



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Geschäftsbericht 2016 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Hinweise: Die Nummerierung des Geschäftsberichts richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Budget und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Herausgeberin: Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Telefon +41 71 788 93 11

Telefax +41 71 788 93 39

info@rk.ai.ch

www.ai.ch

Inhaltsverzeichnis

10	GESETZGEBENDE BEHÖRDE.....	1
1000	Landsgemeinde.....	1
1010	Grosser Rat.....	3
20	ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	6
2000	Standeskommission.....	6
	1. Allgemeines.....	6
	2. Abstimmungen.....	6
	3. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen.....	7
	4. Standeskommissionsbeschlüsse.....	9
	5. Bewilligungen, Verträge und Genehmigungen.....	11
	6. SWISSLOS-Fonds.....	13
	7. SWISSLOS-Sportfonds.....	13
	8. Rekurse.....	15
2010	Ratskanzlei.....	15
	1. Publikationen.....	15
	2. Anlässe.....	15
	3. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse.....	16
	4. Landesarchiv.....	16
	5. Innerrhodische Kantonsbibliothek.....	18
	6. Kommunikationsstelle.....	20
21	BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT.....	21
2100	Allgemeines.....	21
	1. Entscheide, Baubewilligungen.....	21
	2. Weitere Aufgaben.....	21
2116	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt ..	21
2117	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen.....	22
2118	Raum-, Richt- und Zonenplanung.....	22
	1. Fachkommission Heimatschutz.....	22
	2. Kantonale Richtplanung.....	22
	3. Kantonale Nutzungsplanung.....	22
	4. Nutzungsplanung der Bezirke.....	23
2120	Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte.....	23
2122	Unterhalt der Gewässer.....	23
2126	Werkhof.....	24

2150	Gewässerschutz	24
2155	Wasserwirtschaft	24
2160	Schadendienste	25
2170	Umweltschutz	25
	1. Überwachung Feuerungskontrollen, Heizungen, Tankanlagen, Luft	25
	2. Anlagen-Statistik	25
	3. Luftreinhaltung	26
	4. Nichtionisierende Strahlung (NIS)	26
	5. Strassenlärm	26
	6. Boden	26
4/2172	Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil	26
	1. Hauskehricht	26
	2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle	26
	3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil	27
	4. Wertstoffsammlungen Obereggen	27
	5. Ökohof	27
2175	Giftinspektorat	27
2180	Energie	27
	1. Energieberatung	27
	2. Energieverbrauch und -produktion	28
5190	Förderprogramm Energie	28
2190	Fischereiregal	29
	1. Allgemeines	29
	2. Wasserbauten und Gewässerverschmutzungen	29
	3. Fang- und Patentstatistiken	30
	4. Laichfischhälterung und Besatzwirtschaft	30
2195	Jagdregal	31
	1. Wildbestände	31
	2. Übertretungen gegen die Jagdgesetzgebung und wildernde Hunde	32
	3. Jagdstatistik	32
2/2100	Abwasserrechnung	33
	1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt	33
	2. Unterhalt der Kanalisationen	34
3/2110	Strassenrechnung	34
	1. Betriebsrechnung	34
	2. Eidgenössischer Benzinzoll	35
	3. Globalbeitrag (NFA)	35
	4. Investitionsrechnung	35

22	ERZIEHUNGSDEPARTEMENT	36
2200	Allgemeines	36
	1. Landesschulkommission.....	36
	2. Departementssekretariat	39
	3. Kastenvogtei.....	40
2205	Psychologisch-therapeutische Dienste	40
	1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)	40
	2. Pädagogisch-therapeutische Dienste (PTD)	42
2210	Volksschule	45
	1. Schulgemeinden.....	45
	2. Aus- oder Weiterbildung der Lehrpersonen	45
	3. Volksschulamt	46
	4. Lehrpersonenstatistik	48
	5. Klassenstatistik.....	48
	6. Subventionsgutsprachen	50
2215	Sonderschulen	50
2221	Gymnasium.....	50
	1. Aufsichtsbehörde.....	50
	2. Schulleitung.....	51
	3. Matura	51
2225	Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen.....	51
	1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen.....	51
	2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen.....	51
2230	Tertiärstufe.....	52
	1. Fachhochschulen	52
	2. Universitäten	53
	3. Höhere Fachschulen	53
2235	Stipendienwesen	55
	1. Stipendien	55
	2. Studiendarlehen	56
	3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster.....	56
	4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds	56
2240	Berufsbildung	57
	1. Allgemeines.....	57
	2. Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen.....	58
	3. Qualifikationsverfahren 2016 (Lehrverhältnisse 2015/16)	59
	4. Zwischenprüfungen	61
	5. Lehrvertragsauflösungen	61
	6. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen.....	61
	7. Ehrung von Berufsleuten	62
	8. Berufsberatung.....	62

2250	Erwachsenenbildung	63
2260	Kultur	64
	1. Kulturamt.....	64
	2. Fachkommission Denkmalpflege.....	64
2280	Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)	65
2282	Sport	65
	1. J+S-Kaderbildung.....	65
	2. J+S-Personenbestand.....	66
	3. Jugendausbildung.....	66
	4. Material.....	67
	5. Kantonale Sportkommission.....	67
	6. Kantonaler Jugendsport.....	68
23	FINANZDEPARTEMENT	69
2300	Rechnung und Budget 2016	69
	1. Konsolidierte Rechnung 2016.....	69
	2. Erläuterungen zu den Einzelrechnungen.....	71
2301	Landesbuchhaltung	73
2302	Finanzcontrolling	73
2305	Personalwesen	74
	1. Allgemeine Bemerkungen.....	74
	2. Personalbestand (Stand 31. Dezember 2016).....	74
	3. Mutationen.....	78
	4. Besoldung.....	82
	5. Lehrlingswesen.....	82
2310	Steuerverwaltung	82
	1. Einnahmen und direkter Aufwand.....	82
	2. Steueransätze.....	84
	3. Stand der Veranlagungen.....	85
	4. Weiterbildung.....	85
2315	Schatzungsamt	85
2380	Amt für Informatik	87
	1. Allgemeiner Betrieb.....	87
	2. Infrastruktur.....	87
	3. Software.....	87
	4. Ausschreibungen.....	88
	5. Informatikaufwand.....	88

24	GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT	89
2400	Departement	89
2410	Gesundheitsversorgung, Gesundheitsaufsicht und Prävention	89
	1. Gesundheitsversorgung.....	89
	2. Inspektionen.....	91
	3. Übertragbare Krankheiten	91
2412	Innerkantonale Hospitalisationen	92
	1. Kantonsbeiträge	92
	2. Spital Appenzell.....	92
2414	Ausserkantonale Hospitalisationen	92
2422	Alters- und Pflegezentrum Appenzell	93
2434	Kranken- und Unfallversicherung	93
	1. Prämienverbilligung	93
	2. Beiträge an uneinbringliche Krankenversicherungsprämien	93
2424	Stationäre und ambulante Pflegeleistungen	94
	1. Akut- und Übergangspflege	94
	2. Stationäre Langzeitpflege	94
	3. Ambulante Pflegeleistungen	94
2438	Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betagte .	94
	1. Spitex-Dienstleistungen.....	94
	2. Mütter- und Väterberatung.....	96
	3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)	96
2440	Sozialberatung und Suchtberatung	97
	1. Sozialberatung	97
	2. Beratungsstelle für Suchtfragen.....	98
2442	Lebensmittelkontrolle	98
	1. Interkantonales Labor	98
	2. Fleischkontrolle	99
	3. Milchhygiene	99
2450	Sozialversicherungen	100
2454	Wirtschaftliche Sozialhilfe	101
2455	Kindes- und Erwachsenenschutz	101
2456	Behinderteninstitutionen	102
2460	Bürgerheim Appenzell	103
2462	Altersheim Torfnest (Oberegg)	104
2480	Asylwesen	105
2490	Gesundheitsvorsorge und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten	107
	1. Kommission für Gesundheitsförderung.....	107

2.	Suchtprävention.....	107
3.	Psychische Gesundheit	108
4.	Gesunder Körper	108
25	JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT	109
2500	Justiz und Polizei	109
1.	Allgemeines	109
2.	Datenschutzbeauftragter	110
2522	Kantonsgericht	111
1.	Mitglieder	111
2.	Einzelrichter	111
3.	Abteilungen	111
4.	Verwaltungsgericht	112
5.	Kommissionen	112
6.	Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht	113
7.	Gerichtskanzlei	113
2524	Bezirksgericht.....	114
1.	Mitglieder	114
2.	Einzelrichter	114
3.	Gesamtgericht	115
4.	Bezirksgerichtliche Kommission.....	116
2527	Jugendanwaltschaft	116
1.	Appenzell.....	116
2.	Obereggen	117
	Vermittler	117
2532	Verwaltungspolizei	117
1.	Allgemeines	117
2.	Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.	118
3.	Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit	118
4.	Einwohnerbestand nach Schulgemeinden	119
5.	Amt für Ausländerfragen	119
6.	Ausländeranteil in den Bezirken	119
7.	Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen	120
8.	Asylwesen	121
9.	Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe.....	122
10.	Integration	122
2534	Eichwesen.....	125
1.	Masse und Gewicht	125
2.	Zufallspackungen von Fertigprodukten nach Betrieben	126
2538	Zivilstandswesen.....	126
1.	Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell.....	126
2.	Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Obereggen	127

2540	Kantonspolizei	127
2542	Staatsanwaltschaft	130
2550	Strassenverkehrsamt	137
	1. Motorfahrzeugbestand per 30. September 2016.....	137
	2. Fahrzeug- und Führerprüfungen.....	138
	3. Fahrzeuge und Führerausweise.....	138
	4. Administrativmassnahmen.....	138
	5. Erfolgsquote Führerprüfungen.....	139
2570	Militär	139
	1. Allgemeines.....	139
	2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung.....	140
	3. Dienstleistungswesen.....	141
	4. Wehrpflichtentlassung.....	141
	5. Schiesspflicht ausser Dienst.....	141
	6. Kontroll- und Strafwesen.....	142
	7. Kantonaler Führungsstab (KFS).....	142
2574	Kantonskriegskommissariat	142
2575	Wehrpflichtersatz	143
2576	Zivilschutz	143
	1. Allgemeines.....	143
	2. Baulicher Zivilschutz.....	143
	3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell.....	144
	4. Kontrollwesen.....	146
	5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute.....	146
2580	Feuerwehrwesen	147
26	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	148
2610	Landwirtschaft	148
	1. Allgemeines.....	148
	2. Tierbestände.....	148
	3. Bienenbericht.....	149
	4. Viehabsatz.....	149
	5. Pflanzenschutz.....	149
	6. Hagelversicherung.....	150
	7. Hemmstoffproben.....	150
	8. Landwirtschaftliche Betriebsberatung.....	150
	9. Vernetzungsprojekt.....	151
	10. Landwirtschaftliche Berufsbildung.....	152
	11. Vollzug Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht.....	152
	12. Veterinärwesen und Tierseuchenbekämpfung.....	152
	13. Tierseuchen.....	153

2644	Meliorationen	154
	1. Genehmigte Projekte	154
	2. Abgerechnete Projekte	155
	3. Nicht versicherbare Elementarschäden	156
	1. Überprüfung der tiergerechten Bauweise	156
2650	Oberforstamt.....	157
	1. Organisation	157
	2. Öffentlichkeitsarbeit	157
	3. Arealverhältnisse	157
	4. Rodungen und Ersatzaufforstungen	157
	5. Forstrechtliche Verfügungen	157
	6. Forsteinrichtung	158
	7. Holzmarkt	158
	8. Holzabgabe und Sortimentsanfall	159
	9. Witterung	160
	10. Forstschutz	162
	11. Übertretungen und Vergehen	162
2652	Revierförster, Pflanzgarten	163
	1. Pflanzgarten	163
	2. Pflanzungen	163
	3. Ausrüstung	163
2656	Forstverbesserungen	164
	1. Fortführung EFFOR2-Pilotprogramm	164
	2. Programmvereinbarung Schutzwald	164
	3. Programmvereinbarung Waldwirtschaft	165
	4. Programmvereinbarung Biodiversität	165
2658	Aus-, Fort- und Weiterbildung	166
2660	Natur- und Landschaftsschutz	166
2680	Nachführung der amtlichen Vermessung	167
	1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung	168
	2. Kantonsgrenze	168
	3. Kantonale Fixpunkte	168
	4. Nomenklatur und Adressen	169
	5. Datenabgabe	169
2682	Erneuerung der amtlichen Vermessung	169
	1. Periodische Aktualisierung der Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“	169
	2. Höhenkurven	170
	3. Schnittstellen	170
	4. Realisierung dritte Dimension	170
2683	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB- Kataster).....	170

2690	Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet	171
	1. Genehmigte Projekte	171
	2. Abgerechnete Projekte	171
27	VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	172
2700	Departementssekretariat.....	172
	1. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen	172
	2. Luftverkehr	172
	3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	172
	4. Wohnbau- und Eigentumsförderung	172
2702	Wirtschaftsförderung	173
	1. Standortmanagement	173
	2. Standortpromotion	176
	3. Innovations- und Kooperationsförderung	176
	4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken	177
2703	Neue Regionalpolitik	177
2708	Öffentlicher Verkehr	178
2710	Tourismus.....	179
	1. Logiernächte.....	179
	2. Geschäftsstelle	179
	3. Appenzeller Regionalmarketing	180
	4. Tourismusförderungsfonds	181
2712	Handelsregister	182
	1. Bestand Handelsregister	182
	2. Handelsregistergeschäfte	183
	3. Notariat.....	183
2720	Stiftungsaufsicht	183
2726	Betreibung und Konkurs.....	184
	1. Betreibungen	184
	2. Konkurse	184
2728	Grundbuch	185
	1. Dienstbarkeiten	185
	2. Vormerkungen.....	185
	3. Anmerkungen	185
	4. Handänderungen.....	185
	5. Handänderungssteuern (in Fr.).....	186
	6. Grundpfandrechte.....	186
2735	Erbschaften.....	186

2785	Arbeitsamt	187
	1. Arbeitsinspektorat.....	187
	2. Kurzarbeit.....	188
	3. Schlechtwetterentschädigung.....	188
2790	Arbeitsvermittlung	188
STIFTUNGEN		190
54	Stiftung Landammann Dr. Albert Broger	190
55	Stiftung Pro Innerrhoden	190
	1. Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden.....	190
	2. Museum Appenzell	191
56	Innerrhoder Kunststiftung	196
57	Wildkirchlistiftung	197

10 Gesetzgebende Behörde

1000 Landsgemeinde

Landammann Roland Inauen begrüßte an der Landsgemeinde vom 24. April 2016 folgende Gäste:

- Bundesrat Guy Parmelin, Vorsteher des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
- Regierungsrat des Kantons Glarus, angeführt von Landammann Robert Marti
- Ihre Exzellenz Jennifer MacIntyre, Botschafterin von Kanada in der Schweiz
- Seine Exzellenz Wenbing Gen, Botschafter der Volksrepublik China in der Schweiz
- Seine Exzellenz David Moran, Britischer Botschafter in der Schweiz
- Christian Arnold, Präsident des Landrats Uri
- Harald Sonderegger, Präsident des Vorarlberger Landtags
- Barbla Graf, Geschäftsleiterin der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden
- Gérard Queloz, OK-Präsident des Marché Concours in Saignelégier
- Thomas Geiser, Professor für Privat- und Handelsrecht an der Universität St.Gallen
- Brigadier Franz Nager, Kommandant der Gebirgsinfanteriebrigade 12
- Brigadier René Wellinger, Kommandant Lehrverband Panzer und Artillerie

Die Landsgemeinde behandelte die nachgenannten Geschäfte und fasste folgende Beschlüsse:

Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung

Das Wort zum Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen haben benutzt:

- Albert Neff, Steinegg
- Josef Sutter, Brülisau

Wahl des regierenden und stillstehenden Landammanns

Als regierender Landammann wurde Roland Inauen wieder gewählt, Landammann Daniel Fässler als stillstehender Landammann.

Eidesleistung von Landammann und Landvolk

Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission

Die weiteren Mitglieder der Standeskommission wurden wieder gewählt:

- Statthalter Antonia Fässler, Appenzell
- Säckelmeister Thomas Rechsteiner, Rüte
- Landeshauptmann Stefan Müller, Schwende
- Bauherr Stefan Sutter, Rüte
- Landesfähnrich Martin Bürki, Oberegg

Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts

Als Präsident wurde Erich Gollino wiedergewählt.

Folgende Mitglieder des Kantonsgerichts wurden bestätigt:

- Thomas Dörig, Gonten
- Markus Köppel, Appenzell
- Eveline Gmünder, Rüte
- Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg
- Sepp Koller, Schwende
- Stephan Bürki, Oberegg
- Michael Manser, Appenzell
- Jeannine Freund, Schwende
- Roman Dörig, Rüte
- Rolf Inauen, Schlatt-Haslen
- Anna Assalve-Inauen, Rüte

Als Nachfolger des zurückgetretenen Kantonsrichters Beat Gätzi, Gonten, wurde Lorenz Gmünder, Rüte, gewählt.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG)

Der Landsgemeindebeschluss wurde praktisch einstimmig angenommen.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)

Die Landsgemeinde nahm die Vorlage ebenfalls fast ohne Gegenstimmen an.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (WBauG)

Dem Landsgemeindebeschluss wurde mit einzelnen Gegenstimmen zugestimmt.

Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV)

Die Landsgemeinde hiess das Gesetz fast einstimmig gut.

Initiative Paul Bannwart „Für eine starke Volksschule“

Die Initiative wurde ohne Wortmeldung wuchtig abgelehnt.

Um 13.45 Uhr schloss Landammann Roland Inauen die Landsgemeinde 2016.

1010 Grosser Rat

Der Grosse Rat versammelte sich im Geschäftsjahr 2016 zu folgenden Sessionen:

- Grossratssession vom 1. Februar 2016 mit 9 Geschäften
- Grossratssession vom 21. März 2016 mit 7 Geschäften
- Grossratssession vom 20. Juni 2016 mit 15 Geschäften
- Grossratssession vom 24. Oktober 2016 mit 11 Geschäften
- Grossratssession vom 5. Dezember 2016 mit 16 Geschäften

Im Anschluss an die Session vom 20. Juni 2016, der ersten Sitzung in der neuen Amtsperiode, waren die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission zur traditionellen Wahlfeier des neuen Grossratspräsidenten eingeladen. Die Feier fand in der Ziegelhütte in Appenzell statt.

Der Grosse Rat behandelte folgende Geschäfte:

Session vom 1. Februar 2016

- Protokoll der Session vom 30. November 2015
- Initiative zur politischen Neustrukturierung Appenzell I.Rh.
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (2. Lesung)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Gymnasialverordnung
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)
- Bericht der Standeskommission „Überprüfung der Feiertage im Kanton“
- Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 24. April 2016
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 21. März 2016

- Protokoll der Session vom 1. Februar 2016
- Rechnung für das Jahr 2015
- Grossratsbeschluss zur Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Gemeinmerk Lehn-Mettlen
- Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2015
- Bericht „Vorgehen bei Programmvereinbarungen“
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 20. Juni 2016

- Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

Präsident	Martin Breitenmoser, Appenzell
Vizepräsident	Sepp Neff, Schlatt-Haslen
1. Stimmzähler	Franz Fässler, Appenzell
2. Stimmzählerin	Monika Rüegg Bless, Appenzell
3. Stimmzähler	Ruedi Ulmann, Gonten
- Protokoll der Landsgemeinde vom 24. April 2016
- Protokoll der Session vom 21. März 2016
- Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements
Die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen des Grossen Rates wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

- Staatswirtschaftliche Kommission (StwK)
Mitglied Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell
- Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)
Mitglied Patrik Koster, Schwende

- Erneuerungs- und Bestätigungswahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements
Die Präsidenten und Mitglieder der weiteren kantonalen Kommissionen wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden keine Neuwahlen vorgenommen.

- Geschäftsbericht 2015 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege
- Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen (EV ZWG)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (PeV)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Tourismusförderungsverordnung (TFV)
- Richtplanänderung für den Deponiestandort Kaies
- Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans Kaies, Deponie für sauberes Aushubmaterial
- Gesuch des Schulrats Schwende für einen Beitrag an die Umbaukosten des Schulhauses
- Grossratsbeschluss zur Erteilung eines Kredits für den Umbau der Liegenschaft Homaner
- Grossratsbeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Einbau von Praxisräumlichkeiten für eine Gemeinschaftspraxis am Spital Appenzell
- Landrechtsgesuche

Session vom 24. Oktober 2016

- Protokoll der Session vom 20. Juni 2016
- Initiative von Rolf Inauen zur politischen Neustrukturierung des Kantons Appenzell I.Rh.
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes (BauG)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (PeV) (2. Lesung)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz
- Verordnung über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsverordnung, Wi-FöV) und Verordnung über die Regionalpolitik (NRP-Verordnung)
- Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für den Ausbau der Eggerstandenstrasse von der Entlastungsstrasse bis zur Oberen Hirschbergstrasse und den Bau eines Geh- und Radweges
- Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung
- Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für Ausgleichsbeiträge gemäss Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 5. Dezember 2016

- Protokoll der Session vom 24. Oktober 2016
- Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Bau eines Hallenbades
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Sportgesetzes
- Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2017
- Bericht Hochbauten: Bedürfnisse, Umsetzung und Finanzierung
- Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2017
- Finanzplan 2018-2022
- Initiative von Pfarrer Andreas Schenk und Pfarrer Lukas Hidber sowie 15 Mitunterzeichnenden zur freiwilligen Einführung des Ausländerstimmrechts für Kirchgemeinden
- Initiative von Pascal Neff „Signalisation von Geschwindigkeitskontrollen“
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) (2. Lesung)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen
- Vertrag über das Verhältnis von Innerrhoder Evangelisch-Reformierten zur Landeskirche beider Appenzell und zu Ausserrhoder Kirchgemeinden
- Vertrag über die staatskirchenrechtliche Stellung von in Oberegg wohnhaften Angehörigen der Evangelischen Kirchgemeinde Altstätten
- Geschäftsbericht 2015 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

20 Allgemeine Verwaltung

2000 Standeskommission

1. Allgemeines

	2016	2015
Sitzungen	26	23
Zeitaufwand in Stunden	159	165
Geschäfte	1'288	1'291
Protokoll-Seiten	3'113	3'150

2. Abstimmungen

Die Stimmberechtigten konnten im Jahr 2016 zu folgenden eidgenössischen Sachvorlagen Stellung nehmen:

Sachvorlage	Ergebnis Kanton AI		Stimme- teiligung
	Ja	Nein	
28. Februar 2016			
Volksinitiative vom 5. November 2012 „Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe“	3'719	2'964	59.1%
Volksinitiative vom 28. Dezember 2012 „Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)“	3'684	3'103	59.6%
Volksinitiative vom 24. März 2014 „Keine Spekulationen mit Nahrungsmitteln“	2'152	4'458	58.9%
Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet (STVG) (Sanierung Gotthard-Strassentunnel)	3'623	3'106	59.4%
5. Juni 2016			
Volksinitiative vom 30. Mai 2013 „Pro Servic public“	1'185	3'134	37.8%
Volksinitiative vom 4. Oktober 2013 „Für ein bedingungsloses Grundeinkommen“	548	3'800	37.9%
Volksinitiative vom 10. März 2014 „Für eine faire Verkehrsfinanzierung“	1'206	3'080	37.6%
Änderung vom 12. Dezember 2014 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizinengesetz, FMedG)	2'118	2'146	37.7%
Änderung vom 25. September 2015 des Asylgesetzes (AsylG)	2'392	1'882	37.6%
25. September 2016			
Volksinitiative vom 6. September 2012 „Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)“	918	2'989	34%
Volksinitiative vom 17. Dezember 2013 „AHVplus: für eine starke AHV“	882	3'067	34.3%
Bundesgesetz vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst „Nachrichtendienstgesetz, NDG“	2'546	1'339	34.1%

27. November 2016	Ja	Nein	
Volksinitiative vom 16. November 2012 „Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie“ „Atomausstiegsinitiative“	1'514	2'195	38.5%

3. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr nahm die Standeskommission zu 89 (115) Vernehmlassungsvorlagen Stellung:

- Abschliessende Inkraftsetzung der Änderungen des Medizinalberufegesetzes vom 20. März 2015
- Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge
- Aktualisierung der Weisungen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung
- Änderung der Alarmierungsverordnung
- Änderung der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung bei Derivaten und Fondsanteilen)
- Änderung der Energieverordnung (EnV)
- Änderung der Energieverordnung (EnV) / Neufestlegung des Zuschlags gemäss Art. 15b des Energiegesetzes (EnG)
- Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) - Sonderbestimmungen für Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte
- Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV)
- Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik und der Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen
- Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)
- Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)
- Änderung der Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
- Änderung der Waldverordnung im Rahmen der Ergänzung des Waldgesetzes
- Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Konkurs und Nachlassvertrag)
- Änderung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG)
- Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)
- Änderung des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz)
- Änderung des Fernmeldegesetzes
- Änderung des Obligationenrechts (Auftragsrecht)
- Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)
- Änderung Jagdgesetz
- Änderung von Art. 69 der Spielbankenverordnung
- Anpassungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)
- Anpassungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)
- Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier
- Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz
- Bericht zur Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz
- Botschaft zur Finanzierung des Betriebs und Substanzerhalts der schweizerischen Eisenbahninfrastruktur für die Jahre 2017-2020

- Brandschutzvorschriften - Punktuelle Teilrevision 2016
- Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018-2021
- Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege als direkter Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative „Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)“
- Bundesgesetz über die Stempelabgaben (Umsetzung der Motion 13.4253, Abate)
- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (Umsetzung der Motion 14.3450 Luginbühl)
- Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen
- Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada, Japan, der Republik Korea, Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island und Norwegen
- Einführung eines Verpflichtungskredits zur Abgeltung von Leistungen im regionalen Personenverkehr (RPV)
- Entwurf für eine Verfassungsänderung mit dem Ziel, die Einrichtung von kantonalen Ausgleichskassen zu ermöglichen
- Fortsetzung der tripartiten Zusammenarbeit ab 2017
- Genehmigung des Übereinkommens des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben
- Gesetz über die Nutzung des Untergrundes / Motion „Nutzung des tiefen Untergrundes (Geothermie)“
- Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen
- Interkantonales Konkordat für eine obligatorische Erdbebenversicherung
- Interkantonales Konkordat für eine obligatorische Erdbebenversicherung
- Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes
- Konsultation zur Aktualisierung der Weisungen zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit gelben Gefahrenlichtern und der Weisungen zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und wechseltönigem Zweiklanghorn
- Konzept Windenergie des Bundes
- Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte / Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne
- Nationale Strategie zu Impfungen (NSI)
- Optimierung des Finanzausgleichs Bund - Kantone / Empfehlungen und Bericht der politischen Arbeitsgruppe der Kantone
- Organisation Bahninfrastruktur (OBI)
- Parlamentarische Initiative „Prämienbefreiung für Kinder“ und „KVG. Änderung der Prämienkategorien für Kinder, Jugendliche und Erwachsene“
- Parlamentarische Initiative „Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zuhause gepflegt werden“
- Parlamentarische Initiative Buman „Dauerhafte Senkung des Sondersatzes bei der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen“
- Planungsinstrument „Vote électronique“ zur flächendeckenden Einführung der elektronischen Stimmabgabe
- Revision der Steueramtshilfeverordnung
- Revision der Verordnungen im Strahlenschutz
- Revision der Verordnungen über den Schutz der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung
- Revision des Versicherungsvertragsgesetzes
- Spezifische Integrationsförderung: Programmvereinbarungen Bund - Kantone 2018-2021
- Stabilisierungsprogramm 2017-2019
- Streichung von Vorrängen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz

- Teilrevision der Kernenergieverordnung (KEV)
- Teilrevision der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) sowie der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)
- Teilrevision der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen
- Teilrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Unternehmensidentifikationsnummer
- Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)
- Teilrevision Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität
- Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR)
- Totalrevision der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA)
- Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)
- Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung
- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)
- Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 zur Schaffung des Fonds für die innere Sicherheit (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)
- Überprüfung der Aufgabenteilung Bund - Kantone
- Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb
- Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung
- Verordnung des UVEK zur Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV)
- Verordnung über die Einführung der Landesverweisung
- Verordnung über die Unfallversicherung
- Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für kosmetische Mittel
- Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017
- Verwaltungsvereinbarung Polizeikooperation
- Vierter Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten
- Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“
- Zwei Abkommen für geistiges Eigentum und Änderungen des Urheberrechtsgesetzes
- Zweiter Entwurf Gebäudepolitik 2050

4. Ständekommissionsbeschlüsse

Die Ständekommission hat 20 (13) Erlasse verabschiedet oder geändert:

- Revision des Ständekommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung vom 5. Januar 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses über die Entschädigung von Behördenmitgliedern vom 5. Januar 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen vom 5. Januar 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses zur Rechnungslegung vom 5. Januar 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses zum Schulgesetz vom 16. Februar 2016

- Revision des Ständekommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung vom 12. April 2016
- Aufhebung des Ständekommissionsbeschlusses betreffend Richtlinien über den Vollzug der Gewässerschutzvorschriften in der Landwirtschaft (StKB GSchL) vom 24. Mai 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses über den Verkehr mit Heilmitteln vom 21. Juni 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung vom 28. Juni 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses über das gebührenpflichtige Parkieren vom 16. August 2016
- Aufhebung Ständekommissionsbeschluss vom 27. November 1978 über die Beteiligung der Bezirke an den Appenzeller Bahnen vom 3. Oktober 2016
- Ständekommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2017 vom 22. November 2016
- Ständekommissionsbeschluss über die Wirtschaftsförderung vom 22. November 2016
- Revision des Anhangs des Ständekommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 6. Dezember 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses zum Schulgesetz vom 6. Dezember 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses zur Personalverordnung vom 6. Dezember 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung vom 20. Dezember 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung vom 20. Dezember 2016
- Ständekommissionsbeschluss über die Naturschutzbeiträge vom 20. Dezember 2016
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen (StKB Dep) vom 20. Dezember 2016
- Jagdvorschriften und Gebührenverzeichnis 2016
- Referenztarife für stationäre Spitalleistungen ab 1. Januar 2016 im Bereich Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation ab 1. Januar 2016

5. Bewilligungen, Verträge und Genehmigungen

Bewilligungen

	2016	2015
Entlassungen aus dem Bürgerrecht		
▪ Appenzell	5	10
▪ Oberegg	1	1
Namensänderungen		
▪ gutgeheissen	7	3
▪ abgelehnt	0	1
Entbindung vom Amtsgeheimnis	0	0
Kostengutsprachen für Sonderschulen	11	9
Verzicht Rückerstattung Schulgeld bei Weiterbildungen von Personen über 40 Jahren (Art. 9bis der Verordnung über Ausbildungsbeiträge)	2	4
Schweizer Sammlungskalender (ZEWO)	1	1
Sammlungen (im ZEWO-Kalender nicht aufgeführt)	3	5
Baurechtliche Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 77 BauG		
▪ erteilt	16	20
▪ verweigert	3	5
Erleichterte Einbürgerungen (Kenntnisnahme, Zuständigkeit Bund)	59	85

Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen

- Finanzierungsvereinbarung Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen (DML)
- Leistungsvereinbarung mit dem Spitex-Verein Appenzell I.Rh. (Anhänge der für die Jahre 2017 und 2018)
- Leistungsvertrag mit der Lungenliga St.Gallen betreffend Tuberkulose und Fusion der Lungenliga Appenzell AI mit der Lungenliga St.Gallen
- Leistungsvereinbarung 2017-2019 mit dem Verein Forum Suchtmedizin Ostschweiz
- Leistungsvereinbarung 2017-2019 mit dem Verein Perspektive Thurgau
- Programmvereinbarung 2012-2015 (Ergänzung im Bereich Lärm- und Schallschutz)
- Programmvereinbarung der amtlichen Vermessung für die Jahre 2016-2019
- Programmvereinbarung des ÖREB-Katasters für die Jahre 2016-2019
- Programmvereinbarungen für die NFA-Periode 2016-2019
- Tarifvertrag zwischen dem Kantonalen Spital Appenzell und der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend Vergütung von paramedizinischen, zahnärztlichen und nicht ärztlichen Beratungs- und Pflegeleistungen für ambulante Spitalbehandlungen gemäss KVG
- Tarifvertrag zwischen dem kantonalen Spital und Pflegeheim Appenzell und der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend Baserate in der Akutsomatik ab 2016
- Tarifvertrag zwischen der Appenzellischen Ärztesgesellschaft und der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend Vergütung ambulanter Leistungen in der Arztpraxis (TARMED)
- Taxpunktvereinbarung betreffend Vergütung von Leistungen der Chiropraktoren gemäss KVG
- Vereinbarung Neue Regionalpolitik des Bundes (Umsetzungsprogramm 2012-2015)
- Vereinbarung über Taxpunktwert für ambulante physiotherapeutische Leistungen
- Vereinbarung Zweckverband Abwasserwerk Rosenbergsau (AWR)
- Vereinbarung zwischen physioswiss und HSK/CSS betreffend Taxpunktwert für ambulante physiotherapeutische Leistungen ab 1. Juli 2011
- Vertrag über die Erledigung von Aufgaben im Bereich Tierversuche, Versuchstierhaltungen und belastete Linien und Stämme im Kanton Appenzell I.Rh.

- Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen über die Abgeltung und die Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden
- Vertrag zwischen den Kirchgemeinden Marbach und Oberegg-Reute über die staatskirchenrechtliche Stellung der in den Weilern Kapf und Boden lebenden Katholiken
- Zusammenarbeitsvereinbarung Agricola-Pool

Genehmigungen

- Asylrechnung 2015
- Bauabrechnung des Neubaus Fachhochschulzentrum Bahnhof Nord in St.Gallen
- Baureglement der Feuerschaugemeinde Appenzell (Revision)
- Bezirksreglement Rüte
- Geringfügige Teilzonenplanänderung „Blattenheimatstrasse-Sandgrube-Ziel“
- Geringfügige Teilzonenplanänderung Sägehüsli-Blumenau
- Impfprogramm gegen Humane Papillomaviren (HPV) (Impfung bei Knaben und jungen Männern)
- Jahresrechnung 2015 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME)
- Jahresrechnung und Jahresbericht 2015 FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften
- Nachführung Amtliche Vermessung 2015
- Nachführung der amtlichen Vermessung 2015
- Quartierplan „Schaies“, Bezirk Schwende
- Quartierplan „Neues Bild“, Bezirk Rüte
- Quartierplan „Sonnhalde-West“, Bezirk Appenzell
- Quartierplanung „Scheidweg-Garage“, Bezirk Appenzell
- Tarifordnung Akutspital 2016 des Spitals Appenzell
- Teilaufhebung Quartierplan „Sandgrube-Ziel-Böhleli“, Bezirk Appenzell
- Teilzonenplan „Schaies II“, Bezirk Schwende
- Teilzonenplanänderung „Vordergass“, Bezirk Schlatt-Haslen
- Teilzonenplanänderung „Schaies“
- Voranschlag 2017 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME)

Genehmigung von grundbuchlichen Verträgen und Statuten*	2016	2015
Kaufverträge	0	5
Bodenabtretungsverträge	1	13
Eigentumsabtretungsverträge	0	1
Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge	4	9
Tauschverträge	1	7
Baurechts- und Baurechtsdienstbarkeitsverträge	8	8
Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen von Flurnossenschaften	4	1

* Die Standeskommission hat am 2. Februar 2016 und am 10. Mai 2016 den Beschluss gefasst, dass ab diesem Zeitpunkt nur noch Verträge von Schul- und Kirchgemeinden sowie von Korporationen durch sie genehmigt werden müssen. Verträge von Bezirken bedürfen keiner Genehmigung durch die Standeskommission mehr.

6. SWISSLOS-Fonds

6.1. Leistungen an Stiftungen	466'901.70	(508'337.20)
▪ Stiftung Pro Innerrhoden	400'201.45	(435'717.60)
▪ Innerrhoder Kunststiftung	66'700.25	(72'619.60)
6.2. Beiträge für soziale Zwecke	0.00	(5'900.00)
▪ Keine Beitragsleistungen		
6.3. Beiträge für kulturelle Zwecke	77'640.00	(40'741.75)
▪ Betriebsbeitrag an den Kulturfrachter Alpenhof, Oberegg		
▪ Betriebsbeitrag an die Stiftung Sitterwerk für Kunst und Kulturwirtschaft, St.Gallen		
▪ Kantonsbeitrag an die Schul- und Dorfbibliothek Oberegg		
▪ Kantonsbeitrag an die Stiftung ROOTHUUS Gonten, Zentrum für Appenzeller und Toggenburger Volksmusik		
▪ Anerkennungspreis für Schweizermeistertitel im Bereich Klassik Felle		
▪ Beitrag an die Durchführung der Hauptversammlung der Kulturkonferenz beider Appenzell		
▪ Teilnahmegebühr für den Workshop KBK Ost		
▪ Beitrag an die Durchführung des Musiklagers Jugend Brass Band Ostschweiz		
▪ Unterstützungsbeitrag an Reso Tanznetzwerk		
▪ Mitgliederbeitrag 2016 an den Verein Kultur am Säntis		
▪ Beitrag an die ig-tanz ost TanzPlan Ost		
▪ Preisgeld für die Ehrung eines erfolgreichen Kunstschaftenden		
▪ Beitrag an den Radio- und Fernsehpreis 2016 der SRG Ostschweiz		
▪ Beitrag an den Verein Jugendfilmwettbewerb		
6.4 Diverses	0.00	(26'179.95)
▪ Keine Beitragsleistungen		

7. SWISSLOS-Sportfonds

7.1. Einmalige Beiträge an Anschaffungen	31'452.20	(33'691.30)
▪ Auszeichnungen erfolgreicher Sportler	▪ Skiclub Brülisau-Weissbad	
▪ FC Appenzell	▪ Skiclub Oberegg	
▪ Feldschützen Oberegg	▪ Skiclub Steinegg	
▪ IG Sportbus Appenzell Innerrhoden	▪ SLRG Sektion Appenzell	
▪ Luftgewehrsektion Oberegg	▪ STV Oberegg	
▪ Natureisbahn Glandenstein Weissbad	▪ Tennisclub Appenzell	
▪ Schwimmclub Appenzell	▪ Tennisclub Appenzell	
▪ Skiclub Appenzell	▪ Unihockey Appenzell	

7.2. Jährliche Unterstützungsbeiträge	144'481.00	(131'550.00)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aikido Appenzell ▪ Plussport Appenzell ▪ Bezirksschützen Schlatt-Haslen ▪ Blauring Obereg ▪ FC Appenzell ▪ Turnverein Brülisau ▪ Frauenturnverein Eggerstanden ▪ Frauenturnverein Schwende ▪ Frauenturnverein Steinegg ▪ Feldschützen Obereg ▪ Golfclub Appenzell ▪ Hallentennisclub Appenzell ▪ Inf. Schützenverein Eggerstanden ▪ Inf. Schützenverein Gonten ▪ Inf. Schützenverein Ried ▪ Jugendriege Schwende ▪ Jungwacht Obereg ▪ Luftgewehrsektion Appenzell ▪ Luftgewehrsektion Obereg ▪ Männerriege Steinegg ▪ MNK Croatia 97 ▪ OLG St.Gallen/Appenzell ▪ Pfadi Maurena Appenzell ▪ Pistolenschützen Appenzell ▪ RMC Appenzell ▪ SAC Sektion Säntis ▪ Schützengesellschaft Clanx ▪ Schützenverein Appenzell ▪ Schützenverein Steinegg-Hirschberg ▪ Schützenverein Ueli Rotach-Schwende ▪ Schützenveteranen AI ▪ Schwimmclub Appenzell ▪ Schwingclub Appenzell ▪ Seilziehclub Appenzell ▪ Seilziehclub Gonten ▪ Skiclub Appenzell ▪ St.Galler Leichtathletik Verband ▪ SVKT Frauensportverband Ostschweiz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Skiclub Brülisau-Weissbad ▪ Skiclub Eggerstanden ▪ Skiclub Gonten ▪ Skiclub Obereg ▪ Skiclub Ried ▪ Skiclub Steinegg ▪ SLRG Sektion Appenzell ▪ Sportschützen Weissbad ▪ Sport- und Wanderclub Säntiszwerge ▪ STV Obereg ▪ Squashclub Appenzell ▪ SVKT Appenzell ▪ SVKT Frauenturnen Appenzell ▪ SVKT Obereg ▪ Tennisclub Appenzell ▪ TV Appenzell ▪ TV Gonten ▪ TV Haslen ▪ Unihockey Appenzell ▪ VBC Appenzell-Gonten ▪ Vereinigte Oberdorfer Schützen Brülisau ▪ Appenzell Innerrhoder Kantonschützenverband ▪ Appenzeller Plussportverband ▪ Appenzeller Kantonal Schwingerverband ▪ Appenzellischer Turnverband ▪ Appenzeller Kantonaler Turnvereinband ▪ Blues-Trübli-Brothers ▪ Handball-Regionalverband Ost ▪ IG Sportbus ▪ Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL ▪ Natureisbahn Glandenstein ▪ Nord-Ostschweizer Basketballverband ▪ Pfadfinder-Kantonalverband SG/AR/AI ▪ Ostschweizerischer Skiverband ▪ Regionaler OL-Verband Nordostschweiz ▪ Unihockeyverband St.Gallen, Glarus, Appenzell ▪ Regionaler Volleyballverband Nord-Ostschweiz 	

Fondsrechnungen

		2016	2015
Beitrag an die Stiftung Pro Innerrhoden	Ziff. 6.1.	400'201.45	435'717.60
Beitrag an die Innerrhoder Kunststiftung	Ziff. 6.1.	66'700.25	72'619.60
Soziale Zwecke	Ziff. 6.2.	0.00	5'900.00
Kulturelle Zwecke	Ziff. 6.3.	77'640.00	41'780.45
Diverses	Ziff. 6.4.	0.00	21'617.50
SWISSLOS-Sportfonds	Ziff. 7.1., 7.2.	175'933.20	165'241.30
Total		720'474.90	742'876.45

8. Rekurse

Bestand 01.01.2016	Eingang	Gutheis- sung	Abwei- sung	Zurück- weisung	Abschrei- bung	Bestand 31.12.2016
16	38	8	16	1	10	19

2010 Ratskanzlei

1. Publikationen

Publikationen	Anzahl Seiten	
	2016	2015
Landsgemeindemandat	87	112
Staatskalender	99	98
Geschäftsbericht	197	202

2. Anlässe

Am Montag, 28. November 2016, wurde Ständerat Ivo Bischofberger mit einem Glanzresultat zum Ständeratspräsidenten gewählt. Am Mittwoch, 30. November 2016, fand der Empfang des neuen Präsidenten in Appenzell statt. Die Feier musste in Appenzell durchgeführt werden, weil sich in Oberegg, dem Wohnbezirk von Ivo Bischofberger, keine genügend grosse Lokalität finden liess.

Montag, 28. November 2016 (Wahlfeier in Bern)

Die Standeskommission, Familienangehörige und Freunde überreichten dem neuen Ständeratspräsidenten in Bern die ersten Glückwünsche. Nach der Wahl offerierte der Kanton im Bundeshaus einen Apéro mit Appenzeller Spezialitäten. Die Veranstaltung wurde musikalisch mit Appenzeller Streichmusik umrahmt.

Mittwoch, 30. November 2016 (Feier in Appenzell)

Angeführt von Landammann Roland Inauen holte eine Delegation Ständeratspräsident Ivo Bischofberger in Bern ab.

Mit einem Sonderzug traf der neue Ständeratspräsident samt weiteren Gästen aus Bern in Appenzell ein. Nach der Begrüssung durch die Standeskommission begab sich die Festgesellschaft durch die von vielen Zuschauern gesäumten Hirschengasse und Hauptgasse zur

Pfarrkirche St.Mauritius. Der Festzug wurde begleitet von Fahnenträgern und der Musikgesellschaft Harmonie.

In der Pfarrkirche St.Mauritius fand im Beisein vieler Zuschauer der offizielle Festakt statt. Mit Festreden von Landammann Roland Inauen, Bundesrätin Simonetta Sommaruga und Pater Ephrem Bucher wurde der Ständeratspräsident gewürdigt und gefeiert. Der Geehrte selber dankte den Angehörigen und Freunden, aber auch dem Volk und den Behörden im Kanton, die ihn stets getragen haben. Das Engel-Chörli umrahmte die Feier gesanglich, Adrian Eugster und Raphael Holenstein mit Trompete und Orgel. Den Abschluss des Festaktes bildete das gemeinsam gesungene Landsgemeindelied.

Mit einem Apéro auf dem Kanzleiplatz wurde der öffentliche Teil abgerundet. Die geladenen Gäste begaben sich im Anschluss daran zur Aula Gringel, wo die Feier mit dem Festbankett ihren Fortgang fand. Erneut gab es verschiedene Ansprachen zu Ehren des Ständeratspräsidenten. Hauptmann Hannes Bruderer überbrachte Grussworte des Heimatbezirks Oberegg. Ständeratsvizepräsidentin Karin Keller-Sutter und CVP-Präsident Gerhard Pfister würdigten Ivo Bischofberger als konzilianter und konsensorientierter Politiker. Musikalisch umrahmt wurde der Abend durch die Streichmusik Vielsaitig, die Musikgesellschaft Oberegg sowie die Mädchen-Gesangsgruppe Meedle.

3. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse

Die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse befasste sich mit 15 (17) Streitfällen zwischen Mietern und Vermietern. In 9 (10) Fällen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Im Weiteren wurden in zahlreichen Fällen Mietern und Vermietern mündliche Auskünfte erteilt und Rechtsberatung gegeben.

4. Landesarchiv

Benutzungsstatistik

Jahr	2016	2015
Benutzer des Leseraums	66	69
Benutzungstage des Leseraums	110	132
Bestellte Archivalieneinheiten	746	932
Schriftliche Auskünfte	38	44

Wichtigste Aktenzugänge

Herkunft	Abgelieferter Bestand	Umfang in Metern
Handelsregisteramt	Gelöschte Firmen, 2014 Öffentliche Beurkundungen, 2014	2.0
Ratskanzlei	Protokolle Standeskommission, 2015 Akten Standeskommission, 2014 Weitere Unterlagen, 2011-2015	3.9
Sozialamt	Sozialhilfeakten, zirka 1996-2014	3.1
Bezirk Schlatt-Haslen	Bezirksarchiv, zirka 1873-1998	3.4
Zivilstandsamt	Einbürgerungsakten, 2006-2012	1.3
Adolf Steuble sel.	Familienarchiv, zirka 1850-1994	3.0

Pfarrei St. Mauritius	Pfarrarchiv und Archiv Kirchenverwaltung, 1823-1999	5.9
Schlosserei Brander	Unternehmensarchiv, Pläne, 1925-1969	1.6
Skiclub Steinegg	Vereinsarchiv, zirka 1935-2006	4.2
Total Akteneingänge 2016		33.7

2015 lag die Vergleichszahl bei 20.9 Laufmetern.

Wichtigste Erschliessungsarbeiten

Bestand	Vorgenommene Arbeiten	Umfang in Metern
E, Bücher	Verzeichnen in ScopeArchiv von Neueingängen Integration der Register der Ständekommissionsprotokolle 1970-1975	0.5
F, Altes Archiv I, Akten und Urkunden bis 1597	Umpacken und verzeichnen ab Karteikarten in ScopeArchiv	1.6
K, Neues Archiv II, 1873 bis 1970er-Jahre	5. und letzte Etappe: Ordnen, bewerten, umpacken, verzeichnen in ScopeArchiv von: - K.III.a, Sozialwesen - K.III.b, Gesundheitswesen - K.III.c, Arbeit	13.0
L, Nachlässe	Ordnen, bewerten, umpacken und verzeichnen (in ScopeArchiv) verschiedener Nachlässe von Privatpersonen	0.3
M, Körperschaften, Vereine, Unternehmen	Ordnen, bewerten, umpacken und verzeichnen (in ScopeArchiv) verschiedener Privatarchive	7.2
N, Neues Archiv, Akten bis Gegenwart	1. Etappe: Ordnen, bewerten, umpacken, verzeichnen in scopeArchiv von: - N.000, Kantonsgebiet - N.001, Staatsaufbau und Gesetzgebung - N.011, Landsgemeinde - N.012, Grosser Rat - N.013, Ständekommission - N.014, Wahlen und Abstimmungen - N.024, Landesarchiv	54.7
Total 2016		77.3

2015 lag die Vergleichszahl bei 61.4 Laufmetern.

Die markante Steigerung gegenüber 2015 konnte im Wesentlichen dank des Einsatzes eines Zivildienstleistenden während dreier Monate und wegen der Vornahme der seriellen, mit relativ wenig Aufwand verbundenen Erschliessung der Akten der Ständekommission von 1969-2007 (rund 45 Laufmeter) erreicht werden.

Die Archivdatenbank ScopeArchiv umfasste am 31. Dezember 2016 insgesamt 107'519 Verzeichnungseinheiten (2015: 86'438). Die weiterhin erhebliche Zunahme ist auf die fortschreitende Erschliessung sowie den Import elektronisch vorhandener Verzeichnisse zurückzuführen.

2016 konnte die Archivdatenbank ScopeArchiv mit dem Modul ScopeQuery erweitert werden, was das Onlinestellen von Verzeichnungsdaten und elektronischen Archivalien im

Internet möglich macht. Die Transparenz und Zugänglichkeit des Landesarchivs wurde dadurch merklich erhöht.

Erhaltung: Restaurierungen und konservatorische Massnahmen

Es konnten 16 stark beschädigte Archivbände durch Martin Strebel, Hunzenschwil, und Monika Rayman, Rapperswil, restauriert werden. Das Umpacken von Archivgut in säurefreies, alterungsbeständiges Archivmaterial bleibt eine Daueraufgabe.

Öffentlichkeitsarbeit

Das Landesarchiv organisierte am 15. und 16. September 2016, erstmals seit 1957, die Jahresversammlung und Fachtagung des Vereins Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA) in Appenzell. Rund 150 Archivmitarbeitende aus der ganzen Schweiz nahmen an den zwei Tagen die Verbandsgeschäfte vor, bildeten sich weiter und erkundeten verschiedene Kulturgüter in Appenzell I.Rh.

Referate und Führungen des Landesarchivars:

- Referat „Das Wesen der Landsgemeinde“ und Rathaus-Führung für den Schwäbischen Heimatbund, 23.04.2015.
- Referat „Das Wesen der Landsgemeinde“ für eine Gruppe ausländischer Studenten der Universität Zürich, Leitung John Bendix, 24.04.2015.
- Archivführungen für die Lernenden der kantonalen Verwaltung, für die Pro Senectute Appenzell, für den VSA im Rahmen der Jahresversammlung sowie für verschiedene Schulklassen; insgesamt nahmen daran rund 120 Personen teil.

Veröffentlichung des Landesarchivars:

- Die Bauten der kantonalen Verwaltung von Appenzell Innerrhoden. In: Innerrhoder Geschichtsfreund. Jg. 57 (2016), S. 81-114.

5. Innerrhodische Kantonsbibliothek

Statistik

Medienzuwachs	2016	2015
Printmedien	2'491	2'897
Tonträger	1	9
Bildträger	1	7
Digitale Medien	0	0
Spiele	0	0
Total	2'493	2'913

Medienbestand (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2016	2015
Printmedien	64'802	66'517
Tonträger	2'534	2'613
Bildträger	752	745
Digitale Medien	47	47
Spiele	3	3
Total	68'138	69'960

Benutzer (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2016	2015
Erwachsene	4'240	3'903
Jugendliche	1'022	1'214
Kinder	619	605
Schulklassen*	88	86
Total Einschreibungen	5'969	5'808

* 88 Schulklassen kommen im Monatsrhythmus in die Bibliothek, um sich mit Freizeitlektüre zu versorgen. Die Schüler sind in der Rubrik „Kinder“ nicht einzeln erfasst.

Ausleihe (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2016	2015
Printmedien	49'993	48'536
Tondokumente	9'189	8'946
Bilddokumente	2'050	1'831
Total	61'232	59'313

Fernleihe (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2016	2015
Printmedien	27	23

Digitale Bibliothek Ostschweiz	2016	2015
Medienbestand	98'779	82'258
Downloads (Bibliotheken beider Appenzell)*	21'817	14'566

* Die Digitale Bibliothek Ostschweiz weist keine separaten Zahlen für die einzelnen Appenzeller Bibliotheken aus, weshalb nur die gesamte Anzahl Downloads angeführt werden kann.

Erhaltung und Restaurierung

Sechs alte Drucke wurden durch das Atelier Strebel, Hunzenschwil, restauriert. 495 Bände wurden durch das Grafische Zentrum des Bürgerspitals Basel gereinigt und von Schimmel befreit. Davon wurden 221 alte Drucke in Individualarchivschränken verpackt.

Öffentlichkeitsarbeit Kantonsbibliothek Volksbibliothek

Veranstaltungen

- 21.3. Hauptversammlung des Vereins Volksbibliothek Appenzell
- 9.5 Lesung mit Eva Ashinze aus dem Kriminalroman „Der Fall Maria Okeke“
- 28./29.5. Büchertisch und Kindertheater
- 15.8.-10.9. BiblioFreak-Kampagne mit Wettbewerb
- 12.11. Vorstellung der Appenzeller Anthologie „Ich wäre überall und nirgends“ mit Landammann Roland Inauen, Karin Enzler, Rainer Stöckli, Doris Ueberschlag, Sabine Wang und Angelika Wessels
- 7.12. ClownEngeli-Theater am „Chlösler“

Zudem fanden im Verlauf des Jahres sechs „Buchstart für Bücherzwerge“-Veranstaltungen statt.

Des Weiteren nahmen die Mitarbeiterinnen der Volksbibliothek sowie der Kantonsbibliothek an verschiedenen fachspezifischen Tagungen, Konferenzen und Weiterbildungen teil, darunter am 29. Oktober am Appenzeller Bibliothekstag in Gais.

Veröffentlichungen der Kantonsbibliothek und der Volksbibliothek:

- Appenzeller Publikationen 2014-2016. In: Appenzellische Jahrbücher, H 143 (2016) S. 286, 288-289.

- Der Junge, der vom Frieden träumte: Medientipp der Appenzeller Bibliotheken. In: Appenzeller Volksfreund, 27.8.2016, S. 2 und Appenzeller Zeitung, 25.8.2016, S. 39.
- Kleiner Mann – was nun?: Medientipp der Appenzeller Bibliotheken. In: Appenzeller Volksfreund, 27.2.2016, S. 3 und Appenzeller Zeitung, 3.3.2016, S. 35.
- Neuerscheinungen für Geschichtsfreunde aus der Innerrhodischen Kantonsbibliothek. In: Innerrhoder Geschichtsfreund, Jg. 57 (2016) S. 138-143.

6. Kommunikationsstelle

Die Kommunikationsstelle versandte im Berichtsjahr deutlich mehr Medienmitteilungen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass aus den Verhandlungen der Standeskommission mehr Einzelmitteilungen anstelle von Sammelmitteilungen zu verschiedenen Themen verfasst und versandt wurden. Mitteilungen aus den Departementen / Ämtern wurden gleich viele versandt wie im Vorjahr. Medienkonferenzen wurden wie im Vorjahr zu den Themen Rechnung und Budget durchgeführt.

Medienarbeit	2016	2015
Medienmitteilungen Standeskommission	80	54
Medienmitteilungen Departemente / Ämter	44	44
Total versandte Medienmitteilungen	124	98
Medienkonferenzen	2	2

Der Internetauftritt des Kantons www.ai.ch verzeichnete 2016 durchschnittlich 36'731 (35'198) Besuche / 19'966 (15'619) eindeutige Besucher pro Monat.

Erneuerung Internetauftritt und Intranet

Bereits im Vorjahr wurden Abklärungen und Vorarbeiten für eine neue Website und Intranetseite getätigt. Nach geführten Verhandlungen konnten Anfang Juni die Verträge unterschrieben werden. Für den komplett erneuerten Internetauftritt waren das Redaktionssystem im Hintergrund wie auch die Gestaltung und die inhaltliche Struktur zu überarbeiten. Mit der Gliederung der Inhalte in Themen wird ein neuer benutzerfreundlicher Zugang zu den Informationen ermöglicht. Deutlich komfortabler wird die Bedienung der Website mit mobilen Geräten wie Tablets oder Smartphones. Da sich die Darstellung dem Gerät anpasst, ist die Navigation auch bei einem kleinen Bildschirm einfach. Die neue Website wird im ersten Quartal 2017 online geschaltet. Das Intranet für die Mitarbeitenden der Verwaltung und die weiteren Nutzerinnen und Nutzer des kantonalen Netzes (AINet) wird ebenfalls erneuert. Bisher waren die Inhalte für alle zugänglich. Neu können die Inhalte auch nur für einzelne Benutzergruppen veröffentlicht werden. Die Informationen können somit zielgerichteter verteilt werden. Zusätzlich können sich Mitarbeitende zu verschiedenen Themen wie Informatik, Personal, Kommunikation etc. informieren.

Das Projekt bildete den Schwerpunkt der Arbeit der Kommunikationsstelle im Berichtsjahr und beinhaltete insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung bezüglich Bedürfnisse für die Verhandlung des Angebots
- Inhalte aufbereiten und mit den verantwortlichen Personen diskutieren, um eine neue durchgehende Struktur aufzubauen
- Schulungen für das Redaktionssystem
- Support für die Redaktoren
- Erfassung von übergreifenden Inhalten
- Überprüfung von Inhalten, damit die Website möglichst einheitlich daher kommt
- Koordination und Absprache mit dem Anbieter

21 Bau- und Umweltdepartement

2100 Allgemeines

1. Entscheide, Baubewilligungen

	2016	2015
Bauten ausserhalb der Bauzone	119	130
Bauten innerhalb der Bauzone	155	170
Abgelehnte Gesuche	1	1
Raumplanerische Verfügungen für Abparzellierungen	17	14
Bauermittlungsentscheide	2	7

In den Gesamtentscheiden des Bau- und Umweltdepartements sind aufgrund des Koordinationsauftrags die jeweils erforderlichen Spezialbewilligungen (Gewässerschutz, Umweltschutz, Energie, Strassenwesen etc.) integriert.

2. Weitere Aufgaben

	2016	2015
Anträge zuhanden der Standeskommission für Ausnahmegewilligungen nach Art. 77 des kantonalen Baugesetzes	20	25
Wiedererwägungen	0	0
Beschwerden	0	0
Neue Konzessionen	1	0
Konzessionsverlängerungen	0	7
Stellungnahmen zu Vernehmlassungen	13	27

2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt

Neben den üblichen Betriebsaufwendungen (Ver- und Entsorgung, vertragliche Revisionen usw.) sowie den Kleinreparaturen durch Dritte wurden die betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch den Hauswartungs- und Reinigungsdienst ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen für die Verwaltungsbauten (ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim Appenzell sowie Altersheim Torfnest) betragen im Berichtsjahr rund Fr. 1'216'000.-- (Fr. 1'265'000.--).

Investitionen Hochbauten (Investitionsrechnung Konto 510)

Im Berichtsjahr wurden zu Lasten der Investitionsrechnung Bau- und Planungsaufwendungen im Umfang von rund Fr. 7'280'000.-- (Fr. 11'100'000.--) getätigt.

Das neue Alters- und Pflegezentrum wurde im Frühling 2016 fertig gestellt und konnte im Mai den Nutzern übergeben werden. Zudem wurden im Spital von Juli bis November Praxisräumlichkeiten für eine Gemeinschaftspraxis in der ehemaligen Lingerie im Erdgeschoss eingebaut.

Die grössten Einzelinvestitionen waren:

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Alters- und Pflegezentrum	5'225'000.00	Per Ende Jahr konnte der Bau abgerechnet werden
Spital	567'000.00	Einbau Praxisräumlichkeiten für Gemeinschaftspraxis
AVZ+	120'000.00	Machbarkeitsstudie und Wettbewerb
Hallenbad	100'000.00	Erarbeitung Varianten

2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen

Im Berichtsjahr konnten bei Kantonsliegenschaften Erneuerungen für insgesamt Fr. 1'410'000.-- ausgeführt oder eingeleitet werden. Ein grosser Nachholbedarf besteht weiterhin beim Spital, im Bürgerheim und im Gymnasium.

Die wichtigsten Einzelmassnahmen sind nachfolgend aufgeführt

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Rathaus / Buherre Hanisefs	315'000.00	Fassadenrenovation Rathaus und Buherre Hanisefs
Spital	375'000.00	Rückbau Lingerie
Gymnasium	395'000.00	Sanierung zwei Schulzimmer und Prorektorat
Bürgerheim	40'000.00	Fortlaufende Sanierung Bewohnerzimmer
Kapuzinerkloster	45'000.00	Unterhalt Klosterareal

2118 Raum-, Richt- und Zonenplanung

1. Fachkommission Heimatschutz

Im Jahr 2016 hat sich die Fachkommission zu 24 (24) ordentlichen Sitzungen getroffen, an denen 339 (278) Baugesuche und 3 (12) Bauermittlungen behandelt wurden. Zusätzlich unterstützte sie Bauwillige im Rahmen von 155 (169) Bauberatungen.

2. Kantonale Richtplanung

In einer Arbeitsgruppe unter Miteinbezug der Bezirke wurde der Entwurf für den kantonalen Richtplan, Teil Siedlung, erstellt. Das Einwendungsverfahren und die Vorprüfung durch den Bund konnten bis Ende Jahr abgeschlossen werden.

3. Kantonale Nutzungsplanung

Der Grosse Rat genehmigte den kantonalen Nutzungsplan „Kaies“, Standort für eine Aus-hubdeponie. Die Revision des Nutzungsplanes „Mazenau“, Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung, wurde von der Standeskommission zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

4. Nutzungsplanung der Bezirke

Insgesamt wurden 10 (6) Zonenplanänderungen und 14 (10) Quartierplanänderungen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin geprüft. In Rechtskraft erwachsen sind 4 (1) Zonenplanänderung und 5 (6) Quartierplanänderungen.

Folgende Zonen- und Teilzonenplanänderungen wurden bearbeitet:

Bezirk	Bearbeitete Zonen- und Teilzonenplanänderungen
Bezirk Appenzell	–
Bezirk Schwende	–
Bezirk Rüte	Vorprüfung und Genehmigung Teilzonenplanänderung Sägehüsl, Vorprüfung Teilzonenplanänderung Wafeln
Bezirk Schlatt-Haslen	Genehmigung Teilzonenplanänderung Vordergass
Bezirk Gonten	Vorprüfung Teilzonenplanänderung Bären II Gonten
Bezirk Oberegg	–
Feuerschaugemeinde Appenzell	Genehmigung Baureglement, Vorprüfung und Genehmigung Teilzonenplanänderung Schaies Vorprüfung Teilzonenplanänderung Münz, Sonnhalde, Spitalguet Genehmigung Teilzonenplanänderung Blattenheimat-Sandgrube-Ziel

2120 Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte

Die kantonal konzessionierten Skilifte und Seilbahnen wurden wie in den Vorjahren von der Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordates für Seilbahnen und Skilifte geprüft. Die Anlagen wurden für gut und betriebssicher befunden. Es ergaben sich lediglich kleinere Beanstandungen.

Die Standeskommission erneuerte im Februar die Betriebsbewilligung für den Skilift Jakobsbad-Lauftegg und für den Kleinskilift Jakobsbad der Luftseilbahn Jakobsbad-Kronberg AG.

2122 Unterhalt der Gewässer

Im Jahr 2016 wurden Massnahmen zum Hochwasserschutz beim Mettlenweg, ein Schwemmholzrechen im Brüelbach sowie die Revitalisierung der Sitter und des Einmündungsbereichs des Lauffenbachs beim Mettlenweg realisiert. Zum langfristigen Schutz der Brülisauerstrasse im Rutschgebiet beim Einlenker Schwarzeneggstrasse wurde ein Abschnitt des Böschelbachs offengelegt.

Weiter hat das Landesbauamt einzelne Unwetterschäden behoben und kleinere Unterhaltsarbeiten durchgeführt, insbesondere an diversen Bachdurchlässen. Ausserdem wurden gezielte Unterhaltsmassnahmen gegen Hochwasserschäden durchgeführt (Räumung von Geschiebesammlern, Entfernung von Auflandungen, Ufergehölze ausforsten und Fallholz zerschneiden).

Mit dem Bund wurde eine neue Programmvereinbarung „Schutzbauten Wasser“ und „Revitalisierungen“ für die Periode von 2016-2019 abgeschlossen. Darin enthalten sind die Beiträge des Bundes an den Hochwasserschutz sowie eine Liste der in Aussicht genommenen Hochwasserschutzprojekte. Weiter wurde im vergangenen Jahr die Planungen verschiedener Hochwasserschutzprojekte vorangetrieben, insbesondere des Hochwasserschutzprojekts Weissbad.

2126 Werkhof

Die Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und Geräte bewegten sich im üblichen Rahmen. 2015 wurde im Sinne eines Schwerpunktes die Arbeitssicherheit überprüft, was sich in verschiedenen Untersuchungen und Audits des Werkhofes niederschlug. Aufgrund dessen konnten 2016 bauliche Anpassungen gemacht werden, welche die Arbeitssowie die Umweltsicherheit erhöhen.

2150 Gewässerschutz

Die Fliessgewässerüberwachung erfolgte in Zusammenarbeit mit den Anrainerkantonen der Sitter. Oberstes Organ ist die Sitterkommission. Jeden zweiten Monat fand eine Beprobung statt. Alle Resultate der chemischen Untersuchungen lagen unterhalb der Grenzwerte der Gewässerschutzverordnung.

Im Berichtsjahr wurden der Sämtisersee und Seealpsee im Rahmen des Projekts „Untersuchung der Bergseen“ chemisch-physikalisch und biologisch untersucht. Die Berichterstattung über den Zustand der drei Bergseen erfolgt nach Abschluss aller Untersuchungen im Jahr 2017.

2155 Wasserwirtschaft

Es wurden folgende Verfahrensschritte bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen erledigt:

- Hägni, Bezirk Schlatt-Haslen: Einspracheverfahren
- Revision Schutzzone Mineralquelle Gontenbad, Bezirk Gonten: Erlass

2160 Schadendienste

Das Amt für Umweltschutz, die Feuerwehr und die Kantonspolizei wurden zu folgenden Schadenfällen aufgebeten:

	2016	2015
Gewässerschutz (Kanalisation, Quellen, Hochwasserschutz)	5	4
Gewässerschutz in der Landwirtschaft	8	10
Ölunfälle	12	8
Chemieunfälle	0	0
Brandfälle	4	2
Stoffe und Abfälle (Kehricht, Deponien, Sonderabfälle)	4	5
Lärm	1	1
Luft (inkl. Abfallverbrennen)	6	8
Naturereignisse	0	0
Übrige	0	0
Total Schadenfälle	40	38

2170 Umweltschutz

1. Überwachung Feuerungskontrollen, Heizungen, Tankanlagen, Luft

	2016	2015
Messungen Öl- und Gasheizungen	744	1'293
Beanstandungen, Einregulierung innert 30 Tagen	43	147
Sanierungsverfügungen	9	37
Letzte Aufforderung zur Sanierung	10	-

Bewilligungen	2016	2015
Ölheizungen (Sanierung und Neuanlagen)	25	29
Holzheizungen	60	73
Gasheizungen	41	44
Wärmepumpen Erdsonden	41	28
Wärmepumpen Luft	28	19
Tankbewilligungen	1	1

2. Anlagen-Statistik

	2016	2015
Tankanlagen Gesamtvolumen (in m ³)	15'700	14'480
Anzahl Ölheizungen	1'700	1'742
Anzahl Gasheizungen	342	306
Anzahl Wärmepumpen	1017	948

3. Luftreinhaltung

Die Überwachung der Luftqualität erfolgte gemäss Zusammenarbeitsvertrag mit OSTLUFT. Der Jahresbericht auf der Website von OSTLUFT (www.ostluft.ch) enthält hierzu weitere Informationen.

4. Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Die Überwachung in diesem Bereich erfolgte über die Analgenüberwachung der Anbieter, welche alle drei Monate unaufgefordert zur Kontrolle eingereicht werden müssen. Es sind im verlaufenden Jahr keine Überschreitungen festgestellt worden. Die Messstation des Amtes für Umwelt im Bereich Hirschberg wurde im Einvernehmen mit dem Anstösser entfernt. Messungen erfolgen bei Verdacht von unkorrekten Sendeleistungen manuell. Es wurden auch manuelle Messungen im Kanton durchgeführt. Die gemessenen Werte lagen alle weit unter den gesetzlichen Grenzwerten.

5. Strassenlärm

An der Umfahrungsstrasse wurde die Planung für neue Lärmschutzwände im Gebiet Imm weiter vorangetrieben.

6. Boden

Zusammen mit dem Amt für Umwelt des Kantons Appenzell A.Rh. wird eine Bodenfeuchte-Messstation in Hundwil betrieben (Überwachungskonzept „Bodenfeuchte Ostschweiz“). Die Messwerte können tagesaktuell im Internet eingesehen werden (www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch). Tiefbauunternehmen und Landwirte haben somit die Möglichkeit, aktuelle Informationen zur Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit der Böden einzuholen.

4/2172 Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil

1. Hauskehricht

Die A-Region sowie die Kehrichtverwertung Rheintal (KVR) organisieren die Abfuhr und verwerten Papier, Karton, Glas, Aluminium und Weissblech. Damit werden nebst den eingesparten Logistikkosten auch höhere Rückvergütungen für die Wertstoffe erzielt.

Ordentlicher Abfuhrdienst (Menge in Tonnen)	2016	2015
Entsorgung Kehrichtheizkraftwerk St.Gallen	3'144	3'157
Entsorgung Kehrichtverbrennungsanlage Buchs	280	285*

* Bezirk Oberegg geschätzt – Sammlung zusammen mit Reute AR

2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle

(Menge in Tonnen)	2016	2015
Altöl	10	10
Diverse Fraktionen	20	20

3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil

Wertstoff (Menge in Tonnen)	2016	2015
Altpapier	703	740
Karton	330	309
Altglas	428	426
Aluminium und Weissblech	25	23
Grüngutsammlung	287	273
Altmetall	184	161

4. Wertstoffsammlungen Obereggi

Wertstoff (Menge in Tonnen)	2016	2015
Altpapier	91	92
Karton	17	15
Altglas	50	50
Aluminium und Weissblech	2	2
Grüngutsammlung	90	90
Altmetall	7	7*

* Bezirk Obereggi geschätzt – Sammlung zusammen mit Reute AR

5. Ökohof

2016 wurden im Ökohof insgesamt 1'777 Tonnen (2015: 1'605 t) Abfall- und Wertstoffe gesammelt, also 128 kg je Einwohner im inneren Landesteil. Dies entspricht gegenüber 2015 einer Zunahme um knapp 11%. Pro Öffnungstag wurden im Schnitt mehr als 11 Tonnen (10 t) Material gesammelt, sortiert und weitertransportiert.

2175 Giftinspektorat

Der Vollzug des Chemikaliengesetzes wurde gemäss interkantonalen Vereinbarung vom Giftinspektor beider Appenzell, René Glogger, wahrgenommen. Die Kontrollen verliefen ohne Beanstandungen.

2180 Energie

1. Energieberatung

Zusammen mit dem Verein Energie AR / AI wurden im Frühjahr und im Herbst je eine Informationsveranstaltung in Appenzell organisiert.

Vorgehensberatungen durch den Verein Energie AR / AI

Beratungen	2016	2015
Telefonische Beratungen (inkl. E-Mail)	23	30
Beratungen im Büro Waldstatt	3	1
Beratungen vor Ort	3	2

2. Energieverbrauch und -produktion

Im Jahre 2016 wurden bei den Elektrizitätswerken erstmals die Elektrizitätsbezüge und die produzierten Energiemengen erhoben. Davon betroffen sind folgende Elektrizitätswerte: EW Altstätten, EW Appenzell, Elektra Berneck, St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, Elektra Oberegg, Elektrizitätsversorgung Rebstein, Elektra Korporation Reute, EW Walzenhausen, Elektra Korporation Wolfhalden. Das EW Altstätten und die Elektra Berneck haben keine Angaben geliefert. Die beiden betroffenen Gebiete beliefern lediglich 0.86% der Einwohner und keine grösseren Gewerbebetriebe. Die Energiestatistik umfasst somit, bezogen auf die Einwohnerzahl, mehr als 99% des Kantonsgebietes.

Stromverbrauch (in kWh)	2016	2015
Haushalt und Kleingewerbe	42'526'747	-
Steuerbare Lieferung	11'134'299	-
Gewerbe	23'179'608	-
Industrie	21'246'763	-
Öffentliche Beleuchtung	604'828	-
Total Kanton	98'692'244	-

Produktion erneuerbarer Energie (in kWh)	2016	2015
Photovoltaik	4'567'744	-
Blockheizkraftwerke	383'565	-
Wasserkraft	6'499'324	-
Biomasse	0	-
Total Kanton	11'450'633	-

Der kantonale Stromverbrauch betrug im Jahre 2016 98.7 GWh. Davon wurden 11.6% in Appenzell I. Rh. in Form von erneuerbaren Energien produziert.

5190 Förderprogramm Energie

Neben dem kantonalen Förderprogramm läuft ein Förderprogramm des Bundes im Gebäudebereich. Im Berichtsjahr wurden kantonale Fördergelder in der Höhe von Fr. 164'853.-- zugesichert. Unter Berücksichtigung früherer Zusicherungen wurden Auszahlungen in der Höhe von Fr. 138'348.-- vorgenommen. Das Bundesamt für Energie vergütete dem Bau- und Umweltdepartement im Rahmen eines Globalkredits Fr. 156'700.--. Der Kanton Appenzell I.Rh. konnte im Rahmen des Gebäudeprogramms des Bundes total Fördergelder in der Höhe von Fr. 329'890.-- ausbezahlen.

Massnahmen	Bezeichnung	Anzahl Anlagen zugesichert	Zugesicherte Beiträge	Anzahl Anlagen ausbezahlt	Ausbezahlte Beiträge
Direkte Massnahmen	Holzheizungen	9	32'000.00	19	59'0000.00
	Thermische Solaranlagen	8	23'365.00	11	32'360.00
	Wohngebäude nach Minergiestandard	8	66'500.00	5	42'500.00
	Bonus Minergiesanierung	1	2'488.00	1	2'488.00
	Spezialanlagen	8	40'500.00	1	2'000.00
Total kantonale Fördergelder			164'853.00		138'348.00

2190 Fischereiregal

1. Allgemeines

Die durch das Büro HYDRA überprüfte Zweckmässigkeit des Innerrhoder Fischereikonzepts konnte mit dem Abschlussbericht fristgerecht beendet werden. Aus dem Bericht hervorgehende Empfehlungen wurden im neu konstituierten Gremium der Fischereikommission und mit dem Fischereiverein beraten. Die Empfehlungen dienen der Fischereiverwaltung als Vollzugshilfe.

Die Fischereikommission arbeitet als beratendes Organ in Fragen der Fischerei und Gewässerökologie. Vertreten sind der Fischereiverein sowie die fachlich zuständigen kantonalen Amtsstellen.

2. Wasserbauten und Gewässerverschmutzungen

Mit gewässerökologisch relevanten Auflagen konnte die Fischereiverwaltung wiederum Wasserbauprojekte begleiten und somit eine Aufwertung der Gewässer sowie die Einhaltung der Schonzeiten sicherstellen. Abfischungen, Bauberatungen und Nachkontrollen gehören bei fast allen Wasserbauprojekten zu den Kernaufgaben der Fischereiverwaltung. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Umwelt, dem Landesbauamt und der Fischereiverwaltung bietet Gewähr dafür, dass sämtliche Projekte unter Berücksichtigung sämtlicher Interessensvertretungen speditiv behandelt werden können.

3. Fang- und Patentstatistiken

Fangstatistik

Gewässer	2016	2015
Seealpsee	765	649
Sämtisersee	383	557
Fälensee	142	106
Schwendebach – Zufluss Brühlbach	100	138
Zusammenfluss Brühlbach, Schwendebach – Steinegger Wuhr	55	99
Steinegger Wuhr – Mettlenbrücke	328	392
Mettlenbrücke – Lankerbrücke	239	219
Lankerbrücke – Listbrücke	623	467
Listbrücke – Einmündung Rotbach	151	156
Kaubachquellen – Einmündung Sitter	57	55
Brühlbach – Zufluss Schwendebach	27	31
Wissbach (Schwende) und Zuflüsse – Einmündung Sitter	52	70
Wissbach (Gonten) und Zuflüsse bis Kantonsgrenze	109	105
Schwarz ab Bahnbrücke Neffenmoos – Einmündung Wissbach	41	59
Bäche in Obereg	9	7
Übrige Bäche	38	25
Total Fangertrag	3119	3135

Patentstatistik

	2016	2015
Saisonpatent Jugendliche	61	43
Saisonpatent Kantoneinwohner	123	145
Saisonpatent Ausserkantonale	0	0
Wochenpatent Erwachsene	72	61
Wochenpatent Jugendliche	3	0
Tagespatent Erwachsene	69	68
Tagespatent Jugendliche	2	7
Total Patente	330	324

4. Laichfischhälterung und Besatzwirtschaft

Im Rahmen des Innerrhoder Fischereikonzeptes konnten die Bergseen mit Seesaiblingen und Bachforellen besetzt werden. Die Seesaiblinge stammen wie üblich aus der Fischzuchtanlage des Kantons St.Gallen. Die Bachforellen konnten aus der kantonseigenen Fischzucht gewonnen werden. Die Fliessgewässer wurden nicht besetzt.

2195 Jagdregal

1. Wildbestände

Vögel

Im Rahmen der ornithologischen Feldkartierungen für den Brutvogelatlas 2013-2016 haben die Jagdverwaltung und die Vogelwarte Sempach erneut Kartierungen im Weissbachtal vorgenommen. Zu den am häufigsten beobachteten Arten gehören Buchfink, Rotkehlchen, Zaunkönig, Tannenmeise, Sing- und Misteldrossel sowie Wintergoldhähnchen. Erneut konnte die Anwesenheit von Auerwild bestätigt werden. Betreffend das Alpenschneehuhn ist festzuhalten, dass ihm die steigende Schneefallgrenze sowie die abnehmende Winterdauer zu schaffen machen.

Raubtiere

Im inneren sowie auch im äusseren Landesteil konnten mehrere Luchse am Riss mittels Fotofalle nachgewiesen und identifiziert werden. Die stetige Luchspräsenz führt erfreulicherweise nach wie vor zu keinen Konflikten mit der Nutztviehhaltung. Hinweise auf eine Wolfsanwesenheit konnten weder durch Sichtung noch indirekt durch Wolfsrisse bestätigt werden.

Paarhufer

Die Schalenwildbestände in Appenzell I.Rh. können im Allgemeinen als gesund beurteilt werden. Die Bestände von Reh- und Rotwild gelten als stabil oder gar zunehmend. Beim Gams- und Steinwild sind die Bestände zurzeit ebenfalls stabil, aber um einiges anfälliger als beim Rot- und Rehwild.

▪ Gamswild

Die koordinierte Erhebung vom 1. November 2016 ergab einen Bestand von rund 500 Stück Gamswild. Das tiefere Zählergebnis ist wahrscheinlich auf die nicht optimalen Zählbedingungen zurückzuführen. Genaue Erhebungen der Bestandeshöhe und der Bestandesstruktur, welche im Verlauf des Sommers anhand von Testgebieten durchgeführt wurden, deuten nicht auf einen Bestandesrückgang hin. Das Gamswild wird nach wie vor sehr zurückhaltend bejagt.

▪ Rehwild

Die jagdliche Entnahme von 196 Rehen entspricht dem geplanten Abschuss und liegt im Bereich einer kompensatorischen Mortalität.

▪ Rotwild

Um Erkenntnisse über die Rotwildbestände in der Ostschweiz zu gewinnen, wurde im Berichtsjahr das interkantonale Forschungsprojekt weitergeführt. Unter Berücksichtigung der neusten wildbiologischen Erkenntnisse wurden in zwei Phasen 56 Stück Rotwild erlegt, zehn Tiere davon durch die Jagdverwaltung im Jagdbanngebiet. Die Sonderjagd wurde aufgrund des fehlenden Schnees in den Monaten November und Dezember ausschliesslich in der Form einer offenen Jagd durchgeführt.

▪ Steinwild

Die Jagdverwaltung hat im Rahmen einer durch die Alpsteinkantone koordinierten Jagdplanung 11 Tiere erlegt. Der Steinwildbestand hat sich gut von der letztjährig aufgetretenen Gamsblindheit erholt.

▪ Schwarzwild

Im Berichtsjahr wurde Schwarzwild weder erlegt, noch ist es nennenswert in Erscheinung getreten.

Hasenartige

Als Vertreter der Hasenartigen kommen in Appenzell I.Rh. Feld- und Schneehasen vor. Im Rahmen von Scheinwerfertextationen konnten Feldhasen beobachtet werden.

Biber, Murmeltier und Eichhörnchen

Die Murmeltierbestände sind konstant. Die praktizierte jagdliche Nutzung mit geringem Jagddruck ist für die Population nicht von Bedeutung und kann künftig so weitergeführt werden. Beim Eichhörnchen wurden keine besonderen Beobachtungen getätigt. Der Biber ist zurzeit nicht heimisch.

2. Übertretungen gegen die Jagdgesetzgebung und wildernde Hunde

Im Berichtsjahr waren erfreulicherweise keine Anzeigen wegen Verstössen gegen die Jagdgesetzgebung zu verzeichnen. In drei Fällen aus den Jahren 2013 sowie 2015 erwuchsen die verfügten Administrativmassnahmen in Rechtskraft. In einem weiteren Fall aus dem Jahr 2013 hat das Kantonsgericht in zweiter Instanz eine Verurteilung des fehlbaren Jägers bestätigt. Dagegen hat der Jäger Berufung beim Bundesgericht eingereicht.

Es wurden keine wildernden Hunde erlegt.

3. Jagdstatistik

Tierart	2016	2015
Hirschstiere	21	19
Hirschkühe	16	20
Hirschkälber	19	23
Schwarzwild	0	1
Gamsböcke	28	34
Gamsgeissen	22	18
Jährlinge	5	16
Rehe, Böcke	81	79
Rehe, Geissen	68	70
Rehe, Kitze	47	49
Füchse	288	297
Marder	9	6
Murmeltiere	10	4
Dachse	22	19
Krähen	108	91
Elstern	19	11
Häher	7	5
Stockenten	12	7
Haubentaucher	1	0

Jagdpatente	2016	2015
Hochjagd	72	76
Niederjagd	73	76

Fallwildzahlen und schadenstiftende Tiere

Als Fallwild bezeichnet man Wild, das ohne jagdlichen Einfluss zu Tode gekommen ist. Häufigste Ursache für Fallwild ist auch in Appenzell I.Rh. der Verkehr. Beim Rehwild ist dieser Anteil nach wie vor relativ hoch. Es wird versucht, durch eine erhöhte jagdliche Entnahme die Fallwildzahl zu senken.

Als schadenstiftende Tiere wurden durch die Jagdverwaltung 9 (11) Füchse, 2 (4) Marder, 7 (9) Dachse sowie 3 (8) Krähen erlegt.

Todesursache Fallwild 2016	Tierart									
	Reh	Fuchs	Gams	Hirsch	Marder	Dachs	Igel	Feld- hase	Illtis	Wald kauz
Alter, Hunger, Krankheit	9	13	9	4			0	0	0	0
Motorfahrzeuge	32	21			4	15	1	3	0	2
Bahnverkehr	8	5			2		0	0	0	0
Mähtod	13	9					0	0	0	0
Von Hunden gerissen	3						0	0	0	0
Schussverletzungen	2						0	0	0	0
Absturz, Lawinen, Steinschlag			2				0	0	0	0
Zäune	5	1					0	0	0	1
Unbekannte Ursachen	9	11	6	5		7	0	2	0	0
Luchs	15						0	0	0	0
Total 2016	96	60	17	9	6	22	1	5	0	3
Total 2015	91	49	11	7	4	15	2	3	4	2

2/2100 Abwasserrechnung

1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt

Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen

Über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen wird ein separater Jahresbericht erstellt. Die Ausschreibungen der Arbeiten für den Anschluss der Abwasserreinigungsanlage Jakobsbad an die Anlage in Appenzell wurden vorbereitet.

Private Abwasserreinigungsanlagen

Die 67 privaten Abwasserreinigungsanlagen (2016 wurden drei neue Anlagen bewilligt) werden durch private Unternehmen geprüft (Vertragspartner der Anlagenbesitzer). Die Kontrollen richten sich nach einem mit den umliegenden Kantonen gemeinsam festgelegten Vorgehen. Eine Anlage erfüllte die Werte nicht und musste saniert werden. Alle anderen Anlagen erfüllten die geforderten Werte.

2. Unterhalt der Kanalisationen

Die Kanalunterhaltsarbeiten konnten im Jahr 2016 wie vorgesehen gestützt auf die generelle Entwässerungsplanung durchgeführt werden. Es wurden keine grösseren Betriebsprobleme festgestellt. Die höheren Einnahmen bei den Kanalanschlussgebühren resultierten infolge der Aufarbeitung alter Pendenzen, welche im Rahmen einer neuen GIS-Lösung erfolgte.

Kanalanschluss- und Benützungsgebühren	2016	2015
Kanalanschlussgebühren	1'243'305.15	884'160.00
Kanalbenützungsgebühren	2'768'990.35	2'696'259.70

Im Berichtsjahr wurden folgende Kanalprojekte geplant oder gebaut:

Bezirk	Projekte
Bezirk Appenzell	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubau Landi, Appenzell ▪ Erschliessung Kaubad - Kau, 2. Etappe, Appenzell ▪ Sanierungskanal Kapf (Lehn) ▪ Sanierung Landsgemeindeplatz Friedhof 2. Etappe
Bezirk Schwende	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erschliessung Sonnenhalb - Weissbad, Los 1 Weissbad ▪ Erschliessung Sonnenhalb - Wedhappen, Los 2, Weissbad ▪ Erschliessung Rohr, Schwende ▪ Erschliessung Brestenburg, Appenzell
Bezirk Rüte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sanierungsleitung Böschel - Schwarzenegg, Brülisau ▪ Kanalumlegung neues Bild, Eggerstanden
Bezirk Schlatt-Haslen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pumpleitung Stein - List, Haslen (Ex ARA List / Enggenhütten)
Bezirk Gonten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauliche Schutzmassnahmen Grundwasserschutzzone Wees ▪ Jakobsbad - Gonten - Gontenbad (Studie) ▪ Sanierungsleitung Langheimat - untere Bitzi - Höhi
Bezirk Oberegg	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abwassersanierung Najenriet, Lose 1 und 2, Oberegg ▪ Projekt Unwetter Oberegg / Sanierung und Erneuerung Siedlungsentwässerung

Investitionsaufwendungen

	2016	2015
Abwasserreinigungsanlagen	853'425.95	337'430.00
Kanalbauten	1'071'431.55	1'249'966.54

3/2110 Strassenrechnung

1. Betriebsrechnung

Unterhalt Kantonsstrassen

Neben den üblichen baulichen und betrieblichen Unterhaltsarbeiten an den Staatsstrassen (Strassenreinigungen, Markierungen, Reparaturen und Erneuerungen von Signalen und Wegweisern, Böschungen roden und mähen usw.) zur Erhaltung und Erhöhung der Sicherheit sind keine grösseren Arbeiten vorgenommen worden.

Winterdienst

Die Aufwendungen für die Schneeräumung und -abfuhr sowie für die Glatteisbekämpfung betragen rund Fr. 420'000 (Eigen- und Fremdleistungen). Die Aufwendungen liegen damit im langjährigen Durchschnitt und leicht unter dem Budget.

2. Eidgenössischer Benzinzoll

Die gesamten Mineralölsteueranteile für den Kanton Appenzell I.Rh. sind mit Fr. 2'552'187.98 um Fr. 264'812.02 tiefer ausgefallen als budgetiert.

3. Globalbeitrag (NFA)

Für das Jahr 2016 entfielen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus den „Globalbeiträgen Hauptstrassen“ total Fr. 795'330.--.

Im Weiteren entrichtete der Bund Leistungen im Rahmen des Infrastrukturfondsgesetzes an Berggebiete und Randregionen. Dem Kanton Appenzell I.Rh. wurden gestützt auf dieses Gesetz als Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen Fr. 553'312.-- ausbezahlt.

4. Investitionsrechnung

Kleinere Massnahmen und Planungen werden nicht einzeln aufgeführt. Zu erwähnen sind hingegen die nachfolgenden Projekte an Staatsstrassen inklusive Brücken:

Objekt	Abschnitt/Ort	Kosten	Massnahmen / Bemerkungen
Brülisauerstrasse	Böschelrank	567'000.00	Totalsanierung
Landsgemeindeplatz	Teil Dorfgestaltung	825'000.00	Umgestaltung
Landsgemeindeplatz	Teil Systemanpassung Entwässerung	395'000.00	Trennsystem / Brunnenableitung
Haslenstrasse	Schäfli-Rotbachbrücke	1'148'000.00	Neubau Geh- und Radweg
Hauptgasse	Blattenheimat-Landsgemeindeplatz	515'000.00	Totalsanierung

22 Erziehungsdepartement

2200 Allgemeines

1. Landesschulkommission

Die Landesschulkommission hielt 9 (9) ordentliche Sitzungen ab. In einer zusätzlichen Klausurtagung setzte sie sich mit der Einführung des neuen Lehrplans für den Kanton Appenzell I.Rh. und die zugehörige Studentafel auseinander.

Wahlgeschäfte

Wahl eines neuen Rektors des Gymnasiums St. Antonius Appenzell

Gestützt auf den Antrag der Landeschulkommission wählte die Standeskommission an ihrer Sitzung vom 5. Januar 2016 Markus Urech-Pescatore zum neuen Rektor des Gymnasiums. Er trat die Stelle auf den 1. August 2016 als Nachfolger des zurückgetretenen Rektors Roman Walker an. Während des Schuljahrs 2015/16 führte Silvio Breitenmoser als Interimsrektor das Gymnasium.

Wahlen Lehrpersonen Gymnasium

Die Landesschulkommission wählte folgende Personen in den Lehrkörper des Gymnasiums:

- Markus Urech-Pescatore, Mathematik
- Claudio Scheiber, Informatik (befristet)

Der seit dem Schuljahr 2015/16 befristet als Chemielehrer angestellte Jonas Schönle erhielt auf das Schuljahr 2016/17 hin eine unbefristete Anstellung.

Kündigungen Lehrpersonen Gymnasium

Die Landesschulkommission musste die Kündigung von zwei Lehrpersonen sowie den altershalber eingereichten Rücktritt einer Lehrperson zur Kenntnis nehmen.

Aufnahmekommission Appenzell

Für die zurückgetretene Präsidentin Manuela Huber-Gmünder, Vertreterin der Schulgemeinde Appenzell, wählte die Landeschulkommission Nicole Brander Nisple als neues Mitglied. Franziska Inauen-Gmünder wurde als bisheriges Mitglied zur Präsidentin ernannt.

Maturitätskommission

Roman Dörig (Präsident), Antonia Fässler, Nathalie Enzler, Jeannine Freund, Marjolaine Wellauer, Roger Gmünder, Stefan Holenstein und Aurel Kunz wurden für ein weiteres Amtsjahr als Mitglieder der Maturitätskommission bestätigt. Interimsrektor Silvio Breitenmoser vertrat das Gymnasium bis am 31. Juli 2016 in der Maturitätskommission. Von Amtes wegen hatte ab 1. August 2016 der neue Rektor, Markus Urech-Pescatore, Einsitz in der Kommission.

Kommission für Erwachsenenbildung

Die Landesschulkommission wählte Nicole Brander Nisple, Appenzell, anstelle von Manuela Huber-Gmünder als Vertreterin der Schulgemeinde Appenzell.

Erlasse

- Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz:
 - Revision betreffend Intensivfortbildung
 - Revision betreffend Förderung sportlich oder musisch besonders begabter Schüler
- Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung:
 - Revision aufgrund der Revision der Gymnasialverordnung (Terminologie)
 - Revision betreffend Gastschüler
 - Revision betreffend Absenzen und Dispensationen
 - Revision betreffend Amtsdauer der Mitglieder der Maturitätskommission
 - Revision betreffend Bildungssemester
 - Revision betreffend Zeitpunkt Zeugnisabgabe
- Ferienplan 2018/19: Definitive Festlegung
- Lehrmittel der Primarschule für Mathematik, Basisschrift und Wörterbuch
- Revision Landesschulkommissionsbeschluss betreffend Besuch und Finanzierung von Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte

Aufsicht

- Schulbesuche in Volksschulen und Gymnasium
- Kenntnisnahme der Rechnungen, der Steuerdekretierungen, der Wahlen und der Beschlüsse der ordentlichen Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Schülerzahlen, der Lehrerstellen und der Klassengrößen der Schulgemeinden und des Gymnasiums
- Kenntnisnahme des Stipendienberichts 2014
- Kenntnisnahme des Berichts betreffend Sprachbegleitung Französisch am Gymnasium St. Antonius
- Kenntnisnahme des Bericht über den Schulversuch betreffend Förderung sportlich oder musisch besonders begabter Schüler
- Kenntnisnahme der Berichte über Bildungsurlaube und Intensivfortbildungskurse

Anträge zuhanden anderer Gremien

- Wahlantrag von Markus Urech-Pescatore als Rektor des Gymnasiums St. Antonius zuhanden der Standeskommission
- Gesuch der Schulgemeinde Gonten betreffend Subventionierung des Ausbaus des Kindergartens und Mehrzweckgebäudes zuhanden der Standeskommission

Erstinstanzliche Beschlüsse

Schulorganisation

- Bewilligung zur Führung der 1. / 2. Klasse Schlatt im Schuljahr 2016/17 und 2017/18 in Überbelegung
- Bewilligung zur Führung der 1. / 2. Klasse Schwende im Schuljahr 2016/17 und der 2. / 3. Klasse im Schuljahr 2017/18 in Überbelegung
- Bewilligung zur Führung der 3. / 4. Klasse Eggerstanden im Schuljahr 2017/18 in Unterbelegung

Rechtsstellung der Schüler

- Bewilligung von zwei Anträgen zum Überspringen einer Primarklasse
- Bewilligung von zwei Anträgen um ausserkantonale Beschulung

Rechtsstellung der Lehrpersonen

- Bewilligung von drei Bildungssemestern am Gymnasium
- Bewilligung zur Fortführung der Lehrtätigkeit am Gymnasium über die Pensionierung hinaus

Beiträge an Schulgemeinden

- Gutheissung der Gesuche der Schulgemeinden Brülisau und Eggerstanden betreffend Finanzausgleichsbeiträge für Härtefälle
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Schlatt betreffend die Subventionierung der Umbauarbeiten eines Schulzimmers
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Brülisau betreffend die Subventionierung eines neuen Spielplatzes
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Schwende betreffend frühzeitiger Beginn der Umbauarbeiten des Schulhauses
- Ablehnung des Gesuchs der Schulgemeinde Obereggen betreffend die Subventionierung der Erneuerung des Vereinssaals und der Bühnentechnik

Schulvereinbarungen

- Aufnahme neuer Ausbildungsgänge im Anhang I des regionalen Schulabkommens für das Schuljahr 2016/17
- Aufnahme neuer Studiengänge in den Anhang der Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 für das Schuljahr 2016/17

Studiendarlehen und Stipendien

- Bewilligung von 4 (11) Gesuchen für Studiendarlehen mit einer Gesamtsumme von Fr. 36'000.-- (Fr. 76'000.--).
- Bewilligung von 2 (0) Gesuchen für ein Stipendium aus der Kellenberger-Stiftung mit einer Gesamtsumme von Fr. 8'000.--. Ein Gesuch wurde abgelehnt.
- Bewilligung eines Gesuchs für eine Erhöhung des Stipendiums um Fr. 5'000.--

Rekursentscheide

- Abweisung eines Rekurses gegen den Entscheid der Aufnahmekommission betreffend die Einteilung in die Sekundarschule
- Abweisung eines Rekurses gegen den Entscheid eines Schulrates betreffend die Einteilung in die Kleinklasse
- Gutheissung eines Rekurses gegen den Entscheid der Aufnahmekommission betreffend die Einteilung in die Realschule

Arbeitsgruppen

- Fachausschuss Informatik (ICT)
- Lehrmittelkommission

2. Departementssekretariat

Erlasse

- Erarbeitung Revisionsbeschlüsse für die beiden Landesschulkommissionsbeschlüsse zum Schulgesetz und zur Gymnasialverordnung
- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu verschiedenen Vorlagen zuhanden der Standeskommission

Beziehungen zu den Schulgemeinden

Halbjährliche Konferenzen mit den Schulpräsidenten und -kassieren zu folgenden Themen:

- Einführung Office 365
- Besuch und Finanzierung von Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte
- Lehrplan Volksschule Appenzell Innerrhoden
- Angebot Zahnprophylaxe
- Niederschwelliges Förderangebot für die Kindergartenstufe (Abrechnung)
- Konzept Schulsozialarbeit
- Unterstützung Suche von Räumlichkeiten für Spielgruppe und Ludothek
- Schulleitungen Schulgemeinde Appenzell
- Überprüfung der Grundkompetenzen
- Besoldungsmassnahmen für das Schuljahr 2016/17 (Beschlussfassung)

Beziehungen zur Lehrerschaft

- Der Vorsteher des Departements, der Departementssekretär sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Volksschulamts nahmen an der traditionellen Lehrerkonferenz teil.
- Der Vorsteher des Departements, der Departementssekretär sowie der Leiter des Volksschulamts trafen sich zweimal mit dem Vorstand des Kantonalen Lehrerverbandes (LAI) zum gegenseitigen Informationsaustausch.
- Der Departementssekretär, die Vertreter der Lehrerschaft und die Delegierten der Schulpräsidentenkonferenz trafen sich zu Aussprachen betreffend die Besoldung der Lehrerschaft.
- Der Leiter des Volksschulamts nahm an den Vorstandssitzungen des Lehrerverbandes LAI teil.

Beziehungen zu anderen Kantonen

- Der Departementsvorsteher und der Departementssekretär hielten über Sitzungen und Tagungen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und der EDK-Ost sowie des Hochschulrats der Fachhochschule Ostschweiz Kontakt zu den Fachorganen anderer Kantone.
- Mit der Direktion des Departements Bildung und Kultur des Kantons Appenzell A.Rh. wurde der bisherige enge Kontakt weitergepflegt. Am 19. Februar 2016 trafen sich die beiden Departementsvorsteher mit den Departementssekretären und den Leitern der Volksschulämter zu einem Austausch über gemeinsame Themen.

Rapporte

Zur gegenseitigen Information führt der Departementssekretär wöchentlich Rapporte mit den Mitarbeitern des Departements durch.

3. Kastenvogtei

Der Kastenvogt beriet das Kloster St.Otilia, Grimmenstein, im Zusammenhang mit einem Feuerwehrweiher auf dem klostereigenen Grundstück „Kuss“, der als Lebensraum für Amphibien dient. Zusammen mit dem Amt für Raum und Wald des Kantons Appenzell A.Rh. sowie dem Pächter der Klosterliegenschaft konnten Massnahmen zum Schutz des Weihers und der darin lebenden Amphibien umgesetzt werden.

Der Kastenvogt nimmt mit beratender Stimme regelmässig an den Vorstandssitzungen des Vereins Kloster Wonnenstein teil. Der Vereinsvorstand besteht aus drei Schwestern, drei Mitgliedern der Studentenverbindung Bodania sowie einem Vertreter des Bistums St.Gallen.

Anlässlich der Session vom 5. Dezember hat der Grosse Rat den Vertrag über das Verhältnis von Innerrhoder Evangelisch-Reformierten zur Landeskirche beider Appenzell und zu Ausserrhoder Kirchgemeinden sowie den Vertrag über die staatskirchenrechtliche Stellung von in Obereggen wohnhaften Angehörigen der Evangelischen Kirchgemeinde Altstätten genehmigt. Mit der fast zeitgleichen Genehmigung der beiden Verträge durch die evangelisch-reformierten Synoden der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen konnte die staatskirchenrechtliche Stellung der in Obereggen wohnhaften Evangelisch-Reformierten endgültig geklärt werden.

2205 Psychologisch-therapeutische Dienste

1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Insgesamt wurden 124 (105) Kinder und Jugendliche schulpsychologisch abgeklärt.

Das durchschnittliche Pensum der Stelleninhaberinnen betrug über das ganze Jahr hinweg 80%. Von Januar bis April arbeiteten Christine Wolfinger und Theres Andermatt, welche Sanja Schreck-Čulić im Mutterschaftsurlaub vertrat, zu je 40%. Von Mai bis Ende Juli führte Theres Andermatt alleine den Dienst, da auch Christine Wolfinger Mutterschaftsurlaub hatte. Ab August arbeiteten Sanja Schreck-Čulić und Theres Andermatt wieder zu je 40%.

Die Kinder und Jugendlichen wurden aus folgenden Gründen angemeldet (geordnet nach ihrer Häufigkeit im Berichtsjahr):

Anmeldungsgrund (Mehrfachnennungen möglich)	2016	2015
Leistung allgemein	26	33
Schulreife	24	27
Rechnen	19	17
Lesen, Rechtschreiben	17	24
Anderes (spezifische Fragen)	16	31
Verhalten	15	6
Sonderschulung	11	7
Laufbahnberatung	7	7
Motorische Entwicklung	4	1
Hochbegabung	3	0
Deutschkenntnisse	2	6
Mobbing, Ausgrenzung	0	0
Total	144	159

Die Anmeldungen verteilen sich wie folgt auf die Schulstufen:

Schulstufen	2016	2015
Kindergarten	28	28
Vorschulklasse und Einführungsstufe	5	2
1./2. Primarschulstufe	29	19
3./4. Primarschulstufe	19	25
5./6. Primarschulstufe	15	4
Realschule	4	1
Sekundarschule	3	4
Gymnasium	1	1
Sonderschulen	10	7
Kleinklassen	4	9
Heilpädagogischer Dienst	1	0
Andere (Zuzüger etc.)	5	5
Total	124	105

Die Zugehörigkeit der angemeldeten Schüler nach Schulgemeinden:

Schulgemeinden	2016	2015
Appenzell	79	64
Brülisau	5	4
Eggerstanden	2	2
Gonten	5	3
Meistersrüte	3	7
Oberegg	8	12
Schwende	8	6
Schlatt/Haslen	8	6
Steinegg	6	1
Ausserkantonale	0	0
Total	124	105

Folgende Massnahmen wurden aufgrund der schulpsychologischen Abklärung empfohlen:

Massnahmen (Mehrfachnennungen möglich)	2016	2015
Förderunterricht (früher Stützunterricht)	18	13
Beratung der Eltern/Lehrperson	17	31
Dybuster	9	3
Einführungsstufe/Vorschulklasse	7	15
Legasthenietherapie	7	11
Dyskalkulietherapie	7	5
Deutschunterricht	6	4
Regelklasse	4	6
Repetition	4	2
Sonderschule/Integrationsmassnahmen	3	4
Psychotherapie	3	1

Kleinklasse	2	3
Beratung von Kindern/Jugendlichen	1	3
Kinderarzt/weitere Untersuchungen	1	2
3. Jahr Kindergarten	1	2
Schulsozialarbeit	1	2
Teillernzielbefreiung/Lernzielanpassung	1	1
Hausaufgabenhilfe/Lerntherapie	1	1
Behördenberatung/Stellungnahme	1	1
Psychomotorik	1	0
Sonstiges	0	10
Voreinschulung/Überspringen	0	2
Abklärung Logopädie	0	1
Aufmerksamkeitstraining	0	1
Ergotherapie/Rhythmik	0	1
Sozialberatung	0	1

Weitere Tätigkeiten

- Beratungen von Lehrpersonen, Eltern, Fachpersonen, Kindern und Jugendlichen (unabhängig von Abklärungen)
- Führung der Rechnungen im Sonderschulbereich und Überwachung der Sonderschulkonti
- Beurteilung und Überprüfung der Sonderschulmassnahmen sowie Antragstellung bei der Standeskommission
- Bearbeitung der Anträge für Entlastungsaufenthalte
- Mitwirkung beim Elternabend zur Einschulung in Appenzell
- Mitwirkung beim Berufseinführungskurs für neue Lehrpersonen
- Teilnahme an der Jahresversammlung der Interkantonalen Vereinigung der Leiter der Schulpsychologischen Dienste (IVL-SPD)
- Supervisions- und Intervisionsgruppe

2. Pädagogisch-therapeutische Dienste (PTD)

Logopädischer Dienst

In den Ambulatorien von Appenzell und Oberegg wurden 92 (81) Kinder betreut.

Bezogen auf die Kindergartenstufe besuchten 12.57% (11.26%) der Kinder die Logopädie, mit Bezug auf die ganze Primarstufe 4.06% (3.82%).

Diagnose	2016	2015
Dysphasia (Spracherwerbsstörungen)	57	60
Dyslalie (S-Sch-R/Interdentalität)	32	14
Legasthenie	3	0
Dysphagie (Schluckmuster, myofunktionelle Dysfunktion)	0	4
Lippen-Kiefer-Gaumenspalte	0	0
Dysfluenz (Stottern, Poltern)	0	1
Rhinophonie (Näseln)	0	0
Dysphonie (Stimme)	0	2
Total	92	81

Die Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Kinder):

Schulgemeinde	2016	2015	Schulgemeinde	2016	2015
Appenzell	40	28	Meistersrüte	3	5
Brülisau	3	4	Obereggen	15	16
Eggerstanden	2	2	Schlatt	4	3
Gonten	5	10	Schwende	10	7
Haslen	2	1	Steinegg	8	5
Total				92	81

Folgende Altersgruppen waren im vergangenen Jahr vertreten (Anzahl Kinder):

Altersgruppe	2016	2015	Altersgruppe	2016	2015
Vorschule	11	10	1. Klasse	20	16
Kindergarten 1	16	7	2. Klasse	6	13
Kindergarten 2	27	27	3. Klasse	4	3
Vorschulklasse/ Einführungsklasse	5	2	4. Klasse	1	1
Kleinklasse	1	0	5. Klasse	0	0
Oberstufe	0	1	6. Klasse	1	1
Total				92	81

Zur Erfassung der Therapiebedürftigkeit wurde in 52 (69) Verlaufskontrollen der sprachliche Status erhoben.

Zusätzlich wurden 84 (70) Einzelabklärungen mit Berichterstattung und Antragstellung durchgeführt.

In 12 (12) 3. Klassen wurde über Reihenerfassungen abgeklärt, wie weit sich frühere Behandlungserfolge erhalten konnten und wie weit noch unbehandelte Sprechauffälligkeiten vorhanden waren.

Die Leistungserfassungen in der Vorschulklasse Appenzell im Bereich Sprache wurden im Mai und September durchgeführt. Die Erfassung dient der Dokumentation der Lernfortschritte in diesem speziellen Einschulungsmodell.

Weitere Tätigkeiten der Amtsleiterin

Teilnahme an vier Sitzungen des Vorstands des Berufsverbandes der Appenzeller Logopädinnen und Logopäden als Vizepräsidentin sowie als Mitorganisatorin der Delegiertenversammlung des Deutschschweizer Logopädenverbandes in der Ziegelhütte Appenzell.

Besondere Tätigkeiten der Logopädinnen

Referat zum Thema „Normale und gestörte Sprachentwicklung“ und Vorstellung Logopädischer Dienst für Eltern von Kindergartenkindern in Eggerstanden

Schulische Förderdienste

Die Therapeutinnen betreuten 68 (86) Schülerinnen und Schüler im Primarschul- und Oberstufenalter. Auf der Primarstufe wurden 6.73% (8.38%) und auf der Oberstufe 0.44% (2.25%) der Kinder und Jugendlichen mit einer Fördermassnahme unterstützt.

Massnahme	2016	2015
Legasthenie	25	30
Dyskalkulie	5	11
Förderunterricht Sprache	7	8
Förderunterricht Rechnen	13	18
Förderunterricht Sprache und Rechnen	7	9
Phonologische Bewusstheit	9	9
Begabtenförderung	2	1
Total	68	86

Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Kinder)

Schulgemeinde	2016	2015	Schulgemeinde	2016	2015
Appenzell	31	41	Meistersrüte	5	8
Brülisau	4	6	Oberegg	11	13
Eggerstanden	2	3	Schlatt	2	0
Gonten	1	3	Schwende	7	5
Haslen	0	0	Steinegg	5	7
Total				68	86

Weitere Aktivitäten der Therapeutinnen

Teilnahme am Informationsabend über die audiopädagogischen Angebote der Sprachheilschule St.Gallen in Appenzell I.Rh.

Heilpädagogischer Früherziehungsdienst

Leistungserbringer für diesen Dienst ist das Zentrum für Schulpsychologie und Pädagogisch-therapeutische Dienste des Amtes für Volksschule und Sport des Kantons Appenzell A.Rh. Hierfür besteht eine Vereinbarung des Erziehungsdepartements Appenzell I.Rh. mit dem Bildungsdepartement Appenzell A.Rh. aus dem Jahr 2009.

Im Berichtsjahr benötigten 7 (4) Kleinkinder und 6 (8) Kindergartenkinder die Unterstützung der Früherzieherin. Zudem führten 2 (1) Abklärungen zu keiner Massnahme.

4 (4) Fälle konnten definitiv abgeschlossen werden, weil die Kinder schulpflichtig wurden oder die Beratung nicht mehr als notwendig erachtet wurde.

Andere Dienste

Verschiedene hörgeschädigte Kinder wurden durch den audiopädagogischen Früherfassung- und Beratungsdienst der Sprachheilschule St.Gallen betreut. Betroffen waren im Vorschulalter 3 (1), im Kindergarten 2 (1), in der Schule 5 (4) und im Lehrlingsalter 1 (3) Personen. Die Eltern, Lehrpersonen und Lehrmeister wurden ebenfalls durch die Sprachheilschule beraten.

0 (1) sehbehinderte Jugendliche, 2 (2) sehbehinderte Schüler und 0 (1) Kindergartenkinder wurden durch obvita, ein Angebot des Ostschweizerischer Blindenverbands, betreut und gefördert. 1 (1) Kleinkind wurde durch low vision (Zentrum für sehbehinderte Kinder) gefördert.

0 (2) Jugendliche und 1 (2) Kleinkind mit Geburtsgebrechen (Lippen-Kiefer-Gaumenspalte) wurden vom Universitätsspital Zürich kontrolliert und beraten.

2210 Volksschule

1. Schulgemeinden

Die Schulbürger haben an ihren Schulgemeinden folgende Beschlüsse gefasst:

- **Appenzell:** Als Nachfolger des Präsidenten Maurizio Vicini wurde Daniel Brülisauer gewählt. LukasENZler und Stefan Millius wurden als Ersatz für Maurizio Vicini und Manuela Huber in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde um 2% auf 51% gesenkt.
- **Brülisau:** Der Steuerfuss wurde bei 83% belassen.
- **Eggerstanden:** Silvia Haas wurde für den zurücktretenden Roger Koller in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 87% belassen. Für die Sanierung der Schulhaus-Fassade wurde ein Kredit von Fr. 160'000 bewilligt.
- **Gonten:** Mirjam Inauen wurde als Ersatz für die zurücktretende Regula Neff in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 55% belassen. Für den Ausbau des Mehrzweckgebäudes wurde ein Kredit von 2'200'000.-- bewilligt.
- **Haslen:** Roman Kunz wurde für die zurücktretende Kassierin Marianne Fritsche gewählt. Für die Renovation der Schulzimmer wurde ein Kredit von Fr. 110'000 bewilligt. Der Steuerfuss wurde bei 60% belassen.
- **Meistersrüte:** Dominik Mazenauer wurde als Ersatz für den zurücktretenden Alfred Fässler in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 58% belassen.
- **Oberegg:** Der Steuerfuss wurde bei 65% belassen. Es wurde ein Kredit von Fr. 160'000 für Bühnentechnik bewilligt.
- **Schlatt:** Der Steuerfuss wurde um 5% auf 75% gesenkt.
- **Schwende:** Für den Umbau des Schulhauses wurde ein Kredit von Fr. 2'300'000 gesprochen. Der Steuerfuss wurde bei 75% belassen.
- **Steinegg:** Pirmin Baumann wurde für die zurücktretende Luzia Mock in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde von 58% auf 55% gesenkt. Für die Sanierung der Schulhausfassade wurde ein Kredit von Fr. 350'000 bewilligt.

2. Aus- oder Weiterbildung der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen besuchten Aus- oder Weiterbildungskurse zur Einführung in neue Lehrmittel, zur Erweiterung der eigenen Lehr- und Unterrichtskompetenz, zur Pflege des Austausches, zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Kompetenzerweiterung. Für die Förderung des Bereiches Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT) arbeiten die Innerrhoder Schulen in einem Projekt mit der ETH Zürich zusammen. Der von der Landeschulkommission festgelegte Umfang der Fortbildungspflicht ist ein wichtiger Bestandteil zur Gewährleistung der Kontinuität der Schulentwicklung und der Schulqualität. Das Angebot an Weiterbildungskursen wurde wiederum rege benutzt.

Kurse im Kanton

73 (93) Lehrpersonen besuchten Weiterbildungskurse im Kanton. Für neu angestellte Lehrpersonen fanden Berufseinführungen statt. Ihnen wurden die Gegebenheiten des Kantons, die verschiedenen formalen Abläufe und die Unterstützungsangebote nähergebracht. Dank zwei ganztägigen, obligatorischen Veranstaltungen zu Beginn der Sommerferien und zwei halbtägigen Anlässen im Herbst konnten die Lehrpersonen ihre Unterrichtstätigkeit gut vorbereitet und vom Schulinspektorat unterstützt aufnehmen.

Ausserkantonale Kurse

Diese Kurse dienen der fachlichen, didaktischen und methodischen Festigung und Weiterentwicklung. Weiter fördern sie den Dialog und den Austausch mit Lehrpersonen anderer Kantone über aktuelle Themen der Schule und über gesellschaftliche Entwicklungen.

- 30 (31) Lehrpersonen besuchten Kurse im Kanton St.Gallen.
- 15 (11) Lehrpersonen besuchten ein- oder mehrwöchige Fortbildungskurse von diversen Anbietern.

3. Volksschulamt

Vor der Landsgemeinde hat sich das Amt mit der Initiative „Für eine starke Volksschule“ befasst. Danach standen vor allem die Erarbeitung der neuen Stundentafeln zum neuen Lehrplan Appenzell I.Rh. und das Aufgleisen der Weiterbildungs- und Einführungsveranstaltungen im Vordergrund. Die Landesschulkommission konnte so an ihrer Dezember-Sitzung in einer ersten Lesung die Stundentafeln der einzelnen Stufen diskutieren. Die Genehmigung der Stundentafel sowie der Einführungsentscheid sind anfangs 2017 vorgesehen.

Der Schulrat der Schulgemeinde Appenzell setzte vor den Sommerferien eine Arbeitsgruppe zur Einführung von geleiteten Schulen in Appenzell auf der Basis der Art. 105 bis 109 des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz ein. Das Volksschulamt unterstützte die Arbeit in der Kern- und in der Gesamtarbeitsgruppe.

Der Schulrat Obereggen hat sich nach Vorliegen der Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Appenzellerland über dem Bodensee“ (AüB) klar zum eigenen Standort der integrierten Sekundarschule im Ort bekannt. Danach war es Aufgabe einer Arbeitsgruppe, sich mit den daraus folgenden Überlegungen auseinanderzusetzen. Unter Einbezug der Lehrpersonen, des Schulleiters, des Schulrats und des Volksschulamtes wurden in verschiedenen Sitzungen Modelldiskussionen geführt, damit auch mit kleinen Schülerzahlen ein den Bedürfnissen und Anforderungen gerecht werdender Unterricht auf der Oberstufe angeboten werden kann.

Schulinspektorat

Alexandra Baumann nahm zu Jahresbeginn ihre Arbeit im Erziehungsdepartement auf. Sie übernahm den Aufgabenbereich ihrer Vorgängerin Vreni Kölbener. Die Aufgaben bezüglich der Inspektionstätigkeit erfuhren kleinere Veränderungen. Alexandra Baumann war für alle Kindergarten-Lehrpersonen, die Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache und die Lehrpersonen der Primarschulhäuser Hofwies, Chlos und Haslen zuständig. Erich Wagner betreute in der gleichen Funktion die Primarlehrpersonen des Schulhauses Gringel in Appenzell, die Lehrpersonen der Kleinklassen und der gesamten Realschule Gringel. Daneben war er für die Lehrpersonen von Steinegg, Schwende, Gonten, Brülisau, Meistersrüte und Schlatt verantwortlich. Die Sekundarschule Hofwies, die Primarschule Eggerstanden und die Schulgemeinde Obereggen oblagen Norbert Senn. Neben der pädagogischen Aufsicht über die Volksschule und der Unterstützung und Beratung der Lehrpersonen wurde das Schulinspektorat auch immer wieder bei herausfordernden Konstellationen zwischen Schülern und Lehrpersonen oder zwischen Eltern und Lehrpersonen konsultiert. Oft war es auch erste Ansprechstation für die Schulräte bei Anliegen und Fragen im Zusammenhang mit ihrer Schulgemeinde.

Schulsozialarbeit

Im Berichtsjahr wandten sich insgesamt 93 (74) Ratsuchende an die Schulsozialarbeit. Auf allen Schulstufen nahmen die Zielgruppen das Unterstützungsangebot der Schulsozialarbeit regelmässig in Anspruch.

Auf der Kindergartenstufe verzeichnete die Schulsozialarbeit eine Zunahme der Beratungen und Unterstützung von Eltern und Lehrpersonen mit dem Schwerpunkt, einen niederschweligen Zugang zu weiterführenden Unterstützungsangeboten und Fachstellen zu ermöglichen. Auf der Primarstufe lag der Schwerpunkt der Beratungen und Begleitungen der Schülerinnen und Schüler auf der Förderung ihrer Sozial-, Konflikt- und Selbstkompetenzen. Auf der Oberstufe nahmen die Beratungen und Begleitungen von Schülerinnen und Schülern sowie die Intervention in Gruppen zu. Auf dieser Stufe sind Jugendliche aufgrund ihrer Entwicklungsphase, von erhöhten Anforderungen im Schulalltag und von gehäuften Konflikten mit Gleichaltrigen oder den Eltern oftmals mit verschiedensten Problemen konfrontiert.

Ratsuchende	2016	2015
Schülerinnen und Schüler	31	33
Eltern	21	9
Lehrpersonen	23	19
Interventionen in Schülergruppen	8	5
Interventionen in Klassen	0	4
Weitere Personen (Schulvorsteher, Schulleitung, Fachpersonen, Behörden)	10	4
Total	93	74

Ratsuchende pro Schulstufe	2016	2015
Kindergarten	11	4
1.-3. Primarschule, Kleinklasse, Vorschulklasse, Einführungs- klasse	17	20
4.-6. Primarschule, Kleinklassen	24	34
1.-3. Realschule, Sekundarschule, Kleinklassen	41	16

Themenbereiche, die zu einer Kontaktaufnahme mit der Schulsozialarbeit führten:

- Unterrichtsstörungen, Konzentrations- und Lernschwierigkeiten
- schulische Entwicklung, Leistungsdruck, Leistungsmotivation, Leistungsrückgang
- aggressives oder auffälliges Sozialverhalten
- Konfliktsituationen mit Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder Eltern
- Ausgrenzung oder Mobbing in Schülergruppen oder Klassen
- Umgang mit sozialen Medien von Schülerinnen und Schülern
- soziales Lernen, Gruppen- und Klassendynamik oder -klima
- Schulverweigerung
- Gewalterfahrungen
- Kindeswohlgefährdung

Weitere Aktivitäten

- Durchführung des Workshops Klassenklima am Gesundheitstag der Sekundarschule und Umgang mit Stress am Gesundheitstag der Realschule
- Mitwirkung beim Berufseinführungskurs für neue Lehrpersonen

- Teilnahme an interdisziplinären Austauschtreffen und Fallbesprechungen an der Schule Obereggen mit den Schulischen Heilpädagoginnen, den Therapeutinnen, der Schulpsychologin und der Leiterin der pädagogisch-therapeutischen Dienste
- interdisziplinäre Zusammenarbeit und Netzwerktreffen mit externen Fachstellen
- Teilnahme am jährlichen Fachaustausch der Schulsozialarbeitenden Region Ostschweiz
- Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Schulsozialarbeiterverbandes Schweiz
- Umsetzung des Konzeptes Schulsozialarbeit und deren weitere Etablierung im Kanton
- Besuch von Fachveranstaltungen sowie Fort- und Weiterbildungen

4. Lehrpersonenstatistik

Lehrpersonen Volksschule		31.12.2016	31.12.2015
Kindergärtnerinnen	Vollzeit	10	15
	Teilzeit	13	8
Primarlehrpersonen	Vollzeit	23	21
	Teilzeit	58	64
Kleinklassenlehrpersonen	Vollzeit	2	2
	Teilzeit	5	6
Reallehrpersonen	Vollzeit	7	9
	Teilzeit	7	4
Sekundarlehrpersonen	Vollzeit	5	6
	Teilzeit	24	22
Lehrerinnen für textiles Werken und Hauswirtschaft	Vollzeit	0	1
	Teilzeit	20	18
Total Lehrpersonen Volksschule		174	176

Lehrpersonen am Gymnasium Appenzell		31.12.2016	31.12.2015
Vollzeit		11	12
Teilzeit		41	38
Total Lehrpersonen am Gymnasium		52	50

5. Klassenstatistik

Kindergärten								
	Dezember 2016				Dezember 2015			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	7	67	81	148	7	50	77	127
Brülisau	1	4	8	12	1	10	4	14
Eggerstanden	1	7	5	12	1	8	5	13
Gonten	2	17	20	37	2	16	14	30
Haslen	0	0	0	0	0	0	0	0
Meistersrüte	1	6	13	19	1	10	8	18
Obereggen	2	14	22	36	2	11	22	33
Schlatt	1	8	11	19	1	8	16	24
Schwende	2	19	19	38	2	15	17	32
Steinegg	2	11	17	28	2	11	20	31
Total	19	153	196	349	19	139	183	322

Primarschulen								
	Dezember 2016				Dezember 2015			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	18	170	190	360	19	182	188	370
Brülisau	3	22	19	41	3	22	22	44
Eggerstanden	3	26	19	45	3	24	24	48
Gonten	5	32	50	82	5	38	48	86
Haslen	2	20	19	39	2	16	15	31
Meistersrüte	4	37	20	57	4	39	25	64
Oberegg	6	52	40	92	6	53	41	94
Schlatt	2	9	17	26	1	10	10	20
Schwende	4	36	41	77	4	46	36	82
Steinegg	4	30	35	65	4	27	36	63
Total	51	434	450	884	51	457	445	902

Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen								
	Dezember 2016				Dezember 2015			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	7	19	41	60	8	23	49	72
Total	7	19	41	60	8	23	49	72

Realschule								
	Dezember 2016				Dezember 2015			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	9	70	93	163	9	73	88	161
Total	9	70	93	163	9	73	88	161

Sekundarschulen								
	Dezember 2016				Dezember 2015			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	11	111	98	209	12	122	109	231
Oberegg (int.)	5	33	35	68	5	32	36	68
Total	16	144	133	277	17	154	145	299

Gymnasium									
		Dezember 2016				Dezember 2015			
		Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
1.-3. Klasse	AI	} 6	62	36	98	} 6	56	44	100
	AR		3	5	8		7	13	20
	übrige		3	9	12		3	5	8
4.-6. Klasse	AI	} 8	60	50	110	} 8	62	53	115
	AR		9	12	21		9	16	25
	übrige		4	3	7		4	6	10
Total Gymnasium		14	141	115	256	14	141	137	278

Zusammenfassung

	Dezember 2016				Dezember 2015			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Kindergärten	19	153	196	349	19	139	183	322
Primarschulen	51	434	450	884	52	457	445	902
Kleinklassen	7	19	41	60	8	23	49	72
Realschulen	9	70	93	163	9	73	88	161
Sekundarschulen	16	144	133	277	17	154	145	299
Gymnasium	14	141	115	256	14	142	141	283
Gesamttotal	116	961	1'028	1'989	119	988	1'051	2'039

6. Subventionsgesprächen

Die Landesschulkommission leistete in Anwendung von Art. 26 des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz folgenden Schulgemeinden Subventionsgesprächen:

- Schulgemeinde Brülisau für die Erstellung eines neuen Spielplatzes
- Schulgemeinde Schlatt für den Umbau eines Schulzimmers

2215 Sonderschulen

Im Kalenderjahr 2016 besuchten 23 (22) Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. eine Sonderschule, und zwar in folgenden Institutionen:

Schule	31.12.2016	31.12.2015
Schule Roth-Haus, Teufen	15	15
Heilpädagogische Vereinigung Rheintal, Heerbrugg	1	1
Schulheim Kronbühl, Wittenbach	1	1
Landenhof, Unterentfelden AG	1	1
CP-Schule Birnbäumen, St.Gallen	1	1
Bad Sonder, Teufen	1	1
Sonderschulinternat, Hemberg	1	0
Sprachheilschule, St.Gallen	2	2
Heim Oberfeld, Marbach	0	0
Total Schüler	23	22

2221 Gymnasium

1. Aufsichtsbehörde

Die Landesschulkommission revidierte verschiedene Bestimmungen im Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung, bestätigte die Mitglieder der Maturitätskommission in ihrem Amt und stellte neue Lehrpersonen ein. Zudem führte sie regelmässige Schul- und Unterrichtsbesuche durch. Sie nahm Kenntnis von Berichten zur Sprachbeglei-

tung Französisch und zum Konzept Ergänzungsfach plus. Weiter bewilligte sie zwei Bildungssemester und nahm Kenntnis von diesbezüglichen Berichten.

Auf Antrag der Landesschulkommission wählte die Standeskommission am 5. Januar 2016 Markus Urech-Pescatore zum neuen Rektor.

2. Schulleitung

Nach Revision der Gymnasialverordnung, welche der Grosse Rat am 6. Februar 2016 beschlossen hatte, konnte die in einem Projekt erarbeitete neue Führungsorganisation umgesetzt werden. Die Rektoratskommission wurde aufgelöst. Im Gegenzug setzte die Schulleitung die Koordinationskommission ein und organisierte die Lehrpersonenkonferenz neu.

Die Schulleitung (Rektor, Prorektoren und Verwalter) behandelte in wöchentlichen Sitzungen die anfallenden Geschäfte.

Der neuen Rektor Markus Urech-Pescatore trat seine Stelle am 1. August 2016 an.

3. Matura

Total 48 (44) Schülerinnen und Schüler absolvierten die Maturaprüfungen.

Aufteilung nach Schwerpunktfächern: Wirtschaft und Recht 10 (14), Latein 14 (13), Physik und Anwendungen der Mathematik 15 (7), Philosophie/Psychologie/Pädagogik 9 (10). Alle Kandidatinnen und Kandidaten waren erfolgreich.

2225 Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen

1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen

	2016	2015
Gymnasium Appenzell	860'089.95	794'083.55
Kantonsschule Trogen (Gymnasium)	8'500.00	8'500.00
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	68'800.00	38'000.00
Schweizerische Sportmittelschule Engelberg	20'400.00	15'300.00
Total	957'789.95	855'883.55

2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen

	2016	2015
Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs	24'150.00	40'250.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Rorschach-Rheintal	8'050.00	8'050.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil	12'075.00	12'075.00
Berufsmittelschule Liechtenstein, Vaduz	0.00	8'050.00
Gestalterische Berufsmaturität Zürich	4'025.00	8'050.00
Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum, St.Gallen	48'300.00	72'450.00
Kantonsschule Brühl, St.Gallen	123'210.00	116'480.00
Kantonsschule Heerbrugg	132'300.00	151'200.00
Kantonsschule Trogen (FMS und BFSW)	48'750.00	63'250.00

Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen	32'200.00	33'540.00
Pädagogische Hochschule Schwyz (Vorbereitungskurs)	0.00	9'600.00
Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen	18'900.00	9'450.00
Stiftung Sport-Gymnasium Davos	37'800.00	28'350.00
Total	489'760.00	560'795.00

2230 Tertiärstufe

1. Fachhochschulen

An schweizerischen Fachhochschulen waren im Frühlingssemester 2016 136 (143) und im Herbstsemester 2016/17 165 (180) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung	Kt.	2016	2015
Fachhochschule Nordwestschweiz, FHNW	AG BL BS SO	101'570.75	138'378.95
Pädagogische Hochschule Bern Berner Fachhochschule	BE	43'490.25 116'678.35	74'659.75 68'038.30
Haute Ecole pédagogique Fribourg	FR	25'500.00	12'750.00
Fachhochschule Südschweiz, Landquart Hochschule für Technik und Wirtschaft, Chur Private Fachhochschule Physiotherapie, Landquart	GR	19'886.70 130'096.65 96'000.00	28'304.95 94'473.35 35'000.00
Hochschule Luzern Pädagogische Hochschule Luzern	LU	130'062.25 22'525.00	142'458.35 12'325.00
Fachhochschule St.Gallen Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs Hochschule für Technik Rapperswil Pädagogische Hochschule St.Gallen Schweiz. Hochschule für Logopädie Rorschach	SG	557'600.00 93'556.65 167'611.70 674'412.50 21'250.00	532'398.00 51'346.65 170'493.30 750'854.15 25'500.00
Pädagogische Hochschule Schaffhausen	SH	45'900.00	54'825.00
Pädagogische Hochschule Schwyz	SZ	26'775.00	10'625.00
Pädagogische Hochschule Thurgau, Kreuzlingen	TG	19'762.50	63'112.50
Fachhochschule Hôtelière de Lausanne	VD	0.00	42'420.95
Zürcher Hochschule für Ang. Wissensch., Winterthur Hochschule der Künste Zürich Interk. Hochschule für Heilpädagogik Zürich Pädagogische Hochschule Zürich	ZH	428'364.90 66'400.00 26'265.00 23'375.00	555'504.20 122'435.80 30'488.00 20'612.50
Rückerstattungen Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz		- 4'400.00	- 6'600.00
Total		2'832'683.20	3'030'404.70

2. Universitäten

An schweizerischen Universitäten waren im Herbstsemester 2015/16 124 (131) und im Frühlingssemester 2016 116 (113) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Zahlungen Interkantonale Universitätsvereinbarung*	Stud.	Betrag
Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften	97	1'028'200.00
Fakultätsgruppe II: Exakte, Natur- und techn. Wissenschaften	15	385'500.00
Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	8	411'200.00
Rückerstattungen		
Rückerstattungen nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz	0	0.00
Total	120	1'824'900.00

* Die Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne sind in dieser Zusammenstellung nicht enthalten. Der Bund erhebt für diese Schulen bei den Kantonen keine Schulgelder.

3. Höhere Fachschulen

An den Höheren Fachschulen waren im Frühlingssemester 2016 195 (162) und im Herbstsemester 2016/17 196 (192) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

	Kt.	2016	2015
Berufs- und Weiterbildung Zofingen	AG	11'000.00	5'500.00
Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau		14'000.00	13'500.00
IBZ Schulen AG Aarau		2'500.00	0.00
Schweizerische Bauschule Unterentfelden		18'000.00	10'164.00
Ausbildungszentrum für die Schweizer Fleischwirtschaft Spiez	BE	2'040.00	372.00
Ausbildungszentrum Seilbahnen Schweiz, Meiringen		1'440.00	1'440.00
Höhere Fachschule Holz Biel		5'000.00	10'665.00
Schweizerische Metall-Union, Aarberg		3'770.00	2'860.00
Swiss Snowsports, Belp		720.00	402.00
Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt	BS	24'000.00	43'500.00
Academia Engiadina, Samedan	GR	83'440.00	54'030.00
Institut für berufliche Weiterbildung Chur		27'890.00	17'560.00
Schweizer Schneesport Berufs- und Schulverband		504.00	0.00
Schweiz. Schule für Touristik und Hotellerie, Passugg		12'000.00	4'000.00
Campus Sursee Bildungszentrum Bau	LU	12'960.00	5'616.00
CURAVIVA hls, Luzern		0.00	5'525.00
Hochschule für Wirtschaft Luzern		0.00	2'700.00
Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz, Luzern		0.00	6'500.00
hotel & gastro formation, Weggis		2'250.00	4'095.00
KV Luzern Berufsakademie		0.00	900.00
Migros Klubschule Luzern		784.00	1'008.00
Schweizerische Hotelfachschule Luzern		4'000.00	9'665.00
Centre professionnel du Littoral neuchâtelois	NE	4'000.00	0.00
HF Schreiner, Bürgenstock	NW	10'000.00	11'535.70
Academia Euregio Bodensee, St.Gallen	SG	6'300.00	5'040.00
AGVS Ausbildungszentrum, St.Gallen		5'430.00	10'860.00

Akademie St.Gallen		48'490.00	34'600.00
Bénédict Schule, St.Gallen		2'610.00	2'440.00
Berufs- und Weiterbildungsz. für Gesundheit BZGS		221'550.00	193'100.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen (GBS)		76'870.00	77'500.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil		8'930.00	5'150.00
Bildungszentrum BVS, St.Gallen		60'200.00	76'400.00
Bildungszentrum bzb, Buchs		35'460.00	5'760.00
Genossenschaft Migros Ostschweiz		9'480.00	11'436.00
Hotel & Gastro formation, St.Gallen		4'800.00	0.00
HSO Schulen, St.Gallen		7'500.00	9'420.00
iQ Management Center, Altenrhein		0.00	2'700.00
KS Kaderschulen St.Gallen		2'500.00	0.00
Musikakademie St.Gallen		0.00	4'300.00
Polybau Uzwil		0.00	2'100.00
Schweizerische Textilfachschule, Wattwil		15'000.00	15'240.00
St.Galler medizinische Fachschule		32'600.00	19'320.00
Swiss Prävensana Akademie, Rapperswil		4'860.00	2'430.00
Weiterbildungszentrum Rorschach		5'100.00	1'360.00
Zentrum für berufliche Weiterbildung, St.Gallen		148'360.00	126'800.00
Fachschule Froburg feusuisse	SO	2'770.00	0.00
Schweizerische Fachschule für Wohnen & Gestalten interieursuisse		1'235.00	0.00
Suissetec, Lostorf		7'295.00	7'290.00
Berufsbildungszentrum Goldau	SZ	0.00	1'900.00
Ostschweizer Malerfachschule Sulgen	TG	6'120.00	0.00
Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug	ZG	0.00	1'260.00
agogis Zürich	ZH	14'260.00	18'375.00
Akademie für Erwachsenenbildung aeB Zürich		1'176.00	1'176.00
Ausbildungszentrum SMGV, Wallisellen		0.00	2'160.00
Baugewerbliche Berufsschule Zürich		10'412.00	4'280.00
Belvoir Hotelfachschule, Zürich		4'000.00	9'665.00
Berufsbildungszentrum Dietikon		5'000.00	2'500.00
Berufsbildungsschule Winterthur		5'040.00	5'040.00
Berufsschule für Gestaltung, Zürich		1'480.00	2'960.00
Careum Bildungszentrum Zürich		0.00	7'913.00
GastroZürich		0.00	1'575.00
Gewerbliche Berufsschule Wetzikon		3'906.00	1'953.00
Höhere Fachschule für Farbgestaltung, Zürich		2'520.00	5'040.00
Höhere Fachschule für Rettungsberufe, Glattpark		19'000.00	31'000.00
IFA Weiterbildung AG, Zürich		7'280.00	11'540.00
Kaderschulen Zürich		6'560.00	11'900.00
KV Zürich Business School		2'100.00	2'818.00
Schweiz. Institut für Unternehmerschulung Zürich		1'340.00	1'340.00
Schweiz. Technische Fachschule Winterthur		0.00	1'922.00
Stiftung Juventus Schulen Zürich		280.00	0.00
Strickhof Au Lebensmitteltechnologie & Hortikultur		31'733.00	6'000.00
Swiss Aviation Training Zurich-Airport		6'000.00	0.00
Technische Berufsschule Zürich		0.00	1'418.00

Verein Schule für Sozialbegleitung Zürich		1'166.00	1'753.00
ZAG Winterthur		40'000.00	33'052.00
Rückerstattungen			
Rückerstattungen nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsge- setz		- 17'308.00	- 52'707.00
Rückerstattungen Weiterbildungszentrum Rorschach		- 5'670.00	0.00
Total		1'094'033.00	940'904.70

2235 Stipendienwesen

Art der Ausbil- dungsbeiträge	Behandlung	Anzahl		Betrag	
		2016	2015	2016	2015
Stipendien	Behandelte Gesuche	116	139	} 443'100.00	} 694'490.00
	Gutsprachen	66	84		
	Ablehnungen	50	55		
Studiendarlehen	Gutsprachen	4	11	36'000.00	76'000.00
Stiftungen/Fonds	Kellenberger-Stiftung	2	1	8'000.00	5'000.00
	Sonderegger-Fonds	13	16	12'423.00	16'428.00

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation erstattete 2016 für die Stipendienaufwendungen im Jahr 2015 den Betrag von Fr. 48'790.00 (Fr. 49'365.00) zurück.

1. Stipendien

Die Gutsprachen beliefen sich insgesamt auf Fr. 443'100.00 (Fr. 694'490.00). 50 (55) Stipendengesuche mussten abgelehnt werden, weil die zumutbaren Eigenleistungen höher waren als die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

Die Stipendien werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2017 zur Auszahlung. In der untenstehenden Tabelle der ausbezahlten Stipendien sind daher auch Beiträge enthalten, die 2015 gesprochen wurden.

Ausbezahlte Stipendien 2016

Ausbildungsgänge	Bez.	Sem.	Auszahlungen
Gymnasiale Maturitätsschulen	2	2	5'000.00
Berufliche Erstausbildungen (duales System)	19	19	49'500.00
Berufsmaturität 2 (nach beruflicher Ausbildung)	2	2	2'000.00
Höhere Berufsbildungen	15	15	62'300.00
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	50	51	175'500.00
Universitäten und Eidg. Technische Hochschulen	57	56	253'900.00
Total	145	145	548'200.00

2. Studiendarlehen

4 (11) Gesuche für Studiendarlehen wurden 2016 gutgeheissen. Die entsprechenden Gut-sprachen beliefen sich auf Fr. 36'000.00.

Ausbezahlte Studiendarlehen 2016

Ausbildungsgänge	Bez.	Sem.	Auszahlungen
Berufliche Erstausbildungen (duales System)	1	1	5'000.00
Höhere Berufsbildungen	3	3	9'500.00
Fachhochschule und Pädagogische Hochschulen	8	8	28'500.00
Universitäten und Eidg. Technische Hochschulen	4	4	14'000.00
Total	16	16	57'000.00

3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 3 (1) Gesuche für Stipendien aus der Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger eingereicht, wovon ein Gesuch abgelehnt wurde. Der Gesamtbetrag dieser zwei Stipendien betrug Fr. 8'000.00.

4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds

Aus dem Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds wurde an 13 (16) Stipendiatinnen und Stipendia-ten ein Gesamtbetrag von Fr. 12'423.00 (Fr. 16'428.00) ausbezahlt. Es wurden Intensiv-Englischkurse in den folgenden Ländern unterstützt:

Land	2016	2015
Australien	4	3
England	4	6
Irland	1	1
Kanada	0	3
Neuseeland	1	0
Schottland	0	2
USA	3	1

2240 Berufsbildung

1. Allgemeines

Berufsbildungsinformation

- Informationsstand Amt für Berufsbildung an der Freizeitarbeitenausstellung Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. in Oberegg
- Berufsinformation Sekundarschule Oberegg, Berufsinformationszentrum (BIZ),
- Berufsinformation Sekundarschule Appenzell, Berufsinformationszentrum (BIZ),
- Berufsinformation Realschule, Berufsinformationszentrum (BIZ)

Projekte

Im Berichtsjahr wurde die Lehrvertragssoftware Kompass V3 eingeführt. Die frühere Version, welche von neun Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein genutzt wird, wurde komplett überarbeitet und mit einer zentralen Datenplattform ergänzt.

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und das Amt für Wirtschaft haben zusammen mit dem Kantonalen Gewerbeverband (KGV) und der Handels- und Industriekammer (HIKA) das Projekt „Arbeitswelt Innerrhoden“ lanciert.

Als Projektziele wurden gesetzt:

- die Besetzung von mindestens 80% der ausgeschriebenen Lehrstellen,
- den langfristigen Erhalt von 480 Lehrverträgen im Kanton Appenzell I.Rh.,
- die Bekämpfung des Lernenden- und Fachkräftemangels sowie
- die Erhöhung des Niveaus der beruflichen Ausbildung der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter.

Das Projekt fokussiert auf drei Teilprojekte:

- Tischmesse
- Appenzeller Lehre
- Wiedereinsteigerinnen

Ein Unterstützungsantrag wurde an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zuhanden der eidgenössischen Berufsbildungskommission gestellt. Der Entscheid der Kommission wird im April 2017 erwartet.

Die am 12. November 2016 erstmalig durchgeführte Tischmesse war ein Höhepunkt der bisherigen Projektarbeit. 72 Ausbildungsbetriebe aus allen Branchen präsentierten sich in der Aula Gringel. Die Ausstellung, an der Ausbilder und Lernende mit zukünftigen Lernenden und deren Eltern in Kontakt treten konnten, war sehr gut besucht. Genutzt wurde diese Plattform auch von der Fachstelle für Integration, die mit einer Gruppe von Flüchtlingen Kontakte zu Betrieben knüpfte und Schnupperlehren vereinbarte.

Brückenangebote

Bewilligte Gesuche zur Mitfinanzierung	2016	2015
Angebote zur Vorbereitung zur beruflichen Grundbildung	2	4
Sprachaufenthalte	1	3
Praktikum mit schulischem Anteil	9	12
Total	12	19
Abgelehnte Gesuche	1	0

2. Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen

Zusammenstellung für das Schuljahr 2015/16 (Rechnungsjahr 2016) inklusive Berufsmaturität für Erwachsene mit Schulort im Kanton St.Gallen.

Schulen	Kt.	Anzahl		Betrag	
		2016	2015	2016	2015
Berufsfachschule Lenzburg	AG	1	1	7'300.00	7'300.00
BBZ Herisau	AR	229	235	1'671'700.00	1'715'500.00
hotelleriesuisse, Bern	BE	8	7	48'000.00	42'000.00
Gewerblich-Industrielle Berufsschule		0	1	0.00	7'300.00
Gewerbliche Berufsfachschule Chur	GR	2	3	11'050.00	27'800.00
Berufsfachschule Verkehrswegbauer Sursee	LU	24	17	177'200.00	124'100.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs	SG	8	7	58'510.00	47'330.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil		38	37	291'050.00	283'300.00
Schweizerische Textilfachschule		0	1	0.00	8'400.00
Bildungszentrum Polybau Uzwil		0	1	0.00	6'873.00
BWZ Toggenburg Wattwil		2	2	15'500.00	15'500.00
BZGS St.Gallen		18	20	139'500.00	155'000.00
BZR Rorschach-Rheintal		30	29	232'500.00	224'750.00
KBZ St.Gallen		8	6	62'000.00	46'500.00
Verein Ostschw. Confiseure St.Gallen		8	7	62'000.00	54'250.00
GBS St.Gallen		87	104	650'960.00	825'770.00
Minerva St.Gallen	0	1	0.00	4'156.70	
Berufswahlzentrum BVS St.Gallen	3	1	24'451.70	2'900.00	
GBS St.Gallen, Fachklasse Grafik	0	1	0.00	12'400.00	
UNITED school of sports, St.Gallen	1	1	3'650.00	7'440.00	
Verband Hafner und Plattenleger, Olten	SO	0	1	0.00	7'300.00
BBZ ZeitZentrum Uhrmacherschule		1	2	12'400.00	26'400.00
GBW Weinfelden	TG	9	5	66'500.00	36'500.00
Gewerblich-industrielles Bildungszentrum	ZG	1	0	4500.00	0.00
Maler- & Gipsermeisterverband Wallisellen	ZH	0	0	0.00	0.00
Baugewerbliche Berufsschule Zürich		2	1	13'150.00	8'100.00
Berufsfachschule für Gestaltung Zürich		5	2	40'500.00	16'200.00
Berufsfachschule Mode und Gestaltung		3	1	24'300.00	8'100.00
Strickhof Au		0	1	0.00	8'100.00
Technische Berufsfachschule Zürich		3	3	24'300.00	24'300.00
Berufsfachschule für Hörgeschädigte		1	1	7'300.00	7'300.00
Fachschule Froburg feusuisse		1	0	7'300.00	0.00
Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen		1	0	4'650.00	0.00
Berufsmaturitätsschule Lichtenstein		FL	1	0	8'050.00
Total		480	499	3'668'321.70	3'760'869.70

3. Qualifikationsverfahren 2016 (Lehrverhältnisse 2015/16)

	Anzahl		Anteil	
	2016	2015	2016	2015
Zur Schlussprüfung zugelassen	159	184		
davon:				
▪ 1. Wiederholung	1	1		
▪ 2. Wiederholung	1	2		
▪ Gemäss Art. 32 BBV (Nachholbildung)	1	1		
Aufteilung Abschluss:				
Eidg. Berufsattest EBA	11	12	6.9%	6.5%
Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	148	172	93.1%	93.5%
Aufteilung Berufe:				
Gewerblich-industrielle, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufe	111	135	69.8%	73.3%
Gesundheits- und Sozialberufe	11	11	6.9%	6.0%
Kaufmännische Berufe und Berufe des Verkaufs	37	38	23.3%	20.7%
Absolvierung Qualifikationsverfahren:				
Qualifikationsverfahren absolviert	158	183	99.4%	99.5%
Qualifikationsverfahren noch nicht absolviert	1	1	0.6%	0.05%
Bestandene Qualifikationsverfahren:	157	179	99.4%	97.8%
Eidg. Berufsattest EBA	11	11	7.0%	6.0%
Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	146	168	92.4%	91.8%
EFZ mit Berufsmatura	16	16	10.1%	8.7%
Nicht bestandene Qualifikationsverfahren	1	4	0.06%	2.2%

Von den 16 (16) Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen schlossen 12 (11) in der kaufmännischen Richtung, 2 (4) in der technischen Richtung, 1 (0) in der gesundheitlichen und sozialen sowie 1 (1) in der gestalterischen Richtung ab.

Lehrabschlussprüfungen 2016 und bestehende Lehrverhältnisse 2015/2016 (Einteilung gemäss Bundesamt für Statistik)															
	Prüfungs- kandidat/innen			Eidg. Fähig- keitszeugnis / Berufsattest			Neue Lehrverträge			Gesamt- bestand			Lehrvertrags- auflösungen		
	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total
Total Kanton	88	71	159	87	71	158	90	66	156	279	195	474	10	10	20
Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion	0	1	1	0	1	1	1	2	3	4	4	8	0	0	0
Design	0	0	0	0	0	0	1	0	1	3	1	4	0	0	0
Handel	2	22	24	2	22	24	4	16	20	6	44	50	1	3	4
Wirtschaft und Verwaltung	7	9	16	7	9	16	4	11	15	18	35	53	0	1	1
Informatik	1	0	1	1	0	1	1	0	1	2	0	2	0	0	0
Maschinenbau und Metallverarbeitung	7	1	8	7	1	8	16	0	16	53	2	55	2	0	2
Elektrizität und Energie	10	0	10	10	0	10	11	0	11	32	0	32	0	1	1
Elektronik und Automation	2	0	2	1	0	1	1	0	1	9	1	10	0	0	0
Kraftfahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge	7	1	8	7	1	8	8	1	9	26	2	28	3	0	3
Ernährungsgewerbe	4	7	11	4	7	11	5	6	11	13	17	30	2	1	3
Textil, Bekleidung, Schuhe, Leder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Werkstoffe (Holz, Papier, Kunststoff, Glas)	12	1	13	12	1	13	7	1	8	33	9	42	0	0	0
Architektur und Städteplanung	2	2	4	2	2	4	1	0	1	4	6	10	1	0	1
Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau	22	1	23	22	1	23	20	0	20	51	0	51	1	1	2
Pflanzenbau und Tierzucht	6	1	7	6	1	7	5	0	5	9	0	9	0	0	0
Gartenbau	1	0	1	1	0	1	2	0	2	4	0	4	0	0	0
Medizinische Dienste	0	4	4	0	4	4	0	5	5	0	12	12	0	0	0
Krankenpflege	0	6	6	0	6	6	0	5	5	0	14	14	0	0	0
Zahnmedizin	0	2	2	0	2	2	0	2	2	0	3	3	0	0	0
Sozialarbeit und Beratung	0	4	4	0	4	4	0	5	5	1	8	9	0	0	0
Gesundheits- und Sozialwesen o.n.A.	0	1	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gastgewerbe und Catering	5	6	11	5	6	11	3	10	13	9	27	36	0	3	3
Hauswirtschaftliche Dienste	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	4	5	0	0	0
Coiffeurgewerbe und Schönheitspflege	0	2	2	0	2	2	0	1	1	0	6	6	0	0	0

4. Zwischenprüfungen

Im Berichtsjahr wurden 2 (3) Lernende und Berufsbildner zu einer Zwischenprüfung aufgeboten (erstmalige Ausbildung von Lernenden).

5. Lehrvertragsauflösungen

Zeitpunkt der Vertragsauflösung	2016	2015
vor Lehrantritt (in der BFS-Statistik nicht erfasst)	1	0
während der Probezeit	1	5
während des 1. Lehrjahres	13	7
während des 2. Lehrjahres	3	4
während des 3. Lehrjahres	3	1
während des 4. Lehrjahres	0	1
Total	21	18

Grund der Vertragsauflösung	2016	2015
falsche Berufswahl	6	5
andere gemeinsame Gründe	3	2
Konflikt zwischen den Vertragsparteien	3	1
gesundheitliche Gründe	2	0
Verlust des Interessens am Lehrberuf	2	2
ungenügende Leistungen in Lehrbetrieb oder Berufsfachschule	1	2
Aufgabe des Lehrbetriebs	1	3
Andere persönliche Gründe der lernenden Person	1	0
Pflichtverletzung seitens der lernenden Person	1	3
vertragstechnische Gründe	1	0
Tod der lernenden Person	0	0
Umzug	0	0
zwischenmenschliche Probleme	0	0
Total	21	18

11 (12) der 21 (18) Lernenden, welche den Lehrvertrag auflösen mussten, hatten ihren Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. 10 (6) Lernende wohnten in einem anderen Kanton.

2 (3) Lernende brachen die berufliche Grundbildung ab und wechselten in ein Brückenangebot, 1 (3) brach eine Zusatzausbildung oder eine Nachholbildung ab. Bei 5 (4) Lernenden war der weitere Ausbildungsweg zum Zeitpunkt des Lehrabbruchs noch offen. 13 (8) setzten ihre Ausbildung in einem anderen Lehrbetrieb fort oder begannen eine neue Grundbildung.

6. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen

Am Ende des Berichtsjahrs waren 251 (252) Lehrbetriebe – davon 13 (7) neue – registriert. 157 (166) Betriebe bildeten im Berichtsjahr aktiv Lernende aus.

Es bestehen Ausbildungsbewilligungen für 173 (157) Berufe und Fachrichtungen. Davon wird in 55 (32) Berufen die zweijährige Grundbildung mit Attest (EBA) angeboten.

11 (5) Lehrbetriebe wurden aus dem Verzeichnis gestrichen, da die Betriebe aufgelöst wurden oder zum Teil schon länger keine Ausbildung mehr angeboten hatten.

Berufsbildnerkurse

- Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde im Berichtsjahr kein allgemeiner Berufsbildnerkurs durchgeführt. Interessenten wurden an das ZbW St.Gallen oder den Kaufmännischen Verein Ost in St.Gallen verwiesen.
- 13 (10) Berufsbildnern wurde die Übernahme des Kursgeldes bewilligt.

7. Ehrung von Berufsleuten

Zum zwölften Mal wurden im Kanton Appenzell I.Rh. die besten Berufsleute geehrt. Die Ehrung fand am 19. November 2016 in der Aula Gringel statt. Es konnten 33 (39) Lehrgänger mit einer Abschlussnote von 5.3 oder höher geehrt werden. Ihnen wurde ein bedruckter Bluetooth-Lautsprecher überreicht. Geehrt wurden auch zwei Personen, welche an den Schweizer Berufsmeisterschaften 2016 einen Podestplatz erreicht hatten.

8. Berufsberatung

Ab dem 1. August wird die Berufsberatung wieder eigenständig geführt, Cornelia Vonlanthen Schildknecht hat ab diesem Zeitpunkt als neue Berufsberaterin mit einem 40% Pensum ihre Arbeit aufgenommen. Davor bestand mit dem Kanton Appenzell A.Rh. eine jahrelange Zusammenarbeit. Nach der Pensionierung der auch für Appenzell I.Rh. arbeitende Berufsberaterin Eva Feierabend und auf Wunsch des Kantons Appenzell A.Rh. wurde die Vereinbarung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung angepasst. In den Bereichen der Nachholbildung für Erwachsene und der Studienberatung bleibt die vertragliche Zusammenarbeit bestehen.

Aktivitäten der Berufsberatung	2016	2015
Besuche von Berufsinformationszentren und Infotheken	428	395
Direkte Informationsgespräche und Auskünfte/Kurzberatungen	80	30
Telefonische und schriftliche Informationskontakte und fachliche Auskünfte	110	100
Klassenveranstaltungen	15	9
Elternveranstaltungen	5	7
Informationsveranstaltungen für andere Zielgruppen	2	5
Berufs-, schul- und studienkundliche Informationsanlässe	2	1

Beratungsfälle mit umfassender Abklärung

Einzelberatungen nach Alter der Ratsuchenden	2016	2015
< 16 Jahre	93	94
16–17 Jahre	20	26
18–19 Jahre	26	14
20–24 Jahre	49	28
25–29 Jahre	15	6
30–39 Jahre	5	8
40–49 Jahre	9	6
50 und mehr Jahre	3	4
Total beratene Personen im Berichtsjahr	220	186

Berufswahlverhalten der Schulabgänger

Übertritt von der Schule in	2016	2015
3- und 4-jährige berufliche Grundbildung EFZ	128	135
2-jährige berufliche Grundbildung EBA	5	5
schulisch organisierte Grundbildung mit EFZ	1	1
Zwischenjahr/Brückenangebot	19	17
weiterführende Schule	44	48
weiterführende Schule mit EFZ*	3	0
keine Lösung	0	0
direkter Einstieg ins Erwerbsleben	1	0
Total	201	206

* ab 2016 separat erfasst

Die meist gewählten Berufe

Knaben		Mädchen	
Beruf		Beruf	
Elektroinstallateur EFZ	9	Detailhandelsfachfrau EFZ	9
Zimmermann EFZ	8	Fachfrau Gesundheit EFZ	7
Anlagen- und Apparatebauer EFZ	6	Kauffrau EFZ	7
Schreiner EFZ	6	Bäckerin-Konditorin-Confiseurin EFZ	5
Landwirt EFZ	5	Hotelfachfrau EFZ	5
Metallbauer EFZ	5	Detailhandelsfachfrau EFZ	9

Projekte

Seit dem Sommer steht den Ausbildungsbetrieben und den Ratsuchenden eine kostenlose BIZ-App für den Kanton Appenzell I.Rh. zur Verfügung. Die App für Mobiltelefone unterstützt Schülerinnen und Schüler bei der Suche nach freien Lehrstellen im Kanton sowie in weiteren Regionen und bietet den Lehrbetrieben die Möglichkeit, die freien Lehrstellen auszuschriften.

2250 Erwachsenenbildung

Die Kommission für Erwachsenenbildung besprach an 2 (2) Sitzungen Fragen der Erwachsenenbildung. Sie behandelte Beitragsgesuche oder leitete diese, sofern sie nicht in ihre eigene Zuständigkeit fielen, mit Anträgen an die Landesschulkommission weiter.

Im Programm für das 1. Halbjahr konnten 145 (136) Kurse, davon 8 (13) Vorträge, von 43 (52) verschiedenen Institutionen angeboten werden. Im 2. Halbjahr wurden 149 (139) Kurse, davon 6 (11) Vorträge, von 46 (38) Anbietern ausgeschrieben.

2260 Kultur

1. Kulturamt

Die Hauptaufgaben des Kulturamts lagen wiederum in der Vorbereitung von 30 (20) Entschieden der kantonalen Kulturförderung und der Erarbeitung von Stellungnahmen zuhanden des Departements und der Standeskommission.

Für Kulturprojekte, welche kantons- oder sogar länderübergreifend angesiedelt sind, sind der Austausch mit den Kulturämtern der benachbarten Kantone sowie die Mitarbeit in der Kommission Kultur der Internationalen Bodensee Konferenz IBK und in den Kulturbeauftragten-Konferenzen von besonderer Bedeutung.

Die Schauspielerin und Autorin Karin Enzler, Bremen/Appenzell Meistersrüte, hat den mit 10'000 Franken dotierten Förderpreis der Internationalen Bodensee Konferenz IBK in der Sparte Dramatische Texte gewonnen. Karin Enzler durfte damit diese hohe Auszeichnung nach 2012 bereits zum zweiten Mal entgegennehmen. Damals wurde sie in der Sparte Schauspiel ausgezeichnet.

Nach der Publikation der „Liste der lebendigen Traditionen in der Schweiz“ im Jahr 2012 begann im Mai die erste Überarbeitung. Die Volkskundlerin Birgit Langenegger, Kuratorin am Museum Appenzell, wurde von den Kulturbeauftragten der Ostschweizer Kantone mit der Projektleitung beauftragt.

In der Funktion als Fachstelle für Denkmalpflege koordinierte das Kulturamt die Führung im Garten des Klosters Leiden Christi Jakobsbad. Diese fand am 10. September im Rahmen des Veranstaltungsprogramms der Europäischen Tage des Denkmals zum Thema „Oasen“ statt.

Anlässlich der Ehrung der erfolgreichen Berufsleute, Lehrabgänger und Sportler am 19. November in der Aula Gringel konnten auch zwei junge Musiker geehrt werden: Der Singer und Songwriter Marius Bär für seinen Sieg am „bandXost“, Nachwuchsband Contest der Ostschweiz, und Severin Rusch für seinen Sieg am Schweizerischen Drummer- und Perkussionisten-Wettbewerb in den Kategorien kleine Trommel und Kesselpauke.

Die Leiterin des Kulturamts vertritt den Kanton in folgenden Institutionen und Projekten:

- Kulturbeauftragtenkonferenz der Erziehungsdirektorenkonferenz und jene der Ostschweizer Kantone
- Kommission Kultur der Internationalen Bodenseekonferenz
- Haus Appenzell in Zürich: Mitglied in der Delegierten-Kommission
- Innerrhoder Kunststiftung: Sekretariat

2. Fachkommission Denkmalpflege

Die Arbeit der Fachkommission Denkmalpflege war durch ein vielfältiges Tätigkeitsfeld geprägt. Im Vordergrund standen Vernehmlassungen und Stellungnahmen zu Bauvorhaben an Kulturobjekten, Beurteilungen von Gebäuden in denkmalpflegerischen Belangen und die Begleitung von Renovationsmassnahmen an geschützten Objekten. Zu den wichtigsten Projekten im Berichtsjahr gehörte zweifelsohne die Fassadenrenovation des Rathauses. Dies nicht nur, weil es sich um eines der wenigen spätmittelalterlichen Steinhäuser in Appenzell handelt, sondern weil die Renovation auch in ästhetischer, architektonischer sowie denkmalpflegerischer und restauratorischer Hinsicht hohe Anforderungen stellte.

Daneben erfüllte die Fachkommission Denkmalpflege verwaltungsorientierte Aufgaben, wie die Beurteilung und Berechnung von Beiträgen an denkmalgerechte Renovationen bei Schutzobjekten. Auffallend hoch war die Zahl der Beitragsgesuche für Kapellen, Bildstöcke und Wegkreuze. Diese Zeichen einer tief verankerten Gläubigkeit prägen nicht nur viele Aussichtspunkte und Wanderwege, sie gehörten unbestritten auch zur vielfältigen Volkskultur von Appenzell I.Rh. Die erfreuliche Zunahme von Renovationen und damit der Erhaltung dieser Kulturgüter ist wohl auch dem Umstand zuzuschreiben, dass diese Kleinstobjekte neu in die Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Kultur aufgenommen wurden und entsprechend unterstützt werden.

Die Kommission traf sich zu 9 (6) ordentlichen Sitzungen, verfasste 37 (21) Stellungnahmen und Vernehmlassungen und bearbeitete 12 (5) Beitragsgesuche. Zudem fanden 46 (50) Beratungen vor Ort statt.

2280 Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)

Die Kinder- und Jugendkommission traf sich 2016 zu 2 (3) Sitzungen, an denen sie sich mit folgenden Themen beschäftigte:

- Halfpipe
- FilmApp
- Kurse und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche

Die Kinder- und Jugendkommission bewilligte und unterstützte verschiedene Kurse und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. Die finanziellen Mittel in der Höhe von rund Fr. 77'000.00 (Fr. 80'000.00) stellten die Bezirke, die Kirch- und Schulgemeinden und der Kanton zur Verfügung. Das Jugendkulturzentrum Appenzell wird hauptsächlich durch die Kinder- und Jugendkommission getragen.

2282 Sport

1. J+S-Kaderbildung

Das Sportamt führte folgende J+S-Grundausbildungs- und Weiterbildungskurse durch:

Kurs	Sportart	Ort	Frauen	Männer
Einführungskurs Kindersport	Fussball	Appenzell	1	28
Grundausbildung / Leiterkurs	Skifahren	Celerina	9	25
Grundausbildung / Leiterkurs	Leichtathletik	Appenzell	17	15
Grundausbildung / Leiterkurs	Volleyball	Appenzell	10	16
Grundausbildung / Leiterkurs	Kindersport	Appenzell	29	2
Weiterbildung 1 Bewegungsgrundformen	Kindersport	Appenzell	17	7
Weiterbildung 1 Methodik Allround	Skifahren	Celerina	2	8
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Coach	Appenzell	11	7
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Skifahren	Lenzerheide	14	22
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Volleyball	Appenzell	18	16
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	1	25
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	1	28
Weiterbildung 1 Sportarten entdecken	Kindersport	Appenzell	22	10
Total			152	209

2. J+S-Personenbestand

912 (863) Personen haben eine J+S-Anerkennung in diversen Status. Davon besitzen 371 (350) Personen eine oder mehrere Anerkennungen im Status „gültig“, was 40.6% (40.5%) ausmacht:

Gültige J+S-Anerkennungen (Mehrfachnennungen möglich)	2016	2015
Personen mit gültiger J+S-Leiter-Anerkennung	354	338
Personen mit gültiger J+S-Coach-Anerkennung	48	41
Personen mit gültiger Experten-Anerkennung	12	12

Von den 354 (338) anerkannten Leiterinnen und Leitern waren im Berichtsjahr 203 (196), also 57.3% (58.0%), aktiv.

17 Leiterinnen und Leiter konnten für ihre 5-jährige Tätigkeit, 7 für ihre 10-jährige Tätigkeit, 3 für ihre 15-jährige Tätigkeit geehrt werden.

3. Jugendausbildung

Von den Sportvereinen und Schulen wurden 37 (35) Angebote mit insgesamt 88 (98) Kursen und Lagern durchgeführt. An diesen beteiligten sich 1'346 (1'461) Kinder, die von 282 (284) Leiterinnen und Leitern betreut wurden. Der Bund unterstützte die Sporttätigkeiten der Vereine und Schulen mit Fr. 102'805.00 (Fr. 108'744.00).

Finanzielle Beiträge des Bundes und der Kantone für die J+S-Kaderbildung

	2016	2015
Bundesentschädigungen an die Sportvereine des Kantons	102'805.00	108'744.00
Bundesbeiträge für durchgeführte Aus- und Weiterbildungskurse	50'875.00	41'625.00
Total	153'680.00	150'369.00

Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Teilnehmer		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mädchen	Knaben				
Allround	3	6	63	60	14	6'767.00	681.00	7'448.00
Fussball	1	2	0	18	4	3'260.00	327.00	3'587.00
Geräteturnen	1	3	61	15	12	2'797.00	281.00	3'078.00
Gewehr	3	6	5	41	18	2'368.00	239.00	2'607.00
Golf	1	5	11	18	7	1'240.00	127.00	1'367.00
Handball	3	12	57	106	15	16'836.00	1'689.00	18'525.00
Lagersport / Trekking	2	2	54	49	10	6'051.00	606.00	6'657.00
Leichtathletik	2	2	16	5	10	6'445.00	645.00	7'090.00
Pistole	2	2	0	8	3	799.00	81.00	880.00
Polysport	3	5	72	162	32	5'469.00	549.00	6'018.00
Radsport	1	3	7	24	18	1'056.00	106.00	1'162.00
Schwimmen	4	6	48	43	8	6'708.00	674.00	7'382.00

Schwingen	1	3	0	33	12	3'891.00	390.00	4'281.00
Skifahren	5	11	71	68	64	12'124.00	1'217.00	13'341.00
Skilanglauf	1	3	19	16	8	3'676.00	369.00	4'045.00
Turnen	3	9	79	58	35	9'188.00	924.00	10'112.00
Unihockey	0	0	0	0	0	0.00	0.00	0.00
Volleyball	1	8	40	19	12	4'747.00	478.00	5'225.00
Total	37	88	603	743	282	93'422.00	9'383.00	102'805.00

4. Material

Die kantonale Zeitmessanlage wurde von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen an 9 (6) Sportanlässen, die Lautsprecheranlage an 8 (8) Anlässen eingesetzt.

5. Kantonale Sportkommission

Die ordentliche Jahressitzung der kantonalen Sportkommission wurde mangels wichtiger Traktanden nicht durchgeführt.

Subkommission Swisslos-Sportfonds

Im Jahr 2016 belief sich der Gewinnanteil auf Fr. 166'750.60 (Fr. 181'549.00). Die Kommission behandelte an der jährlichen Sitzung insgesamt 90 (88) Gesuche. Der Standeskommission wurde beantragt, 87 (84) Gesuchen zu entsprechen und 3 (4) Begehren abzuweisen. Die Standeskommission folgte den Anträgen der Kommission. Folgende Beiträge wurden bewilligt:

Beiträge	2016	2015
Jährliche Beiträge	144'481.00	131'550.00
Beiträge für Materialanschaffungen und Bauten	18'627.20	16'266.30
Beiträge für Sportler-Auszeichnungen	12'825.00	17'425.00
Total	175'933.20	165'241.30

Subkommissionen Turn- und Sportanlagen

Nachdem an den Bezirksgemeinden 2016 der Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten sowohl der Baurechtsvertrag mit der Carl Sutter-Stiftung als auch der Rahmenkredit für den Bau der Sportanlagen auf der Liegenschaft Schaies genehmigt wurden, konnte mit der Realisierung des für den Innerrhoder Sport wichtigen Projekts begonnen werden. Rolf Inauen, Präsident der Sportkommission, und Thomas Rusch, Mitglied der Subkommission Turn- und Sportanlagen, vertreten die Sportkommission und damit den Kanton weiterhin in der Betriebs- sowie Baukommission Schaies.

Markus Brülisauer, Mitglied der Subkommission Turn- und Sportanlagen, hat als Vertreter der Sportkommission, in der Arbeitsgruppe Hallenbad mitgewirkt, die im Auftrag der Standeskommission einen umfangreichen Bericht zu den raumprogrammtechnischen und finanziellen Grundlagen für ein Hallenbad in Appenzell verfasst hat. Dieser Bericht diente der Standeskommission als Grundlage für ihre Botschaft an den Grossen Rat zum Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Neubau eines Hallenbads in Appenzell sowie für die Botschaft zum Landsgemeindebeschluss über die Revision des Sportgesetzes, in welchem es um die Finanzierung des Betriebs eines zukünftigen Hallenbads geht.

Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler

Anlässlich der Ehrung der erfolgreichen Berufsleute, Lehrabgänger, Kulturschaffenden und Sportler wurden am 19. November 2016 in der Aula Gringel 15 (9) Einzelsportler sowie 4 (8) Mannschaften für herausragende Leistungen ausgezeichnet.

6. Kantonaler Jugendsport

Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugendlichen ab dem 5. bis zum 20. Altersjahr, sofern die Unterstützung nicht durch das Sportförderungsprogramm des Bundes erfolgt.

Im Berichtsjahr wurde von einem Verein ein Lager durchgeführt. Es wurden 8 (8) Anlässe mit innovativem Charakter durchgeführt, an welchen sich 1'955 (2'085) Kinder beteiligten.

Kantonale Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Angebote	Kurse Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
TV Appenzell - Sommersportlager	1	1	6'120.00	0.00	6'120.00
Total	1	1	6'120.00	0.00	6'120.00

Entschädigungen an Sportvereine und Organisatoren der Jugendsportlager

	Betrag
Entschädigungen an Sportvereine für Jugendsporttätigkeiten	6'120.00
Entschädigungen an Vereine für Anlässe mit innovativem Charakter	7'820.00
Total	13'940.00

Beteiligung an Anlässen mit innovativem Charakter sowie an Einzelanlässen

Organisator	Anlassbezeichnung	Teilnehmer 2016			2015
		Mädchen	Knaben	Total	Total
FC Appenzell	Schüler-Hallenfussballturnier	40	223	263	255
TV Appenzell	Schüler-Handballturnier	40	76	116	123
TV Appenzell	UBS-Kidscup / de flingscht Innerrhoder	158	139	297	275
TV Appenzell	Hallen-Konditionswettkampf	102	107	209	239
TV Gonten	Spiel ohne Grenzen	100	100	200	200
TV Haslen	Mööslilauflauf	30	25	55	92
UH Appenzell	Schüler-Unihockeyturnier	65	125	190	255
OLG Appenzell	Schüler-OL-Meisterschaft	360	265	625	646
Total		895	1'060	1'955	2'085

23 Finanzdepartement

2300 Rechnung und Budget 2016

1. Konsolidierte Rechnung 2016

Die konsolidierte Rechnung 2016 (Zusammenzug der Verwaltungsrechnung und der drei Spezialrechnungen Abwasser, Strassen und Abfall) weist für die Erfolgsrechnung 2016 einen operativen Gewinn von Fr. 5.4 Mio. und auf der 2. Stufe von Fr. 3.8 Mio. aus, welcher somit rund Fr. 7.3 Mio. bzw. Fr. 5.8 Mio. besser ausfällt als budgetiert. Die Investitionen 2016 sind tiefer als geplant.

Ergebnisse		Rechnung 2016	Budget 2016	Rechnung 2015
Erfolgsrechnung				
Betrieblicher Aufwand		151'100'109	147'821'500	145'918'691
Betrieblicher Ertrag		144'711'444	134'305'000	144'545'014
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-6'388'665	-13'516'500	-1'373'677
Finanzaufwand		164'303	204'000	56'392
Finanzertrag		11'931'262	11'752'000	12'370'700
Ergebnis aus Finanzierung		11'766'959	11'548'000	12'314'308
Operatives Ergebnis (Stufe 1)	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	5'378'294	-1'968'500	10'940'631
Ausserordentlicher Aufwand		3'058'125	0	6'407'628
Ausserordentlicher Ertrag		1'489'160	0	165'572
Ausserordentliches Ergebnis		-1'568'966	0	-6'242'057
Jahresergebnis (Stufe 2)	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	3'809'328	-1'968'500	4'698'575
Investitionsrechnung				
Investitionsausgaben		17'012'777	20'975'000	13'325'964
Investitionseinnahmen		2'507'719	2'180'000	3'161'698
Nettoinvestitionen		-14'505'057	-18'795'000	-10'164'266

Das positive Jahresergebnis beruht insbesondere auf höheren Steuereinnahmen, auf einem geringeren Personalaufwand, auf einem kleineren Unterhalt für Hochbauten und auf geringeren Abschreibungen. Die entsprechenden Mehreinnahmen und Minderausgaben können Budgetüberschreitungen in anderen Bereichen mehr als kompensieren.

Das ausserordentliche Ergebnis ist belastet durch zusätzliche Abschreibungen in der Strassenrechnung (Fr. 3.1 Mio.). Diese Aufwendungen wurden ausschliesslich zur Reservenbildung getätigt.

Ausserordentliche Erträge resultieren aus der Auflösung der Vorfinanzierung für das Alters- und Pflegezentrum (Fr. 0.6 Mio.), einer Rückerstattung aus dem günstiger ausgefallenen interkantonalen Projekt Polycom (Fr. 0.7 Mio.) sowie dem Verkauf von Bauland Vorderlärn, Obereggen, und einer damit verbundenen Entnahme aus der Neubewertungsreserve (Fr. 0.2 Mio.).

Der Ertragsüberschuss aus der Erfolgsrechnung von Fr. 3.8 Mio. wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dieser beträgt per 31. Dezember 2016 Fr. 71.8 Mio.

Finanzierung	Rechnung 2016	Budget 2016	Rechnung 2015
+ Ertragsüberschuss	3'809'328		4'698'575
- Aufwandüberschuss		1'968'500	
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	6'270'316	3'757'000	3'637'728
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	942'558	446'500	1'466'824
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	416'675	1'042'000	341'752
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0	4'300'000
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	818'000	0	52'021
Selbstfinanzierung	9'787'527	1'193'000	13'709'354
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	14'505'057	18'795'000	10'164'266
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	-4'717'530	-17'602'000	3'545'088
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	67	6	135

Es besteht ein Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 4.7 Mio. bei im Vergleich zum Vorjahr 43% höheren Nettoinvestitionen von Fr. 14.5 Mio.

Die Selbstfinanzierung beträgt Fr. 9.8 Mio., was einem Selbstfinanzierungsgrad von 67% entspricht. Somit konnten 2016 nicht sämtliche Investitionen aus den erarbeiteten Mitteln finanziert werden.

Finanzkennzahlen 1. Priorität

Gewichteter	Rechnung 2016	Budget 2016	Rechnung 2015	Mittelwert
Nettoverschuldungsquotient	-156.94%	n.a.	-175.82%	0.00%
(Nettoschuld I im Verhältnis zum gewichteten Fiskalertrag 100%)	Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen bzw. wie viele Jahrest ranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Der Steuerertrag wird auf 100% gewichtet gerechnet.			
Selbstfinanzierungsgrad	67.48%	6.35%	134.88%	69.57%
(Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen)	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden.			
Zinsbelastungsanteil	-0.15%	-0.14%	-0.20%	-0.16%
(Nettozinsen in Prozent des Laufenden Ertrags)	Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.			

2. Erläuterungen zu den Einzelrechnungen

Verwaltungsrechnung

	Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	152'175'877		147'814'000		152'398'038	
Total Ertrag		153'791'043		142'257'000		152'596'694
Aufwandüberschuss				5'557'000		
Ertragsüberschuss	1'615'167				198'655	
	153'791'043	153'791'043	147'814'000	147'814'000	152'596'694	152'596'694
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	11'168'592		13'080'000		9'388'080	
Total Einnahmen		971'685		1'075'000		1'546'596
Nettoinvestitionszunahme		10'196'907		12'005'000		7'841'484

Die Erfolgsrechnung 2016 schliesst mit einem Überschuss von Fr. 1.6 Mio. ab. Der Gesamtaufwand beläuft sich auf Fr. 152.2 Mio. und steht einem Gesamtertrag von Fr. 153.8 Mio. gegenüber. Im Vergleich zum Budget schliesst die Erfolgsrechnung um Fr. 7.2 Mio. besser ab. Die Abschreibungen von lediglich Fr. 1.8 Mio. sind das Resultat der Reservenbildung in den Vorjahren, sodass der Betrag deutlich unter den eigentlich betriebsnotwendigen Abschreibungen liegt.

Die grössten Abweichungen resultierten in den folgenden Bereichen:

Minderaufwand	Betrag in Fr.	Mehrertrag	Betrag in Fr.
Gebäudeunterhalt Hochbauten	642'000	Staatssteuern laufendes Jahr	2'544'000
Personalaufwand	610'000	Staatssteuern Vorjahr	1'889'000
Kantonsbeitrag EL	398'000	Grundstückgewinnsteuern	1'079'000
Defizit Gymnasium	376'000	Anteil Direkte Bundessteuer	884'000
Schulgelder Tertiärstufe	348'000	Rückerstattung Projekt Polycom	671'000
		Auflösung Vorfinanzierung APZ (1. Tranche)	645'000
		Bundesbeitrag Prämienverbilligung	372'000
		Gesamtertrag Grundbuchamt	298'000
		Motorfahrzeugsteuern	254'000
		Quellensteuer	230'000
	2'374'000		8'866'000
Mehraufwand	Betrag in Fr.	Minderertrag	Betrag in Fr.
Ausserkantonale Hospitalisationen	-2'251'000	Fondsentnahme Grundstückgewinnsteuer	-1'057'000
Behinderteninstitutionen	-840'000	Erbschafts- und Schenkungssteuern	-479'000
Kantonsbeiträge an Pflegeleistungen	-810'000	Strassenrechnung: Eigenleistungen Bau und Betrieb	-397'000
Innerkantonale Hospitalisationen	-712'000		
Strassenrechnung (Saldo)	-254'000		
Wirtschaftliche Sozialhilfe	-220'000		
	-5'087'000		-1'933'000
Total Abweichungen Aufwand	-2'713'000	Total Abweichungen Ertrag	6'933'000

Die Ausgaben in der Investitionsrechnung belaufen sich auf Fr. 11.2 Mio. und stehen Einnahmen von Fr. 1.0 Mio. gegenüber. Es resultieren Nettoinvestitionen von Fr. 10.2 Mio.

Abwasserrechnung

	Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	2'324'022		2'688'500		2'419'442	
Total Ertrag		2'926'372		2'747'000		2'865'951
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	602'350		58'500		446'510	
	2'926'372	2'926'372	2'747'000	2'747'000	2'865'951	2'865'951
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	1'924'858		3'795'000		1'587'397	
Total Einnahmen		1'248'805		855'000		1'606'424
Nettoinvestitionszunahme		676'052		2'940'000		
Nettoinvestitionsabnahme					19'028	

Die Erfolgsrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 858'755 (Budget 2016 Fr. 1'115'000) mit einem Nettoertrag von Fr. 0.6 Mio. ab. Die Abschreibungen sind auch hier geprägt von der Reservenbildung der Vorjahre und repräsentieren in keiner Weise die betriebsnotwendigen Abschreibungen.

Netto ergibt sich aus den Investitionsvorgängen ein Ausgabenüberschuss von Fr. 676'052, wozu insbesondere die Anschlussgebühren aufgrund der Aufarbeitung von Pendenzen beigetragen haben. Andererseits musste die Sanierung der Abwasserreinigungsanlage Jakobsbad verschoben werden.

Strassenrechnung

	Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	11'193'323		9'178'000		8'641'786	
Total Ertrag		12'597'640		12'701'000		12'457'906
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	1'404'316		3'523'000		3'816'120	
	12'597'640	12'597'640	12'701'000	12'701'000	12'457'906	12'457'906
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	3'919'327		4'100'000		2'350'487	
Total Einnahmen		287'229		250'000		8'678
Nettoinvestitionszunahme		3'632'098		3'850'000		2'341'809

Die Erfolgsrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 3'632'098, wovon Fr. 3'058'125 zusätzliche Abschreibungen sind, mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1.4 Mio. ab. Die ordentlichen Abschreibungen liegen wegen der Reservenbildung in den Vorjahren deutlich tiefer als die eigentlich betriebsnotwendigen Abschreibungen.

Zum positiven Ergebnis haben neben höheren Erträgen bei den Motorfahrzeugsteuern auch geringere Aufwände im betrieblichen Unterhalt beigetragen. Die zusätzlichen Abschreibungen 2015 wurden 2016 im Umfang von 10% oder mit Fr. 210'763 als ausserordentlicher Ertrag aufgelöst.

Abfallrechnung

	Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	693'444		764'000		667'342	
Total Ertrag		880'940		771'000		904'632
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	187'496		7'000		237'290	
	880'940	880'940	771'000	771'000	904'632	904'632

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Gewinn von Fr. 0.2 Mio. (Budget 2016 Fr. 0.0 Mio.) ab. Abschreibungen auf dem Ökohof waren nicht vorzunehmen, da der Ökohof bereits vollständig abgeschrieben ist. Da Investitionen mit einem Volumen von weniger als Fr. 100'000 über die Erfolgsrechnung verbucht werden, werden für den Ökohof bis auf weiteres keine Abschreibungen fällig.

2301 Landesbuchhaltung

Die Buchführung der Staatsrechnung liegt bei der Landesbuchhaltung. Zudem obliegen der Landesbuchhaltung die Buchführungen des Gymnasiums, der Stiftung Pro Innerrhoden, der Innerrhoder Kunststiftung, der Wildkirchlistiftung, der Stiftung Landammann Dr. Albert Broger und der Stiftung Roothuus.

2302 Finanzcontrolling

Im Bereich der Finanzkontrolle wurden verschiedenste Kontroll- und Aufsichtsfunktionen ausgeführt. Hierzu gehören Revisionsarbeiten, welche sich aufgrund von Bundesgesetzen ergeben (z.B. Revision der Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen, Prüfung gemäss Art. 104a Bundesgesetz über die direkte Steuer), Revisionen von Jahresrechnungen von kantonsnahen Institutionen (z.B. Lungenliga Appenzell) sowie weitere, jährlich wiederkehrende Kontrolltätigkeiten für verschiedene Departemente.

Neben den wiederkehrenden Kontroll- und Revisionsarbeiten hat sich die Finanzkontrolle auch mit einmaligen Aufträgen befasst. Unter anderem nahm sie Einsitz in diversen Lenkungsausschüssen betreffend aktueller und anstehender kantonaler Bauvorhaben. Weiter konnte die Finanzkontrolle verschiedene kantonsnahe Institutionen unterstützen bzw. die kantonalen Interessen in Arbeitsgruppen vertreten. Hierbei lag das Schwergewicht in den Bereichen IKS (Aufbau und Implementation) und allgemeine Finanzaufsicht.

2305 Personalwesen

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Verlaufe des Jahres 2016 wurde für die Führungskräfte der kantonalen Verwaltung eine interne Führungsausbildung organisiert und mit einem externen Partner durchgeführt. Die Inhalte wurden vorher im Austausch mit dem Personalamt erarbeitet und von der Ständekommission gutgeheissen. Die Ständekommission absolvierte eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Führungsausbildung.

Die Ausbildung wurde in Modulen aufgebaut: Personalrecht und Lohn, Mitarbeitergewinnung, -beurteilung und -entwicklung, Mitarbeiterführung und -motivation, Kommunikation und Konfliktmanagement. Die bei einigen Führungskräften anfänglich teilweise vorhandene Skepsis wich sehr schnell. Die halbtägigen Ausbildungsblöcke, mit einer Mischung aus theoretischen Inhalten, Übungen und dem Erfahrungsaustausch wurden als sehr wertvoll und für den Führungsalltag hilfreich empfunden. Damit konnte die Grundlage für moderne Führungsarbeit gelegt werden. Zum Jahreswechsel war ca. die Hälfte der Module durchgeführt worden.

Es ist geplant, für neue Führungskräfte einen Einführungskurs zu implementieren und für alle bestehenden periodisch Refresher durchzuführen

Die Ständekommission gab sich den Auftrag, ein Personalleitbild zu erarbeiten. In mehreren Sitzungen wurde ein Entwurf erstellt und danach verfeinert. Das Personalleitbild wird im Jahr 2017 einer Vernehmlassung bei den Personalverbänden unterzogen, bevor es in Kraft gesetzt wird.

Im Jahr 2016 gingen auf die ausgeschriebenen Stellen 552 (497) Bewerbungsdossiers ein. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere für einfachere Tätigkeiten häufig viele Bewerbungen eingingen. Für Spezialistenfunktionen hingegen sind die Auswahlmöglichkeiten im Vergleich zu den Vorjahren deutlich geringer geworden.

Das Projekt „Neufassung Personalerlasse“ konnte nach Verabschiedung der Revision der Personalverordnung im Grossen Rat und dem Erlass des revidierten Ständekommissionsbeschlusses formell abgeschlossen werden. Die beiden Vorlagen sind per 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Im Übergang haben sich verschiedene Anschluss- und Überführungsarbeiten ergeben.

2. Personalbestand (Stand 31. Dezember 2016)

	Geschlechteraufteilung				Personalbestand		Stellenprozent	
	2016		2015		2016	2015	2016	2015
	m	w	m	w				
Zentralverwaltung	119	96	116	95	215	211	17'053	16'836
Bürgerheim und Altersheim Torfnest	9	40	8	42	49	50	3'030	3'037
Gymnasium	34	33	32	35	67	67	4'124	4'009
Total Kanton	162	169	156	172	331	328	24'201	23'882

In mehreren Verwaltungszweigen tätige Mitarbeitende wurden für diesen Zusammenzug nur einmal berücksichtigt, dort wo sie das höhere Pensum aufweisen.

Das Spital und Pflegeheim ist eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Es erstattet über sein Personal selbstständig Bericht, weshalb dieser Teil hier nicht berücksichtigt wird.

Zentralverwaltung

	2016	2015
Total Personalbestand zentrale Verwaltung	215	211
Total Stellenprozent zentrale Verwaltung	17'053	16'836

Bau- und Umweltdepartement	2016			2015
Departementssekretariat	2 Vollzeit, 6 Teilzeit	2 m 6 w	150 345	50 345
Landesbauamt	14 Vollzeit, 1 Teilzeit	13 m 2 w	1'250 200	1'300 100
Amt für Raumentwicklung	1 Teilzeit	1 m	50	50
Fachstelle Hochbau und Energie	3 Vollzeit, 4 Teilzeit	4 m 3 w	327 102	280 125
Jagd- und Fischereiverwaltung	1 Vollzeit	1 m	100	100
Amt für Umwelt	5 Vollzeit, 2 Teilzeit	7 m	630	610
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Angestellte		38	35
	Pensen		3'154	2'960

Erziehungsdepartement	2016			2015
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m 1 w	90 50	90 50
Volksschulamt	2 Vollzeit, 7 Teilzeit	2 m 7 w	200 430	200 500
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	4 Teilzeit	1 m 3 w	80 120	80 80
Amt für Pädagogisch-therapeutische Dienste	13 Teilzeit	13 w	277	324
Amt für Mittel- und Hochschulen	1 Teilzeit	1 m	10	10
Kastenvogtei	(keine Angestellten)			
Kulturamt	1 Teilzeit	1 w	40	40
Sportamt	1 Teilzeit	1 w	50	50
Stipendienamt	1 Teilzeit	1 w	50	50
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Angestellte		28	30
	Pensen		1'397	1'474

Finanzdepartement	2016			2015
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Landesbuchhaltung	5 Teilzeit	1 m 4 w	70 263	170 160
Finanzkontrolle	Mandatsverhältnis			
Amt für Informatik	5 Vollzeit, 2 Teilzeit	7 m	670	570
Schatzungsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	100 50	100 50
Steuerverwaltung	10 Vollzeit, 4 Teilzeit	7 m 7 w	700 520	700 520
Personalamt	3 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m 2 w	200 180	200 100
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Angestellte		32	30
	Pensen		2'783	2'600

Gesundheits- und Sozialdepartement	2016			2015
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m 1 w	90 40	100 40
Gesundheitsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 w	133	133
Interkantoniales Labor (extern)	Mandatsverhältnis			
Kantonsarzt (extern)	Mandatsverhältnis			
Sozialamt	2 Vollzeit, 5 Teilzeit	3 m 4 w	240 260	240 220
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	1 Vollzeit, 6 Teilzeit	3 m 4 w	190 280	160 250
Total Departement	Angestellte		18	16
	Pensen		1'233	1'143

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement	2016			2015
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Verwaltungspolizei	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 3 w	20 197	20 196
Amt für Ausländerfragen	3 Teilzeit	1 m 2 w	80 100	80 80
Kreiskommando	2 Teilzeit	1 m 1 w	40 20	40 20
Amt für Zivilschutz	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	2 m 1 w	130 20	130 20
Zivilstandsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	100 40	100 40
Eichamt	1 Teilzeit	1 m	29	33
Strassenverkehrsamt	3 Vollzeit, 5 Teilzeit	4 m 4 w	390 270	390 270
Kantonspolizei	27 Vollzeit, 3 Teilzeit	26 m 4 w	2'580 280	2'600 260
Gerichtskanzlei	3 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 5 w	80 410	80 410
Jugendanwaltschaft	1 Teilzeit	1 m	20	20
Staatsanwaltschaft	4 Vollzeit, 1 Teilzeit	3 m 2 w	300 150	300 250
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Angestellte		60	61
	Pensen		5'286	5'369

Land- und Forstwirtschaftsdepartement	2016			2015
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m 1 w	50 20	50 20
Landeshauptmannamt	1 Teilzeit	1 w	15	15
Vermessungsamt	1 Teilzeit	1 m	10	10
Landwirtschaftsamt	1 Vollzeit, 5 Teilzeit	4 m 2 w	225 120	135 190
Oberforstamt	3 Vollzeit, 2 Teilzeit	4 m 1 w	340 40	340 40
Meliorationsamt	4 Teilzeit	2 m 2 w	75 55	60 70

Veterinäramt (extern)	2 Teilzeit	2 m 0 w	20	5 15
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Angestellte		11	10
	Pensen		970	950

Volkswirtschaftsdepartement	2016			2015
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Amt für Wirtschaft	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m 2 w	100 90	100 90
Handelsregisteramt	3 Teilzeit	1 m 2 w	20 80	20 200
Amt für öffentlichen Verkehr	1 Teilzeit	1 m	20	20
Arbeitsamt	2 Teilzeit	2 m	30	30
Betreibungs- und Konkursamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	190	190
Grundbuchamt	4 Vollzeit, 3 Teilzeit	4 m 3 w	320 250	350 150
Erbschaftsamt	1 Vollzeit	1 m	100	100
Stiftungsaufsicht	1 Teilzeit	1 m	10	10
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Angestellte		16	16
	Pensen		1'240	1'290

Ratskanzlei	2016			2015
Sekretariat	2 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m 3 w	100 200	100 200
Rechtsdienst	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	180	180 80
Kommunikationsstelle	1 Teilzeit	1 w	50	50
Weibeldienst und Materialzentrale	2 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m 1 w	200 40	200 20
Landesarchiv	1 Vollzeit	1 m	100	100
Kantonsbibliothek	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	120	100 20
Total Ratskanzlei (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Angestellte		13	13
	Pensen		990	1'050

Heime

	2016			2015
Altersheim Torfnest	1 Vollzeit, 15 Teilzeit	16 w	790	827
Bürgerheim Appenzell	5 Vollzeit, 28 Teilzeit	9 m 24 w	720 1'520	670 1'540
Total Heime	Angestellte		49	50
	Pensen		3'030	3'037

Gymnasium St. Antonius

	2016			2015
Lehrkörper	10 Vollzeit, 39 Teilzeit	31 m 18 w	2'094 723	1'987 838
Verwaltung	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 3 w	100 210	100 210

Rektorat, Prorektorat	3 Teilzeit	3 m	152	137
Hausdienst	5 Vollzeit, 5 Teilzeit	2 m 8 w	200 527	200 537
Bibliothek*	2 Teilzeit	2 w	30	
Assistenzpersonal*	2 Teilzeit	2 w	88	
Total Gymnasium (Personen mit Teilpensen in mehreren Abteilungen werden einmal gezählt.)	Angestellte		67	68
	Pensen		4'124	4'009

* Mitarbeitende der Bibliothek sowie das Assistenzpersonal des Gymnasium St. Antonius werden wie Verwaltungspersonal behandelt und erstmals separat aufgelistet. Aus demselben Grund können die Zahlen nur bedingt mit den Vorjahreszahlen verglichen werden.

3. Mutationen

Im Berichtsjahr sind 52 (28) Angestellte aus der Verwaltung ausgeschieden (inklusive Lernende). 23 (12) Austritte sind auf Kündigungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkündigungen) zurückzuführen, die restlichen Abgänge betreffen Pensionierungen und befristete Anstellungen.

Aufstellung der Austritte (ohne Lernende, ohne Gymnasium)

Grund	2016	2015
Kündigung	23	12
Pensionierung	6	4
befristete Anstellung	19	8
verstorben	0	1

Gemessen am Bestand der Mitarbeitenden per Ende Jahr von 264 (261) entsprechen 48 (25) Austritte einer Fluktuationsquote von 18.2% (9.5%). Ohne die befristeten Anstellungen beläuft sich die Quote auf 11.0% (6.5%).

In der folgenden Übersicht sind alle Mutationen (ohne Gymnasium) verzeichnet. Das schliesst Funktionswechsel ohne eigentlichen Austritt mit ein (z.B. eine Lernende, die nach Abschluss der Lehre ordentlich angestellt wird). Nicht enthalten sind Kurzzeitpraktikanten (bis 3 Monate) und Schüleraushilfen.

Bau- und Umweltdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Umwelt	Bashir Yuusuf Ali	15.02.2016	Ersatz Karma Gelsang
Landesbauamt	Sara Bachmann	01.11.2016	befristetes Praktikum
Sekretariat BUD	Manuela Wyss	01.08.2016	Ersatz Brigitte Friemel
Sekretariat BUD	David Inauen	15.08.2016	Neuanstellung
Austritte			
Amt für Umwelt	Karma Gelsang	29.02.2016	Kündigung
Fachstelle H + E	Irena Miskovic	29.02.2016	befristete Anstellung
Fachstelle H + E	Franziska Manser	31.08.2016	befristete Anstellung
Sekretariat BUD	Brigitte Friemel	31.08.2016	Kündigung

Erziehungsdepartement (ohne Gymnasium)

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	Cornelia Vonlanthen	01.08.2016	Neuanstellung
Päd.-therapeutische Dienste	Paul Jud	01.04.2016	befristete Aushilfe
Päd.-therapeutische Dienste	Janine Breitenmoser	01.08.2016	Neuanstellung
Päd.-therapeutische Dienste	Melanie Spirig	15.08.2016	befristete Aushilfe
Päd.-therapeutische Dienste	Mariette Trachsler	01.09.2016	befristete Aushilfe
Sekretariat ED	Sarah Walt	01.08.2016	Ersatz Ursulina Kölbener
Volksschulamt	Alexandra Baumann	01.01.2016	Ersatz Vreni Kölbener
Volksschulamt	Theres Andermatt	01.01.2016	befristete Aushilfe
Volksschulamt	Stephanie Bürki	15.02.2016	Ersatz Kerstin Brülisauer / Fabiola Di Paolo
Austritte			
Päd.-therapeutische Dienste	Ida Inauen	31.01.2016	Pensionierung
Päd.-therapeutische Dienste	Ruth Diebold	29.02.2016	Pensionierung
Päd.-therapeutische Dienste	Brigitte Hutter	31.07.2016	Pensionierung
Päd.-therapeutische Dienste	Elisabeth Wirth	31.07.2016	Kündigung
Päd.-therapeutische Dienste	Rita Rechsteiner	31.07.2016	Kündigung
Päd.-therapeutische Dienste	Marianne Senn	31.12.2016	Kündigung
Sekretariat ED	Ursulina Kölbener	31.08.2016	Kündigung
Sekretariat ED	Werner Roduner	30.11.2016	befristete Anstellung
Volksschulamt	Kerstin Brülisauer	31.01.2016	befristete Anstellung
Volksschulamt	Fabiola Di Paolo	31.08.2016	Kündigung

Finanzdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Informatik	Michael Huber	01.08.2016	befristete Aushilfe
Amt für Informatik	Simon Dörig	01.08.2016	Lehrbeginn
Amt für Informatik	Adrian Schäfer	17.10.2016	befristete Aushilfe
Landesbuchhaltung	Susanna Baumberger	01.06.2016	Ersatz Silvan Wüst
Personalamt	Celine Infanger	01.08.2016	Lehrbeginn
Personalamt	Joëlle Büchler	01.08.2016	Lehrbeginn
Personalamt	Laura Fässler	01.08.2016	Lehrbeginn
Personalamt	Silvia Graf	16.08.2016	befristete Aushilfe

Austritte			
Amt für Informatik	Michael Huber	31.07.2016	Ausbildungsende
Amt für Informatik	Michael Huber	30.09.2016	befristete Anstellung
Landesbuchhaltung	Silvan Wüst	31.07.2016	Pensionierung
Personalamt	Alessia Loconte	31.07.2016	Ausbildungsende
Personalamt	Lukas Ulmann	31.07.2016	Ausbildungsende
Personalamt	Ramon Ebnetter	31.07.2016	Ausbildungsende
Personalamt	Silvia Graf	31.12.2016	befristete Anstellung
Steuerverwaltung	Markus Wüst	31.12.2016	Kündigung

Gesundheits- und Sozialdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Altersheim Torfnest	Danica Koller	23.04.2016	befristete Aushilfe
Asylzentrum	Rahel Ukahoa	01.02.2016	befristetes Praktikum
Bürgerheim	Agnes Fässler	01.06.2015	Ersatz Rasida Gagulic
Bürgerheim	Matthias Kessler	01.05.2016	Ersatz Patrik Fritsche
Bürgerheim	Edith Naef	01.11.2016	Ersatz Karin Schweizer
Bürgerheim	Trudi Signer	15.12.2016	Ersatz Monica Holderegger
KESB	Norbert Eugster	01.02.2016	befristete Aushilfe
KESB	Martin Dobler	15.05.2016	befristete Aushilfe
KESB	Christian Dobler	01.06.2016	Neuanstellung
KESB	Jolanda Brunner	01.06.2016	Neuanstellung
Sozialamt	Rebecca Brüllhart	01.03.2016	befristete Aushilfe
Sozialamt	Ivo Koch	01.06.2016	Ersatz Heidi Roth
Sozialamt	Dorothea Köppel	08.09.2016	Ersatz Ivo Koch

Austritte			
Altersheim Torfnest	Karin Bänziger	31.05.2016	Kündigung
Altersheim Torfnest	Daniela Kunz	13.07.2016	Kündigung
Asylzentrum	Ernst Senti	29.02.2016	befristete Anstellung
Asylzentrum	Livia Schuler	29.02.2016	befristete Anstellung
Asylzentrum	Rahel Ukahoa	31.07.2016	befristete Anstellung
Bürgerheim	Patrik Fritsche	30.04.2016	Kündigung
Bürgerheim	Monica Holderegger	30.05.2016	Pensionierung
Bürgerheim	Corinne Heeb	31.07.2016	Kündigung
Bürgerheim	Jeannine Wetter	31.08.2016	Kündigung
Bürgerheim	Karin Schweizer	30.09.2016	Kündigung
Bürgerheim	Osini Senanayaka	30.09.2016	Kündigung
Bürgerheim	Rasida Gagulic	31.10.2016	Kündigung
KESB	Norbert Eugster	31.05.2016	befristete Anstellung
KESB	Martin Dobler	15.10.2016	befristete Anstellung
KESB	Karin Manser	30.10.2016	befristete Anstellung
Sozialamt	Heidi Roth	31.01.2016	Kündigung
Sozialamt	Ivo Koch	31.08.2016	Kündigung

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Gerichtskanzlei	Vera Kolb	01.09.2016	Ersatz Maria Akin
Kantonspolizei	Andrea Brändle	01.10.2016	Ersatz Nico Speck
Kantonspolizei	Irena Heim	01.10.2016	Ersatz Sabrina Oberhänkli
Kantonspolizei	Richard Wettmer	01.10.2016	Ersatz Daniel Gmünder
Staatsanwaltschaft	Ramon Ebnetter	01.08.2016	befristete Aushilfe
Staatsanwaltschaft	Andreas Mattle	10.10.2016	Ersatz Lars Weber
Austritte			
Gerichtskanzlei	Maria Akin	31.08.2016	befristete Anstellung
Kantonspolizei	Daniel Gmünder	31.03.2016	Kündigung
Kantonspolizei	Nico Speck	30.09.2016	Kündigung
Kantonspolizei	Sabrina Oberhänkli	30.09.2016	Kündigung
Staatsanwaltschaft	Lars Weber	31.08.2016	befristete Anstellung
Staatsanwaltschaft	Ramon Ebnetter	28.10.2016	befristete Anstellung

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Landwirtschaftsamt	Bruno Schürpf	01.03.2016	Neuanstellung
Landwirtschaftsamt	Pirmin Reichmuth	01.03.2016	Ersatz Lisa Beutler
Oberforstamt	Roman Bruder	01.02.2016	befristetes Praktikum
Oberforstamt	Martin Attenberger	01.05.2016	Ersatz Michael von Büren
Austritte			
Landwirtschaftsamt	Sarah Zanca	29.02.2016	befristete Anstellung
Landwirtschaftsamt	Lisa Beutler	31.03.2016	Kündigung
Oberforstamt	Michael von Büren	29.02.2016	Kündigung
Oberforstamt	Roman Bruder	31.10.2016	befristete Anstellung

Volkswirtschaftsdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Grundbuchamt	Melanie Fuster	01.01.2016	befristete Aushilfe
Austritte			
Handelsregisteramt	Tiziana Maissen	29.02.2016	befristete Anstellung

Ratskanzlei

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Kantonsbibliothek	Franz Kölbener	01.06.2016	befristete Aushilfe
Sekretariat	Regina Dörig	01.04.2016	Neuanstellung
Austritte			
Kantonsbibliothek	Franz Kölbener	29.02.2016	Pensionierung
Rechtsdienst	Vera Dragomirovic	31.01.2016	befristete Anstellung

4. Besoldung

Auf 2016 wurden punktuell vereinzelt strukturelle Lohnanpassungen vorgenommen. Diese wurden überwiegend dafür eingesetzt, objektiv nicht erklärbare Unterschiede bei den Löhnen zu mildern bzw. zu beheben.

5. Lehrlingswesen

Im Sommer 2016 beendeten vier Lernende ihre Verwaltungslehre, davon eine Kauffrau, zwei Kaufmänner und ein Informatiker. Zwei Lehrabgänger konnten eine befristete Tätigkeit bis zum Beginn der Rekrutenschule in der Verwaltung übernehmen. Im Berichtsjahr traten drei neue Lernende die Ausbildung zur Kauffrau und ein Lernender die Ausbildung zum Informatiker an.

2310 Steuerverwaltung

1. Einnahmen und direkter Aufwand

Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-, Kapital- und Liegenschaftssteuern (NP: Natürliche Personen, JP: Juristische Personen)	2016	2015
Staat Einkommenssteuern NP Rechnungsjahr SOLL	28'048'732.25	27'192'543.80
Staat Vermögenssteuern NP Rechnungsjahr SOLL	4'851'740.40	4'649'321.80
Staat Gewinnsteuern JP Rechnungsjahr SOLL	2'252'332.35	2'024'494.10
Staat Kapitalsteuern JP Rechnungsjahr SOLL	230'136.05	225'515.75
Staat Einkommenssteuern NP Vorjahr SOLL	1'780'265.45	1'491'761.60
Staat Vermögenssteuern NP Vorjahr SOLL	872'343.35	776'020.45
Staat Gewinnsteuern JP Vorjahr SOLL	402'317.85	69'862.25
Staat Kapitalsteuern JP Vorjahr SOLL	5'483.45	4'898.50
Staat Einkommenssteuern NP frühere Jahre SOLL	626'520.90	847'165.15
Staat Vermögenssteuern NP frühere Jahre SOLL	287'571.80	405'401.85
Staat Gewinnsteuern JP frühere Jahre SOLL	28'435.75	114'553.00
Staat Kapitalsteuern JP frühere Jahre SOLL	-4'238.65	-7'456.35
Staat Nachsteuern alle Jahre SOLL	186'626.95	81'230.30
Staat Ordnungsbussen alle Jahre SOLL	86'193.55	83'400.00
Staat Übrige Entgelte alle Jahre SOLL	1'005'411.20	861'115.29
Staat Verzugszinsen alle Jahre SOLL	88'530.94	84'309.41
Staat Total der SOLL-Stellungen	40'748'403.59	38'904'136.90
Staat Quellensteuern NP HABEN	1'229'920.50	1'325'493.72
Staat Erbschafts- und Schenkungssteuern HABEN	721'482.20	1'754'503.90
Staat Total der Einnahmen	42'699'806.29	41'984'134.52
Bezirke Rechnungsjahr HABEN	8'144'450.50	7'927'143.30
Bezirke Vorjahr HABEN	1'302'104.90	967'156.45
Bezirke frühere Jahre HABEN	622'166.00	638'562.75
Kirchgemeinden Rechnungsjahr HABEN	3'921'165.15	3'788'364.90
Kirchgemeinden Vorjahr HABEN	558'028.70	438'161.65
Kirchgemeinden frühere Jahre HABEN	283'507.25	301'172.10

Schulgemeinden Rechnungsjahr HABEN	19'937'975.25	19'453'327.30
Schulgemeinden Vorjahr HABEN	3'204'108.15	2'462'205.35
Schulgemeinden frühere Jahre HABEN	1'525'624.85	1'628'111.90
Feuerwehrverwaltungen Rechnungsjahr HABEN	507'513.75	505'006.80
Feuerwehrverwaltungen Vorjahr HABEN	85'519.40	75'911.10
Feuerwehrverwaltungen frühere Jahre HABEN	29'859.05	23'010.05
Total Staat, Bezirke, Gemeinden, Feuerwehren	82'821'829.24	80'192'268.17
Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern		
Bezirke und Gemeinden HABEN	1'099'226.00	1'211'890.55
Total Steuern aller Körperschaften (ohne Grundstücksgewinnsteuern)	83'921'055.24	81'404'158.72
Grundstückgewinnsteuern		
Grundstückgewinnsteuern HABEN	3'078'939.80	3'175'425.00
Total Steuereinnahmen	86'999'995.04	84'579'583.72
Direkter Aufwand		
Veränderung Delkredere auf Steuerforderungen	-80'000.00	521'560.62
Abschreibungen und Erlasse	60'169.00	29'531.80
Total direkter Aufwand	-19'831.00	551'092.42

Die Aufstellung sowohl für 2016 als auch für 2015 basiert erstmals vollständig auf dem Rechnungslegungsmodell HRM2. Dabei beinhalten die SOLL-Positionen die fakturierten Steuerbetreffnisse, während die HABEN-Positionen die tatsächlich vereinnahmten Steuern beinhalten.

Die provisorischen Rechnungen für 2016 wurden in der Regel aufgrund der Faktoren der letzten definitiven Veranlagung erstellt. Bei den natürlichen Personen waren dies in 42.6% der Fälle die Einkommenszahlen 2015. Bei den juristischen Personen konnte in 17.1% der Fälle die definitive Veranlagung 2015 beigezogen werden. In den übrigen Fällen basierten die provisorischen Rechnungen auf älteren Veranlagungen. Im Vergleich zu 2015 sind die Steuereinnahmen des Staates gesamthaft um zirka 1.7% gestiegen.

Die Einnahmen aller Körperschaften erhöhten sich um 3.1%.

Bei der Grundstücksgewinnsteuer war ein Rückgang in der Höhe von 3.0% zu verzeichnen. Das Ergebnis liegt trotzdem noch über dem Budget.

Bei Steuerforderungen, die trotz Mahnungen nicht beglichen wurden, mussten folgende Massnahmen ergriffen werden:

Massnahme	2016	2015
Betreibungsbegehren	267	345
Fortsetzungsbegehren	125	212
Verwertungsbegehren	1	1

Einnahmen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern und direkter Aufwand

Jahr	SOLL-Stellungen Staatssteuern*	Total Einnahmen Staat*	Total Steuereinnahmen	Total direkter Aufwand
2016	40'748'403	42'699'806	86'999'995	-19'831
2015	38'904'136	41'984'134	84'579'583	551'092
2014	–	–	83'799'476	n/a
2013	–	–	87'949'067	n/a
2012	–	–	84'436'792	n/a

2011	–	–	79'496'368	n/a
2010	–	–	84'627'230	n/a
2009	–	–	74'391'442	n/a
2008	–	–	71'209'360	n/a
2007	–	–	69'748'468	n/a
2006	–	–	71'702'748	n/a

* Durch die Umstellung der Rechnungslegung auf das Modell HRM2 stehen neu die Sollstellungen und der direkte Aufwand im Vordergrund. Diese Daten sind für die weiter zurückliegenden Jahre vor der Umstellung nicht verfügbar. Im weiteren können die Totalen Steuereinnahmen für das Geschäftsjahr 2015 nicht mit dem Geschäftsbericht des Vorjahrs verglichen werden, da im letztjährigen Geschäftsbericht die Zahlen 2015 nach bisheriger Logik (HABEN) aufbereitet wurden.

2. Steueransätze

	2016		2015	
	Steuerfüsse	Liegenschaftssteuern	Steuerfüsse	Liegenschaftssteuern
Staat	96%	–	96%	–
Bezirke				
Appenzell	22%	–	24%	–
Schwende	22%	–	20%	–
Rüte	21%	–	21%	–
Schlatt-Haslen	22%	–	20%	–
Gonten	23%	–	23%	–
Oberegg	34%	–	34%	–
Kirchgemeinden				
Kath. Appenzell	10%	–	10%	–
Kath. Schwende	17%	–	17%	–
Kath. Brülisau	20%	–	20%	–
Kath. Eggerstanden	23%	–	23%	–
Kath. Haslen	18%	–	18%	–
Kath. Gonten	19%	–	19%	–
Kath. Oberegg	22%	–	22%	–
Kath. Berneck	22%	–	22%	–
Kath. Marbach	26%	–	26%	–
Prot. Appenzell	10%	–	10%	–
Prot. Reute	24%	–	24%	–
Prot. Wald	22%	–	22%	–
Prot. Berneck	24%	–	24%	–
Prot. Trogen	24%	–	24%	–
Schulgemeinden				
Appenzell	51%	–	53%	–
Meistersrüte	58%	–	58%	–
Schwende	75%	–	75%	–
Brülisau	73%	1.0‰	73%	1.0‰
Steinegg	55%	–	58%	–
Eggerstanden	87%	–	87%	–
Haslen	60%	–	60%	–
Schlatt	75%	–	80%	–
Gonten	55%	–	55%	–
Oberegg	65%	–	65%	–

3. Stand der Veranlagungen

Veranlagungsstand der Steuerjahre 2015 und 2014 per 31. Dezember 2016

Steuerjahr 2015	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'793	3'402	89.7%	831	482	58.0%
Schwende	1'347	1'195	88.7%	333	212	63.7%
Rüte	2'183	1'920	88.0%	210	125	59.5%
Schlatt-Haslen	740	670	90.5%	42	29	69.0%
Gonten	893	822	92.0%	70	53	75.7%
Oberegg	1'388	1'243	89.6%	117	62	53.0%
Total	10'344	9'252	89.4%	1'603	963	60.1%

Steuerjahr 2014	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'753	3'668	97.7%	819	726	88.6%
Schwende	1'322	1'301	98.4%	326	284	87.1%
Rüte	2'137	2'089	97.8%	201	177	88.1%
Schlatt-Haslen	752	747	99.3%	39	39	100.0%
Gonten	921	910	98.8%	66	65	98.5%
Oberegg	1'349	1'324	98.1%	116	107	92.2%
Total	10'234	10'039	98.1%	1'567	1'398	89.2%

Veranlagungspendenzen alter Jahre per 31. Dezember 2016

(Provisorische Rechnungen wurden in der Regel gestellt)

Steuerjahr	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	pendent	in %	Dossiers	pendent	in %
2013	10'134	72	0.7%	1'551	68	4.4%
2012	10'087	17	0.2%	1'501	15	1.0%

4. Weiterbildung

Die mit Veranlagungsarbeiten betrauten Mitarbeitenden konnten auch im Jahr 2016 an den Weiterbildungsveranstaltungen der Hauptabteilung Juristische Personen des kantonalen Steueramts St.Gallen teilnehmen. Weitere verschiedene Kursbesuche bei privaten Anbietern rundeten das Weiterbildungsangebot ab. Damit kann sichergestellt werden, dass das Fachwissen der Mitarbeitenden stets auf dem neuesten Stand ist.

2315 Schatzungsamt

2016 wurden in etwa gleichviele Schätzungen durchgeführt wie in den Vorjahren. Die Pendenzen aus früheren Jahren konnten weitgehend abgebaut werden. Der Revisionsturnus liegt derzeit bei 11 Jahren (in der Regel alle 10 Jahre). Der Anstieg der Verkehrswerte ist vor allem darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Neu- und Umbauten abgearbeitet wurden.

Insgesamt müssen beim heutigen Stand von 11'503 (11'321) zu schätzenden Grundstücken zur Wahrung des ordentlichen Schätzungsrythmus von 10 Jahren rund 1'150 Schätzungen pro Jahr vorgenommen werden. Mit 1'133 (1'140) Schätzungen im Jahr 2016 liegt das Schätzungsamt im Jahressoll. Es ist das Ziel, die Anzahl Schätzungen in den kommenden Jahren hoch zu halten, um so eine Gleichbehandlung der Grundeigentümer sicherzustellen.

Nebst der Schätzer Tätigkeit wurden dem Schätzungsamt in den letzten Jahren zusätzliche Aufgaben übertragen (Gebäude- und Wohnungsregister, Zweitwohnungen, Leerwohnungen, Löschkosten usw.).

2016 wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	309	80'342'000	135'082'800
Schwende	56	10'895'000	20'370'000
Rüte	215	22'370'100	40'327'000
Schlatt-Haslen	54	8'728'000	15'033'700
Gonten	10	2'277'000	4'427'000
Oberegg	88	15'844'000	34'623'000
Total	732	140'456'100	249'863'500

Landwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	51	10'366'800	13'624'100
Schwende	14	2'578'200	3'893'100
Rüte	92	15'269'800	22'728'300
Schlatt-Haslen	70	10'930'000	13'217'300
Gonten	103	14'901'600	18'454'000
Oberegg	71	5'620'000	7'035'700
Total	401	59'666'400	78'952'500

Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich

Jahr	Nichtlandwirtschaftlich	Landwirtschaftlich	Total
2016	732	401	1'133
2015	572	568	1'140
2014	859	476	1'335
2013	843	637	1'480
2012	673	405	1'078
2011	682	328	1'010
2010	573	156	729
2009	255	87	342
2008	530	281	811
2007	514	333	847
2006	387	379	766

2380 Amt für Informatik

1. Allgemeiner Betrieb

Das Amt für Informatik ist für den Betrieb der Informatikinfrastruktur und der Telefonanlage der Verwaltung sowie diverser öffentlich-rechtlicher Körperschaften zuständig. Die Informatikinfrastruktur umfasst die Netzwerke AINet und EDUCANET AI mit 1'084 (1'093) Personal Computern (PC) sowie 18 (18) physischen und 145 (182) virtuellen Servern auf 12 VMWARE ESX-Hosts. Neben dem Benutzersupport leistet das Amt für Informatik auch bei der Einführung und beim Betrieb von Fachanwendungen Unterstützung.

	AINet		EDUCANET AI	
	2016	2015	2016	2015
PC und Notebooks	441	442	643	651
Davon PC und Notebooks der kantonalen Verwaltung	249	247	0	0
Virtuelle VDI-Clients	20	20	0	0
angeschlossene Drucker	176	178	86	90
definierte Benutzer	556	545	2'264	2'349
VMWARE Hosts	12	12	0	0
physische Server	12	12	6	6
virtuelle Maschinen	113	163	32	19
Oracle DB-Server	3	0	0	0
Standard- und Fachanwendungen	92	92	–	–

2. Infrastruktur

An allen Verwaltungs- und Schulstandorten wurden die Netzwerkswitches ersetzt. Die Netzwerkverbindungen zu den Standorten wurden bei dieser Gelegenheit von 1GB auf 10GB erhöht.

Verschiedene Massnahmen gegen Cyberattacken und Verbesserungen der Netzwerksicherheit wurden umgesetzt. Insbesondere wurden die Benutzer laufend über Verhaltensmassnahmen informiert und instruiert.

3. Software

Erneuerung Oracle Lizenzen

Aufgrund der Aktualisierung der Oracle-Datenbanken auf den neuesten Release und an neue Anforderungen musste die Datenbank-Lizenz erneuert werden. Die bestehenden Datenbanken wurden bis Ende Jahr auf neue Oracle DB-Server verschoben. Mit dieser Massnahme sind die Lizenzbestimmungen von Seiten Oracle vollumfänglich erfüllt.

Release-Management Fach- und Spezialanwendungen

Da von den Herstellern der Support bei einigen installierten Versionen von Fachanwendungen nicht mehr gewährleistet wird, mussten verschiedene Anwendungen aktualisiert werden.

4. Ausschreibungen

Neue Softwarelösung für die Einwohnerkontrolle

Im Frühjahr führte das Amt für Informatik zusammen mit der Verwaltungspolizei eine Ausschreibung für eine neue elektronische Lösung für die Einwohnerkontrolle durch. An der Ausschreibung beteiligten sich vier Anbieter. Der Zuschlag bekam die Firma transform IT mit der Lösung NEST/ISE. OBT als zweitrangierter Anbieter mit derselben Softwarelösung klagte gegen den Vergabeentscheid beim Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht gab der Klägerin im Herbst Recht. Ende 2016 lag noch kein schriftliches Urteil vor.

Beschaffung von PC und Notebooks

Die Beschaffung von PC und Notebooks wurde im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung für die nächsten vier Jahre neu festgelegt. Der Auftrag wurde aufgrund des besten Angebots der Firma Lenovo Schweiz AG vergeben.

5. Informatikaufwand

Bezeichnung	2016	2015
Gebundene Ausgaben	844'767	803'538
Ersatz- und Neuanschaffungen	802'382	474'583
Personalaufwand	671'536	660'584
Total Informatikaufwand	2'318'685	1'938'705
Weiterverrechnung und Erträge von am IT-Netz angeschlossenen Organisationen und Körperschaften	-702'530	-686'702
Nettoaufwand kantonale Verwaltung	1'616'155	1'252'003

Dienstleistungen an angeschlossene Dritte wie Schulgemeinden, Bezirke etc. werden mit einem Pauschalbetrag pro installierter PC oder Notebook weiterverrechnet. Diese Organisationen beteiligen sich im gleichen Verhältnis auch an den Kosten für Anschaffungen und Erneuerungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement

2400 Departement

Für das Gesundheits- und Sozialdepartement waren im Berichtsjahr im Wesentlichen folgende Ereignisse von Bedeutung:

- Ab Juni 2016 wurde die im Dezember 2015 von der Standeskommission beschlossene Teilprofessionalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde umgesetzt.
- Das Departement hat zuhanden der Standeskommission zu 15 (16) Vernehmlassungen des Bundes Stellungnahmen verfasst und vier Tarifgenehmigungsverfahren durchgeführt.
- Im Behindertenwesen wurde eine neue IVSE-Bewilligung ausgestellt.
- Die Weisung zur Schulzahnpflege wurde aktualisiert. Neu stehen den Schulgemeinden und Lehrkräften zwei Schulzahnpflegeinstruktorinnen zur Verfügung.
- Der Grosse Rat hat den notwendigen Kredit für die Sanierung der Liegenschaft Homaner, in der eine Seniorenwohngemeinschaft realisiert werden soll, gesprochen.
- Im Sommer konnte das neue Alters- und Pflegezentrum (APZ) bezogen werden.
- Die Pflegeheimliste wurde aktualisiert und von der Standeskommission per 1. Juni 2016 in Kraft gesetzt.
- Im November 2016 hat auf dem Spitalareal die hausärztliche Gemeinschaftspraxis ihren Betrieb aufgenommen, und für den Projektwettbewerb „Spitalneubau“ wurden die Teilnehmer ausgewählt.
- Die Standeskommission beschloss den Rettungsdienst zu stärken und die Polizei schrittweise als Transporthelfer zu entlasten.
- Im Frühjahr und im Herbst fanden die Konferenzen der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) statt.

2410 Gesundheitsversorgung, Gesundheitsaufsicht und Prävention

1. Gesundheitsversorgung

Im Kanton Appenzell I.Rh. kann die Bevölkerung weiterhin auf ein umfangreiches medizinisches Angebot zählen.

Seit dem 1. Januar 2015 ist die neue kantonale Spitalliste in Kraft. Sie basiert auf dem Bericht zur Spitalplanung des Kantons Appenzell I.Rh. vom 20. November 2014 und umfasst den kantonalen Spitalbedarf für die Bereiche Akutsomatik (7 Kliniken), Rehabilitation (5 Kliniken) und Psychiatrie (2 Kliniken). Den auf der Spitalliste aufgeführten Kliniken wurden entsprechende Leistungsaufträge vergeben.

Im Kanton stehen folgende Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zur Verfügung:

Bewilligte Einrichtungen der Gesundheitsversorgung

	2016	2015
Akutspital	1	1
Medizinische Rehabilitationsklinik	1	1
Alters- und Pflegeheime	3	3
Spitalexterne Gesundheitspflege (Spitexorganisationen)	5	5

Eine der fünf Spitexorganisationen, die in Appenzell I.Rh. tätig ist, hat eine Geschäftsstelle im Kanton. Zusätzlich besitzen zwei Organisationen eine Bewilligung für eine Inhouse-Spitex.

Im ambulanten Bereich wird die Gesundheitsversorgung im Kanton durch eine Vielzahl verschiedener Leistungserbringer gewährleistet. Medizinische Berufe (Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Chiropraktiker) sind auf jeden Fall bewilligungspflichtig. Andere Gesundheitsberufe (z.B. Hebammen, Naturheilpraktiker, medizinische Masseur) sind nur dann bewilligungspflichtig, wenn sie die Tätigkeit nicht unter der fachlichen Verantwortung einer Person mit einer Berufsausübungsbewilligung ausüben.

Bewilligte ambulante Leistungserbringer

Medizinische Berufe	2016	2015
Hausärzte	17	14
Praxen Hausärzte	7	8
Spezialärzte (Augenarzt, Dermatologe, Gynäkologe, Orthopäde, Psychiater, Urologe)	14	14
Praxen Spezialärzte	9	9
Spitalärzte, Belegärzte, Sprechstundenärzte im Akutspital tätig (Anzahl Assistenzärzte)	14 (2)	12(2)
Zahnärzte	8	8
Praxen Zahnärzte	7	7
Tierärzte (Anzahl Assistenzärzte)	17 (2)	17 (4)
Praxen Tierärzte	3	3
Apotheker	1	1
Andere bewilligungspflichtige Berufe des Gesundheitswesens	2016	2015
Augenoptiker	3	3
Chiropraktiker	1	1
Drogist	3	3
Fachmann für Hörhilfe, Orthopädist	2	2
Hebamme	20	23
Pflegefachperson	14	14
Medizinischer Masseur	6	3
Naturheilpraktiker	15	14
Osteopath	1	2
Physiotherapeut	11	9
Tier-Physiotherapeut	1	0
Psychologe, Psychotherapeut	2	2
Rettungssanitäter	1	1
Zahnprothetiker, Zahntechniker	1	1

Seit dem 1. Januar 2015 ist das Nationale Gesundheitsberuferegister (NAREG) online. NAREG ist ein aktives, personenbasiertes, nationales Register für die nicht-universitären Gesundheitsberufe analog dem Medizinalberuferegister (MedReg). In NAREG werden neben Angaben zur Personen und ihrem Ausbildungsabschluss auch Angaben über die allfällige erteilte Berufsausübungsbewilligungen sowie dazugehörige Einschränkungen und Auflagen erfasst. Registriert werden Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsabschlüssen der im Anhang der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (IKV) aufgelisteten Berufe. Das Gesundheitsamt hat im Berichtsjahr die Berufsausübungsbewilligungen der entsprechenden Berufsarten im NAREG vollständig erfasst.

Für das im Jahr 2017 beginnende Projekt der ambulanten Notfalldienstversorgung sind für elf ausserkantonale Ärzte die Berufsausübungsbewilligung für den Hintergrunddienst ausgestellt worden.

2. Inspektionen

Im Berichtsjahr wurden 7 (13) Einrichtungen der Gesundheitsversorgung inspiziert. Die Inspektionen wurden aufgrund von Praxisübernahmen, Praxis-Neueröffnungen oder als Routinekontrollen durchgeführt.

3. Übertragbare Krankheiten

Der Kanton beteiligt sich mit einem finanziellen Beitrag an der nationalen Durchimpfungsstudie. Im Berichtsjahr wurde beschlossen, dass die Durchimpfungsstudie wie bereits in der Periode 2014/2015 auch in der Periode 2017/2018 durch die Universität Zürich durchgeführt werden soll.

Für die Entwicklung eines Gebärmutterhals-Karzinoms sind in 70% der Fälle spezifische humane Papillomaviren (HPV) verantwortlich. Zur Bekämpfung dieser Erkrankung besteht seit einigen Jahren ein kantonales Impfprogramm. Zielgruppe sind alle 11- bis 26-jährigen Mädchen und Frauen. Seit dem 1. Juli 2016 sind die 11- bis 26-jährigen Knaben und Männer ebenfalls in die Krankenpflegeleistungs-Verordnung (KLV Art. 12a Bst. k) aufgenommen worden. Die Impfkosten werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen, sofern die Impfung im Rahmen des kantonalen Impfprogramms stattfindet. Im Berichtsjahr wurden alle Eltern von 11- bis 14-jährigen Knaben angeschrieben und auf das kantonale Impfprogramm aufmerksam gemacht.

Anzahl HPV-Impfungen

	2016	2015
1. Impfung	37	28
2. Impfung	16	25
3. Impfung	8	12

Zur Verhütung und Bekämpfung von Tuberkulose (TB) leistet der Kanton Beiträge an Umgebungsuntersuchungen. Diese werden in der Regel durch die Lungenliga durchgeführt.

2412 Innerkantonale Hospitalisationen

1. Kantonsbeiträge

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden die Vergütungen für stationäre Behandlungen von der obligatorischen Krankenversicherung und vom Kanton übernommen. Im Jahr 2016 betrug der Kantonsanteil 53% (Vorjahr: 51%).

Kantonsbeiträge (in Fr.) an Behandlungen der obligatorischen Krankenversicherung

	2016		2015	
	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag
Akutbehandlungen	541	2'275'730	554	2'085'488
Rehabilitationen	28	113'791	18	70'252

2. Spital Appenzell

Per 2016 haben Spitalleitung und die Einkaufsgemeinschaft eine neue Baserate in der Höhe von Fr. 9'500 (Vorjahr: Fr. 9480) verhandelt, welche die Standeskommission anfangs Jahr genehmigte.

Nachdem der Spitalrat das Projekt Ambulantes Versorgungszentrum plus (AVZ+) weiter vorangetrieben hat, beschloss die Standeskommission im Herbst einen Projektwettbewerb für den Spitalneubau auszuschreiben. In der Folge hat im November eine Jury die Teilnehmerinnen des Projektwettbewerbes ausgewählt.

Das Ziel, eine Gruppenpraxis auf dem Spitalareal mit einheimischen Ärzten zu realisieren, wurde erreicht. Die zwei Hausärztinnen und zwei Hausärzte konnten ihre Gemeinschaftspraxis „Sonnhalde“ im November beziehen und in Betrieb nehmen.

Im November beschloss die Standeskommission, die Notfallversorgung im inneren Landes- teil zu stärken. Bis Mitte 2017 werden die Transporthelfer, welche durch das Polizeikorps gestellt wurden, durch Transportsanitäter ersetzt. Des Weiteren beschloss die Standeskommission, die Notfallstation im Spital per 1. Januar 2017 wieder rund um die Uhr geöffnet zu halten.

Weitere Details zum Spitalbetrieb sind im separaten Geschäftsbericht des Spitals und Pflegezentrums zu entnehmen.

2414 Ausserkantonale Hospitalisationen

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden die Vergütungen von stationären Behandlungen von der obligatorischen Krankenversicherung und dem Kanton anteilmässig übernommen. Im Jahr 2016 betrug der Kantonsanteil 53% (Vorjahr: 51%). Durch den Kantonsarzt wurden im Berichtsjahr 786 (807) Kostengutsprachen (inklusive Verlängerungen) für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt. Die Kosten des Kantons für ausserkantonale Hospitalisationen im Akutbereich beliefen sich auf Fr. 9'324'795.55 (Fr. 9'422'258.45). Der Kantonsanteil für Rehabilitationen und psychiatrische Behandlungen belief sich auf Fr. 1'438'269.20 (Fr. 1'476'465.20).

Kantonsbeiträge (in Fr.) an Behandlungen der obligatorischen Krankenversicherung

	2016		2015	
	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag
Akutbehandlungen	1'625	9'324'796	1'624	9'422'258
Rehabilitationen	87	621'677	87	655'050
Psychiatrie	81	816'593	66	821'415

2422 Alters- und Pflegezentrum Appenzell

Im Juni konnte das neue Alters- und Pflegezentrums (APZ) mit moderner Infrastruktur bezogen werden. Die Tarifordnung wurde dem Ausbaustandard und Komfort entsprechend angepasst und von der Standeskommission genehmigt.

Weitere Details sind dem separaten Geschäftsbericht des Spitals und Pflegezentrums zu entnehmen.

2434 Kranken- und Unfallversicherung**1. Prämienverbilligung**

Stichtag 31. Dezember 2016	2016	2015
Gesamtsumme Prämienverbilligung	5'728'403	6'008'027
Anteil Bevölkerung	30%	33%
Bundesbeitrag	4'771'782	4'571'620
Kantonsbeitrag	956'621	1'436'407

Fälle, in denen die Steuerveranlagung für das Verfügungsjahr noch nicht vorhanden ist, werden pendent gehalten und im Folgejahr berechnet sowie verfügt. Ebenso können Korrekturen von Verfügungen aus Vorjahren entstehen.

Nachzahlungen Stichtag 31. Dezember 2016	2015	2014
Nachzahlung Kantonsbeitrag	114'265	244'423
Gesamtsumme Prämienverbilligung	6'122'292	6'064'001

Für das Jahr 2016 werden Nachzahlungen in der Höhe von rund Fr. 350'000 erwartet.

2. Beiträge an uneinbringliche Krankenversicherungsprämien

Seit dem 1. Januar 2012 übermitteln die Versicherer dem Kanton gemäss Krankenpflegeversicherungsgesetz die Schlussabrechnung der im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine. Der Kanton übernimmt 85% dieser Forderungen. Die Versicherer bewahren die Verlustscheine bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Forderungen auf. Sobald die versicherte Person ihre Schuld vollständig oder teilweise gegenüber dem Versicherer beglichen hat, erstattet dieser 50% des von der versicherten Person erhaltenen Betrags an den Kanton zurück. Im Jahr 2016 bezahlte der Kanton an die im Jahr 2015 ausgestellten Verlustscheine Fr. 23'962.90 (Fr. 35'741.25). Die Rückerstattungen seitens der Versicherer betragen insgesamt Fr. 695.10 (Fr. 2'400.40).

2424 Stationäre und ambulante Pflegeleistungen

1. Akut- und Übergangspflege

Gemäss Krankenpflegeversicherungsgesetz werden Leistungen der Akut- und Übergangspflege, welche sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital ärztlich angeordnet werden, von der obligatorischen Krankenversicherung (45%) und dem Wohnkanton (55%) des Versicherten während längstens zwei Wochen nach den Regeln der Spitalfinanzierung vergütet. Der Kantonsbeitrag belief sich im Jahr 2016 auf Fr. 12'606.85 (Fr. 11'104.55).

2. Stationäre Langzeitpflege

Die stationäre Langzeitpflege wird für die Innerrhoder Bevölkerung durch die Institutionen, die auf der Pflegeheimliste aufgeführt sind, sichergestellt. Die Standeskommission verabschiedete am 3. Oktober 2016 die aktualisierte Pflegeheimliste und setzte diese rückwirkend auf den 1. Juni 2016 in Kraft. Neben der Anzahl der Planbetten wurde mit der Aktualisierung der Pflegeheimliste den Institutionen, welche bisher maximal bis zur Besastufe 7 pflegen durften, die Möglichkeit gegeben, auch vier schwer pflegebedürftige Personen beherbergen können. Auf der Pflegeheimliste sind folgende Institutionen aufgeführt: Bürgerheim Appenzell, Alters- und Pflegezentrum Appenzell, Alters- und Pflegeheim Gontenbad, Wohn- und Pflegezentrum des psychiatrischen Zentrums Herisau und Betreuungszentrum Heiden. Die Pflegekosten werden durch die Krankenversicherer, die Patienten und den Kanton finanziert. Die Kantonsbeiträge gemäss Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung beliefen sich im Berichtsjahr auf Fr. 2'549'237.95 (Fr. 2'159'537.55).

3. Ambulante Pflegeleistungen

Die ambulante Pflege stellt in erster Linie der Spitex-Verein Appenzell I.Rh. gemäss Leistungsvereinbarung sicher. Der Kanton hat sich im Berichtsjahr mit Beiträgen in der Höhe von Fr. 940'494.30 an den ambulanten Pflegeleistungen beteiligt (Fr. 987'990.80).

2438 Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betagte

1. Spitex-Dienstleistungen

Die spitalexterne Gesundheitsversorgung wird mittels Leistungsauftrag durch den Spitex-Verein Appenzell I.Rh. sichergestellt.

Seit dem 1. Januar 2015 ist der Spitex-Verein Appenzell I.Rh. dem Spitex Regionalverband St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. angeschlossen. Dieser Anschluss hat sich bewährt, der Aufwand für Verbandsaufgaben hat sich reduziert, und der Austausch auf Organisationsebene findet nach wie vor statt, neu mit den Geschäftsleitungen aus den Organisationen aus dem Kanton Appenzell A.Rh. und den Organisationen der Stadt St.Gallen. Auch der Vernetzung innerhalb des Kantons mit den im ambulanten und stationären Bereich tätigen Organisationen und Institutionen wird weiterhin grosse Aufmerksamkeit geschenkt.

Das Netzwerk wird weiter durch die Mitarbeit im Palliative Forum und die Teilnahme an gemeinsamen Weiterbildungen gefestigt.

Nach wie vor ist es im Interesse der Öffentlichkeit, mit ambulanter Pflege den Menschen den Verbleib zu Hause zu ermöglichen und die Aufenthaltsdauer in Akutspitälern möglichst kurz zu halten. Die Spitex gewährleistet die lückenlose Grundversorgung im Auftrag des Kantons und kann den Anforderungen auch in Kooperation mit anderen Anbietern gerecht werden. Im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung konnte neben der ständigen Überprüfung und Überarbeitung der Pflegestandards zwei wichtige Projekte abgeschlossen werden. Ein Projekt betraf die Einführung der elektronischen Einsatzplanung. Die Ziele, die Spitex-Einsätze effizienter zu planen und den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten in Bezug auf die Einsatzzeit und Bezugspflege vermehrt gerecht zu werden, konnten mit dem Projekt erreicht werden. In einem zweiten Projekt wurde ein Konzept für die ambulante psychiatrische Pflege, welche zunehmend beansprucht wird, erarbeitet.

Im Berichtsjahr haben sich das Gesundheits- und Sozialdepartement und der Spitex-Verein Appenzell I.Rh. zu Tarifverhandlungen getroffen. Die anerkannten Volkosten für die Jahre 2017 und 2018 orientieren sich am Benchmark (Gewichtung 1/5) und den durchschnittlichen Vollkosten der beiden Vorjahre (Gewichtung 4/5).

Statistische Kennzahlen

Betreute Klienten	2016	2015
Innerer Landesteil	295	285
Oberegg	61	73
Total betreute Klienten	356	358

Erbrachte Leistungen nach Alter (verrechnete Stunden)	Alter	2016	2015
Pflege	bis 64 Jahre	3'458	3'892
Hauswirtschaft	bis 64 Jahre	1'757	1'860
Pflege	65–79 Jahre	3'801	4'434
Hauswirtschaft	65–79 Jahre	1'187	1'409
Pflege	ab 80 Jahren	11'306	11'814
Hauswirtschaft	ab 80 Jahren	3'472	3'510

Erbrachte Leistungen nach Ort (verrechnete Stunden)	2016	2015
Appenzell (innerer Landesteil)	21'709	21'515
Oberegg	2'653	4'816
Altersheim Torfnest	618	587
Total verrechnete Stunden	24'980	26'918
davon Pflegestunden	18'565	20'139
davon Hauswirtschaftsstunden	6'415	6'779

Weitere Details sind dem separaten Geschäftsbericht des Spitex-Vereins Appenzell I.Rh. zu entnehmen und können bei der Geschäftsstelle des Spitex-Vereins an der Eggerstandenstrasse 2a in Appenzell bezogen werden.

2. Mütter- und Väterberatung

Die Mütter- und Väterberatung im Kanton Appenzell I.Rh. wird gemäss Leistungsauftrag durch den Spitex-Verein Appenzell I.Rh. sichergestellt. Um die Nachfolge der Stellenleiterin, welche Ende 2017 in Pension geht, sicherzustellen, hat die Stellvertreterin 2016 die fachspezifische Weiterbildung abgeschlossen.

Mütter- und Väterberatung	2016	2015
Geburten	184	182
Anzahl Hausbesuche	839	885
Anzahl Telefonberatungen	964	1'031
Anzahl Besuche in Beratungsstelle	451	522
weitere Kinder*	308	314
Total Beratungen	2'562	2'752

*Die oben aufgeführten Beratungen beziehen sich jeweils auf ein Kind. Erfolgen beispielsweise bei einer Telefonberatung Beratungen für mehrere Kinder, sind die Beratungen für weiteren Kinder hier vermerkt.

Die verschiedenen Tätigkeiten des Spitex-Vereins Appenzell I.Rh. werden in einem ausführlichen Jahresbericht zusammengefasst, der bei der Geschäftsstelle des Spitex-Vereins an der Eggerstandenstrasse 2a in Appenzell bezogen werden kann.

3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)

Die Pro Senectute erfüllt im Auftrag des Kantons wichtige Dienstleistungen für Personen ab 60 Jahren.

Dienstleistung	2016	2015
Beratung (1-9 Gespräche), Anzahl Dossiers	122	117
Begleitung (regelmässige Kontakte), Anzahl Dossiers	23	22
Besuchsdienst, Anzahl Besuche	276	218
Gesetzliche Beistandschaften	5	5
Freiwillige Renten-Finanzverwaltung	19	17
Ausgefüllte Steuererklärungen	68	50
Mahlzeitendienst, abgegebene Mahlzeiten	9'381	9'962
Tageszentrum, Anzahl Besuchstage	1'107	881
Geburtstagsgratulationen	273	283
Anzahl Sportlektionen (Turnen, Aquafitness, Wandern etc.)	756	727
Durchgeführte Kurse Sport und Bildung (Anzahl Kurse / Anzahl Teilnehmende)	30 / 332	19 / 197
Finanzielle Unterstützungsleistungen (30 bewilligte Gesuche)	23'234.80	20'440.50

Der Kantonsbeitrag für die Geschäftsstelle, das Tageszentrum, den Mahlzeitendienst und die Beratungen für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner blieb gegenüber dem Vorjahr konstant.

Die Angebote der Pro Senectute Appenzell Innerrhoden richten sich nach dem Leistungsvertrag mit dem Kanton und der Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute Schweiz. Der Jahresbericht informiert ausführlich über die Tätigkeiten und kann ab Mai auf der Beratungs- und Geschäftsstelle der Pro Senectute, Marktgasse 10c, Appenzell, bezogen werden.

2440 Sozialberatung und Suchtberatung

1. Sozialberatung

Die Stiftung Beratungs- und Sozialdienst Appenzell I.Rh. führt im Auftrag des Kantons eine freiwillige und unabhängige Beratungsstelle. Die Sozialberatung ist ein freiwilliges, niederschwelliges Angebot, das Kantonsewohnern unentgeltlich zur Verfügung steht. Sie bietet Unterstützung bei psychosozialen und wirtschaftlichen Problemen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 60. Altersjahr, an Einzelpersonen, Paare und Familien sowie an Institutionen, Firmen und Behörden.

Beratungsarten	Anzahl Fälle	
	2016	2015
Beratungen mit weniger als 3 Stunden	65	64
Beratungen mit 3 bis 8 Stunden	31	29
Begleitungen über einen längeren Zeitraum	11	15
Beistandschaften	4	5
Total	111	113

Schwerpunkte in den Beratungen und Begleitungen	Anzahl Fälle	
	2016	2015
Jugend- und Erziehungsberatung, Familienberatung (Beratung von Eltern in Erziehungsfragen und bei Fragen rund um die Familie, Beratung von Jugendlichen bei Schwierigkeiten in der Schule, an der Lehrstelle oder Zuhause)	30	33
Scheidung- und Trennungsberatung (Information und Beratung zu praktischen, beziehungs-mässigen, rechtlichen und materiellen Folgen einer Scheidung oder Trennung, Beratung bei Problemen im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht und dem Unterhalt)	24	34
Finanzen (Budget- und Schuldenberatung, finanzielle Unterstützung)	35	22
Arbeit (Arbeitslosigkeit, Probleme am Arbeitsplatz)	5	13
Lebensgestaltung, Standortbestimmung	9	-
Gesundheit, psychische Probleme, Wohnen, Nachbarschaft	8	11

Auch 2016 gelangten verschiedene Personen mit finanziellen Problemen an die Beratungsstelle. Diese leistete mit Geldbeträgen Überbrückungshilfe oder stellte Gesuche an wohltätige Stiftungen und Organisationen. Insgesamt wurden 3 Personen oder Familien mit insgesamt Fr. 11'647.40 (Fr. 5'947.40) unterstützt.

Die Sozialberatung bietet jeweils an einem Tag pro Monat Beratungen in Oberegg an (Kirchplatz 4). Im Berichtsjahr nahmen nur 3 (13) Ratsuchende dieses Angebot in Anspruch.

Der Leiter der Beratungsstelle arbeitete im vergangenen Jahr in folgenden Kommissionen mit: Betriebskommission Chinderhort, Verein Tagesfamilien, Kommission für Gesundheitsförderung, Organisationskomitee Appenzeller Sozialforum. Er vertrat zudem den Kanton als Delegierter im Vorstand des Hilfsvereins für Psychischkranke beider Appenzell.

2. Beratungsstelle für Suchtfragen

Die Beratungsstelle für Suchtfragen unterstützt Klientinnen und Klienten sowie deren Angehörige bei Fragen im Zusammenhang mit Sucht und erarbeitet zusammen mit diesen Strukturen für die Bewältigung einzelner Problemlagen. Durch die persönliche Prozessbegleitung wird eine schnelle und effektive Versorgung gewährleistet. Dabei ist eine Vernetzung mit Ärzten, Jugendanwaltschaft, Bewährungshilfe sowie weiteren Fachstellen und Organisationen sehr wertvoll.

Statistik	2016	2015
Drogen (Heroin, Cannabis, Kokain etc.)	3	2
Rauchen, Alkohol	3	2
Telefonische Beratungen	2	0
Triage an andere Fachstellen	2	1
Beratung von Angehörigen	2	0
Kurzzeitkontakte (1–3 Gespräche)	3	4
Mittlere Kontakte (4–8 Gespräche)	0	0
Langzeitkontakte (> 9 Gespräche)	1	0

Tätigkeiten im Bereich der Prävention finden sich unter Kapitel 2490 (Seite 107).

2442 Lebensmittelkontrolle

1. Interkantonales Labor

Die Partnerkantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus und Schaffhausen haben dem Interkantonalen Labor verschiedene Aufgaben übertragen. Der Kanton Glarus hat aufgrund einer Umstrukturierung des Veterinärwesens die Partnerschaft per Ende 2017 gekündigt. Aus diesem Schritt sind keine Kostenfolgen für den Kanton Appenzell I.Rh. zu erwarten.

Die Betriebskontrollen und Probeuntersuchungen wurden nach einem risikobasierten System abgewickelt. Von den 280 (280) kontrollpflichtigen Betrieben im Kanton wurden 86 (92) inspiziert. Die Beanstandungsquote lag mit 5% (3%) in etwa auf dem Niveau der letzten Jahre.

Im Berichtsjahr erhob das Amt 158 Proben (109) in den Bereichen Lebensmittel, Trink- und Badewasser sowie Gebrauchsgegenstände. Die Beanstandungsquote der untersuchten Proben liegt mit 16% (17%) im Bereich der vergangenen Jahre.

2016 wurden 14 (9) Baugesuche bearbeitet.

Im Hochsommer erlitten mehrere Personen eine Lebensmittelvergiftung im Alpsteingebiet. Aufgrund der rasch auftretenden Symptome (Ess-Brechdurchfall) mussten die Berggänger mit Bahn und Helikopter in die nahegelegenen Spitäler gebracht werden. Dank der kooperativen Mitarbeit der Beteiligten und des umgehenden Einschreitens der Lebensmittelinspektion konnten weitere Infektionen vermieden werden. Der verantwortliche Betrieb sowie die übelkeitsverursachende Substanz konnten ermittelt werden. Es wurden Prozessanpassungen und weitere Massnahmen verfügt, um solche Fälle in Zukunft vermeiden zu können.

Im Frühjahr erscheint jeweils ein detaillierter Jahresbericht des Interkantonalen Labors für die Partnerkantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus und Schaffhausen.

2. Fleischkontrolle

Inspektionen

	bewilligte Betriebe		Inspektionen		Beanstandungen	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Schlacht- und Zerlegebetriebe	5	5	5	5	16	23

Fleischuntersuchung

Tierart	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total
	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere
Rinder > 6 Wochen	0	0	0	0	0
Kälber < 6 Wochen	441	3	114	10	555
Schafe	528	0	0	0	528
Ziegen	786	5	0	0	786
Schweine	1'748	6	16	1	1'764
Pferde	1	0	0	0	1
Kaninchen	974	0	0	0	974
Lamas, Alpakas	3	0	0	0	3
Gehegewild	26	0	0	0	26
Total 2016	4'507	14	130	11	4'637

	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total
	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere
2015	3'747	9	131	5	3'878
2014	3'859	4	135	4	3'994
2013	3'211	11	127	3	3'338
2012	4'010	4	168	14	4'178

Rückstandsuntersuchung

	Kontrollen		Beanstandungen	
	2016	2015	2016	2015
Rückstandsuntersuchung				
▪ Stichproben Milch	2	0	0	0
▪ Stichproben Fleisch	0	0	0	0
Rückstandsuntersuchung bei Verdacht Fleisch	13	21	1	0
Fremdstoffuntersuchung Masttiere lebend	4	6	0	0

3. Milchhygiene

Im Berichtsjahr mussten 11 (11) Milchlieferstopps ausgesprochen werden.

2450 Sozialversicherungen

Die Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. ist mit Aufgaben der verschiedenen schweizerischen Sozialversicherungszweigen betraut.

Auszahlungen	2016	2015
Ordentliche AHV-Renten	47'296'421.00	46'210'746.00
Ausserordentliche AHV-Renten	0.00	0.00
Hilflosenentschädigungen an Altersrentner	989'808.00	842'645.00
Ordentliche Invalidenrenten	3'532'558.00	3'800'195.00
Ausserordentliche Invalidenrenten	1'346'762.00	1'481'957.00
IV-Taggelder	530'402.50	396'935.05
Hilflosenentschädigungen an IV-Rentner	503'372.00	588'949.00
Verzugszinsen auf Leistungen IV	2'333.00	15'443.00
Erwerbsausfallentschädigungen EO und MSE	1'658'763.90	1'760'767.55
Vergütungszinsen auf Beiträgen	47'978.05	27'211.50
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer	16'050.00	6'150.00
Familienzulagen an Kleinbauern	1'293'894.20	1'400'210.00
Ergänzungsleistungen an AHV-Rentner (ohne Prämienverbilligung)	3'306'924.33	2'905'843.87
Ergänzungsleistungen an IV-Rentner (ohne Prämienverbilligung)	1'842'663.23	2'690'999.60
Kinderzulagen gemäss kantonalem Gesetz inklusive Abrechnungsstellen	5'721'658.30	5'331'068.90
CO2-Rückerstattung an Arbeitgeber	146'661.70	147'005.50
Arbeitslosenentschädigungen	4'550'398.00	4'916'402.10
Total Auszahlungen	72'786'648.21	72'522'529.07

Ferner wurden für Fr. 2'484'126.45 (Fr. 2'914'194.64) Rechnungen für medizinische Massnahmen, Arzt- und Spitalkosten, Sonderschulen, Hilfsmittel usw. geprüft und zur direkten Zahlung an die zentrale Ausgleichsstelle nach Genf gesandt.

Beiträge	2016	2015
für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung	27'661'932.51	25'988'869.69
für Verzugszinsen	62'128.58	64'795.79
gemäss der landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung des Bundes (GS 215.4030)	20'261.35	28'457.95
gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz	5'890'455.58	5'389'423.61
für die Arbeitslosenversicherung	4'849'912.26	4'395'155.61
Total Beiträge	38'484'690.28	35'866'702.65

Der jährliche Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell Innerrhoden gibt über die Tätigkeiten und Ausgaben detailliert Auskunft und kann jeweils im Frühjahr an der Poststrasse 9, 9050 Appenzell, bezogen oder auf www.akai.ch heruntergeladen werden.

2454 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Die Anzahl der Personen im Kanton, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, hat sich während der Berichtsperiode leicht gesenkt.

	31.12.16	Zugang	Abgang	31.12.15
Unterstützungsfälle	183	58	69	194
Davon				
▪ Schweizerbürger	107	46	46	107
▪ Ausländer	76	12	23	87
Davon wohnhaft				
▪ Appenzell, innerer Landesteil	109	26	44	125
▪ Oberegg	2	2	6	6
▪ in anderen Kantonen	72	30	19	63
▪ im Ausland	0	0	0	0
Personenzusammensetzung				
▪ Alleinerziehende	25	10	10	25
▪ Alleinstehende	139	43	52	148
▪ Familien	10	4	4	10
▪ Ehepaare	7	1	1	7
▪ Sozialpädagogische Massnahmen	2	0	2	4

Ein wesentlicher Anteil der unterstützten Personen sind Menschen höheren Alters, die keine Anstellung mehr finden, oder Personen, die während der Abklärungsphase für Invalidenversicherungsansprüche subsidiär unterstützt werden. Auch erwähnenswert ist die Gruppe der Arbeitnehmenden mit ungenügendem Erwerbseinkommen („working poor“) oder Alleinerziehende, die zusätzlich finanziell unterstützt werden müssen, um ihren Alltag bestreiten zu können.

2455 Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat 2016 an 10 (11) Sitzungen 128 Beschlüsse getroffen. 2015 waren es 217 Beschlüsse. Die grosse Differenz ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass bis Ende 2015 viele altrechtliche Massnahmen ins neue Recht überführt werden mussten. Bis anhin wurde die KESB als Milizbehörde geführt. Im Verlaufe der Berichtsperiode wurde nun aber eine Teilprofessionalisierung vorgenommen. Neu arbeiten die KESB-Präsidentin und der KESB-Vizepräsident in einem Anstellungsverhältnis. In der KESB nehmen aber weiterhin auch Milizbehördenmitglieder Einsitz und decken somit insgesamt alle vom Gesetzgeber erforderlichen Fachkompetenzen ab.

Bis Ende 2016 werden insgesamt 230 Massnahmen geführt, für welche regelmässig eine Prüfung, sowie Genehmigungen von Berichten und Rechnungen vorzunehmen sind. 45 vorsorgliche Mitteilungen und Vorsorgeaufträge sind deponiert, und 25 Fälle befinden sich noch in der Abklärung. Somit führt die KESB total 300 aktive Fälle.

Erwachsenenschutzmassnahmen

ZGB		Bestand 31.12.16	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.15
Art. 393	Begleitbeistandschaft	3	1	0	2
Art. 394	Vertretungsbeistandschaft	8	4	1	5
Art. 394/95	Kombinierte Beistandschaft (inkl. Art. 393/396)	113	23	12	102
Art. 398	Umfassende Beistandschaft	46	2	4	48
Art. 403	Ersatzbeistandschaft	2	1	1	2
Art. 426	Fürsorgerische Unterbringung	1	0	2	3

Kindesschutzmassnahmen

ZGB		Bestand 31.12.16	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.15
Art. 306	Vertretungsbeistandschaft bei Interessenskonflikten	8	12	7	3
Art. 307	Allgemeine Kindesschutz- massnahmen	5	2	1	4
Art. 308	Beistandschaften für Kinder	29	9	4	24
Art. 310	Aufhebung der elterlichen Obhut	0	0	1	1
Art. 311 (Art. 312)	Aufhebung der elterlichen Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Eignungsbescheinigung im Pflegekinderwesen	9	1	1	9
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	0	0	0	0
Art. 327a	Vormundschaft bei Minderjährigen	6	6	5	5

Andere behördliche Geschäfte

ZGB		2016	2015
Art. 416	Zustimmungspflichtige Geschäfte	31	27
	Adoptionseignungsabklärungen	0	1
	Sicherung (vorsorgliche Mitteilung, bzw. Vorsorgeauf- träge)	45	19

2456 Behinderteninstitutionen

Anfang Jahr wurde der Werkstätte und Wohnheim Steig die Betriebsbewilligung und Anerkennung als Einrichtung für Behinderte gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) für die Jahre 2016 bis und mit 2019 erteilt. Die Institution bietet 24 geschützte Wohnplätze, 38 geschützte Arbeitsplätze und 12 geschützte Tagesstrukturplätze an.

Wie bereits für das Jahr 2015 wurden die Tarife für das Jahr 2016 auf der Grundlage der effektiven Kosten der vergangenen zwei Jahre berechnet und durch das Gesundheits- und Sozialdepartement verfügt. Der im Jahr 2015 eingereichte Rekurs gegen die festgelegten

Tarife 2015 wurde Mitte 2016 von der Stadeskommission abgewiesen. Der Entscheid wurde von der Werkstätte und Wohnheim Steig nicht weitergezogen.

Die Auslastung in der Behinderteneinrichtung Steig war 2016 besser als im Vorjahr: Im Wohnheim waren 23 von 24 Plätzen belegt. In der Werkstätte, welche die Bereiche Industrie, Atelier, Holz- und Metallbearbeitung umfasst, waren 51 von 52 Beschäftigungsplätzen belegt. Weitere Details sind dem Geschäftsbericht der Werkstätte und Wohnheim Steig, Haslenstrasse 51, 9050 Appenzell zu entnehmen.

Im Kanton Appenzell I.Rh. hat im Berichtsjahr eine zweite Behinderteninstitution ihren Betrieb aufgenommen. Anfang Jahr wurde der Stiftung Tosam, Gartenbaugruppe Appenzell, die Betriebsbewilligung und die Anerkennung als Einrichtung für Behinderte gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) für die Jahre 2016 und 2017 erteilt. Die Institution bietet 6 geschützte Arbeitsplätze an.

Anzahl Personen in einem Wohnheim (Stichtag 31.12.2016)	2016	2015
Betreute Personen Wohnheim Steig davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	23 10	22 9
Kurzaufenthalter Wohnheim Steig davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	3 1	3 3
Betreute Personen in ausserkantonalen Wohnheimen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	33	29
Total betreute Personen mit Wohnsitz AI	44	41

Anzahl Personen in einer Tagesstruktur (Stichtag 31.12.2016)	2016	2015
Tagesstruktur mit Lohn, Werkstätte Steig davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	41 25	41 24
Tagesstruktur mit Lohn, Stiftung Tosam, Gartenbaugruppe Appenzell davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	2 0	
Tagesstruktur ohne Lohn Werkstätte Steig davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	10 4	9 3
Tagesstruktur mit Lohn in ausserkantonalen Einrichtungen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	23	24
Tagesstruktur ohne Lohn in ausserkantonalen Einrichtungen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	19	17
Total beschäftigte Personen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	71	68

2460 Bürgerheim Appenzell

Im Berichtsjahr weist das Bürgerheim eine Bettenbelegung von 98% (93%) aus.

Die Bürgerheimkommission traf sich zu 1 (1) Sitzung. Im Dachgeschoss konnten einige Zimmer frisch gestrichen und leicht saniert werden. Das Bürgerheim ist seit Ende Oktober komplett mit Pflegebetten ausgestattet. Anstelle eines ganztägigen Bewohnerausfluges wurden im Berichtsjahr erstmals über das Jahr hinweg drei kürzere Ausflüge mit den Bewohnerinnen und Bewohnern unternommen.

Verteilung der Bewohner des Bürgerheims nach Altersgruppen

(Stichtag 31. Dezember 2016)

Altersgruppe	Männer		Frauen	
	2016	2015	2016	2015
50-54 Jahre	0	0	0	0
55-59 Jahre	0	0	0	0
60-64 Jahre	0	0	0	0
65-69 Jahre	0	0	0	1
70-74 Jahre	2	2	1	0
75-79 Jahre	0	0	1	2
80-84 Jahre	3	5	10	10
85-89 Jahre	5	6	12	9
90-94 Jahre	3	1	9	12
95 und älter	1	0	1	0
Total	14	14	34	34

Pflegetage nach Pflegegrad

Pflegegrad	2016	2015
BESA 0	190	0
BESA 1 (1-20 Min.)	626	470
BESA 2 (21-40 Min.)	4'277	4'335
BESA 3 (41-60 Min.)	2'696	4'198
BESA 4 (61-80 Min.)	3'671	2'915
BESA 5 (81-100 Min.)	3'148	2'444
BESA 6 (101-120 Min.)	1'058	1'573
BESA 7 (121-140 Min.)	1'758	1'391
BESA 8 (141-160 Min.)	0	0
BESA 9 (161-180 Min.)	61	0
BESA 10 (181-200 Min.)	0	0
BESA 11 (201-220 Min.)	0	0
BESA 12 (über 220 Min.)	0	0
Total	17'485	17'326
Bettenbelegung	98.3%*	93%

*neue Bettenzahl seit 1.1.2016: 49 anstatt 52

2462 Altersheim Torfnest (Obereggen)

Die Heimkommission Torfnest traf sich im Berichtsjahr zu 3 (4) Sitzungen. Schwerpunkte waren der Abschluss des Strategieentwicklungsprozesses, das Bewerbungsverfahren für die Besetzung der Heimleitung ab 2017 und die künftige Zusammenarbeit mit der neuen Pächterfamilie der Liegenschaft Torfnest.

Im Berichtsjahr hat sich eine Gruppe von freiwilligen Fahrern zusammengeschlossen, welche die Bewohnerinnen und Bewohner regelmässig ins Dorf Obereggen und Umgebung chauffieren.

ren. Durch diese Dienstleistung kann den Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Dorf häufiger ermöglicht werden.

Auch 2016 wurden die bewährten Beschäftigungs- und Animationsprogramme wie Altersturnen, Singen, Basteln, Arbeiten auf dem Bauernhof etc. weitergeführt. Für Unterhaltung sorgten überdies verschiedene Chöre und Musikgruppen.

	2016	2015
Anzahl Pensionäre per 31. Dezember	16	17
Total Pensionstage	5'902	6'185
Belegung	95%	100%

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen

Altersgruppe	Männer		Frauen	
	2016	2015	2016	2015
50–54 Jahre	0	0	0	0
55–59 Jahre	0	0	0	0
60–64 Jahre	0	0	0	0
65–69 Jahre	1	1	0	0
70–74 Jahre	0	1	0	0
75–79 Jahre	3	2	1	0
80–84 Jahre	1	1	4	6
85–89 Jahre	0	1	3	0
90–94 Jahre	1	1	2	3
95 und älter	0	0	0	1
Total	6	7	10	10

2480 Asylwesen

Gesamthaft wurden dem Kanton Appenzell I.Rh. im Berichtsjahr 50 (84) neue Asylsuchende zugewiesen. Die Anzahl der am Stichtag (31. Dezember 2016) registrierten Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländer betrug 126 (110). Von den 126 Personen wohnten 116 (90) Personen in Asylunterkünften. Von diesen 116 Personen wurden 106 Personen vollumfänglich unterstützt, 3 Personen teilweise unterstützt, und 7 Personen sind aufgrund einer Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig. Gesamthaft wurden im Berichtsjahr 14 (27) Personen als Flüchtlinge anerkannt. Demgegenüber haben 15 Personen im Jahr 2016 einen ablehnenden Asylentscheid erhalten. Von diesen sind 4 Personen bereits ausgewandert und 9 Personen untergetaucht. 2 Personen halten sich trotz rechtskräftigem Wegweisungsentcheid in den Nothilfestrukturen auf. Die Herkunft der in den Asylstrukturen wohnenden Personen zeigt folgendes Bild:

Herkunft	2016	2015
Afghanistan	15	14
Algerien	0	1
Äthiopien	1	1
Eritrea	23	25
Gambia	3	4

Iran	1	1
Irak	2	3
Libyen	1	0
Nigeria	1	4
Somalia	13	8
Sri Lanka	20	16
Sudan	1	1
Syrien	23	21
Türkei	3	1
Volksrepublik China	7	8
Unbekannt	2	2

Nachdem im November 2015 für ein paar Wochen eine Zivilschutzanlage in Obereggen bezogen werden musste, hat sich die Unterbringungssituation aufgrund der neu geschaffenen Unterbringungskapazitäten im Haus Hirschberg und im Kapuzinerkloster entschärft. Ende 2016 standen in den sieben Asylunterkünften maximal 131 Betten zur Verfügung. Im Berichtsjahr wurden 34'058 Belegungstage (22'042) registriert. Die Unterbringung erfolgte je nach Asylliegenschaft in Einer- bis Viererzimmern.

Die nachfolgend aufgeführten Beschäftigungsprogramme wurden wie bisher weitergeführt:

- Schredder-Arbeiten in der Kanzlei (Kanton)
- Mitarbeit Ökohof (Kanton)
- Unterhalt und Bereitstellung der öffentlichen Feuerstellen (Bezirke und Tourismus AI)
- Instandsetzung und Instandhaltung der Unterkünfte (Kanton)
- Holzverarbeitung, Bereitstellen von Brennholz (rund 200 Kundinnen und Kunden)
- Jährliche Mitarbeit bei der Bekämpfung von Neophyten (Kanton)
- Alp- und Waldwirtschaft (Genossenschaften und Korporationen)
- Mitarbeit Reinigung und Unterhalt (evangelische Kirche, Bürgerheim)
- Einrichtung und Bereitstellung von Unterkünften für anerkannte Flüchtlinge, Wohnungsumzüge und damit verbundene Reinigungsarbeiten (Kanton)
- Diverse einmalige Einsätze und Projekte

Insgesamt wurden von den Asylsuchenden im Rahmen dieser Tätigkeiten 29'997 (22'819) Arbeitsstunden geleistet. Die Beschäftigungsprogramme tragen wesentlich zu einem konfliktfreien und zufriedenen Zusammenleben bei. Im Rahmen der Beschäftigungsprogramme entstehen immer wieder Kontakte zum Gewerbe und zur Bevölkerung. Dank dieser konnte der Zugang in den ersten Arbeitsmarkt auf einem hohen Niveau gehalten werden.

Die Asylsuchenden nehmen regelmässig an Deutschkursen teil.

Zur Unterstützung des Betreuungsteams wurden wie im Vorjahr erneut Zivildienstleistende und Praktikantinnen eingesetzt. Im Verlaufe des Berichtsjahres wurde ein Konzept für den Einsatz von Freiwilligen erstellt und umgesetzt. Die Asylsuchenden haben nun die Möglichkeit, an einem vielfältigen Sport- und Kulturprogramm teilzunehmen.

2490 Gesundheitsvorsorge und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten

1. Kommission für Gesundheitsförderung

Die Kommission traf sich im Berichtsjahr zu 3 (5) Sitzungen. Der Schwerpunkt lag in der Umsetzung des kantonalen Massnahmeplans Alkohol 2016–2020.

In verschiedenen Kooperationen konnten regionale Aktivitäten realisiert werden. Hierbei sind namentlich das „Ostschweizer Forum für psychische Gesundheit“ und das Projekt SOS-Spielsucht zu erwähnen.

2. Suchtprävention

Mit dem kantonalen Massnahmeplan Alkohol 2016–2020 werden acht Ziele in den drei Handlungsfeldern Früherkennung und Frühintervention, Beratung und soziale Integration sowie individuelle und gesellschaftliche Schadensminderung verfolgt. Die 19 Massnahmen folgen der übergeordneten Vision „Wer alkoholische Getränke konsumiert, tut dies ohne sich selber und anderen Schaden zuzufügen“. Im Berichtsjahr wurden folgende Massnahmen durchgeführt:

- Teilnahme am regionalen Jugendschutzprogramm „Check-Point“. Über die Suchtberatungsstelle werden nun den Veranstaltern und Verkaufsstellen verschiedene Materialien zur Verfügung gestellt.
- Im Juni und Dezember wurde im Kanton die Plakatkampagne „Wie viel ist zu viel?“ durchgeführt. Dabei ging es vor allem darum, die Passanten zu animieren, über ihr Trinkverhalten nachzudenken.
- Erarbeitung einer Übersicht der Beratungs- und Behandlungsangebote, welche der Innerrhoder Bevölkerung zur Verfügung steht.
- Für die Veranstalter wurde ein Angebot definiert, welche Präventions- und Schadensminderungsbemühungen finanziell unterstützt.
- Im Herbst 2016 führte das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell im Auftrag der Kommission Alkoholtestkäufe durch. Bei sechs der acht getesteten Verkaufsstellen gelang es den Jugendlichen ohne jedes Problem, Alkohol zu kaufen.

Wie in den Vorjahren wurden die erfolgreichen Tabakpräventionsprogramme Kodex und Experiment Nichtrauchen fortgeführt. Im Berichtsjahr konnten im Rahmen des Projekts Kodex 36 (44) Bronze-, 23 (22) Silber- und 19 (12) Goldauszeichnungen vergeben werden. Beim Experiment Nichtrauchen nahmen 17 (21) Klassen teil, wovon 13 (18) das Experiment erfolgreich abschlossen.

Zur Bekämpfung und Prävention von Glücksspielsucht arbeitet der Kanton Appenzell I.Rh. im Rahmen einer Arbeitsgruppe eng mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen, Thurgau, Graubünden und Glarus zusammen. Kernstück der Präventions- und Beratungsarbeit bildet die Webseite www.sos-spielsucht.ch, die zusammen mit allen Deutschschweizer Kantonen betrieben wird. Im Herbst 2016 wurde in der Ostschweiz während vier Wochen eine umfangreiche Kampagne mit einem Massnahmenmix von APG-Plakaten, Ambient-Media, Werbung im öffentlichen Verkehr und Online-Marketing durchgeführt. Die Kampagne erreichte in der Deutschschweiz eine grosse Medienpräsenz (Tagesschau Hauptausgabe, 20 Minuten Frontseite).

3. Psychische Gesundheit

Der Kanton Appenzell I.Rh. arbeitet im Ostschweizer Forum für psychische Gesundheit (OFPG) eng mit den Kantonen St.Gallen, Appenzell A.Rh. und dem Fürstentum Lichtenstein zusammen. Mit einem Versand wurden verschiedene Adressaten auf die Tätigkeit des Forums aufmerksam gemacht. Das Forum war auch mit einem Stand an der Ostschweizer Frühlingsausstellung präsent. Es organisierte und unterstützte verschiedene Fachveranstaltungen sowie das Kulturfestival Wahnsinnsnächte.

4. Gesunder Körper

Im November 2016 wurde in Appenzell zum zweiten Mal das sexualpädagogische Präventionsprojekt MFM (Mädchen-Frauen-Meine Tage) durchgeführt. Mit diesem sollen 10- bis 12-jährige Mädchen und Jungen behutsam in die Pubertät begleitet werden. Am Elternabend und dem Mädchenworkshop „die Zyklusshow“ nahmen 11 (20) Eltern und 17 (13) Mädchen teil. Am Elternabend und Knabenworkshop „Sperma-Agenten“, welche in Appenzell zum ersten Mal stattfanden, nahmen 16 Eltern und 13 Knaben teil.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

2500 Justiz und Polizei

1. Allgemeines

An den Strafvollzugskonferenzen der Ostschweizer Kantone sowie der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz Ostschweiz wurden nebst den Geschäfts- und Rechnungsabschlüssen schwergeachtet die Themen des Strafmassnahmenvollzugs, des Sanktionen- und Ausschaffungsrechts, die Neustrukturierung im Asylbereich und die Angebotsentwicklungen im Ostschweizer Konkordat behandelt.

Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) befasste sich mit verschiedenen Themen aus den Bereichen Nachrichtendienst, Militär (Weiterentwicklung der Armee ab 2018) und Bevölkerungsschutz (Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme sowie künftige Sicherheitsverbandsübung Schweiz).

Folgende Geschäfte wurden zuhanden der Standeskommission vorbereitet oder verabschiedet:

- 17 (27) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen im Bereich der Gesetzgebung des Bundes
- 1 (6) Stellungnahme zu Rekursen (Verkehrsordnungen)
- 2 (3) Gesuche zur Benützung des Landsgemeindeplatzes (Fahnenübernahme, Fasnachtzelt)
- 2 (1) Gesuche um Zivilschutzeinsatz zugunsten der Gemeinschaft (Schwägälpschwinget und Fussgängerbrücke über Sitter beim Ökohof)
- Global- und Kostenbeiträge aus Feuerwehrfonds (Tanklöschfahrzeug Rüte, Schlauchanhänger Oberegg)
- 4 Gesuche um interkantonale Polizeieinsätze
- Ergänzende Vernehmlassung zum Sicherheitspolitischen Bericht (Sipol-B)
- Aufsichtsbeschwerde gegen das Strassenverkehrsamt und zwei Beschwerden in Sachen Verkehrsordnung Landsgemeindeplatz
- Änderung des Übertretungsstrafgesetzes betreffend Parkieren auf Privatparkplätzen
- Bericht und Antrag für eine Globalbewilligung zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs durch die Bezirkspolizei Appenzell auf bestimmten Parkplätzen in den Bezirken Schwende und Rüte
- Initiative zur Signalisation von Geschwindigkeitskontrollen
- Bericht und Antrag für die Einführung einer Gebührenpflicht beim Parkplatz Wührestrasse
- Beitritt zum Programm Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz
- Gesuch um Erteilung der Bewilligung zum Betrieb eines Restaurationsbetriebes auf dem Brauereiplatz gemäss Ruhetagsverordnung
- Ablösung der Polizei als Transporthelfer und Überführung ins Gesundheits- und Sozialdepartement
- Personalwesen: ein Gesuch um unbezahlten Jugendurlaub, Anstellung einer Kursleiterin in der Fachstelle Integration sowie Ernennung eines besonderen Untersuchungsbeamten für Strafuntersuchungen

Das Departement hat weiter folgende Bewilligungen erteilt und Projekte behandelt:

- 18 (6) Sonntags- und Ruhetagsarbeitsbewilligungen
- 1 (2) Bewilligung für den Betrieb eines Raucherlokals während der Fasnachtszeit
- 21 (19) Prüfungen von Abparzellierungsbewilligungen nach dem bäuerlichen Bodenrecht
- Mitwirkung bei der neuen Personalgesetzgebung
- Prüfung einer regionalen, interkantonalen Notrufzentrale
- Mitwirkung bei der Machbarkeitsstudie für einen Neubau für die Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte sowie beim Notfallkonzept Asylwesen
- Vollzug sämtlicher Verkehrsanordnungen über die neue Verkehrsführung im Dorf Appenzell mit neuem Parkierungsregime.

2. Datenschutzbeauftragter

An der Landsgemeinde 2016 wurden Regeln über die Videoüberwachung in das Datenschutzgesetz eingefügt. Damit besteht nun eine ausreichende und zweckmässige gesetzliche Grundlage für einen unter dem Gesichtspunkt des Daten- und Persönlichkeitsschutzes heiklen Bereich.

Seit langem wird die Sperre der Halterdaten im öffentlichen Autoindex diskutiert. Das Datenschutzgesetz sieht vor, dass die Sperrung bestimmter Personendaten verlangt werden könne, „wenn die betroffene Person schutzwürdige Interessen glaubhaft macht“ (Art. 14 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes). Noch im Jahr 2011 verlangte das Kantonsgericht, dass hierbei „objektive Anhaltspunkte“ für eine Persönlichkeitsverletzung dargelegt werden müssten.

Anfangs Juni 2016 fand die zweitägige Tagung der kantonalen Datenschutzbeauftragten in Appenzell statt. Am ersten Tag nahm auch der eidgenössische Datenschutzbeauftragte, Adrian Lobsiger, an der Konferenz teil.

3. Lotteriewesen

Aus dem Kleinlotteriekontingent 2016 wurden die nachfolgenden Veranstaltungen mit einer Quote berücksichtigt:

- | | |
|--|-----------|
| ▪ CSIO Schweiz-St.Gallen, St.Gallen | Fr. 3'000 |
| ▪ Genossenschaft Konzert und Theater, St.Gallen | Fr. 3'000 |
| ▪ Jodlerfest 2016 (NOS), Gossau | Fr. 3'000 |
| ▪ Kunstturner-Vereinigung, Solothurn | Fr. 2'000 |
| ▪ LC Brühl, Hallenleichtathletik Schweizermeisterschaften 2016 | Fr. 3'000 |
| ▪ Schwägalp-Schwinget, Urnäsch | Fr. 5'000 |
| ▪ St.Gallerfest 2016, St.Gallen | Fr. 3'000 |

2522 Kantonsgericht

1. Mitglieder

Ende der Amtsperiode 2015/16 trat der Kantonsrichter Beat Gätzi zurück. An seine Stelle wählte die Landsgemeinde Lorenz Gmünder ins Kantonsgericht. Die Zusammensetzung des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. ist im Staatskalender publiziert.

2. Einzelrichter

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2016	2015	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2016	2015
Akkreditierung	7	3	7	0	0	0	0	0	0	0
Aktenherausgabe	3	0	2	0	0	0	0	0	1	0
Ausstandsbegehren	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0
Definitive Rechtsöffnung	2	1	0	0	1	0	0	1	0	0
Eheschutz	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0
Forderung aus Arbeit	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Konkurs	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Kostenentscheid	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Mängel in der Organisation	2	1	2	0	0	0	0	0	0	0
Nachträgl. Rechtsvorschlag	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Pachterstreckung	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Provisorische Rechtsöffnung	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Rechtshilfeverfahren	3	6	0	0	0	0	0	3	0	0
Unentgeltliche Rechtspflege	4	3	0	0	3	0	0	0	1	0
Vorsorgliche Massnahmen	2	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Total	28	22	13	3	6	0	0	4	2	0

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

3. Abteilungen

Zivil- und Strafgericht	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2016	2015	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2016	2015
Zivilrecht:										
▪ Berufung	0	2	0	0	0	1	0	0	1	2
▪ Beschwerde	2	1	0	0	1	0	1	0	0	0
▪ Markenrecht, UWG	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1
Strafrecht:										
▪ Berufung	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Total	3	4	0	0	2	2	1	0	1	3

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Abteilung Zivil- und Strafgericht traf sich im Kalenderjahr zu zwei Halbtagesessungen.

4. Verwaltungsgericht

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2016	2015	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2016	2015
Baurecht	1	6	1	0	3	0	0	2	0	5
Öffentl. Beschaffungswesen	4	1	1	0	0	0	0	3	0	0
Öffentl.-Rechtl. Arbeitsverh.	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Steuerrecht	1	4	2	0	0	0	0	0	0	1
Sozialversicherungsrecht	7	7	3	1	1	0	1	3	2	4
Diverses	6	1	0	1	3	0	0	1	1	0
Total	20	19	7	2	7	1	1	9	3	10

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich im Kalenderjahr zu insgesamt neun Halbtagesitzungen.

5. Kommissionen

Aufsichtsbehörde SchKG (KAB)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2016	2015	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2016	2015
Beschwerde nach Art. 17 SchKG	5	1	0	0	1	0	1	2	2	1
Fristverlängerung nach Art. 270 SchKG	1	5	0	0	0	0	0	3	2	4
Total	6	6	0	0	1	0	1	5	4	5

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Aufsichtsbehörde SchKG hatte im Kalenderjahr keine Sitzung.

Kommission für allgemeine Beschwerden (KBA)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2016	2015	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2016	2015
Ausstand	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Forderung	1	1	0	0	1	0	0	0	1	1
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0
Total	2	4	0	0	1	0	0	0	2	1

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Kommission für allgemeine Beschwerden traf sich im Kalenderjahr zu zwei Halbtagesitzungen.

Die Kommission für Entscheide in Strafsachen, das gesetzliche Schiedsgericht nach KVG sowie die Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen hatten im Kalenderjahr keine Fälle zu beurteilen.

6. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht

	Anzahl Fälle		Erledigungen			Fälle pendent		
	2016	2015	SCH	TS	ABW	NE	2016	2015
Beschwerde in Zivilsachen	4	5	2	0	2	1	1	2
Beschwerde in Strafsachen	1	1	0	0	0	0	1	0
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	3	5	1	0	2	0	2	2
Total	8	11	3	0	4	1	4	4

*SCH = Schutz, TS = Teilschutz, ABW = Abweisung, NE = Nichteintreten

7. Gerichtskanzlei

Zufriedenheitsumfrage als Instrument der Qualitätskontrolle

Seit 2013 stellen die Gerichte von Appenzell I.Rh. nach Abschluss jedes Gerichtsverfahrens den daran beteiligten Parteien bzw. deren Rechtsanwälten einen Evaluationsbogen zu. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen es den Gerichten, ihren Service zu optimieren. Die Evaluation umfasst je mehrere Fragen zur Zufriedenheit der Rechtsuchenden in folgenden sechs Bereichen: 1. Umgang mit den Rechtsuchenden und Atmosphäre; 2. Gerichtsverhandlung (inkl. Instruktionsverhandlungen) 3. Verständlichkeit im Schriftverkehr und im mündlichen Ausdruck; 4. Verfahrensdauer; 5. Gerichtskosten sowie 6. Fairness und Transparenz des Verfahrens. Es können folgende Antworten angekreuzt werden: „trifft zu“, „trifft teilweise zu“ und „nicht zufrieden“. In der nachfolgenden Aufstellung werden alle Teilfragen eines Bereichs gleich gewertet, wobei nur die beurteilenden Antworten berücksichtigt werden.

Kantonsgericht

	zufrieden	teilweise zufrieden	nicht zufrieden
1. Umgang und Atmosphäre	100%	0	0
2. Gerichtsverhandlung	90%	10%	0
3. Verständlichkeit	93%	7%	0
4. Verfahrensdauer	100%	0	0
5. Gerichtskosten	87%	0	13%
6. Fairness und Transparenz des Verfahrens	99%	0	1%

Bezirksgericht

	zufrieden	teilweise zufrieden	nicht zufrieden
1. Umgang und Atmosphäre	97%	0	0
2. Gerichtsverhandlung	91%	9%	0
3. Verständlichkeit	92%	7%	1%
4. Verfahrensdauer	98%	0	2%
5. Gerichtskosten	87%	0	13%
6. Fairness und Transparenz des Verfahrens	99%	0	1%

2524 Bezirksgericht

1. Mitglieder

Ende der Amtsperiode 2015/16 schied Lorenz Gmünder aufgrund seiner Wahl ins Kantonsgericht aus dem Bezirksgericht aus. Als neuen Bezirksrichter wählte die Bezirksgemeinde Michael Sedda.

Die Zusammensetzung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. ist im Staatskalender aufgeführt.

2. Einzelrichter

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2016	2015	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2016	2015
Akteneinsicht/ Aktenherausgabe	6	10	6	0	0	0	0	0	2	2
Arbeitsstreitsache	4	2	0	0	1	3	0	0	0	0
Arrestbefehl	7	0	6	0	1	0	0	0	0	0
Bauhandwerkerpfand	14	0	14	0	0	0	0	0	0	0
Ausstandsbegehren	0	2	0	0	0	0			0	0
Definitive Rechts- öffnung/Exequatur	17	26	10	1	1	0	0	3	5	3
Eheschutz- massnahmen	11	9	2	1	0	5	0	3	3	3
Handelsregister- angelegenheiten	12	7	16	0	0	0	0	0	3	7
Konkurs	13	11	6	0	2	0	1	5	0	1
Konkursverfügung	21	13	21	0	0	0	0	0	0	0
Kraftloserklärung	11	12	12	0	0	0	0	0	4	5
Miet-/Pachtstreitsache	1	2	0	1	0	0	0	0	1	1
Provisorische Rechtsöffnung	29	15	16	2	0	1	2	3	8	3
Rechtshilfeersuchen	24	32	21	0	1	0	0	1	1	0
Rechtsschutz in kla- ren Fällen	3	0	1	0	0	1	1	0	0	0
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	8	1	2	1	0	0	1	1	3	0
Schuldneranweisung	2	2	0	0	0	0	0	2	0	0
Unentgeltliche Rechtspflege	18	25	10	4	4	0	0	2	1	3
Verschollenerklärung	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1
vorsorgliche Beweisführung	1	2	0	0	0	0	0	2	1	2
vorsorgliche Verfügung	2	0	0	0	0	0	0	2	0	0
Vollstreckung von Entscheiden	2	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Diverses	3	3	2	0	0	0	0	1	0	0
Total	209	175	146	10	10	10	7	25	32	31

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Strafsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2016	2015	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2016	2015
Überwachungs- massnahmen	10	3	7	0	3	0	0	0	0	0
Untersuchungshaft	4	3	4	0	0	0	0	0	0	0
Diverses	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Total	15	6	12	0	3	0	0	0	0	0

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Verfahren nach Scheidungsrecht	Neueingänge		Erledigungen*					Fälle pendent	
	2016	2015	KONV	SCH	ABW	NE	DIV	2016	2015
Ehescheidung	21	26	16	0	0	0	0	11	6
Abänderung	2	2	1	0	0	0	1	0	0
Auflösung eingetra- gene Partnerschaft	0	1	0	0	0	1	0	0	1
Total	23	29	17	0	0	1	1	11	7

*KONV= Konvention; SCH= Schutz bei Scheidung auf Klage; ABW= Abweisung; NE= Nichteintreten

3. Gesamtgericht

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2016	2015	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2016	2015
Erbrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Sachenrecht / Nachbarrecht	9	2	8	0	0	0	0	0	1	0
Forderung	3	9	0	0	0	3	1	2	4	7
Gesellschaftsrecht	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
SchKG-Recht	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Diverses	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Total	14	11	8	0	0	4	1	2	8	9

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Strafsachen	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent	
	2016	2015	Schuld- spruch	Frei- spruch	Diverse	2016	2015
StGB: ▪ Vermögen	1	0	0	0	0	1	0
SVG	2	1	1	0	0	1	0
Diverses	3	2	1	1	0	2	1
Total	6	3	2	1	0	4	1

Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. tagte im Kalenderjahr an zwei Halbtagen.

4. Bezirksgerichtliche Kommission

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2016	2015	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2016	2015
Forderung	6	9	1	0	0	4	1	0	2	2
Sachenrecht / Nachbarrecht	6	1	4	0	0	1	0	0	2	1
Diverses	0	3	0	0	0	0	0	1	0	1
Total	12	13	5	0	0	5	1	1	4	4

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die bezirksgerichtliche Kommission Appenzell I.Rh. traf sich im Kalenderjahr zu einer Halbtagesitzung.

2527 Jugendanwaltschaft

1. Appenzell

	2016	2015
1. Strafbefehle	17	29
Davon		
▪ Strafbefreiungen	1	0
▪ Verweise	5	1
▪ Persönliche Leistungen	11	27
▪ Bussen	0	1
▪ Freiheitsentzüge bedingt	0	0
2. Einstellungen	4	4
3. Mediationen	0	0
4. Abtretungen an andere Jugendanwaltschaften	3	10
5. Weiterleitungen an das zuständige Jugendgericht	0	0
6. Strafvollzug	0	0
7. Rechtshilfeweise Akteneinsicht	0	0
8. Pendenzen	5	0

Die Verurteilungen bezogen sich auf folgende Straftaten		2016	2015
Art. 111 – 136 StGB	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1	1
Art. 137 – 172 StGB	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	1	5
Art. 173 – 186 StGB	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Freiheit	0	0
Art. 187 – 200 StGB	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	0	1
Art. 221 – 230 StGB	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	0	1
Art. 251 – 257 StGB	Urkundenfälschung	0	1
Art. 303 – 311 StGB	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	0	0

	Strassenverkehrsdelikte	14	11
	Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	3	0
	Widerhandlungen gegen das Waffengesetz	1	1
	Delikte gegen andere Bundesgesetze	2	0

2. Oberegg

		2016	2015
Strafbefehle		3	0
Davon	▪ Bussen/Arbeitsleistung	2	0
	▪ Verweise	1	0

Vermittler

Vermittleramt	Fälle neu		Vermittelt	Entscheide	Leitscheine	Rückzüge	Fälle pendent	
	2016	2015					2016	2015
Appenzell	24	24	7	2	10	2	4	1
Schwende		7	4	–	5	2	0	2
Rüte	99	8	3	–	4	2	–	–
Schlatt-Haslen	2	2	1	–	1	–	–	–
Gonten	5	4	1	–	3	1	0	–
Oberegg	2	3	–	–	2	–	–	–
Total	51	48	16	2	25	7	4	3

Die Vermittler der einzelnen Bezirke und deren Stellvertreter sind im Staatskalender aufgeführt.

2532 Verwaltungspolizei

1. Allgemeines

		2016	2015
Reisepässe	über 18 Jahre	77	82
Reisepässe	bis 18 Jahre	26	15
Identitätskarten inkl. Oberegg	über 18 Jahre	674	578
Identitätskarten inkl. Oberegg	bis 18 Jahre	464	369
Kombi (Pass und ID)	über 18 Jahre	770	838
Kombi (Pass und ID)	bis 18 Jahre	155	147
Heimatausweise		158	181
Heimatausweis-Verlängerungen		283	290
Wohnsitzbescheinigungen		485	510
Ausweiskarten für Reisende		0	0

2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.

Bezirke	31.12.2016	31.12.2015
Appenzell	5'902	5'870
Schwende	2'201	2'160
Rüte	3'560	3'536
Schlatt-Haslen (mit Kloster Wonnenstein)	1'104	1'111
Gonten	1'439	1'439
Innerer Landesteil	14'206	14'116
Oberegg (mit Kloster Grimmenstein)	1'911	1'920
Äusserer Landesteil	1'911	1'920
Total	16'117	16'036

3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit

Kirchgemeinden	2016	2015
Innerer Landesteil		
Appenzell, röm.-kath.	7'577	7'572
Brülisau, röm.-kath.	464	462
Eggerstanden, röm.-kath.	444	445
Gonten, röm.-kath.	1'079	1'077
Haslen, röm.-kath.	555	569
Schwende, röm.-kath.	824	819
Evangelisch	1'367	1'371
Islam	543	524
Orthodox	267	272
Konfessionslose	849	784
Kath./Ref. ohne Landeskirche	3	3
Christkatholisch	6	6
Übrige	228	212
Total innerer Landesteil	14'206	14'116
Oberegg		
Römisch-katholisch	1'219	1'236
Evangelisch	357	361
Islam	11	15
Orthodox	4	2
Konfessionslose	279	266
Übrige	41	40
Total Oberegg	1'911	1'920
Gesamttotal	16'117	16'036

4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden

Schulgemeinden	2016	2015
Appenzell	7'999	7'949
Brülisau	535	539
Eggerstanden	525	525
Gonten	1'310	1'297
Haslen	652	663
Meistersrüte	841	824
Oberegg	1'911	1'920
Schlatt	345	345
Schwende	987	971
Steinegg	1'012	1'003
Total	16'117	16'036

5. Amt für Ausländerfragen

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung* im Kanton Appenzell I.Rh. betrug Ende Dezember 1'715 (1'710) Personen. Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von 10,74% (10,75%). Nicht zur ständigen Wohnbevölkerung gehören sind Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Personen. Sie sind daher in dieser Zahl nicht enthalten.

Die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich aus Angehörigen von 65 (64) Staaten zusammen.

Am 31. Dezember 2016 hielten sich 83 (80) anerkannte Flüchtlinge und 28 (29) vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie 6 (5) vorläufig aufgenommene Flüchtlinge welchen nun eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt wurde, im Kanton Appenzell I.Rh. auf. 2016 erhielten auch 3 vorläufig aufgenommene Ausländer eine Aufenthaltsbewilligung.

6. Ausländeranteil in den Bezirken

Bezirk	Niederlassungs- bewilligung (C)		Aufenthalts- bewilligung (B)		Kurzaufenthalts- bewilligung (L)	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Appenzell	708	726	301	283	54	43
Schwende	137	143	68	60	14	9
Rüte	140	118	43	59	16	21
Schlatt-Haslen	17	23	9	7	1	2
Gonten	27	34	24	24	2	3
Oberegg	119	120	31	30	4	5
Total	1'148	1'164	476	463	91	83

7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen

EU/EFTA Staaten	2016	2015
Belgien	5	6
Bulgarien	1	2
Dänemark	4	5
Deutschland	371	386
Finnland	2	2
Frankreich	3	3
Griechenland	1	1
Grossbritannien	13	12
Irland	1	1
Italien	130	122
Lettland	1	1
Liechtenstein	9	8
Litauen	1	1
Niederlande	18	19
Norwegen	2	3
Österreich	113	108
Polen	19	24
Portugal	219	218
Rumänien	6	4
Schweden	0	0
Slowakische Republik	40	36
Slowenien	7	8
Spanien	95	89
Tschech. Republik	20	17
Ungarn	27	23
Total	1108	1099
Anteil in Prozent	64.6	64.3

übr. europ. Staaten	2016	2015
Belarus	2	2
Bosnien-Herzegowina	223	229
Kroatien	36	33
Kosovo	12	17
Mazedonien	68	73
Russland	5	3
Serbien	61	68
Türkei	43	41
Ukraine	0	1
Total	450	467
Anteil in Prozent	26.2	27.3

Übrige Staaten	2016	2015
Afghanistan	1	0
Ägypten	1	1
Äthiopien	1	0
Argentinien	1	0
Australien	1	2
Bolivien	1	1
Brasilien	4	3
China	6	5
Ecuador	1	1
Eritrea	59	54
Honduras	2	2
Indien	7	7
Indonesien	2	2
Iran	1	1
Irak	1	1
Japan	1	1
Kanada	3	2
Kenia	1	1
Kolumbien	1	1
Malaysia	2	2
Mexiko	3	3
Nigeria	1	0
Pakistan	1	1
Panama	0	1
Paraguay	1	1
Peru	0	1
Philippinen	6	6
Sri Lanka	17	13
Südkorea	1	1
Syrien	16	14
Thailand	6	7
Tunesien	1	1
USA	5	6
Venezuela	1	1
Vietnam	1	1
Total	157	144
Anteil in Prozent	9.2	8.4
Anteil in Prozent	9.2	8.4

8. Asylwesen

	2016	2015
Asylbewerber	81	80
Vorläufig aufgenommene Ausländer	46	29
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	29	30
Total	156	139

Zugänge	2016	2015
Zuweisung durch Bund	38	78
Wiederanmeldung	2	1
Geburt	8	4
Familien-Nachzug	0	0
Zuzug aus anderen Kantonen/Übrige	2	0
Dossierzuweisung durch Bund	4	11
Zuweisung zum Vollzug	4	0

Abgänge	2016	2015
Ausschaffung	0	0
Ausreise kontrolliert, Rückkehr	2	4
Dublin-Out	5	2
Untergetaucht	12	16
Untergetaucht nach Zuweisung	2	6
Abmeldung nach Nichteintretensentscheid	2	1
Kantonswechsel	3	3
Humanitäre Regelung	4	2
Anerkennung als Flüchtling mit Asyl	6	14
Einbürgerung	0	1

Nationen	2016	2015
Afghanistan	16	14
Äthiopien	1	1
China (Volksrepublik)	21	21
Eritrea	37	36
Gambia	3	5
Irak	3	2
Iran	1	1
Libyen	1	0
Nigeria	1	4
Somalia	13	9
Sri Lanka	26	20
Sudan	1	1
Syrien	24	19
Türkei	4	2
unbekannt	4	4
Total	156	139

7 (5) abgewiesene Asylbewerber warteten insgesamt 61 (62) Tage im Kantonsgefängnis Appenzell 57 (61) und im Flughafengefängnis Zürich 4 (1) auf die Ausschaffung in ihr Heimatland oder in einen Dublin-Staat.

9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe

Im vergangenen Jahr befand sich keine (0) Person in einer gerichtlich angeordneten Massnahme oder hatte spezielle Weisungen zu erfüllen.

Die Bewährungshilfe betreute 2 (2) Personen.

In folgenden Anstalten des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates wurden Strafurteile, vorzeitige Strafvollzüge oder Bussenumwandlungen vollzogen:

	2016	2015
Gefängnis Glarus	2	0
Justizvollzugsanstalt Sennhof Chur	1	0
Kantonales Polizeigefängnis Appenzell	2	0
Strafanstalt Gmünden	1	1

1 (2) Strafurteil wurde zufolge Abtretung durch einen anderen Kanton vollzogen.

4 (4) Strafurteile konnten wegen unbekanntem Aufenthaltsorts der Verurteilten oder Aufenthalts im Ausland noch nicht vollzogen werden.

10. Integration

Allgemeines

Gespräche	2016	2015
Total geführte Gespräche	225	173
Erst- und Begrüssungsgespräche	59	56
Beratungs- und Coachinggespräche	166	117

Erst- und Begrüssungsgespräche

Herkunftsländer	2016	2015
Afghanistan	3	1
Bosnien-Herzegowina	2	1
Brasilien	2	0
Bulgarien	0	1
Eritrea	4	13
Finnland	0	1
Indien	0	1
Italien	4	2
Kosovo	0	1
Mazedonien	2	2
Panama	0	1
Philippinen	0	1
Polen	2	0
Portugal	12	4

Serbien	4	0
Slowakische Republik	4	2
Somalia	2	1
Spanien	4	4
Sri Lanka	1	4
Syrien	2	5
Thailand	0	1
Tibet	2	10
Tschechische Republik	3	0
Türkei	2	0
Ungarn	4	0

Beratungs- und Coachinggespräche

Es wurden 2016 insgesamt 166 Beratungs- und Coachinggespräche mit 65 Personen durchgeführt. Am häufigsten kamen anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene aus Eritrea, Afghanistan, Syrien und Tibet. Wie bereits im vergangenen Jahr interessierten vor allem die Themen Arbeitssuche, Bewerbungen, Schule und Ausbildung.

Beratungsarten	2016	2015
Information	30	11
Arbeitsintegration	127	95
Vermittlung	9	11

Beratungsgebiete	2016	2015
Arbeitssuche, Bewerbungen, Lebenslauf	62	46
Schule, Aus- und Weiterbildung	59	42
Deutschkurse	11	3
Verschiedene Hilfestellungen	26	21
Interkulturelle Übersetzungen	8	4
Diskriminierung	0	1

Herkunftsländer	2016	2015
Afghanistan	5	3
Äthiopien	0	1
Bosnien-Herzegowina	0	1
Deutschland	0	1
Eritrea	23	13
Iran	1	1
Nigeria	1	1
Portugal	2	1
Schweiz	4	6
Sri Lanka	4	4
Syrien	12	3
Tibet	12	12
Tschechische Republik	0	1
Tunesien	0	1
Türkei	1	1
Total Personen	65	50

Deutschkurse

2016 konnten in den beiden Halbjahren 28 (25) Deutschkurse mit 5 (4) Kursleitenden und 297 (279) Teilnehmenden auf 4 Sprachniveaus geführt werden. Im 1. Halbjahr haben 149 und im 2. Halbjahr 148 Personen die Deutschkurse besucht.

Altersstruktur	2016	2015
50-60	11	12
40-50	30	45
30-40	84	81
20-30	134	128
unter 20	38	13
Total	297	279

nach Geschlecht	2016	2015
Frauen	131	127
Männer	166	152

Herkunftsländer	2016	2015
Afghanistan	22	7
Äthiopien	3	4
Bolivien	0	2
Bosnien-Herzegowina	5	6
Brasilien	2	1
China	2	1
Dominikanische Republik	1	0
Eritrea	59	76
Gambia	3	1
Grossbritannien	0	1
Honduras	1	0
Indien	0	1
Irak	4	3
Iran	4	1
Italien	9	20
Kolumbien	1	1
Kosovo	0	2
Kroatien	4	2
Mazedonien	5	3
Nigeria	1	2
Panama	1	2
Paraguay	2	0
Philippinen	0	1
Polen	0	1
Portugal	19	14
Rumänien	0	2
Serbien	4	2
Slowakische Republik	14	8
Somalia	12	12
Spanien	13	9

Sri Lanka	37	33
Sudan	2	0
Syrien	37	11
Thailand	3	6
Tibet	19	32
Tschechische Republik	1	2
Türkei	4	6
USA	1	2
Unbekannt	2	0
Venezuela	0	2

2534 Eichwesen

1. Masse und Gewicht

Art der Messmittel	geprüft geeicht		beanstandet		in Verkehr gem. Kartei	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Waagen für offene Verkaufsstellen	43	37	9	2	92	93
Waagen für nicht offene Verkaufsstellen bis 6 t	72	45	10	4	101	117
Fahrzeugwaagen (Brückenwaagen)	1	3	0	0	4	4
Spezialwaagen (Kehricht, Hubstapler usw.)	4	2	0	0	4	3
Wiegegeräte für die Vorverpackung mit Drucker	9	7	0	0	12	11
Gewichtsstücke: Klasse M2, M3	86	92	0	8	92	118
Messanlagen für Mineralöle in Zapfsäulen	16	36	2	4	70	74
▪ 2-Takt-Säulen	1	1	0	0	3	3
▪ Transportzisternen	2	2	0	0	2	2
▪ Zusatzapparate	2	5	0	0	13	14
Messanlagen für Lebensmittel (Milch, Spirituosen)						
▪ stationär	2	3	1	1	2	3
▪ in Transportzisternen	1	1	0	1	1	1
▪ Zusatzapparate	3	3	0	1	3	3
Quellenmessungen						
▪ Quantität	9	14				
▪ Qualität	0	0				
Abgasmessgeräte	23	19	2	2	24	22
Industrielle und gewerbliche Produzenten	23	27	0	1	35	
Reparaturen mechanische Waagen	1	0	0	0	2	2
Statistische Kontrolle von Fertigpackungen nach Gewicht:						
▪ Bäckereiprodukte, Butter, Joghurt	23	86	4	2		
▪ Spirituosen, Früchte, Fleisch	19	18	2	1		
nach Volumen:						
▪ Spirituosen	30	33	1	2		
Total	370	434	31	29	460	470

Es mussten keine Verwarnungen ausgesprochen werden.

2. Zufallspackungen von Fertigprodukten nach Betrieben

Bezeichnung der Produkte	Total	in Ordnung	beanstandet	verwarnt	angezeigt
Total Betriebe mit Verkaufsstellen	26				
Packungen nach Gewicht					
Blockform (Schokolade, Butter, Fette, Seife, Anzündwürfel, Brot usw.)	99	93	6	0	0
Konserven, Spirituosen	72	71	1	0	0
Packungen nach Volumen					
Flüssigkeiten in Einwegpackungen, Spirituosen	30	29	1	0	0
Total	201	193	8	0	0

2538 Zivilstandswesen

1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell

Geburten

Seit der Gründung des Zivilstandsamtes Appenzell vor 140 Jahren wurde erstmals kein Kind im inneren Landesteil geboren.

Eheschliessungen

Im Berichtsjahr liessen 78 (79) Paare ihre Ehe beim Zivilstandsamt Appenzell registrieren. Damit verringerte sich die Zahl der Eheschliessungen im Vergleich zum Vorjahr lediglich um 1 Ereignis. Bei 65 (66) Paaren besaßen beide Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht. In 7 (5) Beziehungen stammten der Ehemann aus der Schweiz und die Ehefrau aus dem Ausland. Nur in 1 (5) Fall verheiratete sich eine Schweizerin mit einem Ausländer. Bei 5 (3) Hochzeiten stammten beide Ehepartner aus dem Ausland. Im Zeitpunkt der Beurkundungen wohnten von den 156 (158) Beteiligten total 104 (115) Personen im Kanton Appenzell I.Rh., 50 (39) Personen in verschiedenen Regionen in der Schweiz und 2 (4) Personen im Ausland. Für 63 (64) Paare bedeutete die Eheschliessung eine Erstheirat (Bündnis zwischen einem ledigen Mann und einer ledigen Frau). Bei den übrigen 15 (15) Beurkundungen war im Zeitpunkt der Heirat zumindest eine Person geschieden oder verwitwet.

Eingetragene Partnerschaften

Im vergangenen Jahr wurden keine (1) Partnerschaften beurkundet.

Todesfälle

Zahlenmässig starke Abweichungen zeigt die Sterblichkeitsstatistik. Im Zivilstandskreis Appenzell ereigneten sich 17 Todesfälle mehr als noch im Jahr 2015. Bei den 110 (93) verstorbenen Personen waren 57 (45) Frauen und 53 (48) Männer betroffen. Ausserordentlich hoch war die Zahl der Suizide und der tödlich verunfallten Personen.

	2016			2015
	Männer	Frauen	Total	Total
Eheschliessungen	–	–	78	79
Eingetragene Partnerschaften	0	0	0	1
Geburten	0	0	0	2
Todesfälle	53	57	110	93

2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg

	2016			2015
	Männer	Frauen	Total	Total
Eheschliessungen	–	–	5	10
Eingetragene Partnerschaften	0	0	0	0
Geburten	0	0	0	1
Todesfälle	7	3	10	11

2540 Kantonspolizei

1. Korpsbestand per 31. Dezember

	2016	2015
Kommandant (Hauptmann)	1	1
Oberleutnant	1	1
Leutnant	2	2
Adjutanten	2	2
Feldweibel	1	1
Wachtmeister	8	7
Korporale	4	5
Gefreite	2	3
Polizeimänner	2	3
Aspiranten (Polizeischule Ostschweiz)	3	0
Polizistinnen	0	1
Zivilangestellte (260 Stellenprozent)	4	4
Total	30	30

2. Interkantonale Polizeieinsätze

	2016	2015
Geleistete Personentage zu Gunsten Bund, Kantone und Polizeischule Ostschweiz in Amriswil (OD,PSO,WEF,PIZO,Militär,Ausschaffung)	107	103

3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren

Leib, Leben, Freiheit	2016	2015
Tötungsdelikte	0	0
Freiheitsberaubung / Entführung	0	0
Sexualdelikte	5	8
Tätlichkeiten (8) / Körperverletzung (7)	15	20
Drohung (8) / Nötigung (4)	12	8
Intervention im häuslichen Bereich	3	4
Arbeitsunfälle mit schwer Verletzten	0	5

Untersuchte Todesfälle (ohne Dritteinwirkung)	2016	2015
Natürliche Ursache	2	8
Unfälle mit Todesfolge (3 Bergunfälle / 0 Arbeitsunfall / 2 Freizeit-Sportunfall)	5	5
Suizide	7	2

Vermögen	2016	2015
Diebstähle (ausser Fahrzeuge)	64	52
Einbruchdiebstähle	15	12
Einschleiche-/Einsteige-Diebstahl	9	11
Sachbeschädigungen	38	39
Betrüge	11	12
Veruntreuungen (57) / Hehlerei (0)	57	1

Fahrzeugentwendungen	2016	2015
Personenwagen / schwere Motorwagen	1	0
Motorräder	0	0
Motorfahrräder (1 Benzin / 1 Elektromotor)	2	1
Fahrräder	76	70

Verschiedenes	2016	2015
Betäubungsmitteldelikte	22	53
Umweltdelikte	20	19
Brandfälle	1	1
Personen- (15) und Sachfahndungen (157)	172	204
Erkennungsdienstliche Behandlungen	25	23
Inhaftierungen	20	21
Führungsberichte	62	96
Zustellungen für Amtsstellen	74	81
Zuführungsaufträge von Amtsstellen (Betreibungsamt)	64	81
Kontrollschildereinzug	9	13
Waffen- (65) und Sprengstoffbewilligungen (4)	69	51
Bewilligungen Pyrotechnik	2	1
Europäische Feuerwaffenpässe (neu)	5	11
Bewilligte Signalisationen	31	15
Abgelehnte Signalisationsbegehren	3	2
Bewilligte Strassenreklamen	56	58
Meldungen an Bezirke wegen Hundebissverletzungen	12	7
davon Anzeigen an Staatsanwaltschaft	5	1
Alarমেingänge (Brand, Einbruch)	43	25
Haft-Tage im Gefängnis Appenzell	389	356

4. Fundbüro

	2016	2015
Abgegebene Fundgegenstände	193	196
Vermittelte Fundgegenstände	121	100
Verlustanzeigen	309	273

5. Strassenverkehr

Kontrollen, Dienstleistungen	2016	2015
Geschwindigkeitskontrollen	96	114
Fahren in angetrunkenem Zustand	27	24
Übrige Verzeigungen an Strafverfolgungsbehörden	134	160
Ordnungsbussen	2'359	3'716
Erledigung Rechtshilfeersuchen von Amtsstellen total	1'833	1'646
Davon Rechtshilfeersuchen via Autovermietungsfirmen	1'413	1'299
Ausgestellte Mängelrapporte	144	145
ARV-Betriebskontrollen (Arbeits- und Ruhezeitverordnung)	4	2
Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpbahnen	34	38

Verkehrsunfälle	2016	2015
Davon Selbstunfälle/Schleuderunfälle	34	50
Innerorts	55	62
Ausserorts	75	82
Unfälle mit Todesfolge	1	1
Unfälle mit Verletzten	27	29
Verletzte Personen	32	31
Davon Kinder (<16 Jahre)	8	5
Nichtgenügen der Meldepflicht (Parkschaden)	34	23
Kollision mit Wildtieren	34	44
Total	130	144

Häufige Unfallursachen	2016	2015
Zustand des Lenkers		
▪ Alkohol	2	4
▪ Übermüdung	2	1
Unaufmerksamkeit/Ablenkung	16	18
Geschwindigkeit (nicht anpassen an Verhältnisse, etc.)	13	11
Fussgänger auf Fussgängerstreifen	0	1

Verkehrsinstruktion (Schuljahr 2014/2015)	2016	2015
Verkehrsinstruktion, erteilte Lektionen	201	170
Lektionen Verkehrsnacherziehung für Schüler und Jugendliche	6	6

6. Rettungswesen

Ambulanzeinsätze	2016	2015
in das Spital Appenzell	121	118
in andere Spitäler oder Kliniken	197	271
andere Einsätze (Hilfeleistung an Rega usw.)	41	42
Einsätze Bergrettung mit Spezialfahrzeug	10	16
Total	369	447

Bergrettung	2016	2015
Regaeinsätze im Alpstein	25	30
Einsätze mit Bergrettungsfahrzeug und Alpine Rettung Schweiz	8	10

2542 Staatsanwaltschaft

1. Allgemeines

2016 wurden 44 Strafverfahren mehr als im Vorjahr bearbeitet, darunter verschiedene umfangreiche Strafverfahren, unter anderem auch im Bereich des Kriminaltourismus, die zum Teil bis zu 70 Delikte in verschiedenen Kantonen quer durch die Schweiz und eine Mehrzahl von Tätern umfassten. Ausserdem leisteten die Staatsanwälte fast doppelt so viele Pikett-Einsätze wie 2015. Andererseits wurde die Zahl der Pendenzen per Ende Jahr im Vergleich zum Vorjahr erheblich reduziert, was aufgrund der knappen personellen Ressourcen nur durch die Leistung einer beträchtlichen Zahl von Überstunden möglich war.

Zwischen Juni und September 2016 absolvierte Staatsanwalt Damian Dürr berufsbegleitend an der Staatsanwaltsakademie, welche an der Universität Luzern angesiedelt ist, den CAS Forensics, ein Studiengang für Personen, die erst verhältnismässig kurze Zeit in der Strafverfolgung tätig sind, und legte erfolgreich die Schlussprüfung ab.

Im Berichtsjahr gingen 491 (447) Strafklagen und Strafanzeigen, zum Teil mit mehreren oder schweren Straftatbeständen und mehreren Beschuldigten pro Klage und Anzeige, ein.

21 (6) Fälle wurden an andere Untersuchungsinstanzen abgetreten. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 530 (437) Fälle erledigt. Zum Jahresende waren noch 98 (137) Straffälle bei der Staatsanwaltschaft pendent. Im Jahr 2016 war kein (0) ausserordentlicher Staatsanwalt im Einsatz.

11 (7) Rechtshilfesuche ausserkantonaler Amtsstellen wurden erledigt und an solche 2 (3) Requisitionsbegehren gestellt. Es mussten 3 (4) Festnahmebefehle und 6 (6) Zu- und Vorführungsbefehle erlassen werden. 4 (1) Häftlinge verbrachten insgesamt 218 (75) Tage in Untersuchungshaft und 2 Häftlinge 424 Tage im vorzeitigen Vollzug. Ferner mussten 13 (16) Hausdurchsuchungen angeordnet und 25 (13) Piketteinsätze geleistet werden. Weiter wurden im Berichtsjahr 16 (17) Beschlagnahme- und Herausgabeverfügungen erlassen. Zudem wurden 9 (2) technische Überwachungsmassnahmen verfügt, 16 (10) Legalinspektionen vorgenommen und 12 (11) Obduktionen veranlasst.

2. Einstellungen

Im Berichtsjahr wurden 129 (105) Einstellungsverfügungen (inklusive Klagerückzüge mit Kostenentscheiden) und Nichtanhandnahmeverfügungen sowie 36 (12) Sistierungsverfügungen erlassen.

Es wurde kein (0) Fall durch Einstellung infolge Verjährung erledigt.

3. Strafüberweisungen an das Bezirksgericht

Im Berichtsjahr erfolgten 4 (3) Strafüberweisungen mit 10 (3) Tatbeständen an das Bezirksgericht, nämlich:

▪ Gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl	1
▪ Versuchter gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl	1
▪ Mehrfache Sachbeschädigung	1
▪ Mehrfacher Hausfriedensbruch	1
▪ Hinderung einer Amtshandlung	1

- Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz 2
- Übertretung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz 1
- Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz 1
- Verletzung der Verkehrsregeln durch Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der von Astra festgelegten Geräte- und Messunsicherheit innerorts 1

4. Ermächtigungsgesuche an die Standeskommission

Im Berichtsjahr wurde kein (0) Gesuch gegen keine (0) Beamten und öffentlichen Angestellten im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB und gegen keine (0) Amtsstelle auf Eröffnung eines Strafverfahrens an die Standeskommission weitergeleitet.

5. Gesuche an das Kantonsgericht

Im Berichtsjahr wurde keine (0) Revision eines rechtskräftigen Strafbefehls im Sinne von Art. 410 ff. StPO verlangt.

6. Strafbefehle

Es wurden 415 (326) Strafbefehle erlassen und mit diesen die folgenden Straftatbestände beurteilt:

Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)

A	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	2016	2015
	Fahrlässige Tötung	0	1
	Einfache Körperverletzung	2	2
	Fahrlässige Körperverletzung	6	2
	Fahrlässige schwere Körperverletzung	0	4
	Tätlichkeiten	1	3
	Gefährdung des Lebens	1	1
	Raufhandel	1	0
	Versuchter Angriff	1	0
B	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	2016	2015
	Mehrfacher Diebstahl	2	0
	Diebstahl	1	2
	Diebstahl – geringfügiges Vermögensdelikt	0	3
	Sachbeschädigung	1	1
	Betrug	2	0
	Zechprellerei	2	0
	Hehlerei	1	0
	Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte	1	0
C	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich	2016	2015
	Üble Nachrede	0	2
	Verleumdung	0	1
	Beschimpfung	4	2

D	Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	2016	2015
	Drohung	1	1
	Nötigung	1	2
	Versuchte Nötigung	2	1
	Hausfriedensbruch	1	0
E	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	2016	2015
	Sexuelle Belästigungen	0	2
	Pornografie	1	2
F	Verbrechen und Vergehen gegen die Familie	2016	2015
	Vernachlässigung von Unterhaltspflichten	0	1
G	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	2016	2015
	Brandstiftung	1	0
	Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	1	2
	Fahrlässige Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde	0	1
H	Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit		
I	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr		
J	Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht		
K	Urkundenfälschung		
L	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden		
M	Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung		
N	Vergehen gegen den Volkswillen		
O	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	2016	2015
	Versuchte Gewalt und Drohung gegen Beamte	1	0
	Hinderung einer Amtshandlung	4	2
	Anstiftung zur Hinderung einer Amtshandlung	1	0
	Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	1	1
P	Störung der Beziehungen zum Ausland		
Q	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege		
	Falsche Anschuldigung	1	0
	Irreführung der Rechtspflege	1	0
R	Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht		
S	Übertretungen firmenrechtlicher Bestimmungen		
T	Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen	2016	2015
	Mehrfacher Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren	5	0
	Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren	53	4

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und zugehörige Ausführungserlasse

	2016	2015
Abbiegen nach links, ohne genügende Rücksichtnahme auf den nachfolgenden Verkehr	0	1
Ausführen einer nicht landwirtschaftlichen Fahrt	0	3
Ausführen einer Lernfahrt auf Motorwagen ohne die vorgeschriebene Begleitperson	1	1

Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informationssysteme als Lenker eines Motorfahrzeuges	4	1
Beschmutzen der Fahrbahn	1	1
Fahren mit Überlast	6	5
Fahren ohne Licht nachts bei beleuchteter Strasse mit einem Fahrrad	1	1
Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	9	9
Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	19	8
Führen eines Fahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	2	1
Führen eines Fahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	3	1
Mehrfaches Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzugs des Führerausweises	2	1
Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzugs des Führerausweises	3	1
Führen eines Motorfahrzeuges ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	3	2
Fahrlässiges Überlassen eines Motorfahrzeuges an einen Führer ohne den erforderlichen Führerausweis	1	0
Führen eines Motorrads ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	0	1
Führen eines Motorfahrzeuges in fahrunfähigem Zustand infolge Übermüdung	2	2
Führen eines Motorfahrzeuges in fahrunfähigem Zustand (andere Gründe)	1	0
Führen eines Motorrades in fahrunfähigem Zustand (andere Gründe)	1	0
Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder	0	3
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeuges	21	14
Mehrfaches Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	2	0
Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	2	2
Führen eines Motorrades ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	1	0
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrrades	1	0
Führerausweis		
▪ Nichtabgeben trotz behördlicher Aufforderung	2	0
▪ Missachtung von Auflagen im Führerausweis	3	8
▪ Unterlassung der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Führerausweises oder einer Bewilligung erfordern	1	4
Gleichzeitiges Inverkehrbringen von zwei Motorfahrzeugen auf welche ein Wechselschilderpaar eingelöst ist	1	1
Grobe Verletzung von Verkehrsregeln	17	17
Mehrfaches Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschilder	4	0
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschilder	0	2
Inverkehrbringen eines Motorrades ohne erforderlichen Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschild	1	1
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges (Arbeitskarren) ohne vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	0	1

Inverkehrbringen eines nicht den Vorschriften entsprechenden landwirtschaftlichen Motorkarrens	0	1
Mangelnde Rücksichtnahme auf nachfolgende Fahrzeuge beim Anhalten	0	1
Missachtung des Verbots ein Motorfahrzeug unter Alkoholeinfluss zu fahren	0	4
Missachtung des Verbots, unter Alkoholeinfluss zu fahren, als Begleiter von Lernfahrten	1	0
Missachtung des Vortrittsrechts	19	7
Missbräuchliche Verwendung von Nebellichtern	1	0
Mehrfacher Missbrauch von Ausweisen und Schildern	1	0
Mitführen eines ungelösten Anhängers	1	7
Mitführen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Anhängers	0	1
Mitführen von mehr Personen als Plätze bewilligt sind	3	2
Mitführen einer Person ohne eingerichteten Sitzplatz auf einem landwirtschaftlichen Motorfahrzeug	2	0
Mehrfaches Mitführen eines nicht gesicherten Kindes bis zu 12 Jahren	1	0
Nicht Abgabe des Lernfahrausweises	1	0
Nicht Anbringen des Höchstgeschwindigkeitszeichens	1	4
Nicht Anbringen des „L“-Schildes bei einer Lernfahrt als Lenker eines Motorfahrzeuges	0	1
Nicht Anbringen des „L“-Schildes bei einer Lernfahrt als Lenker eines Motorrads	0	1
Nicht Anbringen der vorgeschriebenen Kontrollschilder	2	0
Nicht Anbringen des Sicherheitsseils	1	1
Nicht Anhalten an der Unfallstelle nach erfolgter Verursachung eines Verkehrsunfalls	0	1
Nicht Anpassen der Geschwindigkeit	12	5
Nicht Beachten eines Lichtsignals	1	0
Nicht Befolgen von polizeilichen Weisungen	3	1
Nicht Beherrschen des Fahrzeugs	29	30
Nicht Beherrschen des Fahrrades	6	1
Nicht Einhalten eines genügenden Abstandes beim Hintereinanderfahren	4	2
Nicht Entfernen des „L“-Schildes	1	0
Nicht Fristgemässes Erwerben von schweizerischen Kontrollschildern und Fahrzeugausweis	1	1
Nicht Fristgemässes Erwerben eines schweizerischen Führerausweises als Fahrzeugführer aus dem Ausland	3	0
Nicht Fristgemässes Erwerben eines Fahrzeugausweises bei Verlegung des Standorts	1	2
Nicht Gewähren des Fussgängervortritts bei einem Fussgängerstreifen	0	3
Nicht Melden der unabsichtlichen Beschädigung eines Signals	1	0
Nicht Mitführen von Ausweisen oder Abgaswartungsdokumenten	11	10
Nicht Tragen der Sicherheitsgurten	12	3
Nicht Tragen des Schutzhelms	6	1
Nicht Vornahme der Abgaswartung	4	3
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	11	11
Fahlässiges pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	1	0
Parkieren eines Fahrzeugs ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund	4	0
Überfahren einer Sicherheitslinie	5	1
Überfahren einer Sperrfläche	1	0
Kein angemessenes Erleichtern des Überholens ausserorts durch einen Lenker eines schweren Motorwagens	1	0

Überlassen eines in der Schweiz immatrikulierten schweren Motorfahrzeuges einem Lenker ohne schweizerischen Führerausweis	1	0
Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit / Radar	61	81
Überschreiten der im Fahrzeugausweis eingetragenen Anhängelast des Zugfahrzeugs	1	3
Überschreiten der fahrzeugbedingten und signalisierten Höchstgeschwindigkeit	0	7
Überschreiten der gesetzlich zulässigen Höchstbreite	1	0
Ungenügendes Rechtsfahren	2	1
Ungenügendes Sichern der Ladung	9	4
Unterlassung der Kennzeichnung von überhängenden Ladungen, Einzelteilen oder Anhängern	1	2
Mehrfaches Unterlassen der Richtungsanzeige	1	0
Unterlassen der Richtungsanzeige	1	1
Unvorsichtiges Überholen	3	1
Unvorsichtiges Rückwärtsfahren	0	1
Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit	2	1
Versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit	1	0
Verursachen von vermeidbarem Lärm	2	0
Vorschriftswidriges Parkieren	2	8
Widerhandlungen gegen ARV1-Vorschriften	1	4
Mehrfache Widerhandlungen gegen ARV2-Vorschriften	1	0
Widerhandlungen gegen ARV2-Vorschriften	6	0
Widerhandlung gegen SSV-Vorschriften	14	7

Widerhandlungen gegen andere Bundeserlasse

		2016	2015
AuG	Widerhandlung gegen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz)	2	0
AVIG	Widerhandlung gegen Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung	1	0
BetmG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)	0	4
	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)	7	7
BZG	Mehrfaches Vergehen gegen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz	1	0
ChemRRV	Widerhandlung gegen die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten, besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung)	0	1
EBG	Widerhandlung gegen das Eisenbahngesetz	0	1
GSchG	Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)	3	6
	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)	2	7
GSchV	Widerhandlung gegen die Gewässerschutzverordnung	0	3

JSG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)	1	1
LRV	Widerhandlung gegen die Luftreinhalte-Verordnung	0	1
PBG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz)	2	0
	Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz)	14	10
SDR	Verletzungen der Bestimmungen über den Versand der Güter	1	0
SprstG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe	2	0
TSchG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	6	5
	Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	11	6
	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz	0	1
TSchV	Mehrfache Widerhandlungen gegen die Tierschutzverordnung	0	2
	Widerhandlung gegen die Tierschutzverordnung	0	2
	Fahrlässige Widerhandlung gegen die Tierschutzverordnung	0	1
TSG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Tierseuchengesetz	1	1
	Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz	1	0
TSV	Mehrfache Widerhandlungen gegen die Tierseuchenverordnung	0	2
	Widerhandlung gegen die Tierseuchenverordnung	0	3
USG	Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)	5	8
	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)	2	2
VEP	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs durch Verstoss gegen die Meldepflichten	1	0
WaG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz)	3	2
WG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz)	3	2

Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen

	2016	2015
Baugesetz		
Widerhandlung gegen das Baugesetz	0	4
Feuerschutzgesetz		
Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz	1	0
Hundegesetz		
Widerhandlung gegen das Hundegesetz	2	3
Jagdgesetz		
Widerhandlung gegen die Verordnung zum Jagdgesetz	2	1
Landwirtschaftsgesetz		
Mehrfache Widerhandlungen gegen das Landwirtschaftsgesetz	0	1

Übertretungsstrafgesetz Widerhandlung gegen das Übertretungsstrafgesetz durch anstössiges Verhalten	1	0
Umweltschutzgesetz Widerhandlung gegen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz	4	3

7. Strafen

Folgende Strafen wurden verhängt:

Verhängte Strafen (Beschuldigte)	2016	2015
Freiheitsstrafe und Busse	0	0
Freiheitsstrafe	1	2
Geldstrafe und Busse	99	74
Geldstrafe	5	2
Bussen über Fr. 500.--	45	37
Bussen ab Fr. 100.-- bis Fr. 500.--	221	167
Bussen ab Fr. 50.-- bis Fr. 100.--	32	21
Bussen bis Fr. 50.--	7	22
Umgang	5	1
Umwandlung einer Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit	0	0

Gegen Strafbefehle wurde in 21 (20) Fällen Einsprache erhoben. Zudem waren aus dem Vorjahr noch 9 (15) Fälle pendent. 6 (10) Einsprachen wurden bereits vor der Weiterleitung an das Gericht zurückgezogen. 3 (3) Fälle wurden an das zuständige Gericht weitergeleitet. Von der Staatsanwaltschaft wurden 2 (10) Fälle eingestellt. Es wurden 4 (3) Revisionsentscheide erlassen. 15 (9) Einsprachefälle sind noch pendent.

2550 Strassenverkehrsamt

1. Motorfahrzeugbestand per 30. September 2016

Fahrzeugart	2016	2015
Personenwagen, Kleinbusse (einschliesslich Mietfahrzeuge)	21'759	21'129
Lieferwagen	1'485	1'273
Lastwagen, Gesellschaftswagen	156	154
Gewerbliche Motorkarren, Traktoren,	110	104
Motorräder, Kleinmotorräder	1'952	1'942
Motorfahrräder	505	486
Arbeitsmaschinen	180	169
Landwirtschaftliche Motoreinachser	137	136
Landwirtschaftliche Motorkarren	367	382
Landwirtschaftliche Traktoren	854	833
Anhänger aller Kategorien	1'411	1'387
Total eingelöste Fahrzeuge	28'916	27'991

2. Fahrzeug- und Führerprüfungen

	2016	2015
Fahrzeugprüfungen	4'045	3'913
Führerprüfungen		
Praktische Prüfungen	446	480
Theoretische Prüfungen	392	409
▪ Kategorien A1/B	262	289
▪ Kategorien C/D	20	29
▪ Kategorien Mofa/G/F	110	91

3. Fahrzeuge und Führerausweise

	2016	2015
Neuanfertigung Fahrzeugausweis (exkl. Mietfahrzeuge)	4'703	4'549
Schilderdeponierungen	1'577	1'519
Ersatzfahrzeugbewilligungen	105	94
Lern- und Führerausweise	2'003	2'119
Internationaler Führerausweis	130	109
Kontrollschilder Entzugsverfahren	93	145
Sonderbewilligungen	216	212
Versicherungswechsel	316	373

4. Administrativmassnahmen

	2016	2015
Eingegangene Rapporte	377	391
ohne Massnahmen abgeschlossen	129	124
Führer- und Lernfahrausweisentzüge	107	148
▪ Fahren in angetrunkenem Zustand	24	18
▪ Vereitelung der Blutprobe	1	2
▪ Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss	2	7
▪ Geschwindigkeitsübertretung	33	40
▪ Andere SVG-Übertretungen	47	81
Verwarnungen	102	109
▪ Fahren in angetrunkenem Zustand unter 0.8‰	16	16
▪ Geschwindigkeitsübertretungen	58	77
▪ Andere SVG-Übertretungen	28	16
Annullierung des Führerausweises auf Probe	2	2
Verkehrsunterricht	0	1
Verkehrspsychologische/verkehrsmedizinische Untersuchungen; Abklärung Fahrtauglichkeit	22	38
Aberkennung ausländischer Ausweise	3	2

Pro Ereignis sind mehrere Massnahmen möglich (z.B. Entzug und Verkehrsunterricht).

5. Erfolgsquote Führerprüfungen

	Total	bestanden	Erfolgsquote (%)
Theoretische Prüfungen			
▪ Basistheorie Kat. A / A1 /B	262	220	83.95 %
Praktische Prüfungen			
▪ Kategorie A	50	42	84.00 %
▪ Kategorie A1	80	59	73.75 %
▪ Kategorie B	281	214	76.15 %

2570 Militär

1. Allgemeines

Die Weiterentwicklung der Armee (WEA, Umsetzung ab 1.1.2018) und die Gestaltung von möglichen Subsidiäreinsätzen zugunsten der Kantone beschäftigten auch im Berichtsjahr das Kreiskommando und prägten diverse Jahreskonferenzen (kantonale Verantwortliche für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ), Militärdirektorenkonferenz Ostschweiz, Regierungsratsseminar mit den Heereseinheitskommandanten und Vertretern des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und die Konferenz der Schadenexperten). Die WEA erfordert mit dem flexiblen Rekrutierungsmodell eine angepasste Umsetzung der Orientierungstage und Rekrutierung für die Stellungspflichtigen.

Zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. und dem Ter Reg 4 wurde die Sicherheitsverbandsübung „TECHNICO“ geplant, vorbereitet und durchgeführt. Entsprechend wurde eine Leistungsvereinbarung mit der Armee ausgearbeitet. Die Zusammenarbeit zwischen Militär und den verschiedenen Bevölkerungsschutzpartnern war sehr erfolgreich. Probleme mit Kommunikationsmitteln und den elektronischen Führungsinstrumenten wurden bereits in der Vorbereitungsphase erkannt und mit entsprechenden Absprachen sowie Ausbildungssequenzen zeitgerecht behoben.

Die Ostschweizer Kreiskommandanten behandelten an drei Sitzungen schwergewichtig Traktanden zur Planung und Durchführung der Orientierungstage, des Schiess-, Rekrutierungs- und Dienstverschiebungswesens, Waffenrechts und der Wehrmännerentlassung.

Traditionsgemäss hat das Kreiskommando zusammen mit dem Landesfähnrich zahlreiche militärische und ausserdienstliche Anlässe, Truppendienste und Schulen besucht. Erwähnenswert sind insbesondere die aufschlussreichen Truppenbesuchstage beim Aufkl Bat 11 (Göttibataillon) und beim Geb Inf Bat 77. Das zweite Göttibataillon (Ristl Bat 21) hat die Standarte auf dem Landsgemeindeplatz Appenzell abgegeben. Weiter hat die Berufsunteroffizierschule (BUSA) die Beförderung auf dem Platz Appenzell mit einigen Hundert Gästen und Angehörigen durchgeführt.

Das Kreiskommando hat ein Amtshilfegesuch des Kantons Zürich in Sachen Arrestvollzug behandelt. Zum Sachplan Militär, zum Stationierungskonzept der Armee und zu diversen Verordnungen über die neuen Strukturen der Armee wurde Stellung bezogen.

2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung

Am 17. und 22. März 2016 wurden zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. die Orientierungstage für den Jahrgang 1998 im Sicherheitszentrum Herisau durchgeführt. Am obligatorischen Orientierungstag nahmen 118 (112) Stellungspflichtige teil. Sie wurden über den Ablauf der Rekrutierung und die Einteilungsmöglichkeiten informiert.

An fünf offiziellen Terminen im Rekrutierungszentrum in Mels stellten sich aus dem Kanton Appenzell I.Rh. insgesamt 118 (125) angehende Wehrmänner, hauptsächlich der Jahrgänge 1996, 1997 und 1998. Die traditionell hohe Tauglichkeit der Innerrhoder ist mit 82% (77%) bestätigt worden.

Das Ärzteteam fällte folgende Entscheide:

	2016	2015
Diensttauglich	94	96
Zurückstellung auf Nachrekrutierung	4	0
Schutzdiensttauglich	10	19
Schutzdienstuntauglich	10	10

Die 94 Diensttauglichen wurden folgenden Waffengattungen zugeteilt:

Waffengattung	2016	2015
Logistiktruppen	33	28
Infanterie	19	22
Rettungstruppen	11	8
Genie	8	2
Übermittlungstruppen	6	10
Führungsunterstützungstruppen	4	3
Fliegerabwehrtruppen	3	3
Fliegertruppen	3	4
Panzertruppen	3	5
Sanitätstruppen	3	8
Artillerie	1	1
AC-Schutzdienst	0	1
Militärische Sicherheit	0	1

Zivilschutzeinteilungen	2016	2015
Stabsassistent	3	5
Materialwart	2	1
Pionier	2	9
Anlagewart	1	2
Betreuer	1	4
Koch	1	1

103 (114) Stellungspflichtige absolvierten zur Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit den Sporttest. Es werden fünf Disziplinen bewertet, je Disziplin können maximal 25 Punkte erreicht werden. Insgesamt konnten 36 (35) Armeesport-Auszeichnungen für eine Leistung ab 80 Punkten abgegeben werden. Ferner wurden 52 (69) gute, 15 (10) genügende und keine (0) ungenügende Leistungen erbracht.

Michael Hänggi, Weissbad, erreichte mit 101 Punkten das beste Turnresultat (Kantonsrekord 118 Punkte). Ihm folgen Manuel Künzler, Oberegg-Büriswilen (98 Punkte), und Thomas Brülisauer, Brülisau (96 Punkte).

Gegen den Rekrutierungs-Untauglichkeitsentscheid wurde eine Beschwerde eingereicht.

Auswertung Personensicherheitsüberprüfungen (PSP):

	2016	2015
Entlassung ohne Neuaufgebot, Aufgebotsstopp	0	0
Nicht rekrutiert, Vorabklärung PSP	0	0
Untauglich aufgrund PSP	4	3
Nicht eingeteilt Strafurteil	0	0
Anordnung Hinterlegungen der Waffe	0	1

3. Dienstleistungswesen

Die Geschäftsführung bei Dienstverschiebungen und Dispensationen erfolgt über das Personalinformationssystem der Armee. Das Kreiskommando bewilligte insgesamt 60 (71) Dienstverschiebungen, 11 (3) wurden abgelehnt, und 35 (47) wurden an den Führungsstab der Armee weitergeleitet. In 19 (18) Fällen konnte ein Ersatzdienst innerhalb des Jahres geplant und bewilligt werden. 11 (12) Militärdienstpflichtige wurden auf Gesuch hin in den Zivildienst umgeteilt. Zusätzlich wurden zahlreiche Anfragen beantwortet.

Bezüglich Dienstleistungsstatistik wird auf die Kontrollführung des Bundes verwiesen.

4. Wehrpflichtentlassung

Am 18. November wurden 59 (55) Militärangehörige der Jahrgänge 1982 bis 1986, die ihre Dienstleistungspflicht erfüllt haben, aus der Wehrpflicht entlassen, darunter 52 (46) Gefreite und Soldaten sowie 7 (7) Unteroffiziere. Es war kein Offizier zu entlassen. Von 43 (54) bewaffneten Entlassenen haben an der Abrüstung 10 (8) Wehrmänner die Waffe zu Eigentum behalten. Ein (2) Antrag musste abgewiesen werden. Die Abrüstung fand in der Jugendunterkunft Appenzell und die anschliessende Entlassungsfeier im Hotel Säntis statt.

5. Schiesspflicht ausser Dienst

Unter der Leitung des Eidgenössischen Schiessoffiziers wurde die jährliche Schiesskonferenz des Kreises 19 sowie unter der Leitung des Präsidenten der kantonalen Schiesskommission der Instruktorinnenrapport mit den Verantwortlichen der Schiessvereine durchgeführt.

In den innerrhodischen Schützenvereinen schossen 554 (548) Teilnehmer das obligatorische Bundesprogramm auf 300 Meter. Nicht erfüllt hat kein (0) Teilnehmer. Die Jungschützenkurse besuchten 32 (24) Teilnehmer.

Am zentralen Feldschiessen auf 300 Meter beteiligten sich 529 (515) Schützen.

Die Schützengesellschaft Urnäsch absolvierte im Schiessstand Gonten ihre Schiessprogramme.

Das Bundesprogramm für Pistole absolvierten 42 (46) und das Pistolenfeldschiessen 72 (77) Schützen.

Das Kreiskommando musste ein (0) Gesuch für waffenlosen Dienst behandeln.

6. Kontroll- und Strafwesen

10 (6) Wehrmänner mussten wegen Versäumnis der Schiesspflicht disziplinarisch bestraft werden. 7 (7) Wehrmänner wurden aus anderen disziplinarischen Gründen bestraft. Zudem musste ein Gesuch um Waffenerwerb aufgrund eines militärischen Strafeintrages geprüft werden.

Im Berichtsjahr erfolgte kein Eintrag im Polizeianzeiger (System RIPOL) zur Aufenthaltlichkeitsnachforschung. Weiter wurden 3 (7) Ausländurlaube bewilligt und 4 (2) Stellungnahmen zu Landrechtsgesuchen abgefasst.

7. Kantonaler Führungsstab (KFS)

Im Oktober war der Führungsstab an der Übung „TECHNICO“ der Territorialregion 4 beteiligt. Die Übung soll für den Verantwortlichen der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. und der Armee aufzeigen, wie die Kräfte in der Bewältigung eines ausserordentlichen Ereignisses zusammenwirken. Die Armee ist als unterstützendes Element den beiden Kantonen zugewiesen und würde auch im Ernstfall die zivilen Einsatzkräfte vor Ort zugunsten der Appenzeller Bevölkerung unterstützen – allerdings erst auf Ersuchen hin. Die Führung des Einsatzes liegt bei den zivilen Behörden. Von diesen wird umgekehrt erwartet, dass sie der Armee möglichst gute Rahmenbedingungen bieten und sie wirkungsvoll einzusetzen wissen. Deshalb sind regelmässige gemeinsame Trainings notwendig, so etwa im Rahmen der Projekte des Einbaus der Mettlenbrücke, einer Brückenstegsanierung in Gonten (Grossbalmen) und einem Wasserleitungsbau und anschliessendem Wassertransport aus der Sitter auf direktem Weg nach Schlatt-Haslen (Kirchenplatz) zugunsten der dortigen Feuerwehr. In mehreren Rapporten zusammen mit den Verantwortlichen der Territorialregion 4 und dem Kantonalen Führungsstab Appenzell A.Rh. wurden die Koordination und Absprachen erfolgreich geübt und gefestigt. Mit der feierlichen Eröffnung der Mettlenbrücke konnten die Projekte erfolgreich abgeschlossen werden.

Der Stabschef des Kantonalen Führungsstabs nahm an verschiedenen Sitzungen, Vorbereitungstagen und Informationsanlässen mit den Verantwortlichen der Territorialregion 4 und den Stabschefs der anderen Kantone teil. Dabei ging es um Absprachen für mögliche Einsätze der Armee in ausserordentlichen und ordentlichen Lagen und die Vorbereitung gemeinsamer Übungen im Rahmen der gegenseitigen Hilfeleistung.

2574 Kantonskriegskommissariat

Die Bewirtschaftung und Betreuung der militärischen Ausrüstung erfolgten über die Logistikbasis der Armee in Hinwil und die Retablierungsstelle in St.Gallen. Die übrige Material-, Munitions- und Fahnenverwaltung sowie die Retablierungen für ausserdienstliche Anlässe betreut das Kreiskommando.

2575 Wehrpflichtersatz

Im Berichtsjahr mussten keine gesetzlichen Neuerungen umgesetzt werden. Hingegen fand wieder eine Inspektion durch die Eidgenössische Steuerverwaltung statt. Der Bericht zeugt grundsätzlich von einer guten Führung der Wehrpflichtersatzverwaltung, drei Massnahmen müssen jedoch bis Ende 2017 umgesetzt werden.

	2016	2015
Anzahl Eingeschätzte im In- und Ausland	481	493
Rohertrag	426'639.89	465'465.27
Rückerstattungen	44'844.80	60'723.85
Ersatzrückstände am Jahresende	40'433.75	23'574.70
Einsprachen	0	0
Ersatzbefreite	18	18
Erlasse	1	0
Bezugsprovision des Kantons	76'359.02	80'948.28

2576 Zivilschutz

1. Allgemeines

Im Frühjahr und Herbst wurden die eidgenössischen Rapporte für die Zivilschutz-Vorsteher und Ausbildungschefs sowie die Konferenzen der Ostschweizer Arbeitsgruppen (je Amtsvorsteher, Ausbildungschefs sowie Verantwortliche des baulichen Zivilschutzes) durchgeführt. Haupttraktanden waren das Flüchtlingswesen (Unterbringung in Zivilschutz-Anlagen), die Umsetzung des Projektes Zivilschutz 2015+, der Lageverbund Ostschweiz, das Lage- und Führungssystem LAFIS+, die Stellungnahmen zu den Verordnungen über die Gliederung und Organisation der Armee sowie über die Ausbildungs- und Personalplanung.

Weiter hat das Amt für Zivilschutz schwergewichtig folgende Fälle bearbeitet:

- Migration des Personalinformationssystems Zivilschutz (Ablösung bisherige Software durch Bundeslösung)
- Vier Stellungnahmen zu Quartierplanungen betreffend Schutzraumpflicht
- Vier Vernehmlassungen zur Bevölkerungsschutzstrategie, Weiterentwicklung des Bundesstabs ABCN sowie zur Verordnung über die Requisition durch den Zivilschutz bei Notlagen im Asylbereich sowie Durchführung von Tests zur Alarmierung der Bevölkerung
- Umfragen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz zur Kantonalisierung der Zivilschutzorganisationen und zum Lageverbund Schweiz
- Zwei (2) Strafanträge zuhanden der Staatsanwaltschaft wegen Nichteintrücken in den Zivilschutz-Kurs
- Fortsetzung der Arbeiten zur Erstellung des Inventars schützenswerter Objekte (SKI-Inventar) in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Führungsstab und der Ter Reg 4
- Bericht und Antrag zur Lageführung beim koordinierten Sanitätsdienst (IES KSD)

2. Baulicher Zivilschutz

Gesamthaft wurden 7 (3) Schutzraumbauprojekte eingereicht. Die Kontrollstelle führte 3 (2) Abnahmekontrollen durch, wobei 186 (0) neue Schutzplätze registriert wurden.

Insgesamt wurden 63 (69) Dispensationsgesuche eingereicht. 4 (3) Gesuche wurden ohne Ersatzbeitrag bewilligt, ein Gesuch wurde abgelehnt. In 59 (53) Fällen wurde die Bauherrschaft zur Bezahlung einer Ersatzleistung verpflichtet.

3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell

Das Jahr 2016 stand für die Führungsunterstützung im Zeichen des Einsatzes zugunsten des Kantonalen Schützenfests. Die entsprechenden Einsätze wurden erfolgreich durchgeführt.

Die Gruppe Kulturgüterschutz konnte wiederum mit dem Feuerwehrkommando Haslen einen Einsatz durchführen. Gegenstand der Übung war die Erstellung einer Einsatzplanung zur Evakuierung der Kulturgüter der Kirche Schlatt.

Der Betreuungszug unterstützte den Umzug der Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims ins neue Alters- und Pflegeheims Appenzell.

Die Prüfung für den Spezialkurs der Pionieroffiziere Motorsägehandhabung haben alle bestanden und stehen zur Mithilfe bereit. Die Pionierzüge haben im Rahmen des Wiederholungskurses für die Bezirke Gonten, Appenzell, Schlatt-Haslen und Schwende diverse Wanderwege und Stege saniert. Dabei konnte die Fachkompetenz der Pioniere gezeigt werden.

Die Führungsunterstützung besuchte die Schulung für die neuen Führungsprogramme (IES/LAVIS).

Für folgende Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft wurden Angehörige der Zivilschutzorganisation Appenzell aufgeboden:

- Kantonales Schützenfest in Appenzell I.Rh.
- Auf- und Abbauarbeiten sowie Mithilfe Infrastruktur und Fahrdienste
- Zwei Einsätze Logistik (Fahrdienst)
- Abbau Schwägalp-Schwinget
- Übung „TECHNICO“

Im vergangenen Jahr wurden folgende Wiederholungskurse durchgeführt:

	2016	2015
Kulturgüterschutzdienst (KGS)	1	2
Führungsunterstützung (FU)	4	2
Betreuungsdienst (Betreu)	1	1
Logistikdienst Anlagen (Log Anlw), 8 periodische Wartungen	1	4
Logistikdienst Material (Log Mat)	2	2
Logistikdienst, periodische Schutzraumkontrolle (PSK)	1	1
Logistik/Anlagewartung, periodische Anlagen-Kontrolle (PAK) durch Bundesamt für Bevölkerungsschutz	2	2
Logistik/Versorgung Refresherkurs für Orientierungstage	1	1
Tierseuchengruppe	2	1
Grosser Stabsrapport der Zivilschutzorganisation	1	1
Weiterbildung des Kaders	2	2

Der Führungsunterstützungszug (Sirenenwarte und Stabsassistenten) hat am jährlichen Sirenentest die technische Einsatzbereitschaft überprüft. Der Probealarm konnte mit der Fernsteuerung ab dem Kommandoposten Wühre problemlos ausgelöst werden. Die mobilen Sirenen wurden ebenfalls getestet und die Routen abgefahren.

Anlässlich der Wiederholungskurse des Materialdienstes wurden die periodischen Materialkontrollen durchgeführt und Mängel behoben. Die sechs Zivilschutzanlagen wurden von den Anlagewarten turnusgemäss gewartet.

Die Anlagewarte und das Team für die periodische Schutzraumkontrolle führten die alle 10 Jahre stattfindende Kontrolle im Bezirk Gonten durch. Die erfassten Resultate wurden direkt in das neue Softwareprogramm „OM-Bauten“ eingegeben und verarbeitet.

Dienstleistungen

Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
Bundeskurse in Schwarzenburg, Bern	3	29
Ausserkantonale Kurse und Einsätze	1	25
Ausbildungskurse in den Ausbildungszentren:		
▪ Herisau	6	43
▪ Bütschwil	31	293
Total	41	390

Zivilschutzorganisation Appenzell

Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
WK Führungsunterstützung (FU): Jährlicher Sirenentest	18	18
KVK Führungsunterstützung (FU)	6	6
WK Führungsunterstützung (FU)	5	12
WK Log Mat	17	40
WK Log Mat Notstromaggregate	3	1
WK Kulturgüterschutz (KGS)	9	21
WK Log-Dienst Anlagenwartungen	2	6
WK Anlw (PSK)	19	92
WK Kdo-/Stabsrapport	18	21
KVK Unterstützung	19	19
WK Unterstützung	74	236
WK Tierseuchengruppe	4	8
WK Verpflegung	4	25
WK Betreuer	24	35
Schulung Polycom Funksystem	2	2
Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft:		
▪ Kantonaler Führungsstab	21	27
▪ Abbau Schwägalp-Schwinget	21	21
▪ Kant. Schützenfest	31	109
▪ Übung „Technico“	9	44
▪ Ständeratspräsidentenfeier	13	22
▪ Total	319	765

4. Kontrollwesen

Im Berichtsjahr musste das Amt für Zivilschutz 15 (25) Dispensations- oder Verschiebungsgesuche behandeln. 8 (2) Gesuche wurden abgewiesen.

Wie 2015 musste im Berichtsjahr eine Verzeigung an die Staatsanwaltschaft vorgenommen und eine Verwarnung wegen Nichteinrückens ausgesprochen werden.

5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute

Das Jahr 2016 ist für die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute planmässig verlaufen. Die Wartungs- und Testarbeiten bei den Zivilschutzanlagen und Geräten konnten durchgeführt werden, so dass diese in einem Ernstfall in kürzester Zeit einsatzbereit sind.

Die zusätzlichen Belastungen, welche durch die Periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) und die Übung „TECHNICO“ entstanden sind, konnten von der Organisation gut gemeistert werden. Bei der PSK wurde die zweite Hälfte der Schutzanlagen im Bezirk Oberegg kontrolliert. Die Anschriften über die Baumängel werden im Folgejahr durchgeführt.

Bei der Übung „TECHNICO“ wurden beim Fallbach im Gebiet Reute AR dutzende Bäume mit dem Militärhelikopter abtransportiert. Dabei konnte die Zivilschutzorganisation das Vorholzen und die anschliessende Bachräumung koordinieren und mit den Forstzuständigen kooperieren. Zusätzlich übernahm die Organisation während der zwei Flugtage die Verkehrsregelung.

Zu den einzelnen Diensten:

- **Führungsunterstützung**

Die Hauptaufgaben der Führungsunterstützung waren die Anschriften für die PSK-Kontrollen und deren Dokumentationen in der Software-Datenbank „OM-Bauten“. Zusätzlich wurden von der Führungsunterstützungsabteilung die obligatorischen schweizerischen Sirenentests und die Schulung der Stabsassistenten durchgeführt.

- **Betreuung**

Das Betreuungsteam konnte im Berichtsjahr einen Altersheimausflug mit den Heimen Torfnest, Watt und Sonnenschein ausführen. Dabei konnte der Umgang mit Senioren, welche zum Teil im Rollstuhl sind, unter praxisnahen Bedingungen geschult werden. Daneben konnten die Betreuer durch den offenen Austausch mit den Mitarbeitenden der Heime profitieren und die neuen Erkenntnisse gleich umsetzen.

- **Unterstützung**

Die Unterstützung führte viele Arbeiten aus, welche eine Kombination zwischen Dienstleistungen zu Gunsten der Gemeinschaft und Schulung der Pioniere waren. Durch diese Vereinigung der zwei Schlüsselemente konnte beim Unterstützungsteam ein guter Lerneffekt bei hoher Motivation erzielt werden.

- **Logistik**

Bei der Herbstübung konnte die Küchenmannschaft rund 150 Mittagsmenus pro Tag für die komplette Zivilschutzmannschaft und die Altersheime Watt und Torfnest zubereiten. Zusätzlich wurden die Menus in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam an den einzelnen Standorten serviert.

Die Anlagewarte konnten die obligatorischen Wartungs- und Kontrollarbeiten der grossen Schutzraumanlagen (wie Kommandoposten Bären oder Sanitätsposten bei der Drisag Polytechnik AG) gemäss Unterhalt-Check-Liste durchführen.

Das Material der Zivilschutzorganisation ist aufgrund der regelmässigen Wartung in einem sehr guten Zustand und jederzeit einsatzbereit.

Einsätze	Diensttage	
	2016	2015
Zu Gunsten der Gemeinschaft (Art. 27)	9	110
Katastrophen und Notlagen (Art. 27)	0	5
Grundausbildung und Weiterbildung (Art. 33, 34 und 35)	20	49
Wiederholungskurse (Art. 36)	258	237
Total	287	401

Die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute hat einen Personalbestand von 55 (73) Personen (inklusive 4 Personen der Zivilschutzkommission).

2580 Feuerwehrwesen

Die Kantonale Feuerwehrkommission tagte einmal und hatte der Standeskommission folgende Anträge für Beiträge gestellt:

- Fr.120'000 Stützpunktbeitrag an die Feuerwehr Appenzell
- Fr. 33'787 Globalbeitrag an den Bezirk Schwende
- Fr. 28'252 Globalbeitrag an den Bezirk Schlatt-Haslen
- Fr. 19'448 Globalbeitrag an den Bezirk Gonten
- Fr. 18'513 Globalbeitrag an den Bezirk Oberegg

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Organisation

Im Berichtsjahr hat sich an der Organisation im Departement keine Änderung ergeben.

Vom 1. Februar bis 31. Oktober absolvierte Forstingenieur Roman Bruder das eidgenössische Wählbarkeitspraktikum beim Oberforstamt. Die Eidgenössische Wählbarkeitskommission hat Roman Bruder im November das Eidgenössische Wählbarkeitszeugnis zuerkannt.

2610 Landwirtschaft

1. Allgemeines

Die Innerrhoder Alpen wurden mit folgenden Tieren bestossen:

	2016	2015
Milchkühe	1'845	1'793
Andere Kühe	34	67
Zuchtstiere	42	31
Rinder weiblich über 730 Tage	913	964
Rinder weiblich über 365 bis 730 Tage	1'717	1'613
Rinder weiblich über 160 bis 365 Tage	748	785
Rinder weiblich bis 160 Tage	212	219
Rinder männlich bis 160 Tage	117	123
Pferde und Maultiere	6	7
Ziegen inklusive Jungziegen	517	551
Schafe inklusive Jungschafe	740	741
Schweine	303	266

2. Tierbestände

Der Bund hat als Stichtag für die eidgenössische Strukturdatenerhebung den 1. Januar festgelegt. Die Tierbestände wurden per 1. Januar sowie aufgrund des durchschnittlichen Bestandes des Vorjahres erhoben. Der Rindviehbestand wurde über die Tierverkehrsdatenbank (TDV) ermittelt.

Der Tierbestand im Kanton Appenzell I.Rh. setzte sich am 1. Januar folgendermassen zusammen:

	1.1.2016	1.1.2015
Rindvieh	*14'641	*14'461
Schweine	21'586	21'860
Ziegen	754	724
Schafe	2'745	2'657
Geflügel	129'482	131'478
Pferde	212	206

* durchschnittlicher Rindviehbestand aufgrund des Vorjahres

Gemäss den Zahlen des Schweinegesundheitsdienstes sind bei ihm aus Appenzell I.Rh. 45 (47) Zuchtbetriebe mit 1'399 (1'433) Mutterschweinen und Ebern sowie 18 (18) Mastbetriebe mit 3'545 (3'571) Mastplätzen angeschlossen. Innerhalb des Kantons verfügt 1 (1) Betrieb mit 53 (53) Muttersauen über den Remontierungsstatus.

3. Bienenbericht

Das Jahr 2016 war ein schlechtes Honigjahr. Das Frühlingswetter war geprägt durch grosse Temperaturschwankungen. Teilweise schneite es immer wieder bis in tiefe Lagen. Die Honigernte fiel mittel bis schlecht aus. Im Frühsommer gab es jedoch reichlich Schwärme. Somit hatte man wieder junge Völker, welche neue Waben bauten.

Im Jahre 2016 trat keine Sauerbrut auf. Die erste Varroabehandlung wurde wieder Anfang August durchgeführt. Behandelt wurde mit Ameisensäure (85% oder 60%) und Tymovar. Für die Winterbehandlung wurde Oxalsäure verwendet. Die Völker waren teilweise stark von Varroamilben befallen.

Die 77 (79) Imker hielten am Stichtag der eidgenössischen Strukturerhebung 767 (750) Völker. Diese verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

Bezirk	Imker		Bienenvölker	
	2016	2015	2016	2015
Appenzell	18	16	102	87
Schwende	5	7	139	168
Rüte	18	19	169	143
Schlatt-Haslen	10	11	77	75
Gonten	12	12	167	171
Oberegg	14	14	113	106
Total	77	79	767	750

4. Viehabsatz

Im Berichtsjahr wurden keine (0) Entlastungsmärkte durchgeführt. An den 12 (12) ordentlichen Schlachtviehmärkten wurden 979 (886) Tiere aufgeführt. Die Märkte in Appenzell wurden wiederum mit jenen in Herisau koordiniert.

Die durchschnittlich aufgeführte Anzahl an Vieh stieg gegenüber dem Vorjahr. Die erzielten Preise waren über das ganze Jahr gesehen überdurchschnittlich.

5. Pflanzenschutz

Im Berichtsjahr wurden zwei (0) Obstbäume auf Feuerbrandbefall untersucht. Beide Proben waren negativ.

Die Bekämpfung der invasiven Neophyten erfolgte dieses Jahr im ganzen Kanton mit der Unterstützung von zwei Personen, die in Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. eingesetzt werden. Bis im letzten Jahr leistete der Zivilschutz in Oberegg jeweils zwei Einsatztage, was in diesem Jahr nicht mehr möglich war. Wenn zusätzliche Arbeitskräfte benötigt wurden, konnte auf die Mithilfe von Asylsuchenden gezählt werden.

Bereits bekannte Standorte wurden zweimal während der Vegetationsperiode bekämpft. Auf einigen Flächen, die bereits seit längerem bekämpft werden, konnten in diesem Jahr keine Pflanzen mehr gefunden werden. Auf anderen Flächen hat sich die Dichte an Pflanzen reduziert. Wie auch in den vergangenen Jahren wurden einige neue Bestände entdeckt und in die Kartengrundlage zur Bekämpfung aufgenommen.

Im Kanton vermehrt aufgetreten ist das Einjährige Berufkraut, das sich vor allem entlang von Verkehrswegen und an mageren Standorten ausbreitet. Magere Flächen sind oft naturschützerisch wertvoll. Um diese selten gewordenen Lebensräume zu schützen, wurde der Bekämpfung des Einjährigen Berufkrautes in diesem Jahr stärkere Beachtung geschenkt.

Im Berichtsjahr wurde wiederum kein Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt.

Zum Vorkommen des ostasiatischen Buchsbaumzünslers, welcher 2007 erstmals in der Schweiz nachgewiesen wurde, ging eine Meldung (0) eines Befalls ein. Insgesamt sind damit seit 2013 sieben Meldungen eingegangen.

Im Berichtsjahr gingen auch keine neuen (0) Meldungen zum Schwarzkopfrengwurm ein. Die Fläche im Bezirk Schlatt-Haslen bleibt der einzige bekannte Standort im Kanton Appenzell I.Rh. Zur Problematik mit dem Schwarzkopfrengwurm siehe auch Geschäftsbericht 2014 (S. 155 und 156).

6. Hagelversicherung

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind 2016 bei der Schweizerischen Hagelversicherung 44 (47) Policen abgeschlossen worden. Die gesamte Versicherungssumme betrug Fr. 1'204'700.-- (Fr. 1'231'587.--) mit einer Nettoprämie von Fr. 31'969.-- (Fr. 34'742.--). Der Kanton leistete daran einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 1'804.80 (Fr. 2'101.80).

7. Hemmstoffproben

2016 wurden 709 (806) Proben untersucht, davon 38 (25) aus dem Kanton Appenzell A.Rh.

8. Landwirtschaftliche Betriebsberatung

In Zusammenarbeit mit den Beratungskräften des Kantons Appenzell A.Rh. wurde ein Weiterbildungsangebot für Landwirte angeboten. Das Kursangebot mit den Bereichen Bauen und Landtechnik, Tierhaltung, Alpwirtschaft, Pflanzenbau, Betriebswirtschaft und Informatik, Betrieb und Familie sowie Paralandwirtschaft wurde mehrheitlich belassen.

Die angebotenen Gruppenabende wurden von rund 281 Landwirten und Bäuerinnen besucht. An den Informationsabenden wurden folgende Themen behandelt:

- Viehzählung (Interneterfassung im Agriportal)
- Suisse-Bilanz (Handhabung graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Hoduflu, Einsatz Handelsdünger)
- Umgang mit Stress und Kontrollen
- Verordnungsänderungen 2016
- Neophyten

Erstmals konnten die Landwirte die Viehzählung nur noch über die Interneterfassung vornehmen. Betriebliche Berechnungen und spezifische Informationen wurden gehäuft in Form von einzel-betrieblichen Beratungen genutzt.

Für die verschiedenen ökologischen Programme waren Ende des Jahres angemeldet:

	2016	2015
BIO-Betriebe	21	23
Betriebe mit ökologischem Leistungsnachweis	426	437
Betriebe mit regelmässigem Auslauf im Freien (RAUS)	380	384
Betriebe mit besonders tierfreundlicher Haltungsform (BTS)	180	180
Ökologische Ausgleichsflächen	423	432
Hochstammbäume (Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume)	3'755	3'872

Die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises wurde im Jahr 2016 wiederum durch den akkreditierten Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell (LIA) durchgeführt. Die Ökokontrollkommission hielt 1 (1) Sitzung ab. Von den total 227 (212) im Bereich des ökologischen Leistungsnachweises kontrollierten Betrieben wurden in 77 (47) Fällen aufgrund der festgestellten Mängel in den Bereichen Gewässerschutz, Tierschutz, Ressourcenprojekt oder wegen nur teilweiser Erfüllung des Leistungsnachweises Beitragskürzungen vorgenommen.

9. Vernetzungsprojekt

Das Vernetzungsprojekt 2013–2018 soll die Artenvielfalt in der Region erhalten. Mit den verschiedenen Modulen werden gezielt Leitarten und deren Lebensräume gefördert. Betriebe, die sich bereit erklärten, am Vernetzungsprojekt teilzunehmen und sich angemeldet hatten, wurden einzelbetrieblich beraten. Daraus entstanden Nutzungsvereinbarungen mit einer Vertragsdauer bis Ende 2018.

Es wurde ein Fläche von rund 450 ha in das Projekt aufgenommen. Darin sind auch 653 Hochstamm-Feldobstbäume enthalten (1 Baum entspricht im Vernetzungsprojekt wie in anderen Oekoprogrammen einer Are).

Aufteilung der Flächen (in ha)

Bezirk	Streue	extensive Wiese	wenig intensiv	extensive Weide	Pufferzone	Hecke	Feldobstbäume
Appenzell	31.17	18.05	1.98	8.26		0.19	
Schwende	25.17	13.81	0.75	54.28		0.22	
Rüte	55.36	33.42		20.29		0.43	
Schlatt-Haslen	4.69	17.88	0.42	6.11		0.31	0.67
Gonten	68.84	44.03	2.83	10.01	0.69	0.04	0.56
Oberegg	3.14	15.57		5.19		0.15	5.30
Total	188.37	142.76	5.98	104.14	0.69	1.34	6.53

10. Landwirtschaftliche Berufsbildung

Die landwirtschaftliche Berufsbildung wurde auf den 1. Januar 2016 in die übrige Berufsbildung, das heisst fachlich ins Amt für Berufsbildung und Berufsberatung integriert. Beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement werden keine Daten mehr erhoben.

11. Vollzug Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

Mit dem Vollzug des bäuerlichen Bodenrechts ist der Landeshauptmann als Präsident der Bodenrechtskommission sowie für gewisse Sachverhalte die Bodenrechtskommission beauftragt.

Dem Zweck des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) entsprechend sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Erwerbsgesuche (Prüfung der Selbstbewirtschaftung und des Verkaufspreises)
- Zerstückelungsgesuche (Abparzellierungen, Arrondierungen, Grenzbereinigungen)
- Feststellungsverfügungen (Verfügungen zur Frage, ob es sich um Gewerbe oder Grundstücke nach BGBB handelt, Verfügungen über die Anwendbarkeit des BGBB)

Weitaus am meisten Gesuchsteller möchten Wohngebäude aus dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht entlassen, sei dies im Rahmen eines Verkaufes oder um der im bäuerlichen Bodenrecht geltenden Belehnungsgrenze zu entgegen.

Im Berichtsjahr wurden 58 Fälle eröffnet, wovon 22 Abparzellierungen, 20 Feststellungsverfügungen nach Art. 84 BGBB, 7 Erwerbserwilligungen, 4 Grenzbereinigungen, 3 Entlassungen von Bauland aus dem BGBB und 2 Arrondierungen von Grundstücken, die bereits aus dem Geltungsbereich des BGBB entlassen wurden.

12. Veterinärwesen und Tierseuchenbekämpfung

Vogelgrippe

Im November wurden am Bodensee tote Wildvögel aufgefunden, bei welchen das Vogelgrippevirus H5N8 nachgewiesen wurde. Aufgrund einer Notverordnung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen mussten im ganzen Kanton Schutzmassnahmen für Geflügelhaltungen angeordnet werden. Zudem wurde die Bevölkerung aufgerufen, wachsam zu sein und seuchenverdächtige Tiere zu melden. Durch die gute, rasche und vorausschauende Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Geflügelhaltern konnten Seuchenfälle verhindert werden.

Übrige Tierseuchen

Abgesehen von der Vogelgrippe war es wiederum ein ruhiges Jahr in Sachen Tierseuchen. So waren keine ausserordentlichen Seuchenausbrüche zu vermerken. Auch die Seuchelage bei der Bovinen Virus Diarrhoe (BVD) entwickelte sich weiter positiv. Wie im Vorjahr wurden 2016 keine Neuinfektionen auf BVD-freien Rindviehhaltungen entdeckt. Zwei Seuchenfälle mit erklärbaren Infektionsquellen sind bekämpft worden.

Rückstand in der Kontrolle der Primärproduktion

Aufgrund anhaltend vieler und zum Teil intensiver Tierschutzfällen, wegen übergeordneten Aufgaben und durch personelle Veränderungen konnten auch im Berichtsjahr die vom Bund geforderten Kontrollen im Bereich der Primärproduktion zahlenmässig nicht erfüllt werden. Von den rund 120 ordentlich vorgesehenen Kontrollen auf Ganzjahresbetrieben konnten nur 11% durchgeführt werden. Von den geforderten ordentlichen Kontrollen auf Sömmerungsbetrieben wurden alle vorgenommen (18 Kontrollen). Kontrollen in Fisch- und Bienenhaltungen haben keine stattgefunden.

Entwicklung Tierschutzkontrollen

Seit einigen Jahren nimmt die Anzahl von Tierschutzfällen im Veterinäramt stetig zu. Die Zunahme steht einerseits im Zusammenhang mit der vom Bund vorgegebenen, ordentlichen Grundkontrolle und andererseits mit vermehrten Meldungen aus der Bevölkerung oder von amtlichen Stellen. Währenddem der Landwirtschaftliche Inspektionsdienst LIA die Grundkontrolle im Auftrag des Veterinäramts übernimmt, ist für die übrigen Meldungen das Amt selbst zuständig. Beispielhaft kann die totale Anzahl durchgeführter ausserordentlicher Tierschutzkontrollen durch das Veterinäramt vor Ort herbeigezogen werden: Im Berichtsjahr erfolgten rund doppelt so viele Kontrollen (49) als noch zwei Jahre davor (24). Hinzu kommen zahlreiche administrative Kontrollen, welche vom Amt aus erledigt werden. Das Veterinäramt ist gezwungen, jede Meldung zu prüfen und gegebenenfalls Massnahmen zu ergreifen. Dies bindet Ressourcen und fordert das Veterinäramt, Prioritäten zu setzen.

13. Tierseuchen

Tierseuchenstatistik

Seuche	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere		Tierart
	2016	2015	2016	2015	
auszurottende Seuchen					
▪ Bovine Virus-Diarrhoe	2	4	3	10	Rinder
zu bekämpfende Seuchen					
▪ Sauerbrut der Bienen	0	1	0	1	Bienenstände
▪ Salmonellose	1	0	1	0	Rinder
zu überwachende Seuchen					
▪ Coxiellose (Abort)	6	2	7	2	Rinder
▪ Neosporose (Abort)	1	0	1	0	Rinder
▪ Campylobacteriose	1	0	1	0	Rinder

Bewilligungen

	Klauentiere		Pferde		Nutzgeflügel		andere	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Import-Jahresbewilligung	0	0	0	0	0	0	0	0
Importe	4	0	1	2	0	0	1	0
▪ Anzahl Tiere	48	0	1	2	0	0	1	0
Exporte	1	0	4	3	20	23	0	2
▪ Anzahl Tiere	2	0	9	3	63'631	66'042	0	5

		2016	2015
Viehhandelspatente	Grossviehpatente	7	8
	Kleinviehpatente	4	4
	Nebenpatente	0	0
Künstliche Besamung	Eigenbestandsbesamung Rinder	5	5
	Eigenbestandsbesamung Schweine	69	69
	Besamungstechniker	12	12

Veterinärkontrolle (Blaue Kontrolle)	2016	2015
Anzahl Betriebe ohne Mängel	5	0
Mängel Tiergesundheit	7	2
Mängel Tierarzneimittel	79	32
Mängel Tierverkehr	35	21
Mängel Milchhygiene	29	13
Mängel Hygiene tierische Primärproduktion	4	7
Anzahl Kontrollen	31	17

Tierschutz

Kontrollen	Anzahl Kontrollen		Beanstandungen		Verzeigungen		Tierhalteverbote	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Nutztiere (durch Veterinäramt)	37	37	27	40	8	3	0	0
Nutztiere (im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises)	131	191	23	37	0		0	
Heimtiere	11	2	6	2	1	0	0	0
Wildtiere	1	0	0	0	0	0	0	0

Bewilligung Tierhaltung	Säugetiere		Vögel		Reptilien		gemischt	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
private Wildtierhaltung	1	1	0	1	0	0	0	0
gewerbsmässige Wildtierhaltung	1	1	0	0	0	0	0	0

Weitere Bewilligungen / Atteste	2016	2015
Tierheime	1	1
Tierversuche	0	0
Enthornen Kälber/Kastration Lämmer und Ferkel	10	0

2644 Meliorationen

1. Genehmigte Projekte

Das Kreditkontingent des Bundes betrug im Berichtsjahr Fr. 800'000.-- (Fr. 800'000.--). Die Fachbereiche Hochbau und Betriebshilfen sowie Meliorationen im Bundesamt für Landwirtschaft erteilten während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen für total Fr. 849'453.-- (Fr. 274'896.--).

Die Bundesbeiträge lösten Bauvolumen der unterstützten Projekte in der Höhe von insgesamt Fr. 6'318'005.-- (Fr. 1'905'680.--) aus.

Die behandelten Gesuche umfassten Beiträge für 3 (2) Güterstrassen, 4 (1) Wasserversorgungsprojekt, 4 (2) landwirtschaftliche Hochbauten, aber kein (0) Stromversorgungsprojekt.

Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betragen Fr. 1'657'622.-- (Fr. 550'938.--).

Der vom Bundesamt für Landwirtschaft zur Verfügung gestellte Zusicherungskredit wurde im Berichtsjahr nicht nur ausgeschöpft, sondern sogar um knapp Fr. 50'000 überzogen.

Subventionsgeber	2016	2015
Bund	849'453	274'896.00
Kanton	404'084	138'021.00
Bezirke	404'084	138'021.00

Zusicherungen Beiträge Meliorationen: Mehrjahresvergleich

Jahr	Bund	Kanton	Bezirke
2016	849'453	404'084	404'084
2015	274'896	138'021	138'021
2014	1'359'000	631'000	595'000
2013	641'000	329'000	329'000
2012	676'000	416'000	416'000
2011	531'000	310'000	310'000
2010	1'092'000	551'000	551'000
2009	468'000	286'000	286'000
2008	706'000	387'000	421'000
2007	1'214'000	557'000	518'000

2. Abgerechnete Projekte

Dem Bundesamt für Landwirtschaft wurden im Jahr 2016 15 (10) Teil- oder Schlussabrechnungen eingereicht, nämlich für 2 (1) Güterstrassen, 4 (1) Wasserversorgungsprojekte und 9 (8) landwirtschaftliche Hochbauten, aber für kein (0) Stromversorgungsprojekt. Die Beiträge der öffentlichen Hand betragen Fr. 1'824'751.-- (Fr. 832'770.--).

Ebenso wie der Zusicherungskredit wurde auch der Auszahlungskredit des Bundes überzogen. Zugeteilt war uns ein Auszahlungskredit in der Höhe von Fr. 800'000.--. Tatsächlich ausbezahlt werden konnten Fr. 906'902.--, also zusätzliche Fr. 106'902.--, die andere Kantone nicht beansprucht hatten.

Subventionsgeber	2016	2015
Bund	906'902	428'944.00
Kanton	460'311	206'913.00
Bezirke	457'538	196'913.00

Auszahlungen Beiträge Meliorationen: Mehrjahresvergleich

Jahr	Bund	Kanton	Bezirke
2016	906'902	460'311	457'538
2015	428'944	206'913	196'913
2014	988'000	507'000	507'000
2013	637'000	359'000	359'000
2012	783'000	467'000	467'000
2011	859'000	469'000	449'000
2010	534'000	260'000	272'000
2009	573'000	323'000	318'000
2008	948'000	422'000	422'000
2007	1'086'000	517'000	505'000

3. Nicht versicherbare Elementarschäden

Im Berichtsjahr wurden dem Oberforstamt 12 (7) Schäden gemeldet, wovon 8 (1) direkt erledigt werden konnten. Der Monat mit den meisten Schadenmeldungen war der Juni.

Von den Ende 2015 noch nicht behandelten 29 (66) Elementarschäden konnten im Jahr 2016 18 (43) abgeschlossen werden, so dass noch 11 (23) Altfälle pendent sind.

Insgesamt sind per Ende der Berichtsperiode 15 (29) Schadenfälle pendent.

Gegen die Verfügungen des Oberforstamts wurde kein (0) Rekurs erhoben.

Schadendatum	Meldung an OFA	Nicht anerkannt		Rückzug	anerkannt	erledigt	ausstehend
		Bagatellen	durch Fonds				
31. Mai–2. Juni 2013	225	15	102	33	108	75	–
28. Juli 2014	23	–	6	1	17	9	7
22. September 2014	1	–	–	–	1	–	1
1. Dezember 2014	1	–	–	–	1	–	1
10. August 2015	5	–	–	1	5	2	2
8. September 2015	1	–	–	–	1	1	–
April 2016	1	–	–	–	1	–	1
14./15. Mai 2016	3	–	–	1	3	2	–
6.-18. Juni 2016	5	–	1	–	4	2	2
25. Juli-16. August 2016	3	–	1	–	2	1	1
Total per Ende 2016	268	15	110	36	143	92	15

1. Überprüfung der tiergerechten Bauweise

2016 wurden 22 (16) Bauvorhaben in Bezug auf die tiergerechte Bauweise überprüft, darunter keines (0) in Form einer Bauermittlung.

Es musste kein (0) Projekt abgelehnt werden. Es wurde kein (0) Baugesuch zurückgezogen. Am Jahresende war kein (0) Projekt pendent.

Es wurden also 22 (16) Baugesuche abschliessend beurteilt. Davon konnten 19 (12) genehmigt werden, davon 5 (3) mit Auflagen. Die übrigen 3 (4) Bauvorhaben erforderten Planänderungen oder -ergänzungen.

2650 Oberforstamt

1. Organisation

Die bisherige Organisation des Oberforstamts wurde nicht verändert.

2. Öffentlichkeitsarbeit

- Wald-Wild-Tag Primarschule Oberegg in Oberegg
- Tag der offenen Tür im Pflanzgarten „Nanisau“ (Festival der Natur)
- Gehölkurs für Jungjäger im Pflanzgarten
- Exkursion im Weissbachtal mit Kantonsforstamt St.Gallen
- Exkursionen mit interkantonaler Arbeitsgemeinschaft Raufusshühner im Weissbachtal
- Exkursion mit Aargauer Waldeigentümern und Jägern im Weissbachtal
- Mitteilungen auf der Kantonswebsite und im Appenzeller Volksfreund zum Wald- und Hirsch-Projekt, zu Kronenschäden an Buchen, zum Vogel des Jahres, dem Buntspecht, und zur Eschenwelke

3. Arealverhältnisse

Die Waldfläche in Appenzell I.Rh. blieb im Jahr 2016 unverändert.

4. Rodungen und Ersatzaufforstungen

Rodungen und Ersatzaufforstungen	2016	2015
bewilligte Rodungen	4'599 m ²	320 m ²
vorgesehene Ersatzaufforstungen (neu)	522 m ²	0 m ²
Anerkennung eingewachsener Flächen	0 m ²	90 m ²
Noch nicht abgenommene Flächen mit Aufforstungspflicht	49'138 m ²	47'731 m ²

5. Forstrechtliche Verfügungen

In der Berichtsperiode trafen auf dem Oberforstamt 36 (36) Geschäfte im Zusammenhang mit Bauten im Wald und am Waldrand neu ein, worunter keine (1) Bauermittlung. 9 (4) pendente Projekte stammten noch aus den Vorjahren.

Unter den 45 (40) Baueingaben waren 3 (1), bei welchen der Wald letztlich nicht betroffen war. 4 (1) Bauvorhaben mussten abgelehnt werden. Insgesamt 18 (7) konnten noch nicht abschliessend erledigt werden.

Von den übrigen 21 (31) Geschäften konnte das Oberforstamt 5 (7) direkt genehmigen, 16 (24) nach Änderungen oder mit Auflagen und Bedingungen.

Im Jahr 2016 wurde keine (2) Waldfeststellungsverfügung erlassen. Es gab keine (0) Zonenplanrevision, bei der Wald in und an der Bauzone auszuscheiden gewesen wäre. Zu beurteilen war die Vorprüfung eines (1) Teilzonenplans und von 2 (2) Quartierplänen, bei denen Anliegen in Bezug auf den Wald einzubringen waren.

In der Berichtsperiode wurde kein (0) Gesuch für eine Waldteilung eingereicht.

6. Forsteinrichtung

Im Berichtsjahr konnten die Arbeiten am kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP) aus Kapazitätsgründen nur in bescheidenem Ausmass weitergeführt werden.

Immer wieder ein Thema im Forstdienst und bei WaldAppenzell (bis Dezember 2016: Appenzellischer Waldwirtschaftsverband AR/AI) ist die FSC-Zertifizierung. Im Berichtsjahr wurde ein neuer, nationaler Standard in Vernehmlassung gegeben. Dieser soll gegenüber bisher nochmals stark ausgeweitet werden, was die Arbeit für Förster und Oberforstamt nochmals schwieriger macht. Ausserdem sollten alle öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer von der Zertifizierung ausgeschlossen werden, wenn sie keine gültigen Betriebspläne vorweisen können. Die Betriebspläne fehlen im Kanton Appenzell I.Rh. wie auch bei den anderen, der Waldzertifizierungsgruppe Ostschweiz angeschlossenen Kantonen. Im Kanton Appenzell I.Rh. liegt der Grund darin, dass die alten Waldwirtschaftspläne abgelaufen sind, der WEP aber die Grundlage darstellt, um neue Betriebspläne erarbeiten zu können. Es wurden bereits Überlegungen angestellt, ob unter diesen Bedingungen eine Verlängerung der Zertifizierung überhaupt noch erstrebenswert wäre.

Am Ende des Berichtsjahres sah die Haltung der Waldeigentümer bezüglich der FSC-Zertifizierung wie folgt aus:

Besitzkategorie	Zustimmungen		Ablehnungen	
	2016	2015	2016	2015
öffentlicher Wald	42	41	2	2
Privatwald	720	693	71	55

7. Holzmarkt

Die Holzvermittlungsstelle stand im Berichtsjahr den Waldeigentümern erneut zur Verfügung. Die Zusammenarbeit mit der Holzmarkt Ostschweiz AG und anderen Direktabnehmern war sehr gut.

Die öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer haben den Holzeinschlag gegenüber dem Vorjahr markant, das heisst um knapp 5'300 m³ oder 93.8% gesteigert, die Privatwaldbesitzer hingegen um 17,3% gesenkt, was gut 2'000 m³ entspricht.

Für das Säge-Rundholz konnten durchschnittlich Fr. 85.-- (Fr. 88.--) pro m³ gelöst werden. Der Absatz des Industrieholzes wurde um den Faktor 2,6 auf 447 m³ (172 m³) erhöht, macht aber auch so nur gut 2% der Gesamtnutzung aus.

Von den gesamten Forstbetriebseinnahmen (ohne Subventionen) aller öffentlichen Waldbesitzer in der Höhe von Fr. 1'007'276.-- (Fr. 553'272.--) wurden für Forstbetriebsausgaben Fr. 889'845.-- (Fr. 426'223.--), für Daueranlagen Fr. 40'711.-- (Fr. 23'566.--) sowie für Steuern Fr. 25'300.-- (Fr. 25'816.--) aufgewendet.

Aus dem Verkauf der im öffentlichen Wald geernteten 10'921 m³ (5'547 m³) Holz ergab sich ein Bruttoerlös von Fr. 980'576.-- (Fr. 530'356.--) oder Fr. 90.-- (Fr. 96.--) pro m³. Die Holzertekosten beliefen sich auf Fr. 873'685.-- (Fr. 422'681.--) oder Fr. 80.-- (Fr. 76.--) pro m³, sodass an Nettoerlösen insgesamt Fr. 106'891.-- (Fr. 107'675.--) oder Fr. 10.-- (Fr. 19.--) pro m³ erzielt wurden.

Aus der gesamten Nutzung im Kanton Appenzell I.Rh. von 20'702 m³ (17'465 m³) erzielten die Waldeigentümer Einnahmen von etwa Fr. 1'836'368.-- (Fr. 1'623'562.--) und gaben für das Rüsten und den Transport des Holzes Fr. 1'656'153.-- (Fr. 1'309'871.--) aus. Es ergab

sich somit ein Nettoerlös von rund Fr. 180'215.-- (Fr. 322'691.--) oder Fr. 9.-- (Fr. 18.--) pro m³.

Diese Zahlen sind Näherungswerte. Für die Berechnung der Holzerlöse und die Ermittlung der Rüst- und Transportkosten wurden Durchschnittspreise angenommen.

Die gesamte Holznutzung betrug im Berichtsjahr 20'702 m³ (17'465 m³). Dies entspricht etwa 111% (94%) im Vergleich zur durchschnittlichen Jahresnutzung der jeweils letzten 10 Jahre. Die Zwangsnutzungen machten 6.63% (2.84%) der Gesamtnutzung aus. Davon entfallen 66% (48%) auf Insektenschäden, 28% (52%) auf Windwurfschäden und 6% (0%) auf übrige Ursachen (Pilze, Schneedruck, Erosion, Steinschlag etc.).

8. Holzabgabe und Sortimentsanfall

Gegenüber dem Vorjahr wurde 18.5% mehr Holz geschlagen.

Forstrevier	Verkaufsholz m ³	Losholz Eigenbedarf Realholz m ³	Sortimente						Total m ³	pro ha m ³
			Rundholz		Industrieholz		Brennholz			
			m ³	%	m ³	%	m ³	%		
Staatswald										
V	515	0	494	96	21	4	0	0	515	3.3
Total	515	0	494	96	21	4	0	0	515	3.3
Vorjahr	482	0	482	100	0	0	0	0	482	3.1
Veränderung	+ 33	0	+ 12	–	+ 21	–	0	–	+ 33	–
Öffentlicher Wald										
I	4'682	0	4'475	96	0	0	207	4	4'682	4.4
II	4'438	90	4'189	93	0	0	339	7	4'528	5.5
III	1'244	0	1'244	100	0	0	0	0	1'244	5.0
IV	5	0	5	100	0	0	0	0	5	0.0
V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
Total	10'369	90	9'913	95	0	0	546	5	10'459	4.5
Vorjahr	5'064	89	4'868	94	0	0	285	6	5'153	2.2
Veränderung	+ 5'305	+ 1	+ 5045	–	0	–	+ 261	–	+5'306	–
Privatwald										
I	3'181	43	2'836	88	211	7	177	5	3'224	3.7
II	846	0	836	99	0	0	10	1	846	1.6
III	5'101	70	4'647	90	215	4	309	6	5'171	5.2
IV	487	0	487	100	0	0	0	0	487	1.3
Total	9'615	113	8'806	91	426	4	496	5	9'728	3.5
Vorjahr	11'524	306	10'681	90	172	1	977	8	11'380	4.3
Veränderung	- 1'909	- 193	- 1'875	–	+ 254	–	- 481	–	- 2'102	–
Gesamttotal										
I	7'863	43	7'311	92	211	3	384	5	7'906	4.1
II	5'284	90	5'025	94	0	0	349	6	5'374	4.0
III	6'345	70	5'891	92	215	3	309	5	6'415	5.1
IV	492	0	492	100	0	0	0	0	492	0.9

V	515	0	494	96	21	4	0	0	515	3.1
Total	20'499	203	19'213	93	447	2	1'042	5	20'702	4.0
Vorjahr	17'070	395	16'031	92	172	1	1'262	7	17'465	3.3
Veränderung	+ 3'429	- 192	+ 3'182	-	+ 275	-	- 220	-	+3'237	-

9. Witterung

Im schweizweiten Mittel gehört das Jahr 2016 zu den zehn wärmsten Jahren seit dem Messbeginn im Jahr 1864. Es startete mit hohen Wintertemperaturen. Das erste Halbjahr war auf der Alpennordseite aussergewöhnlich niederschlagsreich. Der Sommer kam erst im Juli. Mit ungewöhnlicher Wärme blieb es bis in den September sommerlich. Auf das Jahresende hin gab es anhaltendes Hochdruckwetter mit ungewöhnlich grosser Trockenheit.

Der Januar war insgesamt mild, sonnenarm und nass. Am 13. Januar erfolgte ein Wintereinbruch mit nachfolgend wiederholten, teils ergiebigen Schneefällen bis ins Flachland. In der Naniisau verharrte das Thermometer tagelang unter dem Gefrierpunkt. Ende Januar herrschte Tauwetter. Der Monat endete mild und sehr regnerisch. Auch der Februar war sehr niederschlagsreich und eher mild. Am 6. und 7. Februar fegte ein Föhnsturm über die Alpen, dies mit konstanten +10 °C in der Naniisau. Anschliessend wechselten sich Regen und Schneefälle ab.

Der März zeigte war mit anhaltend unterdurchschnittlichen Temperaturen kühl. Die Vegetationsentwicklung wurde gebremst. Bis Mitte Monat fiel bei einer meist geschlossenen Schneedecke häufig Schnee oder Schneeregen bis ins Flachland. Erst ab Ostersonntag (26. März) wurde es mit Temperaturen von über 10 °C wärmer. Der April war wechselhaft mit frühlingsommerlicher Wärme und Schnee bis in tiefe Lagen. Anfangs Monat wehte tagelang starker Föhn, der Saharastaub bis weit nach Norden verfrachtete. Am 3. und 4. April war es daher in der Naniisau bis zu 20 °C warm. Danach gab es in Appenzell leichten Schneefall (8. und 18. April), und ab dem 23. April war es nochmals winterlich. Bei teilweise kräftigen Schneeschauern fand die Landsgemeinde am 24. April statt. Am 25. April lagen in Appenzell 25 cm Neuschnee. Dann klarte es auf, was bis Ende Monat jede Nacht deutlichen Frost zur Folge hatte. Am 28. April fiel das Thermometer in der Naniisau auf -5 °C. Die bereits ausgetriebenen Blätter der Buchen in der Höhenlage von 900 bis 1'300 m ü. M. erfroren. Die braunen Blätter blieben fast auf der ganzen östlichen Alpennordseite bis in den Spätsommer hinein sichtbar, da viele Buchen, entgegen den Erwartungen, kaum Ersatztriebe bildeten. Zusätzlich verstärkte die Buchenmast den braunen Eindruck. Auch im Mai gab es reichlich Niederschlag. Der Spätwinter verabschiedete sich in Appenzell am 3. Mai mit einem Gewitter und Starkregen. Dann wurde es sonnig und immer wärmer. Am 22. Mai war es mit 25 °C das erste Mal frühlingsommerlich warm.

Der Juni war überwiegend trüb und regnerisch. In der ersten Monatshälfte brachten Gewitter kräftige Niederschläge und lokale Überschwemmungen. Am Montagabend des 6. Juni zog von Nordosten her ein massiver, fast stehender Gewitterregen über den Hirschberg und führte in Eggerstanden und Meistersrüte zu Wassereinbrüchen in Kellern und Garagen. Auch am 16. und 18. Juni gewitterte und regnete es kräftig in Appenzell, was erneute Schadenmeldungen zur Folge hatte. Die Heuernte war bei der wechselhaften Witterung schwierig, da nur kurze Zeitfenster für die Ernte bestanden und die Böden schlecht befahrbar waren. Dementsprechend wurde viel Grassilage produziert. Vielerorts konnte das Heu erst sehr spät geerntet werden und hatte daher eine schlechte Qualität. Am 23. Juni kletterte das Thermometer in der Naniisau auf knapp 30 °C. Dies war der erste von zwei Hitzetagen des Jahres.

Im Juli kam der Sommer. Mitte Monat schneite es bei anhaltendem Regen allerdings nochmals bis 1'500 m ü. M. herab. Ab 18. Juli wurde es wieder schwül-heiss mit regelmässigen Gewittern und einem zweiten Hitzetag mit 30 °C. Auch im August fiel regelmässig Regen bei sommerlichen Temperaturen. Am 9. und 10. August brachte eine Kaltfront Schneefall bis 2'000 m ü. M. Ab dem 22. August schob sich aus Westen das Hochdruckgebiet „Gerd“ über Mitteleuropa. Dabei stieg das Thermometer in der Nanisau täglich über 25 °C.

Anhaltendes Hochdruckwetter führte in der ersten Monatshälfte zu einer extremen Septemberwärme. Der schöne Spätsommer vereinfachte die Düngerausbringung. Bis zum 15. September stieg das Thermometer an 12 Tagen über 20 °C. Am 16. September kam mit einer viertägigen Regenphase herbstliches Wetter auf. Danach erreichten die Temperaturen die 20-Grad-Marke nicht mehr. Der deutlich zu kalte Oktober beendete die ungewöhnliche Spätsommer-Wärme. Schneefälle bis in mittlere Lagen und mehrere Bodenfröste im Flachland gaben dem Monat einen frühwinterlichen Charakter. Mit -3 °C konnte am 6. Oktober in der Nanisau der erste Frost verzeichnet werden. Am 9. Oktober gab es erstmals etwas Schnee bis 900 m ü. M. Am 14. Oktober liess ein Föhnsturm das Thermometer wieder auf 15 °C ansteigen. Am 24. Oktober wurden mit Föhn nochmals 18 °C erreicht. Der November brachte in der ersten Monatshälfte winterliche Kälte. Am 6. und 7. November sorgte der erste richtige Wintereinbruch für Schneeregen bis ins Flachland. Der Föhn hielt Ende November aussergewöhnlich lange an: Er wehte vom 20. bis am 24. mehr als vier Tage lang ohne Unterbruch. In der Nanisau wurden derweil konstant 15 °C gemessen.

Im Dezember herrschte beständiges Hochdruckwetter. Der Monat war auf der Alpennordseite und in den Alpen verbreitet der niederschlagsärmste je gemessene Dezember. Als Folge der anhaltend trockenen und milden Bergwitterung waren die Alpen bis auf knapp 2'000 m ü. M. schneefrei. Das trockene Wetter wurde rege zur Holzernte genutzt. Vielerorts herrschte Waldbrandgefahr. Nur wegen eines angekündigten Wetterwechsels konnte in Appenzell I.Rh. auf ein Feuerwerksverbot an Silvester verzichtet werden.

Wetterstation Nanisau: Temperaturen 2016 und 31-jähriges Mittel (in °C)

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	ganzes Jahr
Maxima	6.5	13.5	12.5	20.5	25.0	29.5	29.5	30.0	24.5	19.0	16.5	12.6	30.0
Mittel	-2.2	0.2	-0.4	6.1	9.8	13.0	16.0	15.5	12.5	4.8	2.3	-2.1	6.3
Minima	-18.0	-8.0	-10.0	-5.0	-2.0	4.5	3.5	6.0	2.0	-3.5	-8.0	-10.0	-18.0
Mittel 1986-2016	-3.2	-2.4	1.4	5.7	10.4	13.6	15.5	15.0	10.9	6.7	1.3	-2.2	6.1

Wetterstation Nanisau: Entwicklung Jahresmitteltemperatur (in °C)

1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
5.8	5.2	5.9	5.4	5.7	5.0	5.6	5.5	6.7	5.2	4.3	5.6	5.3	5.3	6.0	5.8	8.0	7.8	6.9	5.4	6.0	7.2	7.2	7.4	5.7	7.0	5.1	4.2	7.8	7.7	6.3

Während der letzten 31 Jahre ist eine Zunahme der Jahresmitteltemperatur - trotz eines Einbruchs im Jahr 2013 - gut ablesbar.

10. Forstschutz

Im Jahr 2016 sind 904 m³ (580 m³) Insektenholz angefallen. 14 (15) neu entstandene Käfernester, welche je mehr als 10 Bäume umfassten, sind von den Revierförstern entdeckt worden, wie letztes Jahr die Hälfte davon im Bezirk Schwende. In den 15 (15) aufgestellten Käferfallen wurden durchschnittlich 21'955 (25'402) Buchdrucker gefangen, rund 13.5% weniger als im Vorjahr.

Die Eschenwelke ist weiterhin auf dem ganzen Kantonsgebiet festzustellen. Um nicht versehentlich gesunde Bäume zu fällen, sind die Forstrevierverantwortlichen angehalten, Anzeichnungen in Eschenbeständen nur im belaubten Zustand vorzunehmen, also nicht im Winterhalbjahr.

Bergulmen wurden im Pflanzgarten Nanisau zweimal angesät. Wie letztes Jahr scheiterte die erste Saat. Offenbar waren die Samen der beernteten Ulme nicht keimfähig. Die zweite Saat mit Samen von einer anderen Ulme gedieh bis zum Laubfall zufriedenstellend. Dieser Versuch wird weitergeführt.

Der Forstdienst beobachtet absterbende oder abgestorbene Eschen und Bergulmen soweit als möglich, zumal eine umstürzende Bergulme ein Brückengeländer an der Strasse Steinegg-Brülisau beschädigt hatte. Vor allem tote Eschen lassen oftmals einen Teil ihrer Äste fallen. Unfälle durch abfallende Äste oder umstürzende Bäume sollen vermieden werden.

Bei den Buchen gab es Spätfrostschäden, wie im Witterungsbericht (S. 160) beschrieben.

Auch im Berichtsjahr sind neue Bedrohungen in Appenzell I.Rh. aufgetaucht; nämlich die Rotbandkrankheit und die Braunfleckenkrankheit. Es handelt sich um Nadelkrankheiten an verschiedenen Föhrenarten, ausgelöst durch Pilze. Eingeschleppt wurden sie vermutlich aus den USA und aus Mittelamerika. Die beiden Krankheiten sind als besonders gefährliche Schadorganismen oder sogenannte Quarantäneorganismen eingestuft worden. Quarantäneorganismen sind beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement meldepflichtig. Im Mai und Juni dieses Jahres wurden einerseits in vier Waldbeständen Berg- und Waldföhren beprobt, andererseits im Pflanzgarten Nanisau und im Siedlungsraum von Appenzell weitere sechs Proben genommen und an die Eidgenössische Forschungsanstalt zur Analyse eingeschickt. Die Resultate sind noch nicht bekannt. Da es sich um ein nationales Monitoring handelt, wird der Bund mit der Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse auch das weitere Vorgehen festlegen. Der Föhrenanteil in den Innerrhoder Wäldern ist bescheiden, hingegen sind verschiedene Föhrenarten beliebte und teilweise markante Bäume im Siedlungsgebiet. Als Beispiel seien die Schwarzföhren beim Schloss Appenzell erwähnt.

11. Übertretungen und Vergehen

Etlliche Verfahren wegen Übertretungen gegen die Vorschriften in der Waldgesetzgebung sind noch pendent.

Festgestellte, unbewilligte Bauten im Wald oder im 20 Meter messenden Waldabstandsbeereiches werden jeweils umgehend den Baubewilligungsbehörden gemeldet, Ablagerungen oder Abfall im Wald dem Amt für Umwelt.

Ein Vergehen, nämlich das Lagern von Siloballen unmittelbar am Waldrand, teilweise sogar im Wald selber wurde der Staatsanwaltschaft gemeldet, die einen entsprechenden Strafbe-

fehl erlassen hat. In einem nächsten Schritt muss das Oberforstamt noch dafür sorgen, dass die vorgenommenen Terrainveränderungen wieder rückgängig gemacht werden.

2652 Revierförster, Pflanzgarten

1. Pflanzgarten

Termingerecht wurden im Pflanzgarten Nanisau folgende Pflanzen abgegeben:

Kulturart	2016	2015
Kulturen im Wald	604	3'381
Neuaufforstungen	0	0
Heckenpflanzen, Garten- und Obstbäume	146	539
Total	750	3'920

Die Bilanz des Pflanzgartens Nanisau sieht wie folgt aus:

	2016	2015
Einnahmen	2'590.20	6'628.40
Ausgaben	9'537.25	12'006.30
Ergebnis	- 6'947.05	- 5'377.90

Der Verkauf der Pflanzen alleine ergab einen Verlust von Fr. 805.65 (Vorjahr Fr. 385.05), wobei Inseratekosten von Fr. 464.10 (Fr. 495.70) zu berücksichtigen sind. Die übrigen Kosten betreffen vor allem Gebühren für Strom- und Wasseranschluss sowie die Gebäudeversicherung.

2. Pflanzungen

Ab dem Pflanzgarten Nanisau wurden im Berichtsjahr Nadel- und Laubholz für Pflanzungen im Wald abgegeben:

Baumarten	Staatswald		öffentlicher Wald		Privatwald		Total	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Nadelhölzer	–	–	–	–	544	90	544	90
Laubhölzer	–	–	–	–	60	10	60	10
Total	–	–	–	–	604	100	604	100

3. Ausrüstung

Die vor 16 Jahren angeschaffte, mechanische Wetterstation im Pflanzgarten Nanisau musste durch eine einfache, elektronische Messstation ersetzt werden, welche seit Mitte Dezember des Berichtsjahres die benötigten Daten liefert.

2656 Forstverbesserungen

1. Fortführung EFFOR2-Pilotprogramm

Für Biotopverbesserungsmassnahmen im Rahmen der früheren EFFOR2-Projekte wurden total Fr. 2'588.-- (Fr. 8'006.--) ausbezahlt. Damit wurden 0.57 ha (2.42 ha) Waldrand aufgewertet und auf 0.70 ha (0.46 ha) Biotophege ausgeführt.

2. Programmvereinbarung Schutzwald

Schutzwaldbewirtschaftung

2016 konnten in Appenzell I.Rh. 31.70 ha (25.90 ha) Schutzwald abgerechnet werden. Die Flächen verteilten sich auf 66 (61) verschiedene Holzschläge. Die behandelte Schutzwaldfäche pro Holzschlag lag bei 48 Aren (42 Aren).

Für die Entschädigung der Holzschläge wurden Fr. 160'270.-- (Fr. 134'105.--) an Beiträgen ausbezahlt. Pro Hektare entspricht dies einem durchschnittlichen Beitrag von Fr. 5'054.-- (Fr. 5'178.--). Die Schutzwaldeingriffe wurden in eher einfacherem Gelände vorgenommen als im Vorjahr.

Es konnten 2016 folgende Auszahlungen vorgenommen werden:

Revier	Beiträge		Holzschläge	
	2016	2015	2016	2015
I Appenzell/Schwende	44'900.00	24'650.00	21	17
II Rüte	33'283.00	70'030.00	21	9
III Schlatt-Haslen/Gonten	75'737.00	28'805.00	19	25
IV Obereg	4'310.00	4'320.00	4	7
V Staatswald	2'040.00	1'300.00	1	2
Beförsterung St.Gallen	0.00	5'000.00	0	1
Total	160'270.00	134'105.00	66	61

Jungwaldpflege im Schutzwald

Im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzwald konnten auch 7.40 ha (9.00 ha) Jungwald gepflegt werden. Pro Hektare wurden Fr. 3'661.55 (Fr. 3'646.45) ausbezahlt. Es handelte sich eher um Jungwaldflächen in einfacherem Gelände.

Die Auszahlungen verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Reviere:

Revier	Beiträge		Pflegeprojekte	
	2016	2015	2016	2015
I Appenzell/Schwende	0.00	5'257.00	0	2
II Rüte	14'968.00	14'196.00	4	2
III Schlatt-Haslen/Gonten	11'981.00	10'920.00	6	3
IV Obereg	0.00	0.00	0	0
V Staatswald	0.00	0.00	0	0
Beförsterung St.Gallen	0.00	2'445.00	0	3
Total	26'949.00	32'818.00	10	10

3. Programmvereinbarung Waldwirtschaft

Im Berichtsjahr konnten ausgeführte Jungwaldpflegeeingriffe ausserhalb des Schutzwaldes auf einer Fläche von 14.00 ha (19.30 ha) abgerechnet werden. Die Fläche pro Pflegeeingriff stieg auf 1.28 ha (0.71 ha), der Beitrag pro Are auf Fr. 20.00 (Fr. 16.30). Die Beiträge von Fr. 28'060.-- (Fr. 31'430.--) verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Reviere:

Revier	Beiträge		Pflegeprojekte	
	2016	2015	2016	2015
I Appenzell/Schwende	3'320.00	3'220.00	3	3
II Rüte	15'580.00	0.00	3	0
III Schlatt-Haslen/Gonten	9'160.00	22'180.00	5	12
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0
V Staatswald	0.00	0.00	0	0
Beförsterung St.Gallen	0.00	6'030.00	0	12
Total	28'060.00	31'430.00	11	27

4. Programmvereinbarung Biodiversität

Zum Jahreswechsel konnten zwei Reservatsverträge zum Komplexreservat Bruggerwald-Kronberg unterzeichnet werden. Diese wurden auf eine Dauer von 50 Jahren abgeschlossen. Sie umfassen insgesamt eine Naturwaldreservatsfläche von 22.10 ha sowie eine Sonderwaldreservatsfläche von 91.60 ha, insgesamt also 113.70 ha. Die Verträge sind der erste Schritt zur Einrichtung der vorgeschriebenen Waldreservate.

Im Komplexreservat Bruggerwald-Kronberg konnten 2016 drei Eingriffe auf einer Fläche von 7.55 ha (2.87 ha) über die Programmvereinbarung Biodiversität abgerechnet werden. Insgesamt sind folgende Eingriffe unterstützt worden (exklusive effor2):

Revier	Beiträge		Pflegeprojekte	
	2016	2015	2016	2015
I Appenzell/Schwende	12'520.00	17'660.00	2	2
II Rüte	23'550.00	10'540.00	9	11
III Schlatt-Haslen/Gonten	16'130.00	3'095.00	8	4
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0
V Staatswald	18'900.00	0.00	1	0
Beförsterung St.Gallen	0.00	0.00	0	0
Total	71'100.00	31'295.00	20	17

2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Im Berichtsjahr besuchte kein (0) Kandidat aus dem Kanton Appenzell I.Rh. das Bildungszentrum Wald und Holz in Maienfeld. Es meldete sich auch kein (0) Kandidat für die Aufnahmeprüfung an.

2660 Natur- und Landschaftsschutz

Im Berichtsjahr erfolgte eine Revision der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung. Die Änderungen der Verordnung traten am 1. Januar 2017 in Kraft. Die bestehenden Verträge mit den Grundeigentümern zum Schutz von Naturschutzflächen verloren mit dem Inkrafttreten der revidierten Verordnung ihre Gültigkeit. Im 2017 müssen neue Vereinbarungen über Naturschutzbeiträge mit den Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

Die Bundesbeiträge betragen für die Berichtsperiode pauschal Fr. 198'100 (Fr. 270'000). Die Reduktion erfolgte aufgrund der neuen Programmvereinbarung und der neuen Bestimmungen in der Verordnung, die keine Beiträge mehr an die Grundeigentümer vorsehen und nur noch Leistungen honorieren, die über die übliche Bewirtschaftung hinausgehen.

Der Abschluss neuer Verträge wurde im Hinblick auf die Verordnungsrevision während des Berichtsjahrs von der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz nicht mehr mit hoher Priorität angestrebt. Zwei (3) Naturschutzflächen lokaler Bedeutung wurde in Zusammenarbeit mit den Bezirken bereinigt und mutiert.

Die Sicherung der nationalen Schutzobjekte mit Verträgen, welche im Grundbuch angemerkt werden, konnte im Berichtsjahr angesichts der Verordnungsrevision nicht fortgesetzt werden. Es wurde kein (2) Vertrag zur Anmerkung im Grundbuch neu abgeschlossen. Das Ziel, möglichst alle nationalen Objekte mit einer Vereinbarung zu sichern, wird weiterhin angestrebt.

Ende 2016 präsentierte sich der Stand der rechtskräftig eingezonten Naturschutzzonen wie folgt:

Bezirke	Anzahl		Flächen in ha	
	NS-Zonen	Verträge	Total	davon Verträge
Appenzell	136	107	53.9650	46.2524
Schwende	259	227	162.4462	153.6269
Rüte	267	210	132.4730	113.6393
Schlatt-Haslen	39	31	7.1090	5.8749
Gonten	360	302	124.0676	111.3633
Oberegg	36	32	5.0536	4.2834
Total 2016	1'097	909	485.1145	435.013
Total 2015	1'096	907	484.7478	434.408
Veränderung	+ 1	+ 2	0.3667	+ 0.605

Bezirke	Flächen nach Kategorien* gemäss VO in ha						
	A	B	B-W	B-WS	C	D	D-S
Appenzell	1.5576	4.3903	2.2489	–	4.5526	41.2156	–
Schwende	7.5088	38.0115	0.3208	66.2243	–	29.4651	20.9158
Rüte	2.8952	22.0743	11.5741	20.1149	5.8751	67.9806	1.9586
Schlatt-Haslen	0.1684	0.3424	–	–	0.9419	5.6563	–
Gonten	1.2521	15.5958	4.0497	1.1337	14.8309	87.2055	–
Oberegg	0.8898	0.2099	0.7702	–	1.0442	2.1395	–
Total 2016	14.2718	80.6242	18.9637	87.4729	27.2447	233.6630	22.8747
Total 2015	14.5382	80.3764	18.9637	87.4729	27.2447	233.2772	22.8747
Veränderung	- 0.2664	+ 0.2478	–	–	–	+ 0.3858	–

- * Kategorie A: Gebiete, die nicht bewirtschaftet werden, sowie Naturschutzzonen und Weiden in Gemeinden
 Kategorie B-WS: Weiden im Sömmerungsgebiet
 Kategorie B-W: übrige Weiden
 Kategorie B: Pufferzonen
 Kategorie C: Magerwiesen und im Rahmen von Einzelvereinbarungen der Futterfläche zuzurechnende Riedwiesen und Trockenstandorte
 Kategorie D: Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen
 Kategorie D-S: Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen im Sömmerungsgebiet

Für die Berichtsperiode wurden folgende Beiträge an die Grundeigentümer und Bewirtschafter von Naturschutzzonen ausbezahlt:

Bezirke	Anzahl NS-Zonen	Beiträge	Abzüge	Auszahlung
Appenzell	136	70'183.60	49.50	70'134.10
Schwende	259	142'241.00	285.80	141'955.00
Rüte	267	149'619.65	0.00	149'619.65
Schlatt-Haslen	39	3'627.55	0.00	3'627.55
Gonten	360	164'391.80	0.00	164'391.80
Oberegg	36	2'016.60	0.00	2'016.60
Total 2016	1'097	532'080.30	335.30	531'744.45
Total 2015	1'096	528'428.08	4'450.86	523'977.15
Veränderung	+ 1	+ 3'652.22	- 4'115.86	- 7'767.30

Die Fachstelle hat alle Baugesuche ausserhalb der Bauzone begutachtet und Berichte und Stellungnahmen zu Themen des Natur- und Landschaftsschutzes für Bund und Kanton verfasst.

Im Berichtsjahr wurden zwei Artenförderungsprojekte durchgeführt, im Zuge derer verschiedene Massnahmen zur Förderung von Mehl- und Rauchschnalben und von Mauerseglern umgesetzt wurden.

2680 Nachführung der amtlichen Vermessung

Zusammen mit dem Grundbuch ist die amtliche Vermessung ein wichtiges Instrument des Staates zur Sicherung privat-rechtlicher Bestimmungen über Grund und Boden und zur Sicherung von Lasten und Hypotheken an Grundstücken. Sie dient auch als Referenzinfor-

mation für den Betrieb von Landinformationssystemen und den Aufbau einer kantonalen und nationalen Geodaten-Infrastruktur. Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ergänzt das aus amtlicher Vermessung und dem Grundbuch bestehende schweizerische Katastersystem.

1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung

Da die Nachführungsabrechnung jeweils erst im Frühjahr erstellt werden kann, beziehen sich die folgenden statistischen Angaben auf das Jahr 2015: Die Kosten der laufenden Nachführung tragen die Verursacher oder die Grundeigentümer.

	2015	2014	Mittel der 10 Vorjahre
Grenzmutationen	55	61	69
Gebäude- und Kulturgrenzmutationen	141	120	153
Rekonstruktionen/diverse Mutationen	12	13	7
Handänderungen	261	317	296
Gesamtzahl Mutationen	469	511	525
Totalkosten Nachführung	426'428	399'327	451'509

Die projektierten Gebäude werden gemäss den Minimalanforderungen des Bundes erfasst.

Die Informationsebene „Bodenbedeckung“ wird aufgrund von Meldungen der Baubewilligungsbehörden laufend nachgeführt. Auch Änderungen an den landwirtschaftlichen Nutzflächen (Wiese/Weide/Streue) werden in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt mutiert. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Kantons abgerechnet.

Im Rahmen der laufenden Nachführung werden auch die notwendigen Sicherstellungsakten kopiert und archiviert.

2. Kantonsgrenze

Um den Bestand der Kantonsgrenze zu sichern, soll diese einer langfristigen, periodischen Kontrolle unterzogen werden.

Im Berichtsjahr wurde der Grenzabschnitt G (Hörchelkopf-Zapfen) zusammen mit dem Kantonsgeometer des Kantons St.Gallen begangen. Bei den Kantonsgrenzsteinen Nr. G95 „Neuenalp“, G95B „Forstseeli“ und G96 „Diepoldsauerschwamm“ wurden Verschiebungen von bis zu 4 m festgestellt (G95B). Aufgrund der topografischen und geologischen Verhältnisse können diese teilweise auf ausgeprägte Bodenverschiebungen zurückgeführt werden. Besondere Massnahmen sind zurzeit nicht geplant.

An der Schwellmühlestrasse in Oberegg wurde der Kantonsgrenzstein Nr. E20 im Rahmen von Strassenbauarbeiten an der bisherigen Stelle neu gesetzt.

3. Kantonale Fixpunkte

Im Berichtsjahr wurde mit der systematischen periodischen Nachführung fortgefahren. In einer weiteren Etappe wurden die Fixpunkte im Bezirk Rüte begangen und kontrolliert. Dabei festgestellte Schäden an Fixpunktzeichen wurden soweit nötig behoben.

4. Nomenklatur und Adressen

Im Berichtsjahr wurden verschiedene Abklärungen zu Flurnamen gemacht. Neue Gebädeadressen werden nach der Vergabe durch die Bezirke laufend nachgeführt. Für das kantonale Amt für Informatik wurden von allen Bezirken Gebäudelisten mit Adressen und Koordinaten erstellt.

2016 wurden vom Bundesamt für Landestopografie swisstopo neue Landeskarten herausgegeben. Dabei wurden grössere Abweichungen von der Nomenklatur der amtlichen Vermessung festgestellt. Verschiedene Interventionen bewirkten, dass swisstopo die notwendigen Korrekturen am Kartenwerk vornehmen wird.

5. Datenabgabe

Die Funktion der Datenabgabestelle nimmt der Nachführungsgeometer wahr. Die Datenanfragen betrafen zu rund 60% das Baugebiet und zu etwa 40% das Landwirtschaftsgebiet.

	2016	2015
Bezüge grafisch (praktisch ausschliesslich Format A4/A3)	30	40
Numerische Auszüge (Datenformat mehrheitlich Vektordaten Format DXF, vereinzelt Interlis-Daten)	80	70
Gebühreneinnahmen (in Fr.)	7'342.00	6'615.00
Grafische Daten	435.00	740.00
Numerische Daten	6'907.00	5'875.00

Stellen des Bundes, des Kantons und der Bezirke beziehen die Daten hauptsächlich über die Geoportale des Bundes oder des Kantons. Diese Bezüge sind in der obigen Tabelle nicht enthalten.

Die Daten der amtlichen Vermessung sind für jedermann auch über die Geoportale www.geoportal.ch, die amtliche Vermessung oder www.map.geo.admin.ch einsehbar. Auf diesen Portalen sind auch viele andere Datensätze (auf www.map.geo.admin.ch zum Beispiel auch die Landeskarten der ganzen Schweiz) einseh- und ausdrückbar.

2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung

1. Periodische Aktualisierung der Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“

Die heutige Aktualität der Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“ basiert teilweise auf Flugaufnahmen aus dem Jahr 2001. Eine Nachführung ist unabdingbar, weil die Daten der amtlichen Vermessung der Landwirtschaft als wesentliche Hilfe zur Ausscheidung der landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen. Zudem wird gemäss den Bundesvorschriften über die amtliche Vermessung verlangt, dass die Bodenbedeckungsdaten alle 6 bis spätestens 12 Jahre periodisch nachgeführt werden.

Für die periodische Nachführung (PNF) werden die Orthofotos SWISSIMAGE des Bundesamts für Landestopografie (swisstopo) verwendet. In einem ersten Los erfolgte die Nachführung in den Bezirken Appenzell, Schwende und Oberegg. Zurzeit sind noch Abklärungen betreffend Veränderungen am Waldbestand und bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen pendent.

2. Höhenkurven

Die 1 m-Höhenlinien in der amtlichen Vermessung stammen aus dem Jahr 2001 und sind teilweise recht ungenau. Bis Ende März 2017 erfolgt deshalb eine Neuberechnung. Als Grundlage dient das digitale Terrainmodell swissALTI3D des Bundes aus dem Jahr 2014. Dessen Genauigkeit beträgt ± 50 cm für Gebiete mit einer Höhe unter 2000 m ü. M. und ± 1 bis 3 m für solche über 2000 m ü. M.

3. Schnittstellen

Die Schnittstelle zwischen amtlicher Vermessung und Grundbuch für den Datentransfer zwischen der amtlichen Vermessung und den Grundbuchämtern ist aufgebaut und wird eingesetzt.

Die Vermessungsdaten (ohne Eigentümer- und Flächendaten) werden täglich ins kantonale geografische Informationssystem (GIS) transferiert. Die Flächenregister werden zudem vierteljährlich auch an den Kanton zur Übernahme ins Parzelleninformationssystem GemDat geschickt.

4. Realisierung dritte Dimension

In der Praxis werden immer öfter Ansprüche und Wünsche hinsichtlich zuverlässiger und verbindlicher dreidimensionaler Daten des Grundeigentums angemeldet. Die amtliche Vermessung kann diese Informationen heute nicht liefern. Eine Arbeitsgruppe des Bundes trifft zurzeit die notwendigen Vorabklärungen. Dabei geht es um die Definition und Dokumentation des Grundeigentums in einer 3D-Lösung und um die dafür notwendigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

2683 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Das Ziel des ÖREB-Katasters besteht in der Bereitstellung von Informationen über Eigentumsbeschränkungen des Grundeigentums und anderer dinglicher Rechte, die auf Grund eines vorschriftsmässigen Entscheids zustande gekommen sind und räumliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben. Er informiert möglichst vollständig und zuverlässig über eine definierte und gegenüber Dritten wirksame rechtliche Einschränkung.

Laut Bundesgesetz über die Geoinformation (SR 510.62) wird in den nächsten Jahren neben der amtlichen Vermessung, mit welcher die privatrechtliche Situation festgehalten wird, ein Kataster über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) geschaffen. In diesem Kataster werden die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verbindlich zusammengefasst und für alle Interessierten übersichtlich dargestellt.

Der ÖREB-Kataster wurde bereits in acht Pilot-Kantonen (BE, GE, JU, NE, NW, OW, TG, ZH) aufgebaut. Die restlichen Kantone können nun von den Erfahrungen dieser Kantone profitieren.

Für die Umsetzung des ÖREB-Katasters im Kanton Appenzell I:Rh. wurde bereits Ende 2015 unter der Leitung der GIS-Fachstelle des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes eine Projektgruppe gebildet. 2016 konnte zwischen dem Bund und dem Kanton eine vierjährige Programmvereinbarung unterzeichnet werden. In der Zwischenzeit wurden der „Phasenbericht Konzept“, die „Anforderungen an die technische Infrastruktur“, sowie die „Weisung ÖREB-Kataster AI“ ausgearbeitet. Als kantonale Erweiterungen sind folgende Themen vorgesehen: „Quartierplan“, „Baulinienpläne Kantons- und Bezirksstrassen“ und „Gewässerbaulinien“. Der Freigabeentscheid zur Realisierung durch die Ständekommission soll gegen Ende 2017 erfolgen. Für 2018 ist ein Testbetrieb geplant, sodass einer rechtzeitigen Einführung im Jahr 2019 nichts im Wege stehen sollte.

2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

1. Genehmigte Projekte

Im Berichtsjahr konnten an eine (0) Wohnbausanierung Beiträge zugesichert werden. Keine (1) Anfrage musste wegen zu hohen Vermögens abgelehnt werden. 1 (1) Anfrage ist zum Ende des Berichtsjahres pendent.

Die zugesicherten Subventionen betragen Fr. 40'000.-- (Fr. 0.--):

Subventionsgeber	2016	2015
Kanton	27'000.00	0.00
Bezirke	13'000.00	0.00

2. Abgerechnete Projekte

Es wurden 2 (2) Schlussabrechnungen mit einer Bausumme in der Höhe von Fr. 470'514.-- (Fr. 537'076.--) eingereicht. Die Beiträge der öffentlichen Hand machten insgesamt Fr. 105'000.-- (Fr. 100'000.--) aus, nämlich:

Subventionsgeber	2016	2015
Kanton	70'000.00	67'500.00
Bezirke	35'000.00	32'500.00

27 Volkswirtschaftsdepartement

2700 Departementssekretariat

1. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen

Das Departementssekretariat war mit der Vorbereitung von 21 (32) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Bundes oder der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) befasst.

2. Luftverkehr

Nachdem in den Vorjahren Helikopterrundflüge im Alpstein zu verschiedenen Lärmklagen aus der Bevölkerung geführt hatten, organisierte das Volkswirtschaftsdepartement einen runden Tisch mit Vertretern der Ostschweizer Helikopterbranche, des Vereins Appenzellerland Tourismus AI und des Bergwirtevereins. Unter dem Vorsitz des Volkswirtschaftsdirektors beschlossen die Anwesenden verschiedene Massnahmen zur Reduktion der Lärmimmissionen.

3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Die wirtschaftliche Landesversorgung bezweckt die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann. Die dazu notwendigen Vorkehrungen trifft das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in enger Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und der kantonalen Zentralstelle. Im Berichtsjahr verabschiedeten die eidgenössischen Räte das totalrevidierte Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung. Hauptziel der Vorlage ist die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der lebenswichtigen Versorgungsinfrastrukturen. In der Umsetzung wird der Fokus vermehrt auf Massnahmen zur Bekämpfung von Strommangellagen gelegt.

4. Wohnbau- und Eigentumsförderung

Der Bund hat die Unterstützung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohneigentum nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vor geraumer Zeit eingestellt. Die Verwaltung, Überwachung und Betreuung der bestehenden Geschäfte muss aber noch während der ganzen Laufzeit von maximal 30 Jahren sichergestellt werden. Für den Kanton Appenzell I.Rh. wird diese Aufgabe gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung seit dem Jahr 2002 durch die dem Baudepartement des Kantons St.Gallen angegliederte Interkantonale Fachstelle sichergestellt. Erlasse und Verfügungen werden aber weiterhin durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh. vorgenommen.

Die Fachstelle betreute folgende Geschäfte aus dem Kanton Appenzell I.Rh.

	2016	2015
WEG-Eigentumsengeschäfte (Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen)	13	14
Mietobjekte (mit jeweils mehreren Wohnungen)	5	5
Anzahl Mietwohnungen	82	88

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung wurden folgende Beiträge ausgerichtet (in Fr.):

Mietwohnungen	2016	2015
Bezirke	10'719.00	12'492.50
Kanton	10'719.00	12'492.50
Total	21'438.00	24'985.00
Zusatzverbilligungen Bund	77'678.00	96'229.00
Totalauszahlungen inkl. Bund	99'116.00	121'214.00

2702 Wirtschaftsförderung

Das strategische Ziel des Amts für Wirtschaft ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Appenzell I.Rh. Die Umsetzung erfolgt in den drei Strategiefeldern Standortmanagement, Standortpromotion sowie Technologie- und Innovationstransfer. Zur Aufgabenüberprüfung wird seit 2010 ein Monitoringsystem eingesetzt, das sich aus rund 40 verschiedenen Zielindikatoren zusammensetzt.

1. Standortmanagement

Das Standortmanagement ist das prioritäre Aufgabenfeld des Amts für Wirtschaft. Es umfasst sämtliche Arbeiten und Dienstleistungen für die Entwicklung der ansässigen Betriebe.

Bestandespflege

Einheimische Unternehmen werden mit Behördenauskünften, Abklärungen oder mit Begleitung im Rahmen von Projekten unterstützt. Die Wirtschaftsförderung besuchte 17 (17) Firmen. In 6 (5) Fällen wurde der Betrieb zusammen mit dem Volkswirtschaftsdirektor besucht. Ein Schwerpunkt wurde auf Firmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes gelegt. Im Berichtsjahr wurden einheimische Unternehmen in 33 (34) Fällen beraten. Die Fragen betrafen Themen wie die Suche nach Bauland und Gewerbeflächen, die Gründung juristischer Personen, die Besteuerung juristischer und natürlicher Personen, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, Lohnbandbreiten, Stellenausschreibungen, Business- und Marketingpläne sowie Fördermöglichkeiten des Kantons.

Kontakte vermitteln

Weitere Aufgaben der Bestandespflege sind die Vermittlung von Ansprechpartnern innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung sowie die längerfristige Begleitung von Projekten einheimischer Unternehmen. Für 15 (22) Unternehmen und Privatpersonen konnte ein geeigneter Ansprechpartner inner- oder ausserhalb der kantonalen Verwaltung vermittelt werden.

Das Amt für Wirtschaft nahm an 13 (13) Treffen mit netzwerkrelevanten Personen teil und besuchte entsprechende kantonale und überkantonale Veranstaltungen. Ein besonders intensiver Kontakt besteht zur Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh. und zum Kantonalen Gewerbeverband.

Weitere wichtige Partnerorganisationen sind:

- Asia Connect Center der Universität St.Gallen (ACC)
- Verein Startfeld St.Gallen
- Kommission für Technologie und Innovation (KTI)

Einzelbetriebliche Förderung

Die finanzielle Förderung von Unternehmen macht einen wesentlich kleineren Teil der Wirtschaftsförderung aus als das Erbringen der diversen Dienstleistungen.

Bis zum Erlass des neuen Standeskommissionsbeschlusses über die Wirtschaftsförderung (StKB WiFö) vom 22. November 2016 wurden Anfragen nach Wirtschaftsförderung vom Amt für Wirtschaft einer Erstbeurteilung unterzogen und direkt abschlägig beantwortet, wenn aufgrund der Vorgaben im Wirtschaftsförderungsgesetz offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg bestand. Seither werden alle Anträge für die Wirtschaftsförderungskommission (WFK) aufbereitet. Nach wie vor werden die Anträge zwischen dem Antragsteller und dem Amt für Wirtschaft besprochen und die Förderfähigkeit beurteilt.

Die WFK entschied im Jahr 2016 über 8 (4) Anträge von Firmen. Dabei sind die Entscheide über Förderpakete des Vereins Startfeld mitberücksichtigt. Insgesamt sprach die WFK A-fonds-perdu-Beiträge zu Gunsten von Unternehmen in der Höhe von Fr. 109'000 aus dem Fonds für Wirtschaftsförderung und in der Höhe von Fr. 10'500 aus dem Fonds für Wirtschaftsförderung Landwirtschaft.

Jungunternehmerberatung und -förderung

Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen stehen nicht nur etablierten Unternehmen zur Verfügung. Das Amt für Wirtschaft ist bestrebt, auch Neugründungen zu begleiten und zu unterstützen. 5 (5) Jungunternehmer wurden in diesem Sinne einmalig oder mehrfach beraten.

Am 14. Januar 2016 wurde zum dritten Mal ein Neuunternehmerfrühstück organisiert, zu dem Jungunternehmer und neu angesiedelte Firmen eingeladen wurden. Vertreter der kantonalen Handels- und Industriekammer, des Kantonalen Gewerbeverbandes, des Vereins Appenzellerland Tourismus AI und des Amtes für Wirtschaft stellten den 47 (30) teilnehmenden Firmen die Wirtschaft des Kantons vor.

Die Wirtschaftsförderungskommission hat die Zusammenarbeit mit dem Verein Startfeld um zwei weitere Jahre (2017 und 2018) verlängert. Der Verein versteht sich als Kompetenzzentrum für die Förderung junger Unternehmer in der Ostschweiz. Die Erstberatung durch Startfeld ist für alle Innerrhoder Unternehmen kostenlos.

Am 14. Dezember 2016 wurden Jungunternehmer vom Verein Startfeld zum Informationsanlass „Startfeld Live“ in den Betrieb der Brauerei Locher AG eingeladen.

Projekte

Arbeitswelt Innerrhoden

Das Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Wirtschaft) und das Erziehungsdepartement (Amt für Berufsbildung und Berufsberatung) haben zusammen mit dem Kantonalen Gewerbeverband und der Handels- und Industriekammer ein Projekt mit dem Namen „Arbeitswelt Innerrhoden“ lanciert.

Als Ziele setzten sich die Vertreter aus Politik und Privatwirtschaft

- die Besetzung von mindestens 80% der ausgeschriebenen Lehrstellen,
- den langfristigen Erhalt von 480 Lehrverträgen im Kanton Appenzell I.Rh.,
- die Bekämpfung des Lernenden- und Fachkräftemangels sowie
- die Erhöhung des Niveaus der beruflichen Ausbildung der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter.

Das Projekt fokussiert auf die drei Teilprojekte:

1. Tischmesse
2. Appenzeller Lehre
3. Wiedereinsteigerinnen

Ein Unterstützungsantrag wurde an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation zuhanden der eidgenössischen Berufsbildungskommission gestellt. Der Entscheid wird im April 2017 erwartet.

Die am 12. November 2016 erstmalig durchgeführte Tischmesse war ein Höhepunkt der bisherigen Projektarbeit. 72 Ausbildungsbetriebe aus allen Branchen präsentierten sich in der Aula Gringel. Die Ausstellung, an der Ausbilder und Lernende mit zukünftigen Lernenden und deren Eltern in Kontakt treten konnten, wurde sehr gut besucht. Genutzt wurde diese Plattform auch von der Fachstelle für Integration, die mit einer Gruppe Migranten Kontakte zu Betrieben knüpfte und Schnupperlehren vereinbarte.

Weitere Projekte

Zusammen mit den Kantonen St.Gallen, Thurgau und Appenzell A.Rh. wurde am 19. August 2016 zum dritten Mal die Veranstaltung ProOst durchgeführt. Ziel dieser Veranstaltung ist es, Fach- und Führungskräften im Alter von 30 bis 45 Jahren die Vorteile des Wirtschaftsstandorts Ostschweiz in Bezug auf Arbeitsmöglichkeiten und Wohnqualität aufzuzeigen.

Die Teilnehmerzahl konnte erneut gesteigert werden. 350 (300) Fachleute trafen auf 35 Unternehmen aus der Ostschweiz, darunter mit der ThyssenKruppPresta (Eschen FL und Oberegg AI) wiederum ein Arbeitgeber aus Appenzell I.Rh.

2016 fand die Authentica zum zweiten Mal in Appenzell statt. Die Messe war auch diesmal ein Erfolg. Während der dreitägigen Ausstellung besuchten 5'500 (4'000) Interessierte die ausstellenden Klein- und Kleinstproduzenten mit ihren Angeboten der Bereiche Handwerk sowie Küche und Keller.

Kommunikation

Auf der Wirtschaftsseite des Appenzeller Volksfreundes wurden in 8 (9) Ausgaben Themen mit Bezug zur Innerrhoder Wirtschaft platziert. Die Wirtschaftsseiten bieten eine Plattform, um Zusammenhänge aufzuzeigen und Hintergründe genauer zu beleuchten.

Für grössere Projekte der Neuen Regionalpolitik (NRP) wurden gemeinsam mit den Projektträgern Presseberichte initiiert. Ein grösseres Medienecho fanden die Projekte Tischmesse, Appenzeller Dinkel, Europaweg auf dem Hohen Kasten und das Neuunternehmerfrühstück.

Die Innerrhoder Job-Plattform www.job.ai.ch wies monatlich über 19'000 (17'000) Besuche (Sessions) und über 4'700 (4'700) Besucher aus, was gegenüber dem Vorjahr einem Plus von 12% entspricht. Im Vergleich zum Jahr 2011 hat sich die Anzahl der Besuche mehr als verdoppelt.

Verwaltungsinterne Beraterfunktion

Im Jahr 2015 verfasste das Amt für Wirtschaft 7 (5) Berichte und Stellungnahmen. Das Projekt Umzugsmonitoring wurde fortgeführt.

Potenzialorientierte Raumplanung

Das ImmoWebAI, das die kostenlose Abfrage über Parzellen nach Zone und Stand der Erschliessung ermöglicht, wurde weiterhin rege genutzt. Einige Bedürfnisse einheimischer Betriebe nach Bauland konnten nicht befriedigt werden. Dem Amt für Wirtschaft lagen unverändert Anfragen für Flächen von über 20'000 m² vor. Das Amt für Wirtschaft nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgruppe Siedlung im Rahmen der Erarbeitung des neuen Richtplans teil.

2. Standortpromotion

Im Jahr 2016 konnten 8 (8) Gründungen von juristischen Personen unterstützt werden. Dabei handelt es sich weitgehend um Unternehmen mit Innerrhoder Hintergrund. Weiter wurden Beratungsgespräche mit 35 (34) potenziellen Ansiedlern geführt. Im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der St.GallenBodenseeArea (mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau) sowie mit SwitzerlandGlobalEnterprise (SGE) wurden weitere Standortpromotionsaktivitäten durchgeführt. Ein Bericht in den Nordwestschweizer Zeitungen über den Kanton Appenzell I.Rh. als Wohnregion und Wirtschaftsstandort erreichte ein breites Publikum.

3. Innovations- und Kooperationsförderung

Netzwerke und Kooperationen fördern

In Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Gewerbeverband wurde am 6. September 2016 wiederum ein Vortragsabend durchgeführt. Die Anzahl von über 80 (110) Besuchern zeigt, dass der Anlass geschätzt wird, ein breites Bedürfnis abdeckt und sich als gesellschaftlich wichtiges Treffen etabliert hat. Dieses Jahr referierte Thomas Kupferschmid über das Thema Digital Branding.

Weiter luden der Volkswirtschaftsdirektor und das Amt für Wirtschaft zum jährlichen Treffen mit der Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh. und dem Kantonalen Gewerbeverband ein. Mit den Spitzen der Unternehmerverbände wurden aktuelle und zukünftige Herausforderungen rund um den Werkplatz Appenzell I.Rh. diskutiert und mögliche Massnahmen definiert.

Technologietransfer

Die Zusammenarbeit mit der Kommission für Technologie und Innovation wurde verstärkt. Das vom Bund eingeführte Konzept zum Einsatz von Innovationsmentoren hat sich für den Kanton Appenzell I.Rh. bewährt. Der für den Kanton zuständige Mentor führte Gespräche mit 5 (7) Unternehmen. Es sind 3 (3) Projekte am Laufen, die mit Fördermitteln des Bundes in der Grössenordnung von Fr. 600'000 unterstützt werden.

4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und regelt die Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäfts und die Erteilung einer Bewilligung für den Grundstückserwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland.

Im Berichtsjahr wurden beim Volkswirtschaftsdepartement Vorabklärungen und Beratungen gemacht und 1 (1) Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung bearbeitet.

2703 Neue Regionalpolitik

Das Amt für Wirtschaft ist für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Appenzell I.Rh. zuständig. Das aktuelle Umsetzungsprogramm umfasst die Periode 2016 bis 2019.

Im Rahmen der NRP werden Projekte unterstützt, welche die Wertschöpfung in peripheren Gebieten zum Ziel haben. Die Lenkungsgruppe NRP, die sich aus Vertretern der Privatwirtschaft, des Tourismus und der Verwaltung zusammensetzt, begleitet die Umsetzung der Bundespolitik im Kanton. Sie prüft Projektanträge und leitet diese mit einer Empfehlung an die Wirtschaftsförderungskommission weiter. Die Lenkungsgruppe hielt im Jahr 2016 5 (5) Sitzungen ab und behandelte 8 (7) Beitragsgesuche, wovon 7 (2) der Wirtschaftsförderungskommission zum Entscheid vorgelegt wurden. 2016 wurden kantonale NRP-Mittel für 7 (Teil-)Projekte gesprochen.

Grössere Beträge wurden für die Projekte „Appenzell 2020“ des Vereins Appenzellerland Tourismus AI, „Strukturanalyse der Beherbergung“ und „Appenzeller Dinkel“ sowie für das Vorprojekt des Teilprojekts „Tischmesse“ aus dem Projekt „Arbeitswelt Innerrhoden“ gesprochen.

2708 Öffentlicher Verkehr

Im Fahrplanjahr 2016 wurden folgende Abgeltungen geleistet (in Fr.):

Appenzeller Bahnen	Total	Anteil AI		davon	
				Bund	Kanton
Gossau - Appenzell - Wasserauen	4'533'768	32,5%	1'473'475	1'046'167	427'308
St.Gallen - Gais - Appenzell	3'451'355	32,5%	1'121'691	796'401	325'290
Gais - Altstätten Stadt	836'467	32,5%	271'852	193'015	78'837
Sonderabschreibung Fahrzeuge (GAW)	987'000	32,5%	320'775	227'750	93'025
Total Appenzeller Bahnen	9'808'590		3'187'793	2'263'333	924'460
Darlehensrückzahlung					92'849
netto					831'611

Beitrag an Bahninfrastrukturfonds (BIF)			
Kantonsbeitrag Appenzell I.Rh.	1'240'000	1'240'000	1'240'000

PostAuto	Total	Anteil AI		davon	
				Bund	Kanton
80.191 Eggerstanden - Appenzell - Teufen	434'826	100,0%	434'826	308'726	126'100
80.192 Weissbad - Brülisau	243'814	100,0%	243'814	173'108	70'706
80.193 PubliCar Appenzell	773'323	100,0%	773'323	549'059	224'264
80.224 Heiden - Walzenhausen - St.Margrethen	723'926	0,1%	724	354	370
80.226 Heiden - Heerbrugg	541'753	26,4%	143'023	101'546	41'477
80.227 Heiden - Altstätten	128'277	14,4%	18'472	13'115	5'357
80.228 PubliCar-Nachtbus Oberegg - Reute	132'598	50,0%	66'299	47'072	19'227
80.229 Heiden - Oberegg - St.Anton - Trogen	226'922	52,0%	117'999	83'779	34'220
Total PostAuto	3'205'439		1'798'480	1'276'759	521'721

Total Abgeltungen Öffentlicher Verkehr	Total	Anteil AI		davon	
				Bund	Kanton
	14'254'029		6'226'273	3'540'092	2'686'181
netto					2'593'332
zulasten Kanton (1/2)					1'296'666
zulasten Bezirke (1/2)					1'296'666

Im April 2016 erfolgte in der Ruckhalde St.Gallen der Spatenstich zum 700 Meter langen Eisenbahntunnel. Dieser stellt das Herzstück der Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen dar und ermöglicht die Eliminierung der letzten Zahnradstrecke auf dieser Linie. Die Bauarbeiten sind planmässig vorangeschritten. Damit bleiben die Chancen für eine Inbetriebnahme der Durchmesserlinie im Dezember 2018 intakt. Zur Umsetzung des vorgesehenen Betriebskonzepts sind sieben neue und fünf ertüchtigte Züge notwendig. Sieben Gelenktriebzüge des Typs Tango wurden im Berichtsjahr bestellt. Für die Linie Gossau-Appenzell-Wasserauen wurden fünf neue Triebzüge bestellt. Diese werden voraussichtlich ab Sommer 2018 eingesetzt. Mit der Inbetriebnahme des neuen Rollmaterials werden diverse Trieb-, Steuer- und Zwischenwagen teilweise vorzeitig ausgemustert.

Auch im Berichtsjahr kam der künftigen Entwicklung des Fernverkehrs auf dem Abschnitt Zürich-St.Gallen hohe Priorität zu. In diesem Zusammenhang ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Erschliessung des inneren Landesteils von Appenzell I.Rh. primär über

Gossau und nur sekundär über die Stadt St.Gallen erfolgt. Eine gute Erreichbarkeit der Region Zürich und des dortigen Flughafens sowie die Durchbindung über den Hauptbahnhof Zürich hinaus ist auch für Appenzell I.Rh. wichtig. Die Forderung nach optimalen Anschlüssen und kurzen Umsteigezeiten in Gossau bleibt daher ein wichtiges Thema. Es ist geplant, dass die Umsteigezeiten in Gossau in absehbarer Zeit wieder unter 10 Minuten liegen werden. Längerfristig ist sogar damit zu rechnen, dass sich die Fahrzeit zwischen Appenzell und Zürich um rund 20 Minuten verkürzen wird.

Der flächenmässig grösste Tarifverbund der Schweiz, OSTWIND, der sich über die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Thurgau, Glarus, einen Teil des Kantons Schwyz (March) und auf das Fürstentum Liechtenstein erstreckt, konnte im Berichtsjahr den Gesamtumsatz um rund Fr. 2 Mio. auf über Fr. 167 Mio. steigern. Sowohl im Einzelreiseverkehr als auch bei den Abonnements konnte der Umsatz gesteigert werden. Am meisten zugenommen haben die Umsätze der 9 Uhr- und der Multi-Tageskarten sowie des einmonatigen Abonnements für Erwachsene. Den grössten Rückgang verzeichnete die einjährige Juniorkarte.

2710 Tourismus

1. Logiernächte

Das Jahr 2016 war für den Kanton Appenzell I.Rh. ein gutes Tourismusjahr. Trotz des weiterhin starken Frankens und einer wetterbedingt sehr schlechten ersten Jahreshälfte konnte die Anzahl der Logiernächte bis Ende des Jahres um 1,3% gesteigert werden. 156'189 Gäste haben gesamthaft in den Hotels und Berggasthäusern übernachtet. Die Steigerung um 2'019 Gästeübernachtungen ist bemerkenswert: Gesamtschweizerisch sind die Logiernächte um 0,3% zurückgegangen und die gestiegenen Zahlen zeigen, dass es auch in Innerrhoden mit den Logiernächtezahlen wieder aufwärts geht. In den letzten Jahren war zwar nur ein leichter, aber doch kontinuierlicher Rückgang festzustellen. Die Wetterabhängigkeit der Branche zeigte sich besonders deutlich bis Ende Juni. Aufgrund des schlechten Wetters hatten viele Leistungsträger Mühe, ihre Festangestellten sinnvoll zu beschäftigen. In der zweiten Jahreshälfte fehlten dann Arbeitskräfte. Bei der einheimischen Bevölkerung erweckte dieser Ansturm an Gästen bisweilen den Eindruck, dass insbesondere der Alpstein zu überlaufen drohe. Rückblickend gesehen waren aber diese Tage dringend nötig, um die tiefen Zahlen aus der Frühsommerflaute wieder auszugleichen. Diese Erkenntnis bestätigen auch die Frequenzzahlen der drei grossen Innerrhoder Luftseilbahnen. Nur eine Bahn verzeichnete ein Rekordjahr. Bei den beiden anderen Bahnen lagen die Frequenzen im langjährigen Mittel oder sogar leicht darunter, und dies trotz der sehr starken Tage im Spätsommer und Herbst.

2. Geschäftsstelle

Gutscheine

Die Gutscheine des Vereins Appenzellerland Tourismus AI (VAT AI) werden weiter erfolgreich an Gäste und Einheimische verkauft. Allein am 15. Dezember 2016 gingen Gutscheine im Wert von über Fr. 11'000 weg. Insgesamt wurden im Jahr 2016 für Fr. 823'000 Gutschei-

ne verkauft. Erfreulich ist dabei die Tatsache, dass auch Unternehmen die Gutscheine als Geschenke für Mitarbeitende und Kunden einsetzen.

Für die Geschäftsstelle ist der administrative Aufwand für die Gutscheine gross. Auf Weihnachten dieses Jahres wurde eine neu gestaltete Gutscheinhülle mit dem Sujet der Frauentracht lanciert.

Projekte

Dank der Unterstützung von Geldern aus der Neuen Regionalpolitik (NRP) kann die Geschäftsstelle zwei interessante Projekte umsetzen.

Qualitätsoffensive Beherbergung

Mit dem Ziel, dass die Hotels und Berggasthäuser auch in Zukunft gut aufgestellt sind, initiierte der VAT AI gemeinsam mit dem Volkswirtschaftsdepartement eine umfassende Strukturanalyse der gesamten Beherbergungswirtschaft im Kanton Appenzell I.Rh. Dies geschieht mit dem klaren Ziel, den Fortbestand dieser wichtigen Branche zu sichern und wenn möglich noch auszubauen. Die Wirtschaftsförderungskommission stellte im Juni 2016 die notwendigen NRP-Mittel bereit und beauftragte das Amt für Wirtschaft mit der weiteren Umsetzung. Resultate liegen voraussichtlich Ende 2017 vor.

Appenzell 2020

Ein wichtiger Grund für die Bekanntheit und Stärke der Marke Appenzell sind sicherlich die grossen Produzenten, welche den Namen Appenzell auf dem Markt erfolgreich positionieren. Eine Marke ist aber langfristig nur dann erfolgreich, wenn die Qualität der angebotenen Produkte das Kommunikationsversprechen einhält. Eine Diskrepanz zwischen Produktequalität und Kommunikation hätte mittel- bis langfristig fatale Folgen. Der Vorstand des VAT AI ist sich dieser Tatsache ebenfalls bewusst und möchte in den kommenden Jahren die Angebotsqualität für die Gäste weiter steigern. Aus diesem Grund wurde das NRP-Projekt „Appenzell 2020“ ins Leben gerufen. Anstelle eines externen Beratungsunternehmens hat der VAT AI beschlossen, eine 60%-Stelle für das Projektmanagement auszuschreiben. Diese Stelle hat die Aufgabe, Qualitätslücken bei Angeboten zu schliessen und mit Hilfe von innovativen und passenden Projekten das touristische Angebot für den Gast weiter zu verbessern. Finanziert wird diese Produktmanagementstelle aus Mitteln der Neuen Regionalpolitik (NRP). Die Umsetzung der Projekte muss dann allerdings durch die betroffenen Leistungsträger, Verbände oder die öffentliche Hand erfolgen. Nach vier Jahren soll dann im Rahmen eines grossen Schlussberichts festgehalten werden, welche Ziele und Projekte umgesetzt werden konnten.

3. Appenzeller Regionalmarketing

Neuanfang in Innerrhoden

Die Reorganisation des Appenzeller Regionalmarketings hat mehr Zeit in Anspruch genommen als geplant. Nicht nur die endgültige und rechtlich korrekte Auflösung der alten Organisation (Appenzellerland Regionalmarketing AG) dauerte rund ein Jahr länger als erwartet, sondern auch der Neuanfang im eigenen Kanton brauchte Zeit. Erfreulicherweise haben alle bisherigen Innerrhoder Partner ihre Mitgliedschaft in der neuen Organisation bestätigt. Zusätzlich konnten fast noch einmal gleich viele Neumitglieder gewonnen werden. Insbesondere sind zahlreiche Handwerker zur neuen Organisation dazu gestossen. Diese oftmals sehr kleinen Betriebe sind wichtige Botschafter und Imageträger des Kantons. Mit ihrer Kunst leisten sie aber auch einen wichtigen kulturellen Beitrag zur Identifikation der Einheimischen mit dem Kanton. Die Geschäftsstelle hat das langfristige Ziel, dass sämtliche Handwerker

Mitglied im Appenzeller Regionalmarketing sind und so eine wichtige und eigenständige Gemeinschaft innerhalb der Organisation bilden.

Massnahmen für alle Mitglieder

Im Jahr 2016 konnte das Appenzeller Regionalmarketing wiederum publikumswirksame Auftritte organisieren. Insbesondere die Beteiligung an der MIO, die Messe in Olten, vom 30. September bis 3. Oktober 2016 war aus Sicht der Geschäftsstelle ein voller Erfolg. Grosse und kleine Partner sowie Appenzellerland Tourismus AI traten gemeinsam an einem über 100 m² grossen Stand auf und boten ihre Produkte an. Dank der unverwechselbaren Realisation des Auftritts interessierten sich nicht nur die Besucher, sondern auch die Medien aus der gesamten Region für den Appenzeller Stand. Nebst zahlreichen Berichten in der geschriebenen Presse fand der Auftritt auch im Radio Berücksichtigung.

Promotion beim Grossverteiler

Erfreulicherweise kann die Zusammenarbeit mit Coop Ostschweiz von Jahr zu Jahr verstärkt werden. Dank der Auftritte im Rahmen der Appenzeller Wochen konnte ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, welches vor allem auch für die grossen Partner, welche mit typischen Appenzeller Produkten im Coop-Sortiment vertreten sind, von grossem Interesse ist. Dank der Einsicht in die Verkaufszahlen der Appenzeller Produkte während der Promotionswochen bei Coop Ostschweiz erfuhr auch die Geschäftsstelle, welche wirtschaftliche Bedeutung diese Events für die Innerrhoder Produzenten und für Coop haben. Dank der engen Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des VAT AI konnte auch der Bergwirteverein in eine interessante Aktion mit Kassabons einbezogen werden. Der Rücklauf von rund 2'772 Kassabons in den Berggasthäusern bestätigt, wie positive Synergieeffekte mittels Crossmarketing geschaffen werden können.

4. Tourismusförderungsfonds

Der Fonds für Tourismusförderung ist ein zweckgebundenes Vermögen, mit dem die Erhaltung und die ausgewogene Entwicklung des Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh. gefördert wird. Der Fonds wird durch Beiträge des Kantons, der Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe, von Unternehmen und durch freiwillige Beiträge finanziert. Das Volkswirtschaftsdepartement verwaltet den Fonds.

Verrechnung Tourismusförderungsbeiträge (in Fr.)

	Anzahl Betriebe		Verrechnete Beiträge	
	2016	2015	2016	2015
Hotel- und Parahotelleriebetriebe	120	115	273'577	261'203
Beherbergungsbetriebe (Ferienwohnungen, Alphütten und Campingplätze mit Pauschalen)	310	318	86'980	87'930
Gastwirtschaftsbetriebe	109	117	47'264	49'643
Unternehmen und Betriebe	759	737	115'730	114'950
Total	1'298	1'287	523'551	513'726

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Tourismusförderungsgesetz und der zugehörigen Verordnung, die mit Grossratsbeschluss vom 20. Juni 2016 teilweise geändert wurde. Die Änderungen sind per 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Aus dem Fonds wurden in erster Linie Beiträge an den VAT AI geleistet. Ein kleinerer Beitrag ging an SchweizMobil. An den Bezirk Oberegg wurde im Berichtsjahr ein Beitrag von Fr. 5'000 zur Unterstützung der Viehschau ausbezahlt.

Die Einlage des Kantons in den Tourismusförderungsfonds beläuft sich auf Fr. 300'000. Die dem VAT AI zur Verfügung gestellten Beiträge sind in den letzten Jahren aber stark gestiegen. Die Subvention erhöhte sich von Fr. 731'000 im Jahr 2010 bis auf Fr. 876'000 im Berichtsjahr. Seit einigen Jahren übernimmt der Kanton für den VAT AI zusätzlich den Beitrag an Ostschweiz Tourismus. Weiter beteiligt sich der Kanton mit Mitteln aus der Neuen Regionalpolitik (NRP) an touristischen Projekten.

Beiträge des Kantons an den Verein Appenzellerland Tourismus AI (in Fr.)

	2016	2015
Subvention	876'000	876'000
Beitrag Ostschweiz Tourismus	11'000	7'500
Kosten NaTour pur	0	16'200
Beiträge NRP-Projekte (Bund und Kanton)	30'000	30'000
Total	917'000	929'700

2712 Handelsregister

1. Bestand Handelsregister

	Bestand anfangs 2016	Veränderungen*						Bestand Ende 2016
		Zunahmen		Abnahmen			Total	
		a)	b)	c)	d)	e)		
Einzelunternehmen	282	18	2	14	3	1	2	284
Kollektivgesellschaften	15	1	0	1	0	1	-1	14
Kommanditgesellschaften	1	0	0	0	0	0	0	1
Aktiengesellschaften	954	42	21	18	4	22	19	973
GmbH	355	29	15	6	4	7	27	382
Stiftungen	41	1	0	0	0	1	0	41
Genossenschaften	19	0	1	2	0	0	-1	18
Zweigniederlassungen (ZN)	40	6	0	1	0	0	5	45
Ausländische ZN	5	1	0	2	0	0	-1	4
Vereine	9	2	2	0	0	0	4	13
Staatsinstitute	1	0	0	0	0	0	0	1
Total	1'722	100	41	44	11	32	54	1'776

- * **Legende:**
- a) Neueintragungen
 - b) Sitzverlegungen nach Appenzell I.Rh.
 - c) Löschungen
 - d) Löschungen von Amts wegen (Art. 153b, 155, 159 Abs. 5 HRegV)
 - e) Sitzverlegungen in einen anderen Kanton

2. Handelsregistergeschäfte

	2016	2015
Tagesregistereinträge	686	634
Beglaubigte Handelsregister-Auszüge	691	706
Gerichtliche Auflösungen von im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten gemäss Art. 731b OR (Mängel in der Organisation)	12	1

3. Notariat

Einnahmen in Fr.	2016	2015
Öffentliche Beurkundungen / Beglaubigungen	53'620.00	36'300.00

2720 Stiftungsaufsicht

Das Volkswirtschaftsdepartement beaufsichtigte am Ende des Berichtsjahrs 32 (33) klassische Stiftungen mit einem Vermögen von rund Fr. 127 Mio. (Fr. 125 Mio.) und einem Gesamtaufwand von rund Fr. 14,8 Mio. (Fr. 10 Mio.).

1 (1) im Handelsregister eingetragene klassische Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern und 1 (1) kirchliche Stiftung wird vom Bischof von St.Gallen beaufsichtigt. Bei 6 (6) im Handelsregister eingetragenen Stiftungen handelt es sich um BVG-Stiftungen, die unter der Aufsicht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht stehen.

5 (5) klassische Stiftungen reichten die Berichterstattung und die Jahresrechnung noch nicht zur Prüfung durch die Aufsichtsbehörde ein. Gegen 3 (0) Stiftungen wurden aufsichtsrechtliche Massnahmen ergriffen. Keine (1) Verfügung der Stiftungsaufsicht wurde mit Rekurs angefochten. 1 (0) Rechtsmittelverfahren (Rekurs) gegen eine Stiftung wegen aufsichtsrechtlicher Massnahmen wurde abgeschlossen.

2726 Betreuung und Konkurs

1. Betreibungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Obereg	
	2016	2015	2016	2015
Zahlungsbefehle ordentlich	1'270	1'121	294	308
Zahlungsbefehle Faustpfand	0	0	0	0
Zahlungsbefehle Grundpfand	2	0	0	0
Zahlungsbefehle Wechsel	1	0	0	0
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	673	628	149	91
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	44	19	2	1
Vollzogene Pfändungen	384	426	105	103
Requisitionsaufträge	65	30	1	0
Verlustscheine	183	140	95	79
Verwertungsbegehren	4	10	0	0
Verwertung von beweglichen Sachen	0	3	0	0
Verwertung von Immobilien	0	0	0	0
Retentionen	0	1	0	0
Arreste	5	0	1	0
Eigentumsvorbehalte	1	2	1	0

Die Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle blieb auf hohem Niveau. Im inneren Landesteil wurden 149 Zahlungsbefehle oder 13% mehr ausgestellt, in Obereg nahm die Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle um 14 ab.

Die Pfändungsvollzüge hingegen nahmen im inneren Landesteil leicht ab, in Obereg blieben sie stabil. Diese beschränkten sich mit wenigen Ausnahmen auf Lohnpfändungen.

2. Konkurse

	2016	2015
Nachlassverträge	0	0
Aus dem Vorjahr übernommene Konkurse	13	17
Im Berichtsjahr eröffnete Konkurse	20	6
Im Berichtsjahr erledigte Konkurse	18	10
Pendente Konkurse	15	13
Verwertung von Immobilien	2	0

Von den im Berichtsjahr eröffneten Konkursen wurden 12 (2) Verfahren mangels Aktiven eingestellt. Bei 7 (1) Verfahren ist die Art der Durchführung des Konkurses noch nicht bestimmt. 13 (1) Konkursöffnungen erfolgten aufgrund von Mängeln in der Organisation der Gesellschaft. 2 (4) Konkursverfahren erfolgten aufgrund von Bilanzdeponierungen, 1 (1) aufgrund einer Konkursbetreuung. Zudem wurde über 4 (0) ausgeschlagene Erbschaften der Konkurs eröffnet.

2728 Grundbuch

1. Dienstbarkeiten

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Obereggi	
	2016	2015	2016	2015
Bauverhältnisse	40	62	7	5
Leitungen	2	5	12	1
Strassen, Wege, Plätze	26	27	1	2
Wasser	7	6	2	3
Einfriedungen, Pflanzen	1	8	0	0
Nutzungsrechte und -beschränkungen (ohne Bau)	27	34	4	1
Diverse Rechte oder Lasten	2	3	0	0
Total	105	145	26	12

2. Vormerkungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Obereggi	
	2016	2015	2016	2015
Persönliche Rechte	66	61	6	9
Verfügungsbeschränkungen	0	0	2	3
Vorläufige Eintragungen	14	0	1	0
Total	80	61	9	12

3. Anmerkungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Obereggi	
	2016	2015	2016	2015
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	42	46	5	11
Miteigentums- und Stockwerkeigentumsverhältnisse	18	17	0	3
Subjektiv-dingliche und andere Rechte	0	0	0	0
Veräusserungsbeschränkungen	26	29	0	0
Zugehör	0	0	0	0
Diverses	1	2	0	0
Total	87	94	5	14

4. Handänderungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Obereggi	
	2016	2015	2016	2015
Buchliche Erwerbe	300	288	43	42
Ausserbuchliche Erwerbe	56	50	31	8
Änderungen der Eigentumsart	40	30	0	0
Änderungen aller Art	75	71	6	7
Total	471	439	80	57

5. Handänderungssteuern (in Fr.)

	2016	2015
Innerer Landesteil	830'104.25	865'405.40
Äusserer Landesteil	92'405.85	61'502.50
Total	922'510.10	926'907.90

6. Grundpfandrechte

Neuerrichtete Grundpfandrechte (in Fr.)

Bezirke	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	159'129'500	5'797'400	164'926'900	284
Äusserer Landesteil	20'193'800	474'925	20'668'725	59
Total	179'323'300	6'272'325	185'595'625	343

Gelöschte Grundpfandrechte (in Fr.)

Bezirke	altes Recht	neues Recht	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	319'885	66'813'420	67'133'305	651
Äusserer Landesteil	24'330	11'461'915	11'486'245	63
Total	344'215	78'275'335	78'619'550	714

2735 Erbschaften

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Obereggi	
	2016	2015	2016	2015
Einlage letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge in die Erbschaftslade zur Aufbewahrung gemäss Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB	110	109	8	5
Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge gemäss Art. 556 und Art. 557 ZGB	56	59	8	6
Auftragsanzeigen an Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB	31	32	2	0
Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen:				
▪ Siegelung gemäss Art. 532 ZGB	0	0	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB	1	1	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB	0	0	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB	1	0	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 490 ZGB	0	1	0	0
▪ Öffentliches Inventar gemäss Art. 580/581 ZGB	0	0	0	0
Erbauftrag gemäss Art. 555 ZGB	0	0	0	0
Erbbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB	115	98	29	14
Erbschaftsausschlagung gemäss Art. 566 ff. ZGB	4	6	0	1

Erbschaftsteilung, Liquidation, Erbauskauvertrag	4	2	0	0
Bestellung oder Aufhebung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB	0	0	0	0
Anordnung oder Aufhebung einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB	0	0	0	0
Total	322	308	47	26

Der Leiter des Erbschaftsamts nahm zudem als Urkundsperson diverse Unterschriften- und Dokumentenbeglaubigungen sowie im Zusammenhang mit öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Eheverträgen und Erbverträgen zahlreiche Beratungen mit anschliessender Beurkundung vor. Die Zahl der Beurkundungen betrug 44 (59).

2785 Arbeitsamt

1. Arbeitsinspektorat

Aufgabenbereiche

Die Aufgaben des Arbeitsinspektorates des Kantons Appenzell I.Rh. werden vom Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell A.Rh., das für diese Tätigkeit dem Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. untersteht, wahrgenommen. In dieser Funktion vollzieht das Arbeitsinspektorat auch das Entsendegesetz (flankierende Massnahmen, FlaM) sowie das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (BGSA).

Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz

Im Jahr 2016 hat das Arbeitsinspektorat im Kanton Appenzell I.Rh. 19 (29) Betriebsbesuche vorgenommen, 34 (29) Plangenehmigungen oder Planbegutachtungen bearbeitet und 10 (15) weitere Geschäfte unterschiedlicher Art im Rahmen des Vollzugs des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes erledigt. Zudem wurden 27 (25) Beratungsgespräche mit Personen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. geführt. Auffallend dabei war, dass bei 4 (0) Gesprächen Mobbing ein Thema war.

Entsendewesen und Arbeitsmarkt

Im Bereich der meldepflichtigen Arbeitseinsätze von ausländischen Unternehmen (FlaM) gingen im Jahr 2016 für Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zusammen 2'575 (2'446) Meldungen beim Arbeitsinspektorat ein. Auf Innerrhoden entfielen dabei 461 (523) Meldungen. Bei insgesamt 107 (107) Kontrollen entfielen 21 (20) Kontrollen mit 37 (94) beteiligten Personen auf Appenzell I.Rh. Diese Zahlen liegen auf normalem Niveau. Im Berichtsjahr wurden 11 (19) Fälle abgeschlossen. 31 (24) Fälle waren Ende Jahr pendent.

Schwarzarbeit

Die Kontrollzahlen im Bereich der Schwarzarbeit beinhalten auch die Kontrollen von Selbstständigen oder Scheinselbstständigen. 2016 wurden 8 (9) Schwarzarbeits-Kontrollen in Appenzell I.Rh. durchgeführt und dabei 84 (16) Personen überprüft. In 4 (5) Fällen lag nach bisherigem Kenntnisstand tatsächlich Schwarzarbeit vor. 5 (17) Fälle konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden, 6 (2) waren pendent.

2. Kurzarbeit

Gegenüber dem Vorjahr reduzierten sich die angemeldete Kurzarbeit und die geleisteten Auszahlungen markant.

	2016	2015
Entscheide	8	15
davon Gutheissungen	6	15
Gesuchstellende Betriebe	5	6
Ausfallstunden	12'391	18'428
Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh.	Fr. 258'791	Fr. 345'949

Die Statistik bezieht sich auf die über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. abgerechneten, effektiv erfolgten Auszahlungen im entsprechenden Berichtsjahr. Aufgrund der freien Wahlmöglichkeit der Arbeitslosenkasse sind Auszahlungen von anderen Kassen in dieser Tabelle nicht enthalten.

3. Schlechtwetterentschädigung

Der milde Winter des Berichtsjahrs führte zu deutlich weniger Gesuchen und auch massiv tieferen Auszahlungen von Schlechtwetterentschädigungen.

	2016	2015
Entscheide	3	11
Gesuchstellende Betriebe	3	10
Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh.	10'182	148'229

2790 Arbeitsvermittlung

Im Monatsdurchschnitt waren im Berichtsjahr 142 (135) Stellensuchende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet. Davon befanden sich durchschnittlich 44 (43) Personen im Zwischenverdienst oder in arbeitsmarktlichen Massnahmen. Durchschnittlich waren 99 (93) Personen arbeitslos, dies entspricht einer Arbeitslosenquote von 1,12% (1,08%).

Am 31. Dezember 2016 waren beim RAV 167 (125) Stellensuchende gemeldet. Davon waren 126 (87) Personen effektiv arbeitslos, was per Ende 2016 einer Arbeitslosenquote von 1,39% (1,01%) entsprach. Die gesamtschweizerische Quote lag bei 3,5% (3,7%).

2016 wies der Kanton Appenzell I.Rh. mit einer durchschnittlichen Quote von 1,12% (1,08%) eine der tiefsten Arbeitslosenquote der Schweiz aus. Unter den Arbeitslosen befindet sich ein verhältnismässig hoher Anteil an Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Personen, die durch das RAV zu beraten sind.

Abmeldungen aus dem RAV	2016	2015
Vermittlung von Arbeitsstellen durch das RAV	22	29
Selbst oder mit Unterstützung einen Erwerb gefunden	124	129
Ausgesteuerte arbeitslose Personen	32	26
Wegzug	7	12
Selbstständige Tätigkeit aufgenommen	1	1
Aus verschiedenen Gründen abgemeldet	8	6
Austritt in die AHV	5	6
Verzicht auf Arbeitslosenentschädigung	5	4
Kontrollpflicht ferngeblieben	1	1
Nicht vermittlungsfähige Personen	1	3
Keinen Anspruch	5	2
Total	211	219

Vermittlung von Zwischenverdiensten	2016	2015
Temporäre Stellen	42	38

Arbeitsmarktliche Massnahmen

2016 verfügte das RAV 63 (88) Weiterbildungskurse, das heisst berufsspezifische und persönlichkeitsfördernde Kurse für stellensuchende Personen. Mit 38 (42) Zuweisungen veranlasste das RAV die betreffenden Personen, sich auf offene oder gemeldete Stellen zu bewerben. 11 (7) Personen wurden angewiesen, ein Beschäftigungsprogramm von maximal sechs Monaten zu besuchen. Wiederum 1 (1) Schulabgänger wurde ein Motivationssemester ermöglicht.

Die Möglichkeit, in die Selbstständigkeit mit Unterstützung besonderer Taggelder zu starten, wurde wie im Vorjahr von keiner stellensuchenden Person beantragt.

3 (5) stellensuchende Personen oder ihre Arbeitgeber wurden mit Einarbeitungszuschüssen oder Ausbildungszuschüssen unterstützt. Ein Berufspraktikum wurde 3 (3) und ein Ausbildungspraktikum 2 (7) stellensuchenden Personen ermöglicht.

Gestützt auf die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU können sich Schweizer und EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen, zwecks Stellensuche für längstens drei Monate in den EU-Raum begeben und sich die Arbeitslosenentschädigung im Ausland auszahlen lassen. Erneut beantragte keine Person einen solchen Leistungsexport.

Bei 40 (34) Personen mussten wegen der Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit, wegen der Weigerung, einen vermittlungsfördernden Kurs zu besuchen, wegen nicht genügender Arbeitsbemühungen für zumutbare Arbeit oder wegen Nichtbefolgens von Weisungen und Kontrollvorschriften insgesamt 361 (330) Einstelltage verfügt werden. Bei 5 (2) Stellensuchenden wurde der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt. 1 (3) Stellensuchender wurde als nicht vermittlungsfähig erklärt.

Stiftungen

54 Stiftung Landammann Dr. Albert Broger

Der Stiftungsrat setzte sich im Berichtsjahr aus dem Präsidenten Fefi Sutter, Appenzell, und den Mitgliedern Alfred Inauen, Appenzell, und Ratschreiber Markus Dörig zusammen.

Der Stiftungsrat hat sich im Berichtsjahr zu 1 (1) Sitzung getroffen. Dabei wurden 4 (13) Beitragsgesuche behandelt sowie die Rechnung 2015 genehmigt. Bei 3 Gesuchen wurden Beiträge geleistet, ein Gesuch wurde aufgrund des schwachen Bezugs zum Kanton Appenzell I.Rh. abgelehnt. Gesamthaft wurden Beiträge im Betrage von Fr. 2'500.-- gesprochen.

55 Stiftung Pro Innerrhoden

1. Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden

Im Berichtsjahr ist Bernhard Rempfler, Appenzell, aus dem Stiftungsrat zurückgetreten. Als seinen Ersatz hat die Standeskommission lic. phil. Erich Gollino, Appenzell, als neues Mitglied in den Stiftungsrat gewählt. Dem Stiftungsrat gehörten damit neben dem Präsidenten Ivo Bischofberger als Mitglieder Karin Baumgartner-Zahner, Christian Dobler, Erich Gollino und Ratschreiber Markus Dörig an.

Die Jahresrechnung 2016 der Stiftung schloss bei einem Ertrag von Fr. 559'087.90 und einem Aufwand von Fr. 460'910.70 mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 98'177.20. Trotz Mindereinnahmen von rund Fr. 35'000.-- aus der Landeslotterie konnte ein Überschuss erzielt werden, vor allem dank erhöhter Einnahmen. Allerdings spielten dort Sonderfaktoren eine grosse Rolle. So werden in der Rechnung 2016 längere Zeit aufgeschobene nicht realisierte Kursgewinne auf Finanzanlagen im Betrag von gut Fr. 66'000.-- ausgewiesen. Weiter konnte 2016 die Verpflichtung bei den Prägegewinnanteilen im Betrag von Fr. 60'000.-- aufgehoben werden. Auf der Ausgabenseite ist der Aufwand bei der Kulturpreisverleihung gestiegen. Zudem wurden zwei Beiträge an den Geschichtsfreund bezahlt, weil im Berichtsjahr sowohl der Geschichtsfreund 2015 als auch der Geschichtsfreund 2016 herausgekommen sind. Im Weiteren sind die Kosten für das Museum etwas höher ausgefallen als im Vorjahr.

Der Stiftungsrat traf sich im Berichtsjahr zu 4 (4) Sitzungen, an welchen er gesamthaft 56 (59) Geschäfte behandelte. Er hiess 13 (23) Beitragsgesuche gut, 4 (3) Gesuche wurden abgelehnt. Es wurden insgesamt Beiträge von Fr. 47'940.-- (Fr. 62'100.--) ausgerichtet. Für 2 (2) Veranstaltungen wurden Defizitgarantien im Gesamtbetrag von Fr. 8'000.-- (Fr. 5'000.--) gesprochen.

Am 3. September 2016 erhielt Philipp Haas, Eggerstanden, den Anerkennungspreis der Stiftung Pro Innerrhoden. Er erhielt den Preis in Anerkennung seiner grossen Verdienste für die Appenzeller Volkskultur und als langjähriger OK-Präsident des Appenzeller Länderfestes.

Am 21. Oktober 2016 fand in der Ziegelhütte in Appenzell die Kulturpreisverleihung an das Engel-Chörli statt. Der Kulturpreis wurde dem bekannten Jodel- und A-Capella-Chor für sein vielseitiges musikalisches Schaffen in den letzten 34 Jahren verliehen. Zum ersten Mal wurde eine gesamte Musikformation mit dem Kulturpreis ausgezeichnet. Bisher ging die höchste kulturelle Auszeichnung im Kanton Appenzell I.Rh. stets an Einzelpersonen. Der Kulturpreis wurde 1974 zum ersten Mal verliehen. Das Engel-Chörli ist der 16. Preisträger.

2. Museum Appenzell

Das Jahr 2016 war geprägt von den zwei grossen Ausstellungen „Alpine Volkskunst in der Schweiz“ sowie „tragen und transportieren. Die Faszination alltäglicher Dinge“ und der kompletten Erneuerung der Museumswebsite sowie sämtlicher Drucksachen (Flyer Dauerausstellung, Flyer Sonderausstellung und Plakate).

Zu beiden Ausstellungen erarbeitete das Museumsteam ein umfangreiches Vermittlungsprogramm. Hinzu kamen die üblichen Zusatzveranstaltungen (öffentliche Führungen, Demonstrationen von Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerkern und Sonderführungen).

2.1. Sonderausstellungen

14. November 2015–6. März 2016	Limone, pesce e melone. Miniaturen in italienischen Weihnachtskrippen
19. März–18. September 2016	Alpine Volkskunst in der Schweiz. Klassische Bauernmaler und Meister des Scherenschnitts.
8. Oktober 2016–21. Mai 2017	tragen und transportieren. Die Faszination alltäglicher Dinge.

Im Stickereigeschoss wurden die bemalten Appenzeller Schränke präsentiert, die im 2. Obergeschoss der Sonderausstellung weichen mussten. Ebenfalls im Stickereigeschoss konnte über Weihnachten und Neujahr eine kleine Ausstellung zum Thema Chlausezüg realisiert werden.

Limone, pesce e melone. Miniaturen in italienischen Weihnachtskrippen

Das Museum Appenzell zeigte in dieser Ausstellung einen Querschnitt durch die grosse Zahl der „presepe popolare italiano“. Neben Beispielen aus den Städten Neapel und Lecce waren auch Figuren von Krippenmacherinnen und Krippenmachern abseits der grossen Zentren zu sehen. Die umfangreiche Sammlung wurde durch Robert und Cécile Hiltbrand aus Basel im Zeitraum von 1969 bis 1979 zusammengetragen. Die Sammlung kam 2011 als Schenkung der Erben in den Besitz des Museums der Kulturen in Basel, von welchem die Miniaturen für die Ausstellung ausgeliehen werden konnten.

Alpine Volkskunst in der Schweiz. Klassische Bauernmaler und Meister des Scherenschnitts

Das Museum Appenzell realisierte zum ersten Mal eine Ausstellung zum Thema Volkskunst, die weit über das Appenzellerland hinauswies und in ihrer Art einmalig war. Gezeigt wurde eine Sammlung von hochkarätigen Bildern und Scherenschnitten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts aus der Ostschweiz, dem Greyerzerland, dem Pays-d'Enhaut und dem Wallis.

Die Ausstellung ging auf eine Idee von Dr. Guy Filippa, Sammler und Erforscher der alpinen Volkskunst in der Schweiz, zurück. Filippa hat sich während Jahrzehnten intensiv mit diesem Genre beschäftigt und zwei Standardwerke dazu verfasst. Seine Sammlung mit rund dreissig Meisterwerken bildete den Kernbestand der Ausstellung. Ergänzt wurden die Bilder aus der Sammlung Filippa mit Leihgaben aus den Museen in Bulle (Musée gruérien; Poyas), Château-d'Oex (Musée du Vieux Pays-d'Enhaut; Scherenschnitte von Hauswirth und Saugy), Sion (Walliser Geschichtsmuseum; Bilder von Robert Calpini) und Isérables (Musée d'Isérables; Bild von Le Déserteur).

Das voralpine Viehzuchtgebiet des Appenzellerlandes ist eine Hochburg der klassischen Bauernmalerei. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden die ersten bemalten Melk- oder

Fahreimerbödeli. Fast zur gleichen Zeit hat der berühmte Appenzeller Möbelmaler Conrad Starck (1769–1817) eine ganze Alpfahrt in der klassischen Anordnung auf einen Schrank gemalt. Um 1850 kamen die ersten Tafelbilder mit sennischen Szenen auf. Die ersten genialen Vertreter dieser neuen Malerei von Bauern für Bauern waren Bartholomäus Lämmli (1809–1865) und Johannes Müller (1806–1897).

Zur selben Zeit – und ohne dass die einzelnen Künstler voneinander wussten – begannen im Greyerzerland der Poyamaler Sylvestre Pidoux (1800–1871), im benachbarten Pays-d’Enhaut der überragende Scherenschnittkünstler Johann Jakob Hauswirth (1809–1871) und im Wallis der weitherum bekannte Aussenseiter Charles Frédéric Brun (1814?–1871), Le Déserteur genannt, bildnerische Darstellungen des Sennen- und Hirtenlebens herzustellen.

Im Appenzellerland führten die Bauernmaler Franz Anton Haim (1830–1890), Johannes Zülle (1841–1938), Johann Jakob Heuscher (1843–1901), Johann Ulrich Knechtli (1845–1923), Johann Baptist Zeller (1877–1959) und andere das Erbe von Lämmli und Müller weiter. Im Pays-d’Enhaut war Louis Saugy (1871–1953) der begabteste Nachfolger von Johann Jakob Hauswirth.

Ebenfalls in den Reigen der alpinen Volkskünstler gehört der Walliser Maler Robert Calpini (1840–1918), dessen grosse Leidenschaft das Porträtieren von Kühen war, die auf der grossen Alp Thyon jeweils zum Kampf um die Position der Königin antraten.

Alle genannten Künstler waren in der Ausstellung mit Einzelwerken oder ganzen Werkgruppen vertreten.

tragen und transportieren. Die Faszination alltäglicher Dinge

Die Ausstellung zeigte eine breite Auswahl an Trageobjekten, die meisten aus der eigenen Sammlung. Diese gaben einen vielschichtigen, manchmal überraschenden Einblick in die Haus- und Hofarbeit sowie den Innerrhoder Dorf- und Gewerbealltag. Der Milchmann und der Briefträger waren ebenso vertreten wie der Sämtträger und die Serviertochter. Zahlreiche Fotos von 1900 bis in die 1970er Jahre veranschaulichten das Thema und zeigten eindrücklich, wie faszinierend das Alltägliche sein kann. Künstlerische Arbeiten von Christian Hörler und Claudia Valer ergänzten die Ausstellung.

2.2. Dauerausstellung – neue Abteilung für die Bauernmalerei des 20. und 21. Jahrhunderts

In der Dauerausstellung wurde nach 2014 (Gestaltung des Sibylle Neff-Zimmers) ein weiterer grösserer Eingriff vorgenommen. Auslöser war die Schenkung von elf hochwertigen Bildern von Albert Manser (1937-2011) durch das Sammler-Ehepaar Esther und Christoph Luchsinger, Zug. Die Schenkung wurde zum Anlass genommen, den Ausstellungsbereich „Zeitgenössische Bauernmaler“ im Dachgeschoss des Hauses Buherre Hanisefs neu zu gestalten. Zu diesem Zweck wurden zwei neue Wände erstellt, die zusammen eine Koje bilden und vor- und rückseitig behängt werden können. Damit konnte im Vergleich zur bisherigen Lösung wesentlich mehr Wand- und somit Ausstellungsfläche gewonnen werden. Neben der grossen Werkgruppe von Albert Manser sind kleinere Gruppen von Josef Manser (1911-2005), Dölf Mettler (1934-2015), Willi Keller (*1942), Therese Tobler-Manser (*1953) und Verena Broger (*1943) ausgestellt. Mit dem kleinen Umbau konnte eine wesentliche Verbesserung dieser Abteilung erreicht werden.

2.3. Sammlungen

Objektsammlung

Auch 2016 durfte das Museum Appenzell zahlreiche wertvolle Objekte als Geschenke entgegennehmen. Der bedeutendste Zuwachs ist sicher der Nachlass von Kunstmaler Johannes Hugentobler (1897–1955). Hugentoblers Enkel Johannes, Andreas und Angela Hugentobler haben dem Museum eine grosse Anzahl von Bildern, Zeichnungen, Skizzen, Entwürfen, Plänen und Briefen des Künstlers übergeben.

Ebenfalls eine grössere Sammlung von kulturhistorisch bedeutenden Objekten durfte das Museum von Felizitas und Dr. Ekkehard Steuble aus dem Haus ihres Vaters, Dr. Robert Steuble, und dessen Vorfahren, Landammann Adolf Steuble-Fässler und Zeugherr Adolf Steuble-Burger, entgegennehmen.

Emil Waldburger, St.Gallen, schenkte dem Museum mehrere wertvolle bemalte Appenzeller Möbel und eine seltene Sammlung von historischen Molke-Trinkbechern und -gläsern.

Im ehemaligen Kolonialwarenladen der Erbegemeinschaft Ammann-Mazenauer, Böhl, Gonten, durften sich die Mitarbeiterinnen des Museums buchstäblich selbst bedienen. Die zahlreichen Gegenstände geben einen Einblick in das umfangreiche Warenangebot eines Ladens auf dem Lande.

Die Sonderausstellung „tragen und transportieren“ erweckte schon vor der Realisierung das Interesse verschiedener Besucherinnen und Besucher und hatte zur Folge, dass dem Museum unter anderem zwei volkskundlich wertvolle Saumsättel und eine grosse Metzger-Zaine, mit welcher man Fett-Abfälle von geschlachteten Tieren per Bahn transportierte, geschenkt wurden.

Fotosammlung

Im Berichtsjahr wurde die Erfassung der Foto-Negativ-Sammlung der Fotografen Müller, Bachmann und Grubenmann weitergeführt.

Aus dem Nachlass des verstorbenen a. Trachtenobmanns Kurt Breitenmoser durfte das Museum als Geschenk von Irène Breitenmoser-Sutter eine Sammlung von Trachten-Dias sowie zwei Trachtenfilme entgegennehmen.

Im Vorfeld der Ausstellung „tragen und transportieren“ wurde die Fotosammlung erneut systematisch und vertieft nach relevanten Aufnahmen zum Thema befragt. Wie die Ausstellung zeigte, konnte aus dem Vollen geschöpft werden. Es konnten einige bisher unentdeckte Perlen gehoben werden. Von den meisten präsentierten Fotos wurden hochaufgelöste Digitalisate hergestellt.

Inventarisierung, Konservierung, Restaurierung, Forschung

Im Bereich Restaurierung, Inventarisierung und Konservierung wurde im Berichtsjahr ein überdurchschnittlicher Aufwand betrieben. Auslöser war die Ausstellung „tragen und transportieren“, die praktisch ausschliesslich mit museumseigenen Objekten bestritten wurde. Bei zahlreichen Gegenständen mussten kleinere oder grössere Reinigungs- oder Restaurierungsingriffe ausgeführt werden.

Nach der erfolgreichen Restaurierung des kulturhistorisch bedeutenden Marionettentheaters von Victor Tobler im Jahre 2015 galt es im Berichtsjahr, die Einzelteile zu fotografieren und konservatorisch abzulegen. Insgesamt handelt es sich um 150 Nummern. Diese setzen sich zusammen aus Kostümen, Kulissen, Möbeln, Plakaten, technischen und anderen Skizzen,

Texten, Regieanweisungen, Notizzetteln und vielem mehr. 2017 soll dann das Marionettentheater von Victor Tobler in der Dauerausstellung einen neuen Platz bekommen, nachdem das Victor-Tobler-Zimmer 2014 dem künstlerischen Nachlass von Sibylle Neff weichen musste.

Rebekka Dörig, langjährige Praktikantin, hat im Rahmen ihrer Masterarbeit mit dem Titel „WIRTIN – FRAU – ZEITBETRACHTERIN. Eine Analyse zur Rolle der Frau und ihrer Stellung als Wirtin in Appenzell zwischen 1936 und 1950 am Beispiel von Amalie Knechtle“ zahlreiche Objekte, Fotos und Dokumente aus dem Nachlass von Bethy Häusler-Knechtle, Tochter von Amalie Knechtle, erforscht. Ein Teil des Nachlasses der Familie Knechtle, Gasthaus und Metzgerei Gemsle, Weissbad, wird im Museum Appenzell aufbewahrt.

2.4. Vermittlung, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung

Zu den Sonderausstellungen wurden wiederum vielfältige Begleitprogramme in der Form von Führungen, dialogischen Führungen (mit Dr. Guy Filippa in der Ausstellung Alpine Volkskunst in der Schweiz), Vorträgen (Isabelle Raboud, Bulle, zum Thema „Poyas – Bilder von Alpaufzügen im Greyerzerland“; Roland Inauen zum Thema „Säntisträger – Tragen als gefährlicher Beruf“) und Workshops (Scherenschnitte selber herstellen mit der Scherenschneiderin Helene Hollenstein) angeboten. In der Ausstellung „Limone, pesce e melone“ gab es ein breit gefächertes Bastelprogramm für Miniaturen.

Zur Ausstellung „Alpine Volkskunst in der Schweiz“ hat das Museum Appenzell ein von Dr. Guy Filippa verfasstes Begleitheft herausgegeben.

Der Schweizer Museumspass feierte im Jahre 2016 mit verschiedenen Aktionen sein 20-Jahre-Jubiläum. Ziel dieser Jubiläums-Aktionen war es, dass möglichst viele Personen möglichst viele Museen besuchten. So wurde ein Tageskalender in einer Auflage von 50'000 Exemplaren produziert, welcher auf jeder Seite ein anderes Museum vorstellt, unter anderem das Museum Appenzell. Der Kalender wurde im Museum gratis abgegeben.

Ende 2015 wurde die Schweizer Bevölkerung dazu aufgerufen, für ihr Lieblingsmuseum einen Stempel zu kreieren. Für das Museum Appenzell wurden vier Stempel gestaltet. Der Stempel von Kathrin Dörig, Steinegg, wurde von der Jury des Museums Appenzell als Sieger-Stempel gekürt. Mit einem Sammelpass konnten in der Folge die Besucherinnen und Besucher exklusive Stempel in über 240 Museen sammeln.

Für ein neues Vermittlungsprojekt in der Dauerausstellung wurden erste Vorarbeiten getätigt und Bauten hergestellt.

2.5. Museumsauftritt

In einem sehr aufwendigen Projekt wurde der Auftritt des Museums mit Website, Hauptflyer und Sonderausstellungsflyer völlig neu gestaltet. Dazu mussten umfangreiches Bildmaterial zusammengestellt und neue Texte verfasst werden. Zum ersten Mal verfügt das Museum Appenzell nun über eine eigene digitale Präsenz. Bisher genoss es Gastrecht auf der Website des Kantons. Die neue Website zeichnet sich aus durch eine einfache Navigationsstruktur, die dem klassischen Museums-Dreiklang Ausstellen, Sammeln, Vermitteln folgt. Zu den Besonderheiten der neuen Website gehören das sorgfältig komponierte Farbset und die vielen Fotos aus dem Fundus des Museums, die zum Stöbern einladen. Neu sind auch vergangene Ausstellungen im Archiv abrufbar. Die Website enthält zudem eine Agenda mit

allen Veranstaltungen; die Besuchsinformationen sind jederzeit mit einem seitlich einblendbaren Panel abrufbar.

Im Zuge der Entwicklung der bildstarken digitalen Präsenz wurden die Wortmarke und die Ausstellungsflyer ebenfalls neu gestaltet. Das Logo ist eine schlichte Wortmarke in der Schriftart «Lido». Die Wortmarke steht immer auf zwei unterschiedlichen Hintergrundfarben.

Sowohl der neue Dauerausstellungsflyer als auch der neue Sonderausstellungsflyer nehmen die Wortmarke der Website und das sorgfältig komponierte Farbset und die Gestaltung mit vielen Fotos aus dem Fundus des Museumsarchivs auf.

2.6. Leihverkehr

Von folgenden privaten und institutionellen Leihgebern durfte das Museum Appenzell Leihgaben für die Ausstellung „Alpine Volkskunst in der Schweiz“ entgegennehmen:

- Dr. Guy Filippa, Maienfeld: Hochkarätige Sammlung von Appenzeller Bauernmalereien und Scherenschnitten aus dem Pays d'Enhaut
- Musée gruérien, Bulle: Poyas von verschiedenen Künstlern
- Musée Château-d'Oex: Scherenschnitte von Johann Jakob Hauswirth und Louis Saugy
- Walliser Geschichtsmuseum, Sitten: Bilder von Robert Calpini
- Musée d'Isérables: Bild von Le Déserteur

Für die Ausstellung „tragen und transportieren“ stellte Sepp Koller-Räss dem Museum Appenzell seine Foto- und Ansichtskarten-Sammlung zur Verfügung. Sepp Moser sowie Roland und Kathrin Dörig-Fässler stellten für die Ausstellung „tragen und transportieren“ ebenfalls wertvolle Leihgaben zur Verfügung.

Das Museum Appenzell stellte seinerseits folgenden Museen und Institutionen Leihgaben zur Verfügung: Kunstmuseum Appenzell, Appenzeller Brauchtummuseum Urnäsch, Appenzeller Volkskunde Museum, Stein, Haus Appenzell, Zürich.

2.7. Beratungen, Kontakte, Kommunikation

Folgende Beratungen und Recherchierarbeiten für Dritte wurden im Berichtsjahr durchgeführt:

- Fotorecherche für das Hotel Adler, Appenzell
- Fotorecherche für das neue Naturmuseum St.Gallen: Maja Gehrig stellte im Auftrag des Naturmuseums animierte Kurzfilme her. Dazu verwertete sie aus der Fotosammlung des Museums Appenzell 24 Fotos zum Thema „Wetterstation Säntis“ und 10 Fotos zum Thema „Torfabbau in Gonten“.
- Fotorecherche für das Kunstmuseum Appenzell: In die Ausstellung „Carl August Liner. Arbeit“ wurden Fotografien aus den Jahren 1900 bis 1945 integriert. Die Leihgaben aus dem Museum Appenzell zeigten einerseits jene Motive, die der Künstler zeichnete und malte; sie stellten aber auch jene Berufe vor, die Carl August Liner weniger bildwürdig fand und aus seiner Darstellung des Landlebens ausblendete.
- Fotorecherche für den historischen Bericht zum Kinderheim Steig, den Urs Hafner und Mirjam Janett zuhanden der Standeskommission verfassten.
- Fotorecherche für das Büro Sequenz, St.Gallen, das im Auftrag der Goba AG Mineralquelle und Manufaktur Werbemittel herstellt.
- Objektrecherche für Sophie Matulla zum Thema „Haarschmuck“.

- Objektrecherche (Kostüme, Trachten) für Marco Fässler, der im Kanton Tessin an einem grossen Theaterprojekt arbeitet.

2.8. Besucherstatistik

Monat	2016	2015
Januar	540	665
Februar	290	584
März	370	371
April	728	615
Mai	929	1'092
Juni	773	795
Juli	808	1'007
August	925	1'027
September	847	1'226
Oktober	1'112	946
November	493	352
Dezember	407	967
Total	8'222	9'627

56 Innerrhoder Kunststiftung

Der Stiftungsrat der Innerrhoder Kunststiftung behandelte 2016 an 5 (3) Sitzungen 37 (20) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2016, die bei einem Ertrag von Fr. 66'700.25 (Fr. 72'619.60) und einem Aufwand von Fr. 124'330.00 (Fr. 114'577.55) einen Ausgabenüberschuss von Fr. 57'629.75 (Fr. 41'957.95) aufweist, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Für den Erwerb von künstlerischen Werken, für verschiedene Fördermassnahmen sowie für das Projekt Kunst am Bau im neuen Alters- und Pflegeheim wurden Fr. 122'570.00 (Fr. 112'937.55) aufgewendet.

Die Innerrhoder Kunststiftung war für die Ausarbeitung und Federführung des Projekts Kunst am Bau im neuen Alters- und Pflegezentrum Appenzell verantwortlich. Das Projekt wurde aus Rückstellungen der Kunststiftung finanziert. Der Stiftungsrat begleitete die Realisierung der beiden Kunst am Bau-Projekte der Kunstschaaffenden Christian Hörler und Hans-Ruedi Fricker bis zur Eröffnung des Alters- und Pflegezentrums im Mai 2016.

Gemeinsam mit der Ausserrhodischen Kulturstiftung hat die Innerrhoder Kunststiftung das Projekt „à discrétion“ realisiert. Das Projekt brachte Kunst dorthin, wo sich Menschen begegnen, in die Gasthäuser. Dreissig Kunstschaaffende aus dem Appenzellerland, alles ehemalige Empfängerinnen und Empfänger von Werk- und Förderbeiträgen, zeigten von Ende August bis Ende Oktober ihre Arbeiten in Appenzeller Gaststuben.

57 Wildkirchlistiftung

Die Sanierung des letzten Teilstückes des Wanderweges Ebenalp-Äscher ab Brüggli bis zum Berggasthaus Äscher wurde in Angriff genommen. Die Mulde wurde angehoben, und es wurden neue Rohre für das Wasser und diverse Kabel verlegt. Nebst einem neuen Geländer wurde talseitig der Weg mit einem Eisenschenkel abgeschlossen. Die Bauarbeiten konnten bis Saisonschluss 2016 noch nicht fertig gestellt werden und werden deshalb im Frühjahr 2017 vollendet. Gesamthaft wird mit Sanierungskosten von Fr. 140'000.00 gerechnet, wovon die Wildkirchlistiftung 10% übernimmt, mit einem Kostendach von Fr. 17'000.--.

Die Vorbereitung eines Bauprojektes für die Erneuerung des Stallgebäudes auf der Alp Oberen Bommen wurde in Angriff genommen. Der Stall erfüllt die geltenden Tierschutzvorschriften nicht mehr und muss deshalb erneuert werden.

Mit dem Wirteehepaar des Berggasthauses Äscher wurden Gespräche über die strategische Ausrichtung des Betriebes und die daraus notwendigen baulichen Investitionen geführt. Es wurde eine gründliche Bestandesaufnahme der Baustruktur vorgenommen, damit ein Projekt ausgearbeitet werden kann, welches womöglich nach Saisonende 2017 umgesetzt wird.

Das Berggasthaus Äscher verzeichnete auch in diesem Jahr sehr viele Besucher aus dem In- und Ausland. Sogar Persönlichkeiten wie Tennisstar Roger Federer mit Familie oder Schwingerkönig Matthias Sempach fanden den Weg zum Gasthaus Äscher und waren von diesem einmaligen Ort beeindruckt.



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Anhang

Geschäftsbericht 2016
über die Staatsverwaltung
und Rechtspflege

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide.....	1
1. Standeskommission	1
1.1. Bewilligung der Teilrechtskraft einer angefochtenen Baubewilligung	1
1.2. Veränderte Grundlagen für die Schätzung eines Grundstücks.....	6
1.3. Vorzeitige Entlassung aus der Schule.....	8
1.4. Materialisierung von Fenstern an Bauten ausserhalb der Bauzonen.....	12
1.5. Vorsorglicher Entzug des Führerausweises bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer verkehrsmedizinischen Untersuchung	15
1.6. Rekurslegitimation gegen verfügte Verkehrsanordnung	20
1.7. Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung eines Gastgewerbepatents	23
1.8. Sanktion eines Jägers wegen unweidmännischen Verhaltens	26
2. Gerichte	29
2.1. UVG, Unfallbegriff, aussergewöhnlicher äusserer Faktor nach Art. 4 ATSG	29
2.2. Berechnung des Eigenmietwerts (Art. 21 Abs. 2 DBG / Art. 24 Abs. 2 Satz 1 StG / Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Standeskommissionsbeschluss zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung - StKB-StG): Von der schematischen Besteuerung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 StKB-StG, wonach der Eigenmietwert 6% des Steuerwerts beträgt, ist abzuweichen, wenn dies zu fiktivem, auf dem lokalen vergleichbaren Markt nicht erzielbarem Einkommen führen würde.	34
2.3. Öffentliche Auflage von Planungszonen (Art. 57 Abs. 2 BauG, Art. 33 RPG). Unterbleibt die öffentliche Auflage vollständig, ist die Planfestsetzung nichtig.....	39
2.4. Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 53 ZPO): Replikrecht; Gegenstandslosigkeit (Art. 242 ZPO): vorsorgliches Massnahmegesuch um Sistierung einer Aktienversteigerung während Auflösungsklageverfahren (Art. 736 Ziff. 4 OR) wird durch eine vom Bundesgericht vorläufig verfügte Sistierung einer im Verfahren betreffend Mängel der Organisation (Art. 731b OR) angeordneten Aktienversteigerung nicht gegenstandslos.....	43
2.5. Verkehrsanordnung (Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4 SVG): die beiden Signalisationsänderungen beim Landsgemeindeplatz (Fahrverbot für Gesellschaftswagen und Sackgasse) sind verhältnismässig und liegen im Gestaltungsspielraum der verfügenden Behörde.	48
2.6. Verkehrsanordnung (Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4 SVG): die beiden Signalisationsänderungen beim Landsgemeindeplatz (Fahrverbot für Gesellschaftswagen und Sackgasse) sind verhältnismässig und liegen im Gestaltungsspielraum der verfügenden Behörde.	57
2.7. BVG-Beitragsforderung: Einbringen von Anhydritfliessböden (Art. 2 Abs. 4 lit. g AVE GAV FAR); Verjährung.....	62
2.8. Pächterstreckung (Art. 27 Abs. 2 LPG). Weder das Bestehen eines Unterpachtvertrags noch ein Familienzweist auf Stufe der Eltern von Pächter und Verpächter machen die Erstreckung der Hauptpacht für den Verpächter unzumutbar.....	70
2.9. UVG, unfallähnliche Körperschädigung (Art. 9 Abs. 2 UVV).....	75
2.10. Novenverbot (Art. 326 ZPO). Wird ein vollstreckbarer Eheschutzentscheid von der Berufungsinstanz aufgehoben, nachdem die definitive Rechtsöffnung erteilt worden ist, so kann diese nicht mit Beschwerde angefochten werden. Die unrechtmässig gewordene Vollstreckung kann im Verfahren nach Art. 85 SchKG aufgehoben werden.	80
2.11. Einordnungsgebot (Art. 65 Abs. 1 BauG). Neigung der Dachfirste.....	83

2.12. Anklagegrundsatz (Art. 9 StPO). Ohne genaues Ansprechen ist die Schussabgabe auf ein flüchtendes Wild nicht weidmännisch (Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 29 lit. b JaV). Ein nicht rechtmässig erlegtes Wild gehört dem Kanton (Art. 31 Abs. 1 JaV).	91
2.13. Ausnahmewilligung zur Unterschreitung des Gebäudeabstands (Art. 48 aBauV). Durch Mehrbeschattung am mittleren Sommertag von 1.5 Stunden (Besonnung von 4,5 Stunden) und durch Mehrbeschattung am mittleren Wintertag von 1,25 Stunden (Besonnung von 30 Minuten) entstehen keine unhygienischen oder unerwünschten Verhältnisse.....	98
2.14. Öffentliches Beschaffungswesen: Verzicht der Vergabebehörde auf die mit Art. 11 Abs. 1 lit. a VöB eingeräumte Möglichkeit, einen Anbieter bei Nichterfüllung der Eignungskriterien allenfalls nicht vom Vergabeverfahren auszuschliessen. Gebundenheit der Vergabebehörde an die ausgeschriebenen Eignungskriterien, deren klarer Wortlaut weder einen Ermessens- noch einen Auslegungsspielraum zulässt. Ein selektiver Verzicht auf die Eignungsprüfung verstösst gegen die Gleichbehandlungspflicht.	109

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

1. Standeskommission

1.1. Bewilligung der Teilrechtskraft einer angefochtenen Baubewilligung

Im Rahmen einer Baubewilligung für den Umbau eines Wohn- und Geschäftshauses legte die Bewilligungsbehörde fest, die Bauherrschaft müsse, sofern sie nicht anderweitig zusätzliche Parkplätze schaffe, eine Ersatzabgabe leisten. Die Bauherrschaft erhob gegen die in der Baubewilligung festgelegte Höhe der Ersatzabgabe Rekurs bei der Standeskommission. Um nicht wegen der aufschiebenden Wirkung des Rekurses mit den Bauarbeiten zu warten zu müssen, bis das Rechtsmittelverfahren über die Baubewilligung rechtskräftig erledigt ist, stellte die Bauherrschaft den Antrag, es sei festzustellen, dass die Baubewilligung bis auf die Parkplatzfrage rechtskräftig geworden sei.

Die Standeskommission hat in Änderung ihrer bisherigen Praxis entschieden, dass die Rechtsmittelbehörde auf ausdrücklichen Antrag in der Rechtsmittelschrift die Teilrechtskraft der Baubewilligung dann bewilligen kann, wenn nur Nebenbestimmungen angefochten werden, die auf die Bauarbeiten in keiner Weise Einfluss haben. Der Entscheid über das Ausmass der Ersatzabgabe für Abstellplätze ändert nichts an der Ausgestaltung des Bauvorhabens oder seiner Nutzung. Die Standeskommission hat daher dem Gesuch der Rekurrentin um Feststellung der Rechtskraft der unangefochtenen Punkte der Baubewilligung entsprochen.

(...)

- 2.1. Der Rekurrentin wurde die Baubewilligung unter der Auflage erteilt, „fünf Parkplätze zur Verfügung zu stellen, bzw. für diese eine Ersatzabgabe zu leisten“. Die Rekurrentin beantragt, diese Auflage sei aufzuheben. Darauf wird zurückzukommen sein. Vorab verlangt die Rekurrentin, es sei festzustellen, dass die Baubewilligung abgesehen von der strittigen Auflage in Rechtskraft erwachsen sei; eventualiter sei dem „Rekurs betreffend die nicht angefochtenen Bestimmungen der Baubewilligung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.“ Es ist zu prüfen, ob antragsgemäss festgestellt werden kann, dass die nicht angefochtenen Teile der Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen sind.
- 2.2. Vorweg ist anzumerken, dass ein Rekurs aufschiebende Wirkung hat, wenn die Vorinstanz nicht wegen Gefahr die Vollstreckung anordnet (Art. 42 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG, GS 172.600). Weiter darf nach Art. 86 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baubewilligung rechtskräftig ist. Wird mit dem Bau unberechtigterweise begonnen, verfügt die Baubewilligungsbehörde von Amtes wegen eine Baueinstellung. Die Rekurrentin beantragte betreffend die nicht angefochtenen Teile der Baubewilligung die Feststellung der Rechtskraft, eventualiter den Entzug der aufschiebenden Wirkung ihres Rekurses. Ihr ist also offensichtlich bewusst, dass die Aufnahme der Bauarbeiten die Rechtskraft der Baubewilligung voraussetzt. Es ist daher erstaunlich, dass die Bauarbeiten - wie die Mitglieder der Standeskommission selbst beobachten konnten - bereits im Herbst 2016 aufgenommen wurden. Die Rekurrentin hat sich also im vollen Bewusstsein ihres rechtswidrigen Verhaltens über das bis zur Rechtskraft der Baubewilligung herrschende Bauverbot hinweggesetzt. Noch erstaunlicher ist, dass die Baukommission dies trotz der unübersehbaren Bautä-

tigkeit und der zentralen Lage des Baugrundstücks nicht bemerkt hat. Ansonsten hätte sie nämlich von Amtes wegen die Einstellung der mangels Rechtskraft der Baubewilligung unberechtigterweise begonnenen Bauarbeiten verfügen müssen.

- 2.3. Wird eine Verfügung nur teilweise angefochten, sind die unangefochten gebliebenen Dispositivpunkte des vorinstanzlichen Entscheids grundsätzlich formell rechtskräftig erledigt (F. Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 322.). Sofern ein Sachentscheid in materieller Hinsicht nur zum Teil angefochten wird, erwächst der übrige Teil dann in Rechtskraft, wenn sich nach der Natur der Streitsache die einzelnen Punkte voneinander trennen lassen, also wenn z.B. ein Entscheid mehrere Veranlagungen oder Bewilligungen zum Gegenstand hat. In Baubewilligungsverfahren darf der Entscheid der Baubewilligungsbehörde aber nur nach einer Gesamtbeurteilung des Bauvorhabens aufgrund des Baugesuchs und der im Baubewilligungsverfahren zusammengetragenen Unterlagen ergehen. Sich auf einzelne Fragen beschränkende blosse „Teilbaubewilligungen“ widersprechen diesem Grundsatz. Die Baubewilligungsbehörde hat lediglich die Wahl, das Baugesuch als Ganzes entweder gutzuheissen, sei es unverändert oder mit Nebenbestimmungen, oder es abzuweisen (E. Zimmerlin, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, 2. Aufl., Aarau 1985, 373; Ch. Mäder, Das Baubewilligungsverfahren, Diss. Zürich 1991, 225 f.). Sind für die Verwirklichung eines Projekts verschiedene materiellrechtliche Vorschriften anzuwenden, und besteht zwischen diesen Vorschriften ein derart enger Sachzusammenhang, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürfen, muss die Rechtsanwendung materiell koordiniert erfolgen (BGE 114 Ib 129 f. E. 4). Dieses vom Bundesgericht festgestellte Koordinationsgebot gilt auch in verfahrensmässiger Hinsicht dahingehend, dass ein Bauvorhaben als Ganzes in einem einheitlichen Rechtsmittelverfahren angefochten werden können soll (vgl. BGE 116 Ib 57).

Der Grundsatz, dass die Baubewilligung als Gesamtentscheid ergehen muss, gilt auch im Kanton Appenzell I.Rh. Im Entscheid über einen Baurekurs vom 15. April 2008 (Protokoll 414/08, E. 3.1) führte die Standeskommission aus, gestützt auf Art. 72 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (aBauG; diese Bestimmung stimmt im Wesentlichen mit Art. 86 Abs. 1 BauG überein) „könnten somit im Falle der Ergreifung eines Rekurses gegen eine erteilte Baubewilligung die Bauarbeiten erst nach deren rechtskräftigen Erledigung und Abweisung in Angriff genommen werden. Eine Teilrechtskraft für jene Bereiche oder Anlagen eines Bauprojekts, die nicht bestritten sind, gibt es demnach nicht. Der Gesetzgeber verlangt somit zwingend, dass bei Baubeginn die zu konsumierende Baubewilligung formell rechtskräftig ist. Die Möglichkeiten eines vorzeitigen Baubeginns bzw. eine Teilbaubewilligung für die unbestrittenen Bauteile und Anlagen ist nicht erwähnt. Die Baugesetzgebung des Kantons Appenzell I.Rh. kennt den Begriff der „Teilbaubewilligung“ somit nicht. Eine solche stringente Lösung ist grundsätzlich gerechtfertigt, zumal in der Regel ein vorzeitiger Baubeginn, ohne dass die strittigen Punkte eines Projekts bereinigt wären, präjudizierend wirken könnte, und zwar in dem Sinne, dass das Projekt ohne die Realisierung der umstrittenen Teile seine Funktion nicht erfüllen könnte bzw. zwecklos wäre.“

- 2.4. Nach Art. 42 Abs. 1 VerwVG hat ein Rekurs grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die Standeskommission kann aber als Rekursbehörde eine gegenteilige Verfügung treffen (Art. 42 Abs. 2 VerwVG). Sie kann also einem Rekurs die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise entziehen.

Die Standeskommission ist in ihrer bisherigen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass bei Baubewilligungen keine Teilrechtskraft möglich ist. Es ist zu prüfen, ob an diesem Verständnis der Auswirkungen hängiger Rechtsmittelverfahren auf den Baubeginn festzuhalten ist.

Das Gleichheitsprinzip und der Grundsatz der Rechtssicherheit verlangen, dass an einer Praxis in der Regel festgehalten wird. Sie stehen aber einer Praxisänderung nicht entgegen, sofern diese auf sachlichen Gründen beruht. Für die neue Praxis müssen ernsthafte und sachliche Gründe sprechen. Die Änderung muss grundsätzlich erfolgen. Das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung muss demjenigen an der Rechtssicherheit überwiegen, und sie darf keinen Verstoss gegen Treu und Glauben darstellen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allg. Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz 589 ff.).

- 2.5. Die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen eine Baubewilligung erstreckt sich nach der bisherigen Praxis grundsätzlich auf die ganze Verfügung. An diesem Grundsatz muss häufig aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs der verschiedenen Bestimmungen einer Baubewilligung festgehalten werden. Sie bilden in der Regel ein einheitliches Ganzes, aus dem Teile nicht herausgelöst werden können, ohne dass der Sinnzusammenhang zerstört wird. Die einheitliche Behandlung der Verwaltungsakte drängt sich auch aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit auf. Wollte man annehmen, die aufschiebende Wirkung trete nur für jene Punkte ein, die ausdrücklich angefochten sind, liesse sich häufig gar nicht ausmachen, was rechtskräftig und damit vollziehbar geworden ist und was noch ins Rechtsmittelverfahren gehört. Die Rechtsmittelbegehren sind nämlich oftmals ungenau formuliert oder betreffen gewisse Teile der Verfügung nur mittelbar, so dass erst durch Auslegung die Bedeutung des Rechtsmittelantrags erschlossen werden muss. So könnte es leicht geschehen, dass die Behörden das Ausmass der Anfechtung anders beurteilen als der Rechtsmittelkläger. Dies könnte Anlass zu unnötigem Streit sein und den Privaten den Rechtsschutz verkürzen, wenn sich nachher herausstellen würde, dass die Vollzugsbehörden den Umfang des Suspensiveffekts zu eng angenommen haben. Dritte, denen der genaue Wortlaut der Rechtsmittelbegehren nicht bekannt ist, können nicht beurteilen, was gilt. Das Rechtsmittelverfahren würde damit zu einem erheblichen Unsicherheitsfaktor. Indessen kann der Grundsatz zu einem leeren Formalismus werden, wenn kein Interesse am Aufschub der Vollziehbarkeit besteht. Ist bloss ein Nebenpunkt angefochten und vermag der Ausgang des Streits darüber die erteilte Bewilligung im Hauptpunkt in keiner Weise zu berühren, besteht kein Überprüfungsinteresse. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt in solchen Fällen, dass die Rechtsmittelbehörde auf Gesuch hin mit vorsorglichen Massnahmen den Vollzug gestattet (AGVE 1973 S. 268, E. 2a; AGVE 1987 S. 343, E. 2 a).

Damit liegen sachliche Gründe für eine Änderung der Praxis vor; es darf daher vom bisherigen Grundsatz abgegangen werden, dass eine Baubewilligung als Gesamtentcheid ergeht und jeder Rekurs dagegen den Vollzug der gesamten Baubewilligung hemmt. Um keine Rechtsunsicherheit zu schaffen, ist wie bisher grundsätzlich von der umfassenden aufschiebenden Wirkung jedes Rekurses gegen eine Baubewilligung auszugehen. Wenn aber nur Nebenbestimmungen der Baubewilligung angefochten werden, die auf die Bauarbeiten in keiner Weise Einfluss haben, soll die Rechtsmittelbehörde auf Gesuch hin die Teilrechtskraft der Baubewilligung feststellen können. So ist sichergestellt, dass keine Unsicherheit über die Vollstreckbarkeit der Baubewilligung und ihrer Nebenbestimmungen entsteht.

- 2.6. Eine Nebenbestimmung, die keinen Einfluss auf die Bauarbeiten hat, ist beispielsweise gegeben, wenn sich der Rekurs einzig gegen die Gebühren richtet, die für die Baubewilligung erhoben werden. Denn die Gebührenhöhe hat keinerlei Einfluss auf die Ausgestaltung der durch die Baubewilligung ermöglichten Baute und ihrer Nutzung. Dies zeigt sich etwa daran, dass die Baubewilligungsbehörde keinen Baustopp verhängen kann, wenn eine in allen Punkten rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, der Bauherr den Bau in Angriff nimmt, die Bewilligungsgebühren aber schuldig bleibt. Vielmehr kann und muss die Baubewilligungsbehörde die Gebühren anderweitig durchsetzen.

Ihr steht insbesondere der Betreuungsweg offen; die durch die rechtskräftige Verfügung festgelegte Gebühr gilt dabei als definitiver Rechtsöffnungstitel (Art. 7 lit. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 28. April 1998, EG SchKG, GS 280.100; Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG). Würde ein Rekurrent in einem Baurekursverfahren ausschliesslich die Höhe der Gebühr anfechten und gleichzeitig beantragen, von der Gebührenfrage abgesehen sei die Rechtskraft der angefochtenen Baubewilligung festzustellen, kann dem Antrag entsprochen werden.

- 2.7. Zu untersuchen ist, wie sich die strittige Auflage, fünf Parkplätze zu erstellen oder eine entsprechende Ersatzabgabe zu leisten, auf die im Übrigen unangefochtene Baubewilligung auswirkt.

Die Baubewilligung stellt die behördliche Erklärung dafür dar, dass dem Vorhaben, für das ein Baugesuch eingereicht wurde, keine Hindernisse aus dem öffentlichen Recht, insbesondere dem Baurecht, entgegenstehen. In materieller Hinsicht ist die Baubewilligung überwiegend feststellender Natur. Formellrechtlich handelt es sich um einen gestaltenden Verwaltungsakt, indem die Baubewilligung die Schranke des Bauverbots beseitigt und dem Bewilligungsinhaber die Erlaubnis zur Realisierung des Projekts verschafft (Haller/Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, 3. Aufl. Zürich 1999, N 506, GVP 2007 Nr. 68, E. 3.2.2). Sofern die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Baubewilligung zu erteilen (Art. 85 BauG). Die Pflicht, bei Erstellung, Umbau und Zweckänderung von Bauten entsprechend dem Mehrbedarf auf privatem Grund Abstellplätze bereitzustellen oder eine Ersatzabgabe zu leisten, ist im Baugesetz verankert (Art. 70 BauG). Das heisst aber noch nicht, dass sie in jedem Fall, in dem das Ausmass der Abstellplatzbereitstellungspflicht unklar ist, auch Auswirkungen auf die Baute oder deren Nutzung entstehen und daher von der Baubewilligung nicht Gebrauch gemacht werden darf, bis die Unklarheit rechtskräftig beseitigt ist.

Soweit die Erstellung der erforderlichen Anzahl Abstellplätze auf dem Baugrundstück selbst strittig ist, hat die Baubewilligungsbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Bau der Abstellplätze erfüllt sind. In diesem Fall steht bis zur rechtskräftigen Erledigung des Baubewilligungsverfahrens nicht fest, ob die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung der neuen Abstellplätze erfüllt sind. Der Ausgang des Streits über die Parkplätze beeinträchtigt damit die Entscheidungsfreiheit der Rechtsmittelinstanz, weshalb keine teilweise Vollstreckbarkeit der angefochtenen Baubewilligung ermöglicht werden darf.

Erstellt der Baugesuchsteller aber die Abstellplätze nicht auf dem Baugrundstück, auf dem durch bauliche Massnahmen oder Umnutzung ein Mehrbedarf für Abstellplätze geschaffen wird, sind die im Übrigen unstrittige Baubewilligung und die darin umschriebenen baulichen Änderungen oder geänderten Nutzungen einzig für die Bemessung der öffentlichrechtlichen Ersatzabgabe von Bedeutung, die anstelle der Abstellplatzerstellungspflicht auf dem Baugrundstück tritt. Diese öffentlichrechtliche Abgabe kann in Geld geleistet werden oder in natura, nämlich durch die Bereitstellung von Abstellflächen auf privatem Grund ausserhalb des Baugrundstücks. Die Baubewilligungsbehörde kann bei Abstellplätzen auf solchen Fremdf Flächen die Bereitstellungspflicht nur als erfüllt betrachten, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass die Plätze dauerhaft für das Baugrundstück zur Verfügung stehen. Über die materiellen Punkte der Baubewilligung - die Erstellung oder Änderung einer Baute oder die Nutzungsänderung - ist in solchen Fällen im Rechtsmittelverfahren nicht mehr zu befinden. Es geht einzig um die Zahl der Abstellplätze, die ausserhalb des Baugrundstücks bereitzustellen oder mit der Ersatzabgabe abzugelten sind, nicht um die bauliche Ausgestaltung der Baute oder die Zulässigkeit ihrer Nutzung. Es besteht daher keine Gefahr, dass die Rechtsmittelbehörde zu Schlüssen gelangen könnte, die mit dem unangefochtenen Teil der

Verfügung nicht vereinbar wären. In Fällen, da einzig das Ausmass der Abstellplatzerstellungspflicht strittig ist, kann daher gleich wie bei den Bewilligungsgebühren einem Gesuch um Erteilung der Bewilligung des Baubeginns vor dem rechtskräftigen Entscheid über das Ausmass der Parkerstellungspflicht entsprochen werden.

Die Baukommission macht zwar geltend, bei der Festlegung der Abstellplatzerstellungspflicht handle es sich um einen wesentlichen Teilaspekt der Baubewilligung und nicht um ein untergeordnetes Detail, das vernachlässigbar sei. Auch deshalb sei eine Aufspaltung der Baubewilligung nicht möglich. Auch wenn man die Pflicht, Abstellplätze zu erstellen, als wichtigen Aspekt einer Baubewilligung betrachtet, kann ein Entscheid über das Ausmass der Ersatzabgabe für Abstellplätze - wie immer er auch ausfällt - nichts an der Ausgestaltung des Bauvorhabens oder seiner Nutzung ändern. Er steht damit einem vorgezogenen Beginn der Bauarbeiten nicht im Weg. Dem Gesuch der Rekurrentin um Feststellung der Rechtskraft der unangefochtenen Punkte der Baubewilligung kann daher entsprochen werden.

- 2.8. Über die Vollstreckbarkeit der Baubewilligung und ihrer Nebenbestimmungen darf keine Unsicherheit entstehen. Es ist deshalb nochmals zu betonen, dass die Feststellung der Rechtskraft von unangefochtenen Punkten einer Baubewilligung, auch wenn sie im vorliegenden Fall lediglich die Erstellungspflicht für Abstellplätze betrifft, nur möglich ist, wenn ein Gesuch gestellt wird. So wird im Einzelfall abgeklärt, ob einzig eine Nebenbestimmung angefochten ist, die auf die Bauarbeiten keinen Einfluss hat. Nur so überwiegt die richtige Rechtsanwendung - die Möglichkeit, von der Baubewilligung Gebrauch zu machen, wenn der gegen die Baubewilligung erhobene Rekurs keine Auswirkungen auf die geplante Baute und ihre Nutzung hat - das Interesse an der Beibehaltung des Verständnisses der Baubewilligung als in allen Fällen unteilbarer Gesamtentscheid. Solange die Rechtsmittelbehörde dem Gesuch nicht stattgegeben hat, darf also weiterhin nicht gebaut werden.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1177 vom 22. November 2016

1.2. Veränderte Grundlagen für die Schätzung eines Grundstücks

Der Eigentümer eines im Jahr 1970 ausserhalb der Bauzonen errichteten Einfamilienhauses hat die Ergebnisse der 2016 erfolgten Neuschätzung der Liegenschaft angefochten. Er beanstandete im Wesentlichen, dass der Steuerwert höher sei als der bei der letzten Schätzung 2004 festgestellte Wert. Das Haus weise Risse auf und komme einem Scherbenhaufen gleich. Er erwarte, dass der bisherige Steuerwert mindestens belassen werde.

Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen. Die Schätzungswerte aus dem Jahr 2004 können nicht als unmittelbare Vergleichsbasis für die heutigen Werte herangezogen werden, weil sich inzwischen die Grundlagen für die Schätzung wesentlich geändert haben. Statt des damals zur Anwendung gelangten „St.Galler Grundstückschätzers“ ist seit 2007 „Das Schweizerische Schätzerhandbuch“ massgeblich.

(...)

2. Schätzvorschriften

Beim Schätzobjekt handelt es sich um ein Grundstück mit einer Fläche von 1'115m². Darauf befindet sich das von der Familie des Rekurrenten bewohnte Wohnhaus. Der Rekurrent verlangt die Reduktion des neu mit Fr. 588'000 geschätzten Steuerwerts auf die Höhe des Steuerwerts der Schätzung von 2004, also auf Fr. 443'000.

Grundstücksschätzungen sind gemäss der Verordnung über die Schätzung von Grundstücken vom 26. Februar 2007 (V-Sch, GS 211.450) und dem dazugehörigen Standeskommissionsbeschluss vom 4. Dezember 2007 (StKB-Sch, GS 211.451) vorzunehmen. Art. 14 V-Sch berechtigt die Standeskommission, bestimmte Schätzungsmethoden oder Schätzerhandbücher für anwendbar zu erklären. Gestützt darauf hat die Standeskommission für die Schätzung grundsätzlich „Das Schweizerische Schätzerhandbuch, Bewertung von Immobilien“, herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung kantonaler Grundstückerbewertungsexperten und der Schweizerischen Schätzungsexperten-Kammer sowie dem Schweizerischen Verband der Immobilienwirtschaft, in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit jenes aus dem Jahr 2012, für anwendbar erklärt (Art. 2 StKB-Sch). Dieses seit 2007 anwendbare Schätzerhandbuch unterscheidet sich wesentlich von den Richtlinien, die bei der letzten Schätzung des Grundstücks des Rekurrenten am 30. September 2004 zur Anwendung gekommen sind. Damals war die Anleitung des Finanzdepartements des Kantons St.Gallen für die amtlichen Grundstückschätzer vom 1. Oktober 1966 massgeblich („St.Galler Grundstücksschätzer“; siehe Ziff. II lit. D des Standeskommissionsbeschlusses betreffend die Schätzung von Grundstücken vom 30. Juni 1975). Ein direkter Vergleich zwischen den alten und den neuen Schätzungswerten kann deshalb nicht angestellt werden.

(...)

5. Antrag des Rekurrenten

Der Rekurrent verlangt, dass der Steuerwert der strittigen Schätzung 2016 höchstens dem Steuerwert der letzten Schätzung 2004 entsprechen dürfe.

Seit der amtlichen Grundstücksschätzung im Jahr 2004 sind neue Schätzungsrichtlinien in Kraft getreten. Die Schätzungskommission darf nicht mehr wie noch 2004 nach dem „St.Galler Grundstücksschätzer“ vorgehen. Massgeblich ist nun das Schätzerhandbuch (siehe oben Ziff. 2). Die beiden Richtlinien unterscheiden sich zum Teil stark. Damit

können die Schätzergebnisse nicht unmittelbar miteinander verglichen werden.

Der Rekurrent verkennt, dass der Steuerwert in erheblichem Ausmass durch den Neuwert bestimmt wird, der unabhängig vom Zustand der Baute und damit von allfälligen Schäden bestimmt wird. Der Neuwert entspricht den Kosten, die heute für die Erstellung des Gebäudes und der Umgebungsanlage aufgewendet werden müssten. Da die Baukosten seit der letzten Schätzung stark gestiegen sind, erhöhte sich auch der Neuwert. Schäden haben Einfluss auf den Minderwert. Dieser aber wurde von den Schätzungsbehörden in den Jahren 2004 und 2016 ähnlich beurteilt. Beide Male wurde von einem mittleren Unterhaltszustand ausgegangen.

Massgeblichen Einfluss auf den Steuerwert hat neben dem Zeitwert auch die Ertragswertschätzung. Der Ertragswert basierte schon bei der Schätzung 2004 auf dem Mietwert, der wie heute durch die Multiplikation der ermittelten Raumeinheiten mit einem Frankenansatz bestimmt wurde. Beim Ausmass der Raumeinheiten stimmen die beiden Schätzungen in etwa überein. Erhöht wurden die Ansätze, mit denen multipliziert wurde. Diese Ansätze widerspiegeln die Mietpreisentwicklung.

Der Mietwert soll denjenigen vergleichbarer Objekte entsprechen. Zwischen der letzten Schätzung im Jahr 2004 und der aktuellen Schätzung 2016 hat sich das Mietzinsniveau im Kanton Appenzell I.Rh. stark nach oben entwickelt. Nach der Mietpreisstrukturerhebung des Bundesamts für Statistik sind die Mieten in dieser Zeitperiode etwa einen Drittel teurer geworden (www.bfs.admin.ch - Themen > 09 > Wohnverhältnisse > Daten, Indikatoren > Mietpreise > nach Zimmerzahl). In der Schätzung ist der Mietwert 2016 mit Fr. 34'845 gegenüber Fr. 26'010 um etwa einen Drittel gestiegen. Der Rekurrent hat zur Herleitung des Ertragswerts, die in den Akten des Schätzungsamts, transparent dargestellt ist, keine Einwände erhoben. Es besteht daher kein Anlass, den Steuerwert zu senken.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 914 vom 30. August 2016

1.3 Vorzeitige Entlassung aus der Schule

Die Eltern eines Schülers der zweiten Oberstufenklasse wollten bei der Schulgemeinde auf das Ende des Schuljahres die Befreiung ihres Kindes von der Schulpflicht erwirken. Als Gründe führten sie an, dass ihrem Kind altersmässig nur wenig fehle, um die Bedingungen für eine ordentliche Schulentlassung zu erfüllen. Zudem könne es im Sommer eine Lehre beginnen. Der Schulrat hat das Gesuch abgelehnt.

Den dagegen eingereichten Rekurs der Eltern hat die Ständekommission abgewiesen. Die allgemeine Schulpflicht endet nach den Bestimmungen im Schulgesetz mit dem Ende des Schuljahres, in welchem ein Schüler das 16. Altersjahr vollendet hat. Eine Ausnahmegewilligung soll nur zurückhaltend erteilt werden. Allein die Möglichkeit, eine Lehre antreten zu können, genügt für eine vorzeitige Schulentlassung nicht. Einem Schüler muss im Hinblick auf die Berufsschule genügend Schulstoff vermittelt werden, damit er den Anschluss erfolgreich bewältigen kann.

(...)

3. Ende der allgemeinen Schulpflicht aus Altersgründen

- 3.1. Die allgemeine Schulpflicht endet in jedem Falle mit dem Ende des Schuljahrs, in welchem ein Schüler das 16. Altersjahr vollendet hat (Art. 19 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 24. April 2004 [SchG, GS 411.000]).
- 3.2. Der Schüler A.B. ist im Herbst 2000 geboren. Er wird im Herbst 2016 das 16. Altersjahr vollendet haben. Das administrative Schuljahr 2016/2017 beginnt am 1. August 2016; Unterrichtsbeginn wird der 15. August 2016 sein (Art. 43 Abs. 2 SchG). A.B. wird demnach im Schuljahr 2016/2017 das 16. Altersjahr vollendet haben. Das Ende der allgemeinen Schulpflicht aus Altersgründen wird erst am Ende des Schuljahrs 2016/2017 eintreten.
- 3.3. Die Rekurrenten machten geltend, in Folge der Stichtageregelung würden einige Schüler in Zukunft das 16. Altersjahr bis zum Schulaustritt nicht mehr erreichen. Auch hier müsse das Bauchgefühl und nicht das Schulgesetz entscheiden, ob der Schüler dann vor dem 16. Altersjahr in die Berufswelt einsteigen könne.

Anscheinend sind die Rekurrenten der Auffassung, dass jeder Schüler nicht nur zehn Jahre Schulunterricht absolviert haben muss, sondern zusätzlich auch 16 Jahre alt sein muss, bevor er die Schule verlassen kann. Das ist nicht der Fall: Die allgemeine Schulpflicht endet vielmehr unabhängig von der Anzahl der absolvierten Schuljahre in jedem Fall mit dem Ende des Schuljahrs, in dem ein Schüler das 16. Altersjahr vollendet (Art. 19 Abs. 1 SchG, zweiter Satz). Auch wer das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kann daher die Schule verlassen, wenn er zehn Jahre allgemeine Schulpflicht absolviert hat. Diese Fälle haben mit der Verschiebung des Stichtags tatsächlich zugehört. Kinder, die in den grossen Kindergarten kommen, sind häufig noch nicht sechs Jahre alt. Gehen sie ohne Repetitionen durch die Schule, sind sie am Ende des dritten Oberstufenjahrs noch nicht sechzehnjährig. Sie verlassen die Schule vor Vollendung des 16. Altersjahrs.

Das Ende der allgemeinen Schulpflicht bedeutet im Übrigen nur das Ende der Pflicht, die Schule zu besuchen. Die Pflicht zum Schulbesuch (Art. 19 SchG) ist vom Recht zum Schulbesuch (Art. 18 SchG) zu unterscheiden. Wer beispielsweise bereits in der

ersten Realschulklasse das 16. Altersjahr vollendet, hat trotzdem Anspruch darauf, die Realschule zu Ende besuchen zu dürfen (Art. 18 Abs. 3 SchG), also auch das zweite und dritte Realschuljahr zu machen.

4. Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht

4.1 Ist die allgemeine Schulpflicht nicht erfüllt, kann der Schulrat auf Antrag eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht erlauben (Art. 20 SchG).

4.2 Die Bestimmung verleiht dem Schüler keinen Anspruch auf eine vorzeitige Entlassung. Sie überlässt es dem Ermessen des Schulrats, ob im Einzelfall Gründe vorliegen, die eine Entlassung rechtfertigen. Es handelt sich um eine Ausnahmbestimmung, bei deren Anwendung sich die zuständige Behörde Zurückhaltung auferlegen muss, wenn das Prinzip der allgemeinen Schulpflicht von zehn Jahren nicht ausgehöhlt werden soll. An die Voraussetzungen für eine vorzeitige Schulentlassung sind daher hohe Anforderungen zu stellen (GVP 1981 Nr. 51, Erw. 3). Das Prinzip der allgemeinen Schulpflicht ergibt sich nicht erst aus der kantonalen Gesetzgebung, sondern ist bereits in der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verankert: „Der Grundschulunterricht ist obligatorisch...“ (Art. 62 Abs. 2 BV, 2. Satz). Welche Gründe eine Schulentlassung rechtfertigen, sagt das Gesetz nicht. Die vorzeitige Schulentlassung muss aber im wohlverstandenen Interesse des Schülers liegen. Die obligatorische Schulzeit von zehn Jahren ist aus Rücksicht auf die zunehmend steigenden Anforderungen der Arbeitswelt, aber auch zur Übernahme vermehrter persönlicher Verantwortung an der gesellschaftlichen Ordnung von grosser Bedeutung für den betroffenen Schüler. Eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht sollte daher nur dann erfolgen, wenn das Interesse des Kinds an einer vorzeitigen Entlassung gewichtiger ist als dasjenige am weiteren Verbleib in der Schule (LGVE 1979 III Nr. 25, E. 2).

4.3 Die Rekurrenten begründen ihr Gesuch um vorzeitige Entlassung von A.B. zunächst damit, dass er die Pflichtschuljahre nur knapp nicht erfüllt habe und auch das 16. Altersjahr nur knapp nicht im laufenden Schuljahr vollenden werde. Sie führen aus, A.B. habe das erste Schuljahr auf Wunsch des Schulrats in ... besucht. Wäre er am vorherigen Ort geblieben, hätte er die Schulpflicht erfüllt.

Die Schulpflicht von A.B. wird am Ende des Schuljahrs 2015/2016 nicht aus Altersgründen enden, da A.B. das 16. Altersjahr erst im Herbst 2016 erreicht haben wird. Er bleibt bis Ende des Schuljahrs 2016/2017 schulpflichtig, da er die gesetzlich vorgeschriebenen zehn Jahre allgemeine Schulpflicht am Ende des Schuljahrs 2015/2016 nicht erreicht haben wird. Eine Schulentlassung setzt damit eine Ausnahmbewilligung des Schulrats voraus.

Es mag zutreffen, dass A.B. die Alterslimite nur um verhältnismässig kurze Zeit verpasst. Das administrative Schuljahr beginnt jeweils am 1. August (Art. 43 Abs. 2 SchG). Wäre A.B. vor dem 1. August 2000 geboren worden, würde die Schulpflicht Ende des Schuljahrs 2015/2016 enden. Der Geburtstag von A.B. ist aber immerhin gut zwei Monate später. Für das Erfüllen der allgemeinen Schulpflicht fehlt A.B. ein ganzes anrechenbares Schuljahr. Auch wenn man die Schulzeit berücksichtigen würde, die A.B. im Schuljahr Jahr 2007/2008 in der Primarschule ... absolvierte (rund viereinhalb Monate), fehlte ihm insgesamt viel Schulzeit.

4.4. Die Rekurrenten bringen weiter vor, dass der Lehrer das Gesuch nur bedingt unterstütze, weil er befürchte, weitere Schüler zu verlieren, womit der Bestand der Klasse gefährdet werde.

Die Unterstützung eines Schulaustritts durch die Lehrkraft könnte unter Umständen die Gutheissung eines Entlassungsgesuchs begründen. Hier aber fehlt diese Unterstützung. Aus der Stellungnahme des Lehrers, die der Schulrat mit den Vorakten einreichte, ergibt sich, dass die Mutter von A.B. sich bereits früh wegen einer vorzeitigen Schulentlassung an ihn gewendet hatte. Dieser hielt in seiner Stellungnahme fest, er habe die Mutter darüber orientiert, dass es die Möglichkeit einer vorzeitigen Schulentlassung gebe, dass aber die Vorgaben des Schulgesetzes zu beachten seien. Aus der Stellungnahme ergibt sich weiter, dass der Lehrer bereits im Verfahren vor dem Schulrat und dann auch im Rekursverfahren den Standpunkt vertrat, dass Schüler der Kleinklasse mehr Zeit benötigen, um Lerninhalte aufzunehmen und zu speichern, dass sie deshalb einen kleineren schulischen Rucksack als Realschüler aufweisen und es daher im Hinblick auf die folgende Berufsschule wichtig sei, ihnen möglichst viel Schulstoff zu vermitteln. Ein frühzeitiger Schulausschluss stehe dem entgegen. Als Hauptgrund für die vorzeitige Schulentlassung habe die Mutter die mangelnde Schulmotivation genannt und den Umstand, dass das dritte Oberstufenjahr nichts nütze. Der Lehrer hielt fest, dass er diese Auffassung nicht teilt. Weiter treffe nicht zu, dass er das Gesuch der Rekurrenten deshalb nicht unterstütze, um möglichst viele Schüler in der Klasse zu behalten. Er habe vielmehr dem Schulrat zu bedenken gegeben, der Entscheidung über A.B. werde für weitere Gesuche wegweisend sein. Es sei deshalb zu prüfen, ob und welche Ausnahmen gemacht werden sollten.

Es ist also festzuhalten, dass der Lehrer das Gesuch um Entlassung nicht unterstützt. Es handelte sich nicht wie behauptet um eine bedingte Unterstützung. Der Lehrer wies die Rekurrenten aber korrekterweise darauf hin, dass Entlassungsgesuche durch den Schulrat zu entscheiden sind.

- 4.5. Die Rekurrenten machen geltend, viel wichtiger als die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen sei, dass für A.B. mit dem Lehrvertrag eine weiterführende Lösung bestehe und es zudem auch für den Lehrbetrieb wünschenswert sei, wenn die Lehrstelle nun angetreten werden könne. A.B. beabsichtige, zuerst die zweijährige Attestausbildung und dann die vierjährige Lehre mit Fähigkeitszeugnis zu machen. Er wolle bis zum Abschluss der Ausbildung nicht 21 Jahre alt werden; er müsste auch die Rekrutenschule verschieben.

Gegenüber Entlassungsgesuchen ist aus Konsequenzgründen und im längerfristigen Interesse des Kindes grosse Zurückhaltung zu üben. Weder die Möglichkeit, eine geeignete oder sogar eine seltene Lehrstelle anzutreten noch das Bedürfnis, das Kind zuhause, zum Beispiel im landwirtschaftlichen Betrieb, einzusetzen, noch eine finanzielle Notlage der Familie genügen als Begründung. Erweist sich ein Jugendlicher, weil er den Unterricht stark stört, als untragbar, so kommt eine Entlassung mit direktem Übergang in das Erwerbsleben nur als äusserste Massnahme in Frage, damit schulmüde Jugendliche nicht in Versuchung geraten, sich durch Disziplinlosigkeit einen vorzeitigen Abgang zu erzwingen (Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl. 2003, S. 173, mit Hinweisen).

Die aktuell vorhandene Lehrstelle und die Bereitschaft des Lehrmeisters, A.B. zu unterstützen, bildet damit ebenso wenig einen Grund für eine vorzeitige Schulentlassung wie der Umstand, dass A.B. bis zum Abschluss einer Ausbildung zum Landwirt mit Fähigkeitszeugnis 21 Jahre alt würde und daher die Rekrutenschule verschieben müsste.

- 4.6. Schliesslich wurde im Zusammenhang mit dem Schulentlassungsgesuch geltend gemacht, A.B. sei schulmüde, und ein drittes Oberstufenjahr bringe nichts mehr.

Eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht darf nur erfolgen, falls das Interesse des Kindes an einer vorzeitigen Entlassung gewichtiger ist als dasjenige am weiteren Verbleib in der Schule. Die obligatorische Schulzeit von zehn Jahren ist aus Rücksicht auf die zunehmend steigenden Anforderungen der Arbeitswelt, aber auch zur Übernahme vermehrter persönlicher Verantwortung an der gesellschaftlichen Ordnung von grosser Bedeutung für den betroffenen Schüler (LGVE 1979 III Nr. 25, E. 2).

Der Lehrer hat in Bezug auf die Schulmotivation von A.B. offenkundig eine andere Meinung als die Eltern. Und er vertritt mit überzeugender Begründung den Standpunkt, dass ein drittes Schuljahr wichtig ist. Er weist darauf hin, dass Kleinklassenschüler mehr Zeit zur Aufnahme und Verarbeitung von Lerninhalten benötigen und daher die Schulzeit für eine gute Vorbereitung auf die Berufsschule nicht gekürzt werden sollte.

Auch die angebliche Schulumüdigkeit und der von den Eltern bezweifelte Nutzen eines dritten Oberstufenjahrs können daher nicht zu einer Gutheissung des Gesuchs führen.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 232 vom 1. März 2016

1.4 Materialisierung von Fenstern an Bauten ausserhalb der Bauzonen

Mit Verweis auf die mit dem neuen Baugesetz von 2012 geltenden strengeren Anforderungen an die Ästhetik verlangte die Baukommission bei einem Ersatzbau für ein bäuerliches Wohnhaus im Streusiedlungsgebiet an allen Seiten den Einbau von Holzfenstern oder Holz-Metallfenstern. Die Bauherrschaft hat an den wetterzugewandten Seiten Kunststofffenster eingebaut. Gegen die nachträgliche Anordnung der Baukommission, diese Fenster durch Holzfenster oder Holz-Metallfenster zu ersetzen, wehrte sich die Bauherrschaft bei der Standeskommission.

Die Standeskommission bejaht bei denkmalgeschützten Objekten, wo es um den Erhalt von Substanz geht, durchgängig die Verwendung von herkömmlichen Werkstoffen. Demgegenüber werden für nicht unter Schutz stehende Bauten für die Fassaden auf den wetterzugewandten Seiten bereits heute regelmässig nicht herkömmliche Materialien bewilligt. Die Standeskommission stellt zudem nur eine geringe optische Differenz zwischen Holz-Metallfenstern und guten Kunststofffenstern fest. Diese Umstände lassen das lückenlose Beharren auf der Verwendung von natürlichen Materialien auch bei Fenstern auf den wetterzugewandten Seiten als zu weitreichend erscheinen. Die Standeskommission hat den Rekurs daher gutgeheissen und dem Rekurrenten den Einbau von Kunststofffenstern an den Wetterseiten erlaubt.

(...)

3. Authentizität des Baumaterials

- 3.1. Die Baukommission betont, im Interesse der ästhetischen Qualität des Gebäudes und unter dem Gesichtspunkt der Authentizität sei die Echtheit der verwendeten Baumaterialien wichtig. Es müssten herkömmliche Werkstoffe verwendet werden.
- 3.2. Die Frage der Authentizität und der herkömmlichen Bauweise stellt sich regelmässig bei Objekten, die nach den Regelungen über den Natur- und Heimatschutz unter Schutz gestellt wurden. Da der Denkmalschutz bezweckt, Baudenkmäler in ihrer ursprünglichen Bausubstanz zu erhalten, genügt der Ersatz von historischen Fenstern durch Fenster aus anderen Materialien bei erhaltenswerten Bauten den denkmalrechtlich vorgeschriebenen Vorgaben grundsätzlich nicht. Aus denkmalgeschützerischer Sicht ist die Verwendung spezifischer Materialien wertvoll, da sie ebenso wie ein spezifischer Baustil die Bauweise einer bestimmten Zeit oder Epoche zum Ausdruck bringt. Der Einbau von Kunststofffenstern bewirkt daher bei denkmalgeschützten Bauten einen massgeblichen Verlust an ursprünglicher Bausubstanz, und zwar unabhängig davon, ob die Veränderung äusserlich gut erkennbar ist oder nicht. Dieses gewichtige denkmalgeschützerische Interesse am Erhalt der Bausubstanz überwiegt das Interesse an kostengünstigeren Lösungen. Der Ersatz von Holzfenstern durch Kunststofffenster widerspricht damit den Vorschriften für erhaltenswerte Bauten und Baugruppen (vgl. dazu BGE 1C_398/2011 vom 7. März 2012, Erw. 3.1.). Die Authentizität des Materials könnte daher bei einer unter Denkmalschutz gestellten Baute verlangt werden.
- 3.3. Der strittige Umbau betrifft indessen keine unter Denkmalschutz stehende Baute. Anders als bei denkmalgeschützten Bauten ist das Material bei gewöhnlichen Bauten ausserhalb der Bauzone nur insoweit von Bedeutung, als es Teil einer Baute bildet, die als solche erhöhten Anforderungen an die Gesamtwirkung genügen muss. Die Baute als Gesamtheit hat nach Art. 65 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG,

GS 700.000) im Landschafts-, Orts- und Strassenbild sowie für sich selbst eine gute Gesamtwirkung zu erzielen.

(...)

5. Beurteilung der Einordnung

- 5.1. Den Baubewilligungsbehörden steht bei der Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe - wie hier der Frage, ob eine Baute im Landschaft-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung erzielt - ein Beurteilungsspielraum zu. Die Standeskommission als Rechtsmittelbehörde hat aber grundsätzlich volle Kognition (Art. 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 [VerwVG, GS 172.600]). Sie ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, ihre Überprüfungsbefugnis auszuschöpfen. Würde die Standeskommission ihre Überprüfungsbefugnis zum Vornherein einschränken, müsste sie sich eine formelle Rechtsverweigerung im Sinn von Art. 29 Abs. 1 BV vorwerfen lassen (Urteil des Bundesgerichts 1P.401/2003 vom 21. April 2004, E. 2.1).
- 5.2. Die Ästhetikklausel verlangt eine gute Gesamtwirkung. Ausserhalb der Bauzone ist eine verstärkt gute Gesamtwirkung erforderlich. Die Wirkung wird in erster Linie durch den optischen Eindruck erzielt. Die Echtheit des Materials ist nur dann von Bedeutung, wenn es optisch wahrnehmbar ist. Es ist daher zu prüfen, ob optisch ein Unterschied zwischen den eingebauten Kunststofffenstern einerseits und den geforderten Holz-Metallfenstern oder Holzfenstern mit Sprossen andererseits bestehen. Zudem ist erforderlich, dass die Wohnbauten im Streusiedlungsgebiet sich bezüglich der Fenstermaterialisierung homogen präsentieren, da sonst das Fenstermaterial nicht als typisches Charakteristikum betrachtet werden kann.
- 5.3. Der Werkstoff Holz zeichnet sich durch seine handwerkliche Bearbeitung, Strukturierung und natürliche Alterung aus und hebt sich damit von synthetisch oder halbsynthetisch aus monomeren organischen Molekülen oder Biopolymeren hergestellten Feststoffen (Kunststoffen) ab (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St.Gallen B 2013/116 vom 14. Januar 2014, E. 3.3.4). Die mit der Alterung verbundene natürliche Verwitterung von naturbelassenen Holzfenstern und auch die Verwitterung von gestrichenen oder lackierten Holzfenstern kann indessen nicht als Grund für die Ablehnung von Holzfenstern herbeigezogen werden. Die Baukommission machte den Rekurrenten die Auflage: „Es müssen bei allen Fassaden Holz-Metallfenster oder Holzfenster mit Sprossen (auch bei UG) realisiert werden.“ Die Auflage ermöglicht also auch den Einbau von Holz-Metallfenstern. Wird bei einem Holz-Metallfenster äusserlich eine einbrennlackierte Metallschicht verwendet, wäre die Auflage erfüllt. Zwischen der Verwitterung von Kunststofffenstern und der Verwitterung eines einbrennlackierten Metallfensters liegt kein wesentlicher Unterschied. Sind im Streusiedlungsgebiet auch Holz-Metallfenster ausdrücklich erlaubt, und sind keine erheblichen optischen Unterschiede zwischen den zulässigen einbrennlackierten Holz-Metallfenstern und den nach der Baukommission nicht zulässigen Kunststofffenstern erkennbar, so kann auch nicht davon gesprochen werden, dass mit Kunststofffenstern die verschärft gute Gesamtwirkung nicht erzielt werden kann.
- 5.4. Die Hauptfassaden der strittigen Baute, die Süd- und die Ostfassade, hat der Rekurrent in traditionellem Baustil mit Holz verkleidet und hat auch zulässiges Fenstermaterial verwendet. Bei der Baukontrolle beanstandet wurden nur die Kunststoffenster an der Nord- und Westfassade (act. 2 der Baukommission). Es handelt sich dabei um die wetterzugewandten Fassaden (Nord- und Westfassade). Diese Fassaden wurden denn auch (plangemäss) nicht wie die wetterabgewandten Süd- und Ostfassaden mit Holz verkleidet, sondern mit Eternit. Bei Eternit handelt es sich - ebenso wie bei einbrennla-

ckierten Schichten auf dem Metall von Holz-Metallfenstern - nicht um ein natürliches Material, sondern um Faserzement. Eine natürliche Verwitterung wie bei Holz findet weder bei Eternit noch bei einbrennlackierten Metallschichten von Holz-Metallfenstern statt. Die Stadeskommission kann daher nicht erkennen, inwiefern sich die Verwendung von Kunststofffenstern an den mit einem ebenfalls unnatürlichen Stoff, nämlich Eternit, verkleideten rückseitigen Fassaden nachteilig auf den guten Gesamteindruck auswirken könnte.

6. Prüfung der Bewilligungsfähigkeit

6.1. Die Baukommission erteilte den Rekurrenten die Baubewilligung für den Abbruch des bestehenden und die Erstellung eines neuen Wohnhauses. Die Bewilligung wurde unter der Auflage erteilt, dass „bei allen Fassaden Holz-Metallfenster oder Holzfenster mit Sprossen (auch bei UG) realisiert werden“. Die Auflage wurde zwar nicht begründet, die Bewilligung blieb aber unangefochten. Die ursprüngliche Baute wurde in der Folge abgebrochen, und es wurde ein Neubau erstellt.

(...)

6.3. Die Rekurrenten bauten an den dem Wetter ausgesetzten, mit Eternit verkleideten Fassaden Kunststofffenster statt Holz- oder Holz-Metallfenster ein. Die Auffassung der Baukommission, dass auch an den Wetterseiten nur mit Holzfenstern oder Holz-Metallfenstern die erforderliche verstärkt gute Gesamtwirkung erzielt wird, teilt die Stadeskommission nicht. Wenn dort, eingebaut in eine Eternitfassade, Kunststoffenster verwendet werden, beeinträchtigt dies die Gesamtwirkung nicht. Ob dort Holz, Metall oder Kunststoff verwendet wird, ist aus ästhetischer Sicht - anders als im Zusammenhang mit denkmalschützerischen Auflagen - nicht von Bedeutung. Der Unterschied zu den zulässigen Holz-Metallfenstern ist nur schwer erkennbar. Die Abweichung betrifft lediglich die wetterzugewandten Fassaden, die mit Eternit verkleidet sind und daher bei der Würdigung der guten Gesamtwirkung nicht im Vordergrund stehen.

Nachdem sich die Kunststoffenster an den fraglichen Fassaden als bewilligungsfähig erweisen, ist auf eine Wiederherstellung zu verzichten. Demgegenüber kommt trotzdem eine Busse in Frage, weil die Rekurrenten sich nicht an die Baubewilligung gehalten haben.

(...)

Stadeskommissionsbeschluss Nr. 765 vom 28. Juni 2016

1.5 Vorsorglicher Entzug des Führerausweises bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer verkehrsmedizinischen Untersuchung

Eine Lenkerin wurde nach einem Verkehrsunfall mit unbekannter Ursache vom Strassenverkehrsamt zu einer verkehrsmedizinischen Untersuchung aufgeboten. Da die Vorinstanz aufgrund des Unfallhergangs ein medizinisches Problem der Lenkerin nicht ausschliessen konnte, verfügte sie gegen die Lenkerin einen vorsorglichen Entzug des Führerausweises, bis aufgrund der verkehrsmedizinischen Abklärungen eine medizinische Ursache für den Unfall ausgeschlossen werden könne. Gegen diese Anordnung des Strassenverkehrsamts erhob die Lenkerin Rekurs und verlangte neben der Aufhebung der Anordnung die unverzügliche Aushändigung des Führerausweises.

Die Standeskommission hat den Rekurs vollumfänglich abgewiesen. Die Standeskommission stellte wie die Vorinstanz fest, dass konkrete Hinweise bestehen, aufgrund derer nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Lenkerin bereits vor dem Unfall das Bewusstsein verloren hatte und der Unfall allenfalls nur die direkte Folge eines medizinischen Problems der Lenkerin war. Bis verkehrsmedizinische Abklärungen zeigen, dass ein medizinisches Problem der Lenkerin als Ursache des Unfalls ausgeschlossen werden kann, darf ihr der Führerausweis nicht ausgehändigt werden. Damit soll vermieden werden, dass sich ein ähnlicher Vorfall mit allen damit verbundenen Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer ereignet. Die Standeskommission erachtete den vorsorglichen Sicherungsentzug des Führerausweises bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer verkehrsmedizinischen Untersuchung für gerechtfertigt.

Auf Beschwerde der Lenkerin hat das Verwaltungsgericht den Entscheid der Standeskommission bestätigt.

(...)

2. Aufschiebende Wirkung

2.1. Ein Rekurs hat gemäss Art. 42 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG, GS 172.600) aufschiebende Wirkung, sofern die Vorinstanz nicht wegen Gefahr die Vollstreckung der Verfügung anordnet. In der angefochtenen Verfügung vom 10. März 2016 hat die Vorinstanz angeordnet, dass einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen wird. Begründet wurde diese Massnahme damit, dass unklar sei, ob ein gesundheitliches Problem von A.B. Ursache für den Unfall ist. Solange diese Unklarheit bestehe, dürfe sie kein Fahrzeug lenken.

Mit dem vorsorglichen Entzug hat die Vorinstanz entgegen der Behauptung des Rechtsvertreters der Rekurrentin nicht längere Zeit zugewartet. Vielmehr hat sie bereits einen Tag nach der Mail-Mitteilung vom 9. März 2016 des Verkehrsmediziners des Instituts für Rechtsmedizin, dass allenfalls bei der Rekurrentin die Fahreignung nicht mehr vorliegt, den vorsorglichen Führerausweisentzug verfügt.

2.2. Die Rekurrentin bestreitet das Vorliegen der Voraussetzungen für einen vorsorglichen Führerausweisentzug gemäss Art. 30 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, VZV, SR 741.51). Nach dieser Bestimmung kann der Führerausweis vorsorglich entzogen werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Fahreignung einer Person bestehen. In Ziffer 1.3.2.6 der Botschaft des Bundesrats zu Via sicura, Handlungs-

programm des Bundes für mehr Sicherheit im Strassenverkehr vom 20. Oktober 2010 (AS 2010 8469), wird die Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz als eine von verschiedenen Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erläutert. Angelehnt an den von der Expertengruppe Verkehrssicherheit des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 26. April 2000 erlassenen Leitfaden „Verdachtsgründe fehlender Fahreignung; Massnahmen; Wiederherstellung der Fahreignung“ sollen die häufigsten Tatbestände, die eine Fahreignungsuntersuchung als angezeigt erscheinen lassen, ins Gesetz aufgenommen worden. Bei diesen Tatbeständen geht es namentlich um Alkohol- und Betäubungsmittelabhängigkeit, schwere Verkehrsregelverletzungen, psychische Störungen, die zur Arbeitsunfähigkeit führen, sowie generell Meldungen von Ärzten, dass eine Krankheit vorliegt, die das sichere Führen von Motorfahrzeugen ausschliessen könnte (siehe AS 2010 8470). Diese Tatbestände begründen nach der genannten Botschaft einen Anfangsverdacht für fehlende Fahreignung und führen zur Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung. Der Bundesrat ist gemäss Botschaft davon ausgegangen, dass dabei im Regelfall der Ausweis vorsorglich entzogen wird, bis die Abklärungen durchgeführt worden sind.

- 2.3. Motorfahrzeugführer müssen gemäss Art. 14 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) insbesondere über die erforderliche Fahreignung verfügen. Diese fehlt etwa bei einer Person, die nicht die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen hat (Art. 14 Abs. 2 lit. b SVG). Die Tatbestände, bei denen Zweifel an der Fahreignung einer Person bestehen, so dass diese einer Abklärung der Fahreignung unterzogen werden muss, sind seit dem 1. Januar 2013 in Art. 15d SVG verankert. Die Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann, ist namentlich ein solcher Tatbestand (Art. 15d Abs. 1 lit. e SVG).

Den vorsorglichen Entzug des Führerausweises bei einem Verdacht fehlender Fahreignung hat der Bundesrat in Art. 30 VZV geregelt. Demnach kann der Führerausweis dann vorsorglich entzogen werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Fahreignung einer Person bestehen. Dass im konkreten Fall solche Zweifel bestehen, die den vorsorglichen Entzug rechtfertigen, wird in den nachstehenden Erwägungen aufgezeigt.

3. Verkehrsmedizinische Untersuchung

- 3.1. In der polizeilichen Einvernahme vom 6. Januar 2016 schilderte die Rekurrentin, inwiefern sie sich aus ihrer Warte an den Unfallablauf erinnern konnte. Daraus ergibt sich lediglich, dass sie während ihrer Fahrt ein paarmal nacheinander niesen musste. Ab diesem Zeitpunkt wisse sie nichts mehr vom Unfall. Sie könne sich erst wieder daran erinnern, dass eine ihr bekannte Stimme ihren Namen gesagt habe. Für sie sei es mehr ein Rufen in der Ferne gewesen.

Eine im Zeitpunkt des Unfalls auf dem Trottoir laufende Person wurde von dem zum Unfall ausgerückten Polizeibeamten vor Ort als Auskunftsperson über dessen Wahrnehmung des Unfallablaufs befragt. Sie hat ausgesagt, sie habe einen Knall gehört, auf die Strasse geschaut und gesehen, wie die Strassenlaterne von einem Fahrzeug umgefahren wurde. Das Fahrzeug sei sicher weniger schnell als mit 80km/h unterwegs gewesen, und es sei vor dem Aufprall nicht abgebremst worden. Sie habe kein Quietschen auf dem Asphalt gehört.

Im polizeilichen Unfallrapport wird die am Unfallort von der Polizeipatrouille angetroffene Situation geschildert. Die Aussage der Auskunftsperson, dass das Unfallfahrzeug vor dem Knall nicht abgebremst worden sei, wird durch die Schilderung der angetroffenen Situation am Unfallort vom Polizeibeamten untermauert. Dort wird ausgeführt, dass keine Spuren auf dem Asphalt oder im Kies festgestellt werden konnten, die auf eine Bremsung hinweisen. Im Polizeirapport wird der Strassenverlauf bis zur Unfallstelle beschrieben. Es wird ausgeführt, dass vor der langgezogenen Linkskurve, zu deren Beginn das Fahrzeug der Rekurrentin über den rechten Fahrbahnrand geriet und den Beleuchtungskandelaber umfuhr, ein längerer gerader Streckenabschnitt verläuft.

Aufgrund der festgestellten Sachlage erscheint der Verdacht plausibel und nicht fern, dass die Rekurrentin nach mehrmaligem Niesen aus irgendwelchen medizinischen Gründen das Bewusstsein verlor und das Fahrzeug führungslos geradeaus weiterfuhr. Zu Beginn der Kurve geriet das Fahrzeug über den rechten Strassenrand, prallte ungebremst in den Kandelaber und kam nach einigen Metern zum Stillstand.

Das Institut für Rechtsmedizin hat gemäss seinem dem Polizeirapport beigelegten Bericht vom 20. Januar 2016 die nach dem Unfall sichergestellten Blut- und Urinproben der Rekurrentin analysiert. Es wurden weder Trinkalkohol, noch Spuren von Drogen oder anderen körperfremden Substanzen gefunden, aus denen eine Fahruntauglichkeit der Rekurrentin zum Zeitpunkt des Unfalls hätte abgeleitet werden können. Auch das Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die Strassenverhältnisse ist nach den Aussagen der von der Polizei befragten Auskunftsperson höchst unwahrscheinlich. Der Eintritt eines Sekundenschlafs als Folge von Übermüdung wird aus den Polizeiakten auch nicht gestützt, zumal der Unfall vormittags um elf Uhr geschehen ist und die Rekurrentin nach ihren Angaben an diesem Tag erst wenige Kilometer zurückgelegt hatte. Daher besteht der begründete Verdacht, dass die Rekurrentin aus ungeklärten medizinischen Gründen die Kontrolle über das Fahrzeug verloren und den Unfall verursacht hat. Dass sie nach einem längeren geraden Strassenabschnitt das Fahrzeug nicht in die Kurve gesteuert hat und stattdessen geradeaus in den Kandelaber gefahren ist, nährt den Verdacht auf eine mögliche gesundheitliche Unfallursache. Für den Eintritt einer Bewusstseinsstörung bereits vor dem Aufprall am Beleuchtungsmast bildet auch die Wahrnehmung des Augenzeugen, dass das Fahrzeug ohne vernehmbare Bremsung in den Kandelaber gefahren sei, einen konkreten Anhaltspunkt. Dass keine Bremsspuren am Unfallort feststellbar gewesen sind, wird im Polizeirapport bestätigt.

Wenn aber ein Fahrzeugführer mit mässiger Geschwindigkeit nach einer geraden Strecke zu Beginn einer leichten Kurve von der Strasse abkommt und ohne bruske Bremsung oder Korrektur der Fahrtrichtung das Fahrzeug geradeaus in einen Kandelaber weiterrollen lässt, ist dies doch so ungewöhnlich, dass auch die Möglichkeit eines mehrfachen Niesens keine hinlängliche Begründung zu bieten vermag. Eine medizinisch fahrtüchtige Person würde aufgrund ihres natürlichen Reflexes im Moment des Abkommens von der Fahrbahn stark abbremsen und die Fahrtrichtung des Autos zu korrigieren versuchen. Dies wäre auch im Falle einer Niesattacke zu erwarten. Dass die Rekurrentin nach den Feststellungen der Polizei am Unfallort und der Wahrnehmung des Augenzeugen dies aber nicht gemacht hat, ist ein starkes Indiz dafür, dass bei der Rekurrentin bereits vor dem Aufprall ihres Fahrzeugs auf den Kandelaber eine Bewusstseinsstörung vorgelegen hatte. Eine solche, nach mehrmaligem Niesen möglicherweise eingetretene Bewusstseinsstörung weckt ernsthafte Zweifel an der Fahreignung der Rekurrentin.

Wie die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme zu Recht ausgeführt hat, bilden normalerweise das Lenken eines Fahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand, Unaufmerksamkeit, Nichtanpassen der Geschwindigkeit oder Sekundenschlaf Ursachen für einen Unfall.

Können bei einem Unfall, bei dem eine anderweitige Verursachung nicht überzeugend darzulegen ist, die genannten hauptsächlichen Unfallursachen ausgeschlossen werden, erscheint das Bestehen eines gesundheitlichen Problems des Fahrzeugführers als Ursache umso wahrscheinlicher. Wenn der betroffene Lenker, wie im vorliegenden Fall die Rekurrentin, im Besitz der Führerscheinkategorie ist, mit der auch Fahrzeuge zum gewerbsmässigen Personentransport gelenkt werden dürfen, ist umso mehr Vorsicht geboten. Es drängen sich umso schneller vertiefte Abklärungen auf, ob allenfalls ein gesundheitliches Problem der Lenkerin zum Unfall geführt hat.

Fragen der Fahreignung können nur von speziell dafür ausgebildeten Verkehrsmedizinern beurteilt werden. Aufgrund dieser seit Jahren von den Massnahmenbehörden in allen Kantonen angewandten Praxis hat der Bundesrat am 1. Juli 2015 eine entsprechende Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr beschlossen. Die von einem Facharzt an die Rekurrentin abgegebene Bestätigung, dass sie vor ihrem Autounfall aus medizinischer Sicht fahrtauglich war, ist mangels der erforderlichen verkehrsmedizinischen Ausbildung des ausstellenden Arztes nicht als Nachweis für die medizinische Fahrtauglichkeit der Rekurrentin zu anerkennen. Eine verkehrsmedizinische Untersuchung der Rekurrentin am Institut für Rechtsmedizin St.Gallen ist daher zur Klärung der offenen Frage vonnöten. Angesichts der unklaren Unfallursache bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass die Fahrtauglichkeit aus medizinischen Gründen nicht mehr vorliegen könnte. Der Rekurs ist daher in diesem Punkt abzuweisen. Die verkehrsmedizinische Untersuchung ist zu Recht angeordnet worden.

4. Sicherungsentzug

- 4.1. Die Rekurrentin gesteht ein, dass ein Sicherungsentzug gemäss Art 16d Abs. 1 lit. a SVG zwingend anzuordnen ist, wenn die Fahreignung einer Person nicht mehr gegeben ist. Sie vertritt aber die Auffassung, dass die Voraussetzungen für einen Sicherungsentzug wegen zweifelhafter Fahreignung aus medizinischen Gründen nicht gegeben seien, da keine medizinischen Befunde vorlägen, die an ihrer Fahreignung zweifeln liessen. Für sie liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das Nichtbeherrschen des Fahrzeugs medizinische Gründe haben könnte. Sie macht geltend, dass der Bewusstseinsverlust lediglich Folge des Aufpralls sei. Die Verkehrsmediziner hätten in ihrem Bericht keine Anhaltspunkte erwähnt, die auf eine Bewusstseinsstörung vor dem Aufprall hindeuten würden.

Dieser Argumentation ist entgegen zu halten, dass das Institut für Rechtsmedizin nur auf konkrete Aufträge Untersuchungen anstellt und Bericht erstattet. Im Bericht wurden, wie einleitend erwähnt ist, die bei der Rekurrentin nach dem Unfall abgenommenen Blut- und Urinproben einer chemisch-toxikologischen Untersuchung auf gängige körperfremde Substanzen unterzogen. Damit wurde nur geklärt, ob Alkohol- oder Drogenkonsum als Unfallursache in Frage kommen. Dies war gemäss Ergebnis der Untersuchung nicht der Fall. Der Bericht sagt jedoch nichts darüber aus, ob die Fahrtauglichkeit aus gesundheitlichen Gründen gegeben ist. Diese Frage muss nach den konkreten Anhaltspunkten, die an der Fahrtauglichkeit der Rekurrentin aus medizinischen Gründen zweifeln lassen, mit der verkehrsmedizinischen Untersuchung beantwortet werden. Da die Vorinstanz aufgrund der Akten eine verkehrsmedizinische Abklärung der Fahrtauglichkeit der Rekurrentin für angezeigt hielt, erkundigte sie sich beim leitenden Arzt am Institut für Rechtsmedizin St.Gallen, ob der Rekurrentin bis zur Abklärung der Fahreignung der Führerausweis entzogen werden müsse. Dieser bestätigte umgehend, dass die Ursache für das Unfallereignis der Rekurrentin unklar sei. Es müsse auch offen bleiben, ob diese als Folge des Unfalls oder im Kontext mit einer Bewusstseinsstörung nach dem Vorfall bewusstlos angetroffen wurde.

Da aufgrund der Akten bei der Rekurrentin konkrete Anhaltspunkte für eine bereits vor dem Aufprall am Kandelaber eingetretene Bewusstseinsstörung vorliegen, hat die Vorinstanz diese Antwort des Verkehrsmediziners zu Recht zum Anlass genommen, der Rekurrentin wegen ernsthafter Zweifel an der Fahreignung den Führerausweis vorsorglich zu entziehen. Die Voraussetzungen für einen Sicherungsentzug nach Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG und für einen vorsorglichen Führerausweisentzug nach Art. 30 VZV sind damit gegeben.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 567 vom 10. Mai 2016

1.6 Rekurslegitimation gegen verfügte Verkehrsanordnung

Wegen Renovationsarbeiten an der Aussenhülle des Rathauses hat das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement neben einer vorübergehenden Sperrung der Rathausbögen verschiedene befristete Verkehrsanordnungen für die öffentlichen Strassen und Plätze im Bereich des Rathauses verfügt. Dagegen haben neun natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton in einer gemeinsamen Eingabe Rekurs erhoben und eine Aufhebung der Verkehrsanordnung und den Erlass einer neuen beantragt.

Die Standeskommission ist auf den Rekurs der neun natürlichen Personen mangels Legitimation nicht eingetreten. Im Unterschied zu dem in Bausachen geltenden Popularbeschwerderecht reicht der Wohnsitz im Kanton allein für die Einspracheberechtigung gegen Verfügungen im Bereich des Strassenverkehrs nicht aus. Die regelmässige Benützung der von der Verkehrsanordnung betroffenen öffentlichen Strassenfläche ist ebenfalls keine ausreichende Legitimation zur Anfechtung der Verkehrsanordnung. Eine spezifische legitimitätsbegründende Betroffenheit ist aber insbesondere zu bejahen, wenn die vorgesehene Massnahme dem Anstösser oder dessen Kundschaft die Zufahrt zu seiner Liegenschaft erheblich erschwert.

(...)

2. Legitimation

- 2.1. Zum Rekurs legitimiert ist, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat (Art. 37 lit. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 [VerwVG, GS 172.600]).

Die Kompetenzen und Befugnisse der Kantone im Bereich des Strassenverkehrs sind in Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) geregelt. Gemäss Art. 3 Abs. 3 SVG kann der Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr auf Nicht-Durchgangsstrassen „vollständig untersagt oder zeitlich beschränkt werden“ (Totalfahrverbot). Es können aber auch andere Beschränkungen oder Anordnungen erlassen werden, insbesondere können „in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden“ (Art. 3 Abs. 4 SVG; sogenannte funktionelle Verkehrsanordnungen). Nachteile durch eine solche funktionelle Verkehrsanordnung müssen den Rechtsmittelkläger in besonderer Weise und besonderem Masse treffen, damit er zur Anfechtung legitimiert ist. Dies trifft in erster Linie auf die Anwohner - gleich ob Eigentümer oder Mieter - oder Gewerbetreibenden an einer von einer Verkehrsanordnung betroffenen Strasse zu (Schaffhauser, Instanzenzug und Beschwerdelegitimation bei Verkehrsanordnungen nach Art. 3 SVG, in Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2009, St.Gallen, S. 493 ff., Rz 28 mit Verweisen).

Aus der regelmässigen Benützung einer Strasse oder eines Parkplatzes allein kann aber noch keine Legitimation zur Anfechtung einer Verkehrsanordnung abgeleitet werden. Vielmehr muss der Anfechtende darüber hinaus auch hier in speziell fassbaren Interessen deutlich wahrnehmbar beeinträchtigt sein. Denn auch hier gilt nicht jeder noch so geringfügige Nachteil als legitimationsbegründend. Mit einer generellen Rekurszulassung aller Verkehrsteilnehmer, die eine bestimmte Strasse häufig benützen, stünde das Rechtsmittel gerade bei wichtigeren Strassenachsen einer nicht eingrenzbaaren Menge von Bewohnern oder Pendlern offen und würde damit praktisch zu einer Popularbeschwerde.

Eine spezifische legitimitätsbegründende Betroffenheit ist insbesondere zu bejahen, wenn die vorgesehene Massnahme dem Anstösser oder dessen Kundschaft die Zufahrt zu seiner Liegenschaft erheblich erschwert. Auch Beschränkungen des Parkierens oder die Aufhebung von Parkplätzen können eine spezifische Betroffenheit bewirken, wenn dadurch die Nutzung einer Liegenschaft mindestens erheblich erschwert wird. Eine Zufahrt kann aber auch durch weniger einschneidende Massnahmen als einem Fahrverbot erheblich erschwert werden, etwa durch eine ungünstige Anordnung von Parkplätzen, ungünstige Einfahrtsradien oder verengte Durchfahrtsbreiten. Hingegen begründet etwa Mehrverkehr auf einer Strasse, an welcher der Rechtsmittelkläger nicht selber wohnt, selbst dann nicht ohne weiteres eine hinreichende Betroffenheit, wenn er diese Strasse täglich mit dem Auto benützt. Auch die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf einer kürzeren Strecke sowie allgemein geringfügige Zeitverluste begründen kein schutzwürdiges Interesse (Schaffhauser, am angeführten Ort [a.a.O.], Rz 32 bis 34, mit Hinweisen).

- 2.2. Zur Rekurslegitimation der neun natürlichen Personen, die den Rekurs unterzeichnet haben, wird im Rekurs ausgeführt, sie seien alle Einwohner des inneren Landesteils und als Verkehrsteilnehmer von der angefochtenen Verkehrsführung betroffen. Nähere Ausführungen zur Frage, inwiefern die einzelnen Unterzeichner von der geplanten Verkehrsanordnung besonders betroffen sind, enthält der Rekurs nicht.

Der Umstand, dass die natürlichen Personen, die den Rekurs unterzeichnet haben, im Kanton Appenzell I.Rh. wohnen, verleiht ihnen noch keine Einspracheberechtigung. Zwar kennt der Kanton Appenzell I.Rh. in Bausachen die Popularbeschwerde: „In Ergänzung zu Art. 37 VerwVG ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zur öffentlich-rechtlichen Einsprache gegen bewilligungspflichtige Bauvorhaben“ berechtigt (Art. 82 Abs. 1 des Baugesetzes vom 29. April 2012, BauG, GS 700.000). Es handelt sich indessen im vorliegenden Fall nicht um ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben, sondern um die Anordnung einer Verkehrssignalisation. Die in Art. 82 Abs. 1 BauG vorgesehene Ergänzung der in Art. 37 VerwVG geregelten Legitimation kommt daher nicht zum Tragen.

Das Vorliegen von Prozessvoraussetzungen und damit auch der Legitimation ist zwar grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen. Dies entbindet die Rekurrenten jedoch nicht von einer genügend substantiierten Darlegung ihrer Anfechtungsbefugnis. Es ist nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, nach allfälligen Interessen der Rekurrenten zu suchen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz, 2. Aufl., 1999, § 21 Rz. 41).

Eine besondere Betroffenheit ist bei Verkehrsanordnungen zu bejahen, wenn dadurch dem Anstösser oder dessen Kundschaft die Zufahrt zu seiner Liegenschaft erheblich erschwert wird, weil eine Strasse aufgehoben oder mit einem Fahrverbot belegt wird. Auch Beschränkungen des Parkierens oder die Aufhebung von Parkplätzen können eine spezifische Betroffenheit bewirken, wenn dadurch die Nutzung einer Liegenschaft verunmöglicht oder erheblich erschwert wird.

Von den neun natürlichen Personen, die den Rekurs unterzeichnet haben, wohnt eine in Gonten, zwei wohnen in Weissbad und die übrigen sechs in Appenzell. Keine dieser Personen wohnt in der Nähe von Strassenflächen, die durch die strittige Verkehrsanordnung nicht mehr wie vor der Verkehrsanordnung erreicht werden können, oder in der Nähe von Strassenflächen, die durch die geänderte Verkehrsführung erheblich stärker belastet wären. Keine der Personen behauptet, entlang der fraglichen Strassen ein Geschäft zu betreiben, das Einbussen erleiden könnte.

Eine besondere Betroffenheit ist damit nicht ersichtlich. Die Rekurslegitimation der natürlichen Personen ist nicht gegeben. Damit kann auf ihren Rekurs nicht eingetreten werden.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 719 vom 21. Juni 2016

1.7 Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung eines Gastgewerbepatents

Dem neuen Pächter eines Gastwirtschaftsbetriebs wurde vom zuständigen Bezirksrat beschieden, dass ihm das Gastgewerbepatent nicht erteilt werden könne. In der Folge stellte der Pächter beim Bezirksrat das Gesuch, es sei der von ihm geschiedenen Gattin als Geschäftsführerin bis zur Erlangung ihres Fähigkeitsausweises ein vorsorgliches Patent zur Führung des Gastwirtschaftsbetriebs zu erteilen. Dies lehnte der Bezirksrat mit der Begründung ab, dass sie die im Gastgewerbegesetz für die Patenterteilung verlangten persönlichen Voraussetzungen nicht erfülle.

Die Standeskommission hat den Rekurs des Pächters und der Geschäftsführerin gegen den Entscheid des Bezirksrats abgewiesen. Da die Geschäftsführerin erst eines von mehreren erforderlichen Ausbildungsmodulen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises für den Wirteberuf besucht hatte, verfügte sie nicht über einen Fähigkeitsausweis und es war ungewiss, ob sie die mehreren Ausbildungsmodule erfolgreich abschliessen würde und ihr das Patent dann erteilt werden könne. Der Pächter konnte den Fähigkeitsausweis nicht für die Geschäftsführerin erbringen, da dieser mit ihr nicht in ungetrennter Ehe lebt.

(...)

- 5.2. Die Rekurrentin hatte um Erteilung eines Patents ersucht und beantragt, das Patent sei ihr bis zur Erlangung des Fähigkeitsausweises vorsorglich zu erteilen. Die Vorinstanz lehnte die Erteilung eines Patents ab und wies auch das Gesuch um provisorische Erteilung ab. Sie begründete ihren Entscheid damit, die Rekurrentin erfülle zwar einige Voraussetzungen zur Erteilung des Patents, nicht aber jene in fachlicher Hinsicht. Bei ungetrennt lebenden Ehegatten und bei Vorliegen besonderer Verhältnisse könne zwar nach Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 24. April 1994 (Gastgewerbegesetz, GaG, GS 935.300) der Ehepartner des Patentbewerbers den Fähigkeitsausweis einbringen, wenn er im Betrieb mitarbeite. Die Rekurrentin und der Rekurrent seien aber geschieden. Es müsse daher nicht weiter geprüft werden, ob er tatsächlich im Betrieb mitarbeite. Eine provisorische Erteilung der Bewilligung komme als mildere Massnahme nur in Frage, wenn die Rekurrentin bedeutende Berufserfahrung im Gastgewerbe ausweisen könnte. Dies sei indessen nicht der Fall. Der gesetzgeberische Wille würde untergraben, wenn trotzdem ein Patent erteilt würde. Der appenzell-innerrhodische Gesetzgeber habe sich bewusst für strenge Regeln entschieden. Das Patenterfordernis trage dazu bei, dass keine Personen ohne fachlichen Hintergrund Gastwirtschaftsbetriebe führten. Im Übrigen dürfe das Patent nicht erteilt werden, wenn der Bewerber zur Umgehung des Gesetzes von einem Dritten, dem das Patent für seine Person verweigert werden müsste, vorgehoben werde (Art. 26 GaG).
- 5.3. Die Rekurrentin liess rügen, durch die Nichterteilung eines provisorischen Patents sei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt worden. Die Rekurrentin erfülle zwar unbestrittenermassen die fachlichen Voraussetzungen zur Erlangung eines Patents noch nicht vollständig. Sie sei aber daran, sie sich so rasch wie möglich anzueignen. Die Rekurrentin dokumentierte, dass sie das Modul 1 der Gastro-Ausbildung von Gastro St.Gallen (sicherheitspolizeiliche Vorschriften, gastgewerbliches Recht) besucht, die Prüfung in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention des Kantons St.Gallen bestanden und sich für weitere Module der Gastro-Ausbildung angemeldet hat (Modul 3 „Rechnungswesen“ und Modul 4 „Arbeitsrecht“, Modul 6 „Küche“. Die Rekurrentin führte weiter aus, sie könne auf die fachliche Unterstützung ihres Ex-Mannes, des Rekurrenten, zählen. Die geschiedenen Eheleute würden nicht von der Ausnahmebestimmung von

Art. 26 Abs. 3 GaG profitieren wollen, wie dies von der Vorinstanz unterstellt worden sei. Der Rekurrent biete aber dank seiner Fachausbildung und Berufserfahrung im Gastronomiebereich Gewähr dafür, dass die rechtlichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften eingehalten würden. Es sei daher sehr wohl relevant, dass der Rekurrent im Gasthaus mitarbeite. Die Würdigung des Bezirksrats, dies sei nicht weiter zu prüfen, treffe nicht zu. Es gebe keine Indizien dafür, dass das gesetzgeberische Regelungsziel durch den Betrieb des Gasthauses im Rahmen einer provisorischen Patenterteilung gefährdet würde. Die einwandfreie Betriebsführung sei gewährleistet und sei stets gewährleistet gewesen. Das gesetzgeberische Regelungsziel könne mit einer mildereren Massnahme als der Nichterteilung des Patents, nämlich mit einer provisorischen Erteilung erreicht werden. Der Beschluss des Bezirksrats sei daher aufzuheben, und der Rekurrentin sei das Patent bis zur Absolvierung sämtlicher Fachprüfungen provisorisch zu erteilen.

- 5.4. Die Vorinstanz machte in der Rekursantwort geltend, die Rekurrentin erfülle die fachlichen Voraussetzungen zur Erlangung eines Patents noch nicht vollständig, sondern abgesehen vom bestandenen Modul gar nicht. Sie habe keine Aus- und Weiterbildung im Gastwerbe und kein Erfahrungswissen. Die Rekurrenten behaupteten zwar, sie wollten nicht von der Ausnahmeregelung für Ehepartner profitieren, würden aber ausführen, der Rekurrent biete Gewähr für die fachliche einwandfreie Betriebsführung, bis die Rekurrentin die notwendigen Kurse absolviert habe. Die fehlenden fachlichen Voraussetzungen könnten nach dem Willen des Gesetzgebers nur von einem im Betrieb mitarbeitenden Ehepartner, eines in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaars kompensiert werden. Es stehe der Vorinstanz nicht zu, diese Ausnahmebestimmung zu erweitern.
- 5.5. Patente für Beherbergungs- und Wirtschaftsbetriebe dürfen nur an natürliche Personen erteilt werden, die sich im Besitze des Fähigkeitsausweises befinden, der nach der erfolgreich bestandenen Fachprüfung des Kantons Appenzell I.Rh. oder einer anerkannten ausserkantonalen Fachprüfung erteilt wurde (Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 und 3 GaG). Den Fähigkeitsausweis kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse für den Patentbewerber auch dessen mit ihm in ungetrennter Ehe lebender Ehegatte erbringen, sofern dieser im Betrieb mitarbeitet. Über Ausnahmen entscheidet der Bezirksrat (Art. 26 Abs. 3 GaG).

Die Rekurrentin verfügt nicht über einen Fähigkeitsausweis. Ihr kann daher derzeit kein Patent erteilt werden. Ihre gastgewerbliche Ausbildung wird sie (ein Modul der Gastro Unternehmer Ausbildung besucht sie erst nächstes Jahr) frühestens in einigen Monaten abgeschlossen haben. Ob sie die Prüfung dann auch tatsächlich besteht, ist naturgemäss mit einer gewissen Unsicherheit verbunden. Es ist daher unsicher, ob ihr dann ein Patent erteilt werden kann.

Art. 26 Abs. 3 GaG lautet: „Den Fähigkeitsausweis kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse für den Patentbewerber auch dessen in ungetrennter Ehe lebender Ehegatte oder dessen eingetragener Partner erbringen, sofern dieser im Betrieb mitarbeitet.“ Die Rekurrentin und der Rekurrent sind geschieden. Art. 26 Abs. 3 GaG kann daher nicht zur Anwendung kommen.

Die Rekurrenten machen zwar geltend, dass sie gar nicht von der Ausnahmebewilligung profitieren wollen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, darf sie bei der Rechtsanwendung aber nicht über die Ausnahmebestimmung hinausgehen, die eine Kompensation eines fehlenden Fähigkeitsausweises des Patentgesuchstellers durch jenen des Ehegatten nur erlaubt, wenn die Ehe nicht getrennt ist. Die Ausnahmebestimmung würde nicht einmal die Substitution eines Fähigkeitsausweises erlauben, wenn ein Ehepaar gemeinsam wirtet, aber getrennt ist.

Die Argumentation der Rekurrenten, es gebe keine Indizien dafür, dass das gesetzgeberische Regelungsziel durch den Betrieb des Gasthauses im Rahmen einer provisorischen Patenterteilung gefährdet werden könnte, ist unbehelflich. Die Regelung der gastgewerblichen Tätigkeit erfolgt mit Polizeibewilligungen. Der Kanton erlaubt die Ausübung bestimmter Tätigkeiten, nämlich die Führung des hier fraglichen Wirtschafts- und Beherbergungsbetriebs (Art. 10 GaG) nur, wenn ein Patent vorliegt. Es handelt sich um ein Verbot der gastgewerblichen Tätigkeit mit Erlaubnisvorbehalt. Die für die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit erforderliche ausdrückliche gesetzliche Grundlage liegt mit Art. 10 ff. GaG zweifellos vor. Die Polizeierlaubnis hat konstitutive Wirkung. Der Gesuchsteller erhält ein Recht zugesprochen, das er davor nicht hatte. Wo die Polizeierlaubnis fehlt, bleibt die Tätigkeit untersagt (Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Stämpfli Bern, 4. Aufl. 2014, § 44 Rz 27 f.). Die gesetzlichen Voraussetzungen sind damit zu erfüllen. Art. 26 Abs. 1 GaG verlangt, dass ein Patent nur Personen erteilt wird, die im Besitz eines Fähigkeitsausweises sind, was die erfolgreich bestandene Fachprüfung für den Wirteberuf voraussetzt (Art. 32 Abs. 1 GaG, 1. Satz). Die Rekurrentin kann sich nicht über diese Fachprüfung ausweisen.

(...)

Im vorliegenden Fall fehlt es an der zentralen Voraussetzung für die Erteilung des Patents an die Rekurrentin, nämlich am Fähigkeitsausweis. Es fehlt auch an der Möglichkeit, den Fähigkeitsausweis nach Art. 26 Abs. 3 GaG zu kompensieren, da mindestens eine der Voraussetzungen dieser Ausnahmeregelung, nämlich die ungetrennte Ehe, nicht erfüllt ist.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1135 vom 8. November 2016

1.8 Sanktion eines Jägers wegen unweidmännischen Verhaltens

Ein Jäger wurde von der Staatsanwaltschaft wegen unweidmännischen Verhaltens gebüsst. Auf dessen Einsprache hin wurde er vom Bezirksgericht der vorsätzlichen und fahrlässigen Verletzung von Bestimmungen der Verordnung zum Jagdgesetz schuldig gesprochen. Aufgrund des rechtskräftigen Urteils entzog ihm das Bau- und Umweltdepartement die Jagdberechtigung für zwei Jahre. Mit Rekurs beantragte der Jäger, anstelle des zweijährigen Entzugs der Jagdberechtigung sei eine Verwarnung auszusprechen, da es sich lediglich um einen leichten Fall handle.

Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen. Nach einer Verurteilung wegen Verstössen gegen die Jagdverordnung muss die Jagdberechtigung für bis zu fünf Jahre entzogen werden. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Aufgrund der Akten hat die Standeskommission das Verhalten des Jägers als deutlich unweidmännisch eingestuft, sodass nicht mehr von einem leichten Fall gesprochen werden kann. Der von der Vorinstanz verfügte zweijährige Entzug der Jagdberechtigung wurde bestätigt.

(...)

5. Sanktion

5.1. Die Schwere der Sanktion, die das Bau- und Umweltdepartement nach einer Verurteilung anzuordnen hat, ist vom Einzelfall abhängig. Die Möglichkeit, eine Verwarnung auszusprechen, besteht nach Art. 55 Abs. 2 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV, GS 922.010) nur „in leichten Fällen“. Auch in leichten Fällen besteht aber kein Anspruch darauf, dass nur eine Verwarnung erfolgt. Art. 55 Abs. 2 JaV lautet nämlich wörtlich: „In leichten Fällen kann statt dessen innerhalb von fünf Jahren einmal eine Verwarnung ausgesprochen werden.“ Es handelt sich um eine sogenannte Kann-Bestimmung, bei welcher der Behörde ein grosser Ermessensspielraum zukommt. Das Bau- und Umweltdepartement kann also - muss aber nicht - in leichten Fällen von einem Entzug der Jagdberechtigung absehen und es bei einer Verwarnung bewenden lassen. Selbst wenn ein leichter Fall vorgelegen hätte, durfte das Bau- und Umweltdepartement dem Rekurrenten die Jagdberechtigung entziehen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass bei zwei auch nur leichten Fällen innerhalb von fünf Jahren ein Mindestentzug von einem Jahr Dauer folgen muss.

5.2. Entgegen der Auffassung des Rekurrenten kann indessen von einem leichten Fall nicht die Rede sein. Als Grundsatz verlangt Art. 28 JaV vom Jäger, dass er sich weidgerecht verhält; insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar und kein führendes Muttertier ist, die Schussdistanz genügt sowie die Stellung des Tiers eine weidgerechte Erlegung ohne Gefährdung von Menschen und Dritteigentum zulässt. Als unweidmännisch sind nach Art. 29 der Verordnung zum Jagdgesetz insbesondere verboten: „a) Schüsse aus spitzem Winkel von hinten; b) Kugelschüsse auf flüchtiges Wild, es sei denn es handelt sich um angeschossenes Wild, und ein zweiter, sicherer Schuss ist möglich“. Nach den vorliegenden Akten steht fest, dass der Rekurrent mindestens den ersten Schuss auf das Schmaltier und den Schuss auf die Hirschkuh abgegeben hat. Beide Schüsse trafen die Tiere aus spitzem Winkel von hinten. Die Hirschkuh war flüchtig. Der Rekurrent selbst erklärte dem Gericht: „Beim vierten Schuss dachte ich, X.Y. habe auf die Hirschkuh geschossen. Sie flüchtete, trabend. Dann sah ich, dass das Schmaltier den Kopf hob und X.Y. den Trägerschuss setzte. Ich schaute dann wieder auf die Kuh, welche Richtung Wald lief. Als sie Blatt zu mir stand, habe ich auf sie geschossen.“ Bei der Hirschkuh fanden sich nur

Schussverletzungen eines einzigen Schusses. Es steht damit auch fest, dass der Rekurrent auf die flüchtige Hirschkuh geschossen hat, ohne dass das Tier angeschossen gewesen wäre.

- 5.3. Bei der Schilderung des Sachverhalts erwähnte das Bau- und Umweltdepartement auch, dass die Hirschkuh laktierend war (angefochtene Verfügung, S. 2). Weibliche Hirsche werden je nach Kondition bereits mit eineinhalb, meist jedoch erst mit zweieinhalb Jahren beschlagen. Die Laktation dauert zwar nur ein halbes Jahr, dennoch sind die Kälber bis zirka eineinhalbjährig vom Muttertier abhängig. Verwaisen die Kälber im ersten Jahr, haben sie kaum Überlebenschancen, da sie vom Rudel ausgeschlossen werden (Baumann et al., Jagen in der Schweiz, Zürich 2012, S. 51). Der Abschuss von Hirschkühen ist deshalb besonders heikel, wenn beim Ansprechen das Vorhandensein eines anhängigen Jungtiers nicht ausgeschlossen werden kann. Im Zweifelsfall hat der Jäger von einem Abschuss abzusehen (Entscheid der Baudirektion des Kantons Zürich vom 9. März 2015, BD_A15 032, E. 3e). Unter Ansprechen wird in der Jägersprache das genaue Bestimmen des lebenden Wilds nach Art, Alter, Geschlecht, sozialer Klasse und Gesundheitszustand verstanden (Baumann et al., am angeführten Ort, S. 212). Das pflichtgemässe Ansprechen des Ziels ist unabdingbare Voraussetzung jedes Schusses. Nach Art. 28 JaV hat der Jäger sich vor der Schussabgabe insbesondere zu vergewissern, dass das Wild jagdbar und kein führendes Muttertier ist.

Der Rekurrent hatte die Hirschkuh vor der Schussabgabe offenkundig nicht genau genug angesprochen, sonst hätte er erkannt, dass sie laktierend war. Indessen erwähnte das Bau- und Umweltdepartement zwar im Sachverhalt, dass die Hirschkuh laktierte, machte dem Rekurrenten aber bei den Erwägungen zur Dauer des Entzugs der Jagdbewilligung nicht den Vorwurf, dass das Ansprechen der Hirschkuh unweidmännisch gewesen sei. Darauf verwies das Bau- und Umweltdepartement erst in seinen Eingaben während des Rekursverfahrens. Die Standeskommission lässt unter diesen Umständen offen, ob der Rekurrent in diesem Punkt weidmännisch gehandelt hat und macht ihm dieses Verhalten ebenso wenig zum Vorwurf wie die Vorinstanz, die dieses Verhalten bei ihren Erwägungen nicht erwähnt hatte.

- 5.4. Das Bau- und Umweltdepartement gewichtete die Verstösse gegen die Jagdgesetzgebung mit der Begründung als schwer, die beiden Schüsse auf das Schmaltier und der Schuss auf die Hirschkuh seien aus spitzem Winkel erfolgt, der Schuss auf die Hirschkuh zudem, als diese bereits flüchtig gewesen sei. Der Rekurrent hat eingeräumt, dass der erste Schuss auf das Schmaltier von ihm abgegeben wurde. Wer den zweiten Schuss auf das Schmaltier abgegeben hat, hätte sich möglicherweise aus der schriftlichen Begründung des Strafurteils ergeben, die aber nicht vorliegt. Die Standeskommission hat zum zweiten Schuss keine weiteren Sachverhaltsabklärungen angestellt; die Frage bleibt also offen. Fest steht aber, dass der Rekurrent den Schuss auf die Hirschkuh aus spitzem Winkel von hinten abgegeben hatte und dass die Hirschkuh flüchtig war. Wäre die Hirschkuh angeschossen gewesen, wäre der Schuss nicht unweidmännisch gewesen (Art. 29 lit. b JaV). Der Rekurrent machte im Strafverfahren sinngemäss geltend, er sei davon ausgegangen, dass X.Y. die Hirschkuh getroffen hatte. Das war aber klar nicht der Fall. Bei der Sektion des Tiers wurden nur Spuren eines einzigen Schusses festgestellt. Zusammengefasst bleibt ein Vorwurf, den die Vorinstanz dem Rekurrenten machte, im vorliegenden Verfahren offen, nämlich die Abgabe eines zweiten Schusses auf das Schmaltier. Im Übrigen bestätigten sich die Vorwürfe, mit denen die Vorinstanz die Sanktion begründete. Der Vollständigkeit halber ist nachzutragen, dass die Begründung nicht den Vorwurf enthielt, der Rekurrent habe übersehen, dass die Hirschkuh laktierte.

- 5.5. Die Standeskommission hat im vorliegenden Verfahren volle Kognition. Sie kann insbesondere ihr Ermessen an die Stelle jenes der Vorinstanz, des Bau- und Umweltschutzdepartements, setzen. Die Standeskommission ist der Meinung, dass die verhängte Sanktion, der zweijährige Entzug der Jagdberechtigung, dem Verhalten des Rekurrenten angemessen ist, auch wenn im vorliegenden Verfahren offen gelassen wird, ob der zweite Schuss auf das Schmaltier vom Rekurrenten stammte. Die Standeskommission teilt die Meinung der Vorinstanz, dass die Verfehlungen des Rekurrenten eine lange Entzugsdauer rechtfertigen.

Die verhängte Sanktion bewegt sich mit zwei Jahren deutlich im unteren Bereich des Sanktionsrahmens, das den Entzug der Jagdberechtigung von einem bis fünf Jahren vorsieht (Art. 55 JaV). Die Vorinstanz führte in der strittigen Verfügung aus, sie habe keine schärfere Sanktion verhängt, weil es sich um die erste Widerhandlung des Rekurrenten gegen die Jagdgesetzgebung handelte und der Vorfall von den Beteiligten umgehend dem Wildhüter gemeldet wurde. Damit hat die Vorinstanz das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt. Die Standeskommission sieht die verhängte Sanktion von zwei Jahren Entzug der Jagdberechtigung damit als angemessen an.

- 5.6. Daran ändert nichts, dass der Rekurrent einwendet, es habe kein langes Tierleiden gegeben, und dem Tierschutzgedanken sei Rechnung getragen worden. Es ist zwar richtig, dass der einzige Schuss auf die Hirschkuh tödlich war. Er wurde aber von hinten und auf das flüchtige Tier abgegeben, was beides nach dem Entscheid des Gesetzgebers als unweidmännisches und ausdrücklich als verbotenes Verhalten gilt (Art. 29 JaV). Dass das Schmaltier nicht gelitten hat, ist offensichtlich unzutreffend, nachdem zwei auf das Schmaltier abgegebene Schüsse es zwar verletzten, aber erst der dritte Schuss auf den Hals des liegenden Tiers tödlich war. Nichts ändert auch der Umstand, dass der Rekurrent seit über 20 Jahren anscheinend ohne Beanstandung auf die Jagd gegangen ist, denn die Vorfälle, die dem Rekurrenten zum Vorwurf gemacht werden (Schüsse aus spitzem Winkel von hinten und ein Schuss auf flüchtiges, nicht angeschossenes Wild) sind nach der vom Gesetzgeber aufgestellten Regelung (Art. 29 JaV) unweidmännisch und ausdrücklich verboten.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 718 vom 21. Juni 2016

2. Gerichte

2.1. UVG, Unfallbegriff, aussergewöhnlicher äusserer Faktor nach Art. 4 ATSG

Erwägungen:

I.

1. A., Jg. 1969, war durch ihren Arbeitgeber obligatorisch bei der Helsana Unfall AG gegen Unfälle versichert. Während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit als Pflegefachperson zog sie sich am 3. Oktober 2014 eine Rückenverletzung zu. Gleichentags erfolgte die Unfallmeldung des Arbeitgebers an die Helsana Unfall AG.
2. Nachdem die Schmerzen mit Hilfe von Schmerzmitteln nur etwas besserten, begab sich A. am 22. Oktober 2014 in ärztliche Behandlung. Dr. B., Chiropraktiker, diagnostizierte ein posttraumatisches, thoraco-vertebrales Schmerzsyndrom. Es folgten mehrere chiropraktische Behandlungen, welche zu einer deutlichen Besserung der Beschwerden führten. Da die Beschwerden aber zwischen den Behandlungen zu rezidivieren tendierten, verschrieb Dr. B. der Patientin ab Februar 2015 eine medizinische Trainingstherapie (MTT) zur Stabilisierung der Wirbelsäule.
3. Mit Schreiben vom 5. Juni 2015 teilte die Helsana Unfall AG A. mit, dass sie in diesem Versicherungsfall keine Leistungen erbringen werde, da der Unfallbegriff nicht erfüllt sei. A. erklärte sich mit Schreiben vom 9. Juni 2015 mit der Einschätzung der Helsana Unfall AG nicht einverstanden, worauf die Helsana Unfall AG am 29. Juni 2015 eine Verfügung erliess, wonach sie einen Leistungsanspruch verneinte.
4. Am 9. Juli 2015 erhob die Krankenversicherung von A. Einsprache gegen die Verfügung der Helsana Unfall AG und beantragte, die Verfügung vom 29. Juni 2015 aufzuheben, das Ereignis vom 3. Oktober 2014 als Unfall zu qualifizieren und dementsprechend die gesetzlichen Leistungen zu erbringen. Ebenso erhob der Rechtsvertreter von A. am 29. Juli 2015 Einsprache gegen die Verfügung der Helsana Unfall AG.
5. Mit Einspracheentscheid vom 20. November 2015 wies die Helsana Unfall AG die Einsprachen der CSS Versicherung und von A. ab.
6. Der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführerin) reichte gegen den Einspracheentscheid der Helsana Unfall AG (folgend: Beschwerdegegnerin) am 6. Januar 2016 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, ein.

(...)

III.

1.
 - 1.1. Der Versicherungsträger prüft die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Nach dem Untersuchungsgrundsatz hat die Behörde den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., Zürich Basel Genf 2015, Art. 43 N 13). Bei sich widersprechenden Angaben des Versicherten über den Unfallhergang ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auf die Beweismaxime abzustellen, wonach die sogenannten spontanen „Aussagen der ersten

Stunde“ in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen (vgl. BGE 121 V 45 E. 2a).

- 1.2. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht geltend, dass sich die Beschwerdeführerin Beschwerden im Rücken zugezogen habe, als sie einen Patienten, der schon gestanden habe und somit mobilisiert gewesen sei, plötzlich mit den Händen und Armen um sich geschlagen und herumgefuchelt habe und sich dann unerwartet und willentlich fallen gelassen habe, habe auffangen wollen. Dabei habe sie aufpassen müssen, dass sie nicht einen Schlag ins Gesicht oder an den Kopf erhalte, da sie ihn wegen seiner Blindheit habe führen müssen. Zu berücksichtigen sei, dass die Beschwerdeführerin den Patienten sehr gut gekannt habe, weil sie ihn als Bezugsschwester – neben anderen Angestellten – bei der täglichen Pflege bis zum schädigenden Ereignis schon mehr als vier Jahre unterstützt und betreut habe. Dabei seien täglich drei Einsätze erfolgt, so dass die Beschwerdeführerin ihn im täglichen Betreuungs- und Pflegeablauf bestens gekannt habe.
- 1.3. Die Beschwerdegegnerin, die in ihrer Beschwerdeantwort auf den Einspracheentscheid verweist, führt in diesem aus, dass gemäss Sachverhalt (Unfallbeschreibung) der Beschwerdeführerin der Klient bei der Mobilisation unerwartet entglitten sei, so dass sie ihn durch eine ruckartige Bewegung auffangen und einen Sturz habe verhindern müssen. Mit Fragebogen vom 15. April 2015 habe die Versicherte ausführlich zum Unfallvorgang Stellung genommen. Die Beschwerdegegnerin führt im Einspracheentscheid in den Erwägungen weiter aus, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrer Einsprache vom 29. Juli 2015, wonach sie den Patienten sehr gut kenne, weil sie ihn bei der täglichen Pflege bis zum schädigenden Ereignis mehr als vier Jahre unterstützt habe und ein Ereignis wie das vom 3. Oktober 2014 nie vorgekommen sei, im Lichte der zitierten Rechtsprechung zu den Aussagen der ersten Stunde unbeachtlich seien.
- 1.4. Die Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin erstattete am 3. Oktober 2014 Unfallmeldung an die Beschwerdegegnerin. Darin schildert die Arbeitgeberin den Unfallhergang folgendermassen: „Bei der Mobilisation eines Klienten entgleitete dieser der Angestellten unerwartet, sodass sie ihn durch eine ruckartige Bewegung auffangen und einen Sturz verhindern musste“. Rund ein halbes Jahr später forderte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin auf, den Fragebogen „Verhebetauma“ auszufüllen, was die Beschwerdeführerin am 15. April 2015 tat. Darin schilderte sie den Unfallhergang wie folgt: „Ich half einem alten, blinden Patienten Jg. 1928 vom Boden aufzustehen. Als er stand, schlug er plötzlich und völlig überraschend um sich und liess sich wie ein Sack fallen. Reflexartig fing ich ihn auf“.

Die Beschwerdegegnerin unterbreitete den Fall am 8. Mai 2015 ihrem beratenden Arzt zur Beurteilung und legte der Anfrage den Sachverhalt gemäss Unfallmeldung der Arbeitgeberin zugrunde. In der Verfügung betreffend Versicherungsleistungen zitierte die Beschwerdegegnerin eingangs den von der Versicherten im Fragebogen „Verhebetauma“ dargestellten Sachverhalt. In diesen beiden Unterlagen zitiert die Beschwerdegegnerin die unterschiedlichen Unfalldarstellungen der Arbeitgeberin und der Beschwerdeführerin, ohne exakt darzulegen, welchen Sachverhalt sie als abgeklärt erachtet. Im Einspracheentscheid erklärt die Beschwerdegegnerin aber ausdrücklich, dass beim vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt davon ausgegangen werde, dass der Patient bereits auf dem Boden gelegen habe, A. diesem geholfen habe aufzustehen und dieser, nachdem er gestanden sei, plötzlich und völlig überraschend um sich geschlagen habe und sich wie ein Sack habe fallen lassen. Damit ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin dem Patienten beim Aufstehen geholfen hat und dass dieser, nachdem er stand, plötzlich und völlig überraschend um sich geschlagen und sich fallen gelassen hat. Dies entspricht der Sachverhaltsdarstellung der Beschwerde-

führerin und stellt gleichzeitig ihre erste Aussage zum Sachverhalt dar. Die Unfallmeldung der Arbeitgeberin kann nicht als Aussage der ersten Stunde gewertet werden, da diese nicht von der Verunfallten selbst verfasst wurde. Insofern ist auch davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin den Patienten bereits seit Jahren kannte und betreute, wie sie dies im Fragebogen „Verhebetrauma“ angegeben hat. Wäre die Beschwerdegegnerin von einem anderen Sachverhalt ausgegangen, hätte sie entsprechende Abklärungen bei der Arbeitgeberin getroffen.

2.

- 2.1. Ein Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG). Die Ungewöhnlichkeit kann – hauptsächlich – in einer Programmwidrigkeit bestehen oder sich aus einem das Übliche überschreitendem Ausmass ergeben (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 4 N 37). Bei unkoordinierten Bewegungen ist die Ungewöhnlichkeit zu bejahen, wenn der normale Bewegungsablauf durch etwas Programmwidriges wie Ausgleiten, Stolpern oder Abwehren eines Sturzes unterbrochen bzw. gestört wird (vgl. Rumo-Jungo/Holzer, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Aufl. 2012, S. 40). Die Aussergewöhnlichkeit einer Anstrengung ist jeweils im Hinblick auf die Konstitution und berufliche oder ausserberufliche Gewöhnung der betreffenden Person zu prüfen (vgl. Rumo-Jungo/Holzer, a.a.O., S. 42 mit weiteren Verweisen). Im pflegerischen Bereich muss die Einordnung einer Überanstrengung oft vorgenommen werden, wobei wesentlich auf die beteiligten Körpergewichte abgestellt wird (Kieser, a.a.O., Art. 4 N 47). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein äusserer Faktor dann ungewöhnlich, wenn er – nach einem objektivierten Massstab – nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist. Die Ungewöhnlichkeit kann nicht einzig aufgrund der Tatsache, dass die versicherte Person mit dem Eintritt einer Gefahr rechnen musste, verneint werden (vgl. Urteils des Bundesgerichts 8C_827/2007 vom 22. September 2008 E. 4.2.1).
- 2.2. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, sie habe reflexartig versucht, den Patienten aufzufangen, als er sich fallen gelassen habe, damit er sich beim Aufprall auf den Boden nicht verletze. Dabei habe sie sich wegen des ruckartigen und aussergewöhnlichen Bewegungsablaufs und der plötzlichen aussergewöhnlichen Rückenbelastung Beschwerden zugezogen, die eine längere ärztliche Behandlung und Therapie erfordert haben. Der Patient sei im Zeitpunkt des Ereignisses 87-jährig und blind gewesen und in der Zwischenzeit verstorben. Entgegen der Ansicht der Helsana handle es sich nicht um einen normalen Transferablauf. Wesentlich sei vorliegend vielmehr, dass der Patient plötzlich das schädigende Ereignis herbeigeführt und dieses sich nicht wegen einer Schwäche, Stolpern etc. allenfalls angekündigt habe. Die Beschwerdeführerin habe gar keine Zeit gehabt, sich auf einen programmwidrigen Ablauf einzustellen, auf den sie aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung adäquat hätte reagieren können. Vorliegend gehe es nicht um einen Sturz, sondern um ein willentlich herbeigeführtes Ereignis. Ein Sturz sei ein Ereignis, bei dem der Betroffene unbeabsichtigt auf dem Boden oder auf einer tieferen Ebene aufkomme. Ob ein Unfallereignis aufgrund einer Überanstrengung gegeben sei, müsse rechtsprechungsgemäss in Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles entschieden werden. Der Vorfall vom 3. Oktober 2014 liege weit ausserhalb der beruflichen Gewöhnung, der Berechenbarkeit und der zumutbaren Belastung einer Pflegefachperson. Die Beschwerdeführerin habe reflexartig versucht, auf das aussergewöhnliche Ereignis zu reagieren und habe den Patienten vor dem Aufprall auf dem Boden gerade noch auffangen und so schwere Verletzungen verhindern können. Dabei habe es sich um ein einmaliges Ereignis, das weder vorher noch nachher wieder vorgekommen sei, gehandelt. Es habe sich um eine Betätigung mit einer mehr als physiologisch normalen

und psychologisch beherrschten Beanspruchung des Körpers und insbesondere des Rückens gehandelt. Die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors müsse deshalb bejaht werden.

- 2.3. Die Beschwerdegegnerin führt in ihrem Einspracheentscheid aus, dass es vorliegend an einem ungewöhnlichen äusseren Faktor fehle. Ob ein Unfallereignis aufgrund einer Überanstrengung gegeben sei, müsse rechtsprechungsgemäss in Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles entschieden werden. Ein Unfall sei etwa bejaht worden im Fall einer 35-jährigen, 57 Kilogramm schweren, Physiotherapeutin, welche einen 84 Kilogramm schweren Patienten, der das Gleichgewicht verloren hätte, aufgefangen habe oder bei einer 49-jährigen Krankenschwester, welche zusammen mit einer Kollegin eine Patientin vom Bett auf einen Stuhl habe verlagern wollen, wobei die Kollegin ins Leere gegriffen habe und unvermittelt das gesamte Gewicht der Patientin auf der Versicherten gelastet habe. Verneint worden sei demgegenüber ein versichertes Ereignis in einem ähnlich gelagerten Fall einer 39-jährigen, 62 Kilogramm schweren Krankenschwester, die unversehens das Gewicht einer 66 Kilogramm schweren Patientin habe auffangen müssen. Im Lichte dieser Praxis könne das Ereignis vom 3. Oktober 2014 bei dem die Einsprecherin einen gemäss Fragebogen ca. 60 Kilogramm schweren, stürzenden Patienten aufgefangen habe, nicht als Überanstrengung im Sinne der Rechtsprechung gewertet werden. Des Weiteren könne nicht unbesehen auf das Urteil des BGer 8C_827/2007 vom 22. September 2008 abgestellt werden. Im zitierten Urteil führe das Bundesgericht aus, dass die Versicherte die betreffende Patientin bereits seit rund einem halben Jahr gepflegt habe, ohne dass sie je habe beobachten müssen, dass sich die Patientin bei ihr oder anderen plötzlich fallen gelassen hätte. Somit könne nicht von einem alltäglichen Ereignis gesprochen werden. Gegen eine Alltäglichkeit spreche auch, dass die Versicherte der Patientin zunächst ohne weiteres zugetraut habe, den Weg zwischen der Toilette und dem Rollstuhl selbständig zurückzulegen. Davon sei der vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt insofern zu unterscheiden, als der Patient bereits auf dem Boden gelegen habe, die Einsprecherin diesem geholfen habe aufzustehen und dieser, nachdem er gestanden sei, plötzlich und völlig überraschend um sich geschlagen habe und sich wie ein Sack habe fallen lassen. Es sei somit davon auszugehen, dass ein Sturz des blinden Patienten nicht ungewöhnlich sei. Aus dem Gesagten ergebe sich, dass das Ereignis aufgrund fehlender Ungewöhnlichkeit kein Unfallereignis im Sinne von Art. 4 ATSG darstelle.
- 2.4. Vorliegend ist unbestritten, dass sich die Beschwerdeführerin beim Vorfall vom 3. Oktober 2014 Rückenbeschwerden zugezogen hat, die eine chiropraktische Behandlung zur Folge hatten. Es ist einzig strittig, ob es sich bei diesem Vorfall um einen ungewöhnlichen äusseren Faktor gemäss Art. 4 ATSG handelt. Demzufolge ist dies im Folgenden zu prüfen.
- 2.5. Gemäss unbestrittenem Sachverhalt hat die Beschwerdeführerin den blinden Patienten mobilisiert, das heisst sie hat ihm beim Aufstehen Hilfe geleistet. Als der Patient selbständig stand – also ohne Stütze durch die Beschwerdeführerin - schlug er plötzlich um sich und liess sich fallen, worauf ihn die Beschwerdeführerin auffing. Beim Auffangen einer stürzenden Person handelt es sich offensichtlich um einen äusseren Faktor. Es stellt sich somit die Frage, ob dieser äussere Faktor ungewöhnlich war.

Das Bundesgericht stützt sich bei der Beurteilung einer Überanstrengung im pflegerischen Bereich teilweise auf die beteiligten Körpergewichte ab (vgl. Entscheid des Bundesgerichts U 166/04 vom 18. April 2005). Die Beurteilung der Ungewöhnlichkeit anhand der beteiligten Körpergewichte ist vorliegend nicht zielführend, da sich die Beschwerdeführerin die Beschwerden nicht bei der Mobilisation selbst zugezogen hat. Geht es darum, einen Patienten zu stützen, ihn umzubetten oder umzulagern, kann die

Hilfsperson die Belastung vorab einschätzen und allenfalls weitere Personen oder Hilfsmittel hinzuziehen. Es handelt sich dabei um einen gewöhnlichen Ablauf im Berufsalltag einer Pflegefachperson. Ereignet sich eine Verletzung bei einem derartigen Vorgang, wäre die Beurteilung einer Überanstrengung anhand der beteiligten Körpergewichte möglich. Vorliegend kam es aber nicht bei der Mobilisation zur Verletzung, da der Patient bereits selbständig stand. Damit war die Mobilisation durch die Beschwerdeführerin abgeschlossen und sie stützte sein Gewicht nicht mehr. Die Beschwerdeführerin ging davon aus, dass der Patient eigenständig stehen konnte. Dies konnte sie ihm ohne Weiteres zutrauen, da sie ihn gemäss ihrer Angabe bereits seit über vier Jahren betreute und daher gut kannte. Zudem hätte sie wohl keine Mobilisation durchgeführt, wenn sie davon ausgegangen wäre, dass der Patient anschliessend die neue Position nicht hätte selbständig aufrecht halten können. Die Reaktion des Patienten, als er plötzlich und offenbar panikartig um sich schlug und sich fallen liess, war für die Beschwerdeführerin nicht vorhersehbar. Selbst wenn die Reaktion vorhersehbar gewesen wäre, was die Beschwerdegegnerin jedoch nicht darlegt, würde dies nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Ungewöhnlichkeit nicht per se ausschliessen. Der Aussage der Beschwerdegegnerin, dass der Sturz eines blinden Patienten nicht ungewöhnlich sei, kann nicht gefolgt werden und wird von der Beschwerdegegnerin auch nicht weiter begründet. Es ist die Aufgabe einer Pflegefachperson, den Sturz eines Patienten zu verhindern. Dementsprechend beurteilt sie vor einer Mobilisation, ob diese ohne Risiko möglich ist, andernfalls sie die Mobilisation nicht durchführt. Ein Sturz gehört demnach nicht zum Berufsalltag einer Pflegefachperson, wie dies bereits das Bundesgericht in seinem Urteil 8C_827/2007 vom 22. September 2008 festhielt (vgl. E. 4.2), welchem der fast identische Sachverhalt zugrunde lag, wonach sich eine Patientin beim Gehen einfach fallen liess, die Altenpflegerin diese auffing und sich dabei Schulterbeschwerden zuzog. Auch in diesem Fall konnte die Altenpflegerin im halben Jahr vor dem Ereignis nie ein ähnliches Verhalten der Patientin feststellen (E. 3.2 und 4.2.2). Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass das Auftreffen des Körpers der sich fallenlassenden Patientin eine plötzliche, unbeabsichtigte Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den Körper der Altenpflegerin darstellte, welche eine Beeinträchtigung der Gesundheit zur Folge hatte und demgemäss als Unfall zu qualifizieren war (E. 4.3). Auf diese Rechtsprechung kann vorliegend ohne Weiteres abgestellt werden. Die Beschwerdeführerin hat nicht damit gerechnet, dass sich der Patient fallen lässt. Das Auftreffen des Körpers des sich fallenlassenden Patienten auf die Beschwerdeführerin stellt damit einen ungewöhnlichen äusseren Faktor dar. Das Ereignis vom 3. Oktober 2014 ist als Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG zu qualifizieren.

- 2.6. Nach dem oben Ausgeführten hat die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 3. Oktober 2014 zu Unrecht verneint, weshalb der angefochtene Einspracheentscheid vom 20. November 2015 und die Verfügung vom 29. Juni 2015 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben sind. Entsprechend ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für ihre Rückenverletzung vom 3. Oktober 2014 die versicherten Leistungen der Unfallversicherung zu erbringen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 1-2016 vom 7. April 2016

2.2. Berechnung des Eigenmietwerts (Art. 21 Abs. 2 DBG / Art. 24 Abs. 2 Satz 1 StG / Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Standeskommissionsbeschluss zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung - StKB-StG): Von der schematischen Besteuerung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 StKB-StG, wonach der Eigenmietwert 6% des Steuerwerts beträgt, ist abzuweichen, wenn dies zu fiktivem, auf dem lokalen vergleichbaren Markt nicht erzielbarem Einkommen führen würde.

Erwägungen:

I.

1. A. kaufte im Jahr 2013 die Liegenschaft Parz. Nr. x für CHF 3'300'000.00.
2. Die kantonale Steuerverwaltung Appenzell I.Rh. rechnete A. bei der Veranlagung der Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern und direkten Bundessteuer des Steuerjahrs 2013 einen jährlichen Eigenmietwert der Liegenschaft Parz. Nr. x von CHF 81'300.00 auf.
3. Im Namen und im Auftrag von A. erhob die B. AG am 23. April 2015 Einsprache gegen die definitive Steuerveranlagung und verlangte die Festsetzung des Brutto-Eigenmietwerts auf höchstens CHF 45'730.00 p.a. bzw. CHF 3'810.00 p.Mt., eventualiter auf höchstens CHF 60'000.00 p.a. bzw. CHF 5'000.00 p.Mt.. Die Anwendung der 6%-Regel führe bei einem Vermögenssteuerwert von CHF 1'355'000.00 zu einem Brutto-Eigenmietwert von CHF 81'300.00 p.a. bzw. CHF 6'775.00 p.Mt. Es sei nicht möglich, die Liegenschaft für diesen Betrag zu vermieten.
4. Mit Entscheid vom 9. Dezember 2015 wies die Kantonale Steuerverwaltung Appenzell I.Rh. die Einsprache ab. Sie begründete dies damit, dass es sich bei der Liegenschaft um ein Einfamilienhaus handle, weshalb der Eigenmietwert (brutto) wie folgt festgelegt sei: CHF 1'355'000.00 (Steuerwert) x 6% = CHF 81'300.00 p.a. Nach Art. 24 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG) gelte als Mietwert jener Betrag, den der Steuerpflichtige bei einer Vermietung derselben erzielen könnte (Marktmiete). Schliesslich delegiere Art. 11 der Steuerverordnung (StV) die Kompetenz zur Festlegung des Eigenmietwerts an die Standeskommission, welche in Art. 2 Abs. 1 des Standeskommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung (StKB-StG) den Eigenmietwert eines Einfamilienhauses mit 6% des Steuerwertes festlege. Eine andere Praxis sehe das Innerrhoder Steuerrecht nicht vor. Die Innerrhoder Praxis richte sich demnach nach der Bewertung aufgrund kantonaler Liegenschaftenschätzungen gemäss der Schweizerischen Steuerkonferenz. Luxuriöse Villen und Herrschaftshäuser - somit Objekte, deren Nutzung nicht ohne weiteres mit einem herkömmlichen Einfamilienhaus vergleichbar seien (z.B. Schlösser) - könnten wohl individuell bewertet werden. Dies sei jedoch bei einem – wenn auch aufwendig ausgebauten – neuen Bauernhaus nicht gegeben. Die Schätzungskommission ermittle, um ein einheitliches Verfahren anwenden zu können, anhand der zur Verfügung stehenden Wohnfläche eine Anzahl Raumeinheiten. Diese würden mit einem Franken-Ansatz multipliziert, was den Ertragswert ergebe. In die Ermittlung des Franken-Ansatzes würden verschiedene Faktoren wie Wohn- und Verkehrslage, Zusatznutzungen oder Ausbaustandard einfließen. Dieser Ansatz werde im ganzen Kanton einheitlich angewendet und basiere vor allem auch auf Erfahrungszahlen und Vergleichsobjekten. Doch gerade die Festlegung dieser Erfahrungszahlen sei im vorliegenden Fall aufgrund der Grösse der Liegenschaft schwierig, da Vergleichsobjekte in Appenzell I.Rh. weitestgehend fehlen würden. Es rechtfertige sich deshalb

nicht, aus einem einheitlichen Standardverfahren wie es das Vorgehen anlässlich der Schätzung sei, einen tatsächlich auf dem Markt erzielbaren Mietwert herzuleiten. Die Innerrhoder Praxis wende die Bewertung aufgrund kantonaler Liegenschaftsschätzungen und nicht jene aufgrund von Vergleichsobjekten an. Um eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen zu gewährleisten, rechtfertige es sich nicht, im Einzelfall davon abzuweichen. Abgesehen davon fehle dazu die gesetzliche Grundlage. Zudem seien die aufgeführten Vergleichsobjekte nicht mit der Liegenschaft des Einsprechers vergleichbar und würden unter anderem bezüglich der Wohnlage, dem Ausbaustandard und der Wohnfläche erhebliche Abweichungen aufweisen. Auch sei nicht erwiesen, dass der besteuerte Eigenmietwert die auf dem Markt erzielbare Miete deutlich übersteige. Schliesslich sei der Steuerwert einer Liegenschaft aus der amtlichen Verkehrswertschätzung gemäss Innerrhoder Steuerrecht untrennbar mit dem Eigenmietwert verbunden. Diesem Umstand werde in der Innerrhoder Schätzungspraxis Rechnung getragen, weshalb die amtlichen Verkehrswertschätzungen von Liegenschaften regelmässig mehr oder weniger deutlich unter dem eigentlichen Marktwert liegen würden. Dies zeige sich auch im vorliegenden Fall. Als Marktwert müsse der Kaufpreis herangezogen werden. Dieser habe sich auf CHF 3'300'000.00 belaufen. Setze man den ermittelten Brutto-Eigenmietwert in Relation zu diesem Wert, ergebe sich eine jährliche Bruttorendite von knapp 2.5%, was nicht als überhöht zu taxieren sei.

5. Gegen diesen Einspracheentscheid reichte A. (folgend: Beschwerdeführer) am 7. Januar 2016 beim Verwaltungsgericht Beschwerde ein und stellte das Rechtsbegehren, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung (folgend: Beschwerdegegnerin) sei aufzuheben und der Brutto-Eigenmietwert für die selbst bewohnte Liegenschaft sei in der Höhe des Mietwertes gemäss amtlicher Grundstückschätzung, also mit CHF 45'730.00 p.a. bzw. CHF 3'810.00 p.Mt., zu veranlagern.

(...)

III.

1. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass Art. 24 Abs. 2 StG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 StKB-StG für den Grossteil der Wohnliegenschaften zu einem sachgerechten Ergebnis führe. Bei exklusiven oder luxuriösen Wohnbauten, welche z.B. auf die individuellen Bedürfnisse und Wünsche der Eigentümer umgebaut worden seien, könne die 6%-Regel aber zu unsachlichen bzw. gesetzwidrigen Ergebnissen führen. Zudem sei es bei einer gesetzlich postulierten Marktmiete nicht zulässig, den zu besteuern den Mietwert nach dem Betrag zu richten, welcher für ein entsprechendes Objekt zur Erreichung einer adäquaten Rendite verlangt werden müsste. Nach der Steuerinformation der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK), wonach unter anderem bei luxuriösen Villen und ähnlichen Liegenschaften eine individuelle Bewertung vorgenommen werden könne, sei darunter auch seine Liegenschaft zu qualifizieren. Die Beschwerdegegnerin habe festgestellt, dass im Innerrhoder Steuerrecht eine gesetzliche Grundlage fehle, um von der schematischen Berechnungsweise des Eigenmietwertes abzuweichen. Ihr sei es demnach offenbar gar nicht möglich, eine verfassungskonforme Steueranlagung im Sinne der erwähnten SSK-Publikation zu gewährleisten. Gemäss Regelung im Kanton Appenzell A.Rh. steige die Marktmiete nicht linear zum Verkehrswert einer Liegenschaft an. Bei Anwendung der Regelung des Kantons Appenzell A.Rh. betrage der Brutto-Eigenmietwert im vorliegenden Fall CHF 51'293.00 p.a. bzw. 4'274.00 p.Mt. Es sei nicht möglich, die Liegenschaft für den veranlagten Brutto-Eigenmietwert zu vermieten, weshalb dieser gesetzes- und verfassungswidrig sei. Ausgehend davon, dass die amtliche Schätzung sachlich begründet sei, könne der Mietwert für den vorliegenden Fall im Sinne von Art. 24 Abs. 2 StG angewendet werden. Gemäss SSK-Publikation könne der Eigenmietwert auch auf Grund der Ver-

gleichsmethode ermittelt werden. Dabei solle der Wert der Eigennutzung demjenigen Preis entsprechen, zu dem ein Dritter ein Objekt unter gleichen Verhältnissen – ein Objekt an gleicher Lage, gleichen Alters, mit der gleichen Anzahl Räume, der gleichen Ausstattung und entsprechend dazugehörigem Umschwung – gemietet hätte. Die Liegenschaft x sei im Jahr 2011 umfassend umgebaut worden und weise eine Wohnfläche von insgesamt rund 330 m² aus; rund 190 m² davon würden sich im alten Hausteil befinden und würden einen sehr niedrigen Ausbaustandard ausweisen. Der Beschwerdeführer habe aus dem Immobilienportal www.newhome.ch fünf Liegenschaften als Vergleichsobjekte gefunden. Darunter sei kein Haus mit einem Mietpreis von CHF 4'000.00 p.Mt. oder höher ausgeschrieben. Bei den aufgeführten Objekten handle es sich in vier Fällen um frei stehende Bauernhäuser an sonniger und aussichtsreicher Lage, welche entweder neu erstellt oder komplett renoviert worden seien; sie würden sich vom Objekt des Beschwerdeführers im Wesentlichen nur in Bezug auf die Wohnfläche unterscheiden. Damit seien diese Objekte durchaus geeignet, den schematisch berechneten Eigenmietwert in Frage zu stellen.

(...)

4.

4.1. Der Einkommenssteuer unterliegen gemäss Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, insbesondere solche aus Vermögensertrag, eingeschlossen die Eigennutzung von Grundstücken. Steuerbar sind gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. b StG und Art. 21 Abs. 1 lit. b Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere der Mietwert von Liegenschaften, soweit sie dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen. Nach Art. 21 Abs. 2 DBG erfolgt die Festsetzung des Eigenmietwertes unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft. Gemäss Art. 24 Abs. 2 Satz 1 StG gilt als Mietwert der Betrag, den der Steuerpflichtige bei der Vermietung seiner Liegenschaft als Miete erzielen könnte. Bei Einfamilien- und Ferienhäusern sowie Eigentumswohnungen, die selbst genutzt werden, wird gemäss Art. 11 StV der Eigenmietwert durch die Standeskommission periodisch festgelegt. Gemäss Art. 2 Abs. 1 Satz 1 StKB-StG beträgt der Mietwert selbstgenutzter Einfamilien- und Ferienhäuser, Eigentumswohnungen usw. 6% des Steuerwertes.

4.2. Das DBG geht bei der direkten Bundessteuer für die Bemessung des Eigenmietwertes vom objektiven Marktwert aus (vgl. BGE 123 II 9 E. 4b). Dies bedeutet dem Grundsatz nach, dass der Eigenmietwert aufgrund von Vergleichen mit tatsächlich vermieteten Objekten festzusetzen ist. Der Eigenmietwert stellt jener Preis dar, zu dem ein Dritter ein Objekt unter gleichen Verhältnissen – das heisst ein Objekt an gleicher Lage, gleichen Alters, mit der gleichen Anzahl Räume, gleicher Ausstattung und entsprechendem dazugehörigem Umschwung – gemietet hätte (vgl. BGE 66 I 81; BGE 69 I 24; BGE 71 I 130; vgl. Steuerinformation der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK), Die Besteuerung der Eigenmietwerte, März 2015, S. 4 f.). Das Steuerharmonisierungsgesetz enthält für die Bemessung des Eigenmietwerts im Rahmen der kantonalen Steuern keine weitergehenden Schranken, als sie sich schon bisher aus dem Gleichbehandlungsgebot von Art. 4 BV ergeben. Das Steuerharmonisierungsgesetz schreibt den Kantonen zwar zwingend die Besteuerung des Eigenmietwertes vor, enthält jedoch keine näheren Vorgaben darüber, wie dieser zu bestimmen ist, sondern belässt den Kantonen einen Spielraum (vgl. BGE 124 I 145 E. 3c).

Für die Festsetzung des Mietwertes nach Marktwerten spricht das Gebot der rechtsgleichen Behandlung aller Steuerpflichtigen: Da der Mieter seine Mietzinsen nicht ein-

kommensmindernd zur Geltung bringen kann, muss sich zum Ausgleich der Eigenheimbesitzer, welcher die mit der Nutzung seiner Liegenschaft verbundenen Kosten zum Abzug bringen kann, den Eigenmietwert als Einkommen aufrechnen lassen. Demzufolge sollte der Eigenmietwert der Marktmiete der selbst genutzten Liegenschaft entsprechen (vgl. Steuerinformation der SSK, a.a.O., S. 3 ff.). Ein Erlass verstösst gegen das Gebot der Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 BV, wenn er sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt oder sinn- und zwecklos ist; er verletzt das Rechtsgleichheitsgebot, soweit er rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen, wenn also Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Bezüglich der Steuern wird das Rechtsgleichheitsgebot konkretisiert durch die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit der Steuerbelastung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (vgl. BGE 128 I 240 E. 2.3). Im Abgaberecht hat der Gesetzgeber weitgehende Gestaltungsfreiheiten. Er kann bis zu einem gewissen Grade schematische, auf Durchschnittserfahrungen abstellende Normen schaffen, die leicht zu handhaben sind. Eine mathematisch exakte Gleichbehandlung jedes einzelnen Steuerpflichtigen ist aus praktischen Gründen nicht erreichbar, weshalb eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung des Abgaberechts unausweichlich und zulässig ist (vgl. BGE 125 I 65 E. 3c). Auch die Bewertung einer Liegenschaft kann durchaus auf schematischen Grundsätzen beruhen. Ausnahmen einzelner Personen von der schematischen Besteuerung sind dann zulässig, wenn diese sachlich begründet sind. Die Bewertung einer Liegenschaft darf nicht zu Ergebnissen führen, welche einem Steuerpflichtigen fiktive, auf einem vergleichbaren Markt nicht erzielbare Einkommen zuteilen würden. Dies bedeutet auch, dass die konkreten Umstände des Einzelfalls mitberücksichtigt werden müssen. Es darf also nicht zu fiktiven Aufrechnungen führen, wenn allein auf objektiven Merkmalen beruhende Nutzungserträge berechnet werden, die auf dem lokalen vergleichbaren Markt schlichtweg nicht erzielt werden könnten (vgl. Zwahlen, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer Art. 1-82, Bd. 2a/I, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 21 N 25 f.).

Macht eine steuerpflichtige Person geltend, der Formelwert liege über dem Marktwert, so hat diese darzutun, dass ihr Fall von der Regel abweicht. Dabei hat sie für ihre Darstellung Beweismittel anzubieten, soweit ihr dies zumutbar ist. Die steuerpflichtige Person verfügt jedoch in der Regel weder über Erfahrungszahlen noch über Vergleichspreise. Sie ist auch nicht in der Lage, solche zu erlangen. Es genügt daher, wenn sie die Richtigkeit des amtlichen Mietwertes bestreitet und konkret umschriebene Gründe vorbringt, die ihre Behauptungen stützen. Zudem können der steuerpflichtigen Person die Berufung auf andere geeignete Beweismittel nicht verwehrt werden. Solche sind auch amtliche Schätzungen vergleichbarer Liegenschaften. Sie können Indizien für den Marktwert sein. Es darf einer steuerpflichtigen Person nicht zugemutet werden, selbst Mietverträge vergleichbarer Liegenschaften zu beschaffen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts St. Gallen vom 25. Oktober 2000, in GVP 2000 Nr. 30, S. 86).

- 4.3. Die Anwendung der 6%-Regel gemäss Art. 2 Abs. 1 StKB-StG führt vorliegend, bei einem Vermögenssteuerwert von CHF 1'355'000.00, zu einem Brutto-Eigenmietwert von CHF 81'300.00 pro Jahr bzw. CHF 6'775.00 pro Monat. Strittig ist im vorliegenden Fall, ob diese Festlegung des Eigenmietwerts für die Liegenschaft des Beschwerdeführers zu unsachlichen bzw. gesetzwidrigen Ergebnissen führt. Es ist zu prüfen, ob es sich bei dem durch die Beschwerdegegnerin aufgerechneten Eigenmietwert um einen fiktiven, auf einem vergleichbaren Markt nicht erzielbaren Mietwert handelt.

Sowohl nach DBG als auch nach StG ist als Obergrenze für den steuerbaren Mietwert derjenige Betrag massgebend, den der Steuerpflichtige bei der Vermietung seiner Liegenschaft als Miete erzielen könnte. Demnach ist der Eigenmietwert aufgrund von Vergleichen mit tatsächlich vermieteten Objekten festzusetzen. Wie der Beschwerdeführer zu Recht ausführt, weist das Immobilienportal www.newhome.ch kein einziges Haus mit einem Mietpreis von CHF 4'000.00 p.Mt. oder höher auf. Am Beispiel von Appenzell A.Rh. hat er zudem aufgezeigt, dass die Marktmiete nicht linear zum Verkehrswert einer Liegenschaft ansteigt. Da die Bestimmung einer Vergleichsmiete in der Regel mit erhebungstechnischen Herausforderungen verbunden ist, ist es dem Beschwerdeführer nicht zuzumuten, ein vergleichstaugliches Objekt zu suchen bzw. Erfahrungszahlen zu erlangen. Die Beschwerdegegnerin bringt hierzu selbst vor, dass es sich bei der Liegenschaft des Beschwerdeführers um einen Einzelfall handle, weshalb diese nicht mit anderen Liegenschaften zu vergleichen sei. Damit hat der Beschwerdeführer die Richtigkeit des von der Beschwerdegegnerin festgesetzten Eigenmietwerts genügend bestritten, weshalb es ihm nicht zugemutet werden kann, weitere Beweise einzureichen. So verzeichnen die auf dem aktuellen Innerrhoder Markt stehenden Liegenschaften deutlich tiefere Marktpreise. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls erscheint es dem Gericht plausibel, dass der nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 StKB-StG veranlagte Brutto-Eigenmietwert von CHF 6'775.00 pro Monat auf dem Markt nicht erzielbar und demgemäss unrealistisch ist. Der Beschwerdeführer würde folglich als Grundeigentümer seiner Liegenschaft schlechter gestellt als ein Mieter in einer vergleichbaren Liegenschaft, womit Art. 8 BV verletzt wäre. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Eigenmietwert in der Praxis durch die Wohneigentumsförderung tiefer angesetzt wird als der Marktwert. Das Interesse an der Wohneigentumsförderung ist höher zu gewichten als die strikte Anwendung der 6%-Regel im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 StKB-StG, zumal es sich bei diesem Ständekommissionsbeschluss nicht um ein Gesetz im formellen Sinn, sondern lediglich um eine Verwaltungsverordnung spezieller Natur handelt.

Da vorliegend die Berechnung des Eigenmietwertes allein auf der 6%-Regel und somit auf objektiven Merkmalen beruht und die berechneten Nutzungserträge zu fiktiven Aufrechnungen führen würden, die auf dem lokalen vergleichbaren Markt nicht erzielt werden können, ist eine Ausnahme von der schematischen Besteuerung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 StKB-StG zulässig. Der Eigenmietwert ist folglich anhand des übergeordneten Rechts nach DBG und StG, somit anhand Vergleiche mit tatsächlich vermieteten Objekten, festzulegen. Im Gegensatz zum Beschwerdeführer verfügt die Beschwerdegegnerin über amtliche Schätzungen sämtlicher Liegenschaften im Kanton. Infolge der feststellbaren Bautätigkeit bei zahlreichen Bauernhäusern in der Streusiedlungslandschaft während der letzten Jahre ist es möglich, dass vergleichbare Objekte existieren, anhand derer Eigenmietwerte oder Mietzinsen die Höhe des Marktwertes und somit des Brutto-Eigenmietwertes der Liegenschaft des Beschwerdeführers bestimmt werden könnte. Sollte sich herausstellen, dass tatsächlich keine vergleichbaren Liegenschaften vorhanden sind, ist im Zweifelsfall eine Einzelfallbewertung ins Auge zu fassen.

- 4.4. Die Streitsache ist demnach zur neuen Bestimmung des Brutto-Eigenmietwertes und neuen Veranlagung im Sinne der obgenannten Erwägungen an die Kantonale Steuerverwaltung zurückzuweisen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 2-2016 vom 12. Mai 2016

2.3. Öffentliche Auflage von Planungszonen (Art. 57 Abs. 2 BauG, Art. 33 RPG). Unterbleibt die öffentliche Auflage vollständig, ist die Planfestsetzung nichtig.

Erwägungen:

I.

1. Mit Vertrag vom 21. Februar 2013 mietete die A. AG die Liegenschaft Nr. x (Nanisau). Der Kanton Appenzell I.Rh. als Eigentümer der Liegenschaft stellte der A. AG das Land für die Erstellung von zwei Tennisplätzen (mit der Option eines weiteren Tennisplatzes) und einem Clubhaus zur Verfügung. Die A. AG verpflichtete sich, mindestens zwei Tennisplätze inklusive Clubhaus dem Tennisclub Appenzell oder seinem Rechtsnachfolger während der Vertragsdauer zur Nutzung zu überlassen. Das Mietverhältnis wurde für eine feste Dauer bis 31. Dezember 2030 abgeschlossen. Der Vertrag wurde gemäss Art. 30 Kantonsverfassung am 5. März 2013 von der Standeskommission Appenzell I.Rh. genehmigt und mit Anmeldung vom 15. März 2013 im Grundbuch vorge-merkt.
2. Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 9. Juli 2015 im Appenzeller Volksfreund erliess der Bezirksrat Schwende eine Planungszone für die Parz. x (Sportzone Liegenschaft Nanisau, Bezirk Schwende).
3. Am 4. August 2015 erhob der Rechtsvertreter der A. AG Einsprache gegen die Planungszone. Die Standeskommission wies die Einsprache mit Entscheid vom 3. November 2015 (Prot. Nr. 1118) ab.
4. Gegen den Entscheid der Standeskommission erhob der Rechtsvertreter der A. AG (folgend: Beschwerdeführerin) am 21. Dezember 2015 Beschwerde mit dem Antrag, der Entscheid der Standeskommission vom 3. November 2015 (Nr. 1118) sei aufzuheben und die vom Bezirksrat Schwende am 9. Juli 2015 erlassene Planungszone für die Parzelle Nr. x. (Sportzone Liegenschaft Nanisau, Bezirk Schwende) sei aufzuheben.

(...)

III.

1. Die Beschwerdeführerin rügt im Wesentlichen, dass die Standeskommission dem Bezirk Schwende mehrere Verfahrensfehler vorhalte, diese Unzulänglichkeiten aber heile, um die Planungszone nicht bereits aus formellen Gründen aufheben zu müssen. Diese Vorgehensweise widerspiegeln die Absicht der Standeskommission, zusammen mit dem Bezirk Schwende in einer politischen Angelegenheit am gleichen Strick zu ziehen. Dadurch seien die juristischen Überlegungen eindeutig ausser Acht gelassen worden und die Standeskommission habe sich ausschliesslich der politischen Zielsetzung und nicht von der herrschenden Lehre und Rechtsprechung leiten lassen. Die Standeskommission sei eine schlechte Ratgeberin, wenn sie den Bezirken den Rat-schlag erteile, der Entzug der aufschiebenden Wirkung solle nicht ausdrücklich verfügt werden und eine nach Bundesrecht unmissverständlich vorgeschriebene öffentliche Auflage dürfe nicht zur Aufhebung einer Planungsmassnahme führen, weil dies einem überspitzten Formalismus gleichkäme. Der Vorwurf der fehlenden öffentlichen Auflage der Planungszone nach Art. 57 Abs. 2 BauG bleibe aber im Raum und das Verwal-

tungsgericht sei anzuhalten, diese Frage zu prüfen und eine Aufhebung bereits aus formellen Gründen ins Auge zu fassen.

2. Die Standeskommission äussert sich in ihrer Vernehmlassung nicht zu diesem Thema. Jedoch hat sie sich dazu eingehend in ihrem Rekursentscheid geäussert. Darin führt sie aus, dass der Bezirksrat die Planungszone zwar amtlich ausgeschrieben, sie aber nicht öffentlich aufgelegt habe. Die öffentliche Auflage einer Planungszone sei nicht nur wegen Art. 57 Abs. 2 BauG vorzunehmen. Sie sei bereits nach Bundesrecht vorgeschrieben. Die Kantone hätten sich nämlich bei der Regelung des Verfahrens grundsätzlich an die für Nutzungspläne geltenden Vorgaben des Bundesrechts zu halten, und diese seien nach Art. 33 Abs. 1 RPG öffentlich aufzulegen. Der Einwand des Finanzdepartements, die Planungszone sei nicht öffentlich aufgelegt worden, führe aber im vorliegenden Fall nicht bereits zur Aufhebung der Planungszone. Überspitzter Formalismus als besondere Form der Rechtsverweigerung liege unter anderem vor, wenn für ein Verfahren rigorose Formvorschriften aufgestellt würden, ohne dass die Strenge sachlich gerechtfertigt wäre oder wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe handhabe. Das Gesetz verlange die öffentliche Auflage von Planungszonen. Die Auflage solle dem Einzelnen ermöglichen, sich ein Bild über die Ausdehnung und die Begründung der Planungszone zu machen. Der Bezirksrat Schwende habe in der amtlichen Bekanntmachung festgehalten, dass er eine Planungszone für die Parzelle Nr. 104 (Bezirk Schwende) erlasse. Die amtliche Bekanntmachung habe auch eine Begründung der Planungszone enthalten. Aus der amtlichen Bekanntmachung gehe damit ausreichend klar hervor, welche Flächen der Bezirksrat mit einer Planungszone belegen wolle. Es sei daher vertretbar, dass der Bezirksrat Schwende darauf verzichtet habe, die räumliche Ausdehnung der Planungszone in einem Plan darzustellen und den Plan öffentlich aufzulegen. Die Planungszone wegen der unterlassenen Auflage aufzuheben, erschiene als überspitzt formalistisch.
3.
 - 3.1. Gemäss kantonaler Vorschrift sind Planungszonen amtlich auszuschreiben und anschliessend durch die zuständige Behörde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen (Art. 57 Abs. 2 Baugesetz, BauG).

Eine Planungszone ist keine Zonenart, sondern ein Instrument zur Sicherung künftiger Nutzungspläne oder Nutzungsplanänderungen. Somit stellt eine Planungszone eine vorsorgliche Massnahme dar (vgl. Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 27 N 7). Die Rechtsnatur der Planungszone ist in der Literatur und Rechtsprechung umstritten, hingegen ist man sich einig, dass das Verfahren zum Erlass einer Planungszone demjenigen für Nutzungspläne entspricht (vgl. BGE 105 Ia 109; Waldmann/Hänni, a.a.O., Art. 27 N 9 und 32; Ruch, in: Aemisegger/Kuttler/Moor/Ruch [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Zürich Basel Genf 2010, Art. 27 N 22 mit weiteren Verweisen).

Gemäss Art. 33 RPG werden Nutzungspläne - und damit auch Planungszonen - öffentlich aufgelegt. Öffentlich aufzulegen sind die kartographisch dargestellten Nutzungspläne und die zum Plan gehörenden Vorschriften (vgl. Aemisegger/Haag, in: Aemisegger/Kuttler/Moor/Ruch [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Zürich Basel Genf 2010, Art. 33 N 24; Waldmann/Hänni, a.a.O., Art. 33 N 5). Mit der öffentlichen Auflage wird die Publizität der Pläne sichergestellt und die Auflage bildet die Grundlage für die Gewährung des rechtlichen Gehörs im nachfolgenden Rechtsmittelverfahren (vgl. Waldmann/Hänni, a.a.O., Art. 33 N 8 und 11). Um als Anknüpfungspunkt im Rechtsmittelverfahren zu dienen, müssen die aufgelegten Pläne klar und vollständig sein (vgl. Aemisegger/Haag, a.a.O., Art. 33 N 25).

Die Ausscheidung einer Planungszone bewirkt eine öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung und ist mit Art 26 BV (Eigentumsgarantie) nur vereinbar, wenn unter anderem ein öffentliches Interesse, somit eine begründete Planungsabsicht für die entsprechende Parzelle, und Verhältnismässigkeit besteht (vgl. Waldmann/Hänni, a.a.O., Art. 27 N 10 ff.). Auch ist die Planbeständigkeit gemäss Art. 21 Abs. 2 RPG zu beachten: Eine Planungszone steht dann mit der Rechtssicherheit in Widerspruch, wenn eine blosser Überprüfung der bisherigen Zonenordnung ausgeschlossen werden müsste, weil die Nutzungsvorschrift gerade erst den bestehenden Verhältnissen angepasst worden ist oder sich seit deren Erlass keinerlei Änderungen ergeben haben, die sich für die Raumplanung überhaupt als erheblich erweisen könnten (vgl. Waldmann/Hänni, a.a.O., Art. 27 N 24). Diese Voraussetzungen einer Planungszone (öffentliche Interesse, Verhältnismässigkeit, erhebliche Änderung gemäss Art. 21 Abs. 2 RPG) sind in der amtlichen Bekanntmachung bzw. öffentlichen Auflage zu erwähnen. So ist die Begründungspflicht der Planungszone zwingende Voraussetzung, damit der Einzelne das rechtliche Gehör angemessen wahrnehmen kann. Somit kann auch der Rechtsweg erst durch die Auflage und damit mit der Bereitstellung sämtlicher Informationen, die zur Wahrung des rechtlichen Gehörs notwendig sind, eröffnet werden (vgl. dazu Aemisegger/Haag, a.a.O., Art. 33 N 24 ff.; Waldmann/Hänni, a.a.O., Art. 33 N 10 f.).

Nichtigkeit liegt nach den allgemeinen Grundsätzen vor, wenn der Mangel besonders schwer wiegt, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Unterbleibt die öffentliche Auflage vollständig, obwohl dazu eine Pflicht besteht, hat dies Nichtigkeit der Planfestsetzung zur Folge. Diese Nichtigkeit ergibt sich daraus, dass mit der Auflage gemäss Art. 33 Abs. 1 RPG der Rechtsweg überhaupt erst eröffnet wird. Unterbleibt diese Auflage, wurde dieser Rechtsweg nicht eröffnet (vgl. Hüntli, in: Baumann/van den Bergh/Gossweiler/Hüntli-Schwaller/Sommerhalder Forstier [Hrsg.], Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, § 24 N 25 mit weiteren Verweisen; Aemisegger/Haag, a.a.O., Art. 33 N 31).

- 3.2. Der Bezirksrat Schwende hat die Planungszone im Appenzeller Volksfreund einmalig am 9. Juli 2015 mittels Inserat amtlich bekannt gemacht, jedoch während der Auflagefrist nicht öffentlich aufgelegt. Dementsprechend wurde auch nie ein Plan für die öffentliche Auflage erstellt. Unterbleibt die Auflage hingegen vollständig, liegt ein schwerwiegender Verfahrensfehler vor, da der Rechtsweg nie eröffnet wurde. Zudem besteht sowohl nach Art. 57 Abs. 2 BauG als auch nach Art. 33 RPG eine ausdrückliche und klare Pflicht zur Auflage, womit der Mangel offensichtlich und leicht erkennbar ist. Schliesslich ist die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet.

Es ist weder überspitzt formalistisch, wie dies die Vorinstanz angenommen hat, die öffentliche Auflage zu verlangen, noch kann das Fehlen der öffentlichen Auflage später geheilt werden. Die öffentliche Auflage bildet Ausgangspunkt für die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Interessierte Bürgerinnen und Bürger müssen die Möglichkeit erhalten, Einblick in die entsprechenden Pläne und Unterlagen nehmen zu können, um allenfalls den Rechtsweg zu beschreiten. Entgegen der Ansicht der Standeskommission kann sich mit dem Erlass der Planungszone auf nur eine Parzelle nicht jedermann ein Bild über die Ausdehnung machen, ohne zusätzlich weitere Informationen einholen zu müssen. Den wenigsten Bürgern wird bei Nennung einer Parzellennummer klar sein, welches genau begrenzte Gebiet nun gemeint ist. Diesem Umstand kommt vorliegend besondere Bedeutung zu, gehören doch zur sogenannten „Sportzone Nanisau“ zwei Grundstücke, nämlich die Parz.Nr. 103 und 104, wobei die Planungszone lediglich auf die Parz.Nr. 104 erlassen wurde. Insofern ist ein Plan unerlässlich, um

dem Einzelnen die Möglichkeit zu geben, sich während der Auflage über die exakte Ausdehnung zu informieren.

- 3.3. Zu Recht stellt die Standeskommission fest, dass die Auflage dem Einzelnen ermöglichen solle, sich ein Bild über die Begründung der Planungszone zu machen, die Planungsabsicht in der öffentlichen Bekanntmachung jedoch nur vage umrissen und die Begründung des Bezirksrates Schwende tatsächlich dürftig sei und für sich allein genommen den Anforderungen nicht genüge.
- 3.4. Hingegen ist der Standeskommission nicht zu folgen, wenn sie sagt, die Planungsabsicht ergebe sich hinreichend aus der betreffend Sportstättenplanung vorgängig erfolgten öffentlichen Diskussion und der Thematisierung in der Presse. Die Planungsabsicht für die Parz. Nr. 104, Bezirk Schwende, muss klar aus der öffentlichen Auflage hervorgehen. Der Bezirksrat Schwende begründete hingegen in der öffentlichen Bekanntmachung die Planungszone nur damit, dass im Zusammenhang mit der Sportstättenplanung im inneren Landesteil von Appenzell I.Rh. eine Gesamtbetrachtung der Bedürfnisse gemacht und eine konzentrierte Realisierung von Sportanlagen auf der Liegenschaft Schaies angestrebt würde. Ob eine Sportzone Nanisau – im bestehenden Ausmass – danach immer noch nötig sei, müsse sich zeigen. Andernfalls müsse zum gegebenen Zeitpunkt eine Umzonung der Liegenschaft Nanisau in die Landwirtschaftszone in Betracht gezogen werden. Eine konkrete Planungsabsicht bezüglich Parz. Nr. 104 geht daraus nicht hervor.

Durch die gänzlich unterbliebene öffentliche Auflage hat der Bezirksrat Schwende die kantonale Verfahrensregelung in Art. 57 Abs. 2 BauG und die bundesrechtliche Minimalgarantie von Art. 33 RPG verletzt. Die vom Bezirksrat Schwende erlassene Planungszone ist aufgrund der fehlenden öffentlichen Auflage nichtig und der Entscheid der Standeskommission ist daher aufzuheben.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 19-2015 vom 12. Mai 2016

2.4. Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 53 ZPO): Replikrecht;

Gegenstandslosigkeit (Art. 242 ZPO): vorsorgliches Massnahmegesuch um Sistierung einer Aktienversteigerung während Auflösungsklageverfahren (Art. 736 Ziff. 4 OR) wird durch eine vom Bundesgericht vorläufig verfügte Sistierung einer im Verfahren betreffend Mängel der Organisation (Art. 731b OR) angeordneten Aktienversteigerung nicht gegenstandslos.

Erwägungen:

I.

1. Am 25. Februar 2016 reichte der Rechtsvertreter von A. und B. beim Bezirksgericht Appenzell I.Rh. ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen ein, es sei die im Verfahren E 176-2014 vom Einzelrichter am 22. Januar 2016 verfügte Versteigerung der Aktien der C. AG durch den Sachwalter bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptverfahrens (Klage betreffend Auflösung der C. AG im Sinne von Art. 736 Ziff. 4 OR) zu sistieren.
2. Der Rechtsvertreter von A. und B. gab mit Schreiben vom 22. März 2016 dem Gericht bekannt, dass das Bundesgericht im Verfahren 4A_166/2016 mit Verfügung vom 18. März 2016 unter anderem dem Sachwalter weitere Versteigerungshandlungen verboten und die Steigerung der C-Aktien per sofort (vorläufig) abgebrochen habe.
3. Der Vertreter und Sachwalter der C. AG beantragte am 23. März 2016, das Gesuch um vorsorgliche Massnahme sei als gegenstandslos geworden abzuschreiben, unter Kosten und Entschädigungsfolge zuzüglich Mehrwertsteuer zu Lasten von A. und B. Diese Eingabe stellte der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. dem Rechtsvertreter von A. und B. mit Schreiben vom 24. März 2016 zur Kenntnisnahme zu.
4. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. erliess am 1. April 2016 folgenden Entscheid E 40-2016:
 - „1. Das Verfahren wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.
 2. Die Gerichtskosten von CHF 6'075.60 werden mit dem Kostenvorschuss von A. und B. verrechnet.
Der Überschuss aus ihrem Kostenvorschuss im Betrag von CHF 3'924.40 wird A. und B. zurückerstattet.
 3. A. und B. haben die C. AG mit CHF 14'197.25 (inkl. MWST) zu entschädigen.“

Er begründete seinen Entscheid dahingehend, als dass das Bundesgericht der Beschwerde gegen den Entscheid E 176-2014 mit Verfügung vom 18. März 2016 die aufschiebende Wirkung erteilt habe. Damit sei die mit Entscheid E 176-2014 verfügte Versteigerung vorläufig sistiert. Das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen erweise sich daher als gegenstandslos. A. und B. fehle es an einem Rechtsschutzinteresse, da das Versteigerungsverfahren bereits durch das Bundesgericht sistiert worden sei.

5. Der Rechtsvertreter von A. und B. (folgend: Beschwerdeführer) reichte am 14. April 2016 gegen den Abschreibungsentscheid des Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 1. April 2016 Beschwerde ein und stellte das Rechtsbegehren, es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und das Verfahren bis zum Abschluss des Verfahrens 4A_166/2016 vor Bundesgericht (Beschwerde gegen den Entscheid KE 5-

2016 des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. betreffend Weiterzug des Entscheids E 176-2014 des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh.) zu sistieren.

(...)

III.

1.

- 1.1. Die Beschwerdeführer rügen einerseits, sie seien von der Vorinstanz, bevor diese den Abschreibungsbeschluss wegen angeblicher Gegenstandslosigkeit gefällt habe, nicht zur Stellungnahme zum beabsichtigten Entscheid aufgefordert worden. Damit habe sie das rechtliche Gehör verletzt. Wohl sei die Gegenstandslosigkeit grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen. Falls sie jedoch strittig sein könnte, seien die Parteien zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs anzuhören.

(...)

- 1.3. Der Gehörsanspruch der Parteien ist formeller Natur. Bei Verweigerung des rechtlichen Gehörs leidet ein Entscheid an einem schweren Mangel und ist, auf entsprechenden Antrag der Parteien, im Rechtsmittelverfahren aufzuheben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verfügung bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs anders ausgefallen wäre. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs kann aber nachträglich geheilt werden, wenn die Verletzung nicht besonders schwer wiegt, die Rechtsmittelinstanz über die gleiche Kognition verfügt wie die Vorinstanz und der betroffenen Partei dadurch kein Nachteil erwächst. Die nachträgliche Heilung der Gehörsverletzung soll aber die Ausnahme bleiben, zumal dadurch eine Gerichtsinstanz verloren geht (vgl. Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 53 N 33 f.; Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 53 N 26 ff.).

Neu eingegangene Eingaben werden den Parteien häufig ohne ausdrücklichen Hinweis auf allfällige weitere Äusserungsmöglichkeiten zur Kenntnisnahme übermittelt. Kommen Verfahrensbeteiligte, welche eine solche Eingabe ohne Fristansetzung erhalten haben, zum Schluss, sie möchten nochmals zur Sache Stellung nehmen, so sollen sie dies aus Gründen des Zeitgewinns umgehend tun, ohne vorher darum nachzusehen (vgl. BGE 138 I 484; Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 53 N 12a). Soll die Partei ihr Replikrecht effektiv wahrnehmen können, muss ihr das Gericht ausreichend Zeit für eine Stellungnahme lassen. Allerdings muss das Gericht mit der Entscheidung auch nur so lange zuwarten, bis es annehmen darf, dass der Adressat auf eine weitere Eingabe verzichtet habe. Welche Wartezeit ausreichend ist, hängt vom Einzelfall ab. Die Rechtsprechung bejaht in aller Regel eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, wenn das Gericht "nur wenige Tage" nach der Mitteilung entscheidet. Als begründet erachtete das Bundesgericht die Gehörsrüge zum Beispiel in einem Fall, wo das kantonale Verwaltungsgericht die Beschwerdeantwort am 8. November 2005 zur Kenntnisnahme zustellte und am 16. November 2005 sein Urteil fällte. In einer allgemeineren Formulierung hielt das Bundesgericht fest, dass jedenfalls vor Ablauf von zehn Tagen nicht von einem Verzicht auf das Replikrecht ausgegangen werden dürfe (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5D_81/2015 vom 4. April 2016 E. 2.3.3.).

Falls die Gegenstandslosigkeit strittig sein könnte, sind die Parteien zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs, nötigenfalls vor Erlass des Abschreibungsentscheids, anzuhören (vgl. Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], a.a.O., Art. 242 N 16; Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 242 N 6). Ebenfalls sind die Parteien vor

dem Kostenentscheid anzuhören (vgl. Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], a.a.O., Art. 242 N 19; Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 242 N 6, 9).

- 1.4. Die Gegenstandslosigkeit wird vorliegend, wie in nachstehender Erwägung aufgezeigt, von den Beschwerdeführern zu recht bestritten, weshalb diesen zur Eingabe des Vertreters und Sachwalters der C. AG vom 23. März 2016, mit welcher er beantragte, das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen sei als gegenstandslos geworden abzuschreiben, das rechtliche Gehör - auch bezüglich der Kostenfolge - hätte geboten werden müssen. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. stellte dann auch dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer mit Schreiben vom Donnerstag, 24. März 2016, das Gesuch um Abschreibung zur Kenntnisnahme zu. Bereits am Freitag, dem 1. April 2016 erliess er den Abschreibungsentscheid, obwohl er zu diesem Zeitpunkt noch nicht von einem Verzicht auf das Replikrecht ausgehen durfte. Damit verletzte er das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer. Eine nachträgliche Heilung dieser Verletzung ist vorliegend nicht möglich, zumal im Beschwerdeverfahren die Überprüfungsbefugnis nach Art. 320 ZPO eingeschränkt ist. Der Abschreibungsentscheid ist demnach bereits aus diesem Grund aufzuheben.

2.

- 2.1. Die Beschwerdeführer machen weiter geltend, es liege keine Gegenstandslosigkeit im Sinne von Art. 242 ZPO vor. Die Gegenstandslosigkeit i.S.v. Art. 242 ZPO trete insbesondere ein, wenn der Streitgegenstand oder das Rechtsschutzinteresse der klagenden Partei definitiv weg falle. Mit der Verfügung des Bundesgerichts im Verfahren 4A_166/2016 falle aber in der vorliegenden Sache weder der Streitgegenstand noch das Rechtsschutzinteresse definitiv weg. Denn es handle sich dabei um zwei verschiedene und voneinander unabhängige Verfahren. Die Verfügung des Bundesgerichts beziehe sich auf das Verfahren 4A_166/2016 (bzw. das Verfahren E 176-2014 vor Vorinstanz und das Verfahren KE 5-2016 vor Kantonsgericht Appenzell I.Rh.). Natürlich habe die dort verfügte vorläufige Sistierung der Versteigerung der C-Aktien auch Auswirkungen auf das vorliegende Verfahren - denn die Versteigerung der C-Aktien sei mit der Verfügung des Bundesgerichts grundsätzlich sistiert. Allerdings beschränke sich die Wirkung der Verfügung des Bundesgerichts eben nur auf das Verfahren 4A_166/2016. Wenn durch den Entscheid des Bundesgerichts im Verfahren 4A_166/2016 die Sistierung der Versteigerung der C-Aktien aufgehoben werde oder wenn die Anordnung der Versteigerung der C-Aktien als zulässig beurteilt werde, dann lebe das Rechtsschutzinteresse/Streitfortsetzungsinteresse der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren wieder auf. Die Voraussetzungen für die Gegenstandslosigkeit im vorliegenden Verfahren seien demnach nicht gegeben. Der Entscheid der Vorinstanz sei entsprechend zu korrigieren. Erst wenn im Verfahren 4A_166/2016 (bzw. Verfahren E 176-2014 / Verfahren KE 5-2016) abschliessend über die Fortführung bzw. die Zulässigkeit der Versteigerung der C-Aktien befunden sei, könne im vorliegenden Verfahren abschliessend darüber befunden werden, ob das Streitfortführungsinteresse noch gegeben sei. Bis zu diesem Zeitpunkt sei im vorliegenden Verfahren das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen zu sistieren. Entsprechend wäre auch noch kein Kostenentscheid notwendig gewesen bzw. dieser hätte mit dem Entscheid in der Hauptsache verlegt werden können.

(...)

- 2.3. Endet das Verfahren aus anderen Gründen ohne Entscheid, so wird es abgeschrieben (Art. 242 ZPO).

Wenn dem Gericht Gründe für die Gegenstandslosigkeit bekannt sind, hat nach Art. 242 ZPO von Amtes wegen die gerichtliche Abschreibung des Prozesses zu erfol-

gen (vgl. Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], a.a.O., Art. 242 N 3). Die Gegenstandslosigkeit i.S.v. Art. 242 ZPO tritt insbesondere ein, wenn der Streitgegenstand oder das Rechtsschutzinteresse der klagenden Partei nach Eintritt der Rechtshängigkeit definitiv wegfällt (vgl. Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], a.a.O., Art. 242 N 5, 11). Gegenstandslosigkeit tritt ein, wenn der eingeklagte Anspruch aus einem rechtlichen oder faktischen Grund erlischt, der vom Willen der anspruchsberechtigten Partei unabhängig ist. Eine Beurteilung des eingeklagten Anspruchs kann dann nicht mehr stattfinden. Die bisher zulässige und begründete Klage ist durch das erledigende Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden (vgl. Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], a.a.O., Art. 242 N 7). Ein Rechtsstreit ist dann gegenstandslos, wenn keine Partei mehr ein rechtlich schutzwürdiges Interesse an seiner Fortführung bzw. Entscheidung hat, weil sich der Streitgegenstand im Laufe des Verfahrens ausserprozessual erledigt hat. Ein Streitfortführungsinteresse kann gegeben sein, wenn der Streitgegenstand sich trotz des Erledigungsereignisses nicht endgültig erledigt hat (vgl. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 242 N 3). Gegenstandslosigkeit liegt somit dann vor, wenn es rechtlich unmöglich geworden ist, im Sinne der Rechtsbegehren der klagenden Partei zu urteilen (vgl. Hausheer/Walter [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, Art. 242 N 4).

Die Bindungswirkung eines Urteils erstreckt sich auf spätere Verfahren nur, wenn Identität der Parteien sowie Identität des Streitgegenstands bestehen. Die Identität von prozessualen Ansprüchen beurteilt sich allein nach den Klageanträgen und dem behaupteten Lebenssachverhalt, d.h. dem Tatsachenfundament, auf das sich die Klagebegehren stützen (vgl. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 59 N 30, 40). Der materiellen Rechtskraft sind zeitliche Grenzen gesetzt. Die Sperrwirkung der *res iudicata* besteht hinsichtlich des strittigen Anspruchs nur so weit, wie er im Vorprozess aufgrund der damals vorliegenden Tatsachen beurteilt wurde. Seither eingetretene Tatsachen befreien den Zweitrichter vom Entscheid des Erstrichters (vgl. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 59 N 49).

- 2.4. Vorliegend ist der Streitgegenstand, d.h. die Sistierung der Versteigerung, und das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführer, nämlich ihre Aktien bis zu einer allfälligen Liquidation zu Eigentum behalten zu können, nicht definitiv weggefallen. Nach Abschluss des bundesgerichtlichen Verfahrens kann das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführer entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin wieder aufleben: So dauert die vom Bundesgericht am 18. März 2016 verfügte vorläufige Sistierung der Versteigerung der C-Aktien maximal bis zur Erledigung des Beschwerdeverfahrens 4A_166/2016. Wenn das Bundesgericht die Sistierung der Versteigerung der C-Aktien aufhebt oder mit seiner Entscheid denjenigen des Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. betreffend Mängel der Organisation (E 176-2014) bestätigt, würde wohl die Rechtmässigkeit der durch den sachlich zuständigen Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. angeordneten Versteigerung der Aktien grundsätzlich bindend. Die vorliegend entscheidende Rechtsfrage jedoch, ob die im Rahmen des Organisationsmängelverfahrens (in welchem die Beschwerdeführer lediglich Nebenintervenienten sind) angeordnete Versteigerung während des Auflösungsklageverfahrens gemäss Art. 736 OR (für welches das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. sachlich zuständig ist) mittels vorsorglicher Massnahme sistiert werden kann, ist nicht geprüft. Somit ist es nicht unmöglich geworden, im Sinne des Rechtsbegehrens der Beschwerdeführer zu urteilen. Erst wenn das Bundesgericht über die bei ihm hängige Beschwerde 4A_166/2016 entschieden hat, kann definitiv beurteilt werden, ob die Beschwerdeführer an der Aufrechterhaltung ihres Gesuchs um vorsorgliche Massnahmen, nämlich die Sistierung der Versteigerung während des Auflösungsklageverfahrens, noch ein Rechtsschutzinteresse haben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen zu sistieren.

3. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Präsident als Einzelrichter, Entscheid KE 8-2016 vom 30. Mai 2016

2.5. Verkehrsordnung (Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4 SVG): die beiden Signalisationsänderungen beim Landsgemeindeplatz (Fahrverbot für Gesellschaftswagen und Sackgasse) sind verhältnismässig und liegen im Gestaltungsspielraum der verfügenden Behörde.

Erwägungen:

I.

1. Am 28. September 2015 verfügte der Landesfährnich in Anwendung von Art. 3 SVG und Art. 107 SSV sowie Art. 1 Abs. 1 EG SVG folgende Verkehrsordnungen:

„Neue Verkehrsführung Landsgemeindeplatz in Appenzell

Es werden folgende Signalisationen und Markierungen neu angebracht.

Verbot für Gesellschaftswagen (Signal 2.08), Standorte: Zielstrasse, Höhe Blattenheimatstrasse 1 und Hauptgasse 39;

Sackgasse (Signal 4.09), Standort Zielstrasse, Höhe Blattenheimatstrasse 1.

Neue Anordnung Parkfelder auf dem Landsgemeindeplatz

Die Anzahl der Parkfelder auf dem Landsgemeindeplatz bleibt unverändert. Von der Zielstrasse her kann nicht mehr über den Landsgemeindeplatz zur Engulgasse gefahren werden. Die Fahrstrecke über die Blattenheimatstrasse - Hauptgasse - Engulgasse bleibt für den Personenwagenverkehr offen wie bis anhin.“

Die Veröffentlichung der Verkehrsordnung erfolgte am 30. September 2015 im Appenzeller Volksfreund.

2. Gegen diese Verkehrsordnung erhob unter anderem die Interessengemeinschaft Landsgemeindeplatz, darunter A, Hotel X, mit Schreiben vom 15. Oktober 2015 Rekurs bei der Ständekommission Appenzell I.Rh. und stellte die Anträge, die aufgelegte Verkehrsordnung im Rahmen der Neugestaltung Landsgemeindeplatz sei zur Überarbeitung zurückzuweisen, auf die geplanten zusätzlichen Parkfelder sei zu verzichten sowie die Parkfelder auf dem Landsgemeindeplatz seien mittelfristig in Parkhäuser zu verlegen.
3. Die Ständekommission Appenzell I.Rh. wies mit Entscheid vom 2. Februar 2016 (Prot. Nr. 150) die vier Rekurse gegen die Verkehrsordnung ab, soweit sie auf diese eintrat.

Sie begründete ihren Entscheid im Wesentlichen dahingehend, als dass die gesetzlichen Grundlagen für den Erlass der strittigen Verkehrsordnung vorhanden seien, namentlich erlaube Art. 3 Abs. 4 SVG ausdrücklich, dass mit funktionellen Verkehrsordnungen „der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden“ könne. Es sei zu prüfen, ob das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement dabei seinen Gestaltungsspielraum eingehalten habe.

Es bestünden verschiedene Möglichkeiten für die Gestaltung des Landsgemeindeplatzes und eine Umsetzung nach den Vorstellungen der Interessengemeinschaft Landsgemeindeplatz wäre sicherlich denkbar. Im Landsgemeindemandat 2002 zum Landsgemeindebeschluss betreffend die Erteilung eines Rahmenkredites für die Dorf-

gestaltung Appenzell, dem die Landsgemeinde am 28. April 2002 zugestimmt habe und auf den die heute strittige Verkehrsordnung zurückgehe, sei indessen festgehalten worden, es „soll darauf geachtet werden, dass die momentane Anzahl der Parkfelder in etwa bestehen bleibt“. Damit stehe der von der Interessengemeinschaft Landsgemeindeplatz geforderten massiven Reduktion der Parkplätze die seinerzeitige Absichtserklärung im Landsgemeindemandat entgegen, der die Stimmbevölkerung zugestimmt habe. Das Landsgemeindemandat zu einem Kreditbeschluss vor mehr als zehn Jahren allein könne einen Abbau von Parkplätzen indessen nicht verhindern; die Entwicklungen in der Zwischenzeit seien in Betracht zu ziehen. Und diese zeige, dass die Parkplatzflächen im Dorfzentrum nach wie vor beschränkt und daher begehrt seien. Es sei anzunehmen, dass ein Abbau von Parkplätzen den Suchverkehr vergrössern würde. Die Entwicklung seit dem Kreditbeschluss der Landsgemeinde 2002 erfordere daher keine Abkehr von der seinerzeit zugesicherten Beibehaltung der Parkplatzzahl.

Mit den strittigen Verkehrsanordnungen könnten Reisebusse nicht mehr auf den Landsgemeindeplatz fahren, da an der Verzweigung Blattenheimatstrasse-Zielstrasse nördlich des Landsgemeindeplatzes das Signal „2.08 Verbot für Gesellschaftswagen“ angebracht werde. Den Gästen des Hotel X sei aber ein rund 200 Meter langer Fussweg von den Reisebusparkplätzen auf dem Zielparkplatz zumutbar. Auch in anderen Ortschaften würden sich oftmals solche Distanzen zwischen einem Hotel und der nächstgelegenen Haltemöglichkeit für Reisebusse ergeben.

Da bei der Verzweigung Hauptgasse-Engelgasse in die enge Engelgasse eingebogen werden müsse, weil die Hauptgasse im weiteren Verlauf wie bisher mit einem Fahrverbot belegt werde, sei im vorliegenden Fall durch die begradigte Hauptgasse im Bereich Hotel Appenzell nicht mit markant höheren Geschwindigkeiten und damit auch nicht mit einem erheblich erhöhten Gefährdungspotential zu rechnen.

Zweifellos seien andere Gestaltungsmöglichkeiten denkbar, die weitere Einschränkungen für den Autoverkehr bringen würden. Diese würden die Verkehrsordnung jedoch nicht rechtswidrig machen. Es sei nicht erhärtet, dass der Landsgemeindeplatz durch die Verkehrsordnung noch mehr an Attraktivität verliere, daraus Umsatzeinbussen der Geschäfte resultieren und Arbeitsplätze gefährdet würden.

4. Gegen den Rekursentscheid erhob der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführer) am 14. März 2016 Beschwerde und beantragte, der Rekursentscheid sei aufzuheben und die Angelegenheit an das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zur Neuurteilung zurückzuweisen, eventualiter die bestehende Verkehrsordnung zu belassen.

(...)

III.

1. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass sich weder aus der Verkehrsordnung vom 28. September 2015 noch aus dem Rekursentscheid vom 2. Februar 2016 erkennen lasse, welches der in Art. 3 Abs. 4 SVG umschriebenen öffentlichen Interessen mit der Verkehrsordnung verfolgt werden sollten. Der Landsgemeindeplatz bleibe nach wie vor ein Parkplatz. Durch das Verbot der Zufahrt auf den Landsgemeindeplatz für Gesellschaftswagen könne eine geringfügige Verbesserung in Bezug auf Lärm und Luftverschmutzung auf dem Landsgemeindeplatz nicht abgestritten werden. Allerdings werde dieses Problem in die unmittelbare Nähe, nämlich die Blattenheimatstrasse, verlagert, denn dort werde zweifellos Mehrverkehr entstehen.

Mit der bestehenden 30er-Zone beim Landsgemeindeplatz würden die Fussgänger mit und ohne Behinderung das Vortrittsrecht gegenüber dem fahrenden Verkehr geniessen. Dass Fussgängerstreifen fehlten, sei ein Merkmal der 30er-Zone. Für Menschen mit Behinderungen ändere die neue Verkehrsordnung nichts. Dadurch, dass Gesellschaftswagen nicht mehr auf den Landsgemeindeplatz fahren könnten, werde sich die Situation in Einzelfällen sogar massiv verschlechtern.

Mit der neuen Verkehrsordnung werde die Sicherheit nicht verbessert. Seit die bestehende Verkehrsordnung bestehe, seien, wenn überhaupt, sicher keine schwerwiegenden Unfälle passiert. Die bestehende Verkehrsordnung müsse im Rahmen des Möglichen als sehr übersichtlich beurteilt werden. Mit der geplanten Verkehrsführung entstehe bei der südöstlichen Ecke des Landsgemeindeplatzes eine enge Kurve, welche von grösseren Personenwagen oder der Feuerwehr nicht mehr problemlos passiert und somit der südlichen Dorfteil erschwert erreicht werden könne. Die Verbindung des nördlichen mit dem südlichen Dorfteil solle neu über die Blattenheimatstrasse erfolgen. Die Einfahrt der Blattenheimatstrasse in die Hauptgasse stelle bereits heute verkehrssicherheitsmässig ein Problem dar, insbesondere durch das Zusammentreffen zwischen Individualverkehr und Fussgänger trotz Fussgängerstreifen. In Bezug auf den Mehrverkehr im Kreuzungsbereich Blattenheimatstrasse-Hauptgasse seien keine flankierenden Massnahmen vorgesehen. Die Verkehrssicherheit werde in diesem Bereich erheblich verschlechtert.

Dadurch, dass die Querung des Landsgemeindeplatzes gemäss neuer Verkehrsordnung nicht mehr möglich sein werde, werde sich die Verkehrssicherheit auch im Bereich Zielstrasse-Marktstrasse-Landsgemeindeplatz verschlechtern. Es sei vorgesehen, dass die Zielstrasse nach wie vor in beiden Richtungen befahren werden könne. Sämtliche Fahrzeuge, welche bisher von der Marktstrasse herkommend in südlicher oder westlicher Richtung den Landsgemeindeplatz überquerten, seien nun gezwungen, die Zielstrasse zu befahren. Aufgrund der Enge, welche durch die hohen und direkt an der Strasse stehenden Gebäude (Säntis und Blumen Barbara) optisch noch verstärkt werde, würden sich bedenkliche Situationen ergeben. Bereits mit der jetzigen Verkehrsführung sei dieser Knotenpunkt zeitweise an der Grenze des Zumutbaren. Mit der neuen Verkehrsführung werde sich diese Situation wahrscheinlich noch verschlimmern, sicher aber nicht verbessern. Hinzu kämen die Fussgänger, welche in der bestehenden 30er-Zone nicht kontrollierbar seien. Allein die Argumente der Verkehrssicherheit müssen dazu führen, dass die geplante Verkehrsordnung als rechtswidrig angesehen werden müsse.

Die bestehende Verkehrsordnung auf dem Landsgemeindeplatz werde der Bedeutung dieses Platzes für Appenzell nicht gerecht. Der wichtigste Platz von Appenzell sollte eigentlich kein Parkplatz sein. Nach wie vor werde jedoch der Platz als Parkplatz genutzt. Durch die neue Verkehrsordnung werde die Verkehrsführung auf dem Landsgemeindeplatz komplizierter und sicher nicht erleichtert. Auf dem Parkplatz werde es zu vermehrtem, komplizierteren Manövrieren kommen. Da die Querung des Landsgemeindeplatzes nicht mehr möglich sei, müsse der gesamte Verkehr über die schmale Zielstrasse zu- und weggeführt werden. Es würden sich Rückstaus ergeben, welche allenfalls beabsichtigte Verkehrsberuhigungen auf dem Landsgemeindeplatz zunichte machen würden. Die heutige Verkehrsführung auf dem Landsgemeindeplatz funktioniere ohne Einschränkung und künftig würden Lastwagen bei der Anlieferung für das Hotel Säntis zu Wendemanövern oder Rückwärtsfahrten auf der Zielstrasse gezwungen. Am 1. Januar 2016 sei Art. 17 Abs. 3 VRV in Kraft getreten, wonach das Rückwärtsfahren über längere Strecken nur zulässig sei, wenn das Weiterfahren oder Wenden nicht möglich sei. In Abs. 2 desselben Artikels heisse es, dass das Rückwärtsfahren über Bahnübergänge und unübersichtliche Strassenverzweigungen untersagt sei.

Für die Zulieferung zum Hotel Säntis heisse dies, dass künftig sämtliche Zulieferer nach der Zulieferung auf den Landsgemeindeplatz fahren und um die Linde kurven müssten, um nachher wieder die Zielstrasse in nördlicher Richtung zu befahren. Diese LKWs würden die Zielstrasse an ihrer engsten Stelle neu doppelt so oft befahren müssen als bisher. Die Rückstaus würden sich verschärfen. Es sei offensichtlich, dass Art. 17 Abs. 2 VRV ein Rückwärtsfahren auf die Kreuzung Zielstrasse Blattenheimatstrasse nicht zulasse, da wohl nicht bestritten werde, dass es sich hier um eine unübersichtliche Strassenverzweigung im Sinne von diesem Artikel handle.

Das Landesbauamt habe in seiner Stellungnahme zum Rekurs ausgeführt, die neue Verkehrsführung entlang der östlichen Liegenschaften führe dazu, dass am neu entstehenden Knoten beim Haus Thoma die Sichtverhältnisse ungenügend seien, sodass ein sicherer Verkehrsablauf nicht gewährleistet sei. Weiter werde dafür gehalten, dass sich die Verkehrssicherheit nur herstellen lasse, wenn an diesem Knoten eine Trennung für Automobile erreicht werde. Diese Argumentation mit der Verkehrssicherheit entbehre nicht einer gewissen Ironie. In einer ersten Phase werde ein sehr wichtiges öffentliches Interesse, nämlich die Verkehrssicherheit, dem unbestreitbar weniger wichtigen, da immer noch unbefriedigenden Interesse „Gestaltungskonzept“ geopfert, um dann die neue Verkehrsordnung der Teilung des Landsgemeindeplatzes mit der nicht mehr gewährleisteten Verkehrssicherheit zu rechtfertigen. Die bisherige Verkehrsführung beweise, dass es durchaus Möglichkeiten gebe, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, ohne dass der Landsgemeindeplatz für den Nord-Südverkehr abgesperrt werden müsse. Mithin bestehe diesbezüglich kein dringender Handlungsbedarf. Dieser Umstand sei auch bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen.

Bisher habe ein Lastwagen bereits in der Au von der Umfahrungsstrasse abbiegen und von Westen her über den Rinkenbach-Hauptgasse auf den Landsgemeindeplatz fahren können, um dann in die Marktgasse einzubiegen. Diese Möglichkeit werde durch die Trennung des Landsgemeindeplatzes künftig verhindert. Von der Zielstrasse herkommende Lastwagen, sollte das Einbiegen in die Marktgasse nicht möglich sein, müssten auf den Landsgemeindeplatz einbiegen und um die Linde herum fahren. Dem Gestaltungskonzept, welches wenn überhaupt nur unwesentliche Verbesserungen in Bezug auf die Gestaltung des Landsgemeindeplatzes bringe, würden ohne Not alle andern öffentlichen Interessen untergeordnet. Der Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit würden aber massiv eingeschränkt.

Es werde ohne Not in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Gewerbebetriebe eingegriffen, indem der Zustrom des existenziellen Besucherstroms durch die geplante Verkehrsordnung massiv eingeschränkt werde.

Es sei kein öffentliches Interesse erkennbar, welches die Verkehrsordnung zu rechtfertigen vermöge. Vielmehr werde ein fragwürdiges Gestaltungskonzept über alle andern, wichtigeren öffentlichen Interessen gestellt. Bereits vor diesem Hintergrund müsse die Verhältnismässigkeit mehr als in Frage gestellt werden. Offensichtlich solle der Landsgemeindeplatz ein Parkplatz bleiben. Mithin sei trotz Gestaltungskonzept nicht geplant, eine grundsätzliche Verbesserung der Situation auf dem Landsgemeindeplatz zu erreichen. Da das öffentliche Interesse nicht klar sei, könne die Geeignetheit der Massnahme nicht eindeutig beurteilt werden. Das Gestaltungskonzept werde höher gewichtet als Verkehrssicherheit und Verkehrsfluss. Obwohl die zuständigen Organe einen erheblichen Gestaltungsspielraum hätten, werde mit der neuen Verkehrsordnung das zulässige Ermessen durch das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement weit überschritten. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit setze auch voraus, dass die Massnahme erforderlich sei, um das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen. Mithin müsse jene Massnahme getroffen werden, welche die privaten Interes-

sen am wenigsten einschränke, um das Ziel der „Verschönerung“ des Landsgemeindeplatzes zu erreichen. Der Landsgemeindeplatz bleibe auch mit der bestehenden ohne Einschränkung funktionierenden Verkehrsführung ein Parkplatz. Es bestehe kein Platz für eine Änderung der Verkehrsführung. Deshalb seien die neuen Verkehrsordnungen widerrechtlich. Zusätzlich würden mit der vorgeschlagenen Massnahme alle Verkehrsteilnehmer, welche über den Landsgemeindeplatz vom nördlichen in den südlichen Teil von Appenzell fahren würden, ohne Not beschränkt. Es finde eine Beschränkung der individuellen Freiheit der Automobilisten statt, welche durch kein öffentliches Interesse gerechtfertigt werden könne.

Die geplante Verkehrsordnung widerspreche der an der Landsgemeinde 2002 der Bevölkerung unterbreiteten Absicht, dass an der bisherigen Verkehrsführung festgehalten werden solle. Unter den Zielen der damals zur Diskussion stehenden Dorfgestaltung sei ausdrücklich erwähnt worden, dass bestehende verkehrstechnische Konflikte zwischen motorisiertem Verkehr und Fussgängern gelöst oder zumindest entschärft werden sollten, um eine möglichst reibungslose Abwicklung des Verkehrs zu realisieren. Gerade auch vor diesem Hintergrund könne es nicht sein, dass die ohne Einschränkung funktionierende Verkehrsführung massiv verschlechtert werde. Keiner der in Art. 3 Abs. 4 SVG genannten Gründe für eine funktionale Verkehrsordnung sei gegeben. Aus diesem Grund fehle es an der rechtlichen Grundlage für den Erlass dieser Verkehrsordnung. Das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit fehlten.

2. Die Stadeskommission erwidert, die strittige Verkehrsordnung diene sehr wohl dem Schutz der Anwohner vor Lärm und Luftverschmutzung. So werde der Transitverkehr auf der Nord-Süd-Achse durch die geplanten Massnahmen verunmöglicht. Es würden keine Motorfahrzeuge von Norden (Zielkreisel) nach Süden (Postplatz) und von Westen (Rinkenbach) nach Norden (Zielkreisel) über den Landsgemeindeplatz mehr fahren können. Die Lärm- und Luftschadstoffimmissionen beschränkten sich damit auf den Parkplatzverkehr.

Geplant sei, dass der Landsgemeindeplatz zwar weitere Parkflächen umfasse, der motorisierte Verkehr aber um den Landsgemeindeplatz herumgeführt werde. Wer bisher zu Fuss in Ost-West-Richtung den Landsgemeindeplatz habe passieren wollen, habe die über den Platz führende, für den Durchgangsverkehr freie Strasse überqueren müssen. Das hätte Menschen mit Behinderungen, insbesondere Personen mit Seh- und Hörbehinderungen, in Anbetracht des Fehlens von Fussgängerstreifen Schwierigkeiten bereitet. Die strittige Verkehrsordnung diene damit auch der Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

Die geplante Streckenführung von der Verzweigung Blattenheimatstrasse-Zielstrasse über die Verzweigung Blattenheimatstrasse-Hauptgasse bis zum Hotel Appenzell sei jedenfalls an ihrer schmalsten Stelle breiter als der Engpass an der bisher möglichen Strecke Verzweigung Blattenheimatstrasse-Zielstrasse zum Landsgemeindeplatz und zur Hauptgasse (Hotel Appenzell). Die Übersicht an der Verzweigung Blattenheimatstrasse-Hauptgasse-Klostergasse sei gegeben. Aus der von Süden in die Verzweigung einmündenden Klostergasse sei kein Verkehr zu befürchten, da die Klosterstrasse als Einbahnstrasse gegen Süden führe. Beidseits der Blattenheimatstrasse fänden sich im Bereich der Verzweigung Trottoirs. Die Hauptgasse sei entlang ihrer Nordseite grösstenteils mit einem Trottoir ausgestattet, das zwar an der Verzweigung durch die Blattenheimatstrasse unterbrochen werde. Dort aber befinde sich ein Fussgängerstreifen.

Der Engpass zwischen Hotel Säntis und Blumen Barbara würde zwar durch die geplante Verkehrsführung nicht beseitigt und vom Landsgemeindeplatz könne mit Motorfahrzeugen nicht mehr Richtung Süden weggefahren werden. Der Engpass werde aber dadurch entschärft, dass er im Wesentlichen nurmehr von Parkplatzbenutzern befahren würde, währenddem er bisher auf der Nord-Süd-Achse in beiden Fahrtrichtungen auch dem Durchgangsverkehr offengestanden habe. Die Verkehrssicherheit werde durch die strittige Verkehrsanordnung daher nicht verschlechtert.

Die strittige Verkehrsanordnung gehe auf den Landsgemeindebeschluss betreffend die Erteilung eines Rahmenkredits für die Dorfgestaltung Appenzell zurück, der an der Landsgemeinde vom 28. April 2002 angenommen worden sei. Damals sei zugesichert worden, dass die Anzahl der Parkfelder in etwa bestehen bleibe. Die Engpassdurchfahrten durch Lieferanten des Hotels Säntis bewegten sich in überschaubarem Rahmen, zählten doch Hotels nicht zu den Unternehmen, bei denen An- und Ablieferung zu hohem Verkehrsaufkommen führe. Beim Hotel Säntis dürfte die Zahl bei einigen Fahrten pro Tag liegen.

Die strittige Anordnung führe entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers weder zu einer massiven Einschränkung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit noch zu einer massiven Einschränkung des Besucherstroms. Durch die strittige Verkehrsanordnung werde ein Umweg von nicht einmal 200m erforderlich, wenn ein Fahrzeug von Norden nach Süden (zum Beispiel vom Zielparkplatz zum Postplatz) gelangen wolle. Bei einer Geschwindigkeit von 30km/h verlängere sich die Fahrzeit um etwa eine halbe Minute. Für Fahrzeuge, die von Norden nach Süden fahren wollten, sei der Umweg noch kleiner. Motorfahrzeuge, die den Landsgemeindeplatz nach Süden (Richtung Postplatz) verlassen wollten, müssten zwar einen Umweg von etwa 450m in Kauf nehmen, was mit einer Minute zusätzlicher Fahrzeit verbunden sei. Für Fahrräder und Fussgänger entstünden keine Umwege. Mit der Sperrung des Landsgemeindeplatzes für den Durchgangsverkehr werde die Verkehrssicherheit auf dem Landsgemeindeplatz erhöht. Wer einen Geschäftsbetrieb aufsuchen wolle, werde in erster Linie Parkfläche in der Nähe seines Ziels bevorzugen. Der Landsgemeindeplatz bleibe als Parkfläche erhalten. Die Aufhebung der bisherigen Möglichkeit, den Landsgemeindeplatz zu durchfahren, führe nicht zu Veränderungen des „existentiellen Besucherstroms“.

Als privates Interesse trage der Beschwerdeführer einzig vor, es finde eine Beschränkung der individuellen Freiheit der Automobilisten statt, die nicht durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sei. Eine Mehrfahrzeit von höchstens etwa einer Minute sei jedoch nicht geeignet, die Massnahme als unverhältnismässig erscheinen zu lassen.

Mit der Sperrung der Durchfahrt durch den Landsgemeindeplatz werde die Entschärfung bestehender verkehrstechnischer Konflikte zwischen motorisiertem Verkehr und Fussgängern zweifellos herbeigeführt, da Fussgänger auf dem Landsgemeindeplatz nicht mehr dem Durchgangsverkehr ausgesetzt sein würden.

- 3.
- 3.1. Andere als den Motorfahrzeugverkehr vollständig untersagende Beschränkungen oder Anordnungen können nach Art. 3 Abs. 4 SVG erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

- 3.2. Funktionelle Verkehrsbeschränkungen oder Anordnungen nach Art. 3 Abs. 4 SVG können neben strassenbautechnischen und verkehrspolizeilichen Gründen auch der Umweltschutz, die Raumplanung, der Ortsbildschutz, die Mobilität von Personen mit Behinderungen sowie andere örtliche Bedürfnisse oder Prioritäten rechtfertigen. Die Kantone können all jene Massnahmen treffen, die ihnen im Rahmen der strassenverkehrsrechtlichen Bundesvorschriften zur Verfügung stehen und die nach dem in Art. 107 Abs. 5 SSV zum Ausdruck gebrachten Grundsatz von Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit zulässig sind. Verkehrsbeschränkungen sind regelmässig mit komplexen Interessenabwägungen verbunden. Entsprechend der Natur der Sache liegt die Verantwortung für die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit solcher Massnahmen in erster Linie bei den verfügenden Behörden. Die zuständigen Organe besitzen dabei einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Ein Eingreifen des Richters ist erst gerechtfertigt, wenn die zuständigen Behörden von unhaltbaren tatsächlichen Annahmen ausgehen, bundesrechtswidrige Zielsetzungen verfolgen, bei der Ausgestaltung der Massnahme ungerechtfertigte Differenzierungen vornehmen oder notwendige Differenzierungen unterlassen oder sich von erkennbar grundrechtswidrigen Interessenabwägungen leiten lassen (vgl. Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, Art. 3 N 61; Bundesgerichtsurteil 2A.23/2006; 2A.26/2006 vom 23. Mai 2006 E. 3; 2A.70/2007 vom 9. November 2007 E. 3).
- 3.3. Vorliegend ist nicht zu entscheiden, ob der Landsgemeindeplatz auch anders hätte gestaltet werden können. Es bleibt nur zu prüfen, ob die vom Landesfährlich verfügte Verkehrsanordnung rechtmässig ist.

Beim verfügten Verbot für Gesellschaftswagen handelt es sich um ein sog. Teilfahrverbot, welches den Verkehr bloss für diese bestimmte Fahrzeugart verbietet (vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. e SSV). Mit der Signalisation „Sackgasse“ kann der Motorfahrzeugverkehr nach wie vor auf den Landsgemeindeplatz fahren, jedoch diesen nicht mehr durchfahren. Bei beiden verfügten Signalisationen handelt es sich um funktionelle Verkehrsbeschränkung im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG (vgl. Bundesgerichtsurteil 2A.23/2006; 2A.26/2006 vom 23. Mai 2006 E. 2.1; Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 50).

Beide Verkehrsbeschränkungen sind unbestritten geeignet, die Lärm- und Abgassituation auf dem Landsgemeindeplatz zu reduzieren. So dient dieser vorwiegend nur noch als Parkplatz für Motorwagen und steht Zulieferanten mit Sonderbewilligung insbesondere für die Restaurants Sonne und Flade als Zufahrt offen oder kann als Kehrplatz um die Linde benutzt werden.

Ebenfalls erhöhen die verfügten Verkehrsmassnahmen die Sicherheit sämtlicher Verkehrsteilnehmer, insbesondere diejenige der Fussgänger und Fahrradfahrer. Indem nämlich der Durchgangsverkehr auf der Nord-Süd-Achse des Landsgemeindeplatzes wegfällt und somit der Motorfahrzeugverkehr sinken wird, wird auf dem Landsgemeindeplatz eine Verkehrsberuhigung erreicht. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers haben Fussgänger in der bereits bestehenden 30er-Zone - im Gegensatz zu einer Begegnungszone (Art. 22b Abs. 1 SSV) - beim Landsgemeindeplatz kein Vortrittsrecht gegenüber dem fahrenden Verkehr (Art. 22a SSV), weshalb sie durch den reduzierten Verkehr profitieren. Eine Erhöhung der Geschwindigkeit auf der begradigten Hauptgasse ist unwahrscheinlich, zumal der Hauptverkehr, nämlich der Durchgangsverkehr Richtung Postplatz, bei der Verzweigung Hauptgasse-Engelgasse (zwischen Hotel Appenzell und Eisenwaren Streule) in die enge Engelgasse einbiegen muss. Auch ist nicht erkennbar, inwiefern die Verkehrssicherheit im übersichtlichen Kreuzungsbereich Blattenheimatstrasse-Hauptgasse verschlechtert werden sollte, zumal Trottoirs und ein Fussgängerstreifen vorhanden sind. Der weiterhin bestehende Engpass zwischen Ho-

tel Säntis und Blumen Barbara wird im Vergleich zur heute bestehenden Möglichkeit, den Landsgemeindeplatz in Nord-Süd-Richtung und Nord-West-Richtung (sowie umgekehrt) zu durchfahren, ebenfalls von weniger Fahrzeugen befahren werden. Wohl wurde im Landsgemeindemandat 2002 auf Seite 121 ausgeführt, dass eine Änderung der Verkehrsführung bereits feststehe und die enge Durchfahrt beim Hotel Säntis durch Verkehrsverlegung auf die Blattenheimatstrasse entlastet werden solle. Der Beschwerdeführer kann jedoch daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen nicht in der Zuständigkeit der Landsgemeinde, sondern derjenigen des Landesfährnrichs liegen.

Der Beschwerdeführer wird durch den Wegfall der direkten Zufahrtmöglichkeit des Landsgemeindeplatzes mit Gesellschaftswagen und somit der Verhinderung der Zufahrt zu seinem Betrieb sicher in seiner Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt, doch sind die Voraussetzungen für einen solchen Eingriff vorliegend erfüllt: Das Verbot findet in Art. 3 Abs. 4 SVG eine genügende gesetzliche Grundlage, liegt im öffentlichen Interesse durch Reduktion von Lärm und Luftverschmutzung und Erhöhung der Sicherheit und erscheint als verhältnismässig und im Rahmen des Spielraumes, welcher dem zuständigen Justiz-, Polizei- und Militärdepartement bzw. dem Landesfährnrich als nach Art. 13 Abs. 1 EG SVG zuständiger Behörde belassen wird. Zudem wiegt diese Einschränkung nicht schwer: Der kurze Fussweg vom Zielplatz zum Hotel X erscheint auch dem Gericht als zumutbar, zumal auch in anderen Ortschaften Hotels nicht immer direkt mit Gesellschaftswagen angefahren werden können. Für behinderte Personen besteht nach wie vor die Möglichkeit, mit einem Personenwagen oder einem Kleinbus direkt vor den Eingang des Hotel X zu fahren.

Auch die vom Beschwerdeführer vorgebrachte individuelle Freiheit der Automobilisten, somit die Bewegungsfreiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV, würde nicht einmal durch ein allgemeines Fahrverbot, welches zu weiteren Umwegen nötigen würde, betroffen (vgl. Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 38).

Zudem wird die an der südöstlichen Ecke des Landsgemeindeplatzes beim Hotel Appenzell etwas enger werdende Rechtskurve mit grösseren Fahrzeugen nicht schwieriger zu durchfahren sein als diejenige Linkskurve im Oberen Gansbach Richtung Postplatz, womit entgegen der Meinung des Beschwerdeführers auch der südliche Dorfteil weiterhin vom Landsgemeindeplatz her erreicht werden kann.

Schliesslich kann der Landsgemeindeplatz durch die Verkehrsberuhigung entgegen der Meinung des Beschwerdeführers durchaus an Attraktivität für Besucher des Dorfes - insbesondere auch für Gäste des Beschwerdeführers, welche sich in seiner Gartenwirtschaft aufhalten - gewinnen.

- 3.4. Zusammenfassend liegen folglich für die verfügten funktionellen Verkehrsbeschränkungen zumindest die Rechtfertigungsgründe der Reduktion von Lärm und Luftverschmutzung und die Erhöhung der Sicherheit vor.

Die verfügten funktionalen Verkehrsbeschränkungen müssten sich jedoch vorliegend nicht einmal auf einen Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG stützen. Die Strassen, welche zum Landsgemeindeplatz führen, sind nämlich für den allgemeinen Durchgangsverkehr nicht geöffnet, zumal sie nur mit Tempo 30 befahren werden dürfen und weder als Hauptstrassen nach Art. 110 Abs. 1 SSV signalisiert noch in der Liste der Durchgangsstrassenverordnung (SR 741.272) aufgeführt sind. Wenn es nämlich den Kantonen frei steht, den Verkehr auf Nicht-Durchgangsstrassen nach Art. 3 Abs. 3 SVG vollständig zu untersagen, was grundsätzlich aus allen Gründen möglich ist, sofern die verfassungsmässigen Rechte der Bürger beachtet werden, so muss es ihnen

auch gestattet sein, nach ihrem Ermessen mildere Massnahmen als ein Totalverbot vorzusehen (vgl. Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 37, 44, 60). Auch die Anordnung eines vollständigen Verbots für Motorfahrzeuge, ergänzt um den Zusatz „Zufahrt nur mit Sonderbewilligung“, den Landsgemeindeplatz zu befahren, läge wohl im Ermessen der verfügenden Behörde: Einerseits könnte das Verbot mit einer noch zusätzlich erhöhten Sicherheit der Fussgänger bzw. mit der Bedeutung des geschichtsträchtigen Landsgemeindeplatzes als Begegnungsort mit Sitzplätzen und Strassencafés sachlich begründet werden und wäre folglich nicht willkürlich. Andererseits würden diesem Verbot keine verfassungsmässigen Rechte entgegenstehen.

3.5. Es ist nicht erkennbar, dass der Landesfährnich von unhaltbaren tatsächlichen Annahmen ausging oder überwiegende Interessen, welche der Beschränkung entgegenstehen würden, verkannte. Zudem wird vom Beschwerdeführer nicht behauptet, dass mit den verfügten Verkehrsanordnungen gewisse Personen mehr eingeschränkt würden als andere. Die Beschränkung auf zwei Signalisationsänderungen (Fahrverbot für Gesellschaftswagen und Sackgasse) ist verhältnismässig. Die funktionellen Verkehrsbeschränkungen sind demnach vertretbar und liegen jedenfalls im Gestaltungsspielraum der verfügenden Behörde. Falls sie sich nicht bewähren oder die Verhältnisse später wesentlich ändern sollten, hat es die verfügende Behörde nach Art. 107 Abs. 5 SSV in der Hand, die gebotenen Korrekturen zu beschliessen.

3.6 Die Beschwerde ist demnach abzuweisen und der Rekursentscheid der Standeskommission vom 2. Februar 2016 (Prot. Nr. 150) sowie die Verkehrsanordnung des Landesfährnichts des Kantons Appenzell I.Rh. vom 28. September 2015 sind zu bestätigen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 6-2016 vom 23. Juni 2016

2.6. Verkehrsordnung (Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4 SVG): die beiden Signalisationsänderungen beim Landsgemeindeplatz (Fahrverbot für Gesellschaftswagen und Sackgasse) sind verhältnismässig und liegen im Gestaltungsspielraum der verfügenden Behörde.

Erwägungen:

I.

1. Am 28. September 2015 verfügte der Landesfährnich in Anwendung von Art. 3 SVG und Art. 107 SSV sowie Art. 1 Abs. 1 EG SVG folgende Verkehrsordnungen:

„Neue Verkehrsführung Landsgemeindeplatz in Appenzell
Es werden folgende Signalisationen und Markierungen neu angebracht.

Verbot für Gesellschaftswagen (Signal 2.08), Standorte: Zielstrasse, Höhe Blattenheimatstrasse 1 und Hauptgasse 39;

Sackgasse (Signal 4.09), Standort Zielstrasse, Höhe Blattenheimatstrasse 1.

Neue Anordnung Parkfelder auf dem Landsgemeindeplatz

Die Anzahl der Parkfelder auf dem Landsgemeindeplatz bleibt unverändert. Von der Zielstrasse her kann nicht mehr über den Landsgemeindeplatz zur Engulgasse gefahren werden. Die Fahrstrecke über die Blattenheimatstrasse - Hauptgasse - Engulgasse bleibt für den Personenwagenverkehr offen wie bis anhin.“

Die Veröffentlichung der Verkehrsordnung erfolgte am 30. September 2015 im Appenzeller Volksfreund.

2. Gegen diese Verkehrsordnung erhob unter anderem der Bezirksrat Appenzell mit Schreiben vom 28. Oktober 2015 Rekurs bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. und stellte die Anträge, die angefochtene Verkehrsordnung sei aufzuheben und das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh. sei anzuweisen, für den Landsgemeindeplatz nach Anhörung des Bezirksrates Appenzell eine neue Verkehrsordnung zu verfügen, welche den in der Begründung vorgebrachten Bedenken Rechnung trage.
3. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. wies mit Entscheid vom 2. Februar 2016 (Prot. Nr. 150) die vier Rekurse ab, soweit sie auf diese eintrat.

Sie begründete ihren Entscheid im Wesentlichen dahingehend, als dass die gesetzlichen Grundlagen für den Erlass der strittigen Verkehrsordnung vorhanden seien, namentlich erlaube Art. 3 Abs. 4 SVG ausdrücklich, dass mit funktionellen Verkehrsordnungen „der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden“ könne. Es sei zu prüfen, ob das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement dabei seinen Gestaltungsspielraum eingehalten habe.

Eine Prognose über den Suchverkehr sei schwierig. Mit der strittigen Verkehrsordnung sei es zwar nicht mehr möglich, von Süden auf den Landsgemeindeplatz zu fahren. Personen, die von Westen (Rinkenbach/Hauptgasse) Richtung Dorfzentrum fahren und einen Parkplatz suchen würden, könnten daher nicht mehr von der Hauptgasse den Landsgemeindeplatz überblicken und von der Hauptgasse direkt zu einem

allfällig freien Parkplatz gelangen oder, wenn kein Parkplatz frei sei, weiter zur nächsten, grösseren Parkfläche (Zielparkplatz) weiterfahren. Fahrzeuge von Westen könnten aber auch nach Vornahme der strittigen Verkehrsanordnungen rasch via Blattenheim- und Zielstrasse auf den Landsgemeindeplatz gelangen. Wenn kein Parkplatz frei sei, könnten sie den Landsgemeindeplatz wieder gegen Norden in Richtung Zielparkplatz verlassen und dort nach Parkflächen suchen. Ortskundige würden im Wissen, dass sie nicht mehr von der Hauptgasse auf den Landsgemeindeplatz gelangen könnten, und dass südlich des Landsgemeindeplatzes kaum Parkflächen vorhanden seien, zum Vornherein diesen Weg wählen. Die Auswirkungen auf den Suchverkehr dürften sich daher in Grenzen halten.

Die Befürchtung des Bezirks Appenzell, die Anlieferung von Waren zu den Geschäften werde beeinträchtigt, basiere auf der Annahme, dass die Lieferanten ihre Fahrzeuge auf der Hauptgasse vor dem Hotel Appenzell abstellten. Dort sei aber kein Warteraum vorgesehen. Sollten dort dereinst gleichwohl Lastwagen zu Lieferzwecken anhalten, würde dies im Übrigen gegenüber dem jetzigen Zustand nichts ändern. Schon bisher seien nämlich bisweilen Lastwagen vor dem Hotel Appenzell am Strassenrand abgestellt und Betriebe in der Umgebung mit Paletten-Hubwagen beliefert worden. Wenn das Abstellen von Lastwagen an der Hauptgasse, wie der Bezirk befürchte, die Anlieferung der Geschäfte beeinträchtige, den Verkehr hemme und das Wegfahren der Lastwagen Fussgänger und insbesondere Kinder gefährde, dann sei dies demnach schon bisher der Fall gewesen und sei damit keine Auswirkung der neuen Verkehrsanordnung. Wie bisher dürfe mit einer Sonderbewilligung zu den Geschäften an der Hauptgasse gefahren werden und ohnehin erfolge die Anlieferung einiger Geschäfte über die Marktgasse, womit die geplante Verkehrsanordnung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Zulieferung führe.

4. Gegen den Rekursentscheid erhob der Bezirksrat Appenzell (folgend: Beschwerdeführer) am 17. März 2016 Beschwerde und stellte den Antrag, der Rekursentscheid und die vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh. verfügte Verkehrsanordnung seien aufzuheben.

(...)

III.

1. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass die auf dem Landsgemeindeplatz vorgesehene Parkierungsordnung zu einem nicht zu unterschätzenden Suchverkehr mit den für die Verkehrssicherheit und die Umwelt verbundenen negativen Folgen führen werde. Die Standeskommission sei sich ihrer gegenteiligen Argumentation offenbar nicht sicher, denn sie räume im Rekursentscheid zumindest ein, dass eine entsprechende Prognose ganz schwierig sei. Ob sich die Auswirkungen des neuen Verkehrsregimes auf den Suchverkehr in der Tat in Grenzen halten werde, müsse ernsthaft bezweifelt werden.

Die vorgesehene Verkehrsanordnung führe zu einer massiven und nicht verantwortbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit. Die geltende Verkehrsregelung lasse es zu, dass Lastwagen aus nördlicher Richtung auf den Landsgemeindeplatz gelangten und auf dessen südöstlichen Bereich für den Warenumschlag abgestellt werden könnten. Sie könnten den Landsgemeindeplatz wiederum in Fahrtrichtung Norden verlassen, wobei sie hierfür lediglich ein paar wenige Meter rückwärtsfahren müssten. Die vorgesehene Verkehrsanordnung lasse eine solche Möglichkeit nicht mehr zu. Diese führe vielmehr dazu, dass Lastwagen für die Anlieferung von Waren für die sich in der Hauptgasse befindlichen Verkaufsgeschäfte und Gastgewerbebetriebe bzw. für den

entsprechenden Warenumsatz auf der nordöstlichen Seite des Hotels Appenzell bzw. im dortigen Bereich der Hauptgasse abgestellt würden. Derart abgestellte Lastwagen würden zum einen das Ein- und Ausparkieren von Motorfahrzeugen auf den sich im südlichen Bereich des Landsgemeindeplatzes befindlichen Parkfelder behindern. Zum anderen könnten sie aufgrund ihrer Dimension ihren Standort nicht über die Hauptgasse-Oberer Gansbach oder Hauptgasse-Sternenplatz verlassen. Vielmehr müssten diese zum Wenden auf einer relativ langen und durch andere Verkehrsteilnehmer rege benutzten Wegstrecke rückwärts bis zum Kronengartenplatz gefahren werden, um Richtung Westen wegfahren zu können. Da die Lenker beim Rückwärtsfahren den Raum hinter ihrem Fahrzeug nicht vollständig überblicken könnten, würden die übrigen Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fussgänger, Betagte und Kinder sowie Radfahrer einer massiven und unnötigen Gefährdung ausgesetzt. Die tatsächlichen Verhältnisse würden im Vergleich zum Ist-Zustand eine massive Verschlechterung erfahren.

2. Die Stadeskommission erwidert, dass sie sich bereits im Rekursentscheid betreffend Ausweitung des Suchverkehrs auseinandergesetzt und begründet habe, weshalb sie die Befürchtung nicht teile. Rückwärtsfahrende Lastwagen würden zweifellos ein Sicherheitsrisiko darstellen. An der Hauptgasse vor dem Hotel Appenzell sei kein Warte-
raum für Lastwagen vorgesehen und es dürfe wie bisher mit einer Sonderbewilligung zu den Geschäften an der Hauptgasse gefahren werden und die Anlieferung der Geschäfte erfolge teilweise auch über die Markt-gasse. Die Lastwagen hätten schon vom bisher bisweilen benutzten Umschlagplatz auf der gegenüberliegenden Seite der Hauptgasse rückwärtsfahren müssen, um gegen Norden wegfahren zu können. Mit der neuen Verkehrsregelung wäre die Strecke, auf der rückwärts gefahren werden müsste, zwar grösser als bisher. Wenn aber der Bezirksrat Appenzell von einer relativ langen Wegstrecke spreche, sei zu beachten, dass die Häuserzeile, entlang der rückwärts gefahren werden müsse - sie umfasse die Gebäude des Hotels Appenzell und jene der Schuhe und Sport am Landsgemeindeplatz AG - etwa 38m messe, ein Sattelschlepper aber bereits etwa 18m lang sei. Damit er nicht die Strasse Richtung Süden (Oberer Gansbach) versperre, müsse der Lastwagen im Bereich der Häuserzeile abgestellt werden. Es handle sich also um wenige Meter Mehrdistanz. Bisher hätte ein Lastwagen, der gegen Norden habe wegfahren wollen, zudem rückwärts in die Strassenver-zweigung vor dem Hotel Appenzell einfahren müssen. Er habe daher auf den Parkver-kehr und auf Fahrzeuge von Westen und von Norden achten müssen. Mit der neuen Verkehrsführung sei neben dem Parkplatzverkehr nur noch der Verkehrsstrom von Westen her zu beachten. Es könne unter diesen Umständen nicht von einer massiven Erhöhung der Gefährdung der Verkehrssicherheit gesprochen werden.
3.
 - 3.1. Andere als den Motorfahrzeugverkehr vollständig untersagende Beschränkungen oder Anordnungen können nach Art. 3 Abs. 4 SVG erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Be-seitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.
 - 3.2. Funktionelle Verkehrsbeschränkungen oder Anordnungen nach Art. 3 Abs. 4 SVG können neben strassenbautechnischen und verkehrspolizeilichen Gründen auch der Umweltschutz, die Raumplanung, der Ortsbildschutz, die Mobilität von Personen mit Behinderungen sowie andere örtliche Bedürfnisse oder Prioritäten rechtfertigen. Die Kantone können dabei all jene Massnahmen treffen, die ihnen im Rahmen der stras-

senverkehrsrechtlichen Bundesvorschriften zur Verfügung stehen und die nach dem in Art. 107 Abs. 5 SSV zum Ausdruck gebrachten Grundsatz von Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit zulässig sind. Verkehrsbeschränkungen sind regelmässig mit komplexen Interessenabwägungen verbunden. Entsprechend der Natur der Sache liegt die Verantwortung für die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit solcher Massnahmen in erster Linie bei den verfügenden Behörden. Die zuständigen Organe besitzen dabei einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Ein Eingreifen des Richters ist erst gerechtfertigt, wenn die zuständigen Behörden von unhaltbaren tatsächlichen Annahmen ausgehen, bundesrechtswidrige Zielsetzungen verfolgen, bei der Ausgestaltung der Massnahme ungerechtfertigte Differenzierungen vornehmen oder notwendige Differenzierungen unterlassen oder sich von erkennbar grundrechtswidrigen Interessenabwägungen leiten lassen (vgl. Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, Art. 3 N 61; Bundesgerichtsurteil 2A.23/2006; 2A.26/2006 vom 23. Mai 2006 E. 3; 2A.70/2007 vom 9. November 2007 E. 3).

- 3.3. Beim verfügten Verbot für Gesellschaftswagen handelt es sich um ein sog. Teilfahrverbot, welches den Verkehr bloss für diese bestimmte Fahrzeugart verbietet (vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. e SSV). Mit der Signalisation „Sackgasse“ kann der Motorfahrzeugverkehr nach wie vor auf den Landsgemeindeplatz fahren, jedoch diesen nicht mehr durchfahren. Bei beiden verfügten Signalisationen handelt es sich um funktionelle Verkehrsbeschränkung im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG (vgl. Bundesgerichtsurteil 2A.23/2006; 2A.26/2006 vom 23. Mai 2006 E. 2.1; Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 50).

Beide Verkehrsbeschränkungen sind geeignet, die Lärm- und Abgassituation auf dem Landsgemeindeplatz zu reduzieren. So dient dieser vorwiegend nur noch als Parkplatz für Motorwagen und steht Zulieferanten mit Sonderbewilligung insbesondere für die Restaurants Sonne und Flade als Zufahrt oder zur Manövrierung um die Linde offen. Auch bei Berücksichtigung allfälligen Suchverkehrs würde die heute bestehende Verkehrsdichte am Landsgemeindeplatz sicherlich nicht erreicht.

Ebenfalls erhöhen die verfügten Verkehrsmassnahmen die Sicherheit sämtlicher Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fussgänger und Fahrradfahrer. Indem der Durchgangsverkehr auf der Nord-Süd-Achse des Landsgemeindeplatzes wegfällt und somit der Motorfahrzeugverkehr sinken wird, wird auf dem Landsgemeindeplatz eine Verkehrsberuhigung erreicht. Inwiefern ein möglicher Suchverkehr die Verkehrssicherheit im Vergleich zur aktuell bestehenden Situation, bei welcher Durchgangsverkehr oft mit Suchverkehr kombiniert ist, verschlechtern sollte, kann nicht nachvollzogen werden. Im Übrigen wird die Auffassung der Vorinstanz, dass sich der Suchverkehr im Vergleich zu heute wohl eher reduzieren werde, geteilt, zumal dieser umständlicher wird.

Bereits heute werden die Geschäfte an der Hauptgasse von grösseren Lastwagen mit einer Sonderbewilligung meist mit Weiterfahrt über den Sternenplatz oder über den Adlerplatz zugeliefert. Lastwagen, welche nicht diese Wege zur Wegfahrt benutzen, haben bereits heute Wendemanöver und somit Rückwärtsfahrten vorgenommen, zumal sie diesfalls auch die schmale Durchfahrt zwischen Hotel Säntis und Blumen Barbara nicht passieren wollten. Die Gefahren für die schwächeren Verkehrsteilnehmer werden mit den verfügten Verkehrsbeschränkungen jedenfalls nicht erhöht, zumal allfällige Wende- und Rückwärtsfahrten durch Wegfall sämtlichen Gesellschaftswagen- und Durchgangsverkehrs wohl übersichtlicher werden.

- 3.4. Zusammenfassend liegen folglich für die verfügten funktionellen Verkehrsbeschränkungen zumindest die Rechtfertigungsgründe der Reduktion von Lärm und Luftverschmutzung und die Erhöhung der Sicherheit vor.

Die verfügten funktionalen Verkehrsbeschränkungen müssten sich jedoch vorliegend nicht einmal auf einen Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG stützen. Die Strassen, welche zum Landsgemeindeplatz führen, sind nämlich für den allgemeinen Durchgangsverkehr nicht geöffnet, zumal sie nur mit Tempo 30 befahren werden dürfen und weder als Hauptstrassen nach Art. 110 Abs. 1 SSV signalisiert, noch in der Liste der Durchgangsstrassenverordnung (SR 741.272) aufgeführt sind. Wenn es nämlich den Kantonen frei steht, den Verkehr auf Nicht-Durchgangsstrassen nach Art. 3 Abs. 3 SVG vollständig zu untersagen, was grundsätzlich aus allen Gründen möglich ist, sofern die verfassungsmässigen Rechte der Bürger beachtet werden, so muss es ihnen auch gestattet sein, nach ihrem Ermessen mildere Massnahmen als ein Totalverbot vorzusehen (vgl. Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 37, 44, 60). Auch die Anordnung eines vollständigen Verbots für Motorfahrzeuge, ergänzt um den Zusatz „Zufahrt nur mit Sonderbewilligung“, den Landsgemeindeplatz zu befahren, läge wohl im Ermessen der verfügenden Behörde: Einerseits könnte das Verbot mit einer noch zusätzlich erhöhten Sicherheit der Fussgänger bzw. mit der Bedeutung des geschichtsträchtigen Landsgemeindeplatzes als Begegnungsort mit Sitzplätzen und Strassencafés sachlich begründet werden und wäre folglich nicht willkürlich. Andererseits würden diesem Verbot keine verfassungsmässigen Rechte entgegenstehen.

- 3.5. Es ist nicht erkennbar, dass der Landesfährnich von unhaltbaren tatsächlichen Annahmen ausging oder überwiegende Interessen, welche der Beschränkung entgegenstehen würden, verkannte. Zudem wird vom Beschwerdeführer nicht behauptet, dass mit den verfügten Verkehrsanordnungen gewisse Personen mehr eingeschränkt würden als andere. Die Beschränkung auf zwei Signalisationsänderungen (Fahrverbot für Gesellschaftswagen und Sackgasse) ist verhältnismässig. Die funktionellen Verkehrsbeschränkungen sind demnach vertretbar und liegen jedenfalls im Gestaltungsspielraum der verfügenden Behörde. Falls sie sich nicht bewähren oder die Verhältnisse später wesentlich ändern sollten, hat es die verfügende Behörde nach Art. 107 Abs. 5 SSV in der Hand, die gebotenen Korrekturen zu beschliessen.
4. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen und der Rekursentscheid der Standeskommission vom 2. Februar 2016 (Prot. Nr. 150) sowie die Verkehrsanordnung des Landesfährnichts des Kantons Appenzell I.Rh. vom 28. September 2015 sind zu bestätigen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 8-2016 vom 23. Juni 2016

2.7. BVG-Beitragsforderung: Einbringen von Anhydritfliessböden (Art. 2 Abs. 4 lit. g AVE GAV FAR); Verjährung.

Erwägungen:

I.

1. Die A. bezweckt gemäss Handelsregistereintrag den Handel mit Bodenbelägen aller Art sowie Produktion und Verlegearbeiten von Bodenbelägen.
2. Mit Schreiben vom 12. März 2010 ersuchte die Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (folgend: Stiftung FAR) die A, bis zum 15. April 2010 bestimmte Informationen durch Ausfüllung eines Fragebogens zu erteilen, damit sie abklären könne, ob der Betrieb unter den Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) falle und seit Inkrafttreten des GAV FAR beitragspflichtig wäre.
3. Da die A. die Formulare auch nach erfolgter Mahnung vom 20. April 2010 nicht eingereicht hat, entschied die Stiftung FAR am 21. Juni 2010, dass ihre ausgeübten Tätigkeiten gemäss HR und Informationen der Firmenhomepage (Einbringen von Unterlagsböden und Anhydritfliessböden) unter den betrieblichen und räumlichen Geltungsbereich des Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (AVE GAV FAR) falle und sie für die von ihr beschäftigten Mitarbeiter, welche unter den persönlichen Geltungsbereich fallen würden, seit 1. Juli 2003 die FAR-Beiträge abzurechnen habe.
4. Gegen diesen Entscheid erhob der damalige Rechtsvertreter der A. am 5. Juli 2010 Einsprache. Die A. sei zu rund 90% im Bereich Verlegen von Anhydritfliessböden, deren Erstellung nur minimale körperliche Anstrengung erfordere, tätig, weshalb eine Unterstellung unter den GAV FAR ausgeschlossen sei und zudem die Forderungen teilweise verjährt seien.
5. Die Stiftung FAR teilte dem damaligen Rechtsvertreter der A. mit Schreiben vom 16. November 2010 mit, dass gestützt auf den Entscheid des Ausschusses Rekurse das Erstellen von Unterlagsböden aus Anhydrit-Fliessmörtel und plastischen Mörteln eine Tätigkeit sei, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des AVE GAV FAR falle und die geschuldeten FAR-Beiträge noch nicht verjährt seien.
6. Auf Mail-Anfrage der Stiftung FAR vom 4. November 2014 antwortete der damalige Rechtsvertreter der A. mit Mail vom 24. November 2014, dass sie aktuell zu ca. 70% im Bereich Anhydritfliessböden, zu ca. 25% im Bereich Bodenbeläge und zu ca. 5% im Bereich Unterlagsböden tätig sei. Zudem stelle der Bereich Bodenbeläge keinen eigenen Betriebsteil dar.
7. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2014 gab die Stiftung FAR dem Rechtsvertreter der A. bekannt, dass gestützt auf den Entscheid des Ausschusses Rekurse vom 3. Dezember 2014 die A. seit dem 1. Juli 2003 vollumfänglich unter den räumlichen und betrieblichen Geltungsbereich des GAV FAR falle und sie seit diesem Datum auch FAR-beitragspflichtig sei sowie aufgrund der absoluten Verjährungsfrist nach 10 Jahren einzig die FAR-Beiträge des Jahres 2003 verjährt seien (kläg.act. 17).

8. Die A. verzichtete mit Erklärung vom 22. Dezember 2014 gegenüber der Stiftung FAR bezüglich sämtlicher aufgrund des GAV FAR, AVE GAV FAR sowie des Reglements FAR geschuldeter Eintrittsbeiträge und Beitragsforderungen (Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber) seit dem 1. Januar 2004, jeweils nebst Zinsen, bis am 31. Dezember 2015 auf die Einrede der Verjährung, soweit diese nicht bereits eingetreten sei.
9. Die Stiftung FAR (folgend: Klägerin) reichte am 9. Dezember 2015 (Datum des Poststempels) Klage gegen die A. (folgend: Beklagte) ein. Dabei klagte sie die FAR-Beiträge der AHV-pflichtigen Lohnsummen von 2004 bis 2014 ein.

(...)

II.

1. Die Klägerin verlangt die Zahlung von FAR-Beiträgen. Für die Beurteilung dieser Beitragsforderungen sind die in Art. 73 BVG genannten Berufsvorsorgegerichte zuständig, auch wenn es sich bei der Klägerin um eine Stiftung im Sinne von Art. 89a ZGB handelt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_211/2008 vom 7. Mai 2008 E. 4.2). Die verwaltungsgerichtliche Abteilung des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. ist zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit aufgrund des Sitzes der Beklagten in Appenzell zuständig (Art. 73 Abs. 1 und 3 BVG i.V.m. Art. 89a Abs. 6 ZGB und Art. 31 Abs. 1 VerwGG). Sie ist auch zur vorfrageweisen Überprüfung, ob ein Betrieb, von welchem die Klägerin Beiträge verlangt, überhaupt dem GAV FAR untersteht, zuständig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_211/2008 vom 7. Mai 2008 E. 4.6).
2. Die Klägerin ist berechtigt, in eigenem Namen Klagen zu erheben (Art. 23 Abs. 1 GAV FAR).

(...)

III.

1.
 - 1.1. Die Klägerin macht im Wesentlichen geltend, dass die Beklagte nach deren Angaben zu 70% bis 80% Anhydritfliessböden anfertige, welche als Unterlagsböden im Sinne von Art. 2 Abs. 4 lit. g AVE GAV FAR zu qualifizieren seien. Der Anhydritfliessboden sei nichts anderes als eine Weiterentwicklung des Anhydritunterlagsboden, mit der besonderen Eigenschaft, dass er sich aufgrund der flüssigen Ausgangskonsistenz von selbst nivelliere. Es sei einem Estrich eigen, dass er verschiedenartig genutzt werde. Wie auch immer der Anhydritfliessboden letztlich genutzt werde, in jedem Fall erfülle er betreffend Material, Lage und Funktion im Bodenaufbau die Eigenschaften eines Unterlagsbodens, zumal kein weiterer Unterlagsboden erforderlich sei. Deshalb würden durch dieses Angebot andere Unternehmen konkurriert, die ebenfalls Unterlagsböden erstellen. Da die Erstellung von Anhydritfliessböden der Beklagten das Gepräge geben würde, sei sie vom 1. Juli 2003 bis am 31. Dezember 2014 vollumfänglich dem AVE GAV FAR unterstellt.
 - 1.2. Die Beklagte entgegnet, sie sei als klassischer Bodenleger-Betrieb gestartet und trete bis heute als solcher auf dem Markt auf. In den frühen Jahren ihrer Geschäftstätigkeit habe der Anteil der klassischen Bodenbelagsarbeiten mit Kerngebiet des Parkettbodens praktisch 100% betragen, zumal zum damaligen Zeitpunkt Anhydritfliessböden nahezu ausschliesslich in Industriebetrieben eingebaut worden seien. Erst im Zeitraum der letzten fünf bis sechs Jahre sei die Anwendung der Anhydritfliessböden auch für den privaten Wohnbau erkannt worden, insbesondere weil damit schwellenlose

Übergänge erstellt werden könnten. Die Einbringung von Anhydritfliessböden im Sichtstrich mache derzeit 70 bis 80% der Tätigkeit der Beklagten aus. Unterlagsböden, welche im Endausbau nicht sichtbar seien und lediglich Unterlage für den Bodenabschluss mit anderen Materialien bildeten, würden nur rund 5% ihrer Tätigkeit betreffen.

Die Beklagte verwende Anhydrit primär im Sinne eines Fliessestrichs als Ober- bzw. Deckbelag. Der Anhydritfliessboden werde direkt auf den Rohboden oder auf einen bestehenden Unterboden eingegossen, nivelliert und anschliessend in aufwendigen Arbeitsschritten nachbearbeitet (geschliffen, geölt, versiegelt). Seine Einbringung in aufwendigem Verfahren als auch seine intensive Nachbehandlung (mechanisch und chemisch) und der darauffolgende Schutz erfordere eine zeitintensive und hochpräzise Arbeit sowie Erfahrung, da in aller Regel keine weiteren Böden darauf verlegt würden. Je nach bauseitiger Ausgangslage könne es vorkommen, dass man sich beim Anhydritfliessboden den Unterlagsboden sparen könne. Im Gegensatz zu den in Art. 2 Abs. 4 lit. g des AVE GAV FAR - welcher eng auszulegen sei, zumal die Aufzählung in Art. 2 Abs. 4 AVE GAV FAR abschliessend sei und damit nicht noch Raum für Erweiterungen zulasse - aufgeführten Unterlagsböden seien Anhydritfliessböden aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung ausschliesslich im Innenbereich anwendbar, weshalb sie sowohl sachlich als auch funktional mit klassischen Bodenbelägen wie Parkett, Kork, Laminat, Fliesen oder Teppich zu vergleichen seien. Der Anhydritfliessboden sei ein Substitut für die Kombination von Unterboden im Sinne von AVE GAV FAR und Bodenbelag, sofern der Bodenendausbau gewissen ästhetischen Mindestanforderungen zu genügen habe, keinesfalls aber ein Substitut für den Unterboden alleine. Aus preislicher Sicht sei bei der Kombination von Unterlagsboden (CHF 20.00 bis CHF 30.00 pro m²) und Bodenbelag (CHF 80.00 für Laminat, PVC, Parkett bis CHF 200.00 für Naturstein pro m²) der Bodenbelag die entscheidende Komponente, der Preisanteil des Unterbodens sei untergeordnet. Der Preis eines Anhydritfliessbodens betrage rund CHF 140.00 pro m². Anhydritfliessböden seien momentan Trend. Wenn dieser entfiere, müsste die Beklagte andere Bodenendbearbeitungen (Parkett, Laminat, etc.) wieder intensivieren. Eine Kompensierung der Trendumkehr würde jedenfalls nicht durch eigentliche Unterlagsböden geschehen.

Die Tätigkeit des Bodenendausbaus gebe der Beklagten das Gepräge. Der Sichtstrich diene nicht dem Rohbau, sondern dem Endausbau des Bodens eines Gebäudes, dessen Einbringung zähle damit zum Baunebengewerbe und könnte folglich von vorneherein nicht dem AVE GAV FAR unterliegen. Eine Unterstellung würde die Beklagte gegenüber der direkten Konkurrenz im Bereich des Bodenendausbaus (Parkett, Platten, Laminat, etc.), welche vom Geltungsbereich des AVE GAV FAR ausgeschlossen seien, stark benachteiligen.

- 1.3. Nach Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen kann der Geltungsbereich eines zwischen Verbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrages durch Anordnung der zuständigen Behörde auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer des betreffenden Wirtschaftszweiges oder Berufes ausgedehnt werden, die am Vertrag nicht beteiligt sind.

Die Allgemeinverbindlicherklärung will einheitliche Mindestarbeitsbedingungen für die auf dem gleichen Markt tätigen Unternehmen schaffen und damit verhindern, dass ein Unternehmen durch schlechtere Arbeitsbedingungen einen Wettbewerbsvorteil erlangen kann, der als unlauter gilt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_377/2009 vom 25. November 2009 E. 3.1).

Der GAV FAR, den der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) und die Gewerkschaften Bau & Industrie (GBI) und SYNA abschlossen, wurde mit Bundesratsbeschluss vom 5. Juni 2003 (AVE GAV FAR) allgemeinverbindlich erklärt.

Nicht bestritten ist, dass die Beklagte mit Sitz in Appenzell vom räumlichen Geltungsbereich nach Art. 2 Abs. 1 AVE GAV FAR erfasst wird. Ob die Beklagte auch unter den betrieblichen Geltungsbereich des GAV FAR fällt, ist jedoch strittig und im Folgenden zu prüfen.

- 1.4. Der betriebliche Geltungsbereich ist in Art. 2 Abs. 4 AVE GAV FAR geregelt. Hierzu gehört nebst diversen anderen Bereichen des Bauhauptgewerbes auch die Erstellung von Unterlagsböden (Art. 2 Abs. 4 lit. g AVE GAV FAR).

Massgebliches Kriterium für den betrieblichen Geltungsbereich ist die Branche, der ein Betrieb aufgrund seiner tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten zuzuordnen ist. Nicht ausschlaggebend ist hingegen die Art und Weise, wie die Tätigkeiten ausgeführt werden resp. welche Hilfsmittel dabei eingesetzt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_374/2012 vom 7. Dezember 2012 E. 2.6.1). Ebenfalls ist der Zweck dieser prägenden Tätigkeit nicht von Belang (vgl. BGE 139 III 165 E. 4.2.3). Bei Mischbetrieben kommt es darauf an, welche Tätigkeit dem Betrieb das Gepräge gibt (vgl. STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Arbeitsvertrag, 7. Auflage, Zürich 2012, Art. 356 N 13, S. 1433). Liegt das Gepräge im Bauhauptgewerbe, ist das gesamte Unternehmen aufgrund des Prinzips der Tarifeinheit dem AVE GAV FAR unterstellt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4C.350/2000 vom 12. März 2001). Eine weitere Tatbestandsvoraussetzung für eine Unterstellung in dem Sinn, dass die betroffenen Spezialisten körperlich schwere Arbeit zu verrichten hätten, lässt sich weder Art. 2 Abs. 5 AVE GAV FAR noch Art. 3 GAV FAR entnehmen. Die von den Sozialpartnern getroffene "pauschale" Lösung, Spezialisten grundsätzlich in den GAV FAR einzubeziehen, dient der Vermeidung eines kaum zu bewältigenden Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit individuellen Abgrenzungsfragen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_374/2012 vom 7. Dezember 2012 E. 2.7.2.2). Zum selben Wirtschaftszweig sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Betriebe zu zählen, die zueinander insofern in einem direkten Konkurrenzverhältnis stehen, als sie Erzeugnisse oder Dienstleistungen gleicher Art anbieten. Der Zweck der Allgemeinverbindlicherklärung, unlautere Wettbewerbsvorteile zu verhindern, kann nur erreicht werden, wenn die Regeln des entsprechenden GAV grundsätzlich von sämtlichen Anbietern auf einem bestimmten Markt eingehalten werden müssen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_377/2009 vom 25. November 2009 E. 3.1; BGE 134 III 11 E. 2.2; 139 III 165 E. 4.3.3.2; Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., Art. 356 N 13, S. 1433).

Für die Auslegung von Bestimmungen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen gelten die allgemeinen Grundsätze der Gesetzesauslegung. Es besteht weder ein Grund für eine besonders restriktive noch für eine besonders weite Auslegung. Ausgangspunkt der Auslegung einer Norm bildet ihr Wortlaut. Ist dieser klar, kann die Behörde, die das Recht anwendet, davon nur abweichen, wenn ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, dass dieser Wortlaut nicht in allen Punkten dem angestrebten wahren Sinn der Bestimmung entspricht und zu Resultaten führt, die der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann und die den Gerechtigkeitssinn und den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzen. Solche Gründe können sich aus den Materialien, dem Sinn und Zweck der zur Diskussion stehenden Vorschrift sowie aus ihrem Verhältnis zu anderen Bestimmungen ergeben (vgl. BGE 134 I 184 E. 5.1 = Pra 2008 Nr. 138; BGE 131 I 394 E. 3.2 = Pra 2006 Nr. 129; Urteil des Bundesgerichts 9C_374/2012 vom 7. Dezember 2012 E. 2.3). Als bundesrechtliche Bestimmung ist

Art. 2 Abs. 4 lit. g AVE GAV FAR nach gesamtschweizerischem Verständnis auszulegen (vgl. BGE 139 III 165 E. 4.3.2).

- 1.5. Vorliegend ist Art. 2 Abs. 4 lit. g AVE GAV FAR auszulegen, welche Tätigkeiten unter die Erstellung von Unterlagsböden fallen. Gemäss SIA 251:2008 (schwimmende Estriche im Innenbereich; kläg.act. 30) und Wikipedia wird Estrich (Unterlagsboden) definiert als Schicht aus Estrichmörtel, die auf der Baustelle direkt auf den Untergrund, mit oder ohne Verbund, oder auf eine zwischenliegende Trenn- oder Dämmschicht aufgebracht wird, um eine vorgegebene Höhenlage zu erreichen, einen gleichmässigen Untergrund für einen Bodenbelag zu gewinnen, den Druck gleichmässig auf die darunterliegende Dämmung zu verteilen oder unmittelbar genutzt zu werden. Wie die Beklagte selbst ausführt, wird der Anhydritfliessboden direkt auf den Rohboden eingegossen. Vorgängig braucht somit kein zusätzlicher Unterlagsboden eingebracht zu werden. Der Anhydritfliessboden erfüllt bezüglich Material, Lage und Funktion im Bodenaufbau die Eigenschaften eines Unterlagsbodens. Er ist gleicher Art wie ein Unterlagsboden, der als Untergrund für einen Bodenbelag dient. In technischem Sinn ist der Anhydritfliessestrich folglich in erster Linie ein Unterlagsboden. Erst anschliessend an das Eingiessen und Nivellieren wird er in einem zweiten Arbeitsgang mit der Nachbearbeitung durch Schleifen, Ölen oder Versiegeln zum direkt nutzbaren Boden ohne weiteren zusätzlichen Bodenbelag wie Parkett oder Platten. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Art und Weise, wie die Tätigkeit ausgeführt wird, nicht ausschlaggebend. Somit spielt es auch keine Rolle, dass bei der Einbringung der Anhydritfliessestriche keine schwere körperliche Arbeit erforderlich ist. Schliesslich ist auch nicht von Relevanz, zu welchem Zweck der Anhydritfliessboden - lediglich nivelliert als Unterlage für einen Bodenbelag oder nachbehandelt als Sichtestrich - letztlich dient.

Die Beklagte dringt demnach mit ihrem Angebot von Anhydritfliessestrichen in den Unterlagsbodenmarkt ein. Wäre sie nicht dem AVE GAV FAR unterstellt, würde sie durch tiefere Arbeitnehmerkosten gegenüber dem konkurrenzieren, dem AVE GAV FAR unterstellten Wirtschaftszweig der Unterlagsbodenleger einen Wettbewerbsvorteil erlangen. Der im Vergleich zu konventionellen Unterlagsboden höhere Preis des Sichtestrichs rechtfertigt sich auf dem Markt dahingehend, als dass mit diesem sowohl ein Unterlagsboden (Anhydritfliessestrich) als auch ein Endbelag (Schlussbehandlung des Anhydritfliessestrichs als Sichtestrich als Substitut für einen anderen Bodenbelag wie Parkett, Platten, etc.) gekauft wird.

Das Einbringen von Anhydritfliessböden gibt der Beklagten mit einem Anteil von 70 bis 80% ihrer Tätigkeit das Gepräge. Entsprechend ist sie dem AVE GAV FAR unterstellt.

2.

- 2.1. Die Beklagte machte in ihrem Schreiben vom 27. Mai 2015 an die Klägerin geltend, sie verlege nicht schon seit 2003 Anhydritfliessböden. Eine Unterstellung müsste für sämtliche vergangenen Jahre einzeln geprüft werden. Mit Schreiben vom 8. Juni 2015 teilte die Klägerin der Beklagten mit, diese hätte dies mit Dokumenten schlüssig zu belegen. In der Klageantwort führte die Beklagte an, erst im Zeitraum der letzten fünf bis sechs Jahre sei die Anwendung der Anhydritfliessböden auch für den privaten Wohnbau erkannt worden, ohne zu erwähnen, seit wann die Beklagte solche Anhydritfliessböden einbringe. Die Klägerin wiederholte in der Replik, die Beklagte hätte zu beweisen, falls diese in frühen Jahren das Gepräge im Bereich Parkett/Teppich gehabt habe. Diesbezüglich machte die Beklagte in der Duplik keine Ausführungen.
- 2.2. Der Richter stellt im Sinne von Art. 73 Abs. 2 BVG den Sachverhalt von Amtes wegen fest, womit der Untersuchungsgrundsatz gilt. Danach hat das Gericht unter Mitwirkung der Parteien für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sach-

verhalts zu sorgen. Zu den Mitwirkungspflichten der Parteien gehört im Klageverfahren betreffend Beiträge der beruflichen Vorsorge insbesondere die Substantiierungspflicht. Danach müssen die wesentlichen Tatsachenbehauptungen und -bestreitungen in den Rechtsschriften enthalten sein. Dementsprechend ist es einerseits Sache der klagenden Vorsorgeeinrichtung, die Beitragsforderung so weit zu substantiieren, dass sie überprüft werden kann; andererseits obliegt es dem beklagten Arbeitgeber, substantiiert darzulegen, weshalb und gegebenenfalls in welchen Punkten die geltend gemachte Zahlungspflicht unbegründet ist. Soweit die eingeklagte Forderung hinreichend substantiiert ist, bleiben nicht oder zu wenig substantiierte Bestreitungen unberücksichtigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_314/2008 vom 25. August 2008 E. 3.1 und E. 3.2; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 21/02 vom 11. Dezember 2002 E. 2.1.2 und E. 2.1.3).

Die Mitwirkungspflicht einer Partei erstreckt sich insbesondere auf Tatsachen, welche diese besser kennt als der Versicherungsträger und welche dieser ohne Mitwirkung der Betroffenen gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben kann; es geht beispielsweise um das Einreichen von Buchhaltungsunterlagen (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2015, Art. 61 N 112). An den Untersuchungsgrundsatz sind geringere Anforderungen zu stellen, wenn die Parteien durch Anwälte vertreten sind (vgl. BGE 138 V 86 E. 5.2.3).

- 2.3. Die Beklagte hat einzig vorprozessual pauschal geltend gemacht, dass sie nicht schon seit 2003 Anhydritfliessböden verlege. Als anwaltlich vertretene Partei hätte sie jedoch substantiiert darlegen müssen, z.B. mittels Einreichung von Buchhaltungsunterlagen, ab wann sie selbst Anhydritfliessböden eingebracht habe, was sie jedoch nicht tat. Bei substantiierter Bestreitung hätte die Beklagte auch nicht ohne Vorbehalt sämtliche AHV-Lohnabrechnungen ihrer Mitarbeiter ab dem Jahr 2004 eingereicht, sondern hätte sich auf diejenigen Jahre konzentriert, in welchen sie ihrer Meinung nach Anhydritfliessböden einbrachte. Da die eingeklagte Forderung hinreichend substantiiert ist, indem die Klägerin die FAR-Beiträge von 2004 bis 2014 bezifferte, hat die wenig substantiierte Bestreitung der Beklagten unberücksichtigt zu bleiben und es kann somit auf weitere Abklärungen verzichtet werden. Die Beklagte ist somit grundsätzlich ab Allgemeinverbindlicherklärung per 1. Juli 2003 dem AVE GAV FAR unterstellt.

3.

- 3.1. Die Beklagte macht die Verjährung sämtlicher Forderungen, welche vor dem 22. Dezember 2009 fällig geworden seien, geltend, zumal es sich bei FAR-Beiträgen um periodische Leistungen nach Art. 41 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 89a Abs. 6 Ziffer 5 ZGB handle, bei welchen maximal eine fünfjährige Verjährungsfrist zur Anwendung komme. Die zehnjährige Verjährungsfrist könne nur zur Anwendung gelangen, wenn die Beklagte ihre Meldepflicht im Sinne einer unentschuld-baren Unterlassung verletzt hätte. Die Beklagte habe von ihrer Schuldpflicht nicht gewusst, sondern sei vielmehr aufgrund der von ihr hauptsächlich durchgeführten Tätigkeit als Bodenleger berechtigterweise davon ausgegangen, gar nicht dem AVE GAV FAR unterstellt zu sein. Ein klares Indiz dafür, dass sie sich als nicht unterstellt erachte, sei auch der Umstand, dass sie ihre Tätigkeit auf ihrer Homepage darstellt. Ihre Berufung auf die Verjährung sei demnach nicht rechtsmissbräuchlich. Die Klägerin hingegen hätte bereits im Zeitpunkt der Allgemeinverbindlicherklärung von der Tätigkeit der Beklagten, welche diese nie verheimlicht oder verschleiert habe, mittels Recherche im Handelsregister Kenntnis nehmen können. Ihr Unwissen beruhe auf eigenem Verschulden und sie müsse sich ihr Untätigsein an-rechnen lassen, weshalb die Berufung der Klägerin auf die zehnjährige Verjährungsfrist gegen Treu und Glauben verstosse.

- 3.2. Die Klägerin erwidert, dass einzig die Beiträge, welche bis zum September 2004 zu leisten gewesen wären, absolut verjährt seien. So hätte sich die Beklagte als im Bereich Unterlagsboden tätiges Unternehmen aufgrund Art. 2 Abs. 4 lit. e AVE GAV FAR zwecks Unterstellungsabklärung bei der Klägerin melden müssen. Die Verjährungsfrist habe deshalb erst zu laufen begonnen, als die Klägerin die Beklagte im Februar 2010 aufgrund einer anonymen Anzeige entdeckt habe.
- 3.3. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129 bis 142 OR sind anwendbar (Art. 41 Abs. 2 BVG). Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit der Forderung (Art. 130 Abs. 1 OR). Eine Forderung ist fällig, wenn der Gläubiger sie verlangen kann und der Schuldner erfüllen muss (vgl. BGE 136 V 73 E. 2.2).

Aus Sicht der Vorsorgeeinrichtung erscheint es als stossend, wenn der Lauf der Verjährung auch dann in Gang gesetzt wird, wenn ihr eine - zwar objektiv einklagbare - Forderung nicht bekannt ist und auch nicht bekannt sein kann. Das Anliegen der Vorsorgeeinrichtung und der dahinter stehenden Versicherungsgemeinschaft, dass alle Beiträge zur Finanzierung der Vorsorgeleistungen reglementsconform bezahlt werden, steht dem Ziel der Rechtssicherheit gegenüber, wonach eine Forderung nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht mehr durchsetzbar sein soll. Beim Ausgleich dieser Interessen muss der Schutzzweck des Rechtsinstituts der Verjährung im Auge behalten werden. Die Nichterheblichkeit der Kenntnis wird unter anderem damit begründet, die Verjährung sei vor allem zum Schutz des Schuldners geschaffen. Dieser Schutz kann nach Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB) von demjenigen nicht in Anspruch genommen werden, der - aus eigenem, vorwerfbarem Verhalten - allein dafür verantwortlich ist, dass die Forderung der Gläubigerin verborgen geblieben ist. Die Berufung des Beitragsschuldners auf einen Eintritt der Fälligkeit vor erfolgter Kenntnisnahme wäre alsdann rechtsmissbräuchlich. Wenn der Schuldner die vorläufige Unkenntnis der Gläubigerin zu verantworten hatte, hängt der Eintritt der Fälligkeit somit ausnahmsweise von deren Wissen um die Grundlagen der Forderung ab. Da der Zeitpunkt, zu welchem sämtliche für die Bemessung der Beitragsforderung notwendigen Angaben vorliegen, auch von der Aufmerksamkeit der Vorsorgeeinrichtung abhängig ist, wirkt nicht erst die tatsächliche, sondern bereits die normativ anrechenbare - zumutbare - Kenntnis fristauslösend. Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass auch die der Gläubigerin noch unbekanntes Forderung fällig werden kann, rechtfertigt sich allerdings nicht bei jeder objektiven Verletzung der Meldepflicht. Der Beginn des Fristenlaufs wird nicht aufgeschoben, wenn der Arbeitgeber mit Blick auf die konkreten Verhältnisse in guten Treuen davon ausgehen durfte, der nicht an die Vorsorgeeinrichtung gemeldete Arbeitnehmer sei etwa aufgrund seines Beitragsstatus nicht versicherungspflichtig gewesen. Gefordert ist vielmehr eine qualifizierte Meldepflichtverletzung im Sinne einer unentschuldbaren Unterlassung (vgl. BGE 136 V 73 E. 4.2).

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages ist eine normative Regelung mit Rechtsetzungscharakter (Art. 4 AVEG), welche im Bundesblatt publiziert (Art. 14 Abs. 1 AVEG) und demzufolge als bekannt vorausgesetzt wird. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Anmeldung und Bezahlung von Beiträgen an die Stiftung FAR ergibt sich unmittelbar aus der Allgemeinverbindlicherklärung bzw. dem allgemeinverbindlichen Vertrag mit Gesetzescharakter. Der AVE GAV FAR umschreibt den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich (Art. 2 f. AVE GAV FAR), der GAV FAR die Finanzierung, worunter in Art. 9 die Bezugsmodalitäten statuiert werden. Danach ist der Arbeitgeber Schuldner der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (Abs. 1), wobei vierteljährlich Akontozahlungen abzuliefern sind (Abs. 2). Damit ist hinreichend klar umschrieben, welche Betriebe dem GAV FAR und damit der Beitragspflicht unterstehen. Ebenso klar wird in Art. 8 GAV FAR die Beitragsbemessung gere-

gelt. Meldet sich ein dem GAV FAR unterstellter Arbeitgeber nicht selber bei der Stiftung FAR an, ist von einer grobfahrlässigen Verletzung der sich unmittelbar aus einem allgemeinverbindlichen Vertrag mit Gesetzescharakter ergebenden Verpflichtung zur Anmeldung und Bezahlung von Beiträgen an die Stiftung FAR auszugehen. Unter diesen Umständen beginnt die fünfjährige Verjährungsfrist (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BVG in Verbindung mit Art. 89bis Abs. 6 Ziff. 5 ZGB) erst mit der Kenntnis der Stiftung von ihrer Beitragsforderung gegenüber dem betroffenen Arbeitgeber zu laufen (vgl. BGE 138 V 39 E. 4.1).

Die einzelne Beitragsforderung verjährt auch bei Bejahung einer qualifizierten Meldepflichtverletzung und andauernd unverschuldet fehlender Kenntnis der Vorsorgeeinrichtung über den Beitragstatbestand jedenfalls zehn Jahre nach ihrem (virtuellen) Entstehen. Da die Fälligkeit bis zur Kenntnisnahme aufgeschoben ist, können von vornherein nur Beitragsforderungen nachgefordert werden, die zu diesem Termin nicht älter als zehn Jahre sind. Weiter zurückliegende Beitragsforderungen sind bereits absolut verjährt, so dass mit Bezug auf sie keine relative Verjährungsfrist mehr beginnen kann (vgl. BGE 136 V 73 E. 4.3).

- 3.4. Mit Inkrafttreten des AVE GAV FAR per 1. Juli 2003 wurden die ersten FAR-Beiträge am 1. Oktober 2003, also per Quartalsende (Art. 9 Abs. 2 GAV FAR), fällig. Die FAR-Beiträge verjähren grundsätzlich nach fünf Jahren, wobei die Verjährung mit der Fälligkeit der Forderung beginnt. Die Beklagte als ein dem GAV FAR unterstellter Arbeitgeber hat jedoch die Verpflichtung zur Anmeldung und Bezahlung von Beiträgen an die Klägerin grobfahrlässig verletzt. Deshalb begann die fünfjährige Verjährungsfrist erst mit der Kenntnis der Klägerin von ihrer Beitragsforderung gegenüber der Beklagten, somit ab Februar 2010, in welcher diese eine anonyme Anzeige erhalten hat, zu laufen.

Innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist hat die Beklagte am 22. Dezember 2014 gegenüber der Klägerin bezüglich sämtlicher aufgrund des GAV FAR, AVE GAV FAR sowie des Reglements FAR geschuldeter Eintrittsbeiträge und Beitragsforderungen (Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber) seit dem 1. Januar 2004, jeweils nebst Zinsen, bis am 31. Dezember 2015 auf die Einrede der Verjährung, soweit diese nicht bereits eingetreten sei, verzichtet (kläg.act. 33). In Anwendung der absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren waren im Dezember 2014 die FAR-Beiträge, welche gemäss Art. 9 Abs. 2 GAV FAR quartalsweise bis zum September 2004 zu leisten gewesen wären, absolut verjährt. Die FAR-Beiträge ab 1. Oktober 2004, welche per 31. Dezember 2004 fällig wurden, sind hingegen geschuldet.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 18-2015 vom 23. Juni 2016

2.8. Pächterstreckung (Art. 27 Abs. 2 LPG). Weder das Bestehen eines Unterpachtvertrags noch ein Familienzweist auf Stufe der Eltern von Pächter und Verpächter machen die Erstreckung der Hauptpacht für den Verpächter unzumutbar.

Erwägungen:

I.

1. A. verpachtete mit Vertrag vom 16. Juni 1999 die Parzelle Nr. x, welche 191 Aren Wiesland und 90 Aren Weideland umfasst, an B. für die Pachtdauer von sechs Jahren. Ebenfalls am 16. Juni 1999 schlossen B. als Abgeber und C. als Abnehmer mit Genehmigung des Amtes für Umweltschutz einen Hofdünger-Abnahmevertrag ab, wonach sich C. verpflichtete, B. jährlich 130 m³ Schweinedünger abzunehmen. A. und B. schlossen am 1. Februar 2007 erneut einen Pachtvertrag über die Parzelle Nr. x für die Dauer vom 1. Mai 2007 bis 30. April 2013.

B. vereinbarte am 24. August 2010 mit C. unter Einverständnis von A. die Unterpacht über die Parzelle Nr. x für die Pachtdauer vom 1. Mai 2010 bis 30. April 2012. Der damalige Landeshauptmann genehmigte diese Unterpacht am 21. September 2010.

D., einziger Nachkomme und Rechtsnachfolger des am 13. Juni 2014 verstorbenen Verpächters A., kündigte B. mit Schreiben vom 31. Dezember 2014 den Pachtvertrag auf den nächstmöglichen Termin, da er das Heimetli verkaufen werde. Nach Kenntnisnahme der Kündigung teilte B. D. mit, dass er die Liegenschaft gerne käuflich erwerben möchte.

2. Der Rechtsvertreter von B. ersuchte mit Klage vom 6. Juli 2015 gegen D. um Erstreckung des Pachtverhältnisses für die Parzelle Nr. x um sechs Jahre bis 30. April 2025. Der Rechtsvertreter von D. beantragte die Abweisung der Klage.

3. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. erliess am 4. April 2016 folgenden Entscheid E 101-2015:

„1. Die Pachtdauer bezüglich des landwirtschaftlichen Grundstückes Nr. x im Sinne des Pachtvertrages vom 1. Februar 2007, wird um drei Jahre bis zum 30. April 2022 erstreckt.

(...).“

4. Gegen den Entscheid E 101-2015 des Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 4. April 2016 erhob der Rechtsvertreter von D. (folgend: Berufungskläger) am 16. August 2016 Berufung und stellte den Antrag, der Entscheid des Bezirksgerichtspräsidenten Appenzell I.Rh. vom 4. April 2016 sei aufzuheben und die Pächterstreckungsklage sei vollumfänglich abzuweisen.

(...)

III.

1.

1.1. Der Richter erstreckt die Pacht, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist (Art. 27 Abs. 1 LPG). Hat der Verpächter gekündigt, so muss er nachweisen, dass die Fortsetzung der Pacht für ihn unzumutbar oder aus anderen Gründen nicht gerechtfertigt ist. Die Fortsetzung der Pacht ist insbesondere unzumutbar oder nicht gerechtfertigt, wenn a. der Pächter schwerwiegend gegen seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten verstossen hat; b. der Pächter zahlungsunfähig ist; c. der Verpächter, sein Ehegatte, seine eingetragene Partnerin oder sein eingetragener Partner, ein naher Verwandter oder Verschwägerter den Pachtgegenstand selber bewirtschaften will; d. das Gewerbe nicht erhaltenswürdig ist; e. der Pachtgegenstand teilweise in einer Bauzone nach Artikel 15 RPG liegt, für die Grundstücke, die nicht in den Geltungsbereich des BGGB fallen, sowie für den nichtlandwirtschaftlichen Teil der Grundstücke nach Artikel 2 Absatz 2 BGGB (Art. 27 Abs. 2 LPG).

1.2. In erster Linie ist zu prüfen, ob für den Verpächter die Fortsetzung zumutbar ist. Die Interessen des Pächters werden erst geprüft, wenn die Zumutbarkeit nicht ohne weiteres gegeben ist (vgl. Studer/Hofer, Das landwirtschaftliche Pachtrecht, 2. Auflage, Brugg 2014, N 558). Der Verpächter hat zu beweisen, dass für ihn die Fortsetzung der Pacht unzumutbar oder nicht gerechtfertigt ist. Gelingt dem Verpächter der Beweis nicht, so wird gemäss konstanter Rechtsprechung die Pacht entsprechend erstreckt. Aus diesem Grund liegt es im Interesse der Parteien, den Kündigungsgrund zu kennen (vgl. Studer/Hofer, a.a.O., N 560 und 568).

1.3. Der Berufungskläger bringt in der vorliegenden Streitsache nicht vor, dass für ihn die Fortsetzung der Pacht aus Gründen gemäss Art. 27 Abs. 2 lit. b bis e LPG unzumutbar oder nicht gerechtfertigt wäre. Da die Aufzählung in Art. 27 Abs. 2 lit. a bis e LPG jedoch nicht abschliessend ist (vgl. Studer/Hofer, a.a.O., N 560 und 568), bleibt im Folgenden zu prüfen, ob die vom Berufungskläger geltend gemachten Gründe die Fortsetzung der Pacht unzumutbar oder ungerechtfertigt erscheinen lassen.

2.

2.1. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. begründete den angefochtenen Entscheid im Wesentlichen damit, dass der Verpächter lediglich geltend mache, der Pächter bewirtschaftete das Pachtland nicht mehr selber und eine Pächterstreckung sei daher unzumutbar, zumal der Pächter damit nur das Pächtervorkaufsrecht retten wolle. Der Pächter habe in keiner Weise gegen die Selbstbewirtschaftungspflicht verstossen, da der Unterpachtvertrag vom Verpächter (bzw. dessen Rechtsvorgänger) genehmigt worden sei. Somit sei dem Pächter keine schwerwiegende Vertragsverletzung gemäss Art. 27 Abs. 2 lit. a LPG vorzuwerfen. Andere Gründe, die eine Fortsetzung der Pacht für ihn unzumutbar machen würden, mache der Verpächter nicht geltend. Da eine Pächterstreckung für den Beklagten zumutbar sei, sei der Pachtvertrag zu erstrecken.

2.2. Der Berufungskläger hält der Feststellung der Vorinstanz, dem Pächter sei keine schwerwiegende Vertragsverletzung gemäss Art. 27 Abs. 2 lit. a LPG vorzuwerfen, keine stichhaltigen Argumente entgegen. So behauptet er nicht, der Pachtzins sei niemals nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt oder aber das Pachtgrundstück sei nicht sorgfältig bewirtschaftet worden. Auch führt er nicht an, weshalb der Pächter B. (folgend: Berufungsbeklagter) gegen die Selbstbewirtschaftungspflicht - trotz Zustimmung des verstorbenen Verpächters zur Unterpacht - verstossen haben solle.

2.3. Jedoch hat der Berufungskläger bereits im Verfahren bei der Vorinstanz entgegen deren Ausführungen weitere Gründe vorgebracht, welche seiner Ansicht nach für ihn

die Erstreckung der Pacht unzumutbar machen würden. Diese sind im Folgenden zu prüfen.

3.

- 3.1. Der Berufungskläger erachtet das Pachtverhältnis, in welchem der Berufungsbeklagte einzig von seinem Unterpächter den Pachtzins einziehe und in unveränderter Höhe an den Verpächter weiterleite, als Gesetzesumgehung, die dem Berufungsbeklagten ein Pächtervorkaufsrecht erhalten solle. Mit der Besonderheit des landwirtschaftlichen Unterpachtverhältnisses, welches das LPG nicht regle, habe sich die Vorinstanz nicht befasst. Das Instrument der Pächterstreckung des landwirtschaftlichen Pachtrechts schütze die Existenzgrundlage des Pächters. Vorliegend sei jedoch die Pacht keine Existenzgrundlage für den Berufungsbeklagten. Alle Einnahmen aus der Pacht würden an seinen Unterpächter gehen. Ein solches Pachtverhältnis sei illegitim und rechtfertige keine Erstreckung als ausnahmsweisen Einbruch in die Vertragsfreiheit des Verpächters. Die Vorinstanz befasse sich nicht mit der Frage, was das Zustimmungserfordernis zur Unterpacht im Zusammenhang mit einer Erstreckungsklage für eine Bedeutung habe. Richtigerweise müsse mit Blick auf die ratio legis davon ausgegangen werden, dass der Verpächter, der einer Unterpacht für eine bestimmte Dauer zugestimmt habe, nicht gegen seinen Willen eine Erstreckung hinzunehmen habe, wenn der unterverpachtende Pächter mit der Bewirtschaftung des Pachtgegenstands nichts zu tun habe und daraus keine wirtschaftlichen Vorteile ziehe.
- 3.2. Der Berufungsbeklagte hält dem entgegen, der Gesetzgeber hätte explizit geregelt, wenn er an das Bestehen eines Unterpachtvertrags eine Änderung der gesetzlich vorgesehenen Erstreckungsmöglichkeiten hätte knüpfen wollen, was er jedoch nicht getan habe. Es gehe deshalb nicht an, aufgrund einer angeblichen ratio legis die zwingenden Gesetzesbestimmungen nicht anzuwenden. Grundsätzlich verändere sich mit dem Unterpachtverhältnis an der vertraglichen Vereinbarung zwischen Verpächter und Pächter nichts. Zudem habe der Verpächter dem Unterpachtvertrag ausdrücklich und vorbehaltlos zugestimmt.
- 3.3. Die Unterpacht ist der Abschluss eines Pachtvertrages durch den Pächter über den ihm vom Verpächter überlassenen Pachtgegenstand mit einem Dritten. Das LPG enthält keine eigene Bestimmung für die Unterpacht. Sie ist aber auch bei einer landwirtschaftlichen Pacht zulässig, wobei die allgemeinen pachtrechtlichen Bestimmungen des LPG Anwendung finden. Der Pächter braucht gemäss Art. 291 Abs. 1 OR die Zustimmung des Verpächters, wenn er den Pachtgegenstand weiter verpachten will (vgl. Art. 291 Abs. 1 OR; Studer/Hofer, a.a.O., N 100, 163 ff.). Sämtliche Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Pächter und Verpächter - unter anderem auch die relativ (zugunsten des Pächters) zwingende Bestimmung der Pächterstreckung nach Art. 27 LPG (vgl. Studer/Hofer, a.a.O., N 630) - werden durch die Unterpacht nicht tangiert (vgl. Hofer/Brunner, Agrarpolitik 2014-2017: Änderungen im Boden- und Pachtrecht, in: Blätter für Agrarrecht [BIAR] 1-2/2014 S. 36).
- 3.4. Vorliegend hat der Berufungsbeklagte vom damaligen Verpächter bzw. Rechtsvorgänger des Berufungsklägers, A., die Zustimmung zur Unterverpachtung der Parzelle Nr. x an C. für die Pachtdauer vom 1. Mai 2010 bis 30. April 2012 erhalten. Dieser Unterpachtvertrag verlängerte sich für weitere sechs Jahre, somit bis 30. April 2018, wurde er doch nach dem 30. April 2012 unbestrittenermassen stillschweigend fortgesetzt (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. b LPG). Dass der damalige Verpächter A. auch mit der Fortsetzung der Unterpacht einverstanden war, zeigt sich darin, dass er den mit dem Berufungsbeklagten bis 30. April 2013 abgeschlossenen Pachtvertrag ebenfalls unbestrittenermassen stillschweigend bis zum 30. April 2019 fortgesetzt und zu seinen Lebzeiten in der Fortsetzung der Unterpacht keinen Grund gesehen hatte, den Pachtvertrag mit dem Beru-

fungsbeklagten zu kündigen. Die Unterpacht wurde folglich nicht gegen den Willen des damaligen Verpächters fortgesetzt.

Mit Ableben des damaligen Verpächters A. trat dann der Berufungskläger als einziger gesetzlicher Erbe mit allen Rechten und Pflichten in den Pachtvertrag mit dem Berufungsbeklagten ein (vgl. Studer/Hofer, a.a.O., N 410). Nach Art. 29 LPG konnte der Berufungsbeklagte auf das Pächterstreckungsrecht nicht zum Voraus verzichten. Es ist unabänderliches Recht, von welchem auch durch Gesetzesauslegung nicht abgewichen werden kann. Würde der Argumentation des Berufungsklägers, der Verpächter habe nach der ratio legis gegen seinen Willen keine Erstreckung hinzunehmen, gefolgt, würde der Pächter bei Abschluss eines Unterpachtvertrags, auch wenn dieser noch mit Zustimmung des Verpächters erfolgte, praktisch auf das Pächterstreckungsrecht verzichten, was nach Art. 29 LPG nicht zulässig ist.

Demzufolge ist einzig wegen des Bestehens eines Unterpachtvertrags die Erstreckung der Hauptpacht für den Verpächter jedenfalls nicht unzumutbar.

4.
(...)

5.

- 5.1. Schliesslich macht der Berufungskläger geltend, das schwere Zerwürfnis zwischen seiner Mutter und der Verwandtschaft des Berufungsbeklagten mache es ihm unzumutbar, dieses Pachtverhältnis gegen seinen Willen weiterführen zu müssen.
- 5.2. Der Berufungsbeklagte erwidert, er kenne den Berufungskläger nicht persönlich und habe auch nichts gegen ihn. Er habe ihn an der Beerdigung von A. gesehen und ansonsten ein einziges Mal mit ihm im Zusammenhang mit der Kündigung des Pachtvertrags telefoniert. Ansonsten habe bisher noch nie ein direkter Kontakt zwischen ihnen bestanden.
- 5.3. Eine Pächterstreckung wird wohl kaum erteilt, wenn ein Pächter seinen Verpächter schikanös behandelt oder sich ihm gegenüber strafbar verhält (z.B. üble Nachrede). Ebenfalls kann eine zwischen Verpächter und Pächter vorherrschende hochgradige, wechselseitige persönliche Unverträglichkeit, die das erträgliche Mass überschritten hat, Grund für die Unzumutbarkeit einer Pächterstreckung sein. Der Verpächter müsste nachweisen können, dass das belastete Verhältnis zwischen den Parteien vorwiegend auf schuldhaftes Verhalten des Pächters zurückzuführen sei. Wenn die Wohnungen der Parteien nicht in Nachbarschaft stehen, ist persönliche Unverträglichkeit ohnehin von geringerer Bedeutung (vgl. Studer/Hofer, a.a.O., N 570; Entscheid vom 29. Juni 2001 Zivilkammer KG SG, BZ.2000.45-K3).
- 5.4. Dem Berufungskläger gelingt es nicht nachzuweisen, dass der Familienzweist wegen schuldhaften Verhaltens des Berufungsbeklagten entstanden sei. Vielmehr gründe dieser nach seinen Angaben auf Stufe der Eltern der Berufungsparteien. Weshalb dieses Zerwürfnis dem Berufungskläger die Pächterstreckung unzumutbar mache, begründet er nicht weiter. So behauptet er auch nicht, persönliche Differenzen mit dem Berufungsbeklagten zu haben. Auf die beantragte Befragung der Mutter des Berufungsklägers kann somit verzichtet werden. Mit der Verkaufsabsicht der Wohnliegenschaft signalisiert er vielmehr, dass er nicht beabsichtige, diese selbst zu bewohnen, wodurch ein gelegentlicher persönlicher Kontakt zum Pächter wahrscheinlicher würde. Schliesslich hat der Berufungskläger auch diesem Verkauf des Heimtli und nicht die persönliche Unverträglichkeit mit dem Berufungsbeklagten als Kündigungsgrund angegeben. Das Argument, dass wegen dieser Verkaufsabsicht die Pächterstreckung unzumutbar

wäre, bringt der Berufungskläger einerseits nicht vor und wäre andererseits aufgrund gängiger Rechtsprechung, wonach eine Kündigung aus finanziellen Gründen eine Pächterstreckung für den Verpächter nicht unzumutbar macht (vgl. Studer/Hofer, a.a.O., N 575, S. 394), entkräftet.

6.

6.1. Da dem Berufungskläger die Erstreckung der Pacht um die minimale Dauer von drei Jahren somit zumutbar ist, brauchen die Interessen des Berufungsbeklagten an einer Pächterstreckung, unter anderem das wirtschaftliche Interesse an der Abnahme seiner Schweinegülle durch den Unterpächter aufgrund des Hofdünger-Abnahmevertrags und die von diesem geltend gemachte Wiederaufnahme der Selbstbewirtschaftung des Pachtgrundstücks, nicht geprüft zu werden.

6.2. Die Berufung bezüglich Pächterstreckung ist demnach abzuweisen und die Dispositivziffer 1 des Entscheids E 101-2015 des Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 4. April 2016, wonach die Pachtdauer bezüglich des landwirtschaftlichen Grundstücks Nr. x um drei Jahre bis zum 30. April 2022 erstreckt wird, ist zu bestätigen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Präsident als Einzelrichter, Entscheid KE 15-2016 vom 21. November 2016

2.9. UVG, unfallähnliche Körperschädigung (Art. 9 Abs. 2 UVV)

Erwägungen:

I.

1. A, Jahrgang 1984, ist durch seinen Arbeitgeber obligatorisch bei der Vaudoise Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft AG gegen Unfälle versichert. Seit dem Joggen über die Mittagspause des 22. Septembers 2015 hatte er Schmerzen in seinem rechten Knie.

Wegen der Schmerzen im rechten Kniegelenk begab sich A. am 14. Oktober 2015 erstmals zur ärztlichen Behandlung bei Dr. med. B.

Am 2. Dezember 2015 wurde auf Zuweisung von Dr. med. B. ein MR des rechten Knies erstellt. Im Bericht von Dr. med. C. zum MR wurde Folgendes festgehalten: wenig Reizerguss. Nicht dislozierter ausgedehnter schräg horizontal verlaufender in die Basis sowie in den freien Rand sich einstrahlender Riss des Innenmeniskuskorpus sowie -Hinterhornes, begleitet von leichtgradiger irritativer Synovialitis der medialen sowie postero-medialen Gelenkkapsel. Im Übrigen regelrechtes Kernspintomogramm des Kniegelenkes ohne Nachweis weiterer meniskaler sowie kapsulo-logamentärer Läsion.

Die Bagatell-Unfallmeldung erfolgte am 3. Dezember 2015 durch den Arbeitgeber. Darin wurde angegeben, dass A. in der Mittagspause joggen gegangen sei. Direkt nach dem Training hätte er Schmerzen in seinem Knie gehabt und habe sich gedacht, dass er wohl etwas vertrampft habe. Die Schmerzen seien jedoch bestehen geblieben. Deshalb sei er am 14. Oktober 2015 zum Arzt gegangen.

Am 16. Dezember 2015 stellte Dr. med. B. zuhanden der Vaudoise Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft AG ein Arztzeugnis aus. Der Patient habe bei der Erstbehandlung vom 14. Oktober 2015 zum Unfallhergang angegeben, dass er drei Wochen vorher beim Joggen einen Fehltritt gemacht habe. Seither hätte er Schmerzen im rechten Kniegelenk, besonders beim Abwärtsgehen. Als Befund gab Dr. med. B. an: Reizloses Kniegelenk. Beugung in Endstellung dolent. Medialer Gelenkspalt deutlich druckdolent und leicht aufklappbar. MRI: Nicht dislozierter, ausgedehnter, schräg horizontal verlaufender Riss des Innenmeniskuskorpus und Hinterhorns. Als Diagnose gab er eine Meniskusläsion rechtes Knie medial an. Es würden ausschliesslich Unfallfolgen vorliegen.

Auf dem Fragebogen zuhanden der Vaudoise Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft AG machte A. am 21. Dezember 2015 folgende Angaben: Die Beschwerden führe er auf das Joggen vom 22. September 2015 zurück. Er gehe seit Jahren zwei- bis dreimal die Woche joggen. Die Verletzung sei unter normalen Bedingungen entstanden, er sei auf der gewohnten Strecke mit dem üblichen Tempo unterwegs gewesen. Es sei ein Schlag aufs Knie gewesen. Er habe sich nicht vertrampft und er sei auch nicht ausgerutscht. Direkt nach dem Training habe er im Knie Schmerzen verspürt. Diese seien dann vor allem in den nächsten zwei Tagen stärker geworden.

2. Mit Verfügung vom 29. Januar 2016 lehnte die Vaudoise Allgemeine Versicherungsgesellschaft AG die Versicherungsleistung mangels Unfall gemäss Art. 4 ATSG bzw. unfallähnlichen Vorfalls gemäss Art. 9 Abs. 2 UVV ab.

A erhob mit Schreiben vom 2. Februar 2016 Einsprache gegen die Verfügung vom 29. Januar 2016. Darin schilderte er den Unfallhergang wie folgt: Er habe sich am

22. September 2015 auf seiner üblichen Strecke beim Joggen befunden. Der Weg sei an dieser Stelle nicht befestigt und habe auch keine Traktorspuren. Die Stelle bzw. das Loch in diesem Weg sei für ihn nicht einsehbar gewesen, als er darauf zugerannt sei. Dieses Loch habe zur Folge gehabt, dass er mit voller Wucht rein getapst sei und es ihm ein richtiger Schlag auf das Knie gegeben habe. Durch das plötzliche Absacken wäre er beinahe gestürzt, hätte sich gerade noch so auffangen können. Er sei dann stehen geblieben und habe den Schmerz im Knie gespürt. Weiter gerannt sei er nicht mehr, sondern die verbleibende Strecke nach Hause gehumpelt. Aus dieser Schilderung sei ersichtlich, was er mit Schlag gemeint habe. Vertrampen heisse für ihn seitlich abknicken, er sei ja nach vorne in ein Loch getapst/geplumpst und ausgerutscht sei er auch nicht.

4. Am 18. Februar 2016 führte Dr. med. D. bei A. eine Kniearthroskopie rechts mit partieller medialer Meniskushinterhorn-Resektion durch. Gemäss Operationsbericht habe sich der Patient am 22. September 2015 beim Joggen ein heftiges Kniedistorsions-trauma im Sinne einer Rotation und Flexion zugezogen. In der MRI-Untersuchung seien keinerlei Nebenverletzungen vorhanden und die Knorpelverhältnisse seien völlig blande. Im Suprapatellär-Raum seien keine freien Gelenkkörper, Retropatellärfläche und Knorpelüberzug im Bereich der Femurtrochlea ohne sichtbare Läsionen. Glatter Knorpelüberzug und freies und zentriertes femoropatelläres Gelenkspiel. Im medialen Kompartiment sei ein recessus medialis mit intakter Kapsel gegeben. Knorpelverhältnisse am Femurkondylus und Tibiaplateau völlig blande. Der mediale Meniskus erscheine im Vorderhorn und in der Mittelzone intakt, im Hinterhorn sei dann die im MRI beschriebene lappenförmige Läsion bis in den Randleistenbezirk gut sichtbar. Im lateralen Kompartiment seien unauffällige Knorpelverhältnisse femoral und tibial gegeben. Der laterale Meniskus erscheine in allen Anteilen intakt. Recessus lateralis unauffällig.
5. Die Vaudoise Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft AG wies die Einsprache mit Entscheid vom 9. März 2016 ab.

Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass in der Unfallmeldung sowie im Fragebogen vom 21. Dezember 2015 keine besondere Bewegung angegeben werde. Der Versicherte bestätige, dass die Verletzung unter normalen Bedingungen entstanden sei. Er habe sich nicht vertrampft und sei auch nicht ausgerutscht. Die Schmerzen habe er direkt nach dem Training verspürt. Erstmals in seiner Einsprache erwähne er, dass er mit voller Wucht in ein Loch gerannt sei. Es habe ihm einen Schlag aufs Knie gegeben und er habe nicht weiterrennen können. Es handle sich somit um eine zweite Version, zum Teil sogar widersprüchlich mit dem Fragebogen vom 21. Dezember 2015, welcher vor Bekanntgabe der Leistungsablehnung der Vaudoise ausgefüllt worden sei. Eine spezielle programmwidrige Bewegung während des Joggens sei nicht erwiesen. Von einem ausserordentlichen Kraftaufwand, einer überdurchschnittlichen Anstrengung sei auch nirgends die Rede. Aus der Tatsache des plötzlichen Schmerzens könne keinesfalls geschlossen werden, dass ein äusserer Faktor auf den Körper gewirkt habe. Der natürliche Ablauf der Bewegung sei durch keinen äusseren Faktor beeinflusst oder unterbrochen worden. Weiter müsse der Fall aufgrund von Art. 9 Abs. 2 UVV geprüft werden. Das MRI vom 2. Dezember 2015 habe einen Meniskusriss festgestellt, sodass eine Listenläsion gegeben sei. Die Voraussetzung des sinnfälligen Ereignisses sei vorliegend nicht gegeben: der Versicherte bestätige, seit Jahren zwei- bis dreimal pro Woche zu joggen. Er habe sich auf der gewohnten Strecke mit dem üblichen Tempo befunden. Ein äusseres Ereignis werde nicht erwähnt. Das normale Joggen könne nicht als Tätigkeit mit gesteigertem Gefährdungspotenzial betrachtet werden. Eine mehr als normale Beanspruchung des Körpers bestehe dabei nicht. Die Sachverhaltsschilderung in der Einsprache könne nicht als rechtsgenügend erwiesen betrachtet werden und ihr könne somit nicht gefolgt werden.

6. Gegen den Einspracheentscheid der Vaudoise Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft AG (folgend: Beschwerdegegnerin) reichte der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführer) am 8. April 2016 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, ein und stellte eingangs aufgeführtes Rechtsbegehren.

(...)

III.

1.

- 1.1. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass er am 22. September 2015 über Mittag joggen gegangen sei. Dabei sei er in ein Loch getreten, das Knie habe sich überstreckt und er habe den Aufprall nicht abfedern können, weshalb es ihm einen Schlag gegen das Knie gegeben habe und er schliesslich nach Hause gehumpelt sei. Als nach drei Wochen das Knie immer noch geschmerzt habe und ein Joggen nicht mehr möglich gewesen sei, sei er zu Dr. med. B. gegangen, der notiert habe, dass der Verunfallte einen „Fehltritt“ beim Joggen gemacht und als Folge einen Meniskusriss am rechten Knie medial erlitten habe. Bei der Ausfüllung des Unfallscheins am 21. Dezember 2015 habe er der Formulierung wenig Beachtung gegeben, weil es für ihn und die behandelnden Ärzte klar gewesen sei, dass es ein Unfallereignis sei. Der Operateur Dr. med. D. halte fest, dass er keine Nebenverletzungen wie Knorpelläsionen oder andere lädierte Kniebinnenläsionen habe finden können.
- 1.2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, dass die Antworten des Beschwerdeführers des Fragebogens „Unfallbegriff“ detailliert seien und nicht auf ein Missverständnis der Fragen hinweisen würden. Diese Aussage bilde die Grundlage der Leistungsprüfung des UVG-Versicherers. Der Beschwerdeführer sei ausdrücklich um die ausführliche Schilderung des Vorfalles gebeten worden. Dabei handle es sich um die einzige Aussagen des Beschwerdeführers selber: Die Unfallmeldung und die Arztberichte seien indirekte Versionen und somit weniger beweiskräftig als diejenige des Versicherten, da sie von Dritten (Arbeitgeber und Ärzte) ausgefüllt seien. Der Unfallbegriff sei ein juristischer Begriff gestützt auf Art. 4 ATSG. Dass der Beschwerdeführer und seine Ärzte über das Bestehen eines Unfalles überzeugt gewesen seien, sei nicht relevant: Der Unfallversicherer wende das Gesetz und dessen Definition an. Dass der Fragebogen vom Beschwerdeführer erst mehrere Wochen nach dem Ereignis ausgefüllt worden sei, ändere an diesen Ausführungen nichts. Diese Version sei die erste detaillierte Sachverhaltsschilderung, welche der Beschwerdegegnerin übermittelt worden sei und auf welche sie somit berechtigt gewesen sei, sich zu stützen. Es handle sich nicht um ergänzende Angaben, sondern um eine neue Version. Es bestehe ein Widerspruch zwischen der Angabe in der Bagatell-Unfallmeldung vom 3. Dezember 2015, gemäss derer er direkt nach dem Training Schmerzen in seinem Knie verspürt habe und den Angaben in der Einsprache, er habe nach dem Schlag Schmerzen im Knie gespürt und sei nach Hause gehumpelt. Falls nacheinander verschiedene Versionen geschildert würden, sollte die Version vorgezogen werden, welche der Betroffene formuliert hätte, als ihm die juristischen Konsequenzen noch nicht bekannt gewesen seien. Aus diesem Grund sei richtigerweise von der Version vom 21. Dezember 2015 auszugehen. Ebenfalls sei nicht zulässig, von der Verletzung auf ein äusseres Ereignis zu schliessen: dass der Beschwerdeführer vor dem Vorfall vom 22. September 2015 ein gesundes Knie aufgewiesen habe, bedeute noch nicht, dass seine Verletzung auf einen Unfall im Rechtsinne zurückzuführen sei. Auch eine von den Ärzten bestimmte „traumatische“ Verletzung sei für die Prüfung des Unfallbegriffes gemäss Art. 4 ATSG nicht relevant. Der Meniskusriss könne nicht überwiegend wahrscheinlich als Folge des Ereignisses vom 22. September 2015 angesehen werden.

- 1.3. Unbestritten ist einerseits, dass kein Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG, nämlich eine plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, vorliegt, und andererseits, dass der Beschwerdeführer einen Meniskusriss erlitten hat. Hingegen verneint die Beschwerdegegnerin ein äusseres Ereignis, d.h. einen ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen Vorfall. Es ist im Folgenden zu beurteilen, ob das Ereignis vom 22. September 2015 als unfallähnliches zu qualifizieren ist und entsprechend ein Leistungsanspruch aus Art. 9 Abs. 2 UVV (unfallähnliche Körperschädigungen) besteht.
- 2.
- 2.1. Der Bundesrat kann Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen (Art. 6 Abs. 2 UVG). Gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. c UVV sind Meniskusrisse auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind.
- 2.2. Bei unfallähnlichen Körperschädigungen nach Art. 9 Abs. 2 UVV müssen zur Begründung der Leistungspflicht des Unfallversicherers mit Ausnahme der Ungewöhnlichkeit die übrigen Tatbestandsmerkmale des Unfalls erfüllt sein. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Voraussetzung des äusseren Ereignisses zu, d.h. eines ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen, eben unfallähnlichen Vorfalles (vgl. BGE 129 V 466 E. 2.2). Die schädigende äussere Einwirkung kann auch in einer körpereigenen Bewegung bestehen (vgl. BGE 129 V 466 E. 4.1). Erfüllt ist das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors bei Änderungen der Körperlage, die nach unfallmedizinischer Erfahrung häufig zu körpereigenen Traumen führen können, so etwa bei heftigen belastenden Bewegungen oder bei einer wegen äusserer Einflüsse unkontrollierbar gewordenen Positionsänderung (vgl. 8C_40/2014 vom 8. Mai 2014 E. 2.2.3). So kommen auch unkoordinierte Kniebewegungen als äusseres Ereignis in Frage. Der Auslösefaktor kann alltäglich und diskret sein. Wesentlich ist, dass ein plötzliches Ereignis, beispielsweise eine heftige Bewegung, die Verletzung hervorruft (vgl. U 266/00 vom 21. September 2001 E. 1b). Für die Bejahung eines äusseren, auf den menschlichen Körper schädigend einwirkenden Faktors ist stets ein Geschehen verlangt, dem ein gewisses gesteigertes Gefährdungs- bzw. Schädigungspotential innewohnt. Das ist zu bejahen, wenn die zum einschliessenden Schmerz führende Tätigkeit im Rahmen einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage vorgenommen wird, wie dies etwa für viele sportliche Betätigungen zutreffen kann. Der äussere Faktor mit erheblichem Schädigungspotential ist sodann auch zu bejahen, wenn die in Frage stehende Lebensverrichtung einer mehr als physiologisch normalen und psychologisch beherrschten Beanspruchung des Körpers, insbesondere seiner Gliedmassen, gleichkommt. Dem äusseren Faktor muss kein ungewöhnliches, jedoch gegenüber dem normalen Gebrauch der Körperteile gesteigertes Gefährdungspotential innewohnen (vgl. BGE 129 V 466 E. 4.2.2). Als äusserer Faktor und damit als eine unfallähnliche Körperschädigung bejaht wurde zum Beispiel ein Stolpern gefolgt von einem Fehltritt beim Joggen auf teils unebenem Grund mit gelegentlichen Hindernissen in Form von Wurzeln und Unebenheiten im Bewegungsablauf, was zu einem Meniskusriss geführt habe (vgl. 8C_50/2012 E. 5.6).
- 2.3. Die Schilderungen des Beschwerdeführers sind entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht widersprüchlich, sondern konsistent und glaubhaft: Seine erste Aussage, er habe einen Fehltritt beim Joggen gemacht, erfolgte anlässlich der Erstbehandlung bei Dr. med. B. am 14. Oktober 2015, somit drei Wochen nach dem Ereignis vom 22. September 2015. Gemäss Bagatell-Unfallmeldung des Arbeitgebers vom

3. Dezember 2015 habe der Beschwerdeführer direkt nach dem Training Schmerzen in seinem Knie gehabt. Im Fragebogen, den der Beschwerdeführer am 21. Dezember 2015 ausgefüllt hatte, erwähnte er einen Schlag aufs Knie während des Joggens, er habe sich aber weder vertrampft (dieser Begriff wird im Volksmund für das Einknicken des Fusses benutzt), noch sei er ausgerutscht. Diese Aussage wiederholte er in seiner - innerhalb dreier Tage nach Erhalt der Verfügung verfassten - Einsprache und präziserte, dass der Schlag aufs Knie Folge davon gewesen sei, dass er mit voller Wucht in ein für ihn nicht einsehbares Loch auf dem Jogging-Weg getabst sei. An der Hauptverhandlung schilderte er schliesslich seine Strecke, welche er jeweils (...) jogge, noch etwas detaillierter, wonach er (...) auf die Wiese gelangt sei, in welcher er in eine Mulde bzw. ein Loch getabst sei.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin führte der Beschwerdeführer mit seinem Fehltritt in das Loch eine plötzliche, ruckartige und unkontrollierte Bewegung aus, was nicht mehr einem beim Joggen normalen gleichmässigen Bewegungsablauf im Rahmen einer physiologisch normalen und psychologisch beherrschten Beanspruchung des Körpers entspricht. Der Fehltritt war vielmehr eine unkoordinierte Bewegung, welche das Knie des Beschwerdeführers heftig belastet hat und als äusserer schädigender Faktor zu werten ist. Somit ist ein ausserhalb des Körpers liegendes objektiv feststellbares, sinnfälliges, eben unfallähnlichen Ereignis nachgewiesen, welches unmittelbare Ursache des Meniskusrisses darstellt, zumal aufgrund der Akten keine Degeneration oder Erkrankung des rechten Kniegelenks erkennbar ist, welche auf eine eindeutige Ursache des Meniskusrisses schliessen lässt. So lautet die Beurteilung von Dr. med. C. aufgrund des MR, dass neben des Innenmeniskusrisses und einer leichtgradigen irritativen Synovialitis der medialen sowie postero-medialen Gelenkkapsel kein Nachweis weiterer meniskaler sowie kapsulo-logamentärer Läsion ersichtlich sei. Dieser Befund konnte schliesslich durch Dr. med. D. bei der Operation bestätigt werden, welcher in seinem Operationsbericht festhielt, dass keinerlei Nebenverletzungen vorhanden und die Knorpelverhältnisse völlig blande seien.

- 2.4. Die Beschwerdegegnerin hat folglich ihre Leistungspflicht im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 22. September 2015 zu Unrecht verneint, weshalb der angefochtene Einspracheentscheid vom 9. März 2016 und die Verfügung vom 29. Januar 2016 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben sind. Entsprechend ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für seine Knieverletzung vom 22. September 2015 die versicherten Leistungen der Unfallversicherung zu erbringen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 9-2016 vom 18. August 2016

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Entscheid 8C_637/2016 vom 13. Dezember 2016 abgewiesen.

2.10. Novenverbot (Art. 326 ZPO). Wird ein vollstreckbarer Eheschutzentscheid von der Berufungsinstanz aufgehoben, nachdem die definitive Rechtsöffnung erteilt worden ist, so kann diese nicht mit Beschwerde angefochten werden. Die unrechtmässig gewordene Vollstreckung kann im Verfahren nach Art. 85 SchKG aufgehoben werden.

Erwägungen:

I.

1. Am 15. September 2016 reichte A. (Ehefrau von B.) in der Betreuung Nr. 2160958 des Betreibungsamtes Appenzell gegen B. das Begehren um definitive Rechtsöffnung für ausstehende Unterhaltsbeiträge per 10. August 2016 im Umfang von CHF 28'457.40 ein.
2. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. erliess am 12. Oktober 2016 folgenden Entscheid E 145-2016:

"1. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 2160958 des Betreibungsamtes Appenzell wird im Umfang von CHF 28'457.40 sowie Zahlungsbefehlskosten von CHF 103.30 aufgehoben, und es wird in diesem Umfang definitive Rechtsöffnung erteilt. Dieser Entscheid ist vollstreckbar.

(...)."

Diesen Entscheid begründete er dahingehend, als dass A. als Rechtsöffnungstitel den gerichtlichen Entscheid (E 27-2015) des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 10. August 2016 betreffend Eheschutzmassnahmen nenne. B. werde darin unter anderem verpflichtet, A. Unterhaltsbeiträge in Höhe von CHF 39'983.75 zu bezahlen. Für den Teilbetrag von CHF 11'526.35 sei am 13. Juli 2016 ein Zahlungsbefehl (Nr. 2160766) durch das Betreibungsamt Appenzell ausgestellt worden. Für die Restschuld von CHF 28'457.40 habe das Betreibungsamt Appenzell am 6. September 2016 den Zahlungsbefehl Nr. 2160958 ausgestellt, auf welchen B. Rechtsvorschlag erhoben habe und für welchen A. vorliegend das Begehren um Rechtsöffnung stelle.

Da es sich beim Eheschutzentscheid E 27-2015 um einen Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen handle, habe die dagegen erhobene Berufung weder für die Rechtskraft noch für die Vollstreckbarkeit aufschiebende Wirkung.

3. Mit Berufungsentscheid KE 17-2016 der Vizepräsidentin des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. vom 25. Oktober 2016 wurde der Eheschutzentscheid E 27-2015 des Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 10. August 2016 dahingehend abgeändert, als dass B. seiner Ehefrau A. für den Zeitraum vom 24. Februar 2014 bis zum 10. August 2016 offene Unterhaltsbeiträge von CHF 25'582.85 (statt CHF 39'983.75), nebst Verzugszins zu 5 % ab diesem Datum schuldet.
4. Am 31. Oktober 2016 liess B. (folgend: Beschwerdeführer) durch seinen Rechtsvertreter gegen den Rechtsöffnungsentscheid E 145-2016 Beschwerde einreichen und stellte den Antrag, der Rechtsöffnungsentscheid des Bezirksgerichtspräsidenten Appenzell I.Rh. vom 12. Oktober 2016 sei aufzuheben und A. sei in der Betreuung Nr. 2160958 des Betreibungsamtes Appenzell die definitive Rechtsöffnung für CHF 14'056.50 zu erteilen.

5. A. (folgend: Beschwerdegegnerin) hat auf die ihr mit prozessleitender Verfügung vom 8. November 2016 eingeräumte Gelegenheit, innert der nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen zur Beschwerde schriftlich Stellung zu nehmen, nicht genutzt.

(...)

II.

(...)

2. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass eine quantitative Veränderung des Rechtsöffnungstitels nach dem Rechtsöffnungsentscheid müsse geltend gemacht werden können. Mit Entscheid vom 25. Oktober 2016 habe die Vizepräsidentin des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. den Unterhaltsausstand von CHF 39'983.75 auf CHF 25'582.85 reduziert. Also könne in der Betreuung Nr. 2160958 des Betreibungsamtes nur für einen Betrag von CHF 14'056.50 (CHF 25'582.85 abzüglich des bereits bezahlten Betrags von CHF 11'526.35) definitive Rechtsöffnung erteilt werden.
3.
 - 3.1. Mit Beschwerde kann unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO), besondere Bestimmungen des Gesetzes bleiben vorbehalten (Art. 326 Abs. 2 ZPO).
 - 3.2. Mit der Beschwerde soll nicht der erstinstanzliche Prozess fortgeführt, sondern einzig die korrekte Rechtsanwendung sichergestellt werden, weshalb es konsequent ist, dass grundsätzlich weder Noven noch Klageänderungen zulässig sind (vgl. Kunz/Hofmann-Nowotny/Stauber [Hrsg.], ZPO-Rechtsmittel Berufung und Beschwerde, Kommentar, Basel 2013, Art. 326 N 1). Die Rechtsmittelinstanz hat lediglich zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt nicht offensichtlich falsch festgestellt und aufgrund dieses Sachverhalts das Recht korrekt angewendet hat (vgl. Güngerich, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, Art. 326 N 1). Das Novenverbot gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven (vgl. Kunz/Hofmann-Nowotny/Stauber [Hrsg.], a.a.O., Art. 326 N 3). Art. 326 Abs. 2 ZPO behält gesetzliche Ausnahmen vom Novenverbot vor. Damit wird ausdrücklich geklärt, dass speziellere Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen vorgehen, obschon die ZPO der neuere Erlass ist (vgl. Kunz/Hofmann-Nowotny/Stauber [Hrsg.], a.a.O., Art. 326 N 8). Angesprochen sind ausschliesslich Konstellationen, in denen das Gesetz das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel ausdrücklich zulässt (vgl. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 326 N 5). Der Vorbehalt in Art. 326 Abs. 2 ZPO bezieht sich nur, aber immerhin, auf die Weiterziehung des Konkursdekrets (Art. 174 SchKG), was durch die weit reichenden materiellen Wirkungen der Konkurseröffnung begründet ist, oder der Arresteinsprache (Art. 278 Abs. 3 SchKG), um sicherzustellen, dass der Arrest mit seinen einschneidenden Wirkungen nur dann aufrechtzuerhalten ist, wenn die Voraussetzungen auch noch zur Zeit des Beschwerdeentscheids gegeben sind (vgl. Güngerich, a.a.O., Art. 326 N 5 ff.; Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 326 N 4; Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Auflage, Basel 2010, Art. 278 N 46).
 - 3.3. Die Berufung gegen den Eheschutzentscheid E 27-2015 des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 10. August 2016, welche eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 315 Abs. 4 lit. b und Abs. 5 ZPO darstellt (vgl. BGE 137 III 475 E. 4.1), hatte keine aufschiebende Wirkung (Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO). Die Vollstreckung wurde während des

Berufungsverfahrens auch nicht aufgeschoben. Der Eheschutzentscheid war somit vollstreckbar, weshalb A., obwohl er zum Zeitpunkt des Rechtsöffnungsentscheids E 145-2016 vom 12. Oktober 2016 aufgrund der gegen ihn erhobenen Berufung nicht rechtskräftig war, die Aufhebung des Rechtsvorschlags bzw. die definitive Rechtsöffnung gemäss Art. 80 Abs. 1 SchKG verlangen konnte (vgl. Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], a.a.O., Art. 80 N 7; Hunkeler [Hrsg.], Kurzkomentar SchKG, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 80 N 4).

Somit ist dem Rechtsöffnungsrichter mit seinem Entscheid E 145-2016 vom 12. Oktober 2016 weder unrichtige Rechtsanwendung noch offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts vorzuwerfen.

3.4. Der Berufungsentscheid KE 17-2016 der Vizepräsidentin des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. vom 25. Oktober 2016 stellt ein echtes Novum dar. Betreffend Rechtsöffnung hat der Gesetzgeber keine Ausnahme vom Novenverbot geregelt. Dass diesbezüglich keine Gesetzeslücke besteht, zumal sich der Schuldner anderweitig zur Wehr setzen kann, um die mit Berufungsentscheid KE 17-2016 unrechtmässig gewordene Vollstreckung aufzuhalten, wird in nachfolgender Erwägung aufgezeigt.

4.

4.1. Wurde der zu vollstreckende Entscheid von der Rechtsmittelinstanz aufgehoben, nachdem die definitive Rechtsöffnung erteilt wurde, so wird dadurch der Rechtsöffnungsentscheid nicht eo ipso hinfällig. Das Betreibungsrecht bestimmt abschliessend, welche Rechtsmittel der Schuldner erheben kann, nachdem der Rechtsvorschlag beseitigt wurde (vgl. Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], a.a.O., Art. 80 N 8).

4.2. Die Zulässigkeit der Revision der Rechtsöffnung ist vorliegend fraglich, weil es sich beim nachträglichen Wegfall des Vollstreckungstitels um ein echtes Novum handelt, welches für die Revision nicht infrage kommt (vgl. Jent-Sørensen, Resolutiv bedingte Vollstreckbarkeit und vorläufige Vollstreckung - Abwehr und Rückforderungsmöglichkeiten, in: SJZ 110 (2014) Nr. 3 S. 57 ff., S. 64).

4.3. Die erst nach der Rechtsöffnung weggefallene Vollstreckbarkeit kann jedoch im Verfahren gemäss Art. 85 SchKG berücksichtigt werden und eine unrechtmässig gewordene Vollstreckung kann aufgehoben werden (vgl. Jent-Sørensen, a.a.O., S. 66). B. kann demnach mit dem Berufungsentscheid KE 17-2016, mit welchem die vollstreckbare Forderung von CHF 39'983.75 auf CHF 25'582.85 reduziert wurde, analog nach Art. 85 SchKG vom Richter die Aufhebung bzw. die Einstellung der Betreibung Nr. 2160958 im Differenzbetrag von CHF 14'400.90 verlangen (vgl. Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], a.a.O., Art. 80 N 8).

4.4. Das von B. zu beschreitende Verfahren nach Art. 85 SchKG hat für ihn auch keine Rechtsnachteile. So wird A., welche folglich in jenem Verfahren bezüglich der um den Differenzbetrag zu viel betriebenen Forderung die unterliegende Partei sein wird, kostenpflichtig. Dieses Kostenrisiko hat sie mit der umgehenden Betreibung noch vor Eintritt der Rechtskraft des erstinstanzlichen Eheschutzentscheids auf sich genommen.

4.5. Der Berufungsentscheid KE 17-2016 als echtes Novum kann somit im Beschwerdeverfahren nicht mehr vorgebracht werden, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Präsident als Einzelrichter, Entscheid KE 22-2016 vom 16. Dezember 2016

2.11. Einordnungsgebot (Art. 65 Abs. 1 BauG). Neigung der Dachfirste.

Erwägungen:

I.

1. Die A. AG plant, die Parzelle Nr. x (Wohnzone W2, Quartierplanpflicht, Bezirk Schwende) mit acht Mehrfamilienhäusern mit total 46 Wohnungen zu überbauen und reichte dazu der Bauverwaltung Inneres Land AI das Baugesuch ein.
2. Gegen die öffentliche Planaufgabe reichten diverse Personen Einsprachen ein.

Die Baukommission Inneres Land AI hiess die Einsprachen zumindest teilweise gut. So entspreche die Dachgestaltung nicht dem appenzellischen Baustil. Störend seien insbesondere die nicht horizontal bzw. nicht parallel zu den Geschossboden verlaufenden Firste.

3. Gegen die sieben Einspracheentscheide erhob der Rechtsvertreter der A. AG am 22. Januar 2015 bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. Rekurs.
4. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. wies mit Entscheid vom 30. Juni 2015 (Prot. Nr. 769) den Rekurs der A. AG ab.

In den Erwägungen führte sie im Wesentlichen an, dass sich weder das Reglement noch die Festlegungen im Quartierplan zum vertikalen Verlauf der Dachfirste äusseren. Im Situationsplan des Quartierplans seien die Firstrichtungen bildlich mittels Pfeilen dargestellt. Die Himmelsrichtung der Firste sei demnach vorgegeben. Das ergebe sich auch aus Art. 9 Abs. 3 des Quartierplanreglements [folgend: QPR]: „Die Hauptfirstrichtungen sind im Plan festgelegt“. Art. 9 Abs. 3 QPR erlaube weitere Abweichungen von maximal +/- 10%. Naturgemäss könne in einem Grundrissplan wie dem Situationsplan des Quartierplans die Höhe eines geplanten Objektes nicht dargestellt werden. Dazu bedürfe es eines Aufrisses. Der Quartierplan enthalte aber keinen solchen Schnittplan. Die Möglichkeit, vom Firstverlauf 10% abzuweichen, könne sich daher nur auf die im Situationsplan eingezeichnete Himmelsrichtung der Firste beziehen, nicht aber auf den vertikalen Verlauf der Firste. Dem Planungsbericht, dem Plan und dem Reglement seien keine Informationen über den Höhenverlauf der Dachfirste zu entnehmen. Das Überbauungskonzept sei nicht zum Bestandteil des Quartierplans erhoben worden und habe nur richtungsweisenden Charakter, weshalb nicht von einer verbindlichen Festlegung der Dachfirstneigungen durch das Überbauungskonzept ausgegangen werden könne. Die vertikale Gestaltung gehe auch aus dem Überbauungskonzept und aus den darin enthaltenen dreidimensionalen Ansichten nicht hervor. Die dreidimensionalen Ansichten im Überbauungskonzept seien bezüglich des Höhenverlaufs der Dachfirste schwierig zu interpretieren; ihnen könne jedenfalls nicht klar entnommen werden, dass die Dachfirste geneigt und nicht horizontal verlaufen würden. Klar seien dagegen die im Überbauungskonzept enthaltenen zweidimensionalen Ansichten der Bauten. Auf diesen Aufriss- oder Schnittplänen würden die Dachfirste ausnahmslos horizontal verlaufen. Die Behauptung der Rekurrentin, mit dem Quartierplan seien in gestalterischer Hinsicht Satteldächer mit ab- oder aufsteigenden Firsten bewilligt sowie als mit dem Ortsbild vereinbar erklärt worden, sei falsch. Der Quartierplan verlange zwar Satteldächer (Art. 9 Abs. 4 QPR), ab- oder aufsteigende Firste würden darin aber nicht geregelt.

Bauten und Anlagen hätten nach Art. 65 BauG im Landschaft-, Orts- und Strassenbild und für sich selbst eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Nach Art. 9 Abs. 1 QPR solle mit einer sorgfältigen Gestaltung der Bauten und deren Umgebung eine gute Gesamtwirkung, sowie eine gute Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild der näheren Umgebung erreicht werden. Mit diesen Ästhetikklauseln werde nicht nur die Abwehr von Verunstaltungen bezweckt, sie würden auch eine befriedigende Einordnung eines Projekts in die Umgebung gebieten. Massgebend sei die Wirkung auf das bestehende Orts- und Landschaftsbild. Bauten und Anlagen würden sich dann einordnen, wenn sie bezüglich ihres Standorts und ihrer Gestaltung die charakteristischen Eigenschaften der beanspruchten Landschaft nicht störend verändern würden. Bei der Beurteilung des Einordnungsgebotes sei nicht auf ein beliebiges, subjektives architektonisches Empfinden abzustellen. Vielmehr sei im Einzelnen darzutun, warum mit einer bestimmten baulichen Gestaltung keine befriedigende Gesamtwirkung erreicht werde. Die Dachlandschaft in der Umgebung der Bauparzelle bestehe ausschliesslich aus Satteldächern. Das ergebe sich klar aus der von der Rekurrentin eingereichten Fotodokumentation. Abzuweisen sei daher der von der Rekurrentin zum Beweis ihrer Behauptung, die Dachlandschaft sei uneinheitlich, gestellte Antrag auf Durchführung eines Augenscheins. In den angefochtenen Einspracheentscheiden hätte die Baukommission ausgeführt, die Dachgestaltung entspreche nicht dem appenzellischen Baustil. Störend seien insbesondere die nicht horizontal und nicht parallel zu den Geschossböden verlaufenden Firste. Aus Sicht der Standeskommission sei damit genügend ausgeführt worden, dass mit den geplanten, geneigten Dachfirsten keine gute Gesamtwirkung im Sinne von Art. 65 BauG erzielt werde. Für die Beurteilung der Gesamtwirkung seien sowohl die Gestaltung der Dachformen (Art. 65 Abs. 2 lit. d BauG) wie auch des Dachs (Art. 65 Abs. 2 lit. f BauG) ausschlaggebend. Gebäude mit geneigten Hauptfirsten würden sich in der Nachbarschaft der Bauparzelle nicht finden. Die Dachlandschaft in der Umgebung bestehe aus Satteldächern mit horizontalen Firsten. Es fehle also auch am Bezug zur vorhandenen Siedlungsstruktur, der nach Art. 65 Abs. 2 lit. g BauG für die Beurteilung der Gesamtwirkung einer Baute im Landschafts-, Orts- und Strassenbild von Bedeutung sei. Dass die gute Gesamtwirkung nicht erzielt werde, sei umso mehr zu bejahen, als für die fragliche Baute erhöhte Anforderungen an die Gesamtwirkung zu stellen seien. Der Grundsatz, dass Bauten und Anlagen im Landschaft-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen hätten (Art. 65 Abs. 1 BauG, 1. Satz), gelte nämlich ausserhalb der Bauzone, an Siedlungsändern, bei Ortseingängen und in Ortskernen verstärkt (Art. 65 Abs. 1 BauG, 2. Satz). Das strittige Bauprojekt liege zum einen am Ortseingang von Schwende, an der von Süden ins Dorf hineinführenden Überlandstrasse. Das Bauprojekt sei weit am Siedlungsrand geplant; das überbaute Gebiet ende südlich und westlich der geplanten Bauten. Bislang hätten die östlich und nördlich angrenzenden Grundstücke den Siedlungsrand gebildet. Die aus Gründen der Einpassung geforderte Gestaltung der Dachfirste setze die Zonenordnung nicht ausser Kraft. Es sei zweifellos gleichwohl möglich, die Bauparzelle nach den Vorgaben von Nutzungs- und Quartierplan zu überbauen.

5. Gegen den Rekursentscheid erhob der Rechtsvertreter der A. AG (folgend: Beschwerdeführerin) am 4. September 2015 Beschwerde mit dem Antrag, dieser sei vollumfänglich aufzuheben.

(...)

II.

(...)

4.

- 4.1. Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, dass das kantonale Populareinspracherecht gemäss Art. 82 Abs. 1 BauG mit Art. 89 Abs. 1 lit. BGG und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kollidiere. Zur Einsprache legitimiert könne nämlich nur sein, wer durch eine allfällige Baubewilligung in besonderem Masse betroffen sei und wer durch deren Verweigerung einen effektiven praktischen Nutzen habe.
- 4.2. Gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG müssen die Kantone die Legitimation mindestens im gleichen Umfang wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gewährleisten. Gemäss Art. 82 Abs. 1 BauG ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zur öffentlich-rechtlichen Einsprache gegen bewilligungspflichtige Bauvorhaben und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln berechtigt. Diese kantonale Regelung, womit die Beschwerdebefugnis grosszügiger gestaltet wird als mit der bundesrechtlich geregelten Minimalanforderung, ist zulässig (vgl. Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 33 N 27). Die Einsprecher, welche allesamt Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. haben, waren demnach zur Einsprache legitimiert.

(...)

III.

1.

- 1.1. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin sei von der Vorinstanz kein ausreichender Grund geltend gemacht worden, um vom beantragten Augenschein absehen zu können. Die Vorinstanz habe demnach die ihr hinsichtlich der Einordnung zukommende Kognition unterschritten und keine genügende Sachverhaltsabklärung vorgenommen. Der angefochtene Rekursentscheid erweise sich demnach bereits aus diesem Grund als rechtsfehlerhaft. Das Gericht habe selber einen Augenschein durchzuführen und selber in der Sache zu entscheiden.
- 1.2. Der Entscheid darüber, ob ein Augenschein angeordnet wird, steht im Ermessen der anordnenden Behörde. Es besteht nur dann eine Pflicht zur Durchführung eines Augenscheins, wenn die tatsächlichen Verhältnisse auf andere Weise, zum Beispiel aus den Verfahrensakten, nicht abgeklärt werden können. Ein Augenschein ist insbesondere dann geboten, wenn die tatsächlichen Verhältnisse unklar sind und anzunehmen ist, die Parteien vermöchten durch ihre Darlegung an Ort und Stelle Wesentliches zur Erhellung der sachlichen Grundlagen des Rechtsstreits beizutragen. Der Verzicht auf Durchführung eines Augenscheins ist zulässig, wenn die Akten eine hinreichende Entscheidungsgrundlage darstellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_192/2010 vom 8. November 2010 E. 3.3; Griffel [Hrsg.], a.a.O., §7 N 79).
- 1.3. Bei der vorliegenden Streitsache ist rechtlich zu beurteilen, ob die Neigung der Dachfirste der geplanten Bauten eine gute Gesamtwirkung verhindert. Diesbezüglich können mit einem Augenschein keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden. Dass in der Umgebung der geplanten Mehrfamilienhäuser keine Bauten mit nicht horizontalen Dachfirsten stehen, ist unstrittig und kann im Übrigen aus den Fotos in den Akten entnommen werden. Hinzu kommt, dass dem Gericht die Örtlichkeit bekannt ist und es zusammen mit den Plänen der geplanten Bauten die Einordnung in die bauliche und

landschaftliche Umgebung beurteilen kann. Die tatsächlichen Verhältnisse sind folglich klar, weshalb auf einen Augenschein verzichtet werden kann.

2.

2.1. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, der rechtskräftige Quartierplan lege nicht nur die jeweiligen Baubereiche A und B, sondern auch die Grundrisse der einzelnen Gebäulichkeiten der Häuser A1 bis A5 und B1 bis B3 verbindlich fest, womit er weitgehend die Baubewilligung in Bezug auf die Dachformen präjudiziere. Es existiere lediglich eine einzige Ausführungsvariante, welche sämtliche Vorgaben des Quartierplans erfüllen könne, nämlich diejenige, welche von der Vorinstanz als unbefriedigend erachtet worden sei. Auf einen trapezförmigen Baukörper könne keine gerade, rechteckige Dachfläche bzw. kein gewöhnliches Satteldach aufgesetzt werden. Es wäre eine abgerundete Dachkonstruktion notwendig, welche mit dem vorliegenden Quartierplan allerdings nicht kompatibel sei und auch einordnungstechnisch keinen Sinn ergeben würde. Wenn das Dach wie vorliegend vorgeschrieben mit einem konstanten Dachvorsprung ausgestaltet werden müsse, verändere sich die Dach- oder die Traufneigung bei konstanter Frishöhe wegen der sich verändernden Hausbreite laufend. Der rechtskräftig bewilligte Quartierplan habe damit die Umsetzungsmöglichkeiten nicht nur eingeschränkt, sondern alle anderen Projektvarianten ausser jener mit den geneigten Dachfirsten ausgeschlossen. Der angefochtene Entscheid würde somit dazu führen, dass der rechtskräftig bewilligte Quartierplan nicht umgesetzt werden könnte.

2.2. Der Quartierplan inkl. Reglement wurden am 11. Februar 2014 von der Standeskommission Appenzell I.Rh. bewilligt. Das Reglement und die im Quartierplan gemachten Feststellungen sind verbindlich. Die Planhinweise und der Planungsbericht haben erläuternden Charakter. Das Überbauungskonzept ist richtungsweisend (Art. 1 Abs. 3 QPR). Wo im Quartierplan keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bauvorschriften und Bestimmungen der Regelbauweise für die Wohnzone W2 gemäss kantonaler Baugesetzgebung (Art. 1 Abs. 2 QPR). Die Hauptbauten müssen innerhalb der Baubereiche A1-A5 und B1-B3 erstellt werden (Art. 7 Abs. 1 QPR). Alle Hauptbauten müssen Satteldächer mit einer Neigung zwischen 20 und 40 Grad und Dachvorsprüngen von mindestens 30 cm aufweisen (Art. 9 Abs. 4 QPR).

2.3. Der Quartierplan schreibt somit nicht vor, dass die Dachfirste geneigt statt waagrecht zu verlaufen haben. Dem Überbauungskonzept vom 18. Dezember 2012, welches im Übrigen entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht verbindlich, sondern lediglich richtungsweisend ist, kann – insbesondere auch den dreidimensionalen Ansichten auf den Seiten 14, 19, 21 und 28 - nicht klar entnommen werden, dass die Dachfirste geneigt und nicht horizontal verlaufen. Vielmehr sind die Dachfirste gemäss der auf den Seiten 16 bis 18, 20 und 26 gezeichneten Schnitte der geplanten Gebäude ohne Ausnahme horizontal gestaltet. Auch dem Planungsbericht zum Quartierplan vom 26. April 2013 der B. AG, welchem lediglich erläuternder Charakter zukommt, kann keine Informationen über den Höhenverlauf der Dachfirste entnommen werden.

Die Auffassung der Beschwerdeführerin, ein geneigtes Satteldach sei mit dem rechtsverbindlich festgelegten trapezförmigen Grundriss aufgrund der Quartierplanung vorgeschrieben bzw. ein horizontaler Dachfirst sei auf einem trapezförmigen Gebäude geometrisch nicht möglich, wird nicht geteilt. Auf einer trapezförmigen Grundfläche ist ein Satteldach mit rechtwinkligen Dachflächen und waagrechtem Verlauf von First und Traufen durchaus möglich. Dabei würden sich lediglich die Dachvorsprünge von der breiteren Grundseite des Trapezes zur schmaleren Seite vergrössern, zumal der Dachvorsprung gemäss Quartierplan - entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin - nicht konstant sein muss. Verbindlich festgelegt sind mittels Quartierplan nur die

Baubereiche, innerhalb welcher die geplanten Gebäude erstellt werden müssen. Der Quartierplan sieht jedoch nicht vor, dass innerhalb eines Baubereichs Gebäude mit trapezförmigem Grundriss vorgeschrieben sind. In diesem Baubereich können auch Gebäude mit rechteckigem Grundriss geplant werden. Das von der Beschwerdeführerin beantragte Gutachten für Konstruktionsmöglichkeiten nach Quartierplan ist demnach nicht notwendig. Die vorgeschriebene dreigeschossige Überbauung (Art. 8 Abs. 1 QPR) innerhalb der Baubereiche (Art. 7 Abs. 1 QPR) ist somit durchaus umsetzbar.

3.

- 3.1. Für die Beschwerdeführerin hätten die vorinstanzlichen Behörden nicht genügend ausgeführt, weshalb mit den geplanten, geneigten Dachfirsten keine gute Gesamtwirkung im Sinne von Art. 65 BauG erzielt werde. Die einzige Feststellung, welche in den Einspracheentscheiden getroffen worden sei, sei jene gewesen, wonach die gewählte Dachgestaltung nicht dem appenzellischen Baustil entspreche und insbesondere die nicht horizontal und nicht parallel zu den Geschossböden verlaufenden Firste störend seien. Es könne bei der Beurteilung der Einordnung von gestalterischen Elementen eines Bauprojektes nicht nur darauf abgestellt werden, ob sich in der Nachbarschaft der Bauparzelle ebenfalls Gebäude mit geneigten Dachfirsten befinden würden und ob ein Bezug zur vorhandenen Siedlungsstruktur gegeben sei. Indem im angefochtenen Entscheid keine umfassende Prüfung der Einordnung des Projektes erfolgt sei, müsse davon ausgegangen werden, dass weder die Baukommission noch die Vorinstanz das ihnen zustehende Ermessen vollständig ausgeübt hätten. Die Praxisänderung im Kanton Zürich gemäss VB.2013.00468, wonach Einordnungsentscheide von der Rekursinstanz faktisch und rechtlich wirksam überprüft werden müssten, dürfte auch für den Kanton Appenzell I.Rh. wegweisend sein. Die Entscheidungsgründe wären daher in Bezug auf die Einordnung in den Einspracheentscheiden zumindest ansatzweise darzulegen gewesen. Dies sei vorliegend unterblieben, was dafür spreche, dass nicht genügend Ermessen (fehlende Prüfung der Einordnung des Gesamtprojektes und Beschränkung auf das Element der Fristneigung) ausgeübt worden sei. Der Vorinstanz hätte demnach eine uneingeschränkte Kognition zur Überprüfung der Frage der Einordnung zugestanden. Auch dies habe sich wiederum nur auf die Dachneigung beschränkt. Diverse Vorbringen, u.a. die Übernahme des natürlichen Terrainverlaufes, Gebäudeproportionen, Materialisierung, welche für die Frage der Einordnung nach Art. 65 Abs. 2 BauG von Bedeutung gewesen wären, seien von der Vorinstanz unbeachtet geblieben. Weil die Vorinstanz dieses Ermessen anstelle der Baukommission ebenfalls sowie wiederum zu Unrecht nicht ausgeübt hätte, leide der angefochtene Entscheid an einem unheilbaren Mangel. Es liege demnach an der Beschwerdeinstanz, das bis anhin nicht ausgeübte Ermessen der Behörden selber auszuüben.
- 3.2. Nach Art. 65 Abs. 1 BauG haben Bauten im Landschafts-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Dies gilt verstärkt an Siedlungsändern und bei Ortseingängen. Für die Beurteilung der Gesamtwirkung sind nach Art. 65 Abs. 2 BauG unter anderem die Gestaltung der Dachformen und der Bezug zur vorhandenen Siedlungsstruktur von Bedeutung. Mit dem Quartierplan werden die planerischen Voraussetzungen für die geordnete Erschliessung, Überbauung und Nutzung dieses Baugebiets geschaffen. Dazu gehören insbesondere eine sorgfältige Einpassung der Bauten in die bauliche und landschaftliche Umgebung am Siedlungsrand (Art. 2 QPR). Mit einer sorgfältigen Gestaltung der Bauten und deren Umgebung soll eine gute Gesamtwirkung, sowie eine gute Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild der näheren Umgebung erreicht werden (Art. 9 Abs. 1 QPR).

Bei Art. 65 Abs. 1 BauG handelt es sich um eine sogenannte Ästhetikklausel, welche einen unbestimmten Rechtsbegriff darstellt. Der Gesetzgeber überlässt es in gewissem Umfang den rechtsanwendenden Behörden, den Tatbestand mittels Auslegung näher

zu bestimmen (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, St.Gallen 2003, §29 N 724). Den kantonalen und kommunalen Behörden wird bei der Anwendung von Ästhetikklauseln ein grosser Beurteilungsspielraum eingeräumt. Das Verwaltungsgericht übt in konstanter Praxis bei der Überprüfung der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen, die als Rechtsfrage grundsätzlich frei erfolgt, Zurückhaltung (u.a. Entscheid V 5-2011 vom 6. Dezember 2011 E. 8b, publiziert im Geschäftsbericht 2012, S. 30). Es greift so lange nicht ein, als der unbestimmte Rechtsatz nicht durch Auslegung mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden kann und die Auslegung der Verwaltungsbehörden nachvollziehbar und vertretbar erscheint, selbst wenn andere Lösungen denkbar und vertretbar wären (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_39/2012 vom 2. Mai 2012 E. 2.3.2; 1C_434/2012 vom 28. März 2013 E. 3.3; 1C_138/2014 vom 3. Oktober 2014, E. 8.6.; Zumstein, Die Anwendung der ästhetischen Generalklauseln des kantonalen Baurechts, St.Gallen 2001, S. 164; Cavelti/Vögeli, a.a.O., §29 N 725).

- 3.3. Im Folgenden ist demnach zu prüfen, ob die Auslegung der Baukommission, mit den nicht parallel zu den Geschossboden verlaufenden Dachfirsten werde keine gute Gesamtwirkung erzielt, vertretbar ist. Wenn dies zu bejahen ist, würden sämtliche anderen von der Beschwerdeführerin einzeln aufgegriffenen architektonischen Vorteile daran nichts ändern, weshalb diese ungeprüft gelassen werden können.
4.
 - 4.1. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die vorliegend strittigen ansteigenden Firste spannungsvolle Architektur ermöglichen würden. Das Baugesetz des Kantons Appenzell I.Rh. verfolge den Zweck, die baukulturelle Differenzierung zu anderen Landschaften und damit die kontinuierliche Fortführung des einzigartigen appenzellischen Landschaftsbildes zu stärken. Das Projekt mit den ansteigenden Firsten passe sich der geschwungenen Hügellandschaft an. Die ansteigenden Firste würden durchaus dazu beitragen, den Gesetzeszweck der baukulturellen Differenzierung zu stärken. Die in der Nachbarschaft liegende Überbauung sei nicht einheitlich, weder in Bezug auf die Bauformen, die Ausrichtung der Baukörper, die Kubatur, die Dachgestaltung und die Materialisierung. Der Hauptfirst sei zwar bei allen Bauten horizontal, die Ausrichtung sei jedoch sehr uneinheitlich, auch die Dachaufbauten seien unterschiedlich. Aus diesem gebauten Umfeld könne keine Pflicht abgeleitet werden, den First horizontal zu gestalten bzw. kein Verbot abgeleitet werden, die Firste geneigt zu gestalten. Im Gegenteil seien die ansteigenden Firste ein Element, mit dem die Überbauung auf die Landschaft Rücksicht nehme. Damit werde die an Siedlungsändern verstärkte gute Gesamtwirkung erzielt. Die Tatsache, dass bis heute im Quartier und im Kanton Appenzell I.Rh. noch keine auf- und absteigend geneigten Dachfirste gebaut worden seien, könne für sich alleine nicht dazu führen, dass diesem neuartigen Bauelement die positive Einordnungsfähigkeit in eine bestehende bauliche Umgebung generell abgesprochen werde. Es gehe bei der einordnungstechnischen Beurteilung der auf- und absteigend geneigten Dachfirste nämlich primär um die Frage, in welcher Weise sich die Appenzellische Baukultur künftig weiterentwickeln möchte. Die Idee der Beibehaltung des status quo - bilderbuchmässige Appenzeller Bauernhäuser mit klassischen Stallanbauten - sei schon seit Jahrzehnten aufgegeben worden. Demnach müsse sich auch die Beurteilung der Einordnung nicht an den alten und überholten, sondern an den neuen Gegebenheiten orientieren.
 - 4.2. Das ästhetische Urteil über ein Bauvorhaben muss sich auf objektive und grundsätzliche Gesichtspunkte stützen. Der Massstab muss dabei in Anschauungen von einer gewissen Verbreitung und Allgemeingültigkeit bzw. dem Wertmassstab des Durchschnittsbürgers gefunden werden, nicht im Denken und Fühlen bloss einzelner Personen von besonderer ästhetischer Empfindlichkeit und spezieller Geschmacksrichtung

(vgl. Zumstein, a.a.O., S. 119). Die Behörden sind ausserdem an die konkret vorgefundenen Verhältnisse in raumplanerischer, baurechtlicher und ästhetischer Hinsicht gebunden. Die Behörden haben alle Merkmale zu ermitteln, die für die lokalen Verhältnisse charakteristisch sind. Die ästhetische Beurteilung muss sich in erster Linie auf die bestehenden Verhältnisse beziehen (vgl. Zumstein, a.a.O., S. 131 f., 164 f.).

Das Einordnungsgebot nach Art. 65 Abs. 1 BauG stellt im Vergleich zum Verunstaltungs- und zum Beeinträchtigungsverbot die höchsten Anforderungen an die bauliche Gestaltung. Das Bauvorhaben ist einerseits für sich allein und andererseits in seinem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung zu beurteilen. Besonders zu berücksichtigen sind charakteristische Gestaltungselemente, die in der Umgebung vorkommen, wie etwa die Formgebung und im Besonderen die Dachgestaltung. Herauszuarbeiten sind die typischen Merkmale der Umgebung, mit der das Bauvorhaben in einem gewissen Einklang stehen soll. Die relevante Umgebung des Bauvorhabens ist als Gesamtheit zu betrachten und das Projekt ist gewissermassen in das Gesamtbild hinein zu projizieren. Das Projekt muss in seiner Gesamtheit und in Bezug auf seine einzelnen Teile den Merkmalen der Umgebung Rechnung tragen. Das Einordnungsgebot wirkt umso stärker, je einheitlicher die Umgebung ist (vgl. Zumstein, a.a.O., S. 144). Auch hängt das Ausmass der geforderten Eingliederung einer Baute entscheidend vom Grad der Schutzwürdigkeit der in Anspruch genommenen Landschaft ab (vgl. Waldmann/Hänni, a.a.O., Art. 3 N 27). Je höher die Qualität der Umgebung ist, umso empfindlicher reagiert sie auf Veränderungen und umso höher sind die Ansprüche an die Gestaltung des Bauvorhabens. Die regional übliche Bauweise gibt den Siedlungen ein eigenes Gepräge und ergibt einen Massstab für die Gestaltung von Neubauten (vgl. Zumstein, a.a.O., S. 132 f.).

- 4.3. Wie bereits erwähnt ist unstrittig, dass in der Nachbarschaft der geplanten Gebäude keine geneigten Dachfirste bestehen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin hat die verfügende Behörde ihr ästhetisches Urteil nicht auf subjektive, sondern auf objektive Gesichtspunkte gestützt. So hat sie die in Appenzell I.Rh. übliche und in der Umgebung der geplanten Bauten gar einheitliche Bauweise der horizontalen Dachgiebel als charakteristisches Merkmal festgestellt. Ebenfalls hat sie ihren Entscheid an der ästhetischen Qualität der Landschaft, in welcher die Überbauung der Beschwerdeführerin geplant ist, gemessen. Diese ist von relativ hoher Qualität: Sie befindet sich prominent am Siedlungsrand vor dem Eingang zum idyllischen Dorf Schwende, in welchem Dachformen grössere Aufmerksamkeit zukommt als mitten in einem überbauten Gebiet, wie beispielsweise die von der Beschwerdeführerin erwähnte Überbauung in Appenzell. Die Behörden gingen bei der Frage der guten Gesamtwirkung der geplanten Gebäude richtigerweise davon aus, welcher Baustil sich nach heutiger Auffassung gut in die Landschaft einpasst. Offen bleiben kann deshalb, ob in Zukunft Bauformen, welche heute noch nicht von der Allgemeinheit als gefällig beurteilt werden, durch Weiterentwicklung ästhetischer Werte akzeptiert würden. Der Einwand der Beschwerdeführerin, die Behörde verhalte sich protektionistisch, indem sie sich vor fremden und neuartigen architektonischen sowie gestalterischen Ideen verschliesse, ist demnach nicht relevant.

Dem Gericht erscheint die Auffassung der verfügenden Behörde, die Dachgestaltung entspreche nicht dem appenzellischen Baustil und nicht horizontal verlaufende Dachfirste seien störend, womit insgesamt keine gute Gesamtwirkung erzielt werden könne, als vertretbar. Auch die Vorinstanz hat sich wie oben ausgeführt mit den wesentlichen Punkten, nämlich der Umgebung und der Lage des Bauprojekts, auseinandergesetzt und kam dabei zur gleichen Beurteilung wie die verfügende Behörde. Mit dieser Auslegung des Einordnungsgebots gemäss Art. 65 Abs. 1 BauG wird entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin auch die Zonenordnung nicht ausser Kraft gesetzt, zu-

mal es möglich ist, Gebäude zu planen, welche den Vorgaben von Nutzungs- und Quartierplan entsprechen und insbesondere auch eine gute Gesamtwirkung erzielen.

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen und der Rekursentscheid der Standeskommission vom 30. Juni 2015 (Prot. Nr. 769) zu bestätigen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 14-2015 vom 7. April 2016

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Entscheid 1C_281/2016 vom 18. Januar 2017 abgewiesen.

2.12. Anklagegrundsatz (Art. 9 StPO). Ohne genaues Ansprechen ist die Schussabgabe auf ein flüchtendes Wild nicht weidmännisch (Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 29 lit. b JaV). Ein nicht rechtmässig erlegtes Wild gehört dem Kanton (Art. 31 Abs. 1 JaV).

Erwägungen:

I.

1. A. begab sich am 4. September 2013 mit B. auf die Jagd. Die beiden Jäger haben nach Abgabe mehrerer Schüsse eine Hirschkuh und ein Schmaltier erlegt.
2. Mit Strafbefehl Nr. 2013/295 der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. vom 18. Juni 2014 wurde A. wegen der Widerhandlung gegen die Verordnung vom 13. Juni 1989 zum Jagdgesetz (JaV) im Sinne von Art. 15, Art. 28 und Art. 29 JaV in Verbindung mit Art. 51 JaV schuldig gesprochen. Er wurde mit einer Busse von CHF 500.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 5 Tagen, bestraft.
3. Gegen den Strafbefehl erhob der Rechtsvertreter von A. mit Schreiben vom 30. Juni 2014 Einsprache.
4. Am 24. Juli 2015 überwies die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. den Strafbefehl ans Bezirksgericht Appenzell I.Rh..
5. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. erliess am 10. November 2015 folgenden Entscheid:
 - „1. A. wird der fahrlässigen Verletzung von Bestimmungen der Verordnung zum Jagdgesetz schuldig gesprochen.
 2. Das erlegte Wild wird vollumfänglich zu Eigentum des Kantons Appenzell I.Rh. eingezogen.
 3. A. wird mit einer Busse von CHF 500.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von fünf Tagen.
 (...)“
6. Gegen diesen Entscheid meldete der Rechtsvertreter von A. mit Schreiben vom 11. November 2015 die Berufung an.
7. Am 25. Januar 2016 wurde das begründete Urteil des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. versandt.

Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Jagdkollege von A., B., zuerst auf das Schmaltier geschossen habe, welches gezeichnet habe, eingesackt sei und danach mit der Hirschkuh über die Weide geflüchtet sei. Daraufhin habe A. ebenfalls auf das flüchtige angeschossene Schmaltier geschossen. Nach der im Zeitpunkt der Tat gültigen Gesetzesbestimmung von Art. 29 lit. b aJaV seien Kugelschüsse auf flüchtiges Wild generell verboten gewesen und A. hätte unweidmännisch gehandelt. Mit der Revision von Art. 29 lit. b JaV seien Kugelschüsse auf flüchtiges, angeschossenes Wild zulässig, wenn ein zweiter, sicherer Schuss möglich sei. Der Schuss von A. auf das flüchtige Schmaltier habe aufgrund des Schusskanals von hinten erfolgt sein müssen. Der Einschuss habe jedoch nicht näher bestimmt werden können. Ob der Schuss si-

cher möglich gewesen sei, könne nicht mehr festgestellt werden. Aufgrund des Grundsatzes in dubio pro reo sei A. freizusprechen. Die revidierte Gesetzesbestimmung sei für A. somit bezüglich dieses Sachverhaltes die mildere und damit vorliegend anzuwenden. A. habe, nachdem das Schmaltier zu Boden gefallen sei, auf die flüchtige, nicht angeschossene Hirschkuh geschossen. Unter Anwendung von Art. 29 lit. b aJaV sei jeder Schuss auf flüchtiges Wild unweidmännisch und somit verboten gewesen. Nach aktuellem Art. 29 lit. b JaV sei die Schussabgabe auf flüchtiges Wild erlaubt, wenn es sich beim flüchtigen insbesondere um angeschossenes Wild handle. Die flüchtige Hirschkuh sei jedoch unverletzt gewesen, weshalb auch nach aktuellem Recht der Tatbestand des unweidmännischen Verhaltens objektiv gegeben sei. Der Umstand, dass auch A. die Hirschkuh nicht getroffen habe, sei tatbestandsmässig ohne Belang, da es sich bei diesem Jagdvergehen um ein reines Tätigkeitsdelikt handle, also kein Taterfolg notwendig sei.

A. sei nach eigenen Angaben davon ausgegangen, dass das flüchtige Wild durch einen vorgängigen Schuss seines Jagdkollegen bereits verletzt worden sei. Da er seinen Kollegen als guten Schützen erachtet habe, habe er angenommen, B. hätte die Hirschkuh getroffen und diese sei angeschweisst gewesen. Er habe deshalb geschossen, um die flüchtige Hirschkuh von ihrem Leiden zu erlösen, ohne jedoch gesehen zu haben, ob das Tier angeschweisst gewesen sei oder eine Verletzung vorgelegen habe. A. habe sich jedoch nicht darauf verlassen dürfen, nur weil er seinen Jagdkollegen als guten Schützen kenne, dass dieser mit seinem Schuss das Tier sicher verletzt habe (was im Übrigen auch nicht der Fall gewesen sei). A. habe im Übrigen nur einen Schuss gehört, aber aufgrund seiner Position nicht sehen können, ob sein Jagdkollege mit diesem tatsächlich auf die Hirschkuh geschossen habe. A. habe pflichtwidrig und entsprechend fahrlässig gehandelt, indem sie unterlassen habe, sich zuerst selbst zu vergewissern, ob die Hirschkuh angeschossen gewesen sei. Schliesslich sei für einen Jäger das genaue Ansprechen des Tieres (Bestimmen des lebenden Wildes nach Art, Geschlecht, Alter, sozialer Klasse und Gesundheitszustand) Voraussetzung für einen korrekten Abschuss. Geschossen werde erst, nachdem man einwandfrei angesprochen habe. Der subjektive Tatbestand von Art. 29 lit. b JaV sei gegeben.

Schliesslich sei zu prüfen, ob es einen Rechtfertigungsgrund gebe. Wer handle, wie es das Gesetz gebiete oder erlaubte, verhalte sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht sei (Art. 14 StGB). A. mache geltend, dass er auf die Hirschkuh geschossen habe, weil er davon ausgegangen sei, dass sie angeschweisst gewesen sei. Zudem sei es die Pflicht eines Jägers und ein Grundsatz der Weidgerechtigkeit, ein angeschweisstes Tier zu erlösen. Art. 29 lit. d JaV statuiere die Unterlassung der raschen Tötung eines angeschossenen, nicht mehr fortbewegungsfähigen Wildes durch Fangschuss als unweidmännisch. Im vorliegenden Fall sei die Hirschkuh weder angeschossen noch fortbewegungsunfähig gewesen. Insgesamt könne sich A. nicht auf einen Rechtfertigungsgrund berufen.

Zusammenfassend sei A. somit der fahrlässigen nicht weidgerechten Jagdausübung schuldig zu sprechen.

A. habe sich vor seiner eigenen Schussabgabe einfach darauf verlassen, der durch seinen Jagdkollegen vorgängig abgegebene Schuss habe der Hirschkuh gegolten und habe diese auch verletzt - sein Jagdkollege sei nämlich ein guter Schütze. A. habe in der Folge pflichtwidrig das flüchtige Wild nicht selbst weidgerecht angesprochen und damit auch nicht festgestellt, dass dieses tatsächlich noch nicht angeschossen worden sei. Dieses Fehlverhalten wiege nicht leicht. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles sei A. mit einer Busse von CHF 500.00 zu bestrafen, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von fünf Tagen.

Bei Ausübung der Jagd rechtmässig erlegtes Wild verfalle dem Erleger, andernfalls gehöre es dem Kanton (Art. 31 Abs. 1 JaV). Das erlegte Wild mit der Sicherstellungs- und Lagernummer 13/023 sei vollumfänglich zu Eigentum des Kantons Appenzell I.Rh. einzuziehen.

8. Der Rechtsvertreter von A. (folgend: Berufungskläger) reichte am 15. Februar 2016 die Berufung ein und stellte das Rechtsbegehren, der Entscheid des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 10. November 2015 sei vollumfänglich aufzuheben und A. sei von Schuld und Strafe freizusprechen.

(...)

III.

1.

- 1.1. Der Berufungskläger kritisierte, dass im Strafbefehl bzw. der Anklageschrift mit keinem Wort zu entnehmen sei, weshalb er hätte pflichtwidrig gehandelt haben sollen. In Bezug auf die Hirschkuh finde sich einzig der Satz „Der Beschuldigte schoss ebenfalls auf die flüchtige Hirschkuh, verfehlte diese jedoch“. Mitnichten beschreibe dies den subjektiven Tatbestand. Ein pflichtwidriges Verhalten sei daraus nicht ableitbar. Der Anklagegrundsatz sei verletzt.
- 1.2. Die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. erwidert, dass die Anklageschrift gemäss Art. 325 Abs. 1 StPO unter anderem kurz aber genau die A. vorgeworfenen Taten zu enthalten haben. Aus den Schilderungen im Strafbefehl gehe hervor, dass A. nicht vorgeworfen werde, wissentlich und willentlich mit direktem Vorsatz auf die Kuh geschossen zu haben.
- 1.3. Eine Straftat kann nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat (Art. 9 Abs. 1 StPO). Das Strafbefehls- und das Übertretungsstrafverfahren bleiben vorbehalten (Art. 9 Abs. 2 StPO). Entschliesst sich die Staatsanwaltschaft, am Strafbefehl festzuhalten, so überweist sie die Akten unverzüglich dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift (Art. 356 Abs. 1 StPO). Der Strafbefehl enthält unter anderem den Sachverhalt, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird und die dadurch erfüllten Straftatbestände (Art. 353 Abs. 1 lit. c und d StPO).

Eine Verletzung des Anklageprinzips liegt nur vor, wenn der Beschuldigte nicht (vor dem Hauptverfahren) in genügender Weise über den ihm vorgeworfenen Sachverhalt informiert worden ist (vgl. Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 325 N 37). Je schwerer ein Tatvorwurf wiegt, desto höhere Anforderungen sind an die Umschreibungsdichte der Anklage zu stellen. Entsprechend gilt für Übertretungsverfahren das Anklageprinzip nur eingeschränkt. Es genügt, wenn in der Bussenverfügung die dem Gebüssten zur Last gelegten Übertretungen so bezeichnet werden, dass der Gebüsste nicht im Unklaren sein kann, was Gegenstand des Strafverfahrens bildet, eine Substantiierung der einzelnen Handlungen ist nicht nötig (vgl. Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], a.a.O., Art. 9 N 49; Urteil des Bundesgerichts 6B_899/2010 vom 10. Januar 2011 E. 2.4). Das Gericht ist in tatsächlicher Hinsicht an den von der Anklagebehörde in der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt gebunden, in der rechtlichen Würdigung der angeklagten Tat ist es jedoch frei (vgl. Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 9 N 14 f.).

1.4. Die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. hat im Strafbefehl vom 18. Juni 2014 sowohl den Sachverhalt als auch die Straftatbestände durch Benennung der Gesetzesbestimmungen aufgeführt. Der Berufungskläger war somit vollumfänglich informiert, was ihm zur Last gelegt wurde, nämlich unter anderem sein Schuss auf die flüchtige Hirschkuh, welcher nicht weidmännisch sei. Er wurde klar und genug über sein angeschuldigtes Verhalten informiert und er konnte die Verteidigung vollumfänglich wahrnehmen. Die Substantiierung betreffend des subjektiven Tatbestands war vorliegend nicht nötig. Die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. hat folglich den Anklagegrundsatz gemäss Art. 9 StPO nicht verletzt.

2.

2.1. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. hat den Berufungskläger betreffend seines Schusses auf das flüchtige Schmaltier aufgrund des Grundsatzes in dubio pro reo freigesprochen. Im Folgenden bleibt das Verhalten des Berufungsklägers betreffend der Hirschkuh zu prüfen.

2.2. Unbestritten ist, dass der Berufungskläger auf die flüchtige Hirschkuh geschossen hat, sie dabei jedoch nicht getroffen hat, zumal einzig der nachfolgende Schuss von B. die Hirschkuh traf, welcher tödlich war.

2.3. Der Berufungskläger sei jedoch der festen Überzeugung gewesen, dass die flüchtige Hirschkuh durch den Schuss von B. angeschweisst gewesen sei. Bei der Beurteilung, ob der Schuss auf die Hirschkuh weidmännisch gewesen sei oder nicht, sei deshalb von seinem irrigerweise angenommenen Sachverhalt auszugehen. Dies ist im Folgenden zu prüfen.

3.

3.1. Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen werden durch Verordnung geregelt (Art. 6 Abs. 2 JaG). Der Jagdpatentinhaber ist verpflichtet, die jagdlichen Vorschriften einzuhalten, die Jagd weidmännisch auszuüben und das Wild zu hegen (Art. 15 Abs. 1 JaV). Bei der Ausübung der Jagd hat sich der Jäger weidgerecht zu verhalten. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar und kein führendes Muttertier ist, die Schussdistanz genügt sowie die Stellung des Tieres eine weidgerechte Erlegung ohne Gefährdung von Menschen und Dritteigentum zulässt (Art. 28 Abs. 1 JaV). Als unweidmännisch sind insbesondere Kugelschüsse auf flüchtiges Wild verboten, es sei denn es handelt sich um angeschossenes Wild, und ein zweiter, sicherer Schuss ist möglich (Art. 29 lit. b JaV; seit 22. Juni 2015 in Kraft und vorliegend als milderes Recht anwendbar).

Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zugunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1 StGB). Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist (Art. 13 Abs. 2 StGB).

3.2. Das genaue Ansprechen des Wildtieres gehört zu den wichtigsten weidmännischen Geboten und muss in jedem Fall korrekt erfolgen. Geschossen wird erst, nachdem man einwandfrei angesprochen hat. Vor jeder Schussabgabe hat sich der Jäger zu vergewissern, dass das Wild auch jagdbar ist. Der weidgerechte Schuss bezweckt ein schmerzloses Töten des Wildes. Der Jäger wartet stets auf den geeigneten Moment zur Schussabgabe. Fühlt er sich nicht sicher, verzichtet er auf den Schuss. Das beschossene Wildtier wird hohen körperlichen Belastungen ausgesetzt und erleidet vor seinem Tod Schmerz und Angst (vgl. Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz der Schweiz [Hrsg.], Jagen in der Schweiz, Auf dem Weg zur Jagdprüfung, Bern 2014,

S. 226 f., 233; Jagd- und Fischereiinspektorat des Kantons Graubünden, Leitfaden für Bündner Jäger, Disentis/Mustér 1986, S. 12 f.; Amt für Jagd und Fischerei [Hrsg.], Wild und Jagd im Kanton St.Gallen, 5.5., S. 4; 5.3., S. 1). Eine Einschätzung des Jägers über seinen Schuss („ich habe bestimmt gefehlt“) oder über den Zustand des von ihm beschossenen Wildtiers („es ist gesund weitergezogen“) ist für die Entscheidung zur Nachsuche nicht relevant. Denn es gilt in jedem Fall der Grundsatz: Jedes beschossene und geflüchtete Wild, unabhängig von der Wildart, wird korrekt nachgesucht (vgl. Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz der Schweiz [Hrsg.], a.a.O., S. 233).

Pflichtwidrig unvorsichtig verhält sich derjenige, welcher nach seinen individuellen Kenntnissen imstande gewesen wäre, mit grösserer Sorgfalt vorzugehen, als er es getan hat (vgl. Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Strafrecht I, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 12 N 100). Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen des Täters führen zu einer erhöhten Sorgfaltspflicht (vgl. BGE 126 IV 16).

- 3.3. Gemäss Aussagen des Berufungsklägers habe der erste Schuss B. auf das Schmaltier getätigt. Dieses habe hinten gezeichnet. Da er gesehen habe, dass das Tier angeschweisst gewesen sei, habe er selber auch auf das Schmaltier geschossen. Auf seinen Schuss hin sei es zu Boden gesackt und sei in seine Richtung den Abhang hinuntergerollt. Dann sei wieder ein Schuss von B. gefallen, vermutlich auf die Hirschkuh, da für ihn klar gewesen sei, dass B. nicht auf das tote Schmaltier schieesse. Er habe dann ebenfalls auf die Hirschkuh geschossen, weil er der felsenfesten Überzeugung gewesen sei, dass das Tier angeschossen gewesen sei, sonst hätte er nicht geschossen. Er habe nicht gesehen, ob die Hirschkuh gezeichnet hätte, aber er kenne B. schon lange und wisse, dass er ein guter Schütze sei. Alles in allem sei blitzartig schnell gegangen. Dann sei wieder ein Schuss von B. gefallen und darauf fiel die Hirschkuh in sich zusammen. Die Hirschkuh sei dann tot am Waldrand gelegen.

Der Berufungskläger macht geltend, er hätte keine Zeit gehabt, die Hirschkuh genau anzusprechen bzw. zu überprüfen, ob die Hirschkuh tatsächlich verletzt gewesen sei. Ein kurzer Blick durch das Zielfernrohr reiche nicht aus, um zu bestimmen, ob ein Tier angeschweisst sei oder nicht. Denkbar seien von Auge kaum sichtbare, aber dennoch gravierende Verletzungen wie beispielsweise ein Äserschuss. Es sei äusserst schwierig, mit dem Zielfernrohr ein flüchtiges Tier auf eine Verwundung anzusprechen, geschweige denn einem flüchtigen Tier mit dem Zielfernrohr zu folgen. Ein leichtes Wackeln des Gewehrs genüge und das Tier sei aufgrund mehrfacher Vergrösserung des Zielfernrohres aus dem Sichtfeld. Bis es wieder ins Visier hätte gefasst werden können, wäre es längst verschwunden gewesen. Ein genaues Ansprechen sei nur vor Schusseröffnung möglich. Dann würden die Tiere stehen oder ziehen. Der Vorwurf, nicht angesprochen bzw. nicht überprüft zu haben, ob die Hirschkuh verletzt gewesen sei, sei deshalb unbegründet. Der Irrtum, dass die Hirschkuh noch nicht verwundet worden sei, sei nicht vermeidbar gewesen. Er hätte nicht ahnen können, dass B. die Hirschkuh verfehlt habe, das Schmaltier hätte er ja auch getroffen. Er habe davon ausgehen können, dass B. nicht nochmals auf das den Abhang hinunterrollende Schmaltier schieesse. Der Schuss auf die Hirschkuh sei deshalb gerechtfertigt und weidmännisch gewesen. Wollte man die verletzt geglaubte Hirschkuh erlösen, habe es keine andere Möglichkeit gegeben als auf sie zu schieessen, ohne mit Sicherheit sagen zu können, ob sie tatsächlich verletzt gewesen sei. Wer den Berufungskläger kenne, wisse, dass er mit Tieren einen äusserst respektvollen Umgang pflege. Das Tierwohl stehe bei ihm an oberster Stelle. Er habe aus innerer Überzeugung gehandelt und habe geschossen, um der Hirschkuh lange Qualen zu ersparen.

- 3.4. Das Gericht zweifelt nicht daran, dass der Berufungskläger die nach seiner Meinung nach angeschweisste Hirschkuh nur schnellstmöglich erlösen wollte. Sein Schuss war

jedoch kein sicherer nach Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art.29 lit. b JaV: So hat er sich einerseits nicht vergewissert, ob die Hirschkuh angeschossen war. Die Annahme eines erfahrenen Jägers, sie sei es gewesen, genügt dem sauberen Ansprechen nicht. Auch bei einem Äserschuss hätte er erkennen können, ob die Hirschkuh zum Beispiel durch Schütteln des Hauptes oder durch herabhängenden Unterkiefer zeichnet. Andererseits hat sich der Berufungskläger kaum versichern können, ob die Stellung der Hirschkuh eine weidgerechte Erlegung ohne Gefährdung von Menschen und Dritteigentum zulässt, sei doch alles blitzartig schnell gegangen. Er hat demnach die Hirschkuh nicht genau angesprochen, weshalb er sich mit Schussabgabe auf die flüchtende Hirschkuh nicht weidmännisch verhalten hat. Auch die angegebene Stresssituation rechtfertigt das Unterlassen des genauen Ansprechens nicht: Sofern der beabsichtigte Schuss nicht als sicher eingeschätzt wird, muss er unterbleiben und allenfalls bei einem verletzten Tier die Nachsuche eingeleitet werden. Dieses Risiko muss ein Jäger in Kauf nehmen. Erst wenn man weiss, dass ein Tier angeschweisst ist, ist ein sicherer Schuss zur Erlösung zulässig. Ein zweiter, nicht sicherer Schuss auf ein verletztes Tier kann dieses nämlich noch mehr verletzen und noch mehr in Angst versetzen. Der Irrtum des Berufungsklägers wäre somit vermeidbar gewesen, weshalb er sich der fahrlässigen Widerhandlung gegen die Jagdbestimmungen zu verantworten hat.

4.

- 4.1. Der Berufungskläger rügt schliesslich, dass das Bezirksgericht das erlegte Wild einzog, ohne dies zu begründen. Damit habe es nicht nur das rechtliche Gehör verletzt, sondern habe sich entgegen die Bestimmungen der JaV entschieden. Gemäss Art. 31 Abs. 1 JaV ver falle bei Ausübung der Jagd rechtmässig erlegtes Wild dem Erleger. Vorliegend habe er den letzten tödlichen Schuss auf das bereits angeschweisste und am Stotzen verletzte Schmaltier angebracht. Er gelte i.S.v. Art. 31 JaV als Erleger. Er habe weidmännisch und gesetzeskonform gehandelt, weshalb er vom Bezirksgericht in Bezug auf das Schmaltier auch freigesprochen worden sei. Damit sei nicht ersichtlich, weshalb das Schmaltier bzw. stellvertretend dafür der Wildbreterlös eingezogen werden solle.
- 4.2. Bei Ausübung der Jagd rechtmässig erlegtes Wild verfällt dem Erleger, andernfalls gehört es dem Kanton (Art. 31 Abs. 1 JaV).
- 4.3. Entgegen der Ansicht des Berufungsklägers wurde das Schmaltier nicht rechtmässig erlegt. Vielmehr wurde es mit dem ersten Schuss von B. verletzt und mit dem zweiten Schuss des Berufungsklägers zusätzlich verletzt. Erst der letzte Schuss des Berufungsklägers erlöste das Schmaltier von seinen Verletzungen. Ein solcher Erlegungsvorgang ist nicht rechtmässig, womit das Eigentum des erlegten Schmaltiers dem Kanton gehört und einzuziehen ist.

5.

- 5.1. Der Berufungskläger rügt, das Bezirksgericht habe bei der Bussenhöhe ausser Acht gelassen, dass er in Bezug auf die Schussabgabe auf das Schmaltier freigesprochen worden sei. Ebenfalls habe es dem Umstand, dass er nur der fahrlässigen, nicht der vorsätzlichen Verletzung der Jagdverordnung verurteilt worden sei, keine Beachtung geschenkt. Dies hätte sich jedoch zwingend auf die Höhe der Busse sowie auf die Verteilung der Verfahrenskosten auswirken müssen.
- 5.2. Nach Art. 51 Abs. 3 JaV wird mit Busse bis CHF 2'000.00 bestraft, wer fahrlässig Bestimmungen dieser Verordnung oder Vorschriften der Standeskommission sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen verletzt. Das Gericht bemisst die Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschul-

den angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Einsicht in die Tat wirkt strafmindernd (vgl. Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], a.a.O., Art. 47 N 169).

5.3. Das Bezirksgericht hat das Fehlverhalten des Berufungsklägers, nämlich der Schuss auf eine nicht korrekt angesprochene Hirschkuh, als nicht leicht eingestuft. Zumal der Berufungskläger mit seiner Aussage anlässlich der Verhandlung, er würde wieder so handeln, nach wie vor keine Einsicht in sein Fehlverhalten zeigt, erscheint dem Gericht die durch das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. ausgesprochene Busse von CHF 500.00, bzw. bei schuldhaftem Nichtbezahlen eine Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen, angemessen.

6. Die Berufung ist folglich abzuweisen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Zivil- und Strafgericht, Entscheid K 2-2016 vom 19. April 2016

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Entscheid 6B_702/2016 vom 19. Januar 2017 abgewiesen.

2.13. Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Gebäudeabstands (Art. 48 aBauV). Durch Mehrbeschattung am mittleren Sommertag von 1.5 Stunden (Besonnung von 4,5 Stunden) und durch Mehrbeschattung am mittleren Wintertag von 1,25 Stunden (Besonnung von 30 Minuten) entstehen keine unhygienischen oder unerwünschten Verhältnisse.

Erwägungen:

1. A. beabsichtigt gemäss öffentlicher Planaufgabe vom 18. Dezember 2012 auf der Parzelle Nr. x (Wohnzone W2), Bezirk Oberegg, vier Mehrfamilienhäuser zu erstellen.

Dagegen haben B. und C., Miteigentümer der westlichen an die Parzelle Nr. x angrenzenden Parzelle am 27. Dezember 2012 Einsprache erhoben. Sie beantragten zur Wahrung einer angemessenen Besonnung der sich auf ihrer Parzelle befindlichen Wohnbaute und einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Aussicht in das Rheintal eine Erhöhung des Grenzabstands des entlang der Grundstücksgrenze geplanten Mehrfamilienhauses (Haus 8) von 5.4m auf 8.0m.

Der Bezirksrat Oberegg wies die Einsprache am 26. März 2013 mit der wesentlichen Begründung ab, dass nach Art. 48 aBauV ein geringerer Gebäudeabstand bewilligt werden könne, da der neue Bau den Grenzabstand einhalte und keine unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse entstünden.

Die Rechtsvertreterin von B. und C. erhob gegen den Einspracheentscheid Rekurs bei der Stadeskommission Appenzell I.Rh., welche diesen mit Entscheid vom 19. August 2013 (Prot. Nr. 927) guthiess, den Einspracheentscheid aufhob und die Angelegenheit zur weiteren Abklärung und zum Neuentscheid an den Bezirksrat Oberegg zurückwies. So bedürfe es zur Abklärung der Beeinträchtigung der Besonnung ein Besonnungsdiagramm, das bezogen auf die konkrete örtliche Situation und im Vergleich mit der heutigen Situation Auskunft über die B. und C. nach Erstellung der geplanten Baute noch verbleibende Besonnungszeit im Sommer und im Winter gebe. Sollte die Nachprüfung der Besonnung ergeben, dass nach der Realisierung der geplanten Baute nur noch so wenig Sonnenlicht verbleibe, dass von unhygienischen oder unerwünschten Verhältnissen auszugehen sei, wäre das Baugesuch abzulehnen. Ansonsten wäre es so weit zu korrigieren, dass ein Minimum an Sonnenlicht verbleibe.

Dieser Rekursentscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

2. Die D. AG, St.Gallen, reichte am 18. Juni 2014 dem Bezirksrat Oberegg auf dessen Auftrag hin die ortsplanerische Beurteilung ein, wonach die geplante Bebauung gegenüber dem altrechtlich bestehenden Gebäude eine übermässige Beschattung erzeuge. Die Beurteilung stützte sie auf die von ihr erstellten Dauerschattenkonstruktionen.
3. Der Bezirksrat Oberegg hiess mit Entscheid vom 18. März 2015 die Einsprache von B. und C. vom 27. Dezember 2012 gut. So werde die Entstehung von unerwünschten Verhältnissen bejaht bzw. könne nicht ausgeschlossen werden. Der Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Gebäudeabstands im Sinne von Art. 48 aBauV könne nicht zugestimmt werden.
4. Am 30. März 2015 reichte der Rechtsvertreter von A. gegen den Einspracheentscheid des Bezirksamts Oberegg bei der Stadeskommission Appenzell I.Rh. Rekurs ein.

5. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. hiess den Rekurs mit Entscheid vom 1. September 2015 (Prot. Nr. 919) gut und wies den Bezirksrat Obereggen an, von einem genügenden Gebäudeabstand auszugehen. Ihren Entscheid begründete sie wie folgt:

Das geplante Haus 8 halte einen Grenzabstand einschliesslich Mehrlängenzuschlag gemäss Art. 43, Art. 46, Art. 61 und Art. 62 Abs. 1 aBauV von 5.40m ein. Die bestehende Baute auf dem Grundstück von B. und C. liege an der südöstlichen Parzellenecke nur 1.20m von der Grenze zum Baugrundstück von A. entfernt. Würde sie neu erstellt, müsste sie zur Grenze der Parzelle Nr. x von A. nach Art. 43 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 lit. b aBauV den grossen Grenzabstand von 8 m einhalten. Der vorgeschriebene Gebäudeabstand (Summe der Grenzabstände) betrage damit 13.4m. Das strittige Bauprojekt halte gemäss Plan einen Gebäudeabstand von lediglich 6.4m ein; es unterschreite damit den nach Regelbauvorschriften erforderlichen Gebäudeabstand von 13.4m klar. Die geplante Baute bedürfe demnach einer Bewilligung zur Unterschreitung des Gebäudeabstands nach Art. 48 aBauV. Die erste Voraussetzung für eine solche Bewilligung, nämlich die Einhaltung des Grenzabstands der projektierten Baute, sei erfüllt. Es sei zu prüfen, ob auch die zweite Voraussetzung erfüllt sei, ob also bei einem verringerten Gebäudeabstand keine unhygienischen oder anderweitig unerwünschten Verhältnisse entstehen würden.

Ob unhygienische oder anderweitig unerwünschte Verhältnisse entstünden, sei eine Rechtsfrage. Auskünfte und Gutachten von Sachverständigen dürften jedoch nur zu Tatfragen eingeholt werden. Die D. AG habe darlegen müssen, welche Überlegungen sie zur Beschattung angestellt hätte. Sie habe daher richtigerweise ausgeführt, was nach ihrer Sachkunde unter Dauerschatten zu verstehen sei, welche Parameter sie ihren Dauerschattenberechnungen zu Grunde gelegt habe - nämlich „2-stündiger Dauerschatten Winter (Sonnenerlauf am 3. November / 8. Februar), 3-stündiger Dauerschatten Sommer (Sonnenerlauf am 1. Mai / 12. August), Projektion auf das gewachsene Gelände" -, welche Gebäude verglichen worden seien - nämlich der Schattenwurf des geplanten Gebäudes und jener eines Gebäudes in Regelbauweise - und welche Beschattung bei den Berechnungen resultiert habe. Die Schlussfolgerung der D. AG, die Voraussetzungen für einen reduzierten Gebäudeabstand seien nicht genügend erfüllt, beschlage demgegenüber eine Rechtsfrage. Diese sei indessen allein von den Behörden zu entscheiden. Der Bezirksrat Obereggen habe sich jedoch ausschliesslich auf die Beurteilung der D. AG abgestützt, ohne sich mit den Vorbringen der Parteien näher auseinanderzusetzen. Das mache den Bericht der D. AG nicht unverwertbar, liefere er doch mit den Schattendiagrammen und den daraus zusammengefassten Angaben über die Beschattung des Grundstücks von B. und C. Grundlagen, welche die Behörde zum Entscheid über die Frage, ob durch eine übermässige Beschattung unhygienische oder unerwünschte Verhältnisse entstehen würden, beiziehen könne.

Die D. AG habe sich für die Bestimmung des Dauerschattens am st.gallischen Modell für Hochhäuser orientiert. Die Vorschriften des Kantons St.Gallen über die Ermittlung und das zulässige Ausmass der Beschattung durch Hochhäuser würden lediglich Anhaltspunkte liefern. Sie würden die Frage aber nicht abschliessend zu beantworten vermögen. Es könne nicht bereits dann von unhygienischen oder unerwünschten Verhältnissen ausgegangen werden, wenn die Beschattungsvorschriften, die im Kanton St.Gallen für Hochhäuser gelten würden, durch ein Projekt im Kanton Appenzell I.Rh., das kein Hochhaus sei, verletzt würden.

„Unhygienische" und „unerwünschte Verhältnisse" seien unbestimmte Rechtsbegriffe. Sie seien auszulegen. Den Materialien sei nicht zu entnehmen, was sich der Gesetzgeber beim Erlass der Regelung unter unhygienischen oder unerwünschten Verhältnissen genau vorgestellt hätte. Die Regelung von Art. 48 aBauV sei identisch mit Art. 8

Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz vom 14. April 1964 (VV-1964), die durch die aBauV aufgehoben worden sei (Kommentar zu Art. 47 der Botschaft der Ständekommission zur Verordnung zum Baugesetz; beraten an der ausserordentlichen Sitzung des Grossen Rates vom 3. Februar 1986). In der Botschaft zur VV-1964 hätte die Ständekommission zu Art. 8 ausgeführt, die Abstände der Gebäude von den Grundstücksgrenzen (Grenzabstände) und die Abstände der Gebäude unter sich (Gebäudeabstände) entsprächen „dem gesundheitspolizeilichen Erfordernis nach möglichst ungehindertem Licht- und Luftzutritt, gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen, dann aber auch feuerpolizeilichen Interessen. Massgeblich sind zudem verkehrspolizeiliche, architektonische und ästhetische Gesichtspunkte.“ Die Vorschriften lägen im Interesse der Öffentlichkeit. Sie seien öffentlich-rechtlicher Natur. Zu bestehenden Bauten habe die Ständekommission ausgeführt: „Besondere Schwierigkeiten werfen oft zu nahe an der Grenze stehende Altbauten auf. Es muss hier nach Möglichkeit auch dem später bauenden Nachbarn die gleiche Bauchance gegeben werden. ... Es kann in solchen Fällen gestattet werden, dass der später Bauende nur für die Einhaltung des Grenzabstands besorgt sein muss. Würden jedoch durch diese Regelung unerwünschte Verhältnisse eintreten, kann die Gemeindebehörde die Einhaltung des vollen gesetzlichen Gebäudeabstands verlangen“. Beispiele, die zur Auslegung der unbestimmten Gesetzesbegriffe „unhygienische oder sonst unerwünschte Verhältnisse“ herangezogen werden könnten, enthalte die Botschaft keine. Immerhin lasse sich aber der Botschaft entnehmen, dass die Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften unter anderem den möglichst ungehinderten Lichtzutritt gewährleisten sollten. Ab welchem Ausmass von Lichtentzug durch eine geplante Baute unhygienische oder sonst unerwünschte Verhältnisse entstehen würden, sei den Materialien nicht zu entnehmen. Als grundlegende Vorschrift sehe Art. 50 Abs. 1 aBauG vor, dass Bauten nicht zu Einwirkungen durch Lärm, Rauch, Dünste, Gerüche, Erschütterungen, grelle Lichteinwirkungen und dergleichen auf ihre Umgebung führen dürften, die das an ihrem Standort durch die Zonenvorschriften zulässige Mass überschreiten würden. Wenn ein Bauvorhaben erkennen lasse, dass der bestimmungsgemässe Gebrauch der Baute das in der Zone zulässige Mass an schädlichen Einwirkungen überschreite, sei die Baubewilligung zu verweigern (Art. 50 Abs. 2 aBauG). Nach Art. 15 Abs. 3 aBauG könnten in Zonenplänen unter anderem Vorschriften über die minimale Besonnung und den maximal zulässigen Schattenwurf erlassen werden. Solche Vorschriften seien nicht erlassen worden. Es existierten also keine spezifischen Regelungen darüber, welches das zulässige Mass an Einwirkungen in Form von Lichtentzug sei. Daher sei im Grundsatz davon auszugehen, dass der Lichteinfall durch die Grenz- und Gebäudeabstände bestimmt werde, die je nach der zulässigen Geschosshöhe und damit der zulässigen Bauhöhe variierten und damit massgeblich die Beschattung durch benachbarte Gebäude beeinflussten. Der Umstand allein, dass der gesetzlich vorgeschriebene Gebäudeabstand unterschritten werde, könne nicht als unhygienische oder unerwünschte Verhältnisse betrachtet werden. Bei Hochhäusern ersetzten die Regelungen über den Schattenwurf in den Kantonen St.Gallen, Zürich und Bern die Vorschriften über den Gebäudeabstand. Ein aufgrund der Beschattungssituation ermittelter Gebäudeabstand sollte daher nicht zu unhygienischen oder unerwünschten Verhältnissen führen. Wenn eine bestehende Baute den Grenzabstand nicht einhalte, müsse auch der aufgrund der Beschattung ermittelte Gebäudeabstand unterschritten werden können, solle doch nach dem Willen des Gesetzgebers „dem später bauenden Nachbarn die gleiche Bauchance gegeben werden.“ Auch eine Unterschreitung des aufgrund der Beschattungssituation ermittelten Gebäudeabstands gehe daher nicht zwingend mit unhygienischen oder unerwünschten Verhältnissen einher. Eine nach baupolizeilichen Vorschriften errichtete Baute stelle keine unzulässige Immission dar. Die D. AG habe festgehalten, dass das Grundstück von B. und C. durch ein solches in Regelbauweise erstelltes Gebäude noch immer durch den Dauerschatten tangiert, aber wesentlich geringer beschattet würde, als nach der Baueingabe des Rekurrenten. Strittig sei, ob das Ausmass der Be-

schattung zu unhygienischen oder unerwünschten Verhältnissen führe. Dabei könne nicht unbesehen auf die st.gallische Regelung für Hochhäuser abgestellt werden, denn bei der geplanten Baute handle es sich nicht um ein Hochhaus. Auch kenne der Kanton Appenzell I.Rh. für Hochhäuser keine vergleichbare Regelung; vorgesehen sei einzig, dass Bauten mit mehr als vier Geschossen erst nach dem Erlass eines Quartierplans mit besonderen Bau- und Gestaltungsvorschriften realisiert werden dürften (Art. 35 aBauV). Mit dem offenen Rechtsbegriff unhygienische oder unerwünschte Verhältnisse werde der Behörde ein Ermessensspielraum eingeräumt. Die Standeskommission sei der Auffassung, dass in Anlehnung an die Praxis des Kantons St.Gallen die Besonnung am mittleren Wintertag (3. November / 8. Februar) und am mittleren Sommertag (1. Mai / 12. August) herangezogen werden solle. Den durch eine Baute in Regelbauweise verursachten Schatten hätten die Rekurrenten hinzunehmen. Von Bedeutung könne daher nur die Mehrbeschattung sein, welche durch die geplante Baute verursacht werde. Im Sommer werde die Südostfassade ohne Baute von 06.12 Uhr (Sonnenaufgang) bis maximal rund 13.30 Uhr besonnt. Die gesamte Besonnungszeit betrage damit im Sommer knapp 7 Stunden; die ohnehin hinzunehmende Beschattung durch eine Baute in Regelbauweise betrage 1 Stunde, die durch die geplante Baute bewirkte Mehrbeschattung betrage 1.5 Stunden (2.5 Stunden Beschattung durch geplante Baute minus 1 Stunde Beschattung durch eine Baute in Regelbauweise). Nach Auffassung der Standeskommission führe diese Mehrbeschattung nicht zu unhygienischen oder unerwünschten Verhältnissen, bleibe doch die Südostfassade immerhin 4.5 Stunden der maximalen Besonnungszeit von 7 Stunden besonnt. Im Winter sei die Südostfassade von 07.14 Uhr (Sonnenaufgang) bis maximal rund 12.30 Uhr besonnt, die gesamte Besonnungszeit betrage damit etwa 5.25 Stunden. Die ohnehin hinzunehmende Beschattung durch eine Baute in Regelbauweise betrage 3.5 Stunden, die Mehrbeschattung durch die geplante Baute betrage 1.25 Stunden (4.75 Stunden Beschattung durch geplante Baute minus 3.5 Stunden Beschattung durch eine Baute in Regelbauweise). Wenn man zudem berücksichtige, dass zwar nicht das Erdgeschoss, aber das Obergeschoss ab zirka 11.00 Uhr besonnt sei, die Mehrbeschattung dort also weniger als eine Stunde betrage, könne auch hier nicht von unhygienischen oder unerwünschten Verhältnissen ausgegangen werden.

6. Gegen den Rekursentscheid erhob die Rechtsvertreterin von B. und C. (folgend: Beschwerdeführer) am 15. Oktober 2015 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, der Entscheidung der Standeskommission vom 1. September 2015 sei aufzuheben.

(...)

III.

1. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass die Standeskommission aus den Beschattungsdaten der Gutachten D. und E., welche nicht bestritten würden, nicht die richtigen Schlüsse gezogen habe, die zur richtigen Sachverhaltsfeststellung nötig seien.

Im Sommerhalbjahr kämen zu den 182 Schattenstunden durch den Regelbau (1 Stunde mehr Schatten als ohne Baute) 274 Schattenstunden (1 Stunde 30 Minuten mehr als mit Regelbaute) durch die geplante Baute hinzu. Im Winterhalbjahr kämen zu den 639 Schattenstunden durch den Regelbau (3 Stunden 30 Minuten mehr Schatten als ohne Baute) 228 Schattenstunden (1 Stunde 15 Minuten) hinzu. Die nach Erstellen der geplanten Baute verbleibende Besonnungszeit betrage am mittleren Sommertag 4 Stunden und 50 Minuten und am mittleren Wintertag gerade noch 30 Minuten. Das Ausmass der Beschattung sei somit enorm. Da es im Kanton Appenzell I.Rh. keine

Rechtserlasse über den Schattenwurf von Gebäuden gebe und auch keine Präzedenzfälle vorliegen würden, müsse deshalb das pflichtgemässe Ermessen befolgend in anderen Kantonen nach Kriterien für den Schattenwurf Umschau gehalten werden. Die Standeskommission aber missachte das Beschattungsrecht der andern Kantone. Sie sage einfach, dass bei der Beschattung des Hauses der Beschwerdeführer durch das Bauprojekt nicht von unhygienischen oder unerwünschten Verhältnissen ausgegangen werden könne. Diese Beurteilung sei nicht pflichtgemäss mit rechtlichen und vernünftigen Überlegungen begründet und der Entscheid entsprechend willkürlich.

Die Beschattung sei nicht der einzige negative Einfluss auf die Wohnqualität. Das Vorbringen, wonach das geplante Mehrfamilienhaus 8 auch erhebliche Immissionen hinsichtlich Einblick, Lärm, Licht, Gerüche, Rauch, Einsicht/fehlende Privatsphäre mit sich bringe, seien nicht gewürdigt worden. So solle der Eingang unmittelbar vor die besonnte Hauptwohnseite der Liegenschaft der Beschwerdeführer zu liegen kommen. Die Containerplätze und die Garagenzufahrt zu den Häusern 6, 7 und 8 würden unmittelbar neben der Ostseite der Liegenschaft und dem dort gelegenen Gartensitzplatz vorbeiführen, was mit weiteren Immissionen aus Zu- und Wegfahrten, Parkieren, Wenden, Umschlag allgemein und Entsorgungsfahrten verbunden sein werde. Der Umschwung zu Erholungszwecken würde nutzlos. Unberücksichtigt geblieben seien auch der feuerpolizeiliche Aspekt des Gebäudeabstandes zum 140 Jahre alten Holzbaus der Beschwerdeführer und die Wertverminderung des Hauses der Beschwerdeführer um mindestens 10 % mehr als bei Einhaltung des Regelgebäudeabstands. Um die heutige Situation und Relevanz der mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen vor Augen zu führen, werde die Durchführung eines Augenscheins beantragt.

Sinn und Funktion der Regelabstände sei die Sicherung des Minimums an Wohnqualität durch räumlichen Abstand der Gebäude, denn die Grenzabstände und somit auch der Gebäudeabstand seien Minima. Aufgrund des Schutzzweckes des Gebäudeabstands schaffe dessen Verkürzung per se unerwünschte Verhältnisse. Art. 64 aBauG erlaube es, Ausnahmen von Bauvorschriften zu bewilligen, wenn weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt würden. Die für die Ausnahme-Gewährung nach Art. 48 aBauV notwendige Bedingung, dass keine unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse entstehen würden, sei im Lichte des übergeordneten Gesetzesartikels zur baurechtlichen Ausnahme von Art. 64 aBauG zu verstehen. Die Ausnahme von Art. 48 aBauV könne nur bewilligt werden, wenn sie bloss eine unerhebliche, d.h. negativ kaum spürbare Veränderung gegenüber der Regel-Einhaltung schaffe. Nur wo ausserordentliche Umstände von der Art bestehen würden, dass sich die Verkürzung des Gebäudeabstands faktisch gar nicht spürbar auswirke, dürfe die baurechtliche Basisbestimmung des Gebäudeabstands verkürzt werden. Die Beeinträchtigung der Beschwerdeführer sei durch Entzug von Sonnenlicht und Wärme, durch Einbusse der Wohnqualität infolge Einblick, Lärm, Licht, Gerüchen, Rauch sowie aus feuerpolizeilicher Sicht und durch die bedeutende Werteinbusse der Liegenschaft erheblich.

Von einer gleichen Bauchance für den später bauenden Nachbarn könne nur die Rede sein, wenn sich vergleichbare Bauten gegenüberstehen würden. Im vorliegenden Fall stehe aber ein grosses Mehrfamilienhaus einem bestehenden kleinen Einfamilienhaus mit kleinen Fenstern und bescheidenem Umschwung entgegen. Die Interessen der Bauherrschaft seien für die Beurteilung einer Ausnahme vom Regel-Gebäudeabstand unerheblich. Von gleicher Bauchance der bauwilligen Partei sei in keinem Rechtserlass die Rede.

Vorliegend handle es sich in diesem Fall um einen Regel-Gebäudeabstand von 13.4 Metern und eine Verkürzung desselben auf den Abstand von 6.6 Metern — auf

die Hälfte also. Wo aber mit der Ausnahmegewilligung eine allzu grosse Abweichung von der Normordnung gebilligt werde, führe die Gewährung der Ausnahme zu einer unzulässigen Normkorrektur. Auch sei es planungsrechtlich unerwünscht, eine Arealüberbauung von insgesamt 8 Mehrfamilienhäusern etappenweise und ohne Quartierplan, wo u.a. auch eine durchdachte Anordnung der Baukörper unter Wahrung der Normabstände hätte geplant werden müssen, zu erstellen. Weiter zu beachten sei schliesslich das vorliegend praktisch flache Gelände: Je flacher das Gelände und je ungleich voluminös die sich gegenüberstehenden Bauten, desto eher seien die Verhältnisse unerwünscht und umso mehr Zurückhaltung sei für eine Bewilligung nach Art. 48 aBauV geboten.

2. Die Standeskommission erwidert, dass es nicht davon abhängen könne, ob der Eigentümer oder Nutzer der Baute, die den Grenzabstand verletze, die Neubaute als unerwünscht betrachte. Vielmehr müsse die Unterschreitung des Gebäudeabstands objektiv als unerwünscht oder unhygienisch eingestuft werden können. Das sei nach Auffassung der Standeskommission vorliegend nicht der Fall. Sie habe dargelegt, dass die Beschwerdeführer die Beschattung, die eine Baute in Regelbauweise verursache (im Sommer 1h, im Winter 3.5h), ohnehin hinnehmen müssten. Sie sei zum Schluss gekommen, dass eine Mehrbeschattung im Sommer von 1.5h und im Winter von 1.75h weder zu unhygienischen noch zu unerwünschten Verhältnissen führe, nachdem die Fassade im Sommer während 4.5h und im Winter während 0.5h besonnt bleibe.

Wenn man unter gleichen Bauchancen die Überbauung mit vergleichbaren Bauten verstehen wollte, so müssten konsequenterweise die Bauchancen verglichen werden, die bei Beachtung der Regelbauweise auf beiden Grundstücken bestünden. Auf dem Grundstück der Beschwerdeführer mit einer Fläche von 195 m² wäre bei Beachtung der Regelbauvorschriften eine Bebauung nur sehr eingeschränkt möglich. Unbestrittenmassen sei in keinem Erlass von gleichen Bauchancen die Rede. Die Schaffung gleicher Bauchancen hätte jedoch den Grund gebildet, weshalb der Gesetzgeber mit Art. 48 aBauV (oder genauer bereits im vorangegangenen Erlass, aus dem Art. 48 aBauV unverändert übernommen worden sei) eine Ausnahmeregelung geschaffen habe. Der Zweck, den der Gesetzgeber mit dem Erlass von Art. 48 aBauV verfolgt habe, sei zweifellos bei der Auslegung der Bestimmung zu berücksichtigen.

3. Der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdegegner) bringt vor, dass es sich beim geplanten Haus Nr. 8 um einen entsprechend dem heutigen Stand der Bautechnik gut schallisolierten Neubau handle, von welchem nicht mit übermässigen Immissionen auf das Grundstück Nr. 112 der Beschwerdeführer mit Bezug auf Lärm, Licht, Gerüche, Rauch und Einsicht zu rechnen sei.

Mit dem Gebäudeabstand von 6.6 m werde der Brandschutzabstand von 6 m für Gebäude geringer Höhe zwischen zwei Aussenwänden mit brennbarer äusserster Schicht gemäss Ziffer 2.2 der Brandschutzrichtlinie „Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte“ der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) vom 1. Januar 2015 eingehalten. Beim geplanten Haus Nr. 8 handle es sich um einen Massivbau aus Stahlbeton und Mauerwerk mit Aussenisolation und Abrieb (Verputz). Das Haus Nr. 8 weise somit keine brennbare äusserste Schicht auf, womit selbst ein reduzierter Brandschutzabstand von 5 m genügen würde. Der Beschwerdegegner sei ausdrücklich bereit, Auflagen betreffend den Feuerwiderstand der verputzten Aussenisolation zu akzeptieren, soweit dies zu Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes notwendig sein sollte.

Müsste das Haus Nr. 8 zum Gebäude der Beschwerdeführer einen Gebäudeabstand von 13.4 m nach Massgabe der heutigen Regelbauvorschriften einhalten, würde die

Überbaubarkeit des Grundstücks Nr. x massiv beeinträchtigt, was eine erhebliche Werteinbusse für den Beschwerdegegner zur Folge hätte.

Art. 48 aBauV bezwecke einen Interessenausgleich zwischen den Interessen des Eigentümers eines altrechtlichen Gebäudes, welches gemäss den heutigen Bauvorschriften nicht mehr zulässig wäre, jedoch im Rahmen der Bestandesgarantie toleriert werde, und den Interessen des bauwilligen Nachbarn, welcher auf seinem Grundstück sämtliche heutigen Abstandsvorschriften einhalte. Der Bauherr, welcher sämtliche heute geltenden Vorschriften auf seinem Grundstück einhalte, solle nicht deshalb bestraft werden, weil das Gebäude auf dem Nachbargrundstück den heutigen Vorschriften nicht mehr entspreche. Entsprechend müsse es gemäss dem Zweck von Art. 48 aBauV im Regelfall genügen, wenn der Neubau den Grenzabstand einhalte und nur in Ausnahmefällen dürfe von „unhygienischen und unerwünschten Verhältnissen“ ausgegangen und ein grösserer Gebäudeabstand, als er sich bei Einhaltung des Grenzabstandes durch den Neubau ergäbe, verfügt werden.

4. Für die vorliegende Streitsache ist unbestritten, dass das Baugesetz von 1985 (aBauG) und die Verordnung zum Baugesetz von 1986 (aBauV) anwendbar sind (vgl. Art. 88 und Art. 89 BauV). Strittig ist im vorliegenden Fall einzig, ob ein geringerer Gebäudeabstand als der Regel-Gebäudeabstand gemäss Art. 47 aBauV bewilligt werden darf, was im Folgenden zu prüfen ist.
5.
 - 5.1. Damit von kantonalen Bauvorschriften gemäss aBauG und dessen Ausführungsbestimmungen, u.a. der aBauV, abgewichen werden kann, braucht es grundsätzlich eine Ausnahmegewilligung der Standeskommission (Art. 64 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. c aBauG). Bezüglich Unterschreitung des auf Verordnungsstufe geregelten Gebäudeabstands (Art. 47 aBauV) hat der Ordnungsgeber jedoch mit Art. 48 aBauV eine eigenständige Ausnahmeregelung erschaffen: Wenn auf einem Nachbargrundstück ein nach den Vorschriften dieser Verordnung zu nahe an der Grenze liegender Bau steht, kann ein geringerer Gebäudeabstand bewilligt werden, sofern der neue Bau den Grenzabstand einhält und keine unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse entstehen. Die Baubewilligungsbehörde darf somit eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn die Voraussetzungen, unter anderem die fehlende Entstehung unhygienischer oder sonst unerwünschter Verhältnisse, gegeben sind.
 - 5.2. Die Baubewilligungsbehörde muss vor Erteilung der Ausnahmegewilligung gemäss Art. 48 aBauV genau prüfen, ob die umschriebene, vom Regel-Gebäudeabstand gemäss Art. 47 aBauV abweichende Ausnahmesituation tatsächlich vorliegt (vgl. Tschanen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Bern 2014, §44 N 49). Wenn dies der Fall ist, darf eine Ausnahmegewilligung nur nach Abwägung aller erheblichen öffentlichen und privaten Interessen erteilt werden (vgl. Tschanen/Zimmerli/Müller, a.a.O., §44 N 50; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St.Gallen 2010, N 2545).
 - 5.3. Vorliegend ist unbestritten, dass das über hundertjährige Gebäude der Beschwerdeführer mit 1,2m Abstand zu nahe an der Grenze steht und der geplante Neubau des Beschwerdegegners den Grenzabstand einhalten wird. Hingegen ist zu prüfen, ob durch den Neubau unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse entstehen würden.
6.
 - 6.1. Unhygienische" und „unerwünschte Verhältnisse" sind unbestimmte Rechtsbegriffe, welche es auszulegen gilt. Mit dieser offen formulierten Rechtsnorm überlässt es der

Gesetzgeber in gewissem Umfang den rechtsanwendenden Behörden, den Tatbestand mittels Auslegung näher zu bestimmen (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, St.Gallen 2003, §29 N 724).

Das Verwaltungsgericht übt in konstanter Praxis bei der Überprüfung der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen, die als Rechtsfrage grundsätzlich frei erfolgt, Zurückhaltung (u.a. Entscheid V 5-2011 vom 6. Dezember 2011 E. 8b, publiziert im Geschäftsbericht 2012, S. 30). Es greift so lange nicht ein, als der unbestimmte Rechtsatz nicht durch Auslegung mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden kann und die Auslegung der Verwaltungsbehörden vertretbar erscheint (vgl. Zumstein, Die Anwendung der ästhetischen Generalklauseln des kantonalen Baurechts, St.Gallen 2001, S. 164; BGE 127 II 184 E. 5a; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 446d; Cavelti/Vögeli, a.a.O., §29 N 725).

- 6.2. Eine Gesetzesnorm muss in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihr zugrunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnismethode ausgelegt werden. Auszurichten ist die Auslegung auf die ratio legis, die zu ermitteln dem Gericht allerdings nicht nach seinen eigenen, subjektiven Wertvorstellungen, sondern nach den Vorgaben des Gesetz- bzw. Verfassungsgebers aufgegeben ist (vgl. BGE 131 I 74 E. 4.1). Der Wortlaut von Art. 48 aBauV führt zu keinem klaren Ergebnis. Aus den Gesetzesmaterialien zu Art. 8 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz vom 14. April 1964, welcher mit dem Wortlaut von Art. 48 aBauV identisch ist, kann nicht entnommen werden, wann genau unhygienische oder unerwünschte Verhältnisse bei Unterschreitung des Gebäudeabstands vorliegen. Das Baugesetz regelt als Grundsatz, dass Bauten nicht zu Einwirkungen durch Lärm, Rauch, Dünste, Gerüche, Erschütterungen, grelle Lichteinwirkungen und dergleichen auf ihre Umgebung führen dürfen, die das an ihrem Standort durch die Zonenvorschriften zulässige Mass überschreiten (Art. 50 Abs. 1 aBauG). Zudem schreibt Art. 28 Abs. 1 aBauV vor, dass Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume genügend belichtet und lüftbar sein müssen. Besondere Vorschriften über die minimale Besonnung bzw. den maximal zulässigen Schattenwurf, welche gemäss Art. 15 Abs. 3 aBauG möglich wären, wurden nicht erlassen. Der Verordnungsgeber nahm somit in Kauf, dass Neubauten auch dann zu bewilligen sind, wenn sie längerdauernde Beschattungen auf Nachbargrundstücke verursachen.

Das Bundesgericht hat sich bislang ebenfalls nicht dazu geäußert, welche maximale Schattenwurfdauer durch einen Neubau zu erdulden ist. Es führte lediglich aus, dass die Kantone betreffend Schattenwurf die Verhältnisse des Einzelfalls und das öffentliche Interesse zu beachten hätten, sie seien dabei jedoch nicht verpflichtet, sich an Vorschriften anderer Kantone zu halten. Ihnen stehe bei der Würdigung der lokalen Gegebenheiten ein weites Ermessen zu (vgl. BGE 100 Ia 334 E. 9; Urteil des Bundesgerichts 1C_539/2011 vom 3. September 2012 E. 4.3).

Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, können vorliegend nicht analog die Vorschriften des Kantons St.Gallen über Hochhäuser (Art. 69 Abs. 1 BauG SG: mehr als acht Vollgeschosse oder mehr als 25m Gebäudehöhe) herangezogen werden. Beim vorliegend geplanten zweistöckigen Neubau handelt es sich nicht um ein Hochhaus, dessen Gebäude- und Grenzabstand aufgrund seines Schattenwurfs zu bemessen ist. Auch im Kanton St.Gallen würde auf den vorliegenden Sachverhalt Art. 57 Abs. 3 BauG SG zur Anwendung gelangen, wonach für Bauvorhaben anstelle des Gebäudeabstandes der Grenzabstand genügt, wenn auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude mit einem geringeren als dem geltenden Grenzabstand steht und nicht wichtige Interessen entgegenstehen. Diese Regelung unterscheidet sich von Art. 48 aBauV einzig darin, dass sie als Ausschlusskriterium „kein Entgegenstehen wichtiger Interessen“ anstelle von

„kein Entstehen von unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnissen“ festlegt. Indem Art. 57 Abs. 3 BauG SG das Vorliegen wichtiger Interessen verlangt, muss in der Regel hingenommen werden, dass ein Neubau gegenüber einem benachbarten Altbau lediglich den Grenzabstand, nicht aber den Gebäudeabstand einhält. Die Beeinträchtigung der Interessen muss daher subjektiv wie objektiv erheblich sein. Eine gegenteilige Regelung würde auf eine sachlich nicht begründbare Privilegierung der Eigentümer von Altbauten hinauslaufen (vgl. Urteil B 2008/197 des Verwaltungsgerichts St.Gallen vom 16. Juni 2009 E. 3.5.4; Heer, St.Gallisches Bau- und Planungsrecht, Bern 2003, Rz. 631). Analog müssen auch in Anwendung von Art. 48 aBauV die Immissionen durch die Neubaute entsprechend erheblich sein, bis durch diese unhygienische oder sonst unerwünschte Verhältnisse entstehen würden.

- 6.3. Die Standeskommission ging davon aus, dass durch die ermittelte Mehrbeschattung am mittleren Sommertag von 1.5 Stunden und die daraus resultierende Besonnung von 4,5 Stunden und die Mehrbeschattung am mittleren Wintertag von 1,25 Stunden und die daraus resultierende Besonnung von 30 Minuten keine unhygienischen oder unerwünschten Verhältnissen entstehen würden. Diese Auslegung von Art. 48 aBauV und deren Anwendung auf den vorliegenden Fall erscheint dem Gericht vertretbar. So bleibt beim Gebäude der Beschwerdeführer doch eine - wenn auch an den mittleren Wintertagen mit 30 Minuten relativ kurze - vollständige Besonnung erhalten. Die Mehrbeschattung von 1.5 Stunden an mittleren Sommertagen und von 1.25 Stunden an mittleren Wintertagen übersteigt die Beschattung durch ein Gebäude in Regelbauweise somit relativ marginal, zumal in den Wintermonaten viele andere Wohnbauten - wenn überhaupt - nur während kurzer Zeit besonnt sind. Folglich fällt auch nicht ins Gewicht, wenn sich die von den Beschwerdeführern hauptsächlich bewohnten Räume wie Wohnzimmer oder Küche in dem am wenigsten besonnten untersten Geschoss befinden würden, weshalb auf den beantragten Augenschein verzichtet werden kann. Die Auslegung der Standeskommission erscheint dem Gericht auch dann vertretbar, wenn dem Gebäude der Beschwerdeführer während einer gewissen Zeit zwischen den beiden mittleren Wintertagen die Besonnung gänzlich entzogen wäre. Auch die Argumentation der höher anfallenden Heizkosten ist nicht zielführend, wird doch an mittleren Wintertagen das Dachgeschoss bereits um 9 Uhr und das Obergeschoss ab 11 Uhr ganz besonnt, wodurch immerhin eine gewisse Erwärmung des Gebäudes durch die Sonne ermöglicht wird.
- 6.4. Indem die Standeskommission nicht gewürdigt hat, ob durch die von den Beschwerdeführern geltend gemachten weiteren Immissionen unhygienische oder sonst unerwünschte Verhältnisse entstehen könnten, hat sie deren rechtliches Gehör verletzt. Dies kann vorliegend geheilt werden: Diese Rechtsfrage, welche bezüglich der weiteren Immissionen durch die Vorinstanz nicht geprüft worden ist, hat das Verwaltungsgericht selbst in freier Überprüfung bzw. in eigener Auslegung zu beantworten (vgl. Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000, S. 461).

Die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Immissionen sind in der Wohnzone grundsätzlich normal. Unerwünschte Verhältnisse durch neue Bauten in der Nachbarschaft, insbesondere eine eingeschränktere Privatsphäre, entstehen in subjektiver Hinsicht wohl immer. Erst wenn Einwirkungen durch Lärm, Rauch, Dünste, Gerüche, Erschütterungen, grelle Lichteinwirkungen das in der Wohnzone W2 zulässige Mass überschreiten (vgl. Art. 50 Abs. 1 aBauG), diese demnach objektiv ausserordentlich bzw. erheblich sind, müssen sie nicht akzeptiert werden. Da die Hauptwohnseite des vom Beschwerdegegner geplanten Hauses 8 nicht auf der dem beschwerdeführerischen Haus zugewandten Nordwestseite zu liegen kommt, betreffen die von einem Wohnhaus am stärksten empfundenen Immissionen, nämlich diejenigen, welche von

Balkonen und Sitzplätzen ausgehen, die Beschwerdeführer nur marginal. Zudem sind Lärm, Gerüche und Rauch weniger vom Gebäudeabstand bzw. vom unterschiedlichen Höhenniveau im Gelände als vielmehr von der Windrichtung abhängig. Auch ist nicht erkennbar, inwiefern der Eingang auf der Nordwestseite bzw. die Strasse, welche zum Neubau führt, zu ausserordentlichen Immissionen zulasten der Beschwerdeführer führen soll. Nach Situationsplan hätte die Strasse dieselbe Führung, wenn das Haus 8 weiter von der Grenze entfernt oder gar nicht stehen würde, und die Garagenzufahrt zu Haus 8 befindet sich auf der vom beschwerdeführerischen Haus abgewandten Nordostseite. Bezüglich Brandschutzes schliesslich liegt dieser im öffentlichen Interesse. Dass dieser durch die geplante Baute eingehalten ist, ist grundsätzlich durch die Feuerpolizei zu prüfen. Im Übrigen wird vom Beschwerdegegner einerseits begründet dargelegt, dass die Brandschutzrichtlinie eingehalten ist und sie andererseits ausdrücklich erklärt hat, Auflagen betreffend den Feuerwiderstand der verputzten Aussenisolation zu akzeptieren, soweit dies zu Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes notwendig sein sollte. Ein Augenschein, welchen die Beschwerdeführer beantragten, würde bezüglich der geltend gemachten Immissionen keine weiteren Erkenntnisse bringen, weshalb auf diesen verzichtet werden kann. Durch die von den Beschwerdeführern geltend gemachten weiteren Immissionen entstehen demnach ebenfalls keine unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse im Sinne von Art. 48 aBauV.

Schliesslich führt nach Auffassung des Gerichts die von den Beschwerdeführern geltend gemachte Wertverminderung ihres Hauses objektiv nicht zu unerwünschten Verhältnissen nach Art. 48 aBauV und sie wäre wie die Einschränkung der Aussicht zu dulden. Als Nachbarn der beschwerdegegnerischen Parzelle, die noch nicht überbaut ist, mussten sie damit rechnen, dass gelegentlich eine dem Zonenzweck und den übrigen Vorschriften (vorliegend Art. 48 aBauV) entsprechende Neubaute realisiert wird. Andernfalls hätte der Beschwerdegegner seinerseits durch Einhalten des Gebäudeabstands eine Werteinbusse zu erdulden, was wiederum dem Grundsatz der gleichen Bauchance entgegenstehen würde.

- 6.5. Da das geplante Haus 8 des Beschwerdegegners den Grenzabstand einhält und keine unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse entstehen, sind demnach die Voraussetzungen, damit überhaupt eine Ausnahme vom Gebäudeabstand gemäss Art. 48 aBauV bewilligt werden kann, gegeben.

Dass die Standeskommission im Ergebnis die Gleichbehandlung des Beschwerdegegners gewichtiger einstuft als das Interesse der Beschwerdeführer an einer mit Regelbauweise möglichen Besonnung, ist nicht zu beanstanden. Sie steht im Einklang mit der gesetzgeberischen Wertung, wonach eine Abweichemöglichkeit vom Gebäudeabstand gewollt war: So führte der Ordnungsgeber bereits in der Botschaft Art. 8 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz an, dass bei zu nahe an der Grenze stehenden Altbauten nach Möglichkeit auch dem später bauenden Nachbarn die gleiche Bauchance gegeben werden müsse. Das Bundesgericht hat diesen Grundsatz der gleichen Bauchancen bestätigt (Urteil des Bundesgerichts 1C_199/2010 E. 3.2). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer liegt vorliegend mit der Bewilligung zur Unterschreitung des Gebäudeabstands keine unzulässige Normkorrektur vor. So ist gerade der Interessenausgleich Ziel der Ausnahmeregelung von Art. 48 aBauV: Die grosse Unterschreitung des Grenzabstands des beschwerdeführerischen Hauses darf nicht dahingehend zu Lasten des Beschwerdegegners gehen, als dass dieser seinen Grenzabstand um beinahe 7m zu vergrössern hätte, zumal wie oben dargelegt durch die Ausnahmewilligung auch keine unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse zulasten der Beschwerdeführer entstehen.

Zudem ist vorliegend das öffentliche Interesse am verdichteten Bauen bzw. der häuslicherischen Bodennutzung gewichtiger einzustufen als die von den Beschwerdeführern geltend gemachten privaten Interessen an grösserer Besonnung, an Vermögenswerterhaltung und an möglichst minimalen Immissionen (Einblick, Lärm, Licht, Gerüche und Rauch). Ob die von den Beschwerdeführern geforderte, aber nicht erfolgte Quartierplanung bezüglich Grundstück des Beschwerdegegners, mit der allenfalls eine optimalere Siedlungsgestaltung hätte erreicht werden können, zu einem Bauprojekt geführt hätte, welches für die Beschwerdeführer weniger unerwünscht gewesen wäre, ist fraglich, zumal mit einem Quartierplan gar um ein Geschoss höher (Art. 41 Abs. 2 a-BauV) und mit verringertem Grenzabstand (Art. 46 Abs. 3 aBauV) hätte gebaut werden können.

Die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Gebäudeabstands kann somit erteilt werden. Die Standeskommission durfte folglich den Bezirksrat Obereggen anweisen, von einem genügenden Gebäudeabstand auszugehen. Die Beschwerde ist abzuweisen und der Entscheid der Standeskommission vom 1. September 2015 (Prot. Nr. 919) ist zu bestätigen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 17-2015 vom 3. März 2016

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Entscheid 1C_233/2016 vom 20. Januar 2017 bezüglich der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen.

2.14. Öffentliches Beschaffungswesen: Verzicht der Vergabebehörde auf die mit Art. 11 Abs. 1 lit. a VöB eingeräumte Möglichkeit, einen Anbieter bei Nichterfüllung der Eignungskriterien allenfalls nicht vom Vergabeverfahren auszuschliessen. Gebundenheit der Vergabebehörde an die ausgeschriebenen Eignungskriterien, deren klarer Wortlaut weder einen Ermessens- noch einen Auslegungsspielraum zulässt. Ein selektiver Verzicht auf die Eignungsprüfung verstösst gegen die Gleichbehandlungspflicht.

Erwägungen:

I.

1. Die Verwaltungspolizei (Justiz-, Polizei- und Militärdepartement) hat am 27. Februar 2016 im simap.ch und im kantonalen Amtsblatt die „Neue kantonale Softwarelösung für Einwohnerkontrolle AI, SIMAP-Projekt-Nr. 136256“ mit dem detaillierten Aufgabenbeschrieb „Lieferung, Anpassung, Einführung und Schulung einer Softwarelösung (inkl. Schnittstellen zu Um-systemen) für die kantonale Einwohnerkontrolle; Migration der aktuellen Einwohnerdaten inkl. der historisierten Daten; Wartung und Pflege der Anwendung für mindestens 5 Jahre“ im offenen Verfahren ausgeschrieben.
2. Per 12. April 2016 gingen Angebote von vier Anbietern ein, unter anderem von der A. AG und der B. AG, welche beide die Software NEST offerierten.
3. Mit Verfügung vom 29. Juni 2016 erteilte die Verwaltungspolizei der A. AG für ihr Angebot über CHF 111'820.00 plus jährlich wiederkehrenden Kosten für Softwarelizenzen, Support und Wartung zu CHF 50'869.00 den Zuschlag, da sich deren Angebot unter Berücksichtigung aller erforderlichen Schnittstellenkosten als wirtschaftlich günstigstes erwiesen habe und es die Zuschlagskriterien am besten erfülle.
4. Gegen diese Zuschlagsverfügung reichte der Rechtsvertreter der B. AG (folgend: Beschwerdeführerin) am 8. Juli 2016 Beschwerde ein und stellte das Rechtsbegehren, die Zuschlagsverfügung sei aufzuheben und es sei der Beschwerdeführerin der Zuschlag für das Projekt „Neue kantonale Softwarelösung für die Einwohnerkontrolle AI“ gemäss deren Offerte vom 11. April 2016 zu erteilen, eventualiter die Angelegenheit zur Neuentscheidung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Zudem stellte er den formellen Antrag, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
5. Mit prozessleitender Verfügung vom 11. Juli 2016 wurde der Verwaltungspolizei (folgend: Beschwerdegegnerin) einstweilen untersagt, weitere Schritte im strittigen Beschaffungsfall, insbesondere einen Vertragsschluss, zu unternehmen. Gleichzeitig wurde ihr Gelegenheit geboten, bis 20. Juli 2016 bezüglich aufschiebender Wirkung der Beschwerde unter Einreichung der massgeblichen Unterlagen Stellung zu nehmen.
6. Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin beantragte innert erstreckter Frist mit seiner Stellungnahme vom 31. August 2016 die Abweisung der Beschwerde und den sofortigen Entzug der aufschiebenden Wirkung.
7. Mit Präsidialentscheid vom 19. September 2016 wurde die mit prozessleitender Verfügung vom 11. Juli 2016 erteilte einstweilige aufschiebende Wirkung der Beschwerde aufrechterhalten.

(...)

III.

1.

- 1.1. Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, gemäss Ausschreibung müsse im vorliegenden Fall die Nichterfüllung eines Eignungskriteriums zwingend und ohne weiteres zum Ausschluss des entsprechenden Anbieters führen. Es stehe nicht im Ermessen der Vergabebehörde, die von ihr selbst definierten Eignungskriterien nicht zu beachten. Jeder Anbieter im betreffenden Submissionsverfahren müsse sich darauf verlassen können, dass die Vergabebehörde genauso handle, wie sie es in der Ausschreibung angekündigt hätte. Da die Beschwerdegegnerin das Eignungskriterium E06 nicht erfülle, müsse sie zwingend vom Submissionsverfahren ausgeschlossen werden.
- 1.2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, der Kanton Appenzell I.Rh. habe in Art. 11 VöB eine Kann-Vorschrift formuliert, welche besage, dass der Auftraggeber einen Anbieter vom Vergabeverfahren ausschliessen, den Zuschlag widerrufen oder aus dem Verzeichnis über geeignete Anbieter streichen könne, wenn dieser insbesondere die Eignungskriterien nicht erfülle. Damit sei den Vergabebehörden in der Prüfung und Beurteilung von Eignungskriterien ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt worden. Nur wenn ein qualifizierter Ermessensfehler vorliege, könnte das Verwaltungsgericht deren Entscheidung entsprechend kassieren.

Vorliegend müsse der Zweck des Eignungskriteriums E06 (nämlich dass der Anbieter in der Lage sei, komplexe Projekte wie vorliegend die Einführung einer Einwohnerkontrollsoftware in eine technisch komplexe Systemumgebung zu übernehmen) dessen Wortlaut vorgehen. Die sehr strenge, mathematische, enge Beurteilung von E06 sei als falsche Auslegung des der Vergabebehörde zustehenden Ermessens zu qualifizieren.

Das Vertrauensprinzip sei im vorliegenden Verfahren nicht von Relevanz. Die Beschwerdeführerin habe den Zuschlag aufgrund zu hoch offerierter Kosten nicht erhalten. Somit könne sie sich vorliegend nicht auf den Vertrauensschutz berufen, da die Beschwerdeführerin selber keiner «falschen Anleitung» gefolgt sei. Da vorliegend mit Art. 11 VöB eine Spezialnorm vorliege, gehe das Legalitätsprinzip dem Vertrauensgrundsatz ohnehin vor.

- 1.3. Der Auftraggeber legt im Rahmen der Ausschreibung fest, welche Eignungskriterien der Anbieter erfüllen und welche Nachweise er erbringen muss (Art. 8 VöB). Der Auftraggeber kann einen Anbieter vom Vergabeverfahren ausschliessen, wenn dieser insbesondere die Eignungskriterien nicht erfüllt (Art. 11 Abs. 1 lit. a VöB).

Eignungskriterien beziehen sich auf die Person des Anbieters, auf dessen Organisation, das Personal und allgemein auf dessen Leistungsfähigkeit. Sie dienen somit dazu, den Anbietermarkt auf jene Unternehmungen einzugrenzen, welche in der Lage sind, den Auftrag in der gewünschten Qualität zu erbringen. Sie umschreiben die Anforderungen, die an die Anbieter gestellt werden, um zu gewährleisten, dass sie zur Ausführung des geplanten Auftrags in der Lage sind (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. Auflage, Zürich 2013, N 555, 588). Dabei ist es zulässig, zur Eignungsprüfung den Nachweis von Referenzprojekten zu verlangen. Je anspruchsvoller bzw. komplexer eine Leistung ist, desto höher dürfen auch die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Referenzprojekte sein (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 559).

Der Vergabebehörde kommt bei der Wahl und Formulierung der Eignungskriterien und der einzureichenden Eignungsnachweise ein grosser Ermessensspielraum zu (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 557). Der Vergabestelle steht es grundsätzlich frei,

welche Nachweise sie von den Anbietenden betreffend die Erfüllung der vorgegebenen Eignungskriterien verlangt (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 561), sie ist jedoch an die ausgeschriebenen Eignungskriterien gebunden und hat auf diese abzustellen (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 628; Beyeler, Ziele und Instrumente des Vergaberechts, Zürich 2008, N 51). Ein selektiver Verzicht auf die Eignungsprüfung bei einem als geeignet bezeichneten Anbieter bedeutet ein Verstoss gegen die Gleichbehandlungspflicht (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 568).

In Bezug auf die Formulierung der Eignungskriterien dürfen die Anbieter grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Vergabestelle die ausgewählten Beurteilungskriterien im herkömmlichen Sinn versteht, andernfalls muss sie das betreffende Kriterium in den Ausschreibungsunterlagen entsprechend möglichst detailliert umschreiben, damit die Anbieter erkennen können, welchen Anforderungen sie genügen müssen. Folgt sie, ohne solche Erklärung abgegeben zu haben, ihrem eigenen ungewöhnlichen Begriffsverständnis, so ändert sie damit im Ergebnis die publizierten Kriterien (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 566; Beyeler, a.a.O., N 52). Auf den subjektiven Willen der Vergabestelle kommt es nicht an (vgl. BGE 141 II 14 E. 7.1). Vielmehr übt die Vergabestelle mit einer gegen Treu und Glauben bzw. das Transparenzprinzip verstossenden Auslegung ihr Ermessen rechtsfehlerhaft aus (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_1101 vom 24. Januar 2013 E. 2.4.1). Ein vergleichbar grosser Ermessensspielraum kommt den Vergabebehörden bei der Beurteilung von Referenzprojekten zu, wenn die verlangten Referenzprojekte relativ offen umschrieben wurden (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 611).

Eignungskriterien sind im Normalfall Ausschlusskriterien, die entweder erfüllt oder nicht erfüllt sind. Erfüllt ein Bewerber die bei einem Eignungskriterium gestellten Anforderungen nicht, so muss er als ungeeignet ausgeschlossen werden (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 580, 603).

- 1.4. In der Ausschreibung der Beschwerdegegnerin ist bei den Eignungskriterien einleitend aufgeführt, dass die Nichterfüllung bzw. Nichtbeantwortung der Eignungskriterien den Ausschluss der entsprechenden Bewerbung zur Folge habe. Mit dieser Formulierung hat die Beschwerdegegnerin das ihr zustehende Ermessen ausgeübt, indem sie selbst die Eignungskriterien als Muss-Kriterien festgelegt hat. Sie hat demnach auf die mit Art. 11 Abs. 1 lit. a VöB eingeräumte Möglichkeit, einen Anbieter bei Nichterfüllung der Eignungskriterien allenfalls nicht vom Vergabeverfahren auszuschliessen, verzichtet.

Das Eignungskriterium „E06 Kunden-Referenzen Einwohnerkontrolle“ hat die Beschwerdegegnerin wie folgt definiert: „Der Anbieter muss mindestens 3 Referenzprojekte (inkl. Jahr der Umsetzung) mit über 15'000 Einwohnern vorweisen können.“ Dieser Wortlaut ist klar und lässt weder einen Ermessens- noch einen Auslegungsspielraum zu: Der Anbieter hat mindestens drei Referenzen einzureichen, mit welchen er vorweisen kann, dass er selbst ein Einwohnerkontrollsystem für über 15'000 Einwohner umgesetzt hat. Somit müssen es erstens mindestens drei Referenzen sein, zweitens müssen es Einwohnerkontrollsysteme sein und drittens müssen mit diesen Systemen über 15'000 Einwohner kontrolliert werden können. Ob das Eignungskriterium erfüllt ist, kann somit nur mit ja oder nein beantwortet werden. Die Beschwerdegegnerin hat sich mit dieser Formulierung selbst einen engen Rahmen gesetzt und auf eine offenere Formulierung wie zum Beispiel „vergleichbare Projekte“ verzichtet.

Entsprechend bedarf es keiner Auslegung des anbieterbezogenen Eignungskriteriums E06, weshalb diesbezüglich der von der Beschwerdegegnerin genannte Zweck der zu offerierenden Softwarelösung bzw. die technische Spezifikation irrelevant ist. Es bleibt jedoch anzumerken, dass dies bei den angebots- bzw. leistungsbezogenen Zuschlagskri-

terien entsprechend zu berücksichtigen ist. So kann die Beschwerdegegnerin die beim Zuschlagskriterium Z1, Ziffer 5.1.3 (Referenzen), aufgeführten Referenzkunden nach ihrem Ermessen bewerten und gewichten, ob diese mit ihrer Umgebung (Bereich Einwohnerkontrolle) bezüglich Konfiguration, Funktionsumfang und Service-Anforderungen vergleichbar sind und die Anbieter die technische Komplexität sowie die applikatorischen Anforderungen - nach Auffassung der Beschwerdegegnerin technische Muss-Kriterien - abzudecken vermögen.

Auch wenn die Beschwerdegegnerin die A. AG als für die erfolgreiche Projektführung geeignet erachtet, durfte sie nicht auf die Prüfung, ob die A. AG das von ihr klar definierte Eignungskriterium E06 erfüllt, verzichten. Aufgrund der Formulierung des Eignungskriteriums E06 haben Konkurrenzunternehmen, welche keine drei Referenzobjekte im Bereich Einwohnerkontrolle mit über 15'000 Einwohnern präsentieren können, unter Umständen von einer Angebotseinreichung abgesehen, obwohl sie ihr System in einem komplexen technischen Umfeld handhaben könnten. Diese durften aber darauf vertrauen, dass nur solche Anbieter zum Submissionsverfahren zugelassen werden, welche das klar formulierte Eignungskriterium E06 erfüllen. Andernfalls wäre der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt.

1.5. Sofern die A. AG das Eignungskriterium E06 nicht erfüllt, diese somit nicht mindestens drei Referenzen eingereicht hat, mit welchen sie vorweisen kann, dass sie drei Einwohnerkontrollsysteme für über 15'000 Einwohner umgesetzt hat, hätte sie die Beschwerdegegnerin vom Vergabeverfahren ausschliessen müssen. Dies ist im Folgenden zu prüfen.

2.

2.1. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die A. AG erfülle das Eignungskriterium E06 nicht. So habe diese mit Referenzobjekt W. nur ein Referenzprojekt nennen können, das die Kriterien erfülle. Das Referenzobjekt X. genüge nicht, da die Gemeinde X. deutlich weniger als die in der Ausschreibung verlangten mindestens 15'000 Einwohner habe.

2.2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, die A. AG habe insgesamt vier Referenzprojekte W., X., Y. und Z. in ihrer Offerte vom 8. April 2016 angegeben. Die Referenz X. habe sie nicht weiter geprüft, da sie die andern drei Referenzen als genügend betrachtet habe. Aber auch diese Referenz würde die technische Muss-Anforderung in E06 erfüllen, da dort auch die Software NEST eingesetzt werde.

2.3. Von der Beschwerdeführerin unbestritten ist, dass die von der A. AG genannte Referenz W. die von der Beschwerdegegnerin gestellten Anforderungen erfüllt.

Das Referenzprojekt Gemeinde X., welches die A. AG in ihrer Offerte unter Ziffer 2.3 Referenzprojekte aufgeführt hat, genügt den Anforderungen nicht. (...). Dass die Gemeinde X. deutlich weniger Einwohner als in der Ausschreibung verlangt aufweist, bestreitet die Beschwerdegegnerin nicht.

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die beiden weiteren Referenzen Y. und Z. der A. AG das Eignungskriterium E06 erfüllen.

3.

3.1. Die Beschwerdeführerin erachtet die Referenz Z. als unzulässig, da Z. als Energieversorger keine Einwohner, sondern Energie-Messgeräte bzw. Energiebezüger verwalten würden. Bei Z. werde die Software IS-E für Energieversorger, nicht die Software NEST für Einwohnerkontrolle eingesetzt.

- 3.2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, dass mit dem Referenzprojekt Z. ein höchst komplexes Projekt vorliege, bei welchem in eine nicht einfache Umgebung mit 50'000 Kunden (Leistungsbezüger) eine äusserst anspruchsvolle Software IS-E, welche die gleiche Datenbank, die gleichen Basis-Daten und das gleiche Datenmodell wie NEST verende, implementiert worden sei. Sowohl IS-E (für Energieversorger) als auch NEST (für Gemeinden, Städte und Kantone) würden von der C. AG betreut. Die Lösung IS-E sei ebenso wie NEST für grosse Institutionen, hier Energieversorger, geeignet. Diese beiden Applikationen seien praktisch identisch bzw. jedenfalls vergleichbar.
- 3.3. Auch die A. AG macht geltend, es handle sich bei NEST und IS-E um die gleiche Lösung. Mit der Installation Z. würden über 50'000 Kunden verwaltet. Somit diene diese Referenz als gute Auskunft, ob die A. AG mit grossen und komplexen Installationen von NEST/IS-E umgehen könne. Im Weiteren habe es im Projekt Z. sehr viele Schnittstellen zu anderen Systemen.
- 3.4. Wie bereits in Erwägung 1.4 ausgeführt, sind nach klarem Wortlaut des Eignungskriteriums E06 Kunden-Referenzen Einwohnerkontrolle solche Referenzprojekte anzuführen, welche Einwohner verwalten. Bei dem von der A. AG aufgeführten Referenzprojekt Z. handelt es sich hingegen gerade nicht um eine Gemeinde, welche Einwohner zu verwalten hat, sondern unbestrittenermassen um einen Energieversorger, welcher Leistungsbezüger zu verwalten hat.

Dies wird von der A. AG selbst bestätigt: In ihrer Offerte gab sie unter der Rubrik Zuschlagskriterien/Referenzen bei der Referenz Z. die Anzahl User im Bereich Einwohnerkontrolle mit "0" (Null) an. Ebenfalls führte sie unter der Rubrik Zuschlagskriterien an, die dritte Referenz Z. sei ein Energieversorger und keine Gemeinde.

Auch die Beschwerdegegnerin vermerkte im Offertöffnungsprotokoll unter der Rubrik Eignungskriterien als Kommentar, dass die A. AG zwei Referenzen mit Einwohnerkontrollen und eine Referenz mit Werken angegeben habe. Auch gab sie in der Beschwerdeantwort an, sie habe bereits im Rahmen des Offertöffnungsprotokolls festgehalten, dass in Bezug auf die Erfüllung des Eignungskriteriums E06 bei der A. AG noch Punkte zu klären seien. Sie war sich demnach der Problematik bewusst. Ihr blieb jedoch bei dem von ihr klar und unmissverständlich formulierten Eignungskriterium E06 kein Spielraum, die Software IS-E für Energieversorger als Einwohnerkontroll-System gelten zu lassen. Das Referenzobjekt Z. erfüllt somit die definierten Anforderungen gemäss Eignungskriterium 06 nicht.

Nachdem zwei der vier von der A. AG angegebenen Referenzprojekte das Eignungskriterium E06 nicht erfüllen, braucht im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht mehr geprüft zu werden, ob das Referenzprojekt Y. neben W. die beim Eignungskriterium E06 klar gestellten Anforderungen genügen würde. Selbst wenn nämlich dieses Referenzprojekt das Eignungskriterium E06 erfüllen würde, käme die A. AG nicht auf die geforderten drei Referenzprojekte.

- 4.
- 4.1. Die A. AG erfüllt das Eignungskriterium E06 nicht, womit deren Ausschluss vom Vergabeverfahren hätte erfolgen müssen und folglich der Zuschlag nicht ihr hätte erteilt werden können. Die Zuschlagsverfügung vom 29. Juni 2016 ist demnach aufzuheben.
- 4.2. Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, dass nur sie und die D. AG im Submissionsverfahren verbleiben würden. Sie selbst komme auf 464.49 Punkte, die D. AG nur auf 423.74 Punkte. Damit sei klar und unbestreitbar, dass die Beschwerdeführerin den Zuschlag erhalten müsse.

- 4.3. Die Beschwerdeinstanz kann die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an die Auftraggeberin mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen (Art. 18 Abs. 1 IVöB i.V.m. Art. 5 Abs. 2 GöB).
- 4.4. Dem Gericht liegt einzig die Beilage 2 (Fragebogen und Leitfaden für die Angebotserstellung) der Offerte der Beschwerdeführerin vor. Nicht bekannt sind ihm hingegen unter anderem die verlangte Dokumentation der Erfüllung der Eignungskriterien mit Unterlagen und die Beilage 2b der Ausschreibung betreffend Gewichtung und Bewertungsgrundlagen der Zuschlagskriterien. Es erscheint deshalb nicht zweckmässig, den Zuschlag unmittelbar mit dem Beschwerdeentscheid zu erteilen.

Die Angelegenheit ist folglich zur Neu Beurteilung und -entscheidung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 16-2016 vom 1. Dezember 2016